

Raumordnungsverfahren (ROV)

380-kV-Leitung

Conneforde – Cloppenburg – Merzen

Maßnahme 51 a

**Synopse der TöB-Stellungnahmen zum Verfahren
sowie Hinweise zu allgemeinen Themen**

Inhaltsverzeichnis

ab Seite	
1	Amprion GmbH
2	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
3	Avacon AG Prozesssteuerung-DPG
5	BI 380 kV Wir wehren uns
40	BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V.
74	Bürger gegen 380 kV e.V.
80	Deutsche Bahn AG
88	Energiekontor AG
92	ExxonMobil Production Deutschland GmbH
97	Gascade Gastransport GmbH
99	Gastransport Nord GmbH
102	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
105	Gemeinde Apen
109	Gemeinde Bad Zwischenahn
115	Gemeinde Bakum
118	Gemeinde Barßel
122	Gemeinde Bockhorn
123	Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
224	Gemeinde Edewecht
243	Gemeinde Emstek
248	Gemeinde Garrel
270	Gemeinde Großenkneten
273	Gemeinde Visbek
274	Gemeinde Wardenburg
281	Gemeinde Wiefelstede
290	Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
292	Jägerschaft Ammerland
301	Kreislandvolk Cloppenburg e.V.
307	Kreislandvolkverband Oldenburg e.V.
319	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
328	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN)
371	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
373	Landkreis Ammerland
386	Landkreis Cloppenburg
419	Landkreis Friesland
420	Landkreis Vechta
421	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
451	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
464	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
468	Nord-West Oelleitung GmbH
468	Nowega GmbH
469	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband
478	Ortsverein Gristede
480	Stadt Cloppenburg
491	Stadt Vechta
492	Stadt Westerstede
493	UHV 107 Ammerländer Wasseracht
495	Unterhaltungsverband Wüstring
495	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen
496	Hinweise zu allgemeinen Themen

Stellungnahmen - TÖB (NEP 51a)

Amprion GmbH vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kommunikation / Information	Wir bitten darum, weiter am Verfahren beteiligt zu werden.	
Kommunikation / Information	Aufgrund der räumlichen Nähe der Maßnahmen 51a und 51b sowie der vorgenommenen maßnahmenübergreifenden Betrachtung in Kapitel 6.3 des Erläuterungsberichtes, bitten wir ferner darum, die im Rahmen der eingehenden Stellungnahmen und Erörterung der Maßnahme 51 a, gewonnenen Erkenntnisse, soweit diese für das Vorhaben 51 b relevant sein könnten, auch für das Vorhaben 51 b zur Verfügung zu stellen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Kollegen der Amprion werden die Erkenntnisse aus 51a von TenneT erhalten.
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	Die Maßnahmen 51a und 51b wurden als Projekt P21 im Netzentwicklungsplan 2024 von der Bundesnetzagentur bestätigt und sind Teil des Bundesbedarfsplans (Vorhaben Nr. 6). Netztechnisch gesehen handelt es sich um nur eine Leitung, die jedoch in zwei Regionen durch die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber errichtet wird. Das Raumordnungsverfahren der Maßnahme 51b wird von der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH gemeinsam geplant und zu einem späteren Zeitpunkt beantragt. Sollten sich im Rahmen der derzeit laufenden Konsultation oder der Bestätigung zum Netzentwicklungsplan 2030 neue Erkenntnisse mit Bezug zu dem geplanten Vorhaben 51 a ergeben - insbesondere bei Änderungen betreffend das Vorhaben selbst oder (bisher) benachbarter Vorhaben - , bitten wir, diese im Rahmen des Raumordnungsverfahrens des Vorhabens 51a entsprechend zu berücksichtigen.	Die Anmerkungen werden zu Kenntnis genommen.
Energie	Die geplante Maßnahme 51a liegt nicht im Netzgebiet der Amprion GmbH. Eine direkte Betroffenheit von Eigentum, Betriebsmitteln oder sonstigen geplanten Vorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand aktuell nicht zu erwarten.	Zur Kenntnis genommen.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme																								
allgemeine Hinweise	der vorgelegte Planentwurf liegt nicht im Gebiet der Geschäftsstelle Meppen, der die Landkreise Ems-land und Grafschaft Bentheim umfasst. Eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung ist insoweit für unsere Geschäftsstelle nicht erforderlich. Ich gehe davon aus, dass die Geschäftsstelle Oldenburg eine Stellungnahme abgeben wird.																									
allgemeine Hinweise	wie aus den Verfahrensunterlagen (Übersichtskarte) zu dem oben genannten Raumordnungsverfahren zu ersehen ist, sind domänenfiskalische Flächen und Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen nur in der „Vorzugsvariante“ im Landkreis Ammerland und Landkreis Oldenburg betroffen. Im Einzelnen sind dies folgende Flächen: <table><tr><td>Gemarkung</td><td>Flur</td><td>Flurstück</td></tr><tr><td>Bad Zwischenhahn</td><td>31</td><td>66/3</td></tr><tr><td>Bad Zwischenhahn</td><td>31</td><td>199</td></tr><tr><td>Wardenburg</td><td>40</td><td>47/16</td></tr><tr><td>Wardenburg</td><td>38</td><td>43/2</td></tr><tr><td>Wardenburg</td><td>38</td><td>42</td></tr><tr><td>Wardenburg</td><td>38</td><td>40/28</td></tr><tr><td>Wardenburg</td><td>34</td><td>42/97</td></tr></table> Eine Leitungsverlegung auf diesen Flächen ist zu gegebener Zeit vom Vorhabenträger mit dem ArL Weser-Ems - Domänenamt- in einem Gestattungsvertrag zu regeln.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bad Zwischenhahn	31	66/3	Bad Zwischenhahn	31	199	Wardenburg	40	47/16	Wardenburg	38	43/2	Wardenburg	38	42	Wardenburg	38	40/28	Wardenburg	34	42/97	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Gemarkung	Flur	Flurstück																								
Bad Zwischenhahn	31	66/3																								
Bad Zwischenhahn	31	199																								
Wardenburg	40	47/16																								
Wardenburg	38	43/2																								
Wardenburg	38	42																								
Wardenburg	38	40/28																								
Wardenburg	34	42/97																								

Avacon AG Prozesssteuerung-DPG vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Nach den eingereichten Unterlagen ist westlich von Beverbruch, im Bereich des geplanten UW Nikolausdorf, ein Gemeinschaftsgestänge der TenneT und Avacon geplant, auf dem neue 380-kV- und 110-kV-Stromkreise untergebracht werden sollen. Wir stimmen dieser technischen Lösung zu und bitten den Vorhabenträger um eine Prüfung der induktiven Beeinflussung unserer Stromkreise durch die 380-kV-Leitung. Bei Bedarf sind auf der 380-kV-Leitung Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. TenneT setzt weiterhin auf einen engen Austausch mit der Avacon.
Technische Hinweise	Im Bereich östlich von Garrel wird der Trassenverlauf der neuen 380-kV-Leitung mit unserer 110-kV-Leitung LH-14-056 gebündelt. Eine solche Bündelung führt zu gegenseitiger Beeinflussung der beiden Stromkreise. Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, bei der weiterführenden Planung die Schutzstreifen der beiden Leitungen (110-kV und 380 kV) parallel zueinander und nicht überlappend auszuführen. Darüber hinaus bitten wir um eine Prüfung der induktiven Beeinflussung unserer Stromkreise durch die neue Leitung und bei Bedarf Umsetzung von notwendigen Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. Verdrillung der einzelnen Phasen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Beibehaltung einer intensiven bilateralen Abstimmung wird durch die Vorhabenträgerin begrüßt.
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	Die Avacon favorisiert die Vorzugsvariante der TenneT mit den UW-Standorten Nikolausdorf und Nutteln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Neben der Vorzugstrasse sind in den eingereichten Unterlagen weitere mögliche Leitungs-mitnahmen von Bestandsleitungen der Avacon auf Gemeinschaftsgestänge mit der TenneT vorgesehen. Ein Gemeinschaftsgestänge ist für einen Netzbetreiber mit deutlichen Nachteilen bei der Betriebsführung und Instandhaltung der betroffenen Leitungen verbunden. Weiteren Leitungsmitnahmen von 110-kV-Stromkreisen der Avacon auf Gemeinschaftsgestängen mit der TenneT stimmen wir aus diesem Grund nicht zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Avacon AG Prozesssteuerung-DPG vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Nach den eingereichten Unterlagen ist westlich von Beverbruch, im Bereich des geplanten UW Nikolausdorf, ein Gemeinschaftsgestänge der TenneT und Avacon geplant, auf dem neue 380-kV- und 110-kV-Stromkreise untergebracht werden sollen. Wir stimmen dieser technischen Lösung zu und bitten den Vorhabenträger um eine Prüfung der induktiven Beeinflussung unserer Stromkreise durch die 380-kV-Leitung. Bei Bedarf sind auf der 380-kV-Leitung Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Im Bereich östlich von Garrel wird der Trassenverlauf der neuen 380-kV-Leitung mit unserer 110-kV-Leitung LH-14-056 gebündelt. Eine solche Bündelung führt zu gegenseitiger Beeinflussung der beiden Stromkreise. Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, bei der weiterführenden Planung die Schutzstreifen der beiden Leitungen (110-kV und 380 kV) parallel zueinander und nicht überlappend auszuführen. Darüber hinaus bitten wir um eine Prüfung der induktiven Beeinflussung unserer Stromkreise durch die neue Leitung und bei Bedarf Umsetzung von notwendigen Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. Verdrillung der einzelnen Phasen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Zusammen mit diesem Einspruch haben wir über 1.200 von den Bewohnern unserer Dörfer eigenständig und individuell verfasste Einsprüche übergeben. Die Ablehnung hier ist gewaltig. Nicht erst seit unserer Fackelaktion Im März 2016 sind wir uns der Entschlossenheit unserer Einwohner und dem Zusammenhalt in unseren Dörfern bewusst. Jeden nötigen Schritt, den wir als Bürgerinitiative in Zukunft noch gehen müssen um unsere Bürger vor dem Bau einer Höchstspannungsleitung in welcher Form auch immer zu schützen, wird die gesamte Region mittragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Verfahrensthemen	Die Unterlagen sind in ihrer Gesamtheit so komplex und undurchsichtig, dass sie einer transparenten Bürgerbeteiligung nicht im Mindesten gerecht werden. Allein schon diese Tatsache ist ein eklatanter Verstoß gegen geltendes Recht.	Die Komplexität der Unterlagen sind der Komplexität des Themas und der vielen zu prüfenden Sachverhalte geschuldet. Um die Auswirkungen auf vielfältige Belange zu prüfen ist ein gewisser Umfang unerlässlich. Durch die umfassende Prüfung sämtlicher Belange wird entsprechende Transparenz erst erreicht.
Verfahrensthemen	Wir schätzen den bisher gepflegten, sachlichen Dialog mit dem Amt und der TenneT sehr und sind gerne für weitere Gespräche offen. Trotzdem sind wir der festen Auffassung, dass der Bau von Freileitungen nicht zeitgemäß ist und nicht in das Bild unserer Landschaft passt. Solange der Bund hier nicht für klare, gesetzliche Verhältnisse in Richtung Gleichstromnetz, dezentrale Energieversorgung und Erdverkabelung sorgt, werden wir den bisherigen Weg der Energiewende so nicht mitgehen.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPlG, NEP) TenneT wird den Dialog in den weiteren Planungsschritten fortsetzen. Gesprächsangebote werden gerne angenommen und es werden weitere Informations- und Beteiligungsformate angeboten werden.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	die Bürgerinitiative „380 kV - wir wehren uns!“ begleitet nunmehr seit zwei Jahren die Planungen zum Neubau der Höchstspannungsleitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen. Bereits bei der Antragskonferenz am 15.09.2015 haben weit mehr als hundert Bürger aus unseren Dörfern Ihren Unmut über die in Ihren Augen unverhältnismäßigen Ausbaupläne zum Ausdruck gebracht. Mittlerweile vertritt unsere Bürgerinitiative die Interessen von acht Ortschaften mit mehreren tausend Einwohnern. Bevor wir unsere konkreten Einwendungen zu den Unterlagen des aktuellen Raumordnungsverfahrens nennen, insbesondere zu den Ausführungen und Inhalten zur Trassenvariante A, möchten wir die Gründe für unseren Widerstand nennen und generelle Bedenken zu den Ausbauplänen äußern.	
allgemeine Hinweise	Die oben genannten Punkte sind für uns, nach über zweijähriger Begleitung des Projektes und unzähligen Fachgesprächen, stichhaltige Argumente, die den weiteren Planungen zum Bau einer Stromleitung auf der Trassenvariante A massiv entgegenstehen. Wir werden, sofern die Behörden hier anderer Auffassung sind, alle uns zur Verfügung stehenden rechtlichen, politischen und öffentlich wirksamen Mittel einsetzen, um hier unsere Interessen durchzusetzen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Entschädigung	4. Die Flächeneigentümer in unseren Dörfern sehen die potentielle Nutzung ihrer Grundstücke für Freileitungen oder auch für die zurzeit mögliche Art der Teilerdverkabelung mit äußerster Skepsis und Ablehnung. Besonders die Landwirte sorgen sich aufgrund der unter Punkt 1 genannten Flächenknappheit um Ihre Zukunft. Der zusätzlich geplante Bau von Konverteranlagen in dieser Region verschlimmert die Situation drastisch. Die weitere, notwendige Entwicklung der Betrieb wird be- und verhindert. Niemand erklärt sich freiwillig bereit, seine Flächen dafür zur Verfügung zu stellen. Die Konsequenz wird eine massenhafte und unabwendbare Zwangsenteignung sein, die wir in aller Form ablehnen. Weder die zu erwartenden Ausgleichszahlungen, noch die Maßnahme der Zwangsenteignung an sich sind mit dem Gesetz vereinbar. Hier werden wir mit aller Macht gegensteuern, sollte es zu solchen Vorfällen kommen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	Wir beantragen: Die weitere Planung zum Bau der Leitung auf Trassenkorridor A zu stoppen und in einer den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechenden Trassenvariante vorzunehmen und technisch so umzusetzen, dass Mensch, Natur und Umwelt möglichst wenig betroffen sind. Begründung: Die Ausführungen zur Trassenvariante A in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zeigen einmal mehr gravierende Mängel wie in der Erstversion und rechtfertigen in keiner Weise mögliche Ausbaupläne auf diesem Korridor. Wir zweifeln die rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Trassenvariante stark an und werden sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen, sollte an den Planungen festgehalten werden. Die öffentlichen Träger in unserer Region sehen den Bau auf der Bestandtrasse oder entlang der Autobahn ebenfalls als die beste Alternative an. Bedingung sollte hier jedoch der höchstmögliche Schutz der Bevölkerung sein, durch eine Erdverkabelung oder durch die Einhaltung der Mindestabstände und der Mitnahme der 110 kV Leitung auf die 380 kV Leitung.	Trassenkorridor A wurde durch die Vorhabenträgerin nicht als Vorzugsvariante ermittelt. Das Bundesbedarfsplangesetz setzt für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. In Unterlage 6 wurden sämtliche Engstellen betrachtet und unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage bewertet. Eine Leitungsmitnahme kann nicht seitens der Vorhabenträgerin entschieden werden, sondern Bedarf der Zustimmung des 110-kV Netzbetreibers.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	Wir schätzen den bisher gepflegten, sachlichen Dialog mit dem Amt und der TenneT sehr und sind gerne für weitere Gespräche offen. Trotzdem sind wir der festen Auffassung, dass der Bau von Freileitungen nicht zeitgemäß ist und nicht in das Bild unserer Landschaft passt. Solange der Bund hier nicht für klare, gesetzliche Verhältnisse in Richtung Gleichstromnetz, dezentrale Energieversorgung und Erdverkabelung sorgt, werden wir den bisherigen Weg der Energiewende so nicht mitgehen.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. An der Fortführung des Dialogs mit der Einwenderin ist der Vorhabenträgerin weiterhin sehr gelegen.
Windenergie	7. Im Gebiet Rosenmoor zwischen Peterswald und Thüle fehlt in den Karten zu den Konfliktschwerpunkten der neue Windpark Thüler Straße Süd der Gemeinde Garrel (siehe Anlage J). Dieser erstreckt sich nahezu über den gesamten Planungskorridor der Trassenvariante A in diesem Raum und ist daher eine erhebliche technische Engstelle, die bisher nicht berücksichtigt wurde. Daher muss dieser Punkt im Vergleich als nachteilig bewertet werden. Weiterhin ist eine Umgehung dieses Windparks bei Berücksichtigung der Bauhöhe der Anlagen als Sicherheitsabstand nur möglich, wenn der Peterswald im Süden massiv zerstört wird. Dieses Gebiet enthält jedoch Bereiche mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung und ist ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. In der Waldfläche befinden sich zudem mehrere geschützte Biotope nach §30 BNatSchG.	Für den genannten Windpark liegt derzeit noch keine Genehmigung vor. Der Antrag auf Genehmigung wurde im September 2016 gestellt. Im Frühjahr und Sommer 2016 wurden bei den einzelnen Kommunen innerhalb der Trassenkorridore alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Im Mai 2016 wurden die genannten Daten vom LK Cloppenburg zur Verfügung gestellt. Die Daten zur Antragstellung des Windparks wurden durch Landkreis und Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt und konnten somit nicht berücksichtigt werden. Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sowie Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG wurden bei der Erstellung der Antragsunterlagen und der Bewertung der entsprechenden Varianten berücksichtigt. Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln. Der Trassenkorridor A, in welchem der genannte Bereich liegt, ist im Ergebnis des übergeordneten Variantenvergleichs nicht vorzugswürdig. Im Ergebnis stellt sich Trassenkorridor C als die Vorzugsvariante heraus.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	10. Weiterhin ist das Dorfgemeinschaftshaus in Resthausen am Beginn der Straße 11 im Witten" offizieller Veranstaltungsort zahlreicher Vereine und wird jedes Wochenende für Veranstaltungen aller Art genutzt. Außerdem ist das Gelände um das Dorfgemeinschaftshaus zum einen ein Spielplatz, zum anderen auch offizieller Zeltplatz der Gemeinde Molbergen. Zahlreiche Kinder- und Jugendgruppen verbringen dort den Sommer. Der Bau der Leitung in diesem Bereich würde den Erholungswert des Zeltplatzes und des gesamten Bereiches um das Dorfgemeinschaftshaus erheblich beeinträchtigen und die Gesundheit von hunderten Kindern gefährden.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter, Vgl. Abbildung 24 aus Unterlage 1A.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	5. Auch wenn die möglichen Auswirkungen für die Gesundheit von Mensch und Tier im Raumordnungsverfahren keine zentrale Rolle für die Beurteilung der Korridore spielen, so sind wir trotzdem der Auffassung, dass hier massive Verletzungen der Fürsorgepflicht des Bundes vorliegen. Erst durch öffentlichen Druck hat sich das Bundesamt für Strahlenschutz mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums inzwischen dazu entschlossen, „verstärkt mögliche gesundheitliche Auswirkungen von Stromleitungen“ zu untersuchen. Geplant sind rund 30 Vorhaben und Projekte, um dieses näher zu prüfen. Das Vorhaben wurde Mitte Juli 2017 gestartet. Mit abschließenden Ergebnissen ist erst in etwa sechs Jahren zu rechnen. Ohne die Gewissheit von Langzeitstudien in Bezug auf eventuell negative gesundheitliche Folgen für Mensch und Tier ist ein Bau dieser Leitungen im höchsten Maße unverantwortlich und widerspricht dem vorherrschenden Vorsorgeprinzip in Deutschland. Auch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz schreibt: „Wesentliches Anliegen der Landesplanung ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.“ Aus diesen Gründen ist der Bau von Freileitungen in den geplanten Abständen nicht zu akzeptieren. Auch der BUND hat in seiner Studie „Schutz vor niederfrequenten magnetischen Wechselfeldern bei Hochspannungs- Freileitungen und Erdkabeln“ einen Grenzwert von 0,1 μTals den einzig richtigen Weg beschrieben. Der hierfür notwendige Mindestabstand von 600 Metern macht den Bau von Freileitungen sowieso schon zu einem Auslaufmodell, da er nicht einzuhalten ist. Andere Länder halten sich daran und schützen Ihre Bürger nicht ohne Grund!	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter, Vgl. Abbildung 24 aus Unterlage 1A.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Wir beantragen: Die weitere Planung zum Bau der Leitung auf Trassenkorridor A zu stoppen und in einer den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechenden Trassenvariante vorzunehmen und technisch so umzusetzen, dass Mensch, Natur und Umwelt möglichst wenig betroffen sind. Begründung: Die Ausführungen zur Trassenvariante A in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zeigen einmal mehr gravierende Mängel wie in der Erstversion und rechtfertigen in keiner Weise mögliche Ausbaupläne auf diesem Korridor. Wir zweifeln die rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Trassenvariante stark an und werden sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen, sollte an den Planungen festgehalten werden. Die öffentlichen Träger in unserer Region sehen den Bau auf der Bestandtrasse oder entlang der Autobahn ebenfalls als die beste Alternative an. Bedingung sollte hier jedoch der höchstmögliche Schutz der Bevölkerung sein, durch eine Erdverkabelung oder durch die Einhaltung der Mindestabstände und der Mitnahme der 110 kV Leitung auf die 380 kV Leitung.	Trassenkorridor A wurde durch die Vorhabenträgerin nicht als Vorzugsvariante ermittelt. Das Bundesbedarfsplangesetz setzt für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. In Unterlage 6 wurden sämtliche Engstellen betrachtet und unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage bewertet. Eine Leitungsmitnahme kann nicht seitens der Vorhabenträgerin entschieden werden, sondern Bedarf der Zustimmung des 110-kV Netzbetreibers.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Teilerdverkabelung		
--------------------	--	--

	Es gibt genügend Alternativen für den Bau der Leitung in vorher belasteten Räumen und entlang vorhandener Infrastruktur. Spätestens seit das Projekt Sla als Pilotprojekt für die Teilerdverkabelung zugelassen wurde, stehen keine raumbedeutsamen Hindernisse auf anderen Trassenvarianten dem Bau dort entgegen. Selbst in der Abwägung sprechen somit die gesetzlichen Regelungen immer gegen den Bau auf der Trassenvariante A. Die Variante ist somit nicht weiter zu untersuchen.	
--	--	--

		Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPlG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. Bei der Planung wurden Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Im Ergebnis des übergeordneten Variantenvergleichs stellt sich die Trassenvariante A nicht als vorzugswürdig dar.
--	--	--

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	3. Das Gebiet in unseren genannten Dörfern ist geprägt von vielen einzelnen Häusern, Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben. In vielen Fällen werden gemäß Planung nur Abstände von knapp 200 Metern eingehalten oder in einigen Fällen sogar unterschritten. Eine Unterschreitung der 200 Meter als Grundsatz der Raumordnung ist nur dann möglich, wenn es im Zuge der Abwägung keine Alternative gibt. Die in den Engstellensteckbriefen genannten Stellen 6 und 7 liegen auf der Trassenvariante A im Bereich von Falkenberg und Vahren/Stapelfeld. Wir widersprechen den Ausführungen in den Steckbriefen energisch. Der Wohnumfeldschutz der genannten Häuser ist in keinerlei Hinsicht durch die genannten Baumstrukturen oder Ausrichtungen der Terrassen gegeben. Auch eine Unterschreitung von wenigen Metern muss mit den Vorgaben der Raumordnung einhergehen. Ein minimaler Sichtschutz durch Bäume ist kein Gegenargument. Die Bäume tragen nicht das ganze Jahr über Blätter und werden vielleicht auch nicht so lange stehen, wie es die möglichen Leitungen tun werden. Menschen halten sich auf dem gesamten Grundstück auf. Somit wäre die Leitung eine starke Beeinträchtigung und diese ist nicht hinzunehmen, da es in der Abwägung bessere Alternativen gibt. Generell sind wir der Auffassung, dass die Abstände von 200 Metern dem Wohnumfeldschutz nicht im Mindesten gerecht werden. Auch wenn der Bau von den nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen generell im Außenbereich erfolgen soll, ist auch hier der Schutz der Bevölkerung an erste Stelle zu setzen. Die Tatsache, dass es hier in jedem Bundesland für jeden Anlagentyp unterschiedliche Abstandregelungen gibt, ist für uns Grund genug, hier eine Verletzung des Grundgesetzes und der Gleichstellung aller Menschen zu sehen. Der Bau von Freileitungen in diesen Abständen zu Wohnhäusern ist zudem ein massiver Eingriff in den Privatbesitz, der nicht entschädigt wird. Der Wertverlust der Wohnhäuser ist real, beträgt bis zu 50 Prozent oder mehr, und kann nicht geleugnet bzw. außer Acht gelassen werden. Dass es hierfür keinen finanziellen Ausgleich gibt, ist ebenfalls eine Verletzung der Grundrechte.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Da wir der absoluten Überzeugung sind, dass ein Abstand von 400 Metern und mehr für Freileitungen auf Dauer die Grundlage sein wird (siehe auch Punkt 5), um die genannten Missstände zu beseitigen, erheben wir vorsorglich Einspruch gegen den Bau einer Freileitung in einem Abstand von unter 400 Metern zu den Häusern in unserer Region. Auf Dauer kann nur eine Erdverkabelung dieses Problem lösen. Diese hat, wie bereits erwähnt, jedoch nicht in vorher unbelasteten Gebieten zu erfolgen.

kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen urteilte im Juli 2014 (AZ B 1230/13) in Bezug auf Windenergieanlagen, dass eine Sicht durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen nicht völlig verhindert werden muss und es vielmehr ausreichend ist, "dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind (...)". Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze kann daher sehr wohl als Minderungsmaßnahme zur Beurteilung der Situation herangezogen werden. Eine Aussage zur Immobilienwertentwicklung kann durch die Vorhabenträgerin nicht getroffen werden.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Wir beantragen: Die weitere Planung zum Bau der Leitung auf Trassenkorridor A zu stoppen und in einer den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechenden Trassenvariante vorzunehmen und technisch so umzusetzen, dass Mensch, Natur und Umwelt möglichst wenig betroffen sind. Begründung: Die Ausführungen zur Trassenvariante A in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zeigen einmal mehr gravierende Mängel wie in der Erstversion und rechtfertigen in keiner Weise mögliche Ausbaupläne auf diesem Korridor. Wir zweifeln die rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Trassenvariante stark an und werden sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen, sollte an den Planungen festgehalten werden. Die öffentlichen Träger in unserer Region sehen den Bau auf der Bestandtrasse oder entlang der Autobahn ebenfalls als die beste Alternative an. Bedingung sollte hier jedoch der höchstmögliche Schutz der Bevölkerung sein, durch eine Erdverkabelung oder durch die Einhaltung der Mindestabstände und der Mitnahme der 110 kV Leitung auf die 380 kV Leitung.	Trassenkorridor A wurde durch die Vorhabenträgerin nicht als Vorzugsvariante ermittelt. Das Bundesbedarfsplangesetz setzt für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. In Unterlage 6 wurden sämtliche Engstellen betrachtet und unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage bewertet. Eine Leitungsmitnahme kann nicht seitens der Vorhabenträgerin entschieden werden, sondern Bedarf der Zustimmung des 110-kV Netzbetreibers.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Zum Inhalt der Unterlagen möchten wir, wie folgt, Stellung nehmen: 1. Die Trassenführung auf der Variante A, als komplette Neutrassierung in einem vorher unbelasteten Raum, widerspricht im hohen Maße den gesetzlichen Vorgaben der Raumordnung. Die laut Raumordnung anzustrebende Bündelung mit linienartiger, vorhandener Infrastruktur kann westlich der Bestandstrasse lediglich mit der Bundesstraße 72 erfolgen. Jedoch führt dies, wie bei der Autobahnvariante F, zu vielen raumbedeutsamen Konflikten. Dadurch verlässt die Trassenvariante A in ihrem Verlauf für große Umwege die Linienführung der B72, wodurch diese Variante maßgeblich an Bündelungspotential einbüßt. Dieser Bündelungspotentialverlust, welcher zu einer erheblichen schlechteren Bewertung der Variante F führt, findet bei Variante A keinerlei Beachtung, welches aus planerischer Sicht nicht nachvollziehbar scheint. Durch die zwangsläufigen Ausweichbewegungen der Variante A werden im Bereich Friesoythe, Thüle und Falkenberg Städte und Siedlungen zu großen Teilen regelrecht eingekreist, wodurch die Entwicklungsmöglichkeiten der Region stark eingeschränkt werden. Zwar ist das angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet der Thülsfelder Talsperre nicht unmittelbar betroffen, jedoch werden angrenzende, wichtige und unersetzbare Flächen für die Nahrungsversorgung der Avifauna der Region stark in Mitleidenschaft gezogen bzw. sogar unbenutzbar gemacht (vgl. Punkt 2).	Ziel eines Raumordnungsverfahrens ist es, unterschiedliche Trassenkorridore miteinander zu vergleichen (Variantenvergleich) und daraus eine Vorzugsvariante abzuleiten. Der Trassenkorridor F wurde gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens (20.11.2015) entwickelt, in dem steht: "Weiterhin ist eine neue Trassenvariante zu entwickeln, die von Conneforde zunächst der 220 kV-Bestandsleitung folgt, südlich von Wardenburg an die Autobahn A29 führt und von dort parallel zur A29 und südlich parallel zur A1 verläuft um in gleicher Weise wie die Variante D3 Richtung Merzen zu führen." Mit dieser Variante soll im Wesentlichen dem Bündelungsprinzip (Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur Autobahn) Rechnung getragen werden. Die Trassenkorridore A, B, C und F wurden im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in gleicher Tiefe untersucht. Für die Bewertung, die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte sowie für den Variantenvergleich wurden die identischen Kriterien angesetzt. Auf Grundlage des Umweltzustands der einzelnen Schutzgüter in den einzelnen Trassenkorridoren und der unterschiedlichen Wirkintensitäten der Bauklassen wurde das Konfliktpotenzial abgeleitet. Bei der Bewertung des Umweltzustandes wurde die Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur (Straßen und Freileitungen) berücksichtigt. Weiterhin wurde das Konfliktpotenzial auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkintensitäten der Bauklassen ermittelt, sodass Neutrassierungen in zuvor unbelasteten Räumen i.d.R. mit einem höheren Konfliktpotenzial bewertet wurden. Dadurch hat der Trassenkorridor A mit den wenigsten Bündelungsmöglichkeiten und einem hohen Anteil an Neutrassierung im Vergleich zu Korridor C schlechter abgeschnitten. Dass Trassenkorridor F deutlich schlechter bewertet wurde, ist auf höhere Wertigkeiten bzw. höhere Konfliktpotenziale zurückzuführen. Die Belange der Raumordnung wurden in Unterlage 5A berücksichtigt und auf Konformität abgeprüft. Aus Sicht der Raumverträglichkeit ist festzustellen, dass im Trassenkorridor F im Vergleich die meisten Konfliktschwerpunkte liegen, in denen eine Konformität mit der Raumordnung nicht erreicht werden kann (Unterlage 5A). Die Avifauna wurde im Rahmen der Unterlagen sowohl in der UVS

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		(Unterlage 2A) als auch in dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) berücksichtigt und in den Vergleich einbezogen.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Es gibt genügend Alternativen für den Bau der Leitung in vorher belasteten Räumen und entlang vorhandener Infrastruktur. Spätestens seit das Projekt Sla als Pilotprojekt für die Teilerdverkabelung zugelassen wurde, stehen keine raumbedeutsamen Hindernisse auf anderen Trassenvarianten dem Bau dort entgegen. Selbst in der Abwägung sprechen somit die gesetzlichen Regelungen immer gegen den Bau auf der Trassenvariante A. Die Variante ist somit nicht weiter zu untersuchen.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPlG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. Bei der Planung wurden Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Im Ergebnis des übergeordneten Variantenvergleichs stellt sich die Trassenvariante A nicht als vorzugswürdig dar.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	Wir beantragen: Die weitere Planung zum Bau der Leitung auf Trassenkorridor A zu stoppen und in einer den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechenden Trassenvariante vorzunehmen und technisch so umzusetzen, dass Mensch, Natur und Umwelt möglichst wenig betroffen sind. Begründung: Die Ausführungen zur Trassenvariante A in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zeigen einmal mehr gravierende Mängel wie in der Erstversion und rechtfertigen in keiner Weise mögliche Ausbaupläne auf diesem Korridor. Wir zweifeln die rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Trassenvariante stark an und werden sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen, sollte an den Planungen festgehalten werden. Die öffentlichen Träger in unserer Region sehen den Bau auf der Bestandtrasse oder entlang der Autobahn ebenfalls als die beste Alternative an. Bedingung sollte hier jedoch der höchstmögliche Schutz der Bevölkerung sein, durch eine Erdverkabelung oder durch die Einhaltung der Mindestabstände und der Mitnahme der 110 kV Leitung auf die 380 kV Leitung.	Trassenkorridor A wurde durch die Vorhabenträgerin nicht als Vorzugsvariante ermittelt. Das Bundesbedarfsplangesetz setzt für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. In Unterlage 6 wurden sämtliche Engstellen betrachtet und unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage bewertet. Eine Leitungsmitnahme kann nicht seitens der Vorhabenträgerin entschieden werden, sondern Bedarf der Zustimmung des 110-kV Netzbetreibers.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	Wie viele andere Menschen, Institutionen und Verbände auch, sehen wir den eingeschlagenen Weg der Energiewende äußerst kritisch. Die Politik hat in den letzten Jahren viele Fehlentscheidungen getroffen, die nun zu einem massiven Netzausbau führen sollen. Dieser ist für die betroffenen Bürger schwer zu ertragen. Niemand zweifelt daran, dass der Atomausstieg richtig ist. Jedoch wird die Energiewende vorschnell und ohne die nötige Weitsicht vorgenommen. Die Energieversorgung muss dezentral ausgebaut werden, umweltschonende Techniken zur Energiegewinnung, zur Speicherung und den Transport des Stroms müssen oberste Priorität haben. Platzsparende Erdverkabelungstechniken sind unverzichtbar. Solang der Ausbau der Stromautobahnen, insbesondere bei uns, weiterhin als Freileitung geplant wird und das nur für den Zweck, den Strom aus einer zentralen Erzeugungsstätte hunderte Kilometer durch das Land zu transportieren, werden wir und die Bürger in unserer Region eine direkte Betroffenheit niemals akzeptieren. Daher legen wir gegen einen möglichen Bau der geplanten Höchstspannungsleitung im Verlauf der Trassenvariante A Einspruch ein und widersprechen den Planungen und Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen zu dieser Variante.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.
Mobilität, Verkehr, Logistik	15. Der Flugplatz in Varrelbusch wird nicht nur von Sportfliegern und Seglern, sondern auch vom Militär für Fallschirmspringübungen genutzt. Durch die Vielzahl der Absprünge und der nicht immer zu kalkulierenden Landezonen besteht hier erhöhte Kollisionsgefahr.	Der Flugplatz Varrelbusch wurde in der RVS (Unterlage 5A) berücksichtigt und auch in Unterlage 5B Karte 2.2 und 2.3 dargestellt. Dabei wurden auch die spezifischen Platzrunden, welche die Luftfahrbehörde mitgeteilt hat, berücksichtigt. Der Flugplatz inkl. Platzrunden stellt somit keinen Konflikt mit den Korridoren dar.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	11. Die Auswirkungen des Baus der Trassenvariante A auf Natur und Umwelt sind ebenfalls nicht ausreichend gewürdigt. Die Trassenvariante A quert in ihrem Verlauf einige Waldflächen. Die in den Unterlagen vorgenommen Grobkartierung wird der Artenvielfalt in unserer Region in keiner Weise gerecht. Es sollen ohne Grund mehrere Waldgebiete zerschnitten werden. Diese Gebiete sind nicht nur ein wichtiger Lebensraum für seltene und einheimische Tierarten, sie sind für die Bewohner der Region Erholungsgebiete von großer Bedeutung. Dazu gehören unter anderem der unter Punkt 7 genannte Peterswald, das Waldstück im Bereich Golfplatz/B 72 (siehe Punkt 13}, das Gebiet Witten in Resthausen, sowie dass unter Punkt 8 genannte Waldstück in Resthausen und kleine Abschnitte in Ambühren. Ein Bau der Leitung an anderer Stelle und unter den unter 1 genannten Gesichtspunkten ist bevorzugt zu planen. Somit stellen diese Punkte gemäß § 14 BNatSchG erhebliche und vermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft dar und sind somit gemäß §15 BNatSchG unzulässig.	Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen (bspw. durch Berücksichtigung des 400 m-Wohnumfeldpuffers) gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	13. Im Bereich der B72 in Varrelbusch und Resthausen, Kreuzung Fuchsberg, Parkplatz, ist ein Gürtel von Häusern, der nicht als Engstelle ausgewiesen ist. Stattdessen wurde der Trassenkorridor in diesem Bereich mit einem Bogen über den Golfplatz erweitert. Der Bau einer Leitung soll somit über den Golfplatz erfolgen, wodurch nicht nur eine Freizeiteinrichtung massiv beeinträchtigt wird, sondern zusätzlich weitere Waldflächen in diesem Bereich zerstört werden.	Der genannte Bereich wurde zwar nicht als Engstelle ausgewiesen, da die Prüfabstände als Voraussetzung zur Realisierung als Erdkabel nicht unterschritten werden, er wurde jedoch in der UVS (siehe Tabelle 117, Konflikt 6) als Konfliktschwerpunkt im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich berücksichtigt.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Landschaftsgebundene
Erholung und Tourismus

12. Das Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre ist eine beliebte Ferienregion und, wie der Name schon sagt, ein Erholungsgebiet für Urlauber aus Nah und Fern und die Menschen aus unserer Region. Die Zerstörung dieses Gebietes mit einer Stromleitung ist ein unzumutbarer Eingriff in die Region und unbedingt zu vermeiden. Die Möglichkeit zur Erholung wird massiv eingeschränkt. Zusätzlich wird ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Landkreis negativ beeinflusst und die Existenz vieler vom Tourismus abhängiger Betriebe bedroht. Viele Wander- und Radfahrwege führen durch den Bereich der möglichen Trasse und die Urlauber werden dadurch abgeschreckt. Besonders viele Menschen aus dem Ruhrgebiet suchen hier die Ursprünglichkeit der Natur und eben nicht die Stromleitungen, die sie zu Hause vor der Tür haben. Sie werden auf kurz oder lang fernbleiben.

Das Gebiet der Thülsfelder Talsperre liegt außerhalb des zu betrachtenden Korridors. Die Thülsfelder Talsperre und die umgebenden Bereiche werden zudem durch die mit Bäumen gesäumte B72 von der geplanten Trasse abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes des Erholungsgebiets Thülsfelder Talsperre kann nicht abgeleitet werden. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild als schlechteste Variante ab. Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung wurden in Unterlage 5A berücksichtigt, genauso wie Rad- und Wanderwege beim Schutzgut Mensch in Unterlage 2A berücksichtigt wurden. Im Ergebnis des übergeordneten Variantenvergleichs stellt sich der Trassenkorridor A nicht als vorzugswürdig dar.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Ebenfalls nicht in die Bewertung mit eingeflossen sind eine Reihe von Tatsachen, die den Landkreis Cloppenburg auch aus Sicht des Amtes für regionale Landeentwicklung besonders schützenswert machen. Ihr Amt hat sich selbst zur Aufgabe macht, positive Impulse für eine eigenständige, nachhaltige Entwicklung der Region zu geben. Wie kann dann mit ruhigen Gewissen ein derartig struktureller Eingriff durch eine Neutrassierung als Oberlandleitung gemäß Variante A, quer durch einen der entwicklungsstärksten Landkreise verantwortet werden? Hierbei sind die folgenden Fakten zu gewichten: - wir haben die höchste Geburtenrate in Deutschland, - eine deutlich positive Bilanz bei der Zuwanderung über die Kreisgrenzen, - eine ausgeglichene natürliche Bevölkerungsbewegung, - bis 2031 rechnet das statistische Bundesamt mit einem Plus von über 12 Prozent bei der Bevölkerungszahl, - wir gehören auch perspektivisch zu den jüngsten Landkreisen, was den Altersdurchschnitt angeht, - wir haben mit 80% eine der höchsten Eigenheimquoten in Deutschland und mit die höchste Anzahl an neuen Baugenehmigungen, - die Zahl der Beherbergungsbetriebe ist seit 2000 um 78% gestiegen, die Anzahl der Übernachtungen sogar um über 157%. Quellen: Niedersächsischer Landtag, Drucksache 17 /2430, Statistisches Bundesamt, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung	Die Aufgabe des Raumordnungsverfahren ist unter Berücksichtigung aller Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung die raumverträglichste Variante heraus zu arbeiten um somit eine Vorzugsvariante für die Planfeststellung zu erhalten. Die Vorzugsvariante im Ergebnis des übergreifenden Variantenvergleichs ist die Variante C. Bei der Erstellung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurden die gemäß LROP (ML, 2017) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG festgelegten Themen, Kriterien und Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Themen die den Demographischen Wandel einer Region betreffen sind nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens und können in diesem Zuge nicht Berücksichtigung finden.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	10. Weiterhin ist das Dorfgemeinschaftshaus in Resthausen am Beginn der Straße 11 "Im Witten" offizieller Veranstaltungsort zahlreicher Vereine und wird jedes Wochenende für Veranstaltungen aller Art genutzt. Außerdem ist das Gelände um das Dorfgemeinschaftshaus zum einen ein Spielplatz, zum anderen auch offizieller Zeltplatz der Gemeinde Molbergen. Zahlreiche Kinder- und Jugendgruppen verbringen dort den Sommer. Der Bau der Leitung in diesem Bereich würde den Erholungswert des Zeltplatzes und des gesamten Bereiches um das Dorfgemeinschaftshaus erheblich beeinträchtigen und die Gesundheit von hunderten Kindern gefährden.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter, Vgl. Abbildung 24 aus Unterlage 1A. Auf Höhe des Dorfgemeinschaftshauses werden im Korridor keine Querriegel durch Bereiche mit hohen Konfliktpotenzialen gebildet. Der 200 m Siedlungspuffer um das Dorfgemeinschaftshaus sowie

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		östlich angrenzende Häuser muss folglich nicht angeschnitten werden, sodass ein Trassenverlauf mit einem Abstand von mindestens 300 m zum Dorfgemeinschaftshaus sowie zum angrenzenden Zeltplatz möglich ist. Gehölzstrukturen und das auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegende Haus verhindern eine freie Sichtbeziehung zur potentiellen Trassenachse. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes des Zeltplatzes kann nicht abgeleitet werden. Beim Ausbau des Stromnetzes werden gesetzliche Grenzwerte in Bezug auf niederfrequente Felder berücksichtigt, sodass gesundheitliche Gefahren durch Hochspannungsleitungen vermieden werden können.
Wald, Forst	8. Bei der Auswertung zum Artenschutz {Unterlage 4) fehlt in der Waldstrukturkartierung {Blatt 4) ein Waldgebiet in Resthausen, östlich von der Siedlung „Am Sandberg“ im Bereich "Hohes Feld". Dieses Waldgebiet liegt mitten im Trassenkorridor und muss daher in die Bewertung mit einfließen. Ebenfalls fehlt ein Waldstück an der Straße 11 "Im Witten" in Resthausen, welches wegen der Nähe zur möglichen Trasse ebenfalls zu berücksichtigen ist. In anderen Karten sind diese Waldstücke verzeichnet.	Alle Waldflächen (unabhängig von der Flächengröße) wurden sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt als auch im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags (Unterlage 4A) als schwer ausgleichbare Lebensräume berücksichtigt. Im Rahmen der Waldstrukturkartierung wurden Waldgebiete untersucht, die mindestens eine Fläche von 20 ha aufweisen, da angenommen wurde, dass kleinere Waldbereiche innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden können. In diesen Bereichen sollten wertvolle Waldbiotop für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen identifiziert werden. Waldflächen, die größer als 20 ha sind, können ein im Hinblick auf die Umgehung durch die Leitungstrasse vergleichsweise schwer zu umgehendes Hindernis darstellen.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	7. Im Gebiet Rosenmoor zwischen Peterswald und Thüle fehlt in den Karten zu den Konfliktschwerpunkten der neue Windpark Thüler Straße Süd der Gemeinde Garrel (siehe Anlage J). Dieser erstreckt sich nahezu über den gesamten Planungskorridor der Trassenvariante A in diesem Raum und ist daher eine erhebliche technische Engstelle, die bisher nicht berücksichtigt wurde. Daher muss dieser Punkt im Vergleich als nachteilig bewertet werden. Weiterhin ist eine Umgehung dieses Windparks bei Berücksichtigung der Bauhöhe der Anlagen als Sicherheitsabstand nur möglich, wenn der Peterswald im Süden massiv zerstört wird. Dieses Gebiet enthält jedoch Bereiche mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung und ist ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. In der Waldfläche befinden sich zudem mehrere geschützte Biotope nach §30 BNatSchG.	Bestehende und geplante Windenergieanlagen wurden in der Unterlage 2A (Kapitel 4.7 und 5.3.7) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A) behandelt und gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein. Zu Windenergieanlagen ist ein anlagenspezifischer Abstand einzuhalten. Windenergieanlagen innerhalb eines Trassenkorridors führen nicht automatisch zu einem Ausscheiden einer Korridorvariante. Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt und ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieb daher nicht unberücksichtigt. Bei der Trassenplanung werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. auch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten umfangreichen faunistischen und floristischen Kartierungen, die die Identifizierung von hohen Wertigkeiten in den Korridoren ermöglichen. Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.
Wald, Forst	13. Im Bereich der B72 in Varrelbusch und Resthausen, Kreuzung Fuchsberg, Parkplatz, ist ein Gürtel von Häusern, der nicht als Engstelle ausgewiesen ist. Stattdessen wurde der Trassenkorridor in diesem Bereich mit einem Bogen über den Golfplatz erweitert. Der Bau einer Leitung soll somit über den Golfplatz erfolgen, wodurch nicht nur eine Freizeiteinrichtung massiv beeinträchtigt wird, sondern zusätzlich weitere Waldflächen in diesem Bereich zerstört werden.	Der genannte Bereich wurde zwar nicht als Engstelle ausgewiesen, da die Prüfabstände als Voraussetzung zur Realisierung als Erdkabel nicht unterschritten werden, er wurde jedoch in der UVS (siehe Tabelle 117, Konflikt 6) als Konfliktschwerpunkt im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich berücksichtigt.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	11. Die Auswirkungen des Baus der Trassenvariante A auf Natur und Umwelt sind ebenfalls nicht ausreichend gewürdigt. Die Trassenvariante A quert in ihrem Verlauf einige Waldflächen. Die in den Unterlagen vorgenommen Grobkartierung wird der Artenvielfalt in unserer Region in keiner Weise gerecht. Es sollen ohne Grund mehrere Waldgebiete zerschnitten werden. Diese Gebiete sind nicht nur ein wichtiger Lebensraum für seltene und einheimische Tierarten, sie sind für die Bewohner der Region Erholungsgebiete von großer Bedeutung. Dazu gehören unter anderem der unter Punkt 7 genannte Peterswald, das Waldstück im Bereich Golfplatz/B 72 (siehe Punkt 13}, das Gebiet Witten in Resthausen, sowie dass unter Punkt 8 genannte Waldstück in Resthausen und kleine Abschnitte in Ambühren. Ein Bau der Leitung an anderer Stelle und unter den unter 1 genannten Gesichtspunkten ist bevorzugt zu planen. Somit stellen diese Punkte gemäß § 14 BNatSchG erhebliche und vermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft dar und sind somit gemäß §15 BNatSchG unzulässig.	Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen (bspw. durch Berücksichtigung des 400 m Wohnumfeldpuffers) gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Der Landkreis Cloppenburg ist für die nachhaltige Nahrungsversorgung der gesamten Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Säule. Neben der höchsten Dichte an Veredelungsbetrieben ist er auch ein bedeutender Standort für die Obst- und Gemüseproduktion. (Quelle: Industrie und Handelskammer, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Als Begründung für die Vernachlässigung bzw. Nichtbeachtung einzelner Betroffenen wird von staatlicher Seite angeführt, dass der Stromnetzausbau dem Allgemeinwohl diene, welches über dem Wohl des Einzelnen anzusiedeln sei. Eine funktionierende Stromversorgung der Bundesrepublik ist demnach höher anzusehen, als einzelne Konflikte beim Bau einer Leitung. Den Ausbauplänen in dieser Region steht jedoch die Nahrungsversorgungssicherheit der immer größer werdenden Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland entgegen in Bezug auf die Wichtigkeit des Landkreises Cloppenburg als Nahrungsmittellieferanten. Das nationale Interesse der Nahrungsversorgung ist weitaus höher anzusehen, da es für den Netzausbau bessere technische und räumlich Alternativen gibt. Die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg ist von freien Flächen und möglichst wenig baulicher Beschränkung abhängig. Die Flächenzerschneidung, die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit, die weitere Verschärfung der Landknappheit im Landkreis und die bauliche Einengung der Nahrungsversorgungsbetriebe in der Region durch den Stromnetzausbau führt zwangsläufig zu Defiziten im Bereich der Lebensmittelgewinnung und -produktion. Daher widersprechen die bisherigen Planungen ganz klar den Grundsätzen der Versorgungssicherheit und dem Wohl der Allgemeinheit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Da bei Hochspannungsleitungen im Bereich der Maststandorte nur punktuell Fläche in Anspruch genommen wird, gehen nur kleinflächig Bereiche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Dies, indem Entschädigungszahlungen als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	4. Die Flächeneigentümer in unseren Dörfern sehen die potentielle Nutzung ihrer Grundstücke für Freileitungen oder auch für die zurzeit mögliche Art der Teilerdverkabelung mit äußerster Skepsis und Ablehnung. Besonders die Landwirte sorgen sich aufgrund der unter Punkt 1 genannten Flächenknappheit um Ihre Zukunft. Der zusätzlich geplante Bau von Konverteranlagen in dieser Region verschlimmert die Situation drastisch. Die weitere, notwendige Entwicklung der Betrieb wird be- und verhindert. Niemand erklärt sich freiwillig bereit, seine Flächen dafür zur Verfügung zu stellen. Die Konsequenz wird eine massenhafte und unabwendbare Zwangsenteignung sein, die wir in aller Form ablehnen. Weder die zu erwartenden Ausgleichszahlungen, noch die Maßnahme der Zwangsenteignung an sich sind mit dem Gesetz vereinbar. Hier werden wir mit aller Macht gegensteuern, sollte es zu solchen Vorfällen kommen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
Artenschutz	6. Im Bereich der K152 zwischen Varrelbusch und Resthausen hat die Landes-StraßenbauBehörde in Lingen bei Bauarbeiten im Jahr 2014 festgestellt, dass in den an der Straße stehenden Bäumen eine erhebliche Anzahl an Fledermäusen lebt. Die Behörde war daher gezwungen, diese Bäume stehen zu lassen, obwohl durch die Fahrbahnverbreiterung eine komplette Fällung vorgesehen war. Die Trassenvariante A quert die K152 in diesem Bereich in einem Winkel von über 45 Grad. Durch den Bau müssten einige Bäume gefällt werden, die als Lebensraum der Fledermäuse gelten und daher bereits 2014 stehen bleiben mussten. Weiterhin würde die Querung der Straße die Fledermäuse erheblich bei ihrer Nahrungssuche und Orientierung beeinträchtigen. Den entsprechenden Zeitungsbericht finden sie in der Anlage 1.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zudem werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens spezielle naturschutzfachliche Erhebungen, u.a. auch Fledermauserfassungen für das geplante Vorhaben durchgeführt. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Räume für Flora und Fauna ermitteln als auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festlegen.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Fauna, auch Avifauna	7. Im Gebiet Rosenmoor zwischen Peterswald und Thüle fehlt in den Karten zu den Konfliktschwerpunkten der neue Windpark Thüler Straße Süd der Gemeinde Garrel (siehe Anlage J). Dieser erstreckt sich nahezu über den gesamten Planungskorridor der Trassenvariante A in diesem Raum und ist daher eine erhebliche technische Engstelle, die bisher nicht berücksichtigt wurde. Daher muss dieser Punkt im Vergleich als nachteilig bewertet werden. Weiterhin ist eine Umgehung dieses Windparks bei Berücksichtigung der Bauhöhe der Anlagen als Sicherheitsabstand nur möglich, wenn der Peterswald im Süden massiv zerstört wird. Dieses Gebiet enthält jedoch Bereiche mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung und ist ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. In der Waldfläche befinden sich zudem mehrere geschützte Biotope nach §30 BNatSchG.	Bestehende und geplante Windenergieanlagen wurden in der Unterlage 2A (Kapitel 4.7 und 5.3.7) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A) behandelt und gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein. Zu Windenergieanlagen ist ein anlagenspezifischer Abstand einzuhalten. Windenergieanlagen innerhalb eines Trassenkorridors führen nicht automatisch zu einem Ausscheiden einer Korridorvariante. Der Windpark "Thüler Straße Süd" lag zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung bzw. zum Zeitpunkt, als die B- und F-Pläne bei den Gemeinden abgefragt wurden, lediglich als FNP vor. In den Unterlagen können jedoch nur verfestigte Planungen in Form von B-Plänen berücksichtigt werden. Der FNP ist in der Karte 9 der Unterlage 2B dargestellt. Durch die Festlegung als B-Plan ist der Windpark Thüler Straße Süd im weiteren Verfahren zu behandeln. Auch dafür gilt das zuvor gesagte (anlagenspezifischer Abstand). Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt und ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieb daher nicht unberücksichtigt. Bei der Trassenplanung werden alle Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. auch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten umfangreichen faunistischen und floristischen Kartierungen, die die Identifizierung von hohen Wertigkeiten in den Korridoren ermöglichen. Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Fauna, auch Avifauna	6. Im Bereich der K152 zwischen Varrelbusch und Resthausen hat die Landes-StraßenbauBehörde in Lingen bei Bauarbeiten im Jahr 2014 festgestellt, dass in den an der Straße stehenden Bäumen eine erhebliche Anzahl an Fledermäusen lebt. Die Behörde war daher gezwungen, diese Bäume stehen zu lassen, obwohl durch die Fahrbahnverbreiterung eine komplette Fällung vorgesehen war. Die Trassenvariante A quert die K152 in diesem Bereich in einem Winkel von über 45 Grad. Durch den Bau müssten einige Bäume gefällt werden, die als Lebensraum der Fledermäuse gelten und daher bereits 2014 stehen bleiben mussten. Weiterhin würde die Querung der Straße die Fledermäuse erheblich bei ihrer Nahrungssuche und Orientierung beeinträchtigen. Den entsprechenden Zeitungsbericht finden sie in der Anlage 1.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zudem werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens spezielle naturschutzfachliche Erhebungen, u.a. auch Fledermauserfassungen für das geplante Vorhaben durchgeführt. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Räume für Flora und Fauna ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Fauna, auch Avifauna	2. In den Unterlagen wurden für die Auswertung der Brut- und Gastvögelbestände und deren Gefährdung nur kleine Teilflächen (Untersuchungsräume) herangezogen, die in keiner Weise die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln und für eine reale Bewertung daher ungeeignet sind. Für die gesamte Region östlich und südlich der Talsperre ist nur ein Teilbereich nördlich von Falkenberg berücksichtigt worden. Spätestens durch das Gutachten der Gemeinden Molbergen und Garrel von 2016, welches einen 10 km Radius um die Thülsfelder Talsperre berücksichtigt, sollte die Bedeutung der Region als Nahrungsraum, insbesondere für die an der Talsperre überwinternden Sing- und Zwergschwäne, auch der TenneT und dem ausführenden Planungsbüro bekannt sein. Das Gutachten wurde sowohl dem Amt für regionale Landesentwicklung, als auch der TenneT zur Verfügung gestellt. Trotzdem wurde der Inhalt der Gutachten in zu geringem Maße in die Gewichtung miteinbezogen. Wie der Karte in der Anlage A zu entnehmen ist, weist das Gutachten mehrere Zählungen von regionaler bis nationaler Bedeutung qua Zwerg und Singschwanbestand auf, auch außerhalb der Untersuchungsfläche. Zusätzlich wird auf externe Quellen hingewiesen, die auch in den Vorjahren Zählungen von nationaler Bedeutung ergaben. Zur weiteren Untermauerung der Bedeutung dieser Region für die Avifauna Deutschlands, haben wir Ihnen in der Anlage B bis G die Statistiken der Internetseite www.ornitho.de, die eine der wichtigsten Quellen für die Vogelbestandsbewertung in Deutschland darstellt, ausgewertet und angefügt. Die Zählungen bedeutender Vogelarten in dieser Region von 2010 bis Anfang 2017 zeigen ganz klar, dass der gesamte Bereich zwischen Thüle, Petersfeld, Falkenberg, Varrelbusch, Resthausen und Ambühren in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss. Die Vögel nutzen die gesamte Region als Nahrungsquelle, Brut- und Rastplatz sowie Lebensraum. Logischerweise halten sich die Vögel nicht an Untersuchungsflächen oder Zähltage für die Statistik. Je nach landwirtschaftlicher Nutzung der jeweiligen Ackerflächen sind die Tiere von Ihrem Rastplatz auf der Thülsfelder Talsperre vom Oktober bis März täglich in großen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die avifaunistischen Probeflächen wurden im Rahmen eines Kartierkonzeptes auf Grundlage von vorhandenen Informationen zur avifaunistischen Bedeutung des Raumes (bspw. vorhandene fachliche Gebietseinstufungen des NLWKN, vorhandene Kartier- und Arterfassungsdaten sowie bestehende Schutzgebietsausweisungen) sowie der Raumstruktur und Habitatausstattung festgelegt. Eine Betrachtung von avifaunistischen Probeflächen auf Ebene der Raumordnung für eine Einschätzung und Übersicht der Schutzgüter ist ebenengerecht. Weiterhin werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt, um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Gruppen auf Nahrungssuche in unserer Region unterwegs. Im Anhang H finden Sie weitere private Aufnahmen. Eine Vielzahl an Bürgern wird Ihnen mit Sicherheit in ihren Stellungnahmen von weiteren Sichtungen berichten und Fotos anfügen. Die beiliegende CD enthält neben den gedruckten Tabellen im Original auch die den Karten zugehörigen Google-Maps-Bilder. Dort kann man durch einen Klick auf die roten Markierungsmarken die Anzahl der Tiere und das Datum sehen. Der Bau einer Leitung auf diesem Trassenkorridor als Neubelastung würde die streng geschützten Vögel bei der Nahrungssuche und der Aufzucht ihrer Jungtiere erheblich stören. Aufgrund der Vielzahl an Vögeln und der Häufigkeit an Querungen mit dem Korridorverlauf wird es zu erheblichen Schäden am Bestand kommen. Insbesondere durch das wechselnde Landschaftsbild ist ein Kollisionsrisiko deutlich differenzierter zu analysieren und auf der Gesamtfläche zu bewerten. Diese Probleme sind auf anderen Korridoren in diesem Maße nicht zu sehen und somit vermeidbar.	
Natur und Landschaft allgemein	14. Auch das Gebiet der Soestenniederung in Ambühren ist ein für die Artenvielfalt wertvoller Bereich, der mit der Leitung zerschnitten werden soll. Die dort vorhandene Artenvielfalt ist weitaus größer, als in den Unterlagen ausgeführt ist. Dies ist auch den Anlagen B bis G zu entnehmen. Die in den Unterlagen vorgenommene Bewertung dieses Bereiches ist unvollständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt, um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	11. Die Auswirkungen des Baus der Trassenvariante A auf Natur und Umwelt sind ebenfalls nicht ausreichend gewürdigt. Die Trassenvariante A quert in ihrem Verlauf einige Waldflächen. Die in den Unterlagen vorgenommen Grobkartierung wird der Artenvielfalt in unserer Region in keiner Weise gerecht. Es sollen ohne Grund mehrere Waldgebiete zerschnitten werden. Diese Gebiete sind nicht nur ein wichtiger Lebensraum für seltene und einheimische Tierarten, sie sind für die Bewohner der Region Erholungsgebiete von großer Bedeutung. Dazu gehören unter anderem der unter Punkt 7 genannte Peterswald, das Waldstück im Bereich Golfplatz/B 72 (siehe Punkt 13}, das Gebiet Witten in Resthausen, sowie dass unter Punkt 8 genannte Waldstück in Resthausen und kleine Abschnitte in Ambühren. Ein Bau der Leitung an anderer Stelle und unter den unter 1 genannten Gesichtspunkten ist bevorzugt zu planen. Somit stellen diese Punkte gemäß § 14 BNatSchG erhebliche und vermeidbare Eingriffe in die Natur und Landschaft dar und sind somit gemäß §15 BNatSchG unzulässig.	Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Zum Inhalt der Unterlagen möchten wir, wie folgt, Stellung nehmen: 1. Die Trassenführung auf der Variante A, als komplette Neutrassierung in einem vorher unbelasteten Raum, widerspricht im hohen Maße den gesetzlichen Vorgaben der Raumordnung. Die laut Raumordnung anzustrebende Bündelung mit linienartiger, vorhandener Infrastruktur kann westlich der Bestandstrasse lediglich mit der Bundesstraße 72 erfolgen. Jedoch führt dies, wie bei der Autobahnvariante F, zu vielen raumbedeutsamen Konflikten. Dadurch verlässt die Trassenvariante A in ihrem Verlauf für große Umwege die Linienführung der B72, wodurch diese Variante maßgeblich an Bündelungspotential einbüßt. Dieser Bündelungspotentialverlust, welcher zu einer erheblichen schlechteren Bewertung der Variante F führt, findet bei Variante A keinerlei Beachtung, welches aus planerischer Sicht nicht nachvollziehbar scheint. Durch die zwangsläufigen Ausweichbewegungen der Variante A werden im Bereich Friesoythe, Thüle und Falkenberg Städte und Siedlungen zu großen Teilen regelrecht eingekreist, wodurch die Entwicklungsmöglichkeiten der Region stark eingeschränkt werden. Zwar ist das angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet der Thülsfelder Talsperre nicht unmittelbar betroffen, jedoch werden angrenzende, wichtige und unersetzbare Flächen für die Nahrungsversorgung der Avifauna der Region stark in Mitleidenschaft gezogen bzw. sogar unbenutzbar gemacht (vgl. Punkt 2).	Ziel eines Raumordnungsverfahrens ist es, unterschiedliche Trassenkorridore miteinander zu vergleichen (Variantenvergleich) und daraus eine Vorzugsvariante abzuleiten. Hierfür wurde auf Grundlage des Umweltzustands der einzelnen Schutzgüter in den einzelnen Trassenkorridoren und der unterschiedlichen Wirkintensitäten der Bauklassen das Konfliktpotenzial abgeleitet. Bei der Bewertung des Umweltzustandes wurde die Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur (Straßen und Freileitungen) berücksichtigt. Weiterhin wurde das Konfliktpotenzial auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkintensitäten der Bauklassen ermittelt, sodass Neutrassierungen in zuvor unbelasteten Räumen i.d.R. mit einem höheren Konfliktpotenzial bewertet wurden. Dadurch hat der Trassenkorridor A mit den wenigsten Bündelungsmöglichkeiten und einem hohen Anteil an Neutrassierung im Vergleich zu Korridor C schlechter abgeschnitten. Dass Trassenkorridor F deutlich schlechter bewertet wurde, ist auf höhere Wertigkeiten bzw. höhere Konfliktpotenziale zurückzuführen. Die Avifauna wurde im Rahmen der Unterlagen sowohl in der UVS (Unterlage 2A) als auch in dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) berücksichtigt und in den Vergleich einbezogen.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	10. Weiterhin ist das Dorfgemeinschaftshaus in Resthausen am Beginn der Straße 11 "Im Witten" offizieller Veranstaltungsort zahlreicher Vereine und wird jedes Wochenende für Veranstaltungen aller Art genutzt. Außerdem ist das Gelände um das Dorfgemeinschaftshaus zum einen ein Spielplatz, zum anderen auch offizieller Zeltplatz der Gemeinde Molbergen. Zahlreiche Kinder- und Jugendgruppen verbringen dort den Sommer. Der Bau der Leitung in diesem Bereich würde den Erholungswert des Zeltplatzes und des gesamten Bereiches um das Dorfgemeinschaftshaus erheblich beeinträchtigen und die Gesundheit von hunderten Kindern gefährden.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter, Vgl. Abbildung 24 aus Unterlage 1A. Auf Höhe des Dorfgemeinschaftshauses werden im Korridor keine Querriegel durch Bereiche mit hohen Konfliktpotenzialen gebildet. Der 200 m Siedlungspuffer um das Dorfgemeinschaftshaus sowie

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

		östlich angrenzende Häuser muss folglich nicht angeschnitten werden, sodass ein Trassenverlauf mit einem Abstand von mindestens 300 m zum Dorfgemeinschaftshaus sowie zum angrenzenden Zeltplatz möglich ist. Gehölzstrukturen und das auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegende Haus verhindern eine freie Sichtbeziehung zur potentiellen Trassenachse. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes des Zeltplatzes kann nicht abgeleitet werden. Beim Ausbau des Stromnetzes werden gesetzliche Grenzwerte in Bezug auf niederfrequente Felder berücksichtigt, sodass gesundheitliche Gefahren durch Hochspannungsleitungen vermieden werden können.
--	--	--

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	3. Das Gebiet in unseren genannten Dörfern ist geprägt von vielen einzelnen Häusern, Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Betrieben. In vielen Fällen werden gemäß Planung nur Abstände von knapp 200 Metern eingehalten oder in einigen Fällen sogar unterschritten. Eine Unterschreitung der 200 Meter als Grundsatz der Raumordnung ist nur dann möglich, wenn es im Zuge der Abwägung keine Alternative gibt. Die in den Engstellensteckbriefen genannten Stellen 6 und 7 liegen auf der Trassenvariante A im Bereich von Falkenberg und Vahren/Stapelfeld. Wir widersprechen den Ausführungen in den Steckbriefen energisch. Der Wohnumfeldschutz der genannten Häuser ist in keinerlei Hinsicht durch die genannten Baumstrukturen oder Ausrichtungen der Terrassen gegeben. Auch eine Unterschreitung von wenigen Metern muss mit den Vorgaben der Raumordnung einhergehen. Ein minimaler Sichtschutz durch Bäume ist kein Gegenargument. Die Bäume tragen nicht das ganze Jahr über Blätter und werden vielleicht auch nicht so lange stehen, wie es die möglichen Leitungen tun werden. Menschen halten sich auf dem gesamten Grundstück auf. Somit wäre die Leitung eine starke Beeinträchtigung und diese ist nicht hinzunehmen, da es in der Abwägung bessere Alternativen gibt. Generell sind wir der Auffassung, dass die Abstände von 200 Metern dem Wohnumfeldschutz nicht im Mindesten gerecht werden. Auch wenn der Bau von den nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen generell im Außenbereich erfolgen soll, ist auch hier der Schutz der Bevölkerung an erste Stelle zu setzen. Die Tatsache, dass es hier in jedem Bundesland für jeden Anlagentyp unterschiedliche Abstandregelungen gibt, ist für uns Grund genug, hier eine Verletzung des Grundgesetzes und der Gleichstellung aller Menschen zu sehen. Der Bau von Freileitungen in diesen Abständen zu Wohnhäusern ist zudem ein massiver Eingriff in den Privatbesitz, der nicht entschädigt wird. Der Wertverlust der Wohnhäuser ist real, beträgt bis zu 50 Prozent oder mehr, und kann nicht geleugnet bzw. außer Acht gelassen werden. Dass es hierfür keinen finanziellen Ausgleich gibt, ist ebenfalls eine Verletzung der Grundrechte.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies wurde u.a. in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 6) für die Engstellen 6 und 7 getan. Die zulässigen Grenzwerte einer Freileitung werden bereits direkt unterhalb der Anlage eingehalten, sodass der Aussage einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nicht gefolgt werden kann. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen urteilte im Juli 2014 (AZ B 1230/13) in Bezug auf Windenergieanlagen, dass eine Sicht durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen nicht völlig verhindert werden muss und es vielmehr ausreichend ist, "dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind (...)". Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze kann daher sehr wohl als Minderungsmaßnahme zur Beurteilung der Situation herangezogen werden. Eine Aussage zur Immobilienwertentwicklung kann durch die Vorhabenträgerin nicht getroffen werden.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Da wir der absoluten Überzeugung sind, dass ein Abstand von 400 Metern und mehr für Freileitungen auf Dauer die Grundlage sein wird (siehe auch Punkt 5), um die genannten Missstände zu beseitigen, erheben wir vorsorglich Einspruch gegen den Bau einer Freileitung in einem Abstand von unter 400 Metern zu den Häusern in unserer Region. Auf Dauer kann nur eine Erdverkabelung dieses Problem lösen. Diese hat, wie bereits erwähnt, jedoch nicht in vorher unbelasteten Gebieten zu erfolgen.	
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	9. In der UVS fehlt in Karte 1, Menschen und Wohnen, in Falkenberg die Grundschule, sowie die Turnhalle in der Schulstr. Gleiches gilt für die Grundschule und den Kindergarten in Varrelbusch am Pämerhauk. Beides liegt im Untersuchungsraum und wurde nicht als Fläche für den Gemeindebedarf identifiziert.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Katholische Grundschule in Falkenberg ist in der Karte 1 der UVS verzeichnet. Es handelt sich gemäß der ALKIS-Daten um ein Gebäude mit dem Typschlüssel 3021 (Allgemein bildende Schulen); ein Gebäude mit sensibler Nutzung gemäß Landesraumordnungsprogramm. Durch die Freileitung ist ein Abstand von 400 m einzuhalten. Entsprechend wurde die Schule mit 400 m gepuffert. Gemäß der Ausweisung in den ATKIS-Daten befindet sich die Schule innerhalb einer Wohnbaufläche, weshalb der Bereich in der Karte hellrosa statt dunkelrosa dargestellt ist. Die Turnhalle in Falkenberg befindet sich auf einer als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesenen Fläche, weshalb der Bereich in der Karte grün statt dunkelrosa dargestellt ist. Die Grundschule und der Kindergarten mit dem angrenzenden Fußballfeld in Varrelbusch befinden sich gemäß ATKIS in einem Bereich besonderer funktionaler Prägung.

BI 380 kV Wir wehren uns vom 07.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	Ebenfalls nicht in die Bewertung mit eingeflossen sind eine Reihe von Tatsachen, die den Landkreis Cloppenburg auch aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung besonders schützenswert machen. Ihr Amt hat sich selbst zur Aufgabe macht, positive Impulse für eine eigenständige, nachhaltige Entwicklung der Region zu geben. Wie kann dann mit ruhigen Gewissen ein derartig struktureller Eingriff durch eine Neutrassierung als Oberlandleitung gemäß Variante A, quer durch einen der entwicklungsstärksten Landkreise verantwortet werden? Hierbei sind die folgenden Fakten zu gewichten: - wir haben die höchste Geburtenrate in Deutschland, - eine deutlich positive Bilanz bei der Zuwanderung über die Kreisgrenzen, - eine ausgeglichene natürliche Bevölkerungsbewegung, - bis 2031 rechnet das statistische Bundesamt mit einem Plus von über 12 Prozent bei der Bevölkerungszahl, - wir gehören auch perspektivisch zu den jüngsten Landkreisen, was den Altersdurchschnitt angeht, - wir haben mit 80% eine der höchsten Eigenheimquoten in Deutschland und mit die höchste Anzahl an neuen Baugenehmigungen, - die Zahl der Beherbergungsbetriebe ist seit 2000 um 78% gestiegen, die Anzahl der Übernachtungen sogar um über 157%. Quellen: Niedersächsischer Landtag, Drucksache 17 /2430, Statistisches Bundesamt, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung	Die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist unter Berücksichtigung aller Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung die raumverträglichste Variante heraus zu arbeiten um somit eine Vorzugsvariante für die Planfeststellung zu erhalten. Die Vorzugsvariante im Ergebnis des übergreifenden Variantenvergleichs ist die Variante C. Bei der Erstellung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurden die gemäß LROP (ML, 2017) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG festgelegten Themen, Kriterien und Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Themen die den Demographischen Wandel einer Region betreffen sind nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens und können in diesem Zuge nicht Berücksichtigung finden.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	sie haben am 15.06.2017 das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen, Maßnahme Sla „Conneforde - Cloppenburg Ost“, sowie Flächen für zwei Umspannwerke (UW) inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg eingeleitet. Der Vorhabenträger hat mehrere Varianten untersucht und in den Unterlagen dargestellt. Als Vorsitzender des eingetragenen Vereins "Bürgerinitiative Landkreis Cloppenburg unter Spannung" vertrete ich die Interessen von derzeit ca. 1000 Mitgliedern, die von der Netzausbauplanung in unserer Region besonders betroffen sind. Die Antragsunterlagen habe ich eingesehen und erhebe nachfolgend Einwände gegen die weitere Planung der Trassenvariante C mit den vorgesehenen Umspannwerken in den Suchräumen Nikolausdorf, Cloppenburg-Ost und Nutteln.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Verfahrensthemen	sie haben am 15.06.2017 das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen, Maßnahme Sla „Conneforde - Cloppenburg Ost“, sowie Flächen für zwei Umspannwerke (UW) inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg eingeleitet. Der Vorhabenträger hat mehrere Varianten untersucht und in den Unterlagen dargestellt. Als Vorsitzender des eingetragenen Vereins "Bürgerinitiative Landkreis Cloppenburg unter Spannung" vertrete ich die Interessen von derzeit ca. 1000 Mitgliedern, die von der Netzausbauplanung in unserer Region besonders betroffen sind. Die Antragsunterlagen habe ich eingesehen und erhebe nachfolgend Einwände gegen die weitere Planung der Trassenvariante C mit den vorgesehenen Umspannwerken in den Suchräumen Nikolausdorf, Cloppenburg-Ost und Nutteln.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	2.1.2 Die Korridore A, Bund C der Maßnahme Sla enden alle im Suchraum Nutteln und die vier Korridore der Maßnahme Slb starten ebenfalls von dort. Nutteln ist somit Schnittpunkt aller Trassenkorridore für die Gesamtstrecke von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen. TenneT selbst führt in der Bewertung der Suchräume als Vorteil des UW Nutteln an: "Standort liegt im Startpunkt von vier Trassenkorridoren nach Merzen". Dies ist ein weiteres eindeutiges Indiz dafür, dass Nutteln als UW-Standort bereits im Vorfeld festgelegt wurde. Ein ehrlicher Vergleich verschiedener Standorte unter Anlegung gleicher Kriterien wurde nie durchgeführt.	Ein solcher Vergleich ist erfolgt. Die Eignung des Suchraumes Nutteln in Kombination mit dem Suchraum Nikolausdorf ergibt sich insbesondere aus der günstigen Lage innerhalb der bestehenden 110-kV Netztopologie (Vgl. Unterlage 7). Durch die Errichtung der Umspannwerke an diesen Punkten kann nachgelagerter Netzausbau verringert und damit die Auswirkungen auf den Raum minimiert werden.
Verfahrensthemen	2.1.1 Bei der Festlegung der Suchräume für die UW-Standorte wurden ungleiche Kriterien angelegt. Als Beispiel wird hier der Suchraum Nutteln mit einer Fläche von 132 ha angeführt. Der Suchraum wurde von vornherein so eng bemessen, dass z.B. Siedlungsbereiche und Kulturdenkmäler knapp außerhalb des Suchgebietes liegen. Andere Suchräume hingegen wurden wesentlich größer bemessen, z.T. mit Flächengrößen bis zu 2.765 ha, das 21-fache des Suchraumes Nutteln. Diese bewusst groß gewählten Flächen beinhalten Siedlungsbereiche, Kulturdenkmäler, Naturschutzgebiete und andere limitierende Faktoren. In der vergleichenden Betrachtung hat der Suchraum Nutteln dann keine Ausschlussfaktoren oder sonstige nachteilige Aspekte aufzuweisen und wird als bestgeeigneter Standort bewertet. Aus hiesiger Sicht wurde der Raum Nutteln vom Netzbetreiber bereits von Beginn an als Standort eines UW vorgesehen. Die Auswahl der übrigen Suchräume wurde so geschickt lanciert, dass sie gegenüber Nutteln entsprechend schlechtere Bewertung erhalten. Dies ist nicht hinnehmbar.	Im Ergebnis der Untersuchung sind grundsätzlich sämtliche Suchräume zur Errichtung eines Umspannwerkes geeignet. Die Eignung des Suchraumes Nutteln in Kombination mit dem Suchraum Nikolausdorf ergibt sich insbesondere aus der günstigen Lage innerhalb der bestehenden 110-kV Netztopologie (Vgl. Unterlage 7). Durch die Errichtung der Umspannwerke an diesen Punkten kann nachgelagerter Netzausbau verringert und damit die Auswirkungen auf den Raum minimiert werden.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	sie haben am 15.06.2017 das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen, Maßnahme Sla „Conneforde - Cloppenburg Ost“, sowie Flächen für zwei Umspannwerke (UW) inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg eingeleitet. Der Vorhabenträger hat mehrere Varianten untersucht und in den Unterlagen dargestellt. Als Vorsitzender des eingetragenen Vereins "Bürgerinitiative Landkreis Cloppenburg unter Spannung" vertrete ich die Interessen von derzeit ca. 1000 Mitgliedern, die von der Netzausbauplanung in unserer Region besonders betroffen sind. Die Antragsunterlagen habe ich eingesehen und erhebe nachfolgend Einwände gegen die weitere Planung der Trassenvariante C mit den vorgesehenen Umspannwerken in den Suchräumen Nikolausdorf, Cloppenburg-Ost und Nutteln.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Verfahrensthemen	sie haben am 15.06.2017 das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost - Merzen, Maßnahme Sla „Conneforde - Cloppenburg Ost“, sowie Flächen für zwei Umspannwerke (UW) inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg eingeleitet. Der Vorhabenträger hat mehrere Varianten untersucht und in den Unterlagen dargestellt. Als Vorsitzender des eingetragenen Vereins "Bürgerinitiative Landkreis Cloppenburg unter Spannung" vertrete ich die Interessen von derzeit ca. 1000 Mitgliedern, die von der Netzausbauplanung in unserer Region besonders betroffen sind. Die Antragsunterlagen habe ich eingesehen und erhebe nachfolgend Einwände gegen die weitere Planung der Trassenvariante C mit den vorgesehenen Umspannwerken in den Suchräumen Nikolausdorf, Cloppenburg-Ost und Nutteln.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	1.1.4 Für den geplanten Bau der zwei UW sind die Standorte nicht festgelegt worden. Die Standorte wurden bisher lediglich auf sieben Suchräume eingegrenzt, die jeweils bis zu 2.765 ha groß sind. Eine Eingrenzung der Suchräume und Spezifizierung auf potentiell mögliche Standorte für die Umspannwerke wurde nicht vorgenommen, obwohl diese bereits im September 2016 im Rahmen des Dialogforums vorgestellt wurden. Die erforderlichen Trassenkorridore zur Anbindung der UW werden daher nicht in hinreichender Genauigkeit dargestellt, sondern führen nur zu riesigen Suchräumen. Wird der Trassenkorridor, nach Festlegung der Standorte für die Umspannwerke, dann erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert, haben davon betroffene Anwohner somit nicht die Möglichkeit, Einwände in diesem ROV vorzubringen. Eine spätere Klagemöglichkeit gegen den Planfeststellungsbeschluss ist damit nicht gegeben. Dies ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die genaue Lage der Umspannwerke hängt von den Möglichkeiten des Grunderwerbs ab. In den nächsten Planungsschritten sind hierzu auch wieder Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit vorgesehen, sodass die entsprechende Transparenz gewährleistet ist. Eine Klagemöglichkeit gegen den Planfeststellungsbeschluss ist für betroffene grundsätzlich gegeben.
allgemeine Hinweise	1.1.3 Zielsetzung der vorliegenden Planung ist ein kurzer Verlauf der Leitung mit wenigen Richtungsänderungen und langen, geraden Teilabschnitten. Auf der gesamten Länge vom Vereinigungspunkt der Korridore B und C bis zum Standort des UW Suchraumes Nutteln (ca. 33 Km) kann dies aufgrund der dichten Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Häufige Richtungsänderungen sind hier erforderlich, um die 400 m- und 200 m-Puffer nicht zu durchschneiden.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Da die Geradlinigkeit der Leitung nur ein Aspekt ist, kann dieser sicherlich nicht in Gänze erreicht werden. Dieses Problem ergibt sich aufgrund der Siedlungsstruktur und dem Vorliegen weiterer Raumwiderstände in sämtlichen Korridoren.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	Abschließend möchte ich zum vorgesehenen Projekt anmerken, dass die Bundesregierung bereits 2015 den Vorrang von Erdkabeln für die Übertragungsnetze beschlossen hat. Auch neue wissenschaftliche Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass Gleichstromerdkabel für das CCM Projekt die bestgeeignete Lösung wären. Warum wird dann ein Raumordnungsverfahren, basierend auf alten und überholten Planungen durchgeführt? Begleitend zu meinen o.a. Einwänden fordere ich daher, das Raumordnungsverfahren auszusetzen und eine dem technischen Fortschritt angepasste, zukunftsorientierte Umsetzung des Netzausbaubedarfes CCM in Form von Gleichstromerdverkabelung ebenfalls in die Planung einzubeziehen.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)
Teilerdverkabelung	1.2.5 In der zusammenfassenden Betrachtung der Aspekte 1.2.1 - 1.2.4 wird auf der gesamten Strecke, vom Vereinigungspunkt der Korridore Bund C bis zum UW Cloppenburg-Ost, aufgrund der dichten Wohnbebauung, die dazu führt, dass die Auslösekriterien im Sinne des Pilotprojektes vielfach erreicht werden, eine Teilerdverkabelung für den kompletten Abschnitt gefordert.	Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden die Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes im Zuge der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6) ausführlich behandelt. Alle Bereiche, in denen die potenzielle Trassenachse die 200 m- oder 400 m-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden unterschreitet, wurden untersucht. Die Untersuchung erfolgte gemäß der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen, erstellt von der NLStBV, dem ArL-LG und dem ArL W-E. Dabei wurden die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung berücksichtigt.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	1.2.1 Engstellen Nr. 15, 16, 17, 18 u. 20 Auf der Strecke der Trassenvariante C, vom Vereinigungspunkt der Korridore B und C bis zum Standort des UW Cloppenburg-Ost kann eine gradlinige Leitungsführung aufgrund der dichten Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Häufige Richtungsänderungen sind hier erforderlich, um die 400 m- und 200 m-Puffer nicht zu durchschneiden. An o.a. Engstellen können diese Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden und erfüllen damit die Auslösekriterien einer Teilerdverkabelung. Nach Durchführung der Engstellendiskussion kommt man jedoch bei allen o.a. Engstellen zu dem Ergebnis, dass diese weiterhin als Freileitungen und nicht als Teilerdverkabelung ausgeplant werden. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass aufgrund der Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandstrasse und die parallel verlaufende 110 kV-Leitung keine Verschlechterung des Wohnumfeldschutzes entstehen würde und eine Anwendung der Ziel-Ausnahme-Regelung somit vertretbar wäre. Die gesetzlich festgelegten Abstände werden zwar deutlich unterschritten, in den Unterlagen wird jedoch mit einer Verbesserung gegenüber der Ist-Situation argumentiert. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht hinnehmbar, da insbesondere den zahlreichen von den Bestandstrassen betroffenen Anwohnern zugesagt wurde, dass beim Neubau die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Die bestehenden 110 kV und 220 kV Trassen verfälschen die ergebnisoffene Bewertung der untersuchten Korridore im Hinblick auf das Konfliktpotential Mensch und Erholung. Eine ergebnisoffene Bewertung kann nur stattfinden, wenn Objekte, welche im Zuge eines Trassenneubaus zurückgebaut werden, keinen Einfluss auf die Ergebnisfindung haben. Die Engstellenbriefe weisen darüber hinaus als übergreifendes Argument zur Beschönigung von eindeutigen Abstandsunterschreitungen das Vorhandensein von sichtschtützender Bepflanzung oder Bebauung zur potentiellen Trasse aus. Hier wird vor allem der orthogonale Blickwinkel zur Trasse beschrieben. Eine Sichtbeeinflussung in Blickwinkeln abweichend zur Senkrechten ist trotzdem massiv gegeben. Eine Beurteilung der sichtschtützenden Wirkung wurde lediglich anhand von	Gemäß den Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind 200 m Abstände zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen und 400 m Abstände zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, einzuhalten. Die gesetzlichen Mindestabstände wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstandsregelungen nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen gelten. Bei Vorliegen von Ausnahmenvoraussetzungen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) dürfen die Abstände unterschritten werden. Diese liegen vor, wenn entweder:a. „gleichwohl (also trotz der Unterschreitung des Abstands) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ (ML NDS, 2017). Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden diese raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. In dem hier angesprochenen Bereich der Bestandstrasse besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen und parallel zueinander verlaufenden 220 kV und 110 kV-Leitungen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Bei dem hier beantragten Projekt

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Satellitenaufnahmen durchgeführt und nicht mit der real vorhandenen Vegetation verglichen. Ebenso werden Gehölze und dergleichen auf ihre sichtschiezende Wirkung in der Vegetationsperiode bewertet. Eine sichtschiezende Wirkung auBerhalb der Vegetationsperiode ist nur sehr eingeschränkt, bis überhaupt nicht gegeben. Als Begründung zur Anwendung der Ziel-Ausnahme-Regelung ist der Sichtschutz aus hiesiger Sicht daher nicht vertretbar. Eine Trassenführung in der in den Engstellenbriefen beschriebenen Trassenmitte lässt befürchten, dass sich aufgrund der technischen und ökonomischen Realisierbarkeit nördlich und südlich unmittelbar auf die Engstelle folgend, weitere massive Verletzungen im Abstand zu Wohngebäuden befinden werden. Um in diesen Bereichen Unterschreitungen zu umgehen wären zusätzliche Masten wahrscheinlich von Nöten, um die in den starken Verschwenkungen auftretenden Querkräfte bewältigen zu können.	handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Zusätzlich ist in den Bereichen der Engstellen 16 (Beverbruch) und 18 (Bethen) geplant, die bestehende 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitzunehmen. Die bestehenden zwei Leitungstrassen werden zukünftig auf eine Leitungstrasse mit einem größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich reduziert. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen urteilte im Juli 2014 (AZ B 1230/13) in Bezug auf Windenergieanlagen, dass eine Sicht durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen nicht völlig verhindert werden muss und es vielmehr ausreichend ist, "dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind (...)". Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze kann daher sehr wohl als Minderungsmaßnahme zur Beurteilung der Situation herangezogen werden.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	1.1.4 Für den geplanten Bau der zwei UW sind die Standorte nicht festgelegt worden. Die Standorte wurden bisher lediglich auf sieben Suchräume eingegrenzt, die jeweils bis zu 2.765 ha groß sind. Eine Eingrenzung der Suchräume und Spezifizierung auf potentiell mögliche Standorte für die Umspannwerke wurde nicht vorgenommen, obwohl diese bereits im September 2016 im Rahmen des Dialogforums vorgestellt wurden. Die erforderlichen Trassenkorridore zur Anbindung der UW werden daher nicht in hinreichender Genauigkeit dargestellt, sondern führen nur zu riesigen Suchräumen. Wird der Trassenkorridor, nach Festlegung der Standorte für die Umspannwerke, dann erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert, haben davon betroffene Anwohner somit nicht die Möglichkeit, Einwände in diesem ROV vorzubringen. Eine spätere Klagemöglichkeit gegen den Planfeststellungsbeschluss ist damit nicht gegeben. Dies ist aus hiesiger Sicht rechtswidrig.	Die Möglichkeit zur Einwendung und zur Klage besteht im Rahmen des PFV und danach unabhängig davon ob bereits im ROV eine Einwendung formuliert wurde. Eine flächenscharfe Festlegung des UW erfolgt mit Antrag auf Planfeststellung oder nach Grunderwerb.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	1.1.2 Ausgeplant werden die Trassenkorridore: - Aals westliche Leitungsführung, - C als zentrale und kürzeste Verbindung, - F als östliche Variante - und B als Kombination, wobei erst dem Verlauf von A gefolgt wird und dann auf C geschwenkt wird. Versäumt wurde jedoch, eine Kombination zu planen, in der erst dem Verlauf von C gefolgt wird und dann auf A geschwenkt wird. Der als überwiegend vorteilig bewertete Korridor A, der lediglich aufgrund der Abwertung im zentralen Kriterium der unterlagerten Netzebene nachteilig bewertet wird, könnte so mit einem geeigneten und nachhaltigen UW-Standort verbunden werden.	Eine solche Verbindung der Korridore wäre über Korridor B möglich, würde dann jedoch wieder nachteilige netztopologische Folgen nach sich ziehen. Eine Verbindung von C und A zwischen Cloppenburg und Garrel, die es ermöglichen würde geeignete UW-Suchräume zu erreichen, würde durch bislang unzerschnittene Räume führen und großflächig Waldbereiche, für die Erholung wichtige Bereiche und den Bereich des Flugplatzes Varrelbusch queren, wo aufgrund der Platzrundenbereiche die Errichtung von z.B. Freileitungsmasten nicht möglich ist.
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	1.1.2 Ausgeplant werden die Trassenkorridore: - Aals westliche Leitungsführung, - C als zentrale und kürzeste Verbindung, - F als östliche Variante - und B als Kombination, wobei erst dem Verlauf von A gefolgt wird und dann auf C geschwenkt wird. Versäumt wurde jedoch, eine Kombination zu planen, in der erst dem Verlauf von C gefolgt wird und dann auf A geschwenkt wird. Der als überwiegend vorteilig bewertete Korridor A, der lediglich aufgrund der Abwertung im zentralen Kriterium der unterlagerten Netzebene nachteilig bewertet wird, könnte so mit einem geeigneten und nachhaltigen UW-Standort verbunden werden.	Der Untersuchungsrahmen zum ROV vom 20.11.2015 des ArL sieht eine solche Korridorverbindung/Kombination nicht vor. Eine solche Verbindung der Korridore wäre über Korridor B möglich, würde dann jedoch wieder nachteilige netztopologische Folgen nach sich ziehen. Eine Verbindung von C und A zwischen Cloppenburg und Garrel, die es ermöglichen würde geeignete UW-Suchräume zu erreichen, würde durch bislang unzerschnittene Räume führen und großflächig Waldbereiche, für die Erholung wichtige Bereiche und den Bereich des Flugplatzes Varrelbusch queren, wo aufgrund der Platzrundenbereiche die Errichtung von z.B. Freileitungsmasten nicht möglich ist.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	2.1.3 Gern. ROV Unterlage 7 "Netzplanerische Untersuchung der Umspannwerksstandorte und Standortpaare aus 110-kV-Sicht" sollen die Standorte der UW nachfolgende Voraussetzungen erfüllen: - elektrisch gesehen idealerweise einen Abstand von ca. 50 km aufweisen, - eine Nord/Süd-Teilung des gewachsenen 110 kV-Netzes entlang der gedachten Linie durch Cloppenburg (Abb. 1) ermöglichen und - insbesondere in der Nähe der Winderzeugerballungsräume liegen. UW-Suchräume wurden ausschließlich in der Maßnahme 51a identifiziert und Vorzugsvariante als südliches UW ist in jedem Fall der Standort Nutteln. Die Eignung aus Sicht der unterlagerten Netzebene ist "sehr zentrales Kriterium, da die Errichtung einer nachhaltigen und tragfähigen Netztopologie zentrales Projektziel darstellt" (Unterlage 1A Tab. 13). Richtet man sich demzufolge nach den Vorgaben und betrachtet auch u.a. Unterlage 7, Abb. 1, stellt sich unweigerlich die Frage, ob es nicht wesentlich besser geeignete Standorte für den südlichen Bereich gibt? Warum wurde der nördliche Bereich der Maßnahme 51b nicht für einen UW-Suchraum betrachtet? Mit Blick auf die Abb. 1 ist sofort erkennbar, dass beispielsweise der 110 kV-Knotenpunkt bei Essen o.a. Vorgaben erfüllt. Durch die Beschränkung der Suche auf den Bereich der Maßnahme 51a werden möglicherweise besser geeignete Standorte von vornherein ausgeklammert. Im Sinne einer optimalen Netzausbauplanung ist dies nicht hinnehmbar. Die Suchräume für die UW-Standorte sind auf den Bereich der Maßnahme 51b auszudehnen.	Die Betrachtung aus 110-kV Sicht bezieht sich auf den netztopologischen Gesamttraum. Das 110-kV Netz ist im Nahbereich der Stadt Cloppenburg und zwischen Cloppenburg und Oldenburg am leistungsfähigsten ausgebaut. Abseits dieser netztopologischen "Kernbereiche" gelegene Umspannwerksstandorte zögen umfangreiche Leitungsausbaumaßnahmen nach sich. Dies läuft dem Minimierungsgebot der Planung entgegen. Der genannte Netzknoten ist so beispielsweise aktuell nur einsystemig angebunden.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	1.1.S Vergleich des Schutzgut Menschen und Wohnen zwischen den Korridoren A und C: In der Variante A wird bei insgesamt 29 Häusern der 200 m-Puffer unterschritten. Diese Häuser sind neubetroffen weil hier bisher keine Leitung vorhanden ist. In der Variante C wird bei 99 Häusern der Abstand zur Freileitung nicht eingehalten. Häuser, die in geplanten Bereichen von Teilerdverkabelung betroffen wären, sind hier und im Folgenden nicht aufgeführt. Durch Abweichungen von der Bestandstrasse sind 17 dieser Häuser neubetroffen und 8 Häuser werden stärker belastet als vorher, weil die 380 kV-Leitung dichter am Haus entlangführt als die alte 220 kV-Leitung. In der Gesamtheit betrachtet, bedeutet dies, dass - auf beiden Korridoren die Zahl der neubetroffenen Häuser, ohne Vorbelastung, annähernd gleich ist, - die Gesamtzahl der betroffenen Häuser im Korridor C mehr als dreimal so hoch ist. Bei Umsetzung der Trassenvariante A wären zwar insgesamt 29 Häuser von einer Unterschreitung der 200 m-Puffer betroffen, dem gegenüber würden jedoch durch Rückbau der 220 kV Bestandsleitung über 250 Häuser im Siedlungsgebiet und ca. 124 Häuser im Außenbereich von der Unterschreitung der Mindestabstände entlastet!	Die 220 kV-Leitung ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Speziell auch im Hinblick auf das Schutzgut Menschen im Variantenvergleich der Umweltverträglichkeitsstudie, in dem auch die 200m- und 400m-Siedlungspuffer berücksichtigt wurden, hat sich der Trassenkorridor C als deutlich vorteilig gegenüber dem Trassenkorridor A erwiesen. Dies ist auf die Vorbelastung durch die in Trassenkorridor C vorhandenen und z.T. parallel zueinander verlaufenden 220kV- und 110kV-Leitungen zurückzuführen. Bei Realisierung des Trassenkorridor C kann ggf. eine

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung ermöglicht werden. Sollte die geplante 380 kV-Leitung im Trassenkorridor A errichtet werden, würde, neben einer zusätzlichen Neubelastung im Trassenkorridor A, die Beeinträchtigung durch die 110 kV-Leitung im Trassenkorridor C bestehen bleiben.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	1.1.S Vergleich des Schutzgut Menschen und Wohnen zwischen den Korridoren A und C: In der Variante A wird bei insgesamt 29 Häusern der 200 m-Puffer unterschritten. Diese Häuser sind neubetroffen weil hier bisher keine Leitung vorhanden ist. In der Variante C wird bei 99 Häusern der Abstand zur Freileitung nicht eingehalten. Häuser, die in geplanten Bereichen von Teilerdverkabelung betroffen wären, sind hier und im Folgenden nicht aufgeführt. Durch Abweichungen von der Bestandstrasse sind 17 dieser Häuser neubetroffen und 8 Häuser werden stärker belastet als vorher, weil die 380 kV-Leitung dichter am Haus entlangführt als die alte 220 kV-Leitung. In der Gesamtheit betrachtet, bedeutet dies, dass - auf beiden Korridoren die Zahl der neubetroffenen Häuser, ohne Vorbelastung, annähernd gleich ist, - die Gesamtzahl der betroffenen Häuser im Korridor C mehr als dreimal so hoch ist. Bei Umsetzung der Trassenvariante A wären zwar insgesamt 29 Häuser von einer Unterschreitung der 200 m-Puffer betroffen, dem gegenüber würden jedoch durch Rückbau der 220 kV Bestandsleitung über 250 Häuser im Siedlungsgebiet und ca. 124 Häuser im Außenbereich von der Unterschreitung der Mindestabstände entlastet!	Die 220 kV-Leitung ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Speziell auch im Hinblick auf das Schutzgut Menschen im Variantenvergleich der Umweltverträglichkeitsstudie, in dem auch die 200m- und 400m-Siedlungspuffer berücksichtigt wurden, hat sich der Trassenkorridor C als deutlich vorteilig gegenüber dem Trassenkorridor A erwiesen. Dies ist auf die Vorbelastung durch die in Trassenkorridor C vorhandenen und z.T. parallel zueinander verlaufenden 220kV- und 110kV-Leitungen zurückzuführen. Bei Realisierung des Trassenkorridor C kann ggf. eine

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung ermöglicht werden. Sollte die geplante 380 kV-Leitung im Trassenkorridor A errichtet werden, würde, neben einer zusätzlichen Neubelastung im Trassenkorridor A, die Beeinträchtigung durch die 110 kV-Leitung im Trassenkorridor C bestehen bleiben.
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	1.1.1 Bei der Ausplanung der Trassenkorridore A, B und C wurden die Trassierungsgrundsätze jeweils in gleichem Maße berücksichtigt. Bei der Ausplanung des Korridors F hingegen wurde zugunsten des Bündelungsgebotes einer parallelen Streckenführung entlang den Autobahnen, der hochwertigere Grundsatz der Schonung von Mensch und Umwelt bewusst außer Acht gelassen. Bei der Streckenführung werden 200 m- und 400 m-Puffer zu Wohngebäuden konsequent durchschnitten und führen somit zu zahlreichen Engstellen. Dies führt in der Folge dazu, dass dieser Korridor, der in weiten Teilen keinerlei Wohnbebauung beinhaltet, aufgrund der vielen bewusst herbeigeführten Engstellen, deutlich schlechter bewertet wird als die übrigen Korridore. Die detaillierte Betrachtung eines alternativen Korridors entlang der Autobahn, bei der die Trassierungsgrundsätze in gleichem Maße berücksichtigt werden wie bei den Korridoren A, B und C, wurde nicht durchgeführt. Die unter ungleichen Voraussetzungen vorgenommene vergleichende Bewertung der Trassenkorridore, die zu dem Ergebnis einer Vorzugsvariante C führt, wird daher beanstandet.	Der Trassenkorridor F wurde gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens (20.11.2015) entwickelt, in dem steht: "Weiterhin ist eine neue Trassenvariante zu entwickeln, die von Conneforde zunächst der 220 kV-Bestandsleitung folgt, südlich von Wardenburg an die Autobahn A29 führt und von dort parallel zur A29 und südlich parallel zur A1 verläuft um in gleicher Weise wie die Variante D3 Richtung Merzen zu führen." Mit dieser Variante soll im Wesentlichen dem Bündelungsprinzip (Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur Autobahn) Rechnung getragen werden. Die hinsichtlich der Siedlungspuffer "optimierte" Trasse F1 widerspricht der Vorgabe einer Bündelung weitestgehend, da eine Parallelführung zur Autobahn an vielen Stellen nicht möglich ist. Weiterhin entspricht dieser Trassenverlauf auch nicht den Planungsgrundsätzen eines möglichst geradlinigen Verlaufs. In der Abb. 93 der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6, S. 216) wird außerdem deutlich, dass die F1-Trasse an einer Stelle sogar fast bis auf den Trassenkorridor C zurückfällt, um Wohnumfeldpuffer zu umgehen. Vor diesem Hintergrund wurde von einer weiteren Untersuchung dieser Trasse abgesehen.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	1.2.1 Engstellen Nr. 15, 16, 17, 18 u. 20 Auf der Strecke der Trassenvariante C, vom Vereinigungspunkt der Korridore B und C bis zum Standort des UW Cloppenburg-Ost kann eine gradlinige Leitungsführung aufgrund der dichten Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Häufige Richtungsänderungen sind hier erforderlich, um die 400 m- und 200 m-Puffer nicht zu durchschneiden. An o.a. Engstellen können diese Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden und erfüllen damit die Auslösekriterien einer Teilerdverkabelung. Nach Durchführung der Engstellendiskussion kommt man jedoch bei allen o.a. Engstellen zu dem Ergebnis, dass diese weiterhin als Freileitungen und nicht als Teilerdverkabelung ausgeplant werden. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass aufgrund der Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandstrasse und die parallel verlaufende 110 kV-Leitung keine Verschlechterung des Wohnumfeldschutzes entstehen würde und eine Anwendung der Ziel-Ausnahme-Regelung somit vertretbar wäre. Die gesetzlich festgelegten Abstände werden zwar deutlich unterschritten, in den Unterlagen wird jedoch mit einer Verbesserung gegenüber der Ist-Situation argumentiert. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht hinnehmbar, da insbesondere den zahlreichen von den Bestandstrassen betroffenen Anwohnern zugesagt wurde, dass beim Neubau die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Die bestehenden 110 kV und 220 kV Trassen verfälschen die ergebnisoffene Bewertung der untersuchten Korridore im Hinblick auf das Konfliktpotential Mensch und Erholung. Eine ergebnisoffene Bewertung kann nur stattfinden, wenn Objekte, welche im Zuge eines Trassenneubaus zurückgebaut werden, keinen Einfluss auf die Ergebnisfindung haben. Die Engstellenbriefe weisen darüber hinaus als übergreifendes Argument zur Beschönigung von eindeutigen Abstandsunterschreitungen das Vorhandensein von sichtschtützender Bepflanzung oder Bebauung zur potentiellen Trasse aus. Hier wird vor allem der orthogonale Blickwinkel zur Trasse beschrieben. Eine Sichtbeeinflussung in Blickwinkeln abweichend zur Senkrechten ist trotzdem massiv gegeben. Eine Beurteilung der sichtschtützenden Wirkung wurde lediglich anhand von	Gemäß den Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind 200 m Abstände zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen und 400 m Abstände zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, einzuhalten. Die gesetzlichen Mindestabstände wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstandsregelungen nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen gelten. Bei Vorliegen von Ausnahmeverraussetzungen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) dürfen die Abstände unterschritten werden. Diese liegen vor, wenn entweder: a. „gleichwohl (also trotz der Unterschreitung des Abstands) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ (ML NDS, 2017). Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden diese raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. In dem hier angesprochenen Bereich der Bestandstrasse besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen und parallel zueinander verlaufenden 220 kV und 110 kV-Leitungen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Bei dem hier beantragten Projekt

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Satellitenaufnahmen durchgeführt und nicht mit der real vorhandenen Vegetation verglichen. Ebenso werden Gehölze und dergleichen auf ihre sichtschiezende Wirkung in der Vegetationsperiode bewertet. Eine sichtschiezende Wirkung auBerhalb der Vegetationsperiode ist nur sehr eingeschränkt, bis überhaupt nicht gegeben. Als Begründung zur Anwendung der Ziel-Ausnahme-Regelung ist der Sichtschutz aus hiesiger Sicht daher nicht vertretbar. Eine Trassenführung in der in den Engstellenbriefen beschriebenen Trassenmitte lässt befürchten, dass sich aufgrund der technischen und ökonomischen Realisierbarkeit nördlich und südlich unmittelbar auf die Engstelle folgend, weitere massive Verletzungen im Abstand zu Wohngebäuden befinden werden. Um in diesen Bereichen Unterschreitungen zu umgehen wären zusätzliche Masten wahrscheinlich von Nöten, um die in den starken Verschwenkungen auftretenden Querkräfte bewältigen zu können.

handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Zusätzlich ist in den Bereichen der Engstellen 16 (Beverbruch) und 18 (Bethen) geplant, die bestehende 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitzunehmen. Die bestehenden zwei Leitungstrassen werden zukünftig auf eine Leitungstrasse mit einem größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich reduziert. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen urteilte im Juli 2014 (AZ B 1230/13) in Bezug auf Windenergieanlagen, dass eine Sicht durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen nicht völlig verhindert werden muss und es vielmehr ausreichend ist, "dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind (...)". Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze kann daher sehr wohl als Minderungsmaßnahme zur Beurteilung der Situation herangezogen werden.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	1.1.1 Bei der Ausplanung der Trassenkorridore A, B und C wurden die Trassierungsgrundsätze jeweils in gleichem Maße berücksichtigt. Bei der Ausplanung des Korridors F hingegen wurde zugunsten des Bündelungsgebotes einer parallelen Streckenführung entlang den Autobahnen, der hochwertigere Grundsatz der Schonung von Mensch und Umwelt bewusst außer Acht gelassen. Bei der Streckenführung werden 200 m- und 400 m-Puffer zu Wohngebäuden konsequent durchschnitten und führen somit zu zahlreichen Engstellen. Dies führt in der Folge dazu, dass dieser Korridor, der in weiten Teilen keinerlei Wohnbebauung beinhaltet, aufgrund der vielen bewusst herbeigeführten Engstellen, deutlich schlechter bewertet wird als die übrigen Korridore. Die detaillierte Betrachtung eines alternativen Korridors entlang der Autobahn, bei der die Trassierungsgrundsätze in gleichem Maße berücksichtigt werden wie bei den Korridoren A, Bund C, wurde nicht durchgeführt. Die unter ungleichen Voraussetzungen vorgenommene vergleichende Bewertung der Trassenkorridore, die zu dem Ergebnis einer Vorzugsvariante C führt, wird daher beanstandet.	Der Trassenkorridor F wurde gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens (20.11.2015) entwickelt, in dem steht: "Weiterhin ist eine neue Trassenvariante zu entwickeln, die von Conneforde zunächst der 220 kV-Bestandsleitung folgt, südlich von Wardenburg an die Autobahn A29 führt und von dort parallel zur A29 und südlich parallel zur A1 verläuft um in gleicher Weise wie die Variante D3 Richtung Merzen zu führen." Mit dieser Variante soll im Wesentlichen dem Bündelungsprinzip (Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur Autobahn) Rechnung getragen werden. Die hinsichtlich der Siedlungspuffer "optimierte" Trasse F1 widerspricht der Vorgabe einer Bündelung weitestgehend, da eine Parallelführung zur Autobahn an vielen Stellen nicht möglich ist. Weiterhin entspricht dieser Trassenverlauf auch nicht den Planungsgrundsätzen eines möglichst geradlinigen Verlaufs. In der Abb. 93 der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6, S. 216) wird außerdem deutlich, dass die F1-Trasse an einer Stelle sogar fast bis auf den Trassenkorridor C zurückfällt, um Wohnumfeldpuffer zu umgehen. Vor diesem Hintergrund wurde von einer weiteren Untersuchung dieser Trasse abgesehen.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Alternativen
Vollverkabelung, HGÜ,
GIL, neue Techniken

Abschließend möchte ich zum vorgesehenen Projekt anmerken, dass die Bundesregierung bereits 2015 den Vorrang von Erdkabeln für die Übertragungsnetze beschlossen hat. Auch neue wissenschaftliche Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass Gleichstromerkabel für das CCM Projekt die bestgeeignete Lösung wären. Warum wird dann ein Raumordnungsverfahren, basierend auf alten und überholten Planungen durchgeführt? Begleitend zu meinen o.a. Einwänden fordere ich daher, das Raumordnungsverfahren auszusetzen und eine dem technischen Fortschritt angepasste, zukunftsorientierte Umsetzung des Netzausbaubedarfes CCM in Form von Gleichstromerdverkabelung ebenfalls in die Planung einzubeziehen.

Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP) Die geplante Leitungsverbindung liegt vollständig im Bundesland Niedersachsen. Der Abschnitt 51a (Conneforde - Cloppenburg) ist Teil des Projektes P21: Netzverstärkung und -ausbau Conneforde - Cloppenburg – Merzen im NEP. Das Projekt P21 wurde mit beiden Maßnahmen im NEP 2024 bestätigt und ist als Vorhaben Nr. 6 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) geführt. Das gesamte Projekt Conneforde - Cloppenburg - Merzen wird als Höchstspannungsfreileitung geplant und ist ein sogenanntes Pilotprojekt nach Bundesbedarfsplangesetz (§ 2 Abs. 6 BBPIG): Die Leitung kann gemäß § 4 Absatz 1 BBPIG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung errichtet und betrieben werden. Die Bildung der technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten richtet sich nach den in § 4 Absatz 2 BBPIG formulierten Kriterien. Hieraus ergibt sich eindeutig und unmissverständlich, dass das Projekt als Wechselstromleitung zu planen ist, eine komplette Erdverkabelung ist aufgrund der oben dargestellten Maßgaben ebenfalls nicht möglich.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	1.2.6 Verkehrslandeplatz Sevelten Seit 2011 befindet sich in Sevelten (Flurstück 83/2 Flur 23 Gemeinde Cappeln) ein behördlich genehmigter Außenlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge. Der Landeplatz wird gewerblich von der Fa. GLG-Gyrocopter-Flug genutzt. Ein Antrag auf Erweiterung der Zulassung nach § 6 Abs 1 Luft VG wurde 2015 bei der Luftverkehrsbehörde eingereicht. Die Unterlagen liegen dem Netzbetreiber TenneT vor. Der Landeplatz liegt mittig im Trassenkorridor C und verfügt über Hindernisfreiheit auf der Länge von mindestens 1600 m und 35 m Höhe in beide Anflugrichtungen. Für die Arbeiten der GLG können ausschließlich Tragschrauber genutzt werden. Diese Luftfahrzeuge benötigen, abhängig von den Witterungsverhältnissen während den Haupteinsatzzeiten, einen langen und tiefen Abflugweg. Genau diese Hindernisfreiheit liegt bei dem Landeplatz vor. Bei Realisierung der Leitung innerhalb des Korridors C wäre eine weitere Nutzung des Landeplatzes unmöglich. Damit stünde auch die Fa. GLG-Gyrocopter-Flug vor dem wirtschaftlichen Aus.	Zum Gyrocopterplatz liegt uns eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge vor. Darin wird gemäß § 25 Abs1 LuftVG i.V.m. § 15 der LuftVO das Starten und Landen mit einem Ultraleichtflugzeug genehmigt. Bei dem Gyrocopterplatz handelt es sich um ein Gras-Landefeld in der Größe 180 m x 15 m. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass der Betreiber die Antragstellung für einen Verkehrslandeplatz nach § 6 LuftVG beabsichtigt. Eine entsprechende Genehmigung wurde bisher jedoch nicht erteilt. Die Vorhabenträgerin wird die Abstimmung mit der Fa GLG-Gyrocopterflug suchen.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	1.1.6 EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Ein Fachbeitrag zur WRRL liegt nicht vor. Es ist aus den veröffentlichten Antragsunterlagen somit nicht erkennbar, wie sich das Vorhaben, insbesondere auf die im Trassenkorridor vorhandenen Oberflächengewässer und auf das Grundwasser auswirkt. Im Bereich des Standortes der Alternativvariante für das Umspannwerk in Bethen befinden sich drei Gewässer 2. Ordnung: - Bether Feld Schloot - Soeste (Berichtspflichtig gemäß WRRL) - Emsteker Brake Im Bereich Bethen entspringt die Große Aue und im Bereich Kellerhöhe liegt die Vehne als ebenfalls berichtspflichtiges Gewässer gemäß WRRL direkt im Trassenkorridor C. Die Beurteilung der Korridore C und Aals vorteilhaft in Bezug auf das Gut Wasser in Tabelle 14, Seite 99, ist aus hiesiger Sicht nicht begründet (WRRL) und wenig plausibel. Es wurde keine ausreichende Abarbeitung der Auswirkungen des Vorhabens auf die entsprechenden Biokomponenten vorgenommen. Das Verbot der Verschlechterung der jeweiligen Klassenstufen durch direkte oder indirekte Beeinträchtigungen ist nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang wird auf die Wertigkeit der Oberflächengewässer in Bezug auf die Grundwasserqualitäten in einem der wichtigsten Bereiche zur Trinkwassergewinnung hingewiesen. Im Bereich der Gemeinde Cappeln befinden sich direkt im Bereich der Trassenvariante C der Brunskuhlenbach, der Sevelter Brookwiesenbach, der Düwelsgraben und der Calthorner Mühlenbach als ebenfalls berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung. Der Düwelsgraben liegt im Bereich des Suchraumes für das Umspannwerk in Nutteln. Der Suchraum wird von diesem Gewässer zerschnitten. Für die berichtspflichtigen Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 13 der WRRL unter anderem Maßnahmen zur Strukturverbesserung (Reduzierung morphologische Belastungen) gefordert. Die Trassenvariante C erscheint im Hinblick auf die bekanntermaßen vermehrt im Bereich der Trasse und generell im Landkreis Cloppenburg vorliegenden Gewässeroberläufe schwierig. Wegen der fehlenden	Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) wurden die Belange des Schutzgut Wasser berücksichtigt. Für die Ebene eines Raumordnungsverfahrens ist die Bearbeitungstiefe ebenengerecht. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der EG- Wasserrahmenrichtlinie bzw. die Erstellung eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der dann bekannten bautechnischen Informationen. Generell können Fließgewässer mit einer Freileitung überspannt werden, es werden keine Masten innerhalb von Fließgewässern platziert. Auch in dem Gutachten von Oecos GmbH ("Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten", 2012 S. 109-111) wird aufgeführt, dass beim Aushub von Baugruben für die Mastfundamente (...) "Eine nachhaltige Auswirkung auf das Grundwasservorkommen (ist) dadurch im Regelfall jedoch nicht zu erwarten (ist)." Weiterhin werden die Folgen der Versiegelung der Maststandorte ebenfalls als keine nachhaltigen Wirkungen auf die Grundwasserdynamik beschrieben. Negative Auswirkungen der Freileitungen auf die Oberflächengewässer werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen, da die genannten Fließgewässer laut Bewirtschaftungsplan der Flussgemeinschaft Ems insbesondere durch diffuse Quellen der Landwirtschaft (Nährstoffeinträge, Phosphoreinträge, Stickstoffauswaschung) beeinträchtigt sind. Stoffliche Einträge der Freileitung in Oberflächengewässer oder das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßen Betrieb und bei sachgemäßer Erneuerung des Korrosionsschutzes nicht zu erwarten. Es ist weiterhin festzustellen, dass die Ausführungen "Insgesamt werden die geplanten Masten in den noch verbliebenen Naturräumen mit Gewässern geplant. " nicht greift, da das gesamte Nordwestdeutsche Tiefland von einer Vielzahl von Gewässern und (Entwässerungs-)Gräben geprägt ist, sodass dies kein Alleinstellungsmerkmal für den hier untersuchten Raum darstellt.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Betrachtung der Wasserrahmenrichtlinie ist die Variante C vorerst formal nicht möglich, weil eine Beurteilungsgrundlage fehlt! Fragen nach der Zielerreichung eines guten Potentials oder eines guten Zustandes der Gewässer wurden vollkommen außer Acht gelassen. Insgesamt werden die geplanten Masten in den noch verbliebenen Naturräumen mit Gewässern geplant. Da die Oberläufe einer Vielzahl der Gewässer des Landkreises betroffen sind, würden negative Veränderungen in diesen Ökosystemen verheerende Folgen für den Landkreis Cloppenburg haben. Letzte Rückzugsbereiche könnten für bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften zerstört werden. Im Hinblick auf zukünftige Generationen kann dieses nicht weiterverfolgt werden. Modernere Wege zur Übertragung des Stroms in anderen Trassen müssen berücksichtigt werden.	
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Die geplante Trasse führt direkt über "Dieckmann's Teich (Flurstücks Nr:459/320) an der 8213 der für viele hier in der Region ein Naherholungsgebiet darstellt. An und in diesem Teich leben Fischreiher, Frösche, Fische, Rehe, Kaninchen und Hasen sowie viele andere Tiere an denen wir uns immer sehr erfreuen. Wenn nun die geplante Trasse direkt über den genannten Teich führt, werden weder wir noch die Tiere diesen Ort weiter so nutzen und genießen können wie bisher. In der Zeichnung der geplanten Trasse am Höltinghauser Weg 23 (Obst und Gemüsebau Christoph Lüske-Flurstücks Nr:II 7 /1) ist weder ein in 2014 neu gebautes Wohnhaus eingezeichnet, noch eine neu errichtete Halle. Somit stimmt die Anzahl der Häuser die unterhalb des 200m Radius liegen nicht. Weiterhin befindet sich auf diesem Gelände ein Gebäude, das für ca. 8 Monate im Jahr von über 150 Mitarbeitern bewohnt wird. Auf 3 der bewirtschafteten Flächen sollen Masten aufgestellt werden, die die Arbeit auf den Feldern erheblich aufwändiger und Zeitintensiver machen. Zudem werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes eingeschränkt.	Zu Punkt 1) Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden 1.000m breite Trassenkorridore beschrieben und bewertet. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Aus diesem Grund kann daher keine Aussage getätigt werden, ob die Freileitung über das genannte Gewässer verläuft. Zu berücksichtigen ist, dass durch die B213 sowie das nördlich der B213 liegende vorhandene 110 kV und 220 kV Umspannwerk eine Vorbelastung darstellen. Zu Punkt 2) Neu errichtete Wohnhäuser, die in den ROV-Unterlagen keine Berücksichtigung fanden (da die Information nicht vorlag oder das Haus erst vor kurzem fertig gestellt wurde), werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zu Punkt 3) Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gibt es noch keine Informationen zu potenziellen Maststandorten, Leitungsverläufen o.ä., daher ist die Aussage, dass auf drei bewirtschaftete Flächen Masten stehen werden, spekulativ.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die geplante Trasse führt direkt über "Dieckmann's Teich (Flurstücks Nr:459/320) an der 8213 der für viele hier in der Region ein Naherholungsgebiet darstellt. An und in diesem Teich leben Fischreiher, Frösche, Fische, Rehe, Kaninchen und Hasen sowie viele andere Tiere, an denen wir uns immer sehr erfreuen. Wenn nun die geplante Trasse direkt über den genannten Teich führt, werden weder wir noch die Tiere diesen Ort weiter so nutzen und genießen können wie bisher. In der Zeichnung der geplanten Trasse am Höltinghauser Weg 23 (Obst und Gemüsebau Christoph Lüske-Flurstücks Nr:II 7 /1) ist weder ein in 2014 neu gebautes Wohnhaus eingezeichnet, noch eine neu errichtete Halle. Somit stimmt die Anzahl der Häuser die unterhalb des 200m Radius liegen nicht. Weiterhin befindet sich auf diesem Gelände ein Gebäude, das für ca. 8 Monate im Jahr von über 150 Mitarbeitern bewohnt wird. Auf 3 der bewirtschafteten Flächen sollen Masten aufgestellt werden, die die Arbeit auf den Feldern erheblich aufwändiger und Zeitintensiver machen. Zudem werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes eingeschränkt.	Zu Punkt 1) Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden 1.000m breite Trassenkorridore beschrieben und bewertet. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Aus diesem Grund kann daher keine Aussage getätigt werden, ob die Freileitung über das genannte Gewässer verläuft. Zu berücksichtigen ist, dass durch die B213 sowie das nördlich der B213 liegende vorhandene 110 kV und 220 kV Umspannwerk eine Vorbelastung darstellen. Zu Punkt 2) Neu errichtete Wohnhäuser, die in den ROV-Unterlagen keine Berücksichtigung fanden (da die Information nicht vorlag oder das Haus erst vor kurzem fertig gestellt wurde), werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zu Punkt 3) Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gibt es noch keine Informationen zu potenziellen Maststandorten, Leitungsverläufen o.ä., daher ist die Aussage, dass auf drei bewirtschafteten Flächen Masten stehen werden, spekulativ.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Fauna, auch Avifauna	2.2.3 Im Bereich des Suchraumes wurden nachfolgende Vogelvorkommen regelmäßig gesichtet: vom Aussterben bedrohte Arten: Großer Brachvogel (2016} Kornweihe (jährlicher Brutplatz direkt auf der UW und Konverterfläche} stark gefährdete Arten: Kiebitz (Brutplatz} Rebhuhn Gefährdete Arten: Austernfischer Feldlerche Fischadler (Sevelten} Mehlschwalbe (mehrere Kolonien bei Dieckmann} Rauchschwalbe (mehrere Nester bei Dieckmanns u. Niemeyers} Vorwarnliste: Feldsperling Kleinspecht Waldschnepfe Gartenrotschwanz Kuckuck Goldammer Rotmilan Haussperling weitere: Buntspecht Hausrotschwanz Kauz Nilgans Stockenten Dohlen Graureiher Grünspecht Kanadagans (Brutgelege bei Dieckmanns am Teich) Kolkrabe Mäusebussard Rabenkrähe Rotkehlchen Wanderfalke Zaunkönig Meisen Sperber Zilpzalp. Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angeführten Aspekte in der weiteren Ausplanung des ROV wird gebeten.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Arten ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Die geplante Trasse führt direkt über "Dieckmann's Teich (Flurstücks Nr:459/320) an der 8213 der für viele hier in der Region ein Naherholungsgebiet darstellt. An und in diesem Teich leben Fischreiher, Frösche, Fische, Rehe, Kaninchen und Hasen sowie viele andere Tiere an denen wir uns immer sehr erfreuen. Wenn nun die geplante Trasse direkt über den genannten Teich führt, werden weder wir noch die Tiere diesen Ort weiter so nutzen und genießen können wie bisher. In der Zeichnung der geplanten Trasse am Höltinghauser Weg 23 (Obst und Gemüsebau Christoph Lüske-Flurstücks Nr:II 7 /1) ist weder ein in 2014 neu gebautes Wohnhaus eingezeichnet, noch eine neu errichtete Halle. Somit stimmt die Anzahl der Häuser die unterhalb des 200m Radius liegen nicht. Weiterhin befindet sich auf diesem Gelände ein Gebäude, das für ca. 8 Monate im Jahr von über 150 Mitarbeitern bewohnt wird. Auf 3 der bewirtschafteten Flächen sollen Masten aufgestellt werden, die die Arbeit auf den Feldern erheblich aufwändiger und Zeitintensiver machen. Zudem werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes eingeschränkt.	Zu Punkt 1) Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden 1.000m breite Trassenkorridore beschrieben und bewertet. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Aus diesem Grund kann daher keine Aussage getätigt werden, ob die Freileitung über das genannte Gewässer verläuft. Zu berücksichtigen ist, dass durch die B213 mit einem täglichen Verkehr von sowie das nördlich der B213 liegende vorhandene 110 kV und 220 kV Umspannwerk eine Vorbelastung darstellen. Zu Punkt 2) Neu errichtete Wohnhäuser, die in den ROV-Unterlagen keine Berücksichtigung fanden (da die Information nicht vorlag oder das Haus erst vor kurzem fertig gestellt wurde), werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zu Punkt 3) Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gibt es noch keine Informationen zu potenziellen Maststandorten, Leitungsverläufen o.ä., daher ist die Aussage, dass auf drei bewirtschaftete Flächen Masten stehen werden, spekulativ.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.2.1 Engstellen Nr. 15, 16, 17, 18 u. 20 Auf der Strecke der Trassenvariante C, vom Vereinigungspunkt der Korridore B und C bis zum Standort des UW Cloppenburg-Ost kann eine gradlinige Leitungsführung aufgrund der dichten Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Häufige Richtungsänderungen sind hier erforderlich, um die 400 m- und 200 m-Puffer nicht zu durchschneiden. An o.a. Engstellen können diese Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden und erfüllen damit die Auslösekriterien einer Teilerdverkabelung. Nach Durchführung der Engstellendiskussion kommt man jedoch bei allen o.a. Engstellen zu dem Ergebnis, dass diese weiterhin als Freileitungen und nicht als Teilerdverkabelung ausgeplant werden. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass aufgrund der Vorbelastung durch die 220 kV-Bestandstrasse und die parallel verlaufende 110 kV-Leitung keine Verschlechterung des Wohnumfeldschutzes entstehen würde und eine Anwendung der Ziel-Ausnahme-Regelung somit vertretbar wäre. Die gesetzlich festgelegten Abstände werden zwar deutlich unterschritten, in den Unterlagen wird jedoch mit einer Verbesserung gegenüber der Ist-Situation argumentiert. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht hinnehmbar, da insbesondere den zahlreichen von den Bestandstrassen betroffenen Anwohnern zugesagt wurde, dass beim Neubau die Abstandsvorgaben eingehalten werden. Die bestehenden 110 kV und 220 kV Trassen verfälschen die ergebnisoffene Bewertung der untersuchten Korridore im Hinblick auf das Konfliktpotential Mensch und Erholung. Eine ergebnisoffene Bewertung kann nur stattfinden, wenn Objekte, welche im Zuge eines Trassenneubaus zurückgebaut werden, keinen Einfluss auf die Ergebnisfindung haben. Die Engstellenbriefe weisen darüber hinaus als übergreifendes Argument zur Beschönigung von eindeutigen Abstandsunterschreitungen das Vorhandensein von sichtschießender Bepflanzung oder Bebauung zur potentiellen Trasse aus. Hier wird vor allem der orthogonale Blickwinkel zur Trasse beschrieben. Eine Sichtbeeinflussung in Blickwinkeln abweichend zur Senkrechten ist trotzdem massiv gegeben. Eine Beurteilung der sichtschießenden Wirkung wurde lediglich anhand von	Gemäß den Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind 200 m Abstände zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen und 400 m Abstände zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, einzuhalten. Die gesetzlichen Mindestabstände wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstandsregelungen nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen gelten. Bei Vorliegen von Ausnahmenvoraussetzungen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) dürfen die Abstände unterschritten werden. Diese liegen vor, wenn entweder:a. „gleichwohl (also trotz der Unterschreitung des Abstands) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ (ML NDS, 2017). Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden diese raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. In dem hier angesprochenen Bereich der Bestandstrasse besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen und parallel zueinander verlaufenden 220 kV und 110 kV-Leitungen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Bei dem hier beantragten Projekt

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Satellitenaufnahmen durchgeführt und nicht mit der real vorhandenen Vegetation verglichen. Ebenso werden Gehölze und dergleichen auf ihre sichtschiezende Wirkung in der Vegetationsperiode bewertet. Eine sichtschiezende Wirkung auBerhalb der Vegetationsperiode ist nur sehr eingeschränkt, bis überhaupt nicht gegeben. Als Begründung zur Anwendung der Ziel-Ausnahme-Regelung ist der Sichtschutz aus hiesiger Sicht daher nicht vertretbar. Eine Trassenführung in der in den Engstellenbriefen beschriebenen Trassenmitte lässt befürchten, dass sich aufgrund der technischen und ökonomischen Realisierbarkeit nördlich und südlich unmittelbar auf die Engstelle folgend, weitere massive Verletzungen im Abstand zu Wohngebäuden befinden werden. Um in diesen Bereichen Unterschreitungen zu umgehen wären zusätzliche Masten wahrscheinlich von Nöten, um die in den starken Verschwenkungen auftretenden Querkräfte bewältigen zu können.	handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Zusätzlich ist in den Bereichen der Engstellen 16 (Beverbruch) und 18 (Bethen) geplant, die bestehende 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitzunehmen. Die bestehenden zwei Leitungstrassen werden zukünftig auf eine Leitungstrasse mit einem größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich reduziert. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen urteilte im Juli 2014 (AZ B 1230/13) in Bezug auf Windenergieanlagen, dass eine Sicht durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen nicht völlig verhindert werden muss und es vielmehr ausreichend ist, "dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind (...)". Eine Sichtunterbrechung (und keine vollständige Sichtverschattung) durch vorhandene Gehölze kann daher sehr wohl als Minderungsmaßnahme zur Beurteilung der Situation herangezogen werden.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.1.S Vergleich des Schutzgut Menschen und Wohnen zwischen den Korridoren A und C: In der Variante A wird bei insgesamt 29 Häusern der 200 m-Puffer unterschritten. Diese Häuser sind neubetroffen weil hier bisher keine Leitung vorhanden ist. In der Variante C wird bei 99 Häusern der Abstand zur Freileitung nicht eingehalten. Häuser, die in geplanten Bereichen von Teilerdverkabelung betroffen wären, sind hier und im Folgenden nicht aufgeführt. Durch Abweichungen von der Bestandstrasse sind 17 dieser Häuser neubetroffen und 8 Häuser werden stärker belastet als vorher, weil die 380 kV-Leitung dichter am Haus entlangführt als die alte 220 kV-Leitung. In der Gesamtheit betrachtet, bedeutet dies, dass - auf beiden Korridoren die Zahl der neubetroffenen Häuser, ohne Vorbelastung, annähernd gleich ist, - die Gesamtzahl der betroffenen Häuser im Korridor C mehr als dreimal so hoch ist. Bei Umsetzung der Trassenvariante A wären zwar insgesamt 29 Häuser von einer Unterschreitung der 200 m-Puffer betroffen, dem gegenüber würden jedoch durch Rückbau der 220 kV Bestandsleitung über 250 Häuser im Siedlungsgebiet und ca. 124 Häuser im Außenbereich von der Unterschreitung der Mindestabstände entlastet!	Die 220 kV-Leitung ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Speziell auch im Hinblick auf das Schutzgut Menschen im Variantenvergleich der Umweltverträglichkeitsstudie, in dem auch die 200m- und 400m-Siedlungspuffer berücksichtigt wurden, hat sich der Trassenkorridor C als deutlich vorteilig gegenüber dem Trassenkorridor A erwiesen. Dies ist auf die Vorbelastung durch die in Trassenkorridor C vorhandenen und z.T. parallel zueinander verlaufenden 220kV- und 110kV-Leitungen zurückzuführen. Bei Realisierung des Trassenkorridor C kann ggf. eine

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung ermöglicht werden. Sollte die geplante 380 kV-Leitung im Trassenkorridor A errichtet werden, würde, neben einer zusätzlichen Neubelastung im Trassenkorridor A, die Beeinträchtigung durch die 110 kV-Leitung im Trassenkorridor C bestehen bleiben.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.2.4 Konflikte in der Umgebung des UW Cloppenburg-Ost Wie im Engstellensteckbrief Nr. 18 erkennbar, wird der 400 m Abstand zur Wohnbebauung im Westen als auch der 200 m Abstand zu Einzelhäusern im Osten mit der Freileitung nicht eingehalten. Wenn kein Umspannwerk in Bethen-Ost gebaut wird, verlässt die Trasse die Bestandsleitung und verläuft weiter östlich. Es kann hier also nicht mehr die Bezeichnung angewandt werden "Bau in Bestandstrasse". Bei dieser Trassenführung werden 5 Häuser neu betroffen sein. Ein Haus wird durch die bestehende 110 KV Leitung (Abstand ca. 100 m), der B213 (Abstand ca. 80 m) und der neuen 380 KV Leitung (Abstand 136 m) auf allen Seiten eingeschränkt. Die Realisierung eines Erdkabels und der dazugehörigen Kabelübergabestation bei der Engstelle Nr. 19 ist aufgrund einer Gasleitung (ca. 100 cm Durchmesser) die dort verläuft, schwierig. Im Nordosten des Gewerbegebietes Emstekerfeld fehlt in der Karte (2B Karte 4) der 200 m Abstandskreis zum Haus im Außenbereich. Dort wohnt Familie Hackmann, Brookweg, in 49661 Cloppenburg.	Engstelle Nr. 18, Bethen: Bei dieser Engstelle führen die bestehenden 110-kV- und 220-kV-Leitungen ebenfalls durch die betrachtete Engstelle, die potenzielle Trassenachse verläuft zwischen diesen beiden Leitungen. Es sind aktuell 2 Wohngebäude im Außenbereich betroffen, der Abstand hierzu beträgt 128 m und 157 m. Weiterhin liegt ein rechtskräftiger B-Plan vor, dessen Geltungsbereich noch nicht bebaut ist. Drei bestehende Wohnhäuser liegen innerhalb des B-Plans. Der Minimalabstand zur B-Plan Grenze liegt bei 290 m, zu dem nächstgelegenen Wohnhaus 385 m. Die gesetzlichen Mindestabstände wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstandsregelungen nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen gelten. Bei Vorliegen von Ausnahmenvoraussetzungen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) darf der 400 m-Abstand unterschritten werden. Diese liegen vor, wenn entweder: a. „gleichwohl (also trotz der Unterschreitung des Abstands) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ (ML NDS, 2017). Dies gilt ebenfalls für die 200 m-Abstände (gem. LROP 4.2-07 Satz 9). Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden diese raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt. Engstelle Nr. 19, Cloppenburg Ost Diese Engstelle kommt nur zum Tragen, wenn das Umspannwerk im UW-Suchraum Cloppenburg Ost realisiert wird. Falls der UW-Suchraum nicht realisiert wird, verläuft die Leitung durch die Engstelle Nr. 20: Cloppenburg Ost – Alternative. Die bestehende Gasleitung verläuft nördlich der im Engstellensteckbrief Nr. 19 betrachteten Wohngebäude. Für die Errichtung einer Kabelübergabeanlage ist diese zwar im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, sie stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Engstelle Nr. 20: Cloppenburg Ost – Alternative Diese Engstelle kommt nur zum Tragen, wenn das Umspannwerk nicht im UW-Suchraum Cloppenburg Ost realisiert wird. Die Vorbelastung durch bestehende Leitungen und die bestehende Straße wurde in den Unterlagen berücksichtigt. Gewerbegebiet Emstekerfeld Die Vorgaben des Bundes und der

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.1.3 Zielsetzung der vorliegenden Planung ist ein kurzer Verlauf der Leitung mit wenigen Richtungsänderungen und langen, geraden Teilabschnitten. Auf der gesamten Länge vom Vereinigungspunkt der Korridore B und C bis zum Standort des UW Suchraumes Nutteln (ca. 33 Km) kann dies aufgrund der dichten Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Häufige Richtungsänderungen sind hier erforderlich, um die 400 m- und 200 m-Puffer nicht zu durchschneiden.	niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Die Abstandsvorgaben gelten sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen. Bei einem Gewerbegebiet handelt es sich um eine für Industrie und Gewerbe ausgewiesene Fläche und nicht um eine Fläche die vorwiegend dem Wohnen dient. Wohnnutzungen innerhalb von Bauflächen, die nicht zu Wohnzwecken ausgewiesen sind, werden bei den Prüfabständen nicht berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zugenauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.1.S Vergleich des Schutzgut Menschen und Wohnen zwischen den Korridoren A und C: In der Variante A wird bei insgesamt 29 Häusern der 200 m-Puffer unterschritten. Diese Häuser sind neubetroffen weil hier bisher keine Leitung vorhanden ist. In der Variante C wird bei 99 Häusern der Abstand zur Freileitung nicht eingehalten. Häuser, die in geplanten Bereichen von Teilerdverkabelung betroffen wären, sind hier und im Folgenden nicht aufgeführt. Durch Abweichungen von der Bestandstrasse sind 17 dieser Häuser neubetroffen und 8 Häuser werden stärker belastet als vorher, weil die 380 kV-Leitung dichter am Haus entlangführt als die alte 220 kV-Leitung. In der Gesamtheit betrachtet, bedeutet dies, dass - auf beiden Korridoren die Zahl der neubetroffenen Häuser, ohne Vorbelastung, annähernd gleich ist, - die Gesamtzahl der betroffenen Häuser im Korridor C mehr als dreimal so hoch ist. Bei Umsetzung der Trassenvariante A wären zwar insgesamt 29 Häuser von einer Unterschreitung der 200 m-Puffer betroffen, dem gegenüber würden jedoch durch Rückbau der 220 kV Bestandsleitung über 250 Häuser im Siedlungsgebiet und ca. 124 Häuser im Außenbereich von der Unterschreitung der Mindestabstände entlastet!	Die 220 kV-Leitung ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Speziell auch im Hinblick auf das Schutzgut Menschen im Variantenvergleich der Umweltverträglichkeitsstudie, in dem auch die 200m- und 400m-Siedlungspuffer berücksichtigt wurden, hat sich der Trassenkorridor C als deutlich vorteilig gegenüber dem Trassenkorridor A erwiesen. Dies ist auf die Vorbelastung durch die in Trassenkorridor C vorhandenen und z.T. parallel zueinander verlaufenden 220kV- und 110kV-Leitungen zurückzuführen. Bei Realisierung des Trassenkorridor C kann ggf. eine

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.2.5 In der zusammenfassenden Betrachtung der Aspekte 1.2.1 - 1.2.4 wird auf der gesamten Strecke, vom Vereinigungspunkt der Korridore Bund C bis zum UW Cloppenburg-Ost, aufgrund der dichten Wohnbebauung, die dazu führt, dass die Auslösekriterien im Sinne des Pilotprojektes vielfach erreicht werden, eine Teilerdverkabelung für den kompletten Abschnitt gefordert.	Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung ermöglicht werden. Sollte die geplante 380 kV-Leitung im Trassenkorridor A errichtet werden, würde, neben einer zusätzlichen Neubelastung im Trassenkorridor A, die Beeinträchtigung durch die 110 kV-Leitung im Trassenkorridor C bestehen bleiben.
---	---	--

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.2.2 Im Bereich der Ortschaft Beverbruch entspricht der Trassenverlauf nicht den erforderlichen Vorgaben. Bauvorhaben die sich in Planung befinden oder bereits ausgeführt sind wurden nicht in den Trassenverlauf einbezogen. Dabei handelt es sich um die neu geplante Siedlung in Beverbruch, die keine 400 m von der Variante C entfernt ist. In Richtung Süden führt die Trasse an den Häusern der Familie Willenberg und dem Mietshaus der Familie Nording und Familie Debbeler an der Großenknetener Str. jeweils unter 100 m und an den Häusern von Fraas Zur Lethe und Rücker am Beverbrucher Damm unter 200 m vorbei. Zwischen Rempe am Beverbrucher Damm und Bahlmann Am Baumweg sind es ebenfalls keine 200 m. Die Trassenführung läuft weiter an den Häusern von Deeken, Berkemeyer und Willenberg vorbei mit jeweils unter 150 m. Des Weiteren ist der Verlauf zwischen den Häusern von Schillmöller, Heyer, Böckmann, Mayhaus, Rempe, Otten und Hüttmann mit einem Abstand von weniger als 50 m vorgesehen. Der weitere Weg der Trasse in Richtung Norden verläuft mit einem Abstand von unter 100 m bei der Familie Prüllage (über das Haus) und Adam am Fasanenweg vorbei, die Familien Bert, Vornhagen und Behne haben einen Abstand unter 200m im Bereich vom Hasenweg. Am Mühlenweg führt die Trasse an den Häusern von Dirk Möhlmann, Hans Taphorn, Franz Abeling (fast über das Haus) und Josef Kenkel vorbei. Bei diesen Häusern können die 200 m nicht eingehalten werden. Bei dem Wohngebäude der Familie Stuntebeck verläuft die 220 kV Trasse fast über dem Haus. Ebenso ist es mit Gardewin und Theo Schlömer an der Halenhorster Str. Im weiteren Verlauf der Trasse ist das Haus von Tameling und Kalkbrenner an der Oldenburger Str. und nicht zu vergessen der Sportplatz, auf dem die Kinder Fußball spielen, betroffen. Aufgrund der vorliegenden Trassenplanung wurde die Erweiterung der Wohnbebauung in Beverbruch am Beverbrucher Damm (Nord) nicht zugelassen. Grund ist der bei Ausführung der Trasse C als Überlandleitung fehlende Abstand des Baugebietes zur geplanten Trasse. Die Trassenführung muss aus dem Ort heraus! Nur dann ist die	Im Bereich Beverbruch (Engstelle Nr. 16) werden im Rahmen der Engstellensteckbriefe zwei mögliche Trassenführungen betrachtet. Eine der beiden Varianten verläuft östlich der beiden bereits bestehenden Freileitungen (110 kV- und 220 kV-Leitung). Die 220 kV-Leitung ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Bei dem hier beantragten Projekt handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Zusätzlich ist geplant, die bestehende 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitzunehmen. Die bestehenden zwei Leitungstrassen werden zukünftig auf eine Leitungstrasse mit einem größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich reduziert. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 116 befinden sich im 400 m Abstandsbereich einige noch unbebaute Grundstücke. Hier konnten entsprechende Abstände zur Wohnbebauung deshalb nicht ermittelt werden. Die zukünftig auf diesen Grundstücken errichteten Wohngebäude werden sich in einem Abstand bis 200 m bzw. bis 250 m zur potenziellen Trassenachse befinden. Das LROP formuliert für die 200 m und 400 m-Abstandsvorgaben eine Ausnahmeregelung im Einzelfall. Die Abstände können ausnahmsweise unterschritten werden, wenn a. gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Erweiterung der Wohnbebauung zu verwirklichen. Dies ist zwingend notwendig, da eine Wohnbauentwicklung an anderer Stelle in Beverbruch nicht mehr möglich ist. Ohne eine weitere Entwicklung des Dorfes Beverbruch stirbt dieser aus. Insbesondere Familien mit Kindern können sich hier nicht mehr niederlassen und haben somit kein Interesse mehr an Beverbruch. In Zukunft würde dies massive negative Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben zur Folge haben und das endgültige Aus der Dorfentwicklung nach sich ziehen.	Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	2.2.1 Das Gelände rund um den möglichen Standort des UW ist dicht bebaut, insgesamt leben hier 125 Anwohner. 2.2.2 Durch die vorhandenen Wohngebäude und die im nordöstlichen Teil des Suchraumes befindliche Gasförderanlage ist die Leitungsein- und -ausführung ohne Verletzung der 200 m-Puffer schwierig.	Im UW-Suchraum selbst befinden sich keine Wohngebäude mit 200 m-Abstandspuffern. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Vermeidung von 200m-Abstandsunterschreitungen wird als Planungsgrundsatz bei der Feintrassierung berücksichtigt.

BI Landkreis Cloppenburg unter Spannung e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1.2.3 Im Bereich Kellerhöhe wird die in den letzten Jahrzehnten vorangetriebene Erschließung von Wohngrundstücken zur Ansiedlung hiesiger und auswärtiger Familien im Westen gänzlich, auf viele Jahrzehnte unterbunden. Eine östliche Erweiterung der Ortschaft Kellerhöhe ist bereits durch das Forst- und Naturschutzgebiet „Am Baumweg“ natürlich begrenzt. Eine Behinderung der Ortsentwicklung, sowie eine latente Enteignung vieler Grundeigentümer am Ortsrand ist offensichtlich. Nördlich von Kellerhöhe gelegen ist die Neubautrasse in Bündelung zu bestehender Freileitung ausgewiesen. Hier lässt sich derzeit am deutlichsten die Auswirkung einer Freileitungstrasse zeigen. Sollte die 380kV Höchstspannungstrasse in Bündelung zur 110 kV Hochspannungstrasse geführt werden, so werden jetzt bestehende Unterschreitungen im Abstand zu Wohngebäuden, bzw. sogar Überspannungen nicht abgebaut.	Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. In den Unterlagen können nur die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Westlich von Kellerhöhe sind keine entsprechenden Flächen ausgewiesen. Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Eine Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung ist unter Berücksichtigung der geringeren Beeinträchtigung und der Akzeptanz der Bevölkerung wünschenswert. Die Vorhabenträgerin ist dieser Maßnahme gegenüber aufgeschlossen. Derzeit ist eine Leitungsmitnahme in den Bereichen Beverbruch und Bethen vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung, die sich im Eigentum der TenneT befindet, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Die Abstimmungen mit der Betreiberin der 110-kV Leitungen (Avacon) laufen.

Bürger gegen 380 kV e.V. vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Nur bei Berücksichtigung der oben aufgezeigten Alternativen würden wir unsere Bedenken zurückstellen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	als Bürgerinitiative Bürger gegen 380 kV e. V. vertreten wir die Interessen von über 500 Mitgliedern aus dem Raum der Maßnahme 51b zwischen Cloppenburg und Merzen, der räumlich südlich an das gerade eröffnete ROV anschließt. Da Lage und Konzeption der Umspannanlagen des Netzverknüpfungspunktes Cloppenburg sich unmittelbar auf die Leitungsanbindung nach Süden und eventuell sogar auf die technische Ausführung der Leitungsverbindung nach Merzen auswirken, sind unsere Mitglieder auch von den Entscheidungen zur Maßnahme 51a betroffen. In Wahrnehmung unserer Beteiligungsrechte erheben wir im Namen unserer Mitglieder Widerspruch gegen den geplanten Bau einer 380 kV-Freileitung von Conneforde nach Cloppenburg - Ost sowie die dazugehörigen zwei Umspannwerke inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg und begründen dieses wie folgt:	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Bürger gegen 380 kV e.V. vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	2. Technische Alternative: Im bisherigen Konzept sind wegen der großen Leistungen von Nordsee-Energie (3 x 900 MW Gleichstrom), die in Cloppenburg konvertiert ins Drehstromnetz eingespeist werden und über Merzen nach Süden transportiert werden sollen, zwei 50 km voneinander entfernte Umspannanlagen geplant. Wir haben schon in unserer Stellungnahme zum NEP 2030 vom 26.02.2017 erläutert und begründet, daß nicht erkennbar ist, warum die bis Cloppenburg geplanten drei Anbindungssysteme aus der Nordsee zwingend schon in Cloppenburg in Drehstrom gewandelt werden sollen. Begründung: Der Energietransport über die lange Strecke von der Nordsee in den Süden Deutschlands erfolgt in jeder Hinsicht vorteilhafter in der HGÜ-Technik. Die Anbindung an das Drehstromnetz kann sowohl in Cloppenburg als auch in Merzen über Konverter erfolgen. Zu der gleichen Einschätzung kommt ein wissenschaftliches Gutachten der Professoren Brakelmann und Jarass vom 11.05.2017. Die HGÜ-Technik erlaubt im Gegensatz zur Drehstromübertragung eine ununterbrochene Erdverkabelung über lange Strecken und damit eine deutlich einfachere Trassenfindung und eine wesentlich höhere Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern der Region. Zwischen Conneforde und Cloppenburg-Ost ist der Ersatz einer vorhandenen 220 kV Freileitung (Vorzugstrasse C) durch eine neue 380 kV-Freileitung mit abschnittsweiser Erdverkabelung geplant. Hier könnte die seltene Gelegenheit wahrgenommen werden, eine das Landschaftsbild zerstörende Freileitung zu schleifen und durch eine erdverkabelte HGÜ Leitung zu ersetzen. Damit würde die Akzeptanz in der Bevölkerung wesentlich erhöht. 3. Forderung: Wir fordern deshalb ein Moratorium für die Maßnahme 51a, 380 kV-Leitung von Conneforde nach Cloppenburg-Ost sowie die dazugehörigen zwei Umspannwerke inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen gern. ROG, § 15 (1), Satz 3 n.F., verpflichtet werden, ihre Planung hinsichtlich der zu	Der Bedarf des Projektes in der beantragten Form ist unabhängig von der Frage, ob ein oder drei Offshore-Netzanschlüsse im Raum Cloppenburg angeschlossen werden, gegeben. Dies kann Unterlage 7 entnommen werden. Ferner ist das Projekt im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt bestätigt worden. Im Dialogforum vom 29.5. bestätigte die BNetzA den Bedarf der Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik erneut.

Bürger gegen 380 kV e.V. vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	transportierenden Leistungen und der Konzeption der Umspannwerke inkl. Konverteranlagen mit dem Ziel zu überarbeiten, ein zweites Umspannwerk und eine neue Leitungsverbindung zwischen Cloppenburg und Merzen zu vermeiden. Ergänzend fordern wir, das Moratorium zu nutzen, die Übertragungsnetzbetreiber gern. ROG, § 15 (1), Satz 3 n.F., zu verpflichten, ihre Planung nicht nur hinsichtlich der zu transportierenden Leistungen und der Konzeption der Umspannwerke inkl. Konverteranlagen zu überarbeiten, sondern auch mit dem Ziel einer durchgehenden Erdverkabelung in HGÜ-Technik zu ändern.	
--	---	--

Bürger gegen 380 kV e.V. vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	1. Notwendigkeit einer neuen Leitungsverbindung Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit einer auf seiner Homepage veröffentlichten Stellungnahme vom 15.11.2016 zur Umspannanlage Merzen darauf hingewiesen, daß der Bedarf einer 380 kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg-Ost nach Merzen (CCM) im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) durch den Bundesgesetzgeber abschließend festgestellt sei. Dieses ist zwar formaljuristisch zutreffend, muß aber aufgrund neuester Planungsüberlegungen zur Anbindung der Nordsee-Leitungen von technischer Seite bezweifelt werden. Die Randbedingungen für die Planung haben sich seit der Festlegung im BBPIG deutlich geändert; das Gesetz bedarf der Anpassung. Begründung: Dem NEP 2030, 1. Entwurf, können Überlegungen entnommen werden, nicht drei (3 x 900 MW Gleichstrom) aus der Nordsee kommende, sondern nur eine Leitung in Cloppenburg anzubinden. Die beiden anderen Leitungen sollen weiter westlich nach Süden geführt werden. Vorstehendes zeigt, daß in Cloppenburg voraussichtlich nur ein Umspannwerk notwendig sein wird und damit die Planung sowohl von Umspannwerken, wie auch Leitungstrassen überarbeitet werden muß. Die oben erwähnten Überlegungen aus dem NEP 2030, nicht drei sondern nur eine Nordseeleitung in Cloppenburg anzubinden, und damit die zwischen diesen Netzverknüpfungspunkten nach Süden zu transportierende Leistung wesentlich zu vermindern, lassen berechtigte Zweifel aufkommen, ob die Leitungsverbindung CCM noch erforderlich ist. Unter Anwendung des NOVA-Grundsatzes (Hochtemperaturseile, Leitungsmonitoring usw.) sollte es technisch möglich sein, eine Transportleistungserhöhung bestehender 380 kV-Leitungen zu erreichen, die eine neue Leitungsverbindung zwischen Cloppenburg und Merzen erübrigen.	Der Bedarf des Projektes in der beantragten Form ist unabhängig von der Frage, ob ein oder drei Offshore-Netzanschlüsse im Raum Cloppenburg angeschlossen werden, gegeben. Dies kann Unterlage 7 entnommen werden. Ferner ist das Projekt im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt bestätigt worden. Im Dialogforum vom 29.5. bestätigte die BNetzA den Bedarf der Errichtung der Leitung in Wechselstromtechnik erneut.

Bürger gegen 380 kV e.V. vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	2. Technische Alternative: Im bisherigen Konzept sind wegen der großen Leistungen von Nordsee-Energie (3 x 900 MW Gleichstrom), die in Cloppenburg konvertiert ins Drehstromnetz eingespeist werden und über Merzen nach Süden transportiert werden sollen, zwei 50 km voneinander entfernte Umspannanlagen geplant. Wir haben schon in unserer Stellungnahme zum NEP 2030 vom 26.02.2017 erläutert und begründet, daß nicht erkennbar ist, warum die bis Cloppenburg geplanten drei Anbindungssysteme aus der Nordsee zwingend schon in Cloppenburg in Drehstrom gewandelt werden sollen. Begründung: Der Energietransport über die lange Strecke von der Nordsee in den Süden Deutschlands erfolgt in jeder Hinsicht vorteilhafter in der HGÜ-Technik. Die Anbindung an das Drehstromnetz kann sowohl in Cloppenburg als auch in Merzen über Konverter erfolgen. Zu der gleichen Einschätzung kommt ein wissenschaftliches Gutachten der Professoren Brakelmann und Jarass vom 11.05.2017. Die HGÜ-Technik erlaubt im Gegensatz zur Drehstromübertragung eine ununterbrochene Erdverkabelung über lange Strecken und damit eine deutlich einfachere Trassenfindung und eine wesentlich höhere Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern der Region. Zwischen Conneforde und Cloppenburg-Ost ist der Ersatz einer vorhandenen 220 kV Freileitung (Vorzugstrasse C) durch eine neue 380 kV-Freileitung mit abschnittsweiser Erdverkabelung geplant. Hier könnte die seltene Gelegenheit wahrgenommen werden, eine das Landschaftsbild zerstörende Freileitung zu schleifen und durch eine erdverkabelte HGÜ Leitung zu ersetzen. Damit würde die Akzeptanz in der Bevölkerung wesentlich erhöht. 3. Forderung: Wir fordern deshalb ein Moratorium für die Maßnahme 51a, 380 kV-Leitung von Conneforde nach Cloppenburg-Ost sowie die dazugehörigen zwei Umspannwerke inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen gern. ROG, § 15 (1), Satz 3 n.F., verpflichtet werden, ihre Planung hinsichtlich der zu	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.

Bürger gegen 380 kV e.V. vom 29.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	transportierenden Leistungen und der Konzeption der Umspannwerke inkl. Konverteranlagen mit dem Ziel zu überarbeiten, ein zweites Umspannwerk und eine neue Leitungsverbindung zwischen Cloppenburg und Merzen zu vermeiden. Ergänzend fordern wir, das Moratorium zu nutzen, die Übertragungsnetzbetreiber gern. ROG, § 15 (1), Satz 3 n.F., zu verpflichten, ihre Planung nicht nur hinsichtlich der zu transportierenden Leistungen und der Konzeption der Umspannwerke inkl. Konverteranlagen zu überarbeiten, sondern auch mit dem Ziel einer durchgehenden Erdverkabelung in HGÜ-Technik zu ändern.	

Deutsche Bahn AG vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Bei den vorgenannten Auflagen, · Bedingungen und Hinweisen handelt es sich um allgemeine Aussagen zu dem o. g. Raumordnungsverfahren. Die späteren Maßnahmen sind zwingend erneut mit der DB AG abzustimmen. Wir behalten uns weitere Auflagen und Bedingungen vor. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird im Rahmen der weiteren Planung aktiv den Kontakt zur DB suchen.

Deutsche Bahn AG vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Die Bahnstrecken 1520 Oldenburg - Leer und 1502 Oldenburg"." Osnabrück sowie die 110-kVBahnstromleitung Nr. 544 Leer - Rastede werden von der o. g. Maßnahme berührt. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind daher folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Bahnstrecken - Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. - Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. - Die geplante 380kV-Leitung darf keinen Einfluss auf die Telekommunikationstechnik, die Leit- und Sicherungstechnik und den digitalen Betriebsfunk GSM-R der DB AG haben. - Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. - Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Maßnahmen, die mögliche Auswirkungen auf die Entwässerungsanlagen der Bahn haben, sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Ggfs. ist das Vorlegen eines hydraulischen Gutachtens erforderlich. - Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Deutsche Bahn AG vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Oberleitung/ Oberleitungsanlagen: Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Gleisbereich: Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten. Bei Parallellage zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen, z.B. Straßen und Wasserwegen etc., ist der einzuhaltende Sicherheitsabstand der DS 800.01 Anlage 11 zu entnehmen. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift I, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind. - Die direkte Überspannung von Eisenbahnbrücken durch die	

Deutsche Bahn AG vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	o. g. 380kV-Leitung ist grundsätzlich und in jedem Fall zu vermeiden. - Bei Kreuzungen der Bahnstrecken sind zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Gestattungsverträge abzuschließen. Hier sind die Kreuzungsrichtlinien der DB AG zu beachten. - Auf der Strecke 1502 wird in 2018 der Bahnübergang (BÜ) in Bahn-Km 46,629 umgebaut. Kreuzungsmaßnahmen in diesem Bereich sollten im Vorfeld mit der DB Netz AG - Anlagenplanung STE, Herrn Trocha, Lindemannallee 3, 30173 Hannover (Rufnummer: 0511 28649497, E-Mail: simon.trocha@deutschebahn.com) planerisch abgestimmt werden. - Auf der Strecke 1520 gilt es das Projekt „Wunderlinie, Bahnverbindung Groningen - Bremen" vorsorglich zu beachten. - Mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist abzustimmen, ob Streckenertüchtigungen zu berücksichtigen sind.	
Technische Hinweise	Bahnstromleitungen - Bei Parallelführungen zu der 110-kV-Bahnstromleitung sind die technischen Parameter laut EN 50341 zu beachten und einzuhalten. - Bei Kreuzungen der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung sind Kreuzungsverträge abzuschließen. - Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 110-kV-Bahnstromleitung für weitere Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Vorhabenträger an die folgende Adresse wenden: DB Energie GmbH - Fachbereich Bahnstromleitung, Herrn · Wesche, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte (Rufnummer: 05132 834131, E-Mail: heinz-hermann.wesche@deutschebahn.com).	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Deutsche Bahn AG vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Bahnstromleitungen - Bei Parallelführungen zu der 110-kV-Bahnstromleitung sind die technischen Parameter laut EN 50341 zu beachten und einzuhalten. - Bei Kreuzungen der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung sind Kreuzungsverträge abzuschließen. - Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 110-kV-Bahnstromleitung für weitere Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Vorhabenträger an die folgende Adresse wenden: DB Energie GmbH - Fachbereich Bahnstromleitung, Herrn · Wesche, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte (Rufnummer: 05132 834131, E-Mail: heinz-hermann.wesche@deutschebahn.com).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden. Für die Querung von Bestandsleitungen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren werden die einzuhaltenden technischen Parameter bei den Infrastrukturbetreibern angefragt.

Deutsche Bahn AG vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die Bahnstrecken 1520 Oldenburg - Leer und 1502 Oldenburg"." Osnabrück sowie die 110-kVBahnstromleitung Nr. 544 Leer - Rastede werden von der o. g. Maßnahme berührt. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind daher folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Bahnstrecken - Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. - Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. - Die geplante 380kV-Leitung darf keinen Einfluss auf die Telekommunikationstechnik, die Leit- und Sicherungstechnik und den digitalen Betriebsfunk GSM-R der DB AG haben. - Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. - Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Maßnahmen, die mögliche Auswirkungen auf die Entwässerungsanlagen der Bahn haben, sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Ggfs. ist das Vorlegen eines hydraulischen Gutachtens erforderlich. - Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden. Für die Querung von Eisenbahnstrecken werden entsprechende Kreuzungsregelungen nach den Kreuzungsrichtlinien der Bahn und der TenneT getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden die technischen Details für den Bereich der Eisenbahnkreuzungen behandelt. Die Inanspruchnahme von Flächen ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Oberleitung/ Oberleitungsanlagen: Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Gleisbereich: Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten. Bei Parallellage zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen, z.B. Straßen und Wasserwegen etc., ist der einzuhaltende Sicherheitsabstand der DS 800.01 Anlage 11 zu entnehmen. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift I, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind. - Die direkte Überspannung von Eisenbahnbrücken durch die o. g. 380kV-Leitung ist grundsätzlich und in jedem Fall zu vermeiden. - Bei Kreuzungen der Bahnstrecken sind zu gegebener Zeit	

Deutsche Bahn AG vom 22.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	gebührenpflichtige Gestattungsverträge abzuschließen. Hier sind die Kreuzungsrichtlinien der DB AG zu beachten. - Auf der Strecke 1502 wird in 2018 der Bahnübergang (BÜ) in Bahn-Km 46,629 umgebaut. Kreuzungsmaßnahmen in diesem Bereich sollten im Vorfeld mit der DB Netz AG - Anlagenplanung STE, Herrn Trocha, Lindemannallee 3, 30173 Hannover (Rufnummer: 0511 28649497, E-Mail: simon.trocha@deutschebahn.com) planerisch abgestimmt werden. - Auf der Strecke 1520 gilt es das Projekt „Wunderlinie, Bahnverbindung Groningen - Bremen" vorsorglich zu beachten. - Mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist abzustimmen, ob Streckenertüchtigungen zu berücksichtigen sind.	

Energiekontor AG

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	Die Energiekontor AG, 1990 in Bremerhaven gegründet, zählt zu den Pionieren der Windenergie-Branche und ist heute mit knapp 180 Beschäftigten einer der führenden deutschen Projektentwickler. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde vor einigen Jahren um den Bereich Solarenergie erweitert. Ein regionaler Schwerpunkt ist dabei unter anderem der Landkreis Cloppenburg. Auf dem Stadtgebiet Friesoythe befindet sich der Bestandswindpark Thüle mit 7 Anlagen vom Typ 7 V80 (2 MW, NH: 60m, RD 80m, Gesamthöhe 100m), welcher sich seit 2002 im Betrieb befindet. Die genaue Lage ist dem beigefügtem Lageplan zu entnehmen (Lageplan 1). Derzeit laufen seitens Energiekontor Gespräche bzgl. eines kommunalübergreifenden Repowerings sowie einer Erweiterung auf dem Stadtgebiet Friesoythe und der Gemeinde Bösel. In Ihren Planunterlagen werden mehrere Trassenvarianten für die 380 kV-Leitung vorgestellt, darunter auch der Trassenkorridor A, welcher quer durch unseren Bestandswindpark und das zukünftige Repowering-/Erweiterungsgebiet verläuft (siehe Lageplan 2). Zudem wird dieses Gebiet durch einen Suchraum für ein Umspannwerk zerschnitten, welcher ebenfalls in dem Lageplan 2 dargestellt wird. Aufgrund der uns vorliegenden Informationen mussten wir feststellen, dass Ihre Trassenkorridorvariante A sowie der Suchraum für ein Umspannwerk mit der aktuellen Situation sowie unseren zukünftigen Planungen kollidiert. Folgende Punkte stehen Ihrer vorgenannten Planung entgegen: - Der Bestandswindpark Thüle befindet sich in einem ausgewiesenem Vorranggebiet für Windenergie und genießt somit Bestandsschutz. - Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert. - Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll gemäß	Die Hinweise werden dankend zu Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Der direkte Kontakt zur Energiekontor AG wird aufgenommen.

Zielvorstellung der Bundesregierung generell der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erhöht werden, weshalb an dieser Stelle der Windenergie Vorrang gewährt werden sollte.

- Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll gemäß energiepolitischer Vorgaben der Bundesregierung bis zum Jahr 2050 auf 80 Prozent ansteigen um den zukünftigen Energiebedarf zu sichern. Vor diesem Hintergrund halten wir es für unvermeidlich, unter Beachtung der vorgenannten Sachverhalte, von dem Trassenkorridor A Abstand zu nehmen und eine der anderen Varianten auszuwählen.

Energiekontor AG

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	Die Energiekontor AG, 1990 in Bremerhaven gegründet, zählt zu den Pionieren der Windenergie-Branche und ist heute mit knapp 180 Beschäftigten einer der führenden deutschen Projektentwickler. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde vor einigen Jahren um den Bereich Solarenergie erweitert. Ein regionaler Schwerpunkt ist dabei unter anderem der Landkreis Cloppenburg. Auf dem Stadtgebiet Friesoythe befindet sich der Bestandswindpark Thüle mit 7 Anlagen vom Typ 7 V80 (2 MW, NH: 60m, RD 80m, Gesamthöhe 100m), welcher sich seit 2002 im Betrieb befindet. Die genaue Lage ist dem beigefügtem Lageplan zu entnehmen (Lageplan 1). Derzeit laufen seitens Energiekontor Gespräche bzgl. eines kommunalübergreifenden Repowerings sowie einer Erweiterung auf dem Stadtgebiet Friesoythe und der Gemeinde Bösel. In Ihren Planunterlagen werden mehrere Trassenvarianten für die 380 kV-Leitung vorgestellt, darunter auch der Trassenkorridor A, welcher quer durch unseren Bestandswindpark und das zukünftige Repowering-/Erweiterungsgebiet verläuft (siehe Lageplan 2). Zudem wird dieses Gebiet durch einen Suchraum für ein Umspannwerk zerschnitten, welcher ebenfalls in dem Lageplan 2 dargestellt wird. Aufgrund der uns vorliegenden Informationen mussten wir feststellen, dass Ihre Trassenkorridorvariante A sowie der Suchraum für ein Umspannwerk mit der aktuellen Situation sowie unseren zukünftigen Planungen kollidiert. Folgende Punkte stehen Ihrer vorgenannten Planung entgegen: - Der Bestandswindpark Thüle befindet sich in einem ausgewiesenem Vorranggebiet für Windenergie und genießt somit Bestandsschutz. - Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert. - Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll gemäß	Die Hinweise werden dankend zu Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Der direkte Kontakt zur Energiekontor AG wird aufgenommen.

Zielvorstellung der Bundesregierung generell der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erhöht werden, weshalb an dieser Stelle der Windenergie Vorrang gewährt werden sollte.

- Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll gemäß energiepolitischer Vorgaben der Bundesregierung bis zum Jahr 2050 auf 80 Prozent ansteigen um den zukünftigen Energiebedarf zu sichern. Vor diesem Hintergrund halten wir es für unvermeidlich, unter Beachtung der vorgenannten Sachverhalte, von dem Trassenkorridor A Abstand zu nehmen und eine der anderen Varianten auszuwählen.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Sehr geehrte Frau Flemming, die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind. In Bezug auf die Erdgas-/Erdölförderanlagen verweisen wir auf die in nach §9 BVOT – in Kopie beigefügt – in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 30.11.2005 – 02/05 B III d 4.5 – II des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenden Sicherheitsabstände zur Bohrung bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei Bebauungsgebieten (Äußerer Sicherheitskreis). Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, nicht zulässig. In Bezug auf die Sauer gasleitungen verweisen wir auf die nach § 53 Abs. 4 – in Kopie beigefügt – der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) einzuhaltenden Mindestabstände von 200 m zu Bebauungsgebieten/geschlossener Bebauung und 50 m zu	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Der TenneT ist weiterhin an intensivem Austausch mit der Exxon Mobil gelegen. Dieser Austausch soll im Rahmen der weiteren Planungsschritte fortgesetzt werden.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden. Sollte es sich bei den geplanten Umspannwerken um Betriebsstätten handeln, die dauerhaft mit Arbeitsplätzen versehen sind, so sind die Mindestabstände gemäß geschlossener Bebauung einzuhalten (analog zu Gewerbegebieten). Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, nicht zulässig. Weiterhin ergeben sich durch die gepl. Trassenkorridore Kreuzungen zu den u.g. Erdgastransportleitungen. Folgende Auflagen müssen daher eingehalten werden: · Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) ist ein Mindestabstand von 10 Meter, gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3, einzuhalten. · Ein Abstand von mindestens 2 Meter (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) muss eingehalten werden. · Grundsätzlich ist eine elektrische Beeinflussung der Rohrleitung und des Begleitkabels nicht auszuschließen. Vom Veranlasser ist der Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Berechnungen durchzuführen. · Eingekoppelte Wechselspannung kann an unserer Rohrleitung Wechselstromkorrosion hervorrufen, weshalb Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung erforderlich sind und von uns, nach Inbetriebnahme der Freileitung, durchgeführt werden. · Die Kosten für Berechnungen, Untersuchungen, sowie eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitungen, Kabel und des Personals sind vom Veranlasser zu tragen. Der Abstand zu unseren u.g. Süß- und Sauer gasförderplätzen und Stationen ist mindestens mit der	

ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	1,1-fachen Höhe der gepl. Freileitungsmasten zu wählen, so dass eine Gefährdung der Erdgasstation durch Umsturz ausgeschlossen ist. Hierbei ist der Abstand jeweils zu der Umzäunung der Süß- und Sauergasförderplätze und Stationen anzunehmen, damit sichergestellt wird, dass es im Falle eines Mastwurfes zu keinerlei Beeinträchtigungen auf unseren Betriebsplätzen kommen kann. Darüber hinaus befinden sich auf unseren Sauergasförderplätzen Fackelanlagen. Diese Anlagen dienen der technischen Sicherheit der Erdgasförderung und sind behördlich vorgeschrieben. Im Falle einer technischen Störung muss es zu jeder Zeit möglich sein, dass produzierte schwefelwasserstoffhaltige Erdgas kurzfristig über die Fackelanlage abzuleiten und den Schwefelwasserstoff durch Verbrennung zu beseitigen. Im Zuge der Durchführung betrieblich erforderlicher Arbeiten an den Sauergasbohrungen kann es zeitweise ebenfalls erforderlich werden, das schwefelwasserstoffhaltige Erdgas über die Fackelanlage zu verbrennen. Im Zuge der Verbrennung des Erdgases kommt es im näheren Umfeld der Fackelanlage zu sehr hohen Wärmestrahlungswerten. Möglicherweise später auftretende Schadensersatzansprüche des Freileitungsbetreibers in Folge von Fackelbetrieb unsererseits, lehnen wir hiermit bereits vorsorglich ab. Der Betreiber der Freileitung muss den sicheren Betrieb seiner Anlage auch bei Betrieb unserer Fackelanlagen jederzeit sicherstellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Erdgasbohrungen beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können. Außerdem ist bei metallischen Leitungen bzw. bei Verwendung von Kabeln mit Metallarmierung eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der o.g. Rohrleitung(en) möglich. Daher sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit uns vorzunehmen, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschweißen der Messkontakte an der/den o.g. Rohrleitung(en) sowie das Setzen der Messpfähle erfolgt nur durch unser Personal. Wir	

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	machen darauf aufmerksam, dass die hierbei anfallenden Kosten vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind. Sollte(n) die hinzukommende(n) Leitung(en) bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, ist vom Veranlasser der Nachweis zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der o.g. Rohrleitung(en) nicht beeinflusst wird. Maßgebend hierfür ist die VDE-Bestimmung 0150. Der gesamte Schutzstreifen unserer Erdgas-/Erdölleitungen ist als Bauverbotszone definiert, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en) gewährleistet ist. Die genannten SON-Stationen Molbergen und Wardenburg sind Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), das die Erdgasindustrie (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V., kurz „BVEG“) in Niedersachsen errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen). Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt	

ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Zu den genannten SON-Stationen sind Mindestabstände von 1 km zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen einzuhalten. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren bzw. Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	

Gascade Gastransport GmbH vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: Zuständiger Pipelineservice: PLS Bunde, Telefon: 04953/9188-2513, Mobil: 01525/4752157 Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt 02.00.00.TK25.08 bis 02.00.00.TK25.12, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung in den Übersichtsplänen können Abweichungen bestehen. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Grundsätzlich gilt folgendes: · Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse sollte im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten. Aus Gründen der Trassenbündelung kann in engster Abstimmung mit GASCADE ein geringerer Abstand vereinbart werden. · Zwecks möglicher Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Anlagen ist eine Abstimmung Herrn Ewert, Abt. GNW – Tel. 0561 934-1020, unbedingt erforderlich. Dies gilt für Freileitungen und Kabel ≥ 110 kV	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die TenneT wird den engen Kontakt zur GASCADE Gastransport GmbH suchen.

Gascade Gastransport GmbH vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	innerhalb eines Abstandes von 300 m zu unseren Anlagen (Parallelführung / Kreuzung). Eine Überbauung unseres Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Maststandorte sind daher außerhalb zu errichten. Eine Überbauung wäre aus Gründen der Trassenbündelung ebenfalls nur in engster Abstimmung mit GASCADE möglich. Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Errichtung der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen. Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.	
--	---	--

Gastransport Nord GmbH vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich in mehreren Bereichen des Plangebietes Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH befinden. Die Erdgas-Hochdruckleitungen haben einen Durchmesser von 400mm und werden mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NTT GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NTT GmbH zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen die Planung einer 380-kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seinen Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. - Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen ist nicht gestattet. - Das Errichten von Bauwerken jeglicher Art im Schutzstreifen ist nicht gestattet. - Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. - Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die TenneT wird den engen Kontakt zur Gastransport Nord GmbH suchen.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. - Bei der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Afl<-Empfehlungen (Afl<: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die einschlägigen VDE Bestimmungen (VDE: Verband Deutscher Elektrotechnik) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse sollte im Parallelverlauf 10m nicht unterschreiten. - Sehachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen nur in Handsehachtung ausgeführt werden. - Evtl. vorhandene Armaturen oder überirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. - Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. - Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten - Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im Schutzstreifen sind nicht zulässig. - Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten. Kreuzende Elektrokabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller dazulegen, ob auf	

Gastransport Nord GmbH vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten. Diese Schutzmaßnahmen sollten mind. 1,0m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen. Bei grabenloser Verlegung ist die Wahl des Vortriebsverfahrens vorzustellen und mit einem Gastransport Nord Verantwortlichen abzustimmen. Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschläge zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren. - Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung muss dauerhaft gewährleistet sein. - Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg, Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-241) Kontakt aufzunehmen. - Von Kosten für Sicherungs /Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas- Hochdruckleitung ist die Gastransport-Nord GmbH freizuhalten. Erkundigungs- und Sicherungspflicht Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail: netzauskunft@qtq-nord.de einzuholen.	

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 25.02.2018

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-227 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: - Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. - Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie- Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. - Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung die technischen Regelwerke DVGW – GW 22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW. - Es muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass es	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und in den Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird die Abstimmung mit Gasunie suchen.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	zu keinen Beeinflussungen der genannten Erdgastransportleitung(en) und Kabel kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, muss eine Umtrassierung der elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden. - Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können dennoch an der Erdgastransportleitung Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern. - Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Erdgastransportleitung und das Fernmeldekabel erstellt wurde. - Wir stimmen dem Vorhaben nur unter dem Vorbehalt zu, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung unserer Anlagen abgegeben wird. - Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. - Die geplanten Masten sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten. Zudem darf ein Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht beeinträchtigen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen / Umfallen des Masten ausgeschlossen ist. - Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Erdgastransportleitung zu überprüfen. - Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel sind in Abstimmung mit der	

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 25.02.2018

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. - Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale: 0 44 47 / 8 09-0. Kosten: - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. - Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

Gemeinde Apen vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Die Gemeinde Apen bittet daher, sobald konkretere Pläne zur tatsächlichen Ausführung zur Verfügung stehen, diese mit uns abzustimmen, damit evtl. Besonderheiten berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Es werden Formate zum Austausch während der kommenden Planungsphasen etabliert.
allgemeine Hinweise	hinsichtlich der Bewertung der uns übersandten Planunterlagen möchten wir zunächst auf die Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 25.08.2017 (Az. 63 Kro) verweisen, die von Seiten der Gemeinde Apen vollinhaltlich unterstützt wird.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	Bei den Varianten A und B wird ein Teilbereich des Godensholter Moores in Rothenmethen durch eine Freileitung berührt. Hierbei ist bei den Planungen auf die vorhandene Wohnbebauung, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und das FFH Gebiet „Godensholter Tief“ Rücksicht zu nehmen. Der geringe Abstand der Freilandleitung der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Apen befindlichen Häuser an der Engstelle Nr. 5 von 7 4 m (Edewechter Straße 42) bzw. 110 m (Edewechter Straße 77) wird von der Gemeinde Apen kritisch gesehen. Auch wenn keine direkten Sichtbeziehungen zu den Mastanlagen bestehen sollten, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier nicht auszuschließen. Diese Varianten werden daher von der Gemeinde Apen nicht favorisiert.	Im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren werden die Leitungen grundsätzlich so geplant, dass sämtliche Grenzwerte entspr. 26 BImSchV eingehalten werden. Ein Nachweis der Einhaltung dieser Grenzwerte wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sein.

Gemeinde Apen vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	Bei den Varianten A und B wird ein Teilbereich des Godensholter Moores in Rothenmethen durch eine Freileitung berührt. Hierbei ist bei den Planungen auf die vorhandene Wohnbebauung, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und das FFH Gebiet „Godensholter Tief“ Rücksicht zu nehmen. Der geringe Abstand der Freilandleitung der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Apen befindlichen Häuser an der Engstelle Nr. 5 von 7 4 m (Edewechter Straße 42) bzw. 110 m (Edewechter Straße 77) wird von der Gemeinde Apen kritisch gesehen. Auch wenn keine direkten Sichtbeziehungen zu den Mastanlagen bestehen sollten, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier nicht auszuschließen. Diese Varianten werden daher von der Gemeinde Apen nicht favorisiert.	Im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren werden die Leitungen grundsätzlich so geplant, dass sämtliche Grenzwerte entspr. 26 BImSchV eingehalten werden. Ein Nachweis der Einhaltung dieser Grenzwerte wird Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sein.
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	Bei den Varianten A und B wird ein Teilbereich des Godensholter Moores in Rothenmethen durch eine Freileitung berührt. Hierbei ist bei den Planungen auf die vorhandene Wohnbebauung, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und das FFH Gebiet „Godensholter Tief“ Rücksicht zu nehmen. Der geringe Abstand der Freilandleitung der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Apen befindlichen Häuser an der Engstelle Nr. 5 von 7 4 m (Edewechter Straße 42) bzw. 110 m (Edewechter Straße 77) wird von der Gemeinde Apen kritisch gesehen. Auch wenn keine direkten Sichtbeziehungen zu den Mastanlagen bestehen sollten, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier nicht auszuschließen. Diese Varianten werden daher von der Gemeinde Apen nicht favorisiert.	Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich in der Untersuchungszone 2, jedoch nicht innerhalb des 1.000m breiten Trassenkorridors. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets ist somit ausgeschlossen. Die gesetzlichen Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder werden bereits unterhalb einer Freileitung eingehalten, sodass betriebsbedingte Auswirkungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern auszuschließen sind. Durch die Engstellensteckbriefe ist bereits im ROV bekannt, dass in den besagten Bereichen voraussichtlich eine Abstandsunterschreitung zur Wohnbebauung auftreten wird. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gemeinde Apen vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	Bei den Varianten A und B wird ein Teilbereich des Godensholter Moores in Rothenmethen durch eine Freileitung berührt. Hierbei ist bei den Planungen auf die vorhandene Wohnbebauung, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und das FFH Gebiet „Godensholter Tief“ Rücksicht zu nehmen. Der geringe Abstand der Freilandleitung der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Apen befindlichen Häuser an der Engstelle Nr. 5 von 7 4 m (Edewechter Straße 42) bzw. 110 m (Edewechter Straße 77) wird von der Gemeinde Apen kritisch gesehen. Auch wenn keine direkten Sichtbeziehungen zu den Mastanlagen bestehen sollten, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier nicht auszuschließen. Diese Varianten werden daher von der Gemeinde Apen nicht favorisiert.	Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich in der Untersuchungszone 2, jedoch nicht innerhalb des 1.000m breiten Trassenkorridors. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets ist somit ausgeschlossen. Die gesetzlichen Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder werden bereits unterhalb einer Freileitung eingehalten, sodass betriebsbedingte Auswirkungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern auszuschließen sind. Durch die Engstellensteckbriefe ist bereits im ROV bekannt, dass in den besagten Bereichen voraussichtlich eine Abstandsunterschreitung zur Wohnbebauung auftreten wird. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Bei den Varianten A und B wird ein Teilbereich des Godensholter Moores in Rothenmethen durch eine Freileitung berührt. Hierbei ist bei den Planungen auf die vorhandene Wohnbebauung, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und das FFH Gebiet „Godensholter Tief“ Rücksicht zu nehmen. Der geringe Abstand der Freilandleitung der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Apen befindlichen Häuser an der Engstelle Nr. 5 von 7 4 m (Edewechter Straße 42) bzw. 110 m (Edewechter Straße 77) wird von der Gemeinde Apen kritisch gesehen. Auch wenn keine direkten Sichtbeziehungen zu den Mastanlagen bestehen sollten, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier nicht auszuschließen. Diese Varianten werden daher von der Gemeinde Apen nicht favorisiert.	Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich in der Untersuchungszone 2, jedoch nicht innerhalb des 1.000m breiten Trassenkorridors. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets ist somit ausgeschlossen. Die gesetzlichen Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder werden bereits unterhalb einer Freileitung eingehalten, sodass betriebsbedingte Auswirkungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern auszuschließen sind. Durch die Engstellensteckbriefe ist bereits im ROV bekannt, dass in den besagten Bereichen voraussichtlich eine Abstandsunterschreitung zur Wohnbebauung auftreten wird. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu erreichen.

Gemeinde Apen vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Bei den Varianten A und B wird ein Teilbereich des Godensholter Moores in Rothenmethen durch eine Freileitung berührt. Hierbei ist bei den Planungen auf die vorhandene Wohnbebauung, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und das FFH Gebiet „Godensholter Tief“ Rücksicht zu nehmen. Der geringe Abstand der Freilandleitung der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Apen befindlichen Häuser an der Engstelle Nr. 5 von 7 4 m (Edewechter Straße 42) bzw. 110 m (Edewechter Straße 77) wird von der Gemeinde Apen kritisch gesehen. Auch wenn keine direkten Sichtbeziehungen zu den Mastanlagen bestehen sollten, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier nicht auszuschließen. Diese Varianten werden daher von der Gemeinde Apen nicht favorisiert.	Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich in der Untersuchungszone 2, jedoch nicht innerhalb des 1.000m breiten Trassenkorridors. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets ist somit ausgeschlossen. Die gesetzlichen Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Felder werden bereits unterhalb einer Freileitung eingehalten, sodass betriebsbedingte Auswirkungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern auszuschließen sind. Durch die Engstellensteckbriefe ist bereits im ROV bekannt, dass in den besagten Bereichen voraussichtlich eine Abstandsunterschreitung zur Wohnbebauung auftreten wird. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu erreichen.

Gemeinde Bad Zwischenahn vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Die Gemeinde Bad Zwischenahn bedankt sich abschließend für die Durchführung der Dialogforen, in der die aktuellen Planungsstände jeweils vorgestellt worden sind und Gelegenheit zur Diskussion bestand.	Der Vorhabenträger bedankt sich für das Feedback. Auch im Rahmen der weiteren Planung ist eine Fortführung des Dialogforums und die Etablierung weiterer Formate zum Austausch und zur Mitwirkung an den Planungen vorgesehen.
Teilerdverkabelung	Allgemein weisen wir darauf hin, dass insbesondere bei einer Teilerdverkabelung, aber auch bei einer Freileitung, aufgrund der dann gegebenen Höhenbeschränkungen Freilandbaumschulflächen betroffen sein werden. Dies kann die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die gartenbauliche Produktion, erheblich einschränken, möglicherweise sogar unterbinden, was sich existenzbedrohend auswirken kann. Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist im Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße im Übrigen die größte Dichte an Baumschulflächen in ganz Deutschland auf. Auf betriebliche Versorgungsleitungen wie Be- und Entwässerungsleitungen oder Drainagen wird ergänzend hingewiesen. Ein mit allen Betroffenen abgestimmter künftiger Leitungsverlauf bei einem Erdkabel, der die Eingriffe weit möglichst reduziert ist daher von besonderer Bedeutung. Ob hierbei sogar eine tiefere Verlegung des Kabels hilfreich und möglich ist, um Eingriffe zu reduzieren, bitten wir ebenfalls zu prüfen. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Pächter/Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen eine angemessene Entschädigung erhalten.	Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen, die Hinweise und Anregungen der Baumschulbetreiber stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren
Teilerdverkabelung	die Gemeinde Bad Zwischenahn ist von den Trassenkorridoren A und C, in den Bereichen westlich und östlich des Zwischenahner Meeres betroffen. Nach Auswertung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren spricht sich die Gemeinde Bad Zwischenahn insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die vorhandene 220 kV-Leitung für den Trassenkorridor C, östlich des Zwischenahner Meeres, aus. Begrüßt wird hierbei, dass die Möglichkeit der Teilerdverkabelung in die Planungen mit einbezogen worden ist.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Bad Zwischenahn vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	die Gemeinde Bad Zwischenahn ist von den Trassenkorridoren A und C, in den Bereichen westlich und östlich des Zwischenahner Meeres betroffen. Nach Auswertung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren spricht sich die Gemeinde Bad Zwischenahn insbesondere vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die vorhandene 220 kV-Leitung für den Trassenkorridor C, östlich des Zwischenahner Meeres, aus. Begrüßt wird hierbei, dass die Möglichkeit der Teilerdverkabelung in die Planungen mit einbezogen worden ist.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Teilerdverkabelung	Nach den Abstandsregelungen für Freileitungen ist ein 400 m-Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten, soweit die Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die dem Wohnen dienen, z. B. Allgemeine Wohngebiete (Ziel der Raumordnung). Soweit die Gebiete nicht dem Wohnen dienen, braucht ein Mindestabstand nicht berücksichtigt zu werden. Wir bitten vor diesem Hintergrund um Überprüfung des eingezeichneten 400 m-Puffers zu dem Gewerbegebiet der Gemeinde (Betriebsleiterwohnungen sind zulässig) im Bereich Aschhausen, östlich der Feldlinie. In diesem Zusammenhang übersenden wir Ihnen die Planzeichnung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den genannten Bereich, da in den Raumordnungsunterlagen eine zu große Wohnbaufläche zugrunde gelegt worden ist. Planungsabsichten der Gemeinde, die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche zu vergrößern, bestehen nicht. Sollte sich herausstellen, dass aufgrund der obigen Ausführungen die Abstände verringert werden können, hat dieses auch unter Umständen Auswirkungen auf die Engstelle 8 „Hohes Moor“. Ggf. könnte dann die möglich Trasse weiter im Westen verlaufen. Die Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich könnten dann vergrößert werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Bad Zwischenahn vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Im Bereich der Engstelle „Engelsmeer“ wird bei einer Teilerdverkabelung auch eine Kabelübergangsanlage zu errichten sein. Die nach den Unterlagen bis zu 1,5 ha große Fläche beeinträchtigt das Landschaftsbild maßgebend. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde ein überregional bekannter Kur- und Fremdenverkehrsort ist und inmitten der Parklandschaft Ammerland liegt. Im Bereich des Engelsmeeres verlaufen überregional bedeutsame Rad und Fußwegeverbindungen. Wir bitten daher, den Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten und dieses durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zu kompensieren.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Teilerdverkabelung	Im Bereich der Engstelle 10 „Engelsmeer“ wird der Beginn einer Erdverkabelung vorgeschlagen. Der Gemeinde Bad Zwischenahn ist hierbei bewusst, dass die Abbildungen in den Unterlagen einen möglichen Trassenkorridor für eine Freileitung darstellen. Diese Abbildungen haben jedoch insbesondere bei dem dort ansässigen Baumschulbetrieb Barth für Irritationen gesorgt. Es wird befürchtet, dass die dort gelegenen Baumschulflächen durchschnitten werden. Wie im Dialogforum am 15.08.2017 durch TenneT angeregt, sollte frühzeitig ein Trassenkorridor für ein Erdkabel mit den Betroffenen/Grundstückseigentümern erörtert werden um einen optimalen Verlauf der Leitung unter Berücksichtigung der privaten Belange zu ermöglichen.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen, die Hinweise und Anregungen der Baumschulbetreiber stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Im Bereich der Engstelle „Engelsmeer“ wird bei einer Teilerdverkabelung auch eine Kabelübergangsanlage zu errichten sein. Die nach den Unterlagen bis zu 1,5 ha große Fläche beeinträchtigt das Landschaftsbild maßgebend. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde ein überregional bekannter Kur- und Fremdenverkehrsort ist und inmitten der Parklandschaft Ammerland liegt. Im Bereich des Engelsmeeres verlaufen überregional bedeutsame Rad und Fußwegeverbindungen. Wir bitten daher, den Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten und dieses durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zu kompensieren.	Die Anmerkungen werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Bad Zwischenahn vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Im Bereich der Engstelle 10 „Engelsmeer" wird der Beginn einer Erdverkabelung vorgeschlagen. Der Gemeinde Bad Zwischenahn ist hierbei bewusst, dass die Abbildungen in den Unterlagen einen möglichen Trassenkorridor für eine Freileitung darstellen. Diese Abbildungen haben jedoch insbesondere bei dem dort ansässigen Baumschulbetrieb Barth für Irritationen gesorgt. Es wird befürchtet, dass die dort gelegenen Baumschulflächen durchschnitten werden. Wie im Dialogforum am 15.08.2017 durch TenneT angeregt, sollte frühzeitig ein Trassenkorridor für ein Erdkabel mit den Betroffenen/Grundstückseigentümern erörtert werden um einen optimalen Verlauf der Leitung unter Berücksichtigung der privaten Belange zu ermöglichen.	Die Anmerkungen werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es bestehen bereits intensive Kontakte zum BdB und den Betrieben in den Raumordnungskorridoren.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Allgemein weisen wir darauf hin, dass insbesondere bei einer Teilerdverkabelung, aber auch bei einer Freileitung, aufgrund der dann gegebenen Höhenbeschränkungen Freilandbaumschulflächen betroffen sein werden. Dies kann die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die gartenbauliche Produktion, erheblich einschränken, möglicherweise sogar unterbinden, was sich existenzbedrohend auswirken kann. Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist im Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße im Übrigen die größte Dichte an Baumschulflächen in ganz Deutschland auf. Auf betriebliche Versorgungsleitungen wie Be- und Entwässerungsleitungen oder Drainagen wird ergänzend hingewiesen. Ein mit allen Betroffenen abgestimmter künftiger Leitungsverlauf bei einem Erdkabel, der die Eingriffe weit möglichst reduziert ist daher von besonderer Bedeutung. Ob hierbei sogar eine tiefere Verlegung des Kabels hilfreich und möglich ist, um Eingriffe zu reduzieren, bitten wir ebenfalls zu prüfen. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Pächter/Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen eine angemessene Entschädigung erhalten.	Die Anmerkungen werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es bestehen bereits intensive Kontakte zum BdB und den Baumschulbetrieben im Korridor.

Gemeinde Bad Zwischenahn vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Im Bereich der Engstelle „Engelsmeer“ wird bei einer Teilerdverkabelung auch eine Kabelübergangsanlage zu errichten sein. Die nach den Unterlagen bis zu 1,5 ha große Fläche beeinträchtigt das Landschaftsbild maßgebend. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde ein überregional bekannter Kur- und Fremdenverkehrsort ist und inmitten der Parklandschaft Ammerland liegt. Im Bereich des Engelsmeeres verlaufen überregional bedeutsame Rad und Fußwegeverbindungen. Wir bitten daher, den Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten und dieses durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen zu kompensieren.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
---	--	---

Landwirtschaft und Baumschulen	Allgemein weisen wir darauf hin, dass insbesondere bei einer Teilerdverkabelung, aber auch bei einer Freileitung, aufgrund der dann gegebenen Höhenbeschränkungen Freilandbaumschulflächen betroffen sein werden. Dies kann die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere die gartenbauliche Produktion, erheblich einschränken, möglicherweise sogar unterbinden, was sich existenzbedrohend auswirken kann. Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist im Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße im Übrigen die größte Dichte an Baumschulflächen in ganz Deutschland auf. Auf betriebliche Versorgungsleitungen wie Be- und Entwässerungsleitungen oder Drainagen wird ergänzend hingewiesen. Ein mit allen Betroffenen abgestimmter künftiger Leitungsverlauf bei einem Erdkabel, der die Eingriffe weit möglichst reduziert ist daher von besonderer Bedeutung. Ob hierbei sogar eine tiefere Verlegung des Kabels hilfreich und möglich ist, um Eingriffe zu reduzieren, bitten wir ebenfalls zu prüfen. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Pächter/Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen eine angemessene Entschädigung erhalten.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Dazu zählen auch Baugrunduntersuchungen, aus denen sich die Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung ableiten lassen sowie die Ermittlung von weiteren Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen). Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen, die Hinweise und Anregungen der Baumschulbetreiber stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
--------------------------------	---	--

Gemeinde Bad Zwischenahn vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Im Bereich der Engstelle 10 „Engelsmeer“ wird der Beginn einer Erdverkabelung vorgeschlagen. Der Gemeinde Bad Zwischenahn ist hierbei bewusst, dass die Abbildungen in den Unterlagen einen möglichen Trassenkorridor für eine Freileitung darstellen. Diese Abbildungen haben jedoch insbesondere bei dem dort ansässigen Baumschulbetrieb Barth für Irritationen gesorgt. Es wird befürchtet, dass die dort gelegenen Baumschulflächen durchschnitten werden. Wie im Dialogforum am 15.08.2017 durch TenneT angeregt, sollte frühzeitig ein Trassenkorridor für ein Erdkabel mit den Betroffenen/Grundstückseigentümern erörtert werden um einen optimalen Verlauf der Leitung unter Berücksichtigung der privaten Belange zu ermöglichen.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen, die Hinweise und Anregungen der Baumschulbetreiber stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Nach den Abstandsregelungen für Freileitungen ist ein 400 m-Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten, soweit die Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die dem Wohnen dienen, z. B. Allgemeine Wohngebiete (Ziel der Raumordnung). Soweit die Gebiete nicht dem Wohnen dienen, braucht ein Mindestabstand nicht berücksichtigt zu werden. Wir bitten vor diesem Hintergrund um Überprüfung des eingezeichneten 400 m-Puffers zu dem Gewerbegebiet der Gemeinde (Betriebsleiterwohnungen sind zulässig) im Bereich Aschhausen, östlich der Feldlinie. In diesem Zusammenhang übersenden wir Ihnen die Planzeichnung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den genannten Bereich, da in den Raumordnungsunterlagen eine zu große Wohnbaufläche zugrunde gelegt worden ist. Planungsabsichten der Gemeinde, die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche zu vergrößern, bestehen nicht. Sollte sich herausstellen, dass aufgrund der obigen Ausführungen die Abstände verringert werden können, hat dieses auch unter Umständen Auswirkungen auf die Engstelle 8 „Hohes Moor“. Ggf. könnte dann die mögliche Trasse weiter im Westen verlaufen. Die Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich könnten dann vergrößert werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Bakum vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	mit Schreiben vom 24.09.2015 habe ich bereits Bedenken gegen einen Trassenverlauf entlang der Autobahn A 1 geäußert. Die Stellungnahme ist vollständigshalber beigelegt.	Die Hinweise wurden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Entsprechend meiner Stellungnahme vom 24.09.2015 und den jetzt genannten Bedenken lehnt die Gemeinde Bakum weiterhin die Trasse F entlang der Autobahn ab.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Östlich der Engstelle Nr. 24 – Pferdemoor liegt der Flugplatz Ahlhorn. Gemäß § 17 LuftVG ist die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde möglich (beschränkter Bauschutzbereich). Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich das nach BImSchG genehmigte Jagdliche Schießsportzentrum im Bereich des Korridors F innerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs des Flugplatzes Ahlhorn befindet.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Aus meiner Sicht wird das Ergebnis des Variantenvergleichs begrüßt. Der Korridor F ist im Vergleich der ungünstigste. Dies ist durch den Vorhabenträger mit Blick auf die Umweltverträglichkeit, Raumverträglichkeit, Engstellensteckbriefe (u. a. Engstellen 22-29), der technischen Realisierbarkeit sowie aus artenschutzrechtlicher Sicht bestätigt worden. Als Ergebnis des Variantenvergleichs stelle ich fest, dass der Korridor F nicht umsetzbar ist. Dies sollte vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems jetzt ebenfalls abschließend bestätigt werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Gemeinde Bakum vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Östlich der Engstelle Nr. 24 – Pferdemoor liegt der Flugplatz Ahlhorn. Gemäß § 17 LuftVG ist die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde möglich (beschränkter Bauschutzbereich). Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich das nach BImSchG genehmigte Jagdliche Schießsportzentrum im Bereich des Korridors F innerhalb des beschränkten Bauschutzbereichs des Flugplatzes Ahlhorn befindet.	Der beschränkte Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG im Bereich des Flugplatzes Ahlhorn wurde bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (Unterlage 5A). Nach Angaben der Luftfahrtbehörde (mündl. Auskunft 03.04.2017) dürfen im Umkreis von 1,5 km keine Bauwerke errichtet werden sowie im Umkreis von 4 km keine Bauwerke errichtet werden, die eine Höhe von 25 m (bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) überschreiten. Da eine Inanspruchnahme des beschränkten Bauschutzbereiches durch die Errichtung einer Freileitung mit einer geplanten Masthöhe von ca. 50-60 m in einer Länge von ca. 6,3 km parallel zur Autobahn erforderlich werden würde kann, eine Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in diesem Bereich nicht erreicht werden. Die Hinweise zum Jagdlichen Schießsportzentrum werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Natur und Landschaft allgemein	Nordwestlich von Deindrup, östlich der BAB 1 (im Stadtgebiet Vechta) wurde in den vergange-nen Jahren der parallel zur Autobahn fließende Schierenbach umfangreich renaturiert. Dabei wurden Gewässerabschnitte verlegt, naturnah umgestaltet und großflächig Sekundärauen mit eigendynamischer Entwicklung hergestellt. Die umgesetzten Maßnahmen dienen als Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft u. a. für den 6-streifigen Ausbau der BAB 1. Auf-grund der bereits vorhandenen hohen ökologischen Wertigkeit und des ökologischen Potentials ist die Errichtung einer 380 kV-Leitung in diesem Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.	Im Rahmen des ROV wurde ein 1.000m breiter Korridor untersucht. Im Planfeststellungsverfahren wird unter Berücksichtigung der naturräumlichen Begebenheiten eine Feintrassierung entwickelt, dabei wird auch Rücksicht auf hochwertige und naturschutzfachliche schützenswerte Bereiche genommen. Die angesprochene Renaturierung erstreckt sich nicht riegelartig über den Trassenkorridor, sondern befindet sich östlich der Autobahn.

Gemeinde Bakum vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung

In diesem Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51a ist ein Teil der Gemeinde Bakum, und hier insbesondere die Bauerschaft Westerbakum, betroffen. Ich weise darauf hin, dass in der Bauerschaft Westerbakum Abstände zum Wohnhaus Schillmöller, Westerbakumer Str. 8 nicht berücksichtigt wurden und dieses Wohnhaus in verschiedenen ausgelegten Kartenunterlagen nicht enthalten ist. Das Wohnhaus liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34 „Sondergebiet Biogas und Landdienste“ der Gemeinde Bakum. Die Familie Schillmöller betreibt ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen sowie eine Biogasanlage. Obwohl das SOGebiet nicht überwiegend dem Wohnen dient, darf und kann daraus nicht abgeleitet werden, dass das Wohnhaus nicht überwiegend dem Wohnen dient. Die Familie Schillmöller wohnt hier. Bei entsprechender Berücksichtigung und Würdigung dieses Wohnhauses wird der sich daraus zwangsläufig ergebende zusätzliche Schutzradius einen Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors unmöglich machen. In Bezug auf die Maßnahme 51b ist dann eine weitere Engstelle zu berücksichtigen.

Gemäß Ziff. 07 des Kapitels 4.2 des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (ML NDS, 2017) und § 2 Satz 2 EnLAG ist die Einhaltung eines Abstands von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, einzuhalten. Es handelt sich bei dem betroffenen B-Plan Nr. 34 „Sondergebiet Biogas und Landdienste“ in der Gemeinde Bakum um eine für Industrie und Gewerbe ausgewiesene Fläche und nicht um eine Fläche die vorwiegend dem Wohnen dient. Wohnnutzungen innerhalb von Bauflächen, die nicht zu Wohnzwecken ausgewiesen sind, werden bei den Prüfabständen nicht berücksichtigt. Daraus resultiert, dass keine weitere Engstelle im Bereich der Bauerschaft Westerbakum gegeben ist.

Gemeinde Barßel vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	die CDu-Fraktion im Rat der Gemeinde Barßel erhebt Widerspruch gegen Pläne der TenneT für eine 380-kV-Leitung durch das Gebiet der Gemeinde Barßel. Wir verweisen auf die ausführlichen Stellungnahmen der Gemeinde Barßel in diesem ROV, machen uns diese zu eigen und begründen unseren Widerspruch zusätzlich:	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Windenergie	Im Bereich Harkebrügge schneidet die Trassenvariante AI, soweit aus den Kartenunterlagen ersichtlich, das rechtsverbindlich festgesetzte Baugebiet „Windpark Harkebrügge“, in dem derzeit die ersten Windkraftanlagen errichtet werden. Konflikte zwischen Stromleitungen und Windkraftanlagen sind vorhersehbar und könnten ausgeschlossen werden, wenn die Alternativplanung der Trasse A3NI, die weiter östlich verläuft, realisiert würde.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Eine Umgehung der Standorte der Windenergieanlagen ist somit in der technischen Feinplanung möglich.
Wald, Forst	Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und des Landschaftsschutzes werden durch die geplante Trasse ebenso verletzt im Gebiet des Loher Forstes, der mit rd. 350 ha das größte zusammenhängende Waldgebiet im ansonsten waldarmen nördlichen Landkreis Cloppenburg ist. Dieser Wald sowie die im weiteren südlichen Verlauf des Trassenkorridors überquerten Restwaldflächen sind wichtige letzte Rückzugsinseln für geschützte und wildlebende Tierarten, die in der heutigen Agrarlandschaft kaum noch Lebensraum finden können. U.a. deswegen sind solche Flächen durch das Niedersächsische Waldgesetz unter besonderen Schutz gestellt.	Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt, ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieb nicht unberücksichtigt. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Der Loher Wald erstreckt sich nicht riegelartig über den 1.000m breiten Trassenkorridor. Es grenzen keine Wohnhäuser mit 200m und 400m Puffern an den Wald, sodass hier eine Umgehung des Waldes grundsätzlich möglich ist und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft wird.

Gemeinde Barßel vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Wie aus den Unterlagen zum ROV weiter ersichtlich, werden im Bereich der Gemeinde Barßel mit Trassenvariante A3 zahlreiche Wohnhäuser und landwirtschaftliche Betriebe betroffen sein, zu denen die vorgeschriebenen Mindestabstände eindeutig nicht eingehalten werden können. Der Untersuchungsraum für diese Trassenführung reicht sogar bis an die Ortslage von Harkebrügge heran. Es ist zu befürchten, dass die Entwicklung des Ortes Harkebrügge, die fast nur noch in östliche Richtung möglich ist, zukünftig erheblich eingeschränkt wird. Auch diese Gründe sprechen dafür, eine weiter östlich verlaufende Trassenführung zu wählen. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.	In den Engstellensteckbriefen (Unterlage 6) ist für die Variante A3 die Engstelle Nr. 5 (Rothenmethen) verzeichnet. Weitere Engstellen, auch im Bereich von Harkebrügge, liegen nach aktueller Kenntnis nicht vor. Im Rahmen des ROV wurden bei den betroffenen Gemeinden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt und für die Unterlagen ausgewertet. Für den Bereich östlich von Harkebrügge liegen keine B- und F-Pläne vor, die eine Entwicklung weiter Richtung Osten darlegen.
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	Besonders bemängeln wir die Beeinträchtigung des Natura 2000 - FFH-Gebietes 234 am Godensholter Tief durch die geplante Trasse (Hauptvariante A3). Hier setzen die Landkreise Ammerland und Cloppenburg derzeit das Naturschutzgebiet „Südlich Godensholter Tief“ fest. Die Führung durch dieses für den Naturschutz und den Artenschutz unersetzliche Gebiet ist unseres Erachtens nicht abwägbare und wird nicht akzeptiert.	Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich in der Untersuchungszone 2 in einer Entfernung von rund 500 m zum 1.000 m breiten Trassenkorridor. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets ist somit ausgeschlossen. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Schutzgegenstand sind FFH-Lebensraumtypen; Tierarten sind im Standarddatenbogen keine genannt) sind aufgrund der Lage des Schutzgebietes im Hinblick auf das Vorhaben und der vorhabenspezifischen Wirkbereiche nicht zu erwarten.
Natur und Landschaft allgemein	Die Führung der Freileitungstrasse in der Hauptvariante A3 durchschneidet und berührt insbesondere am Godensholter Tief aber auch im weiteren Verlauf kompensationsflächen und geplante Kompensationsflächen, die für die weitere Entwicklung der Gemeinde Barßel im Hinblick auf Wohnen, Gewerbe und Touristik unersetzlich sind.	Die Kompensationsflächen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg zur Verfügung gestellt und berücksichtigt. Zudem werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens spezielle naturschutzfachliche Erhebungen wie bspw. Biototypenkartierungen für das geplante Vorhaben durchgeführt. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Gemeinde Barßel vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Natur und Landschaft
allgemein

Nicht nachvollziehbar ist ebenso, dass die Trasse A3 quer durch das Landschaftsschutzgebiet „langes Moor“ mit den großen Resttorfflächen führt statt ostwärts daran vorbei.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wurde die Variante A3 und mit der östlich des Langen Moores verlaufenden Variante A3N1 verglichen. Aufgrund der unvermeidbaren Querung von Bereichen mit hohen Raumwiderständen in Variante A3N1, die großflächig empfindliche Erd-Hochmoorböden auf einer großen Streckenlänge aufweisen, wurde diese Variante zurückgestellt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. auch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten umfangreichen faunistischen und floristischen Kartierungen, die die Identifizierung von hohen Wertigkeiten in den Korridoren ermöglichen.

Natur und Landschaft
allgemein

Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und des Landschaftsschutzes werden durch die geplante Trasse ebenso verletzt im Gebiet des Loher Forstes, der mit rd. 350 ha das größte zusammenhängende Waldgebiet im ansonsten waldarmen nördlichen Landkreis Cloppenburg ist. Dieser Wald sowie die im weiteren südlichen Verlauf des Trassenkorridors überquerten Restwaldflächen sind wichtige letzte Rückzugsinseln für geschützte und wildlebende Tierarten, die in der heutigen Agrarlandschaft kaum noch Lebensraum finden können. U.a. deswegen sind solche Flächen durch das Niedersächsische Waldgesetz unter besonderen Schutz gestellt.

Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei der Trassenplanung werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. auch die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten umfangreichen faunistischen und floristischen Kartierungen, die die Identifizierung von hohen Wertigkeiten in den Korridoren ermöglichen. Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

Gemeinde Barßel vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vorranggebiet Torferhaltung	Nicht nachvollziehbar ist ebenso, dass die Trasse A3 quer durch das Landschaftsschutzgebiet „langes Moor“ mit den großen Resttorfflächen führt statt ostwärts daran vorbei.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Ein Umgehen des Landschaftsschutzgebietes "Langes Moor" (LSG CLP 114), das sich nicht riegelartig über den gesamten Korridor erstreckt, ist an dieser Stelle grundsätzlich möglich. Östlich des Trassenkorridors (innerhalb der UG Zone 2) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Langemoor - Sand mit Oelljenbarg" (LSG WST 66), ein Verschwenken des Trassenkorridors hätte somit lediglich die kleinräumige Verlagerung der Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes zur Folge. Die Vorranggebiete Torferhaltung (Festlegung im LROP) wurden im Rahmen der RVS (Unterlage 5) berücksichtigt.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Wie aus den Unterlagen zum ROV weiter ersichtlich, werden im Bereich der Gemeinde Barßel mit Trassenvariante A3 zahlreiche Wohnhäuser und landwirtschaftliche Betriebe betroffen sein, zu denen die vorgeschriebenen Mindestabstände eindeutig nicht eingehalten werden können. Der Untersuchungsraum für diese Trassenführung reicht sogar bis an die Ortslage von Harkebrügge heran. Es ist zu befürchten, dass die Entwicklung des Ortes Harkebrügge, die fast nur noch in östliche Richtung möglich ist, zukünftig erheblich eingeschränkt wird. Auch diese Gründe sprechen dafür, eine weiter östlich verlaufende Trassenführung zu wählen. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben.	In den Engstellensteckbriefen (Unterlage 6) ist für die Varianten A und B die Engstelle Nr. 5 (Rothenmethen) verzeichnet. Weitere Engstellen, auch im Bereich von Harkebrügge, liegen nach aktueller Kenntnis nicht vor. Im Rahmen des ROV wurden bei den betroffenen Gemeinden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt und für die Unterlagen ausgewertet. Für den Bereich östlich von Harkebrügge liegen keine B- und F-Pläne vor, die eine Entwicklung weiter Richtung Osten, wo sich zudem auch ein FNP für Windenergie der Gemeinde Edeweicht befindet, darlegen.

Gemeinde Bockhorn vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Beeinträchtigungen für unsere Bürgerinnen und Bürger sowie Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das Notwendigste zu beschränken.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Sollte während der Bauphase die Nutzung von gemeindeeigenen Straßen und Wegen als Baustellenzufahrt notwendig werden, sind vorher entsprechende Vereinbarungen zur Sondernutzung aufgrund der erhöhten Inanspruchnahme der Straßen- und Wegeflächen abzuschließen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Durch den geplanten und zu untersuchenden Trassenkorridor ist ein Bereich im südöstlichen Gemeindegebiet betroffen. Dieser umfasst Teile der Straßen Zur Wapel, Grenzweg, Am Moor mit anliegender, ländlicher Wohnbebauung sowie überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Teile eines Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist das Gebiet durch ländliche Wohnbebauung (Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Betriebe) geprägt. Zum Schutz der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger sind die vorgeschriebenen Abstandspuffer von 200 Metern einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6) wurde der Trassenkorridor auf Engstellen untersucht. Für die Gemeinde Bockhorn wurden keine Engstellen ermittelt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Gesamtbetrachtung mit 51b und Offshore	2. Auseinanderreißen der Maßnahme in Abschnitte 51a und 51b fehlerhaft Grundlage für die Hochspannungsleitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen ist das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Im Bundesbedarfsplan ist das Vorhaben als Nummer 6 aufgelistet, im Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber als Projekt 21 beziehungsweise Maßnahme 51. Wir halten die Aufteilung in die Maßnahmen 51a und 51b sowie das zeitversetzte ROV für beide Teilbereiche für willkürlich und damit rechtlich nicht zulässig. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade im Bereich Nutteln bzw. der Gemeinde Cappeln ein Schnittpunkt gesetzt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht ein einheitliches ROV für das Gesamtvorhaben durchgeführt wird. Aber wenn es z.B. aus Gründen der Übersichtlichkeit zur Abschnittsbildung kommt, dann darf dies nicht dazu missbraucht werden, willkürlich Zwangspunkte zu setzen. Genau das ist aber der Fall, wenn sämtliche Varianten (bis auf die bisher von der Vorhabenträgerin nachdrücklich abgelehnte Variante F) am von der Vorhaben-trägerin so bezeichneten UW-Standort „Nutteln“ enden. Ein sachlicher Grund für diese Aufsplitterung ist nicht erkennbar: Die bestehende 220 kV Freileitung verläuft bis Cloppenburg, also nördlich der Gemeinde Cappeln. Die Regelzone von Tennet verläuft lt. https://www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/06/de.html?cms_vhTab=2 noch ca. weitere 38 km Richtung Merzen. Wir haben bisher nur eine Erklärung für den ge-wählten Schnittpunkt zwischen den Teilmaßnahmen 51a und 51b. Diese liegt darin, dass im Grunde von vornherein - also ohne ausreichende Standortprüfung - feststand, dass der sog. Standort „Nutteln“ einer der UW-Standorte sein soll. Deshalb musste faktisch jede Variante des nördlichen Abschnitts dort enden und jede Variante des südlichen Abschnitts dort beginnen. Ein derartiges Vorgehen einer faktischen Zwangspunktsetzung hielten wir für eine nicht vertretbare negative Hypothek sowohl für das bzw. die ROV und erst recht später für ein Plan-feststellungsverfahren, welches raumordnerisch auf dem Ergebnis der ROV beruhen würde. Das gilt umso mehr, als dass bisher nicht einmal zeitlich eine	Die Gliederung des im Netzentwicklungsplan als Maßnahme 51 bezeichneten Vorhabens in die zwei Abschnitte 51a und 51b diene nicht dazu, Zwangspunkte zu setzen. Zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen für die Maßnahme 51a stand noch keine Vorzugsvariante für die Maßnahme 51b fest. Durch die ermittelte Vorzugsvariante der Maßnahme 51a konnte aber gewährleistet werden, dass durch die ermittelte Vorzugsvariante der Maßnahme 51a keine Vorentscheidung für die Festlegung eines Korridors der weiterführenden Maßnahme 51b getroffen wurde. Ab dem Vorzugskorridor C der Maßnahme 51a ist eine Weiterführung aller Korridore der Maßnahme 51b möglich. Dies ist auch im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A Kapitel 6.3) entsprechend dargelegt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	vollständige Koordination der Teilmaßnahmen stattfindet. Das ROV der Maßnahme 51b ist mit einem Beginn im 3. Quartal 2017 angekündigt. Ob das haltbar sein wird, erscheint zweifelhaft. In jedem Fall ist die Beteiligung des ROV 51a dann abgeschlossen. Gerade auch inhaltlich fehlt es nach bisherigem Stand der Informationen an einer vollständigen Koordinierung. So heben Prof. Dr. Jarass und Prof. Brakelmann in ihrer beiliegenden Stellungnahme vom 21.08.2017, u.a. S. 8, hervor: Es ist ein Fehler der Variantenuntersuchung, dass man die beiden Umspannwerke auf die (neu definierte) Maßnahme 51a beschränkt hat. Für Umspannwerkalternativen sollten also zusätzlich zu den Umspannwerkalternativen Nutteln und Molbergen weitere Standorte südlich von Cloppenburg näher untersucht werden. Z.B. erscheint auf den ersten Blick Essen als Umspannwerk-Standort gut geeignet: · Gemäß AVACON ist Essen ein sehr wichtiger Knotenpunkt für das 110-kV-Netz.1 Essen liegt ausreichend weit von einem nördlich zu errichtenden Umspannwerk entfernt und in der Nähe der beiden Trassenkorridore A und B.2 · Essen liegt auch relativ zentral zum zukünftigen Windenergieausbau südlich von Cloppenburg, siehe Abb. 2.2. Durch die willkürliche Abschnittsbildung werden also relevante und möglicherweise vor-zugswürdige Varianten von vornherein und ohne erkennbaren sachlichen Grund einer nach-vollziehbaren Betrachtung und raumordnerischen Bewertung entzogen. Auch dieses Beispiel zeigt, dass es zwingend zumindest einer vollständigen inhaltlichen und zeitlichen Koordination der beiden Teilmaßnahmen 51a und 51b bedarf.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Gesamtbetrachtung mit 51b und Offshore	1. Konflikt mit Offshore-ROV Wie bereits eingangs erläutert und geltend gemacht, besteht ein Konflikt mit dem Offshore-ROV. Hierauf weist auch der Landkreis Cloppenburg in seinen aktuellen ROV-Stellungnahmen hin. Es besteht u.a. die Befürchtung, dass mit dem Offshore-ROV Zwangs-punkte für das gegenständliche ROV gesetzt werden sollen, insbesondere, was die Verknüpfungen mit dem 380-kV-Wechselstromnetz angeht. Für derartige Zwangspunkte gibt es keine Rechtfertigung, zumal mögliche UW-/Konverterstandorte im hiesigen Verfahren thematisiert werden. Es wäre daher fehlerhaft, das Offshore-Verfahren vorrangig zu bearbeiten. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme im Offshore-ROV.	Im Rahmen des Raumordnungsverfahren "Trassenkorridore für Netzanschlussysteme von dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel und dem Raum Emden zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg" wurde für die südliche Korridorbetrachtung (Korridore im Landkreis Cloppenburg) die Machbarkeit einer Anbindung nachgewiesen. Ein einzuhaltender Zwangspunkt in Form eines bestimmten UW-Suchraumes wurde damit nicht geschaffen. Dieses Vorgehen wurde mit der zuständigen Behörde im Vorfeld abgestimmt. Mit dem Offshore-Erdkabel können alle UW-Suchräume erreicht werden, ein Vorzugskorridor wurde nicht ermittelt.
Gesamtbetrachtung mit 51b und Offshore	Zudem gibt es Querverbindungen zum HGÜ-Offshore-ROV, bei dem am 22.8.2017 die Stellungnahmefrist ablief. Wir halten es für falsch und rechtlich unzulässig, dass mit dem Offshore-ROV ggf. Zwangspunkte für das hiesige Verfahren geschaffen werden. Hierbei geht es um die Anzahl und Standorte der Verknüpfungen zwischen dem hiesigen 380-kV-Wechselstrom-Vorhaben und den Offshore-Gleichstrom-Kabeln (Konverter). Das gilt umso mehr, als dass - wie u.a. vom Landkreis Cloppenburg im Offshore-Verfahren dargestellt, bei der Bundesnetz-agentur diesbezüglich ein Umdenkungsprozess begonnen hat und dokumentiert wurde. Es ist daher nach hiesiger Auffassung derzeit unzulässig, dass Offshore-ROV voran zu treiben und damit ggf. sogar die Entscheidungsmöglichkeiten im gegenständlichen ROV einzuschränken. Vor diesem Hintergrund machen wir die Ihnen übersandten Stellungnahmen des Landkreises Cloppenburg und des Unterzeichners im vorg. Offshore-ROV auch vollständig zum Gegen-stand dieser Stellungnahme.	Im Rahmen des Raumordnungsverfahren "Trassenkorridore für Netzanschlussysteme von dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel und dem Raum Emden zum Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg" wurde für die südliche Korridorbetrachtung (Korridore im Landkreis Cloppenburg) die Machbarkeit einer Anbindung nachgewiesen. Einen einzuhaltenden Zwangspunkt in Form eines bestimmten UW-Suchraumes wurde damit nicht geschaffen. Dieses Vorgehen wurde mit der zuständigen Behörde im Vorfeld abgestimmt. Mit dem Offshore-Erdkabel können alle UW-Suchräume erreicht werden, ein Vorzugskorridor wurde nicht ermittelt.
allgemeine Hinweise	In dem gegenständlichen Raumordnungsverfahren (ROV) wurde seitens des Landkreises Cloppenburg bereits eine Stellungnahme abgegeben, die auch für die Gemeinde Cappeln gilt. Wir bestätigen hiermit nochmals, dass wir uns diese ausführliche und zutreffende Stellung-nahme ausdrücklich vollinhaltlich zu Eigen machen.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	IV. Variantendiskussion in Raumordnungsunterlagen nicht nachvollziehbar Weder die Auswahl der sog. Vorzugstrasse noch der UW-Standorte sowie die Kombinati-onsmöglichkeiten von UW-Standorten ist bisher ausreichend transparent und nachvollziehbar. Es ist nicht zu erkennen, wie hieraus rechtsfehlerfrei die sog. Vorzugsvariante angeleitet werden könnte. Zudem erscheinen die verwendeten Kriterien zum Teil nicht ausgewogen und sachfremd. Auch ist nicht erkennbar, dass für die in Frage kommenden Varianten gleichermaßen intensiv nach Optimierungen gesucht wurde. Letzteres ergibt sich für die sog. Vor-zugstrasse, nicht aber für die westliche Variante und erst recht nicht für die Autobahntrasse F. Indem hier unterschiedliche Maßstäbe angelegt wurden, ist das Ergebnis der Vorzugstrasse quasi vorprogrammiert. Die Maßgaben des ArL für den Untersuchungsrahmen unter gleichbe-rechtigter Einbeziehung einer Variante F werden u.E. so nicht ausreichend umgesetzt. Die Unterlagen sind u.E. also zu überarbeiten und erneut in die Beteiligung zu geben. Für letzteres sprechen auch die oben angesprochenen Verfahrensgesichtspunkte. Die vorg. Kritik gründet sich u.a. aus folgenden Ausführungen und Stellungnahmen. Die dortigen Argumente werden hier i.d.R. nicht wiederholt, sondern es wird vollinhaltlich Bezug genommen: · Gemeinsame Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg und seiner Gemeinden in diesem ROV vom 29.08.2017 · Die Gutachten von Prof. Brakelmann / Prof. Jarass, die Ihnen bereits als - Anlagen 1 und 2 - übersandt wurden; insbesondere in der - Anlage 2 - stellen die Gutachter unter einer Reihe energie- und trassenfachlicher Fragen die bisherige Trassen- und Standortauswahl in Frage. Die bisherigen Ergebnisse werden dort teils als Fragen zusammengefasst. Diese wurden der Tennet vorab übermittelt aber bisher nicht be-antwortet. Sie sind deshalb auch als Einwendung im ROV zu verstehen. · Bereits im Erarbeitungsprozess der gegenständlichen ROV-Unterlagen haben sich u.a. der Landkreis Cloppenburg, die Gemeinde Cappeln selbst und wir in deren Auf-trag zu Wort gemeldet und bestimmte Gesichtspunkte angesprochen. Die dort for-	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	multierte Kritik halten wir als Teil dieser Stellungnahme aufrecht; gleiches gilt für die in diesen Stellungnahmen ausgesprochenen Bezugnahmen. Besonders erwähnen und Bezug nehmen möchten wir das Schreiben des Landkreises Cloppenburg an das ArL vom 28.10.2016, welches sich u.a. mit der Bündelungswirkung an Autobahntrassen befasst und Vorteile der Autobahnvariante hervorhebt. Zudem möchten wir ausdrücklich auf unsere Stellungnahme an Sie vom 17.02.2017 Bezug nehmen. In dieser haben wir zusätzlich zu den Darstellungen des Landkreises Cloppenburg vom 28.10.2016 besonders angesprochen, dass entlang der Autobahnen eine höhere Bündelung erreicht werden kann, als bei der jetzigen Vorzugstrasse. Das ergibt sich schon daraus, dass in der Vorzugsvariante spätestens ab Cloppenburg Richtung Süden ein neuer Trassenkorridor notwendig wird. UW-Standorte abseits einer Bündelungsmöglichkeit - wie z.B. Nutteln - hätten daher raumplanerisch deutlich abgewertet werden müssen. Zudem wird auch an dieser Stelle deutlich, dass der „Kunstgriff“ der Aufteilung in die Abschnitte 51a und 51b dazu führt, dass die Folgen der Gesamttrasse aus dem Blick geraten können. Denn einer beispielsweise nach Nutteln geführter Trasse fehlt auch für die südliche Fortführung die Bündelungsmöglichkeit. Deshalb ist einmal mehr darauf zu verweisen, dass nicht nur formell eine vollständige Koordinierung der Teilmaßnahmen notwendig ist, sondern auch inhaltlich. Weiterhin haben wir in der Stellungnahme vom 17.02.2017 aufgeführt, dass und warum die Anzahl der Flächeneigentümer jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt kein Kriterium darstellen kann bzw. eine möglichst geringe Anzahl von Flächeneigentümern ggf. sogar kontraproduktiv wäre. Denn dann konzentriert sich die Flächeninanspruchnahme ggf. auf wenige z.B. landwirtschaftliche Betriebe, welche dann aber umso stärker betroffen wären. Ab 5 % Flächeninanspruchnahmen kann es nach hiesigen Erfahrungen bei landwirtschaftlichen Betrieben existenzgefährdend werden. Kritisiert hatten wir auch das Kriterium der Freileitungseinführung in die UW-Standorte. Denn dem hatte die Vorhabenträgerin eine extrem hohe Priorität eingeräumt (bei 110 kV und 380 kV jeweils 2-fach	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	gewertet). Dabei gibt es hier für alles technische Umsetzungsmöglichkeiten. 110 kV könnte z.B. auch technisch einfach und kostengünstig als Erdkabel eingeführt werden, wodurch andere Radien und Zugangsmöglichkeiten eröffnet werden. Kurz: Die von Tennet aufgestellten Kriterien stellen sich einseitig zu Gunsten der alleinigen Interessen der Vorhabenträgerin dar und nicht im Sinne einer der Gemeinnützigkeit verpflichteten Raumplanung dar. Dies gilt nach wie vor und dies ist aus hiesiger Sicht zu ändern.	
--	---	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	III. Fehlende Antragsbefugnis / Entscheidungsinteresse Einer Rechtfertigung im fachplanerischen Sinn bedarf es im ROV wohl nicht. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit nicht letztlich sinnlos in Anspruch genommen werden dürfen. Ein umfangreiches ROV wie das Vorliegende führt dazu, dass in der Raumordnungsbehörde und in allen beteiligten Behörden / Institutionen tausende Arbeitsstunden in Anspruch genommen werden, die einerseits von der Allgemeinheit bezahlt werden und die andererseits dann nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Von der betroffenen Öffentlichkeit wird einerseits erwartet, dass sich diese mit dem Vorhaben und den Unterlagen befasst und sich in das Verfahren einbringt. Andererseits säht ein solches Verfahren bei den Betroffenen immer Ungewissheiten und Ängste, wie: Werde ich / die Kinder gesundheitlich belastet? Wo wird die Trasse letztlich langführen? Wird meine Immobilie Wertverluste haben und dadurch die Altersvorsorge leiden? Kann/muss ich aktiv werden? So ein Verfahren führt also bei den Betroffenen immer zu einem Verlust an Lebensqualität und erheblichen zeitlichen sowie ggf. finanziellen Belastungen; und zwar oftmals in erheblichem Umfang und für viele Jahre. Derartige Belastungen dürfen weder den Verwaltungen noch den Betroffenen mutwillig zugefügt werden. Dies ist letztlich eine Frage der Antragsbefugnis bzw. des Entscheidungsinteresses. Wir haben Zweifel, ob die Antragsbefugnis derzeit vorliegend zu bejahen ist. Denn gerade, was das gegenständliche Vorhaben samt den damit verbundenen Vorhaben wie Offshore-Anbindungen angeht, gibt es derzeit erhebliche Unsicherheiten und Überarbeitungen in der Netzplanung. Hierauf weist einerseits der Landkreis Cloppenburg in seiner auch im Namen der Gemeinde Cappeln in dieser Angelegenheit eingereichten Stellungnahme vom 29.08.2017, dort S. 2, zutreffend hin. Hierauf nehmen wir Bezug. Andererseits nehmen wir Bezug zu den beiden Stellungnahmen und Gutachten von Prof. Brakelmann / Prof. Jarass, die Ihnen bereits als – Anlagen 1 und 2 - vorab per Email zugeleitet wurden. Diese führen zusammenfassend	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	eine Reihe Gesichtspunkte und Entwicklungen auf, die auf die Notwendig-keit, zumindest aber auf die Anzahl und den Ort von Umspannwerken und Konverterstationen massiven Einfluss haben können. Gerade letztere bestimmen mit ihren Standorten, ggf. der vorhandenen oder angeblich nicht vorhandenen Kombinationsmöglichkeit mehrerer UW-Standorte, letztlich den Trassenverlauf entscheidend. Unter Kapitel 1 in der – Anlage 2 – fassen die vorg. Gutachter ihre Erkenntnisse aus dem als – Anlage 1 – übersandten Gutachten zusammen. Hieraus ergeben sich grundsätzliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit der derzeit im ROV befindlichen Vorhaben und/oder Widersprüche: „Ein im Auftrag der Gemeinde Cappeln von Prof. BRAKELMANN und Prof. JARASS er-stelltes wissenschaftliches Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen: · Der Offshore-Windstrom, der in Cloppenburg und Wilhelmshaven als Gleichstrom ankommt, sollte ohne Konvertierung weiter als Gleichstrom nach Süden übertragen werden. Übertragung über große Längen sowie Ausführung als Erdkabel sind bei Gleichstrom weniger aufwändig als bei Drehstrom. · Bei den für den Netzausbau relevanten Starkwindlagen kann ein wesentlicher Teil des nord-deutschen Windstroms nicht in Norddeutschland verbraucht werden. Auch der Onshore-Windstrom aus dem Raum Cloppenburg sollte deshalb als Gleichstrom nach Süden übertragen werden. · Der 2. Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2030 sieht drei Gleichstromleitungen und drei Konverter im Raum Cloppenburg vor. Im 2. Entwurf des (Onshore-)Netzentwicklungsplans 2030 hingegen werden als Alternative nur noch eine Gleichstromleitung und ein Konverter er-wogen. · Für die im Raum Cloppenburg eingespeiste Onshore-Windleistung gibt es erhebliche Wider-sprüche zwischen Übertragungsnetzbetreiber TenneT und Verteilnetzbetreiber AVACON. Für die im Raum Cloppenburg insgesamt eingespeiste erneuerbare Leistung gibt es Widersprüche zwischen den Stellungnahmen von Bundesnetzagentur und von TenneT. · Eine Vorzugsvariante kann erst nach Abklärung der Verkabelungsmöglichkeiten insbesondere in kritischen	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Abschnitten bestimmt werden. Trotz vieler ungeklärter Fragen und nach Ansicht der Verfasser fehlerhafter Abwägung der Verkabelungsmöglichkeiten hat TenneT am 08. Juni 2017 eine Vorzugsvariante für den nördlichen Leitungsabschnitt Conneforde – Cloppenburg vorgestellt.“ Unter Kapitel 4 in der – Anlage 2 - berichten die o.g. Gutachter auszugsweise über den aktu-ellen Stand der Überlegungen bei der Bundesnetzagentur und stellen die Bedeutung für das gegenständliche ROV heraus: „Am 04. August 2017 wurden von der Bundesnetzagentur "Vorläufige Prüfungsergeb-nisse Netzentwicklungsplan Strom" veröffentlicht.4 Für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen wird dort ausgeführt: · "Im NEP 2017-2030 wird das Projekt im Hinblick auf die geänderten energiewirt-schaftlichen Rahmenbedingungen erneut überprüft."5 Allerdings steht das so bei al-len Projekten. Inwieweit dies eine echte erneute inhaltliche Prüfung bedeutet oder nur eine allgemeine Floskel ist, wird sich zeigen. · Die Streckenmaßnahmen M51a und M51b: Conneforde – Cloppenburg – Merzen "werden vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft."6 · "Die Punktmaßnahme M493: HGÜ-Kurzkupplung in Cloppenburg erscheint nach derzeitigem Stand der Prüfung nicht bestätigungsfähig. ... Nach derzeitigem Stand erscheint die Verschiebung von zwei Netzverknüpfungspunkten nach Hanekenfähr die insgesamt sinnvollere Alternative. Dementsprechend kann die Maßnahme M493 entfallen. Sie erscheint daher nicht bestätigungsfähig."7 Fazit: · Die Bundesnetzagentur hat ihre Meinung zu den bisherigen Planungen wesentlich geändert: Sie sieht nur noch eine statt drei Gleichstromleitungen in den Raum Cloppenburg vor und greift damit die in unserem Gutachten geäußerten Bedenken auf. · Es gibt einen Widerspruch bezüglich der Zahl der Gleichstromsysteme zwischen den Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur (1 Gleichstromsystem) und den Unter-lagen zum Raumordnungsverfahren zu den Gleichstromleitungen in den Raum Cloppenburg (3 Gleichstromsysteme). · Die geplante 2*380-kV-Drehstromleitung von Conneforde über Cloppenburg nach	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Merzen hält die Bundesnetzagentur allerdings weiterhin für wirksam und erforderlich. 4.1 Zahl der HGÜ-Leitungen in den Raum Oldenburg Es gibt einen Widerspruch zwischen den Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur (04.08.2017), die nur ein Gleichstromsystem in den Raum Cloppenburg vorsehen, und dem am 17. Mai 2017 eröffneten Raumordnungsverfahren für eine Gleichstrom-Erdkabeltrasse von Raum Emden in den Raum Cloppenburg, das drei Gleichstromsysteme in den Raum Cloppenburg vorsieht.⁸ · Das am 15. Juni 2017 eröffnete Raumordnungsverfahren sieht bis zu drei Konverterstationen im Raum Cloppenburg vor: "An den beiden ermittelten Standorten erfolgt neben der Errichtung von Umspannwerken auch die Errichtung von insgesamt bis zu drei Konverterstationen ..." ⁹. · Die Bundesnetzagentur sieht hingegen in ihrer am 04. August 2017 veröffentlichten Bedarfsermittlung nur noch eine Konverterstation im Raum Cloppenburg vor: "Die Bundesnetzagentur hat die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Alternativen für die zwei Netzverknüpfungspunkte der Anbindungssysteme NOR-6-3 und NOR-3-2 geprüft (siehe Abschnitt I C 3.2) und gegeneinander abgewogen. Nach derzeitigem Stand erscheint die Verschiebung von zwei Netzverknüpfungspunkten nach Hanekenfähr die insgesamt sinnvollere Alternative." ¹⁰ Frage: Soll später das Raumordnungsverfahren entsprechend angepasst werden, wenn tatsächlich nur noch maximal eine Konverterstation im Raum Cloppenburg geplant ist?" Die vorg. Frage der Gutachter ist nach dem eingangs Gesagten dahingehend zu beantworten, dass das gegenständliche ROV deshalb eigentlich mangels Antragsbefugnis bzw. Entscheidungsinteresses einzustellen wäre, zumindest aber wäre es bis zu einer Klärung aus den o.g. Gründen auszusetzen, was hiermit auch zu beantragen ist.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	V. Fazit und weitere Trassenalternativen Wenn Sie entgegen der hiesigen Auffassung weder zu dem Ergebnis kommen, dass das Verfahren wegen derzeitiger Überarbeitung / Unklarheit des Bedarfs einzustellen bzw. auszusetzen ist noch die Öffentlichkeitsbeteiligung wegen der o.g. Verfahrensprobleme wiederholen wollen, kommt man zu folgendem Fazit: Die raumordnungsrechtlichen Konflikte, Querbarrieren und Endstellen, die die sog. Vorzugstrasse gerade im Gebiet der Gemeinde Cappeln hervorruft, werden in den ROV-Unterlagen bisher nicht oder nicht ausreichend erkannt und beschrieben. Die Konflikte führen zu sehr ernsthaften und nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungs-hoheit der Gemeinde Cappeln. Sie wird erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, sie wird bereits laufende Siedlungs- und Windenergieplanungen nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzen können. Und sie wird ihrer planerischen Hauptaufgabe, auch zukünftig – und zwar unter Beachtung sozialer und umweltrelevanter Anforderungen – ausreichend Siedlungsräume für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gerecht werden können. Denn das Leitungsvorhaben zerteilt die Gemeinde nicht nur, es schränkt auch die ohnehin nur wenigen, vorhandenen Reserven für Siedlungsbereiche stark ein. Vor diesen Hintergründen würde der Gemeinde Cappeln weitgehend die Möglichkeit genommen, das für sie in der Vergangenheit realisierte und zukünftig für sie prognostizierte starke Bevölkerungswachstum sozial- und umweltgerecht planerisch zu begleiten. Damit würde unzumutbar in die gemeindlichen Kernaufgaben, -rechte und -pflichten eingegriffen. Schon vor diesem Hintergrund sind die anderen, von der Vorhabenträgerin betrachteten örtlichen und technischen Varianten neu zu bewerten. Zudem gibt es – wie oben dargestellt – bei der Betrachtung der Autobahnvariante F eine Reihe von Fehlern und teilweise eine fehlende Nachvollziehbarkeit. Deutlich ist nochmals daran zu erinnern, dass Sie im Untersuchungsrahmen vorgegeben haben, die Variante F in	Der Trassenkorridor F entlang der Autobahn wurde im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in gleicher Tiefe untersucht wie die Trassenkorridore A, B und C. Für die Bewertung, die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte sowie für den Variantenvergleich wurden die identischen Kriterien angesetzt. Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens mit der Variante F1 nicht entsprochen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	vergleichbarer Tiefe wie die Vorzugstrasse zu untersuchen. Das ist bisher nicht geschehen: Die Vorzugstrasse wurde immer wieder optimiert, um Konflikte (soweit sie erkannt wurden) zu minimieren. Dies ist bei der Variante F weder örtlich noch technisch erfolgt, wie auch die Gutachter Prof. Jarass / Prof. Brakelmann in der – Anlage 2 – herausarbeiten. Wir hielten es daher für grundfalsch, die Autobahnvariante auf dieser Basis „abzuschreiben“. Vielmehr halten wir sie nach wie vor für die verträglichste Variante; denn sie orientiert sich weitgehend an einer bestehenden, sehr raumbedeutsamen linienförmigen Infrastruktur (den betreffenden Autobahnen), statt zu neuen – mittigen - Zerschneidungen wie z.B. bei der Gemeinde Cappeln zu führen. Die Orientierung an dieser bestehenden linienförmigen Infrastruktur bedeutet allerdings nicht, dass nicht dann, wenn es hierfür raumordnerische Gründe im Sinne der Konfliktminimierung gibt, hiervon in Teilstrecken abzuweichen. Der raumordnungsrechtliche Bündelungsgrundsatz ist nur einer von vielen gleichberechtigten Grundsätzen. Dies meinen wir mit einer Optimierung der Trasse F. Damit ließen sich nach hiesiger Auffassung div. Autobahnquerungen (die im Übrigen ohnehin ständig und überall stattfinden und von ihrer Störintensität auch nur mäßig sind) und Engstellen im Trassenkorridor F vermeiden. es drängt sich aber die Erkenntnis auf, dass genau letzteres gar nicht das Ziel der Vorhabenträgerin war, sondern sie an ihrer schon vor ernsthaftem Prüfungsbeginn dieser Trasse feststehenden Vorzugstrasse festhalten wollte. Wir halten die Autobahntrasse demnach jedenfalls im Falle einer ernsthaften Konfliktminimierung nach wie vor für am raumverträglichsten.	
--	---	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	3. Unterlagen in Internet zu Beginn nicht vollständig Auf eine entsprechende Anfrage des Unterzeichners vom 18.08.2017 hat das ArL am 21.08.2017 per Email bestätigt, dass bei den im Internet veröffentlichen Unterlagen zunächst die insg. 4 Anlagen der Brut- und Gastvögeluntersuchungen fehlten. Da es entsprechende Anfragen gegeben habe, sei dies aufgefallen und man habe diese Unterlagen auch noch im Internet veröffentlicht. In den der Gemeinde Cappeln schriftlich zugegangenen Unterlagen seien diese Anlagen enthalten gewesen. In der amtlichen Bekanntmachung vom 16.06.2017 heißt es: Es konnte also „jedermann“ davon ausgehen, über das Internet die vollständigen Unterlagen zu erhalten. Das war jedenfalls zu Beginn offenbar nicht der Fall. Gerade die Vogeluntersuchungen waren ohne die dort in Bezug genommenen Karten nicht nachvollziehbar. Es war nämlich nicht erkennbar, wo sich welche Probefläche befindet und was dort wo an Vorkommen festgestellt wurde. Darauf, dass die betreffenden Anlagen ggf. in den Papierunterlagen vorhanden waren, kommt es an dieser Stelle nicht an. Denn die Beteiligung muss objektivrechtlich den Anforderungen genügen. Hier konnte nach der vom ArL vorgegebenen amtlichen Bekanntmachung „jedermann“ davon ausgehen, dass er beim Download aller Unterlagen aus dem Internet den vollständigen Antrag hat. Es kann auch zumindest von einem Laien nicht erwartet werden, später nochmals einen Abgleich der Internetunterlagen (schon gar nicht bei so vielen Dateien wie vorliegend) vorzunehmen, ob weitere Unterlagen eingestellt wurden. Das passiert in solchen laufenden Verfahren i.d.R. auch nicht. Zudem wurde auf die Veränderungen auf der Internetseite nicht hingewiesen. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass das Beteiligungsverfahren zu wiederholen ist (wobei natürlich bei Ihnen bereits eingegangene Stellungnahmen gültig bleiben). Wegen der integrierten ersten Stufe der UVS (vgl. § 49 Abs. 2 UVPG) ist die ordnungsgemäße Beteiligung der Öffentlichkeit vorliegend auch zwingend.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	V. Fazit und weitere Trassenalternativen Wenn Sie entgegen der hiesigen Auffassung weder zu dem Ergebnis kommen, dass das Verfahren wegen derzeitiger Überarbeitung / Unklarheit des Bedarfs einzustellen bzw. auszusetzen ist noch die Öffentlichkeitsbeteiligung wegen der o.g. Verfahrensprobleme wiederholen wollen, kommt man zu folgendem Fazit: Die raumordnungsrechtlichen Konflikte, Querbarrieren und Endstellen, die die sog. Vorzugstrasse gerade im Gebiet der Gemeinde Cappeln hervorruft, werden in den ROV-Unterlagen bisher nicht oder nicht ausreichend erkannt und beschrieben. Die Konflikte führen zu sehr ernsthaften und nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungs-hoheit der Gemeinde Cappeln. Sie wird erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, sie wird bereits laufende Siedlungs- und Windenergieplanungen nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzen können. Und sie wird ihrer planerischen Hauptaufgabe, auch zukünftig – und zwar unter Beachtung sozialer und umweltrelevanter Anforderungen – ausreichend Siedlungsräume für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gerecht werden können. Denn das Leitungsvorhaben zerteilt die Gemeinde nicht nur, es schränkt auch die ohnehin nur wenigen, vorhandenen Reserven für Siedlungsbereiche stark ein. Vor diesen Hintergründen würde der Gemeinde Cappeln weitgehend die Möglichkeit genommen, das für sie in der Vergangenheit realisierte und zukünftig für sie prognostizierte starke Bevölkerungswachstum sozial- und umweltgerecht planerisch zu begleiten. Damit würde unzumutbar in die gemeindlichen Kernaufgaben, -rechte und -pflichten eingegriffen. Schon vor diesem Hintergrund sind die anderen, von der Vorhabenträgerin betrachteten örtlichen und technischen Varianten neu zu bewerten. Zudem gibt es – wie oben dargestellt – bei der Betrachtung der Autobahnvariante F eine Reihe von Fehlern und teilweise eine fehlende Nachvollziehbarkeit. Deutlich ist nochmals daran zu erinnern, dass Sie im Untersuchungsrahmen vorgegeben haben, die Variante F in	Der Trassenkorridor F entlang der Autobahn wurde im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in gleicher Tiefe untersucht wie die Trassenkorridore A, B und C. Für die Bewertung, die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte sowie für den Variantenvergleich wurden die identischen Kriterien angesetzt. Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens mit der Variante F1 nicht entsprochen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	vergleichbarer Tiefe wie die Vorzugstrasse zu untersuchen. Das ist bisher nicht geschehen: Die Vorzugstrasse wurde immer wieder optimiert, um Konflikte (soweit sie erkannt wurden) zu minimieren. Dies ist bei der Variante F weder örtlich noch technisch erfolgt, wie auch die Gutachter Prof. Jarass / Prof. Brakelmann in der – Anlage 2 – herausarbeiten. Wir hielten es daher für grundfalsch, die Autobahnvariante auf dieser Basis „abzuschreiben“. Vielmehr halten wir sie nach wie vor für die verträglichste Variante; denn sie orientiert sich weitgehend an einer bestehenden, sehr raumbedeutsamen linienförmigen Infrastruktur (den betreffenden Autobahnen), statt zu neuen – mittigen - Zerschneidungen wie z.B. bei der Gemeinde Cappeln zu führen. Die Orientierung an dieser bestehenden linienförmigen Infrastruktur bedeutet allerdings nicht, dass nicht dann, wenn es hierfür raumordnerische Gründe im Sinne der Konfliktminimierung gibt, hiervon in Teilstrecken abzuweichen. Der raumordnungsrechtliche Bündelungsgrundsatz ist nur einer von vielen gleichberechtigten Grundsätzen. Dies meinen wir mit einer Optimierung der Trasse F. Damit ließen sich nach hiesiger Auffassung div. Autobahnquerungen (die im Übrigen ohnehin ständig und überall stattfinden und von ihrer Störintensität auch nur mäßig sind) und Engstellen im Trassenkorridor F vermeiden. es drängt sich aber die Erkenntnis auf, dass genau letzteres gar nicht das Ziel der Vorhabenträgerin war, sondern sie an ihrer schon vor ernsthaftem Prüfungsbeginn dieser Trasse feststehenden Vorzugstrasse festhalten wollte. Wir halten die Autobahntrasse demnach jedenfalls im Falle einer ernsthaften Konfliktminimierung nach wie vor für am raumverträglichsten.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Wegen weiterer Unstimmigkeiten bei der UW-Standortsuche nehmen wir an dieser Stelle auch nochmals ausdrücklich Bezug auf die bereits vorab als – Anlage 2 – übersandte Stellungnahme von Prof. Brakelmann und Prof. Jarass. Nach alledem stellt auch der sog. UW-Standort Nutteln bereits raumordnungsrechtlich einen deutlich größeren Konflikt dar, als die Unterlagen erkennen lassen. Schon angesichts unstrittig aus Landschaftsschutzgesichtspunkten (als eine der Hauptfolgen einer solchen Anlage) sehr viel besser geeigneten Standorten ist eine derartige Anlage am Standort Nutteln aus Sicht der Gemeinde Cappeln nicht vermittelbar.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Unterlagen stellen die grundsätzliche Eignung des Umspannwerks-Standorte dar.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	4. Bekanntmachung benennt Themen / Unterlagen nicht Die amtliche Bekanntmachung für das Beteiligungsverfahren, die vom ArL so vorgegeben war, sagt zutreffend, dass in dieses ROV eine UVP integriert ist. Weiterhin bestimmt § 49 UVPG, dass die UVP entsprechend des Planungsstandes bereits Teil des ROV nach § 15 ROG ist. Insbesondere bestimmt § 49 Abs. 1 UVPG, dass die Standort- und Trassenalternativen aus § 15 Abs. 1 S. 3 ROG Teil des UVP im ROV sind und dass die UVP im nachfolgen-den Zulassungsverfahren (hier: Planfeststellungsverfahren) auf andere bzw. zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann (§ 49 Abs. 2 UVPG). Nach den Erfahrungen des Unterzeichners wird hiervon oft Gebrauch gemacht. Die Folge der vorg. Vorschriften ist die, dass die UVP/UVS des ROV in der Regel bereits einen wichtigen Teil der gesamten UVP/UVS abschließend abarbeitet. Dies wiederum bedeutet, dass die europäischen UVP-Beteiligungsgarantien - vgl. hierzu z.B. die EuGH-Entscheidung vom 7.11.2013, C-72/12, ALTRIP - bereits im ROV vollständig einschlägig sind und zusammen mit der eigentlichen Zulassungs-entscheidung der vollständigen formellen und materiellen Kontrolle durch das Gericht unter-liegen. Die Anforderungen der europäischen Beteiligungsgarantien ergeben sich unmittelbar aus der UVP-RL und sind nach Auffassung des Bundesgesetzgebers u.a. in den § 18 f. UVPG umge-setzt. Wie die Öffentlichkeit zu informieren ist und welche Unterlagen auszulegen sind, ergibt sich aus § 19 UVPG (im Folgenden auszugsweise abgedruckt): (1) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens unterrichtet die zu-ständige Behörde die Öffentlichkeit [...] 5. darüber, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, 6. über die Bezeichnung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, [...] (2) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus: 1. den UVP-Bericht, 2. die das Vorhaben betreffenden	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben. [...] Hier fehlte es bereits an einem Hinweis auf den UVP-Bericht nach oben Abs. 1 Nr. 5. Der Hinweis darauf, dass es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben reicht nicht. Zudem fehlte es an einer konkreten Auflistung der entscheidungserheblichen Berichte und ausgelegten Unterlagen. Beides verletzt die UVP-Beteiligungsgarantien und ist deshalb rechtswidrig. Ob hieraus später eine Aufhebung der Entscheidung gefordert werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls und kann erst am Ende des Verfahrens, z.B. auch in der Kumulation mit ggf. weiteren nachfolgenden Verfahrensfehlern bewertet werden. Vgl. zu diesen Gesichtspunkten z.B. Urteil des BVerwG zur Uckermarkleitung vom 21.01.2016, http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte_dokumente.php?az=BVerwG+4+A+5.14 Weiterhin hätten gem. § 19 Abs. 2 UVPG auch alle dem ArL bisher vorliegenden entscheidungsrelevanten Berichte und Stellungnahmen ausgelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen. Dem ArL lagen zumindest bereits diverse sehr relevante Stellungnahmen des Landkreises Cloppenburg, u.a. betreffend die Auswahl und Untersuchung der Standort- und Trassenvarianten vor. Diese hätten ausgelegt werden müssen. Auch dieser Verfahrensgesichtspunkt spricht dafür, dass die ROV-Öffentlichkeitsbeteiligung erneut durchzuführen ist.	
--	--	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
sonstige Stellungnahmen	Dabei ist die Schaffung überregionaler Höchstspannungsverbindungen nur ein Belang von Vielen. Die von der Gemeinde in dieser Stellungnahme geltend gemachten raumordnerischen Belange und eigene Planungen werden (mind.) genauso durch die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG abgedeckt. So finden sich z.B. unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG die Aufträge, · Entwicklungspotenziale (auch in ländlichen Räumen) zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen; strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs [hier] von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; · die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenzuhalten [dagegen würde die gegenständliche Freileitung die Gemeinde Cappeln schon mangels inner-gemeindlicher Ausweichmöglichkeiten langfristig blockieren]. Auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG unterstützt die Sichtweise der Gemeinde, indem u.a. gefordert wird, dass dafür Sorge zu tragen sei, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre viel-fältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Und in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG finden sich direkt hinter dem Gesichtspunkt, dass auch dem Ausbau der Energienetze Rechnung zu tragen sei, folgende Ausführungen: Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigen-ständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Zusammengefasst: Die Gemeinde Cappeln ist einerseits in Folge von Zuzug und knapper Flächenverfügbarkeit in besonders hohem Maße darauf angewiesen, auch zukünftig - für die gesamte Lebenserwartung des gegenständlichen Freileitungsvorhabens - über ausreichend Flächenreserven verfügen zu können. Nur dann kann sie ihrem Recht auf	In einem Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit weiteren Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Belange der Raumordnung geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein (UVS, Unterlage 2A). Das Raumordnungsverfahren entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, die Ergebnisse sind dennoch in den nachfolgenden Verfahren sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, einen Trassenkorridor zu ermitteln, der möglichst mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist oder eine große Übereinstimmung mit diesen aufweist sowie die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG aufzeigt. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig für die Trassenkorridore den Umfang der unvermeidlichen Konflikte zwischen der Planung und den bestehenden Belangen von Raumordnung und Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei erfolgt eine Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage von 1.000 m breiten Trassenkorridorvarianten. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. In den Unterlagen können nur die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Umsetzung der Planungs- und Gestaltungshoheit nachkommen. U.a. aufgrund bestehender Energieinfrastruktur sind die verbleibenden Planungsmöglichkeiten aber schon jetzt sehr eingeschränkt, was die ROV-Unterlagen bei weitem nicht ausreichend erkennen und würdigen. Tatsächlich liegen im Bereich Cappeln mehrere weitere Querriegel und Engstellen vor, die die ROV-Unterlagen bisher nicht erkannt haben. Vor diesen Hintergründen ist insbesondere eine weitere mittige Zerschneidung - höher und mächtiger als alle bisherigen - durch eine 380 kV Freileitung für die Gemeinde Cappeln in-diskutabel. Die negativen Auswirkungen und Einschränkungen bei der zukünftigen Umsetzung der Planungshoheit muss z.B. für die Gemeinde Cappeln als wesentlicher Gesichtspunkt in die Variantenbetrachtung aufgenommen werden. Bisher dominieren dort Interessen der Vorhabenträgerin. Das Ganze gilt umso mehr, als dass es u.a. mit der Trasse F oder einer westlichen Umgehung bzw. der technischen Alternative Erdkabel (bzw. einer Kombination aus den räumlichen und technischen Varianten) sehr viel schonendere Varianten gibt (vgl. dazu im Folgenden noch	des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Für alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten wurden die für ein Raumordnungsverfahren erforderlichen und zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in den Variantenvergleich eingestellt. Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen 1 bis 7 sowie der übergreifende Variantenvergleich zeigen unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange die Vorzugswürdigkeit von Trassenkorridor C.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
sonstige Standort- und Flächenanforderungen	8. Zwischenbilanz Nachdem zuvor Gesagten ist also u.a. für den 380-kV-Korridorbereich in der Gemeinde Cappeln besonders problematisch, dass · entgegen der ausliegenden Unterlagen ein Heranrücken der Freileitung in die landsplanerisch bestimmten Siedlungspuffer von Wohnhäusern im Außenbereich und an Wohngebiete bereits grundsätzlich nicht in Frage kommt; für die Gemeinde Cappeln und ihre Ortsteile gilt das angesichts des oben näher beschriebenen und für die Zukunft gutachtlich bestätigten Bevölkerungszuwachses erst recht; denn wo, wenn nicht anschließend an bestehende Siedlungen, kann die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weitergehen. Wegen bestehender Restriktionen und notwendiger Sicherheitsabstände z.B. zur bestehenden Gasförderung und den zugehörigen Gaspipelines, gelten bereits erhebliche Restriktionen. Das gilt z.B. auch für den zweitgrößten Ortsteil Sevelten und Cappeln selbst. Die wenigen noch bestehenden und zwingend erforderlichen Siedlungsreserven dürfen also nicht durch das gegenständliche Vorhaben bzw. nach dessen Umsetzung im Ergebnis zwingend für die Bauleitplanung einzuhaltende Abstände negativ determiniert werden; · zwischen 380 kV-Freileitungen und Windkraftanlagen technisch bedingte Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen, wodurch - ggf. auch im Zusammenspiel mit anderen örtlichen Restriktionen - die letzten potentiellen und geplanten Flächen für Windenergienutzungen unmöglich gemacht werden; · im Bereich des geplanten Trassenkorridors - wie oben dargestellt - div. Gaspipelines verlaufen und Gasbohrstellen vorhanden sind, die bisher entweder nicht und/oder unzureichend/fehlerhaft von den ROV-Unterlagen erfasst wurden; hiervon sind ebenfalls sowohl für Windkraftanlagen als auch für Freileitungen technisch bedingte Sicherheitsabstände einzuhalten; hierdurch werden einerseits weitere in Planung befindliche Windenergie-Sondergebiete unmöglich gemacht. Andererseits wird technisch bedingt eine weitere Annäherung der geplanten Freileitung an bestehende Wohnsiedlungen wahrscheinlich, was - wie oben dargestellt - mit der planerischen Aufgabe und	Zu Punkt 1) In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde dargelegt, dass die 200m und 400m Siedlungsabstände in der Gemeinde Cappeln grundsätzlich eingehalten werden können. Weiterhin wurden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinde abgefragt. Nur B-Pläne können als verfestigte Planungsabsichten gewertet werden. Aus diesen Daten sind keine aktuellen, konkreten Entwicklungs-/Erweiterungsabsichten der Gemeinde ableitbar. Zu Gaspipelines und Gasförderstationen sind vorhabensspezifische Abstände einzuhalten. Die von der Gemeinde Cappeln dargestellten 400m Abstände zu Gaspipelines sind nicht nachvollziehbar. Die spezifischen Abstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den Gasversorgern abgestimmt. Weiterhin ist aufzuführen, dass die Gemeinde Cappeln die identifizierten Konfliktbereiche falsch interpretiert oder interpretieren will. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Abstände zu Wohngebäuden bei der Prüfung einer Teilerdverkabelung gemäß der Vorgaben von Bund und Land prioritär zu berücksichtigen sind. Sofern ein weiterer Aspekt, wie z.B. eine Baumreihe (ebenfalls "hohes Konfliktpotenzial") als Querriegel im Korridor vorkommt, ist dieser Bereich als Konfliktbereich anzusehen, der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vertieft zu betrachten ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Zu Punkt 2) Die anlagenspezifischen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Zu Punkt 3) siehe Auswirkungen oben zu Punkt 4) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Notwendigkeit der Gemeinde Cappeln, den für die Bevölkerungszunahme notwendigen Siedlungsraum zur Verfügung zu stellen, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist; zumal eine Freileitung i.d.R. eine Lebensdauer von mehreren Generationen hat; · sich örtlich weitere Einschränkungen durch den Natur- und Artenschutz (z.B. Rohrdommelbrutplätze) ergeben, was bisher in den ROV-Unterlagen örtlich nicht erkannt wurde und zu weiteren Barrieren bzw. Trassenverschiebungen in oder an landesplanerische Siedlungspuffer führen wird; · die Belange eines Gyrokopterbetriebes, welcher Teil der örtlichen Gewerbestruktur ist und welcher für die Landwirtschaft relevante, ortsnahe zu erbringende Dienstleistungen anbietet, in seinem Bestand und seinen Entwicklungszielen nicht ausreichend beachtet sowie von zu steilen Flugwinkeln ausgegangen wird; auch hierdurch entsteht im Bereich zwischen Sevelten und Cappeln jedenfalls in Kombination mit den übrigen Restriktionen ein Querriegel / eine Engstelle. Alleine aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass die örtlichen raumordnerischen Belange in Folge der gegenständlichen Freileitungsplanung nicht mehr „unter einen Hut“ zu bekommen sind. Ohne die Freileitung ist es schon sehr eng; mit Freileitung und der hieraus folgenden Zerschneidung und den notwendigen Abständen zu bestehender Infrastruktur und geplanten sowie absehbar notwendigen Siedlungsentwicklungen wird eine örtliche Raumplanung, die den Pflichten und Aufgaben der Gemeinde Cappeln noch Rechnung trägt, im Raum zwischen nördlicher Gemeindegrenze und einem UW-Nutteln unmöglich.	Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Der Hinweis zu dem Rohrdommelbrutplatz wird kritisch hinterfragt und es wird darum gebeten, den Brutplatz für die nachfolgende Planung mitzuteilen. Laut Niedersächsischem Verbreitungsatlas (Krüger et al. 2014) waren im Bereich der Gemeinde Cappeln weder im Zeitraum von 1981-1985 noch gemäß aktuelleren Daten (Jahre 2005-2008) Vorkommen der Rohrdommel bekannt (Jahr 2008: 14 Vorkommen in ganz Niedersachsen), was bei einem Brutvogel, der auf der Roten Liste 1 steht und eine relativ "prominente" Art ist, verwunderlich ist, wäre er im Bereich der Gemeinde Cappeln, unentdeckt geblieben. Weiterhin fehlt der Nachweis, dass für diese Art, mit ihren sehr speziellen Habitatansprüchen (ausgedehnte, störungsarme Bereiche stehender Gewässer, wasserdurchflutete strukturreiche Röhrichte und Flachwasserzonen (Bauer et al. 2005, Vollzugshinweise des NLWKN 2011) geeignete Habitate in der Gemeinde Cappeln vorliegen. Aktuelle Vorkommen in Niedersachsen liegen u.a. auf den ostfriesischen Inseln, an der Unterweser und Mittelelbe sowie am Dümmer und Steinhuder Meer (Vollzugshinweise des NLWKN 2011). Zu Punkt 5) Die Bestandssituation in der Gemeinde Cappeln unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Gemeinden. In allen Gemeinden bzw. im gesamten Planungsraum sind Ansprüche unterschiedlicher Belange zu berücksichtigen und auch in anderen Räumen sind seltene und gefährdete Vogelarten, Pipelines sowie Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist in der Gemeinde Cappeln eine Umgehung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden innerhalb des Trassenkorridors C möglich.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
sonstige Standort- und Flächenanforderungen	3. Erdgas-Bohrstellen und Erdgaspipelines nicht ausreichend berücksichtigt Weiterhin ist unverständlich, dass sich die Unterlagen trotz der vielfachen Hinweise der Gemeinde aber auch der Firma Exxon nicht (ausreichend) mit der Erdgasförderung im Gemeindegebiet Cappeln befassen. Dabei ist letztere raumplanerisch in mehrfacherweise hoch relevant: · Einerseits sind zwischen den Erdgasförderstätten sowie den diese verbindenden Pipelines und der geplanten Freileitung (insbesondere den Masten) erhebliche Schutzabstände einzuhalten. Das gilt schon aus Sicherheitsgründen (teils gibt es auch Erdgasfackeln) aber auch aus Gründen des Korrosionsschutzes von Freileitungsbauwerken und den Erdgasförderanlagen. · Andererseits besteht die hohe und offenbar nach wie vor nicht geprüfte und berücksichtigte raumordnerische Relevanz darin, dass von dieser Erdgasförderung und den Sauer- und Süßgaspipelines erhebliche Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Cappeln ausgehen. Umso knapper und wichtiger ist der verbleibende Freiraum zum Einen für die Existenzsicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und zum Anderen für die notwendige Siedlungsentwicklung der kommenden Generationen. Dieser Aspekt ist bei der Variantenauswahl mit ho-hem Gewicht zu berücksichtigen, denn er tangiert die zukünftigen Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde in hohem Maße. Das Wort „Saugas“ scheint in den ROV-Unterlagen nicht aufzutauen. Unter dem Stichwort „Erdgas“ findet man in der UVS für den Bereich der Gemeinde Cappeln nur Behauptungen dergestalt, dass bestehende Erdgasfackeln das Landschaftsbild so beeinträchtigen würden, dass die hohe Landschaftsempfindlichkeit am UW-Standort Nutteln angeblich keine Rolle spiele. Das weisen wir zurück (vgl. dazu weiter unten). Eine Auseinandersetzung mit den an-deren Folgen der Erdgasgewinnung für die Gemeinde Cappeln gibt es im Rahmen der UVS offenbar und fehlerhaft nicht. Auch in der Raumverträglichkeitsuntersuchung findet keine ausreichende Auseinandersetzung mit der örtlichen Erdgasgewinnung statt.	Im Rahmen des ROV wurden die Erdleitungen gem. ROK berücksichtigt. Spezifische Schutzabstände zu den jeweiligen Leitungen sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren mit den Leitungseigentümern zu klären. Laut Stellungnahme der Firma Exxon Mobil sind zwischen Rohrleitungsachse und Mast ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten, zu den Süß- und Saugasförderplätzen die 1,1-fache Höhe der Masten. Die in der Stellungnahme dargestellten Sicherheitsbereiche der Förderstellen und Pipelines gelten laut Stellungnahme von Exxon Mobil explizit für Gebäude, "deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist", so z.B. Wohngebäude, Werkstätten und Büros. Für Freileitungen gilt dieser Sicherheitsabstand nicht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird geprüft, ob die Freileitung so mit den Erdgasleitungen gebündelt werden kann, dass die Freileitung innerhalb des Sicherheitsbereich unter Berücksichtigung der spezifischen Abstände der baulichen Anlagen platziert werden kann, sodass sich der Sicherheitsbereich der Erdgasleitung und die 200m Abstände zu Wohnbebauung im Außenbereich weitgehend überlagern, sodass hier keine zusätzliche Einschränkung der Siedlungsentwicklung für die Gemeinde Cappeln entsteht. Die Regelungen des BBPlG sind eindeutig und sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung bei bestimmten Projekten vor. Das Vorhandensein von Erdleitungen gehört nicht zu den Ausnahmegründen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	So heißt es zwar nach der Legende z.B. der 2. Karte der Raumordnungsbelange, dass Erdgasleitungen in gelblicher Farbe eingezeichnet seien. Im hier maßgeblich betroffenen Bereich sieht das nach dieser Karte so aus: Wenn die gelben Linien Erdgasleitungen darstellen sollen, was nicht so ganz klar ist, dann zeigt sich z.B., dass gerade im Bereich südlich von Sevelten derartige Pipelines genau zwischen den wenigen 200 m Siedlungspuffern verlaufen; der dortige Bereich damit wohl für die Freileitung weitgehend gesperrt wäre und letztere in den landesplanerischen Siedlungspuffer geplant werden müsste, was die Gemeinde Cappeln jedenfalls für eine Freileitung mit allem Nachdruck ablehnt. Mit den Konsequenzen der Erdgaspipelines für das Vorhaben befassen sich die Unterlagen u.E. fehlerhaft nicht konkret. Weiterhin bezweifeln wir nachdrücklich, dass in der vorg. Karte überhaupt alle Erdgaspipelines - und zwar in der richtigen Lage - eingezeichnet sind. Die Borstellen mit ihren Anbindungen fehlen ebenfalls. Einen Überblick gibt beispielsweise der Flächennutzungsplan der Gemeinde Cappeln. Dort sind Förderstellen und Pipelines samt Sicherheitsbereichen als orangefarbene Linienstrukturen eingezeichnet, Förderstellen sind mit entsprechenden Kreisen markiert: Wir stellen Ihnen auf Nachfrage den FNP gerne zur Verfügung. Die Abweichungen zur oben abgedruckten Karte aus den ROV-Unterlagen sind deutlich. Die ROV-Unterlagen sind diesbezüglich unvollständig. Gerade im Bereich zwischen Sevelten und Cappeln sowie südlich von Sevelten ist der raumordnerische Konflikt mit der angeblichen 380 kV Vorzugstrasse aus hiesiger Sicht mit den Händen zu greifen. Da TenneT wohl kaum die bestehenden Erdgasleitungen wird verlegen wollen und auch keine eigenen oder fremden Korrosionsschäden wird riskieren wollen, wird es wohl spätestens bei der Detailplanung dazu kommen, dass die Freileitung noch mehr als ohnehin schon vorgesehen in bestehende Siedlungspuffer und Siedlungsreserven hineingeplant wird. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Cappeln nicht zumutbar und verstößt gegen die landesrechtlichen Abstandsgebote von 200 / 400 m. Das Problem könnte nur mit	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	einer anderen örtlichen Alternative (Autobahntrasse F oder einer Westvariante, die weiter unten noch näher beschrieben wird) gelöst werden oder - wenn es entgegen der hiesigen Auffassung nicht zu einer anderen örtlichen Variante kommt - mit einer Erdverkabelung; letztere verweigert Tennet aber bisher in diesem Bereich aus nicht nachvollziehbaren Gründen und trotz der bereits von Tennet festgestellten und noch stark unterschätzten Querbarrieren von mehreren km Länge (s. oben abgedruckte Tabelle aus der UVS). Ergänzend benennen wir nochmals die betreffenden Erdgasförderanlagen und - Pipelines, so-weit sie hier bekannt sind (also ohne Anspruch auf Vollständigkeit, im FNP sind mehr Bohr-stellen eingezeichnet, s. oben): Zudem gibt folgende Karte Auskunft über die Pipelineverläufe (soweit der Gemeinde bekannt) und gemeindliche Planungen:	
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	Zudem gibt es Querverbindungen zum HGÜ-Offshore-ROV, bei dem am 22.8.2017 die Stellungnahmefrist ablief. Wir halten es für falsch und rechtlich unzulässig, dass mit dem Offshore-ROV ggf. Zwangspunkte für das hiesige Verfahren geschaffen werden. Hierbei geht es um die Anzahl und Standorte der Verknüpfungen zwischen dem hiesigen 380-kV-Wechselstrom-Vorhaben und den Offshore-Gleichstrom-Kabeln (Konverter). Das gilt umso mehr, als dass - wie u.a. vom Landkreis Cloppenburg im Offshore-Verfahren dargestellt, bei der Bundesnetz-agentur diesbezüglich ein Umdenkungsprozess begonnen hat und dokumentiert wurde. Es ist daher nach hiesiger Auffassung derzeit unzulässig, dass Offshore-ROV voran zu treiben und damit ggf. sogar die Entscheidungsmöglichkeiten im gegenständlichen ROV einzuschränken. Vor diesem Hintergrund machen wir die Ihnen übersandten Stellungnahmen des Landkreises Cloppenburg und des Unterzeichners im vorg. Offshore-ROV auch vollständig zum Gegen-stand dieser Stellungnahme.	Eine Vorfestlegung kann es durch das "Offshore ROV" nicht geben, da in den Antragsunterlagen anhand der „Baubarkeit“ eineindeutig nachgewiesen wird, dass jeder bis dato bekannte NVP im gegenständlichen Verfahren erreichbar sein wird (siehe o.a. Orientierung an der Machbarkeit). Es gibt keine Herausstellung einzelner potentieller Standorte im Offshore-ROV. Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Der Bedarf zur Errichtung zweier Umspannwerke kann ebenfalls Unterlage 7 entnommen werden. Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser Bedarf nochmals bestätigt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	Weiterhin machen wir vollinhaltlich folgende Anlagen zum Gegenstand dieser Stellungnahme: 1. Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann, Wissenschaftliches Gutachten "Geplanter Netzausbau im Raum Cappeln: Notwendigkeit und Alternativen, überarbeitete Fassung vom 11. Mai 2017" [wurde Ihnen am 30.08.2017 vorab per Email übersandt, Empfang von Ihnen am 31.08.17 bestätigt.] 2. Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann, "Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg, überarbeitete Fassung, v2.11 vom 21. August 2017" [wurde Ihnen am 30.08.2017 vorab per Email übersandt, Empfang von Ihnen am 31.08.17 bestätigt.] 3. Resolution des Rates der Gemeinde Cappeln vom 24.08.2017 [liegt bei.]	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	8. Zwischenbilanz Nachdem zuvor Gesagten ist also u.a. für den 380-kV-Korridorbereich in der Gemeinde Cappeln besonders problematisch, dass · entgegen der ausliegenden Unterlagen ein Heranrücken der Freileitung in die landesplanerisch bestimmten Siedlungspuffer von Wohnhäuser im Außenbereich und an Wohngebiete bereits grundsätzlich nicht in Frage kommt; für die Gemeinde Cappeln und ihre Ortsteile gilt das angesichts des oben näher beschriebenen und für die Zukunft gutachtlich bestätigten Bevölkerungszuwachses erst recht; denn wo, wenn nicht anschließend an bestehende Siedlungen, kann die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weitergehen. Wegen bestehender Restriktionen und notwendiger Sicherheitsabstände z.B. zur bestehenden Gasförderung und den zugehörigen Gaspipelines, gelten bereits erhebliche Restriktionen. Das gilt z.B. auch für den zweitgrößten Ortsteil Sevelten und Cappeln selbst. Die wenigen noch bestehenden und zwingend erforderlichen Siedlungsreserven dürfen also nicht durch das gegenständliche Vorhaben bzw. nach dessen Umsetzung im Ergebnis zwingend für die Bauleitplanung einzuhaltende Abstände negativ determiniert werden; · zwischen 380 kV-Freileitungen und Windkraftanlagen technisch bedingte Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen, wodurch - ggf. auch im Zusammenspiel mit anderen örtlichen Restriktionen - die letzten potentiellen und geplanten Flächen für Windenergienutzungen unmöglich gemacht werden; · im Bereich des geplanten Trassenkorridors - wie oben dargestellt - div. Gaspipelines verlaufen und Gasbohrstellen vorhanden sind, die bisher entweder nicht und/oder unzureichend/fehlerhaft von den ROV-Unterlagen erfasst wurden; hiervon sind ebenfalls sowohl für Windkraftanlagen als auch für Freileitungen technisch bedingte Sicherheitsabstände einzuhalten; hierdurch werden einerseits weitere in Planung befindliche Windenergie-Sondergebiete unmöglich gemacht. Andererseits wird technisch bedingt eine weitere Annäherung der geplanten Freileitung an bestehende Wohnsiedlungen wahrscheinlich, was - wie oben dargestellt - mit der planerischen Aufgabe und	Die bereits genannten Flächen 33.1 und 33.2 werden vom Trassenkorridor nördlich umgangen. Es wurden in den Unterlagen sämtliche durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Bauleitplanung berücksichtigt. Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Absicht bestünde, hier Windenergienutzung bauleitplanerisch vorzubereiten, dies jedoch noch nicht erfolgt ist. Da die exakte Trassenführung im Planfeststellungsverfahren festgelegt wird und TenneT gerne zu Abstimmungen mit der Gemeinde Cappeln bereit ist, stehen wir der Abstimmung gemeinsamer Lösungen offen. Die ferner bereits genannten Gebiete 33.3 und 33.4 liegen außerhalb des Trassenkorridors. Durch die Planungen werden keine bauleitplanerisch gesicherten Windernegiegebiete beeinträchtigt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Notwendigkeit der Gemeinde Cappeln, den für die Bevölkerungszunahme notwendigen Siedlungsraum zur Verfügung zu stellen, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist; zumal eine Freileitung i.d.R. eine Lebensdauer von mehreren Generationen hat; · sich örtlich weitere Einschränkungen durch den Natur- und Artenschutz (z.B. Rohrdommelbrutplätze) ergeben, was bisher in den ROV-Unterlagen örtlich nicht erkannt wurde und zu weiteren Barrieren bzw. Trassenverschiebungen in oder an landesplanerische Siedlungspuffer führen wird; · die Belange eines Gyrokopterbetriebes, welcher Teil der örtlichen Gewerbestruktur ist und welcher für die Landwirtschaft relevante, ortsnahe zu erbringende Dienstleistungen anbietet, in seinem Bestand und seinen Entwicklungszielen nicht ausreichend beachtet sowie von zu steilen Flugwinkeln ausgegangen wird; auch hierdurch entsteht im Bereich zwischen Sevelten und Cappeln jedenfalls in Kombination mit den übrigen Restriktionen ein Querriegel / eine Engstelle. Alleine aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass die örtlichen raumordnerischen Belange in Folge der gegenständlichen Freileitungsplanung nicht mehr „unter einen Hut“ zu bekommen sind. Ohne die Freileitung ist es schon sehr eng; mit Freileitung und der hieraus folgenden Zerschneidung und den notwendigen Abständen zu bestehender Infrastruktur und geplanten sowie absehbar notwendigen Siedlungsentwicklungen wird eine örtliche Raumplanung, die den Pflichten und Aufgaben der Gemeinde Cappeln noch Rechnung trägt, im Raum zwischen nördlicher Gemeindegrenze und einem UW-Nutteln unmöglich.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	5. Konflikte mit Planung Sondergebiete Windenergienutzung Weiterhin kommt es zu folgenden Konflikten zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und gemeindlichen Planungen: Das Gemeindegebiet wurde auf mögliche Standorte für Windkraftanlagen untersucht. Die Potentialflächen sind in der folgenden Karte zur 33. Änderung des FNP dargestellt: Auf den Flächen 33.3 und 33.4 tlw. wurde zwischenzeitlich ein „Sondergebiet Windenergienutzung“ durch eine Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen. Die Anlagen befinden sich im Bau. Die Potentialflächen 33.1 und 33.2, welche nord-westlich von Elsten liegen, wurden seinerzeit aufgrund eines Brutplatzes einer Rohrweihe vorerst zurückgestellt. Nunmehr ist beabsichtigt, die Bauleitplanung zur Windenergienutzung für die vorgenannten Flächen wieder voranzutreiben. Die hierfür erforderliche Untersuchung des genauen Ausbreitungsraumes der Rohrweihe soll in Kürze erfolgen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) sowie Nr. 8 e) BauGB hat die Gemeinde in der Bauleitplanung u.a. die Belange für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Energie zu berücksichtigen. Ergänzt wird diese Aufgabe durch § 1a Abs. 5 BauGB, wonach die Gemeinden u.a. durch die Bauleitplanung Maßnahmen durchführen sollen, die dem Klimawandel entgegen wirken. Um solche Maßnahmen und Planungen handelt es sich bei der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung. Insbesondere die o.g. und einzig verbleibenden Windkraft-Teilflächen 33.1 und 33.2 stehen im Konflikt mit dem gegenständlichen Vorhaben: Der Trassenkorridor nordwestlich von Elsten tangiert bzw. quert dieses in Planung befindliche Windenergie-Sondergebiet. Das in § 1 Abs. 3 ROG kodifizierte sog. Gegenstromprinzip sorgt dafür, dass in Raumordnungsrechtlichen Verfahren auch die Belange und Gegebenheiten der Teilräume zu berücksichtigen sind: Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen	Die genannten Flächen 33.1 und 33.2 werden vom Trassenkorridor nördlich umgangen. Es wurden in den Unterlagen sämtliche durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Bauleitplanung berücksichtigt. Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Absicht bestünde, hier Windenergienutzung bauleitplanerisch vorzubereiten, dies jedoch noch nicht erfolgt ist. Da die exakte Trassenführung im Planfeststellungsverfahren festgelegt wird und TenneT gerne zu Abstimmungen mit der Gemeinde Cappeln bereit ist, stehen wir der Abstimmung gemeinsamer Lösungen offen. Die ferner genannten Gebiete 33.3 und 33.4 liegen außerhalb des Trassenkorridors.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	(Gegenstromprinzip). Die geschilderten Belange, Gegebenheiten und Planungen sind also relevant und bei der raumordnerischen Entscheidung zu berücksichtigen. Die bisherigen ROV-Unterlagen werden dem gerade für die Gemeinde Cappeln nicht ausreichend gerecht.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Wenn – aus derzeit nicht absehbaren Gründen – auch die zuletzt genannte örtliche Variante ausgeschlossen würde, würde allerdings im Bereich Sevelten / Cappeln / Bokel bis zu einem eventuellen UW-Standort Nutteln eine Erdverkabelung als technische Variante zu prüfen sein. Prof. Brakelmann / Jarass schreiben hierzu in - Anlage 2 - auf S. 17 (3.4.3) quasi als Fazit ihres dortigen Kapitels 3, auf welches wir erneut vollinhaltlich Bezug nehmen: „Im Bereich Cloppenburg und Cappeln ist bisher keine Erdverkabelung vorgesehen. Nur für den Fall, dass entgegen der aktuellen Planung das Umspannwerk Cloppen-burg/Ost zu einem der beiden 380/110-kV-Umspannwerke ausgebaut wird, ist eine sehr kurze Teilerdverkabelung im Bereich des Umspannwerks Cloppenburg/Ost geplant.¹⁵ Das Umspannwerk Cloppenburg/Ost ist aber laut ROV-Unterlagen nicht als zukünftiges 380/110-kV-Umspannwerk vorgesehen. Die für die Engstelle 19 vorgesehene Teilerd-verkabelung entfällt damit, stattdessen wird Engstelle 20 realisiert, die laut TenneT als Freileitung ausgeführt werden kann. Die derzeitige Vorzugstrasse läuft vom Raum Umspannwerk Cloppenburg/Ost weiter nach Südwesten und zerschneidet dabei die Gemeinde Cappeln. Dabei schlängelt sich die Vorzugstrasse wie ein Lindwurm durch das Gebiet der Gemeinde Cappeln. Die gesetzlichen Vorgaben für Mindestabstände werden selbst dann, wenn überhaupt, nur bei großzügigster Betrachtung eingehalten. Sollte TenneT trotz naheliegender, sehr viel besser geeigneter Alternativen an einer Leitungsführung quer durch die Gemeinde Cappeln festhalten, ist eine Teilerdverkabelung in diesem Bereich zwingend erforderlich.“ Das sehen wir genauso. Dass sich die Vorhabenträgerin bisher einer dortigen Erdkabelvariante komplett und sogar einer bereits einer Prüfung verweigert ist nur damit zu erklären, dass sie die in dieser Stellungnahme ausführlich dargelegten Raumkonflikte (Barrieren, Engstellen, etc.) in diesem Bereich bisher nicht oder nur unzureichend erkannt hat. Wie dargelegt, werden die zusätzlichen Restriktionen bei genauerer Prüfung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass noch mehr	Wie die Karte 1 in Unterlage 2B deutlich zeigt, ist im Bereich der Gemeinde Cappeln eine Umgehung der 200 m und 400 m Abstände zur Wohnbebauung innerhalb des 1.000 m breiten Trassenkorridors grundsätzlich möglich. Gemäß Unterlage 6, Kapitel 0.5 wurden im Rahmen der Engstellensteckbriefe diejenigen Teilabschnitte der verschiedenen Korridorvarianten untersucht, für die eine Teilerdverkabelung gem. § 4 Abs. 2 BBPlG (Querung von 400-/200-Meter-Abständen zur Wohnbebauung) in Betracht kommt. Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt. Die erforderlichen Voraussetzungen einer Teilerdverkabelung in der Gemeinde Cappeln konnten nicht festgestellt werden.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	landesplanerische 200 m bzw. 400 m Siedlungspuffer tangiert wer-den. Wir betonen nochmals, dass dies für die Gemeinde Cappeln nicht tragfähig wäre. Es wird daher zumindest hilfsweise beantragt, der Vorhabenträgerin aufzugeben, im genannten Bereich der Gemeinde Cappeln die Raumwiderstände genauer zu untersuchen, darauf basierend in einer Art worst-case Betrachtung (eine bzw. mehrere Engstellenbetrachtungen) realistisch darzustellen, wie viele Siedlungspuffer voraussichtlich wie stark betroffen sein würden und ob deshalb dort auch eine Erdverkabelung in Frage kommt. Aus hiesiger Sicht spricht jedenfalls alles dafür, dass hier ein wirtschaftlich zumutbarer Verkabelungsabschnitt bestehen würde, der auch die Übrigen Verkabelungsvoraussetzungen verwirklicht.	
Teilerdverkabelung	Beim Schutzgut Boden wird behauptet, dass die Variante F am meisten Fläche beanspruche und daher die schlechteste sei. Ganz abgesehen davon, dass der Unterschied zur Vorzugstrasse nach der Tab. 94 (S. 198 UVS) nur 12,8 % beträgt liegt die Ursache für den Flächenmehr-verbrauch offenbar in der vermehrten Verkabelung (inkl. Übergabestationen von Freileitung zur Erdkabel) bei der Variante F. Hier wurden mind. zwei relevante Fehler gemacht: · Erstens führen Prof. Brakelmann / Prof. Jarass in der bereits übersandten - Anlage 2 - zutreffend aus, dass es erprobte Erdkabeltechniken gibt, die weitaus weniger Fläche beanspruchen, als vorliegend angesetzt wurde. · Zweitens wurde - wie oben und ergänzend unten unter V. - dargelegt, dass sich insb. im Gebiet von Cappeln die Leitung - wenn überhaupt - nur als Erdkabel realisiert werden kann. Die Unterlagen insoweit aber div. Querriegel und Engstellen übersehen haben. D.h., der angebliche Vorteil der Vorzugsvariante besteht bei zutreffender Prüfung gar nicht oder wird sich gar ins Gegenteil verkehren.	Die Darstellung ist nicht korrekt. In der Unterlage 2B wird nicht behauptet, dass die Variante F am meisten Fläche beanspruche. In Unterlage 2A, Kapitel 5.3.3.2 wird ausgeführt, dass im Bereich der Trassenkorridore B, C und F Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial vorliegen. Diese ergeben sich überwiegend aus den Standorteigenschaften, im Trassenkorridor F zusätzlich aus der Archivfunktion. Die Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial liegen im Bereich der Teilerdverkabelungsabschnitte. Flächen mit hohem Konfliktpotenzial liegen etwa zwischen Kayhauserfeld und Achternmeer in den Korridoren C und F gleichermaßen vor, da hier beide Korridore deckungsgleich verlaufen. Entsprechend erfolgte für die Korridore C und F eine identische Bewertung für diesen Bereich. Für den Trassenkorridor F liegen bei der Ortschaft Sage-Haast und von Garthe bis Repke zwei weitere Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial vor. Darüber hinaus liegen im Korridor F die anteilig größten Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial sowie die anteilig kleinsten Flächen mit geringem Konfliktpotenzial vor. Daraus ist das in Tab. 94 dargestellte Ergebnis für das Schutzgut Boden abzuleiten.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Weiterhin weisen Prof. Brakelmann / Jarass in ihrer Stellungnahme zutreffend auf eine weite-re Variante hin, die einerseits weitgehend die Vorzugstrasse nutzt, aber dann z.B. im Bereich des untersuchten UW-Standorts Varrelbusch zur dort nur wenig weiter westlich verlaufenden Variante A wechselt. Auch mit dieser Variante könnte jedenfalls eine mittige Zerschneidung der Gemeinde Cappeln mit den daraus folgenden, oben geschilderten nicht vertretbaren Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungshoheit vermieden werden. Diese örtliche Variante käme aus Sicht der Gemeinde Cappeln dann in Betracht, wenn die Variante F tatsächlich und aus nachvollziehbaren Gründen (also nicht auf Basis der bisherigen Unterlagen) auszuschließen wäre. Diese Variante beschreiben die Gutachter in - Anlage 2 - wie folgt [hier ein Auszug]: „Die vorgeschlagene Vorzugsvariante verläuft sehr beengt östlich von Cloppenburg und dann weiter in mehreren Windungen quer durch Cappeln zum geplanten Umspannwerk in Nutteln. Besser als die jetzt vorgeschlagene Vorzugsvariante wäre sicher eine Leitungsführung westlich von Cloppenburg¹¹: Man könnte die derzeitige Vorzugsvariante C bis nördlich von Cloppenburg beibehalten und im Raum Garrel auf Trasse A übergehen, dann weiter östlich von Molbergen und weiter nach Süden unter Mitnahme der neu zu bauenden 110-kV-Leitung Raum Cloppenburg/Südwest – Raum Essen. Das Umspannwerk könnte man dann in Molbergen, Nutteln oder Essen bauen. Durch eine derartige Querverbindung könnten auch die in den Raumordnungsunterlagen genannten Engstellen¹² Nr. 18, 19 und 20 von Variante C umgangen werden, andererseits müsste dann für die Engstelle 7 eine Lösung gefunden werden. [...] In den ROV-Unterlagen wird eine Querverbindung von Korridor A zum Korridor C nördlich von Garrel als Teil des Korridors B gezeigt.¹³ Dieser Korridor wurde offen-sichtlich näher auf Raumverträglichkeit untersucht.¹⁴“ Wir meinen aber eine Verbindung südlich von Garrel, welche zu einer verkürzten und optimierten Leitungsführung beitragen würde:	Im Bereich dieser Querverbindung zwischen dem Suchraum Varrelbusch und dem Korridor A liegt der Verkehrslandeplatz Varrelbusch, um den entsprechende Platzrundenbereiche freizuhalten sind. Im Bereich dieser Platzrunden können keine Masten errichtet werden. Ferner finden dort Fallschirmsprünge statt. Die von der Gemeinde Cappeln vorgeschlagene südliche Querspange, die außerhalb des Freihaltebereichs des VLP liegt, würde das Waldgebiet „Bührener Tannen“ queren, das im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis CLP als-Vorranggebiet ruhige Erholung- Vorsorge Forst- Vorsorge Natur und Landschaft (Teilbereich Vorrang N+L) dargestellt ist. Es wäre ein Waldeinschlag auf einer Strecke von mehr als 1.000 m erforderlich. Dieser Bereich wird als Naherholungsgebiet der Stadt Cloppenburg stark durch Spaziergänger, Jogger und Fahrradfahrer frequentiert. Weiterhin könnten naturnahe Stillgewässer und Sümpfe (landesweite Bedeutung bei der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche) und Bebauung berührt werden. Nicht zuletzt würde eine solche Freileitungsführung im westlichen Teil das Umfeld der Thülsfelder Talsperre berühren. Die abgeernteten Felder im Umfeld der Talsperre werden von Großvögeln zur Nahrungssuche angefliegen, eine Freileitung würde ein Kollisionsrisiko mit sich bringen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Wir beantragen, dass auch diese Lösung näher untersucht wird; jedenfalls dann, wenn sich die Vorhabenträgerin weiterhin der Trasse F verweigern sollte.	
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	Weiterhin machen wir vollinhaltlich folgende Anlagen zum Gegenstand dieser Stellungnahme: 1. Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann, Wissenschaftliches Gutachten "Geplanter Netzausbau im Raum Cappeln: Notwendigkeit und Alternativen, überarbeitete Fassung vom 11. Mai 2017" [wurde Ihnen am 30.08.2017 vorab per Email übersandt, Empfang von Ihnen am 31.08.17 bestätigt.] 2. Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann, "Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg, überarbeitete Fassung, v2.11 vom 21. August 2017" [wurde Ihnen am 30.08.2017 vorab per Email übersandt, Empfang von Ihnen am 31.08.17 bestätigt.] 3. Resolution des Rates der Gemeinde Cappeln vom 24.08.2017 [liegt bei.]	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.
Bedarf	Weiterhin machen wir vollinhaltlich folgende Anlagen zum Gegenstand dieser Stellungnahme: 1. Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann, Wissenschaftliches Gutachten "Geplanter Netzausbau im Raum Cappeln: Notwendigkeit und Alternativen, überarbeitete Fassung vom 11. Mai 2017" [wurde Ihnen am 30.08.2017 vorab per Email übersandt, Empfang von Ihnen am 31.08.17 bestätigt.] 2. Prof. Dr. Jarass / Prof. Dr. Brakelmann, "Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg, überarbeitete Fassung, v2.11 vom 21. August 2017" [wurde Ihnen am 30.08.2017 vorab per Email übersandt, Empfang von Ihnen am 31.08.17 bestätigt.] 3. Resolution des Rates der Gemeinde Cappeln vom 24.08.2017 [liegt bei.]	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	V. Fazit und weitere Trassenalternativen Wenn Sie entgegen der hiesigen Auffassung weder zu dem Ergebnis kommen, dass das Verfahren wegen derzeitiger Überarbeitung / Unklarheit des Bedarfs einzustellen bzw. auszusetzen ist noch die Öffentlichkeitsbeteiligung wegen der o.g. Verfahrensprobleme wiederholen wollen, kommt man zu folgendem Fazit: Die raumordnungsrechtlichen Konflikte, Querbarrieren und Endstellen, die die sog. Vorzugstrasse gerade im Gebiet der Gemeinde Cappeln hervorruft, werden in den ROV-Unterlagen bisher nicht oder nicht ausreichend erkannt und beschrieben. Die Konflikte führen zu sehr ernsthaften und nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungs-hoheit der Gemeinde Cappeln. Sie wird erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, sie wird bereits laufende Siedlungs- und Windenergieplanungen nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzen können. Und sie wird ihrer planerischen Hauptaufgabe, auch zukünftig – und zwar unter Beachtung sozialer und umweltrelevanter Anforderungen – ausreichend Siedlungsräume für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gerecht werden können. Denn das Leitungsvorhaben zerteilt die Gemeinde nicht nur, es schränkt auch die ohnehin nur wenigen, vorhandenen Reserven für Siedlungsbereiche stark ein. Vor diesen Hintergründen würde der Gemeinde Cappeln weitgehend die Möglichkeit genommen, das für sie in der Vergangenheit realisierte und zukünftig für sie prognostizierte starke Bevölkerungswachstum sozial- und umweltgerecht planerisch zu begleiten. Damit würde unzumutbar in die gemeindlichen Kernaufgaben, -rechte und -pflichten eingegriffen. Schon vor diesem Hintergrund sind die anderen, von der Vorhabenträgerin betrachteten örtlichen und technischen Varianten neu zu bewerten. Zudem gibt es – wie oben dargestellt – bei der Betrachtung der Autobahnvariante F eine Reihe von Fehlern und teilweise eine fehlende Nachvollziehbarkeit. Deutlich ist nochmals daran zu erinnern, dass Sie im Untersuchungsrahmen vorgegeben haben, die Variante F in	Der Trassenkorridor F entlang der Autobahn wurde im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in gleicher Tiefe untersucht wie die Trassenkorridore A, B und C. Für die Bewertung, die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte sowie für den Variantenvergleich wurden die identischen Kriterien angesetzt. Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens mit der Variante F1 nicht entsprochen. Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	vergleichbarer Tiefe wie die Vorzugstrasse zu untersuchen. Das ist bisher nicht geschehen: Die Vorzugstrasse wurde immer wieder optimiert, um Konflikte (soweit sie erkannt wurden) zu minimieren. Dies ist bei der Variante F weder örtlich noch technisch erfolgt, wie auch die Gutachter Prof. Jarass / Prof. Brakelmann in der – Anlage 2 – herausarbeiten. Wir hielten es daher für grundfalsch, die Autobahnvariante auf dieser Basis „abzuschreiben“. Vielmehr halten wir sie nach wie vor für die verträglichste Variante; denn sie orientiert sich weitgehend an einer bestehenden, sehr raumbedeutsamen linienförmigen Infrastruktur (den betreffenden Autobahnen), statt zu neuen – mittigen - Zerschneidungen wie z.B. bei der Gemeinde Cappeln zu führen. Die Orientierung an dieser bestehenden linienförmigen Infrastruktur bedeutet allerdings nicht, dass nicht dann, wenn es hierfür raumordnerische Gründe im Sinne der Konfliktminimierung gibt, hiervon in Teilstrecken abzuweichen. Der raumordnungsrechtliche Bündelungsgrundsatz ist nur einer von vielen gleichberechtigten Grundsätzen. Dies meinen wir mit einer Optimierung der Trasse F. Damit ließen sich nach hiesiger Auffassung div. Autobahnquerungen (die im Übrigen ohnehin ständig und überall stattfinden und von ihrer Störintensität auch nur mäßig sind) und Engstellen im Trassenkorridor F vermeiden. es drängt sich aber die Erkenntnis auf, dass genau letzteres gar nicht das Ziel der Vorhabenträgerin war, sondern sie an ihrer schon vor ernsthaftem Prüfungsbeginn dieser Trasse feststehenden Vorzugstrasse festhalten wollte. Wir halten die Autobahntrasse demnach jedenfalls im Falle einer ernsthaften Konfliktminimierung nach wie vor für am raumverträglichsten.	rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPlG, NEP)

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	V. Fazit und weitere Trassenalternativen Wenn Sie entgegen der hiesigen Auffassung weder zu dem Ergebnis kommen, dass das Verfahren wegen derzeitiger Überarbeitung / Unklarheit des Bedarfs einzustellen bzw. auszusetzen ist noch die Öffentlichkeitsbeteiligung wegen der o.g. Verfahrensprobleme wiederholen wollen, kommt man zu folgendem Fazit: Die raumordnungsrechtlichen Konflikte, Querbarrieren und Endstellen, die die sog. Vorzugstrasse gerade im Gebiet der Gemeinde Cappeln hervorruft, werden in den ROV-Unterlagen bisher nicht oder nicht ausreichend erkannt und beschrieben. Die Konflikte führen zu sehr ernsthaften und nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungs-hoheit der Gemeinde Cappeln. Sie wird erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, sie wird bereits laufende Siedlungs- und Windenergieplanungen nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzen können. Und sie wird ihrer planerischen Hauptaufgabe, auch zukünftig – und zwar unter Beachtung sozialer und umweltrelevanter Anforderungen – ausreichend Siedlungsräume für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gerecht werden können. Denn das Leitungsvorhaben zerteilt die Gemeinde nicht nur, es schränkt auch die ohnehin nur wenigen, vorhandenen Reserven für Siedlungsbereiche stark ein. Vor diesen Hintergründen würde der Gemeinde Cappeln weitgehend die Möglichkeit genommen, das für sie in der Vergangenheit realisierte und zukünftig für sie prognostizierte starke Bevölkerungswachstum sozial- und umweltgerecht planerisch zu begleiten. Damit würde unzumutbar in die gemeindlichen Kernaufgaben, -rechte und -pflichten eingegriffen. Schon vor diesem Hintergrund sind die anderen, von der Vorhabenträgerin betrachteten örtlichen und technischen Varianten neu zu bewerten. Zudem gibt es – wie oben dargestellt – bei der Betrachtung der Autobahnvariante F eine Reihe von Fehlern und teilweise eine fehlende Nachvollziehbarkeit. Deutlich ist nochmals daran zu erinnern, dass Sie im Untersuchungsrahmen vorgegeben haben, die Variante F in	Der Trassenkorridor F entlang der Autobahn wurde im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in gleicher Tiefe untersucht wie die Trassenkorridore A, B und C. Für die Bewertung, die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte sowie für den Variantenvergleich wurden die identischen Kriterien angesetzt. Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens mit der Variante F1 nicht entsprochen. Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	vergleichbarer Tiefe wie die Vorzugstrasse zu untersuchen. Das ist bisher nicht geschehen: Die Vorzugstrasse wurde immer wieder optimiert, um Konflikte (soweit sie erkannt wurden) zu minimieren. Dies ist bei der Variante F weder örtlich noch technisch erfolgt, wie auch die Gutachter Prof. Jarass / Prof. Brakelmann in der – Anlage 2 – herausarbeiten. Wir hielten es daher für grundfalsch, die Autobahnvariante auf dieser Basis „abzuschreiben“. Vielmehr halten wir sie nach wie vor für die verträglichste Variante; denn sie orientiert sich weitgehend an einer bestehenden, sehr raumbedeutsamen linienförmigen Infrastruktur (den betreffenden Autobahnen), statt zu neuen – mittigen - Zerschneidungen wie z.B. bei der Gemeinde Cappeln zu führen. Die Orientierung an dieser bestehenden linienförmigen Infrastruktur bedeutet allerdings nicht, dass nicht dann, wenn es hierfür raumordnerische Gründe im Sinne der Konfliktminimierung gibt, hiervon in Teilstrecken abzuweichen. Der raumordnungsrechtliche Bündelungsgrundsatz ist nur einer von vielen gleichberechtigten Grundsätzen. Dies meinen wir mit einer Optimierung der Trasse F. Damit ließen sich nach hiesiger Auffassung div. Autobahnquerungen (die im Übrigen ohnehin ständig und überall stattfinden und von ihrer Störintensität auch nur mäßig sind) und Engstellen im Trassenkorridor F vermeiden. es drängt sich aber die Erkenntnis auf, dass genau letzteres gar nicht das Ziel der Vorhabenträgerin war, sondern sie an ihrer schon vor ernsthaftem Prüfungsbeginn dieser Trasse feststehenden Vorzugstrasse festhalten wollte. Wir halten die Autobahntrasse demnach jedenfalls im Falle einer ernsthaften Konfliktminimierung nach wie vor für am raumverträglichsten.	
--	---	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	III. Fehlende Antragsbefugnis / Entscheidungsinteresse Einer Rechtfertigung im fachplanerischen Sinn bedarf es im ROV wohl nicht. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit nicht letztlich sinnlos in Anspruch genommen werden dürfen. Ein umfangreiches ROV wie das Vorliegende führt dazu, dass in der Raumordnungsbehörde und in allen beteiligten Behörden / Institutionen tausende Arbeitsstunden in Anspruch genommen werden, die einerseits von der Allgemeinheit bezahlt werden und die andererseits dann nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Von der betroffenen Öffentlichkeit wird einerseits erwartet, dass sich diese mit dem Vorhaben und den Unterlagen befasst und sich in das Verfahren einbringt. Andererseits säht ein solches Verfahren bei den Betroffenen immer Ungewissheiten und Ängste, wie: Werde ich / die Kinder gesundheitlich belastet? Wo wird die Trasse letztlich langführen? Wird meine Immobilie Wertverluste haben und dadurch die Altersvorsorge leiden? Kann/muss ich aktiv werden? So ein Verfahren führt also bei den Betroffenen immer zu einem Verlust an Lebensqualität und erheblichen zeitlichen sowie ggf. finanziellen Belastungen; und zwar oftmals in erheblichem Umfang und für viele Jahre. Derartige Belastungen dürfen weder den Verwaltungen noch den Betroffenen mutwillig zugefügt werden. Dies ist letztlich eine Frage der Antragsbefugnis bzw. des Entscheidungsinteresses. Wir haben Zweifel, ob die Antragsbefugnis derzeit vorliegend zu bejahen ist. Denn gerade, was das gegenständliche Vorhaben samt den damit verbundenen Vorhaben wie Offshore-Anbindungen angeht, gibt es derzeit erhebliche Unsicherheiten und Überarbeitungen in der Netzplanung. Hierauf weist einerseits der Landkreis Cloppenburg in seiner auch im Namen der Gemeinde Cappeln in dieser Angelegenheit eingereichten Stellungnahme vom 29.08.2017, dort S. 2, zutreffend hin. Hierauf nehmen wir Bezug. Andererseits nehmen wir Bezug zu den beiden Stellungnahmen und Gutachten von Prof. Brakelmann / Prof. Jarass, die Ihnen bereits als – Anlagen 1 und 2 - vorab per Email zugeleitet wurden. Diese führen zu-sammenfassend	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	eine Reihe Gesichtspunkte und Entwicklungen auf, die auf die Notwendigkeit, zumindest aber auf die Anzahl und den Ort von Umspannwerken und Konverterstationen massiven Einfluss haben können. Gerade letztere bestimmen mit ihren Standorten, ggf. der vorhandenen oder angeblich nicht vorhandenen Kombinationsmöglichkeit mehrerer UW-Standorte, letztlich den Trassenverlauf entscheidend. Unter Kapitel 1 in der – Anlage 2 – fassen die vorg. Gutachter ihre Erkenntnisse aus dem als – Anlage 1 – übersandten Gutachten zusammen. Hieraus ergeben sich grundsätzliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit der derzeit im ROV befindlichen Vorhaben und/oder Widersprüche: „Ein im Auftrag der Gemeinde Cappeln von Prof. BRAKELMANN und Prof. JARASS erstelltes wissenschaftliches Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen: · Der Offshore-Windstrom, der in Cloppenburg und Wilhelmshaven als Gleichstrom ankommt, sollte ohne Konvertierung weiter als Gleichstrom nach Süden übertragen werden. Übertragung über große Längen sowie Ausführung als Erdkabel sind bei Gleichstrom weniger aufwändig als bei Drehstrom. · Bei den für den Netzausbau relevanten Starkwindlagen kann ein wesentlicher Teil des nord-deutschen Windstroms nicht in Norddeutschland verbraucht werden. Auch der Onshore-Windstrom aus dem Raum Cloppenburg sollte deshalb als Gleichstrom nach Süden übertragen werden. · Der 2. Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2030 sieht drei Gleichstromleitungen und drei Konverter im Raum Cloppenburg vor. Im 2. Entwurf des (Onshore-)Netzentwicklungsplans 2030 hingegen werden als Alternative nur noch eine Gleichstromleitung und ein Konverter erwogen. · Für die im Raum Cloppenburg eingespeiste Onshore-Windleistung gibt es erhebliche Widersprüche zwischen Übertragungsnetzbetreiber TenneT und Verteilnetzbetreiber AVACON. Für die im Raum Cloppenburg insgesamt eingespeiste erneuerbare Leistung gibt es Widersprüche zwischen den Stellungnahmen von Bundesnetzagentur und von TenneT. · Eine Vorzugsvariante kann erst nach Abklärung der Verkabelungsmöglichkeiten insbesondere in kritischen	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Abschnitten bestimmt werden. Trotz vieler ungeklärter Fragen und nach Ansicht der Verfasser fehlerhafter Abwägung der Verkabelungsmöglichkeiten hat TenneT am 08. Juni 2017 eine Vorzugsvariante für den nördlichen Leitungsabschnitt Conneforde – Cloppenburg vorgestellt.“ Unter Kapitel 4 in der – Anlage 2 - berichten die o.g. Gutachter auszugsweise über den aktu-ellen Stand der Überlegungen bei der Bundesnetzagentur und stellen die Bedeutung für das gegenständliche ROV heraus: „Am 04. August 2017 wurden von der Bundesnetzagentur "Vorläufige Prüfungsergeb-nisse Netzentwicklungsplan Strom" veröffentlicht.4 Für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen wird dort ausgeführt: · "Im NEP 2017-2030 wird das Projekt im Hinblick auf die geänderten energiewirt-schaftlichen Rahmenbedingungen erneut überprüft."5 Allerdings steht das so bei al-len Projekten. Inwieweit dies eine echte erneute inhaltliche Prüfung bedeutet oder nur eine allgemeine Floskel ist, wird sich zeigen. · Die Streckenmaßnahmen M51a und M51b: Conneforde – Cloppenburg – Merzen "werden vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft."6 · "Die Punktmaßnahme M493: HGÜ-Kurzkupplung in Cloppenburg erscheint nach derzeitigem Stand der Prüfung nicht bestätigungsfähig. ... Nach derzeitigem Stand erscheint die Verschiebung von zwei Netzverknüpfungspunkten nach Hanekenfähr die insgesamt sinnvollere Alternative. Dementsprechend kann die Maßnahme M493 entfallen. Sie erscheint daher nicht bestätigungsfähig."7 Fazit: · Die Bundesnetzagentur hat ihre Meinung zu den bisherigen Planungen wesentlich geändert: Sie sieht nur noch eine statt drei Gleichstromleitungen in den Raum Cloppenburg vor und greift damit die in unserem Gutachten geäußerten Bedenken auf. · Es gibt einen Widerspruch bezüglich der Zahl der Gleichstromsysteme zwischen den Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur (1 Gleichstromsystem) und den Unter-lagen zum Raumordnungsverfahren zu den Gleichstromleitungen in den Raum Cloppenburg (3 Gleichstromsysteme). · Die geplante 2*380-kV-Drehstromleitung von Conneforde über Cloppenburg nach	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Merzen hält die Bundesnetzagentur allerdings weiterhin für wirksam und erforderlich. 4.1 Zahl der HGÜ-Leitungen in den Raum Oldenburg Es gibt einen Widerspruch zwischen den Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur (04.08.2017), die nur ein Gleichstromsystem in den Raum Cloppenburg vorsehen, und dem am 17. Mai 2017 eröffneten Raumordnungsverfahren für eine Gleichstrom-Erdkabeltrasse von Raum Emden in den Raum Cloppenburg, das drei Gleichstromsysteme in den Raum Cloppenburg vorsieht.⁸ · Das am 15. Juni 2017 eröffnete Raumordnungsverfahren sieht bis zu drei Konverterstationen im Raum Cloppenburg vor: "An den beiden ermittelten Standorten erfolgt neben der Errichtung von Umspannwerken auch die Errichtung von insgesamt bis zu drei Konverterstationen ..." ⁹. · Die Bundesnetzagentur sieht hingegen in ihrer am 04. August 2017 veröffentlichten Bedarfsermittlung nur noch eine Konverterstation im Raum Cloppenburg vor: "Die Bundesnetzagentur hat die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Alternativen für die zwei Netzverknüpfungspunkte der Anbindungssysteme NOR-6-3 und NOR-3-2 geprüft (siehe Abschnitt I C 3.2) und gegeneinander abgewogen. Nach derzeitigem Stand erscheint die Verschiebung von zwei Netzverknüpfungspunkten nach Hanekenfähr die insgesamt sinnvollere Alternative." ¹⁰ Frage: Soll später das Raumordnungsverfahren entsprechend angepasst werden, wenn tatsächlich nur noch maximal eine Konverterstation im Raum Cloppenburg geplant ist?" Die vorg. Frage der Gutachter ist nach dem eingangs Gesagten dahingehend zu beantworten, dass das gegenständliche ROV deshalb eigentlich mangels Antragsbefugnis bzw. Entscheidungsinteresses einzustellen wäre, zumindest aber wäre es bis zu einer Klärung aus den o.g. Gründen auszusetzen, was hiermit auch zu beantragen ist.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	8. Zwischenbilanz Nachdem zuvor Gesagten ist also u.a. für den 380-kV-Korridorbereich in der Gemeinde Cappeln besonders problematisch, dass · entgegen der ausliegenden Unterlagen ein Heranrücken der Freileitung in die landesplanerisch bestimmten Siedlungspuffer von Wohnhäuser im Außenbereich und an Wohngebiete bereits grundsätzlich nicht in Frage kommt; für die Gemeinde Cappeln und ihre Ortsteile gilt das angesichts des oben näher beschriebenen und für die Zukunft gutachtlich bestätigten Bevölkerungszuwachses erst recht; denn wo, wenn nicht anschließend an bestehende Siedlungen, kann die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weitergehen. Wegen bestehender Restriktionen und notwendiger Sicherheitsabstände z.B. zur bestehenden Gasförderung und den zugehörigen Gaspipelines, gelten bereits erhebliche Restriktionen. Das gilt z.B. auch für den zweitgrößten Ortsteil Sevelten und Cappeln selbst. Die wenigen noch bestehenden und zwingend erforderlichen Siedlungsreserven dürfen also nicht durch das gegenständliche Vorhaben bzw. nach dessen Umsetzung im Ergebnis zwingend für die Bauleitplanung einzuhaltende Abstände negativ determiniert werden; · zwischen 380 kV-Freileitungen und Windkraftanlagen technisch bedingte Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen, wodurch - ggf. auch im Zusammenspiel mit anderen örtlichen Restriktionen - die letzten potentiellen und geplanten Flächen für Windenergienutzungen unmöglich gemacht werden; · im Bereich des geplanten Trassenkorridors - wie oben dargestellt - div. Gaspipelines verlaufen und Gasbohrstellen vorhanden sind, die bisher entweder nicht und/oder unzureichend/fehlerhaft von den ROV-Unterlagen erfasst wurden; hiervon sind ebenfalls sowohl für Windkraftanlagen als auch für Freileitungen technisch bedingte Sicherheitsabstände einzuhalten; hierdurch werden einerseits weitere in Planung befindliche Windenergie-Sondergebiete unmöglich gemacht. Andererseits wird technisch bedingt eine weitere Annäherung der geplanten Freileitung an bestehende Wohnsiedlungen wahrscheinlich, was - wie oben dargestellt - mit der planerischen Aufgabe und	Zu Punkt 1) In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde dargelegt, dass die 200m und 400m Siedlungsabstände in der Gemeinde Cappeln grundsätzlich eingehalten werden können. Weiterhin wurden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinde abgefragt. Nur B-Pläne können als verfestigte Planungsabsichten gewertet werden. Aus diesen Daten sind keine Entwicklungs-/Erweiterungsabsichten der Gemeinde ableitbar. Zu Gaspipelines und Gasförderstationen sind vorhabensspezifische Abstände einzuhalten. Die von der Gemeinde Cappeln dargestellten 400m Abstände zu Gaspipelines sind nicht nachvollziehbar. Die spezifischen Abstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den Gasversorgern abgestimmt. Weiterhin ist aufzuführen, dass die Gemeinde Cappeln die identifizierten Konfliktbereiche falsch interpretiert oder interpretieren will. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Abstände zu Wohngebäuden bei der Prüfung einer Teilerdverkabelung gemäß der Vorgaben von Bund und Land prioritär zu berücksichtigen sind. Sofern ein weiterer Aspekt, wie z.B. eine Baumreihe (ebenfalls "hohes Konfliktpotenzial") als Querriegel im Korridor vorkommt, ist dieser Bereich als Konfliktbereich anzusehen, der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vertieft zu betrachten ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Zu Punkt 2) Die anlagenspezifischen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Zu Punkt 3) siehe Auswirkungen oben zu Punkt 4) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Notwendigkeit der Gemeinde Cappeln, den für die Bevölkerungszunahme notwendigen Siedlungsraum zur Verfügung zu stellen, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist; zumal eine Freileitung i.d.R. eine Lebensdauer von mehreren Generationen hat; · sich örtlich weitere Einschränkungen durch den Natur- und Artenschutz (z.B. Rohrdommelbrutplätze) ergeben, was bisher in den ROV-Unterlagen örtlich nicht erkannt wurde und zu weiteren Barrieren bzw. Trassenverschiebungen in oder an landesplanerische Siedlungspuffer führen wird; · die Belange eines Gyrokopterbetriebes, welcher Teil der örtlichen Gewerbestruktur ist und welcher für die Landwirtschaft relevante, ortsnah zu erbringende Dienstleistungen anbietet, in seinem Bestand und seinen Entwicklungszielen nicht ausreichend beachtet sowie von zu steilen Flugwinkeln ausgegangen wird; auch hierdurch entsteht im Bereich zwischen Sevelten und Cappeln jedenfalls in Kombination mit den übrigen Restriktionen ein Querriegel / eine Engstelle. Alleine aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass die örtlichen raumordnerischen Belange in Folge der gegenständlichen Freileitungsplanung nicht mehr „unter einen Hut“ zu bekommen sind. Ohne die Freileitung ist es schon sehr eng; mit Freileitung und der hieraus folgenden Zerschneidung und den notwendigen Abständen zu bestehender Infrastruktur und geplanten sowie absehbar notwendigen Siedlungsentwicklungen wird eine örtliche Raumplanung, die den Pflichten und Aufgaben der Gemeinde Cappeln noch Rechnung trägt, im Raum zwischen nördlicher Gemeindegrenze und einem UW-Nutteln unmöglich.	Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Der Hinweis zu dem Rohrdommelbrutplatz wird kritisch hinterfragt und es wird darum gebeten, den Brutplatz für die nachfolgende Planung mitzuteilen. Laut Niedersächsischem Verbreitungsatlas (Krüger et al. 2014) waren im Bereich der Gemeinde Cappeln weder im Zeitraum von 1981-1985 noch gemäß aktuelleren Daten (Jahre 2005-2008) Vorkommen der Rohrdommel bekannt (Jahr 2008: 14 Vorkommen in ganz Niedersachsen), was bei einem Brutvogel, der auf der Roten Liste 1 steht und eine relativ "prominente" Art ist, verwunderlich ist, wäre er im Bereich der Gemeinde Cappeln, unentdeckt geblieben. Weiterhin fehlt der Nachweis, dass für diese Art, mit ihren sehr speziellen Habitatansprüchen (ausgedehnte, störungsarme Bereiche stehender Gewässer, wasserdurchflutete strukturreiche Röhrichte und Flachwasserzonen (Bauer et al. 2005, Vollzugshinweise des NLWKN 2011) geeignete Habitate in der Gemeinde Cappeln vorliegen. Aktuelle Vorkommen in Niedersachsen liegen u.a. auf den ostfriesischen Inseln, an der Unterweser und Mittelbe sowie am Dümmer und Steinhuder Meer (Vollzugshinweise des NLWKN 2011). Zu Punkt 5) Die Bestandssituation in der Gemeinde Cappeln unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Gemeinden. In allen Gemeinden bzw. im gesamten Planungsraum sind Ansprüche unterschiedlicher Belange zu berücksichtigen und auch in anderen Räumen sind seltene und gefährdete Vogelarten, Pipelines sowie Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist in der Gemeinde Cappeln eine Umgehung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden innerhalb des Trassenkorridors C möglich.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	6. Gyrokopter-Betrieb Als weiteren Konflikt mit dem Trassenvorhaben im Bereich Sevelten / Cappeln / Bokel sehen wir nach wie vor den Gyrokopter-Betrieb. Dieser ist – bisher als Außenlandeplatz – seit 2011 Teil der örtlichen Wirtschaftsstruktur und bietet ortsnahe u.a. Dienstleistungen für die örtliche Landwirtschaft an. Im Raumordnungsverfahren geht es darum, Raumnutzungskonflikte zu erkennen und zu lösen bzw. zu vermeiden. Eine Veränderungssperre löst das gegenständliche ROV nicht aus; wir befinden uns noch nicht im Regime der Planfeststellung/Fachplanung mit seinen Veränderungssperren und Prioritätsgrundsätzen. Schon deshalb halten wir es vom Ansatz her für richtig, den bestehenden Gyrokopterbetrieb einzubeziehen und auch die seit Herbst 2015 laufenden Bestrebungen, den Gyrokopterplatz als Verkehrslandeplatz nach § 6 LuftVG genehmigen zu lassen. Allerdings ist bisher keine tragfähige Lösung des Konflikts zu erkennen, im Gegenteil: Die bisher vorgenommene gewisse Anpassung des Korridors führt auf der einen Seite zu nicht akzeptablen Annäherungen an Wohnnutzungen (vgl. dazu Ausführungen oben). Andererseits löst es den Nutzungskonflikt mit dem Gyrokopterplatz nicht. Denn dieser liegt noch immer im Trassenkorridor, wie folgender Kartenauszug aus der Raumverträglichkeitsuntersuchung zeigt (blaue Umrandung durch Verfasser eingefügt): Soweit bekannt, stellt der Betrieb in seiner ROV-Stellungnahme dar, dass die Annahme auf S. 137 der Raumverträglichkeitsstudie, wonach Gyrokopter relativ steil starten und landen könnten, falsch sei. Im Gegenteil, die eingesetzten und zugelassenen Tragschrauber brauchen nach einer vom Betreiber vorgelegten Sachverständigenstellungnahme eine Hindernisfreiheit von je 2.000 m in West- und Ost-Richtung. Das ist bisher vor Ort gegeben und wegen dieses Erfordernisses ist es auch kaum möglich, für den Gyrokopterplatz ortsnahe Ersatz zu finden. Die Masten der 380-kV-Freileitung würden nach allen bisherigen Erfahrungen deutlich über 35 m hoch sein und damit ein Hindernis darstellen. Die Freileitung um den geplanten	Zum Gyrokopterplatz liegt uns eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Ultraleichtflugzeuge vor. Darin wird gemäß § 25 Abs1 LuftVG i.V.m. § 15 der LuftVO das Starten und Landen mit einem Ultraleichtflugzeug bis zum 31.07.2016 genehmigt. Bei dem Gyrokopterplatz handelt es sich um ein Gras-Landefeld in der Größe 180 m x 15 m. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass der Betreiber die Antragstellung für einen Verkehrslandeplatz nach § 6 LuftVG beabsichtigt. Eine entsprechende Genehmigung wurde bisher jedoch nicht erteilt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	Landeplatz (und zudem immerhin seit 2011 bestehenden Betrieb) samt der notwendigen Hindernisfreiheit herum zu planen, würde entweder zur Folge haben, stark mit den 400 m und 200 m Siedlungspuffern im Bereich in Sevelten in Konflikt zu geraten oder aber mit den Siedlungspuffern von Cappeln, Bokel und Wißmühlen sowie dem dortigen LSG und den Erdgasförder- und Transportanlagen. Auch aus diesem Grund liegt im Bereich Cappeln eine bisher nicht als solches erkannte Engstelle vor. Lösen ließe sich der Konflikt durch örtlich andere Varianten (wie z.B. die Autobahntrasse oder eine westliche Umgehung, vgl. hierzu unten) oder – aus hiesiger Sicht nachrangig jedenfalls zur Variante F - einen Verkabelungsabschnitt.	
--	--	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	Die Aussage, dass die Variante F bei den Kultur- und Sachgütern am Schlechtesten abschneide, ist ebenfalls Fehlern der Vorhabenträgerin geschuldet. So hat sie nicht gesehen, dass die Vorzugsvariante die oben unter I.5. in Planung befindlichen Windkraftpotentialflächen zerstören würde und dass sie wegen der Sicherheitsabstände die bestehende und künftige Erdgasgewinnung im Raum Cappeln beeinträchtigen und einengen würde (vgl. oben I.3.). Bereits damit relativiert sich der angebliche Vorteil der Vorzugsvariante. Auch wurde scheinbar verkannt, dass Wohnhäuser nicht nur der Ermöglichung geschützten Wohnens dienen, sondern auch Sachgüter darstellen. Und dies ist angesichts dessen, dass bei vielen die selbst genutzten Immobilien einen zentralen Teil der Altersvorsorge darstellen, sogar ein sehr wichtiges Sachgut, welches in Mitleidenschaft gezogen würde. Die Vorzugsvariante ist diesbezüglich der Variante F unstrittig weit unterlegen (s.o. zum Wohnen). Bei sachgerechter Betrachtung ist hier also kein Vorteil für die Vorzugsvariante gegeben.	zu Windenergie: Die in der Stellungnahme der Gemeinde Cappeln unter I.5 dargestellten Windkraftpotentialflächen wurden im Rahmen der Datenanfragen 2016 von der Gemeinde nicht übermittelt. Die Gemeinde Cappeln stellt in Ihrer Stellungnahme einen Auszug aus einem Arbeitsentwurf des FNP mit Stand 2013 dar, welcher der Vorhabenträgerin nicht vorliegt. In dem uns vorliegenden Flächennutzungsplan mit Stand 2016 sind die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.3 und 33.4 als Sondergebiet Windenergie enthalten. Entsprechend wurden diese Flächen auch beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt sowie in Karte 9 (Unterlage 2B) dargestellt. Beide Flächen befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.1 und 33.2 nordwestlich von Elsten sind weder in dem uns vorliegenden pdf-Dokument zum FNP enthalten, noch können sie der von der Gemeinde Cappeln zur Verfügung gestellten dwg-Datei entnommen werden. zu Wohnhäusern: Weder das UVPG noch die Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates über die UVP definieren den Begriff Sachgut eindeutig. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) vom 18.09.1995 (UVPVwV) enthält keine konkreten Hinweise zur Berücksichtigung der Sachgüter im Rahmen der UVP. Gemäß Weiland (Weiland, J. (1995). Sachgüter als Schutzgut in der Planung. Ein Ansatz zur Bewertung. UVP-Report, 9(5), 236-239) zählen bauliche Anlagen jeglicher Art einschließlich der zugehörigen Nebenflächen zu den Sachgütern. Danach wären jedoch auch sämtliche Straßen und Wege, Brücken, Masten (Leitungen, Antennen etc.), Tierhaltungsanlagen, Vergasungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe, Fahnenmasten, Flutlichtmasten, Schwimmbäder, Werbeanlagen, Tankstellen, Uferbefestigungen, Schleusen, Sperrwerke, Siele, Schöpfwerke, Häfen, Anleger, Düker, Stützmauern, unterirdische Anlagen und viele weitere zu berücksichtigen. In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2B) werden Rohstoffgewinnungsgebiete, Windenergieanlagen und Biogasanlagen bei den Sachgütern behandelt, da diese in keinem anderen Schutzgut berücksichtigt werden. Wohngebäude sowie deren Abstandspuffer werden jedoch beim Schutzgut Menschen

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

		behandelt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine zusätzliche Behandlung der Wohngebäude bei den Sachgütern deshalb nicht erforderlich.
--	--	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	Die Aussage, dass die Variante F bei den Kultur- und Sachgütern am Schlechtesten abschneide, ist ebenfalls Fehlern der Vorhabenträgerin geschuldet. So hat sie nicht gesehen, dass die Vorzugsvariante die oben unter I.5. in Planung befindlichen Windkraftpotentialflächen zerstören würde und dass sie wegen der Sicherheitsabstände die bestehende und künftige Erdgas-gewinnung im Raum Cappeln beeinträchtigen und einengen würde (vgl. oben I.3.). Bereits damit relativiert sich der angebliche Vorteil der Vorzugsvariante. Auch wurde scheinbar verkannt, dass Wohnhäuser nicht nur der Ermöglichung geschützten Wohnens dienen, sondern auch Sachgüter darstellen. Und dies ist angesichts dessen, dass bei vielen die selbst genutzten Immobilien einen zentralen Teil der Altersvorsorge darstellen, sogar ein sehr wichtiges Sach-gut, welches in Mitleidenschaft gezogen würde. Die Vorzugsvariante ist diesbezüglich der Variante F unstrittig weit unterlegen (s.o. zum Wohnen). Bei sachgerechter Betrachtung ist hier also kein Vorteil für die Vorzugsvariante gegeben.	zu Windenergie:Die in der Stellungnahme der Gemeinde Cappeln unter I.5 dargestellten Windkraftpotentialflächen wurden im Rahmen der Datenanfragen 2016 von der Gemeinde nicht übermittelt. Die Gemeinde Cappeln stellt in Ihrer Stellungnahme einen Auszug aus einem Arbeitsentwurf des FNP mit Stand 2013 dar, welcher der Vorhabenträgerin nicht vorliegt. In dem uns vorliegenden Flächennutzungsplan mit Stand 2016 sind die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.3 und 33.4 als Sondergebiet Windenergie enthalten. Entsprechend wurden diese Flächen auch beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt sowie in Karte 9 (Unterlage 2B) dargestellt. Beide Flächen befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.1 und 33.2 nordwestlich von Elsten sind weder in dem uns vorliegenden pdf-Dokument zum FNP enthalten, noch können sie der von der Gemeinde Cappeln zur Verfügung gestellten dwg-Datei entnommen werden. zu Wohnhäusern:Weder das UVPG noch die Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates über die UVP definieren den Begriff Sachgut eindeutig. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) vom 18.09.1995 (UVPVwV) enthält keine konkreten Hinweise zur Berücksichtigung der Sachgüter im Rahmen der UVP. Gemäß Weiland (Weiland, J. (1995). Sachgüter als Schutzgut in der Planung. Ein Ansatz zur Bewertung. UVP-Report, 9(5), 236-239) zählen bauliche Anlagen jeglicher Art einschließlich der zugehörigen Nebenflächen zu den Sachgütern. Danach wären jedoch auch sämtliche Straßen und Wege, Brücken, Masten (Leitungen, Antennen etc.), Tierhaltungsanlagen, Vergasungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe, Fahnenmasten, Flutlichtmasten, Schwimmbäder, Werbeanlagen, Tankstellen, Uferbefestigungen, Schleusen, Sperrwerke, Siele, Schöpfwerke, Häfen, Anleger, Düker, Stützmauern, unterirdische Anlagen und viele weitere zu berücksichtigen. In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2B) werden Rohstoffgewinnungsgebiete, Windenergieanlagen und Biogasanlagen bei den Sachgütern behandelt, da diese in keinem anderen Schutzgut berücksichtigt werden. Wohngebäude sowie deren Abstandspuffer werden jedoch beim Schutzgut Menschen

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		behandelt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine zusätzliche Behandlung der Wohngebäude bei den Sachgütern deshalb nicht erforderlich.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Beim Schutzgut Wasser besteht lt. Tabelle 100 (S. 212 UVS) nirgendwo ein hohes Konflikt-potential, sondern max. ein Mittleres. Dieses erscheint überwindbar. Zudem wirken sich hier ebenfalls für die Variante F offenbar vor allem die Erdkabelbereiche negativ aus. Es gilt das zuvor Gesagte erneut: Im Bereich Cappeln wird es - wenn überhaupt - nur mit einem Erdkabel möglich sein, was die Unterlagen bisher verkennen. Dann würde aber der vermeidliche Vorteil der Vorzugsvariante gegenüber der Variante F auch in diesem Punkt wegfallen oder sich ins Gegenteil verkehren (die Erdverkabelung im Bereich Cappeln würde längenmäßig mindestens dem südlichen Verkabelungsabschnitt der Variante F entsprechen).	Das gesamte Projekt wird als Höchstspannungsfreileitung geplant. Auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten kann die Leitung jedoch gemäß §4 Absatz 1 BBPIG auch als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Hierfür müssen die in § 4 Absatz 2 BBPIG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Im Raum Gristede sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Beim Schutzgut Wasser besteht lt. Tabelle 100 (S. 212 UVS) nirgendwo ein hohes Konflikt-potential, sondern max. ein Mittleres. Dieses erscheint überwindbar. Zudem wirken sich hier ebenfalls für die Variante F offenbar vor allem die Erdkabelbereiche negativ aus. Es gilt das zuvor Gesagte erneut: Im Bereich Cappeln wird es - wenn überhaupt - nur mit einem Erdkabel möglich sein, was die Unterlagen bisher verkennen. Dann würde aber der vermeidliche Vorteil der Vorzugsvariante gegenüber der Variante F auch in diesem Punkt wegfallen oder sich ins Gegenteil verkehren (die Erdverkabelung im Bereich Cappeln würde längenmäßig mindestens dem südlichen Verkabelungsabschnitt der Variante F entsprechen).	Das gesamte Projekt wird als Höchstspannungsfreileitung geplant. Auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten kann die Leitung jedoch gemäß §4 Absatz 1 BBPIG auch als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Hierfür müssen die in § 4 Absatz 2 BBPIG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. In der Gemeinde Cappeln sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Landschaftsbild	Beim Landschaftsbild (UVS S. 221) schneidet die Variante F deutlich besser ab als die schlechteste Variante. Dass die Vorzugstrasse noch etwas besser sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Denn immerhin verläuft die Variante F ab dort, wo sie von der Vorzugsvariante ab-zweigt, durchgehend gebündelt im massiv vorbelasteten Autobahnraum - während die Vorzugstrasse gerade in der Gemeinde Cappeln den Freiraum erstmalig in solcher Höhe und ungebündelt durchschneiden wird. Dass der UW-Standort Nutteln beim Landschaftsbild deutlich schlechter abschneidet als alle anderen UW-Standorte, haben wir bereits oben unter I.7. dargelegt. Auch aus Abb. 28 auf S. 227 (UVS) ergibt sich, dass Nutteln der einzige Standort ist, der nur in einem hohen Konfliktpotential verwirklicht werden könnte.	Freileitung haben aufgrund ihrer vertikalen Struktur im Vergleich zu Autobahnen eine höhere Wirkreichweite und stellen somit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft eine größere Vorbelastung dar. Aus diesem Grund ist die Wirkintensität einer Freileitung in Bündelung mit einer bestehenden Freileitung im Variantenvergleich geringer eingestuft worden als die Wirkintensität einer Freileitung in Bündelung mit der Autobahn. Der genannte Bereich in der Gemeinde Cappeln, in dem eine Neutrassierung vorgesehen ist, ist mit einem hohen Konfliktpotenzial im Variantenvergleich berücksichtigt worden. Ausschlaggebend für das bessere Abschneiden des Trassenkorridors C ist vor allem ein langer Abschnitt in der Gemeinde Garrel, in dem die Trasse in Bündelung mit den bestehenden 220 kV und 110 kV-Freileitungen durch Landschaftsbildeinheiten geringer Wertigkeit verläuft. Im Korridor F befinden sich hingegen großflächige Waldflächen entlang der Autobahn, die mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet worden sind. Wald ist im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild besonders sensibel, da Trassenschneisen im Wald die Landschaftsästhetik erheblich beeinträchtigen. Der Suchraum Nutteln weist ein flächendeckend hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf, was auf die mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes in diesem Raum zurückzuführen ist. Die mit einem hohen Konfliktpotenzial bewerteten Bereiche sollten zur Eingriffsminimierung aus der Betrachtung herausgenommen werden, wurden allerdings nicht per se als Ausschlussflächen für einen UW-Standort gewertet. Da für kein anderes Schutzgut im Suchraum Nutteln ein flächendeckend hohes Konfliktpotenzial vorliegt und auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft eine Vorbelastung durch bestehende Gasfackeln besteht, ist dieser Suchraum dennoch geeignet.
-----------------	---	---

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsbild	Gerade vor diesem Hintergrund nicht nachzuvollziehen und zu kritisieren ist, dass für den sog. UW-Standort Nutteln die dort ermittelte hohe Eingriffsintensität in das Landschaftsbild und den Erholungsraum keine relevante Rolle spielen soll. Der UVS-Bericht sagt auf S. 225 f. zunächst zutreffend, dass angesichts der vielen unproblematischen Flächen solche mit hohem Konfliktpotential herauszunehmen seien. Unter dem Gesichtspunkt der zu beachtenden Pflicht zur Eingriffsminimierung ist diese Erkenntnis sogar zwingend. Die Folge hiervon wäre, dass der UW-Standort Nutteln zu streichen gewesen wäre, denn lt. UVS ist dies der einzige UW-Standort, bei dem es keine 20-25 ha nicht konfliktbeladene Flächen gibt: Offenbar sollte aber ein Ausschluss des Standortes Nutteln mit allen Mitteln verhindert werden. Als einziges Argument für die Beibehaltung des Standortes Nutteln unter dem Aspekt „Landschaftsbild“ tauchen in der UVS zwei Erdgasfackeln auf. Dieses Argument trägt nicht, denn zum einen sind derartige Fackeln zeitlich eng begrenzt; sie werden dann, wenn die betreffende Bohrstelle ausgebeutet ist, rückgebaut. Hier ist von einem Bruchteil der Zeit auszugehen, die ein Umspannwerk / ein Konverter den Bereich prägen wird. Weiterhin übersieht die gegenständliche UVS, dass ein Umspannwerk und ggf. eine Konverterhalle die Landschaft weitaus intensiver industriell (um-)prägen werden, als dass ein oder zwei zeitlich begrenzte Erdgasfackeln je tun könnten. Bei anderen, dem Verfasser bekannten Konvertern, war zusätzlich zu nicht eingehausten Anlagenteilen meist die Rede von einer oder mehrerer rund 20 m hoher und ca. 200 m langer sowie ca. 100 m breiter Hallen. Z.B. hat die Firma Amprion für den Bereich Osterath mehrfach Konverteranlagen schematisch dargestellt, beispielsweise so (dort als Doppelkonverter): Eine ca. 20 m hohe Halle entspricht immerhin fast der Höhe eines 7-stöckigen Hauses – und dies bei einer Grundfläche von einigen 1.000 qm. Die nicht eingehausten und teilweise mind. genau so hohen Teile der Anlage und des Umspannwerks kommen noch hinzu. Ganz abgesehen davon, dass es natürlich einer Verbindung zur geplanten 380 kV	Da die Beeinträchtigung von Landschaften eine wesentliche Auswirkung von Freileitungen ist, wurde dieser Aspekt vergleichsweise "streng" bewertet (Matrix zur Ermittlung des Konfliktpotenzials, S. 219 UVS, Unterlage 2A). D.h. dass bereits Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung in einigen Bauklassen hohe Konfliktpotenziale auslösen. Dies führt dazu, dass nicht nur im UW-Suchraum Nutteln, sondern auch in weiteren UW-Suchräumen und Korridoren z.T. großräumige Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial vorliegen (z.B. Suchraum Friesoythe (Karte 10.3 Unterlage 2B); der Korridorbereich der Korridore A, B, C und F im Bereich zwischen Conneforde und Garnholt (Karte 10.1 Unterlage 2B); Bereich südlich von Gristede, Korridor C und F (Karte 10.1 Unterlage 2B); Korridor F Bereich Ahlhorn (Karte 10.2 Unterlage 2B)). In den Korridoren würden diese Bereiche über lange Strecken „Querriegel“ bilden, würde man den Aspekt Landschaft zur Ableitung der Konfliktschwerpunkte berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde das alleinige Vorkommen der Aspekte Landschaft und Erholen (Schutzgut Menschen) nicht zur Ableitung von Konfliktschwerpunkten herangezogen. Der UW-Suchraum Nutteln wurde daher unter den gleichen Voraussetzungen bewertet wie die übrigen Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes auch. Der UW-Suchraum Nutteln liegt in der Landschaftsbildeinheit "Cloppenburg Geest - gegliederte Agrarlandschaft der Cloppenburg Geest". Diese Landschaftsbildeinheit hat eine Gesamtgröße von ca. 11.670 ha und ist folgendermaßen beschrieben: „[...] Die LBE ist von einigen Gräben und Bächen durchzogen, an denen überwiegen Äcker, nur vereinzelt Grünland angrenzt. Eine typische fließgewässerbegleitende Flora fehlt weitgehend. Aufgrund dieser fehlenden Einbindung in die Landschaft lässt sich mit Ausnahme des Blocksmühlenbach, kein weiterer Bach als eigene LBE bestimmen. Innerhalb der LBE liegen Erdöl- und Erdgasförderungsstätten sowie Windkraftanlagen.“ (UVS Unterlage 2C Anlage 3 S. 57). Es handelt sich um eine Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung, d.h. besonders hochwertige Strukturen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft werden im Suchraum nicht in Anspruch genommen. Zudem liegt im Bereich des UW-Suchraumes innerhalb der sehr großflächig

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Freileitung bedarf, deren Masthöhen heute im Außenbereich erfahrungsgemäß je nach örtlicher Situation (wie z.B. Querung von anderen Stromtrassen, Mitnahme von 110 kV-Leitungen, etc.) mit zwischen 50 und 75 m Höhe geplant werden. Letzteres entspricht etwa einem 25-stöckigen Hochhaus. Zusammenfassend: Gerade auch im Bereich einer Konverterstation, ggf. in Kombination mit einer Umspannanlage, wird das Landschaftsbild sehr stark und dauerhaft industriell überprägt. Die Wirkung ist wegen der Höhe und Größer der Anlage nicht nur lokal, sondern weiträumig. Es ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem bereits raumplanerisch (und erst recht naturschutzrechtlich) verankerten Grundsatz, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und Natur und Landschaft auch für zukünftige Generationen zu erhalten, den sog. UW-Standort Nutteln zu präferieren, wenn dieser doch der einzige ist, bei dem selbst die Unterlagen der Antragstellerin von Grundsatz her zutreffend erkennen, dass der Konflikt mit dem Schutzgut Landschaftsbild hier ausnahmslos hoch ist. Das gilt umso mehr, als dass dann, wenn ausreichende Abstände zu empfindlichen Nutzungen eingehalten und keine Schutzgebiet für die Anlagen in Anspruch genommen werden sollen (von beidem gehen in die Unterlagen bei allen Standorten aus) die dauerhafte industrielle Überplanung des Landschaftsbildes die gravierendste Auswirkung derartiger Anlagen darstellen dürfte.

abgegrenzten Landschaftsbildeinheit eine Vorbelastung durch Erdgasfackeln vor. Da weiterhin die anderen Schutzgüter nur kleinflächig hohe Konfliktpotenziale im UW-Suchraum auslösen, kann ein Ausschluss dieses Suchraumes aus umweltfachlicher Sicht nicht gerechtfertigt werden.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsbild	Beim Landschaftsbild (UVS S. 221) schneidet die Variante F deutlich besser ab als die schlechteste Variante. Dass die Vorzugstrasse noch etwas besser sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Denn immerhin verläuft die Variante F ab dort, wo sie von der Vorzugsvariante abzweigt, durchgehend gebündelt im massiv vorbelasteten Autobahnraum - während die Vorzugstrasse gerade in der Gemeinde Cappeln den Freiraum erstmalig in solcher Höhe und ungebündelt durchschneiden wird. Dass der UW-Standort Nutteln beim Landschaftsbild deutlich schlechter abschneidet als alle anderen UW-Standorte, haben wir bereits oben unter I.7. dargelegt. Auch aus Abb. 28 auf S. 227 (UVS) ergibt sich, dass Nutteln der einzige Standort ist, der nur in einem hohen Konfliktpotential verwirklicht werden könnte.	Freileitung haben aufgrund ihrer vertikalen Struktur im Vergleich zu Autobahnen eine höhere Wirkreichweite und stellen somit in Bezug auf das Schutzgut Landschaft eine größere Vorbelastung dar. Aus diesem Grund ist die Wirkintensität einer Freileitung in Bündelung mit einer bestehenden Freileitung im Variantenvergleich geringer eingestuft worden als die Wirkintensität einer Freileitung in Bündelung mit der Autobahn. Der genannte Bereich in der Gemeinde Cappeln, in dem eine Neutrassierung vorgesehen ist, ist mit einem hohen Konfliktpotenzial im Variantenvergleich berücksichtigt worden. Ausschlaggebend für das bessere Abschneiden des Trassenkorridors C ist vor allem ein langer Abschnitt in der Gemeinde Garrel, in dem die Trasse in Bündelung mit den bestehenden 220 kV und 110 kV-Freileitungen durch Landschaftsbildeinheiten geringer Wertigkeit verläuft. Im Korridor F befinden sich hingegen großflächige Waldflächen entlang der Autobahn, die mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet worden sind. Wald ist im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild besonders sensibel, da Trassenschneisen im Wald die Landschaftsästhetik erheblich beeinträchtigen. Der Suchraum Nutteln weist ein flächendeckend hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Landschaft auf, was auf die mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes in diesem Raum zurückzuführen ist. Die mit einem hohen Konfliktpotenzial bewerteten Bereiche sollten zur Eingriffsminimierung aus der Betrachtung herausgenommen werden, wurden allerdings nicht per se als Ausschlussflächen für einen UW-Standort gewertet. Da für kein anderes Schutzgut im Suchraum Nutteln ein flächendeckend hohes Konfliktpotenzial vorliegt und auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft eine Vorbelastung durch bestehende Gasfackeln besteht, ist dieser Suchraum dennoch geeignet.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	2. Bereits erkannte aber nicht ausreichend berücksichtigte Konflikte und Querbarrieren sowie Querung von Siedlungspuffern Die UVS (Karte 10) sieht im Bereich Cappeln zu Recht (aber nicht vollständig) gleich eine ganze Reihe von Konfliktpunkten, die sich als Querbarrieren der Vorzugstrasse darstellen: Die gefunden Konflikte werden in der UVS-Tabelle 117 (S. 252 f. des UVS Berichts) erläutert. Das Schutzgut Mensch spielt dabei eine erhebliche Rolle, weil nicht „nur“ wichtige Naherholungsräume zerschnitten und zerstört werden, sondern weil auch der Abstand von 200 m zu etlichen Wohnnutzungen im Außenbereich offenbar nicht eingehalten werden kann (Hervorhebungen durch den Unterzeichner): Es irritiert, dass von Querriegeln von „mindestens“ 1 km Länge gesprochen wird, bzw. vom Vorliegen eines „definitiven“ Querriegels. Das bedeutet nichts anderes, dass sich die Betroffenheit als sogar nochmals deutlich größer erweisen kann. Dieses Vorgehen der Vorhabenträgerin halten wir nicht für zweckmäßig. Hier scheint eine Minimalabschätzung getroffen worden zu sein, jedenfalls für die sog. Vorzugstrasse. Es wäre im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit durchgehend der Worst-Case oder aber zumindest eine klar realistische Abschätzung erforderlich gewesen. Da dies nicht erkennbar ist, wird beantragt, der Vorhabenträgerin aufzugeben, eine worst-case Abschätzung der Konfliktbereiche abzugeben, insbesondere auch im Hinblick auf die Verletzung von Siedlungspuffern; denn letzteres ist unmittelbar von Bedeutung für die Frage, wo Erd-kabel eingesetzt werden können und somit für den Verlauf und das Ergebnis des ROV hoch relevant. Wie dicht sich die Besiedlung im von der sog. „Vorzugstrasse“ betroffenen Raum der Gemeinde Cappeln darstellt, lässt sich auch der Karte 1 der UVS entnehmen: Deutlich gelb sind die 400 m Siedlungspuffer zu Wohngebieten zu erkennen, hellgelb sind die 200 m Puffer zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Es ergibt sich aus hiesiger Sicht klar, dass es nicht möglich sein wird, eine konkrete Trassenlinie zu finden, die nicht in die 200 m Pufferzonen	Die Erläuterung zur Bildung von Konfliktschwerpunkten ist Unterlage 2A, Kapitel 5.1.3 zu entnehmen. Die Bildung von Konfliktschwerpunkten erfolgte in allen Trassenkorridorvarianten einheitlich. Die Verwendung von Formulierungen wie "mind. 1 km" ergibt sich lediglich aus der Maßstabsebene (1:25.000) für ein Raumordnungsverfahren. Hier erfolgt nicht, wie beispielsweise in einem Planfeststellungsverfahren, eine parzellen- oder flurstückscharfe Abgrenzung des Vorhabens. Dies ist in einem Raumordnungsverfahren nicht gefordert. Angaben wie 1.001 m sind weder sachgemäß noch für die Untersuchung förderlich. Bei der Formulierung "definitiver Querriegel" liegt zu unserem Bedauern ein redaktioneller Fehler vor. Wie oben erwähnt, erfolgte die Bildung von Konfliktschwerpunkten in allen Trassenkorridorvarianten einheitlich. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit ist eine klar realistische Abschätzung erfolgt. Wie die Karte 1 in Unterlage 2B deutlich zeigt, ist im Bereich der Gemeinde Cappeln eine Umgehung der 200 m und 400 m Abstände zur Wohnbebauung innerhalb des 1.000 m breiten Trassenkorridors grundsätzlich möglich. Gemäß Unterlage 6, Kapitel 0.5 wurden im Rahmen der Engstellensteckbriefe diejenigen Teilabschnitte der verschiedenen Korridorvarianten untersucht, für die eine Teilerdverkabelung gem. § 4 Abs. 2 BBPlG (Querung von 400-/200-Meter-Abständen zur Wohnbebauung) in Betracht kommt. Es befinden sich im Bereich der Gemeinde Cappeln keine Querriegel im Trassenkorridor C, welche sich ausschließlich aus 200 m und 400 m Abstandspuffern zur Wohnbebauung zusammensetzen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	eingreifen wird. Zum Teil ist das offensichtlich, weil sich die hellgelben Flächen praktisch durchgehend quer zum Leitungskorridor befinden. Tatsächlich werden aber noch mehr geschützte Siedlungspuffer betroffen sein. Denn es wird bei weitem nicht immer die „Ideallinie“ zwischen den Siedlungspuffern (sofern es überhaupt relevante Lücken gibt) genutzt werden können. Dies wird teils aus technischen Gründen nicht gehen, teils aber auch wegen konkurrierender anderer Raumkonflikte, wie z.B. Schutzgebieten, Biotopen, Vogel-vorkommen, Waldflächen, anderer Infrastruktureinrichtungen (u.a. Gaspipelines, zu den we-gen Korrosionsgefahren erheblich Abstand zu halten ist, Windkraftanlagen, Landplätze, etc.). Insbesondere im Hinblick auf die Betrachtung des Einsatzes von (weiteren) Teilverkabelungen ist also die o.g. worst-case Betrachtung des Eingriffs in Siedlungspuffer notwendig. Zudem ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar, warum die Vorhabenträgerin diesen Bereich trotz der grundsätzlich erkannten Konflikte nicht als Engstelle definiert hat.	
--	--	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Landschaftsgebundene
Erholung und Tourismus

Bei den UW-Suchräumen trägt die Vorgehensweise methodisch nicht. Das wird z.B. aus Abb. 15 auf S. 171 des UVS-Berichts deutlich. Aus dem angeblich geringen Anteil des hohen Konfliktpotentials soll für den Standort Nutteln ein Vorteil abgeleitet werden. Selbst der engere Suchraum der Nutteler Fläche hat eine Größe von rund 131 ha, wovon aber - vgl. oben - nach den ROV-Unterlagen nur 20-25 ha benötigt werden. Alle Suchräume bieten eine ganze Reihe ausreichend großer zusammenhängender Flächen angeblich ohne hohes Konfliktpotential an:

Wenn man also in jedem der Suchräume die UW-Anlage errichten könnte, ohne hohes Konfliktpotential mit dem Schutzgut Wohnen zu tangieren, sind die Suchräume in so weit gleichwertig; eine Tendenz zu Nutteln lässt sich nicht ableiten. Interessant ist dagegen wieder die Abb. 16 der UVS, die zeigt, dass Nutteln der einzige Standort ist, der unter dem Schutzgut Erholung nicht in einer Fläche mit nur geringem Konfliktpotential errichtet werden könnte. Beim Schutzgut Mensch gibt es demnach keine Vorteile, sondern nur Nachteile für den Standort Nutteln.

Die Darstellung ist nicht korrekt. Weder in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2) noch in den weiteren Umweltunterlagen (Natura 2000, Artenschutz, Raumverträglichkeitsstudie) wird im Vergleich für einen der UW-Suchräume ein Vorteil abgeleitet. Wie in Unterlage 2A, Kapitel 5.3.1.3 dargestellt, ergibt der auf das Schutzgut Menschen bezogene Variantenvergleich, dass in allen UW-Suchräumen unter Berücksichtigung der Bereiche mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial ausreichend große zusammenhängende Flächen vorliegen, in denen ein UW mit der erforderlichen Flächengröße von ca. 20-25 ha errichtet werden kann. In der Unterlage 1A, Kapitel 5.2 erfolgt der übergeordnete Variantenvergleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der technischen Realisierbarkeit, Umweltverträglichkeit, Artenschutz und Natura 2000 sowie der Raumverträglichkeit. Es wird zusammenfassend dargestellt, welche UW-Suchräume ausreichend Platz für die Errichtung eines Umspannwerkes inkl. Konverteranlagen bieten. Potenziell kann in den UW-Suchräumen Cloppenburg Ost, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln und Varrelbusch ein Umspannwerk inkl. Konverteranlagen errichtet werden, die UW-Suchräume Autobahn und Friesoythe sind aufgrund der technischen Realisierbarkeit schlechter geeignet. Aus Sicht der technischen Realisierbarkeit wurden darüber hinaus bestimmte Standortpaare nach ihrer Eignung überprüft. In der Tab. 24 (Unterlage 1A) wurden die UW-Standortpaare mit den Trassenkorridoren, die diese UW-Suchräume anbinden, kombiniert und insgesamt bewertet. Daraus ergibt sich, dass insgesamt drei UW-Standortpaarungen in Verbindung mit zwei verschiedenen Korridoren zu bevorzugen sind. Im Gesamtergebnis ist die Paarung aus UW-Suchraum Nutteln und UW-Suchraum Nikolausdorf sehr gut geeignet, die Paarungen Nutteln-Cloppenburg Ost sowie Nutteln-Varrelbusch sind geeignet.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Ergänzend weisen wir auf folgende Gesichtspunkte hin: Selbst der UVS-Bericht kommt auf den S. 161 ff. zu dem Ergebnis, dass unter dem Schutzgut Mensch die Autobahnvariante F deutlich am besten abschneidet. Das gilt, obwohl bei der Trasse F noch gar nicht alle Optimierungsmöglichkeiten umgesetzt wurden. Und das gilt insbesondere für das Schutzgut Wohnen in der Einzelbetrachtung, bei der die Variante F um ganze 2 Klassen besser abschneidet als die sog. Vorzugsvariante C via CLP. Wir nehmen Bezug auf die Tabelle 77 des UVS Berichts: Schon deshalb, weil alle Trassenvarianten oder großflächige Zerschneidungen europäischer Schutzgebiete, insb. SPAs auskommen, gehen wir davon aus, dass insbesondere dem Schutzgut Mensch bei der Alternativenabwägung ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist. Und hierbei ist die Erholung zwar auch wichtig, aber - wohl entgegen den ROV-Unterlagen - nicht gleichzusetzen mit dem Schutzgut Wohnen. Zu Erholungszwecken hat der Mensch die Möglichkeit, jedenfalls in gewissem Umfang und notfalls selbst anderweitige Alternativen aufzusuchen. Das Wohnen selbst ist aber in der Regel fix; es sei denn, man zieht weg, was aber nur als Mieter leicht ist. Gerade bei den hier betroffenen Wohnnutzungen im 200 m bzw. 400 m Siedlungspuffer handelt es sich aber weit überwiegend um selbst genutztes Wohneigentum. Das gibt man nicht leichtfertig auf - und kann es häufig nicht aufgeben, weil angesichts der Trassenplanung mit erheblichen Wertabschlägen zu rechnen ist. Zudem ist gerade die Wohnung ein geschützter Rückzugsort für sich und die Familie. Damit ist festzuhalten, dass selbst nach den UVS-Unterlagen die Variante F im klar wichtigsten Kriterium am besten abschneidet.	In der Unterlage 2A, Kapitel 5.1 wird das grundsätzliche methodische Vorgehen für die Auswirkungsprognose und den Variantenvergleich in der Umweltverträglichkeitsstudie erläutert. Die Ergebnisse in der genannten Tabelle 77 in der Unterlage 2A stellen lediglich Schritt 1 (schutzgutinterner Variantenvergleich) der Gesamtuntersuchung dar. Es ist richtig, dass Korridor F im schutzgutinternen Variantenvergleich Schutzgut Menschen - Wohnen im Vergleich der Korridore am besten abschneidet. Nicht zu vernachlässigen sind jedoch der Variantenvergleich unter Berücksichtigung aller gemäß UVPG zu betrachtenden Schutzgüter sowie die in Unterlage 2A, Kapitel 5.4 ermittelten Konfliktschwerpunkte. So schneidet im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich (Unterlage 2A, Kapitel 5.5.1) Korridor F bei den Schutzgütern Menschen sowie Tiere und Pflanzen mit einem sehr deutlichen Vorteil ab, gleiches gilt auch für den Korridor C (Unterlage 2A, Tab. 119). Bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter schneidet Korridor F jedoch am schlechtesten ab. Berücksichtigt man dazu die Konfliktschwerpunkte ergibt sich für Korridor F, wie auch für Korridor B, der dritte Rang im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A, Tab. 121). Die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte zeigt auf, dass zwar der Anteil an Flächen, die der Wohnnutzung dienen innerhalb des Untersuchungsgebietes geringer ist, als bei den anderen Trassenkorridoren, jedoch ist die Anzahl der Wohngebäude (hohes Konfliktpotenzial), zu denen die 200 m-Abstände unterschritten werden müssten, deutlich höher als bei den anderen Trassenkorridoren (Unterlage 2A, Tab. 120). Darüber hinaus sind auch die Ergebnisse aus den weiteren Untersuchungen in das Gesamtergebnis einzubeziehen (Unterlage 1A, Kap. 5 Übergeordneter Variantenvergleich). Das Ergebnis des Variantenvergleichs der Technischen Realisierbarkeit (Unterlage 1), der Umweltverträglichkeit (Unterlage 2), der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3), des Artenschutzfachbeitrags (Unterlage 4) und der Raumverträglichkeit (Unterlage 5) ist in Unterlage 1A, Tab. 22 zusammengefasst. Der Korridor F erreicht in keiner der Unterlagen den ersten Rang und ist stets nachteilig gegenüber den anderen Korridoren. Aus Sicht der Umweltverträglichkeit und der

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Raumverträglichkeit belegt der Korridor den schlechtesten Rang, ebenso bei der technischen Realisierbarkeit. Aus Sicht des Artenschutzes ist der Korridor im Vergleich zu den Korridoren A und B besser zu bewerten. Dennoch schneidet in Bezug auf den Artenschutz Korridor C am besten ab.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Ergänzend weisen wir auf folgende Gesichtspunkte hin: Selbst der UVS-Bericht kommt auf den S. 161 ff. zu dem Ergebnis, dass unter dem Schutzgut Mensch die Autobahnvariante F deutlich am besten abschneidet. Das gilt, obwohl bei der Trasse F noch gar nicht alle Optimierungsmöglichkeiten umgesetzt wurden. Und das gilt insbesondere für das Schutzgut Wohnen in der Einzelbetrachtung, bei der die Variante F um ganze 2 Klassen besser abschneidet als die sog. Vorzugsvariante C via CLP. Wir nehmen Bezug auf die Tabelle 77 des UVS Berichts: Schon deshalb, weil alle Trassenvarianten ohne großflächige Zerschneidungen europäischer Schutzgebiete, insb. SPAs auskommen, gehen wir davon aus, dass insbesondere dem Schutzgut Mensch bei der Alternativenabwägung ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist. Und hierbei ist die Erholung zwar auch wichtig, aber - wohl entgegen den ROV-Unterlagen - nicht gleichzusetzen mit dem Schutzgut Wohnen. Zu Erholungszwecken hat der Mensch die Möglichkeit, jedenfalls in gewissem Umfang und notfalls selbst anderweitige Alternativen aufzusuchen. Das Wohnen selbst ist aber in der Regel fix; es sei denn, man zieht weg, was aber nur als Mieter leicht ist. Gerade bei den hier betroffenen Wohnnutzungen im 200 m bzw. 400 m Siedlungspuffer handelt es sich aber weit überwiegend um selbst genutztes Wohneigentum. Das gibt man nicht leichtfertig auf - und kann es häufig nicht aufgeben, weil angesichts der Trassenplanung mit erheblichen Wertabschlägen zu rechnen ist. Zudem ist gerade die Wohnung ein geschützter Rückzugsort für sich und die Familie. Damit ist festzuhalten, dass selbst nach den UVS-Unterlagen die Variante F im klar wichtigsten Kriterium am besten abschneidet.	In der Unterlage 2A, Kapitel 5.1 wird das grundsätzliche methodische Vorgehen für die Auswirkungsprognose und den Variantenvergleich in der Umweltverträglichkeitsstudie erläutert. Die Ergebnisse in der genannten Tabelle 77 in der Unterlage 2A stellen lediglich Schritt 1 (schutzgutinterner Variantenvergleich) der Gesamtuntersuchung dar. Es ist richtig, dass Korridor F im schutzgutinternen Variantenvergleich Schutzgut Menschen - Wohnen im Vergleich der Korridore am besten abschneidet. Nicht zu vernachlässigen sind jedoch der Variantenvergleich unter Berücksichtigung aller gemäß UVPG zu betrachtenden Schutzgüter sowie die in Unterlage 2A, Kapitel 5.4 ermittelten Konfliktschwerpunkte. So schneidet im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich (Unterlage 2A, Kapitel 5.5.1) Korridor F bei den Schutzgütern Menschen sowie Tiere und Pflanzen mit einem sehr deutlichen Vorteil ab, gleiches gilt auch für den Korridor C (Unterlage 2A, Tab. 119). Bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter schneidet Korridor F jedoch am schlechtesten ab. Berücksichtigt man dazu die Konfliktschwerpunkte ergibt sich für Korridor F, wie auch für Korridor B, der dritte Rang im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A, Tab. 121). Die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte zeigt auf, dass zwar der Anteil an Flächen, die der Wohnnutzung dienen innerhalb des Untersuchungsgebietes geringer ist als bei den anderen Trassenkorridoren, jedoch ist die Anzahl der Wohngebäude (hohes Konfliktpotenzial), zu denen die 200 m-Abstände unterschritten werden müssten, deutlich höher als bei den anderen Trassenkorridoren (Unterlage 2A, Tab. 120). Darüber hinaus sind auch die Ergebnisse aus den weiteren Untersuchungen in das Gesamtergebnis einzubeziehen (Unterlage 1A, Kap. 5 Übergeordneter Variantenvergleich). Das Ergebnis des Variantenvergleichs der Technischen Realisierbarkeit (Unterlage 1), der Umweltverträglichkeit (Unterlage 2), der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3), des Artenschutzfachbeitrags (Unterlage 4) und der Raumverträglichkeit (Unterlage 5) ist in Unterlage 1A, Tab. 22 zusammengefasst. Der Korridor F erreicht in keiner der Unterlagen den ersten Rang und ist stets nachteilig gegenüber den anderen Korridoren. Aus Sicht der Umweltverträglichkeit und der

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Raumverträglichkeit belegt der Korridor F den schlechtesten Rang, ebenso bei der technischen Realisierbarkeit. Aus Sicht des Artenschutzes ist der Korridor im Vergleich zu den Korridoren A und B besser zu bewerten. Dennoch schneidet in Bezug auf den Artenschutz Korridor C am besten ab.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Gerade vor diesem Hintergrund nicht nachzuvollziehen und zu kritisieren ist, dass für den sog. UW-Standort Nutteln die dort ermittelte hohe Eingriffsintensität in das Landschaftsbild und den Erholungsraum keine relevante Rolle spielen soll. Der UVS-Bericht sagt auf S. 225 f. zunächst zutreffend, dass angesichts der vielen unproblematischen Flächen solche mit hohem Konfliktpotential herauszunehmen seien. Unter dem Gesichtspunkt der zu beachtenden Pflicht zur Eingriffsminimierung ist diese Erkenntnis sogar zwingend. Die Folge hiervon wäre, dass der UW-Standort Nutteln zu streichen gewesen wäre, denn lt. UVS ist dies der einzige UW-Standort, bei dem es keine 20-25 ha nicht konfliktbeladene Flächen gibt: Offenbar sollte aber ein Ausschluss des Standortes Nutteln mit allen Mitteln verhindert werden. Als einziges Argument für die Beibehaltung des Standortes Nutteln unter dem Aspekt „Landschaftsbild“ tauchen in der UVS zwei Erdgasfackeln auf. Dieses Argument trägt nicht, denn zum einen sind derartige Fackeln zeitlich eng begrenzt; sie werden dann, wenn die betreffende Bohrstelle ausgebeutet ist, rückgebaut. Hier ist von einem Bruchteil der Zeit auszugehen, die ein Umspannwerk / ein Konverter den Bereich prägen wird. Weiterhin übersieht die gegenständliche UVS, dass ein Umspannwerk und ggf. eine Konverterhalle die Landschaft weitaus intensiver industriell (um-)prägen werden, als dass ein oder zwei zeitlich begrenzte Erdgasfackeln je tun könnten. Bei anderen, dem Verfasser bekannten Konvertern, war zusätzlich zu nicht eingehausten Anlagenteilen meist die Rede von einer oder mehrerer rund 20 m hoher und ca. 200 m langer sowie ca. 100 m breiter Hallen. Z.B. hat die Firma Amprion für den Bereich Osterath mehrfach Konverteranlagen schematisch dargestellt, beispielsweise so (dort als Doppelkonverter): Eine ca. 20 m hohe Halle entspricht immerhin fast der Höhe eines 7-stöckigen Hauses – und dies bei einer Grundfläche von einigen 1.000 qm. Die nicht eingehausten und teilweise mind. genau so hohen Teile der Anlage und des Umspannwerks kommen noch hinzu. Ganz abgesehen davon, dass es natürlich einer Verbindung zur geplanten 380 kV	Da die Beeinträchtigung von Landschaften eine wesentliche Auswirkung von Freileitungen ist, wurde dieser Aspekt vergleichsweise "streng" bewertet (Matrix zur Ermittlung des Konfliktpotenzials, S. 219 UVS, Unterlage 2A). D.h., dass bereits Landschaftsbildeinheiten mittlerer Bedeutung in einigen Bauklassen hohe Konfliktpotenziale auslösen. Dies führt dazu, dass nicht nur im UW-Suchraum Nutteln, sondern auch in weiteren UW-Suchräumen und Korridoren z.T. großräumig Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial vorliegen (z.B. Suchraum Friesoythe (Karte 10.3 Unterlage 2B); der Korridorbereich der Korridore A, B, C und F im Bereich zwischen Conneforde und Garnholt (Karte 10.1 Unterlage 2B); Bereich südlich von Gristede, Korridor C und F (Karte 10.1 Unterlage 2B); Korridor F Bereich Ahlhorn (Karte 10.2 Unterlage 2B)). In den Korridoren würden diese Bereiche über lange Strecken „Querriegel“ bilden, würde man den Aspekt Landschaft zur Ableitung der Konfliktschwerpunkte berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde das alleinige Vorkommen der Aspekte Landschaft und Erholen (Schutzgut Menschen) nicht zur Ableitung von Konfliktschwerpunkten herangezogen. Der UW-Suchraum Nutteln wurde daher unter den gleichen Voraussetzungen bewertet wie die übrigen Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes auch. Der UW-Suchraum Nutteln liegt in der Landschaftsbildeinheit "Cloppenburg Geest - gegliederte Agrarlandschaft der Cloppenburg Geest". Diese Landschaftsbildeinheit (LBE) hat eine Gesamtgröße von ca. 11.670 ha und ist folgendermaßen beschrieben: „[...] Die LBE ist von einigen Gräben und Bächen durchzogen, an denen überwiegen Äcker, nur vereinzelt Grünland angrenzt. Eine typische fließgewässerbegleitende Flora fehlt weitgehend. Aufgrund dieser fehlenden Einbindung in die Landschaft lässt sich mit Ausnahme des Blocksmühlenbach, kein weiterer Bach als eigene LBE bestimmen. Innerhalb der LBE liegen Erdöl- und Erdgasförderungsstätten sowie Windkraftanlagen.“ (UVS Unterlage 2C Anlage 3 S. 57). Es handelt sich um eine Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung, d.h. besonders hochwertige Strukturen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft werden im Suchraum nicht in Anspruch genommen. Zudem liegt im Bereich des UW-Suchraumes innerhalb der sehr großflächig

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Freileitung bedarf, deren Masthöhen heute im Außenbereich erfahrungsgemäß je nach örtlicher Situation (wie z.B. Querung von anderen Stromtrassen, Mitnahme von 110 kV-Leitungen, etc.) mit zwischen 50 und 75 m Höhe geplant werden. Letzteres entspricht etwa einem 25-stöckigen Hochhaus. Zusammenfassend: Gerade auch im Bereich einer Konverterstation, ggf. in Kombination mit einer Umspannanlage, wird das Landschaftsbild sehr stark und dauerhaft industriell überprägt. Die Wirkung ist wegen der Höhe und Größer der Anlage nicht nur lokal, sondern weiträumig. Es ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem bereits raumplanerisch (und erst recht naturschutzrechtlich) verankerten Grundsatz, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und Natur und Landschaft auch für zukünftige Generationen zu erhalten, den sog. UW-Standort Nutteln zu präferieren, wenn dieser doch der einzige ist, bei dem selbst die Unterlagen der Antragstellerin von Grundsatz her zutreffend erkennen, dass der Konflikt mit dem Schutzgut Landschaftsbild hier ausnahmslos hoch ist. Das gilt umso mehr, als dass dann, wenn ausreichende Abstände zu empfindlichen Nutzungen eingehalten und keine Schutzgebiet für die Anlagen in Anspruch genommen werden sollen (von beidem gehen in die Unterlagen bei allen Standorten aus) die dauerhafte industrielle Überplanung des Landschaftsbildes die gravierendste Auswirkung derartiger Anlagen darstellen dürfte.

abgegrenzten Landschaftsbildeinheit eine Vorbelastung durch Erdgasfackeln vor. Da weiterhin die anderen Schutzgüter nur kleinflächig hohe Konfliktpotenziale im UW-Suchraum auslösen, kann ein Ausschluss dieses Suchraumes aus umweltfachlicher Sicht nicht gerechtfertigt werden.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Artenschutz	7. Anfluggefährdete Vogelarten im Trassenkorridor, Artenschutz Aus Gründen des Arten-/Vogelschutzes ergeben sich für den Trassenkorridor der „Vorzugstrasse“ insb. im Bereich Sevelten / Bokel / Wißmühlen weitere Konflikte, die bisher in den ROV-Unterlagen nicht auftauchen. Sie sind aber relevant, weil sie im vorgenannten Bereich ggf. zu weiteren Barrieren führen; entweder direkt aus Artenschutzgründen oder aber, weil die Trasse deshalb im weiteren Verfahrensverlauf absehbar noch weiter in landesplanerische Siedlungspuffer oder andere Konfliktbereiche (Erdgasförderung, Biotope, Erholungsbereiche, sehr gute landwirtschaftliche Böden, Landschaftsschutzgebiete, Gyrokooperplatz, etc.) verschoben werden wird. So ist darauf hinzuweisen, dass es nach örtlichen ornithologischen Erkenntnissen im Bereich der Vorzugstrasse zwischen Sevelten und Cappeln (dort gibt es in den ROV-Unterlagen bisher keine avifaunistischen Untersuchungsflächen) offenbar ein seit Jahren stabiles Vor-kommen der Rohrweihe gibt - und zwar als Brutvogel. Hierauf hat die zertifizierte Waldpädagogin Kerstin Ottenweß-Bokel in ihrer Stellungnahme in diesem Verfahren aufmerksam gemacht. Die Rohrweihe hat als Brutvogel nach den auch von der Vorhabenträgerin verwendeten Erkenntnissen mind. ein mittleres Anflugrisiko. Weiterhin hat Frau Ottenweß-Bokel in diesem Bereich auch Lebensräume des Eisvogels und des Pirols festgestellt. Wir erwarten, dass diese Erkenntnisse für das weitere Verfahren geprüft und berücksichtigt werden und auch dargelegt wird, ob/welche Konsequenzen raumplanerischen Konsequenzen sich hieraus ggf. für die Gemeinde ergeben werden, wie z.B. weitere Querriegel, Engstellen, Verletzung von Siedlungspuffern.	Avifauna/Artenschutz:Die Rohrweihe wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 4A) als Brutvogelart mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen berücksichtigt, ebenso wie der Eisvogel (Brutvogelart ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse) und der Pirol (Brutvogelart mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitung). Die avifaunistischen Probeflächen wurden im Rahmen eines Kartierkonzeptes auf Grundlage von vorhandenen Informationen zur avifaunistischen Bedeutung des Raumes (bspw. vorhandene fachliche Gebietseinstufungen des NLWKN, vorhandene Kartier- und Arterfassungsdaten sowie bestehende Schutzgebietsausweisungen) sowie der Raumstruktur und Habitatausstattung festgelegt. Eine Betrachtung von avifaunistischen Probeflächen auf Ebene der Raumordnung für eine grobe Einschätzung und Übersicht ist ebenengerecht. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Weitere Konfliktbereiche: Zu Erdgasförderstellen und Gaspipelines sind anlagenspezifische Abstände einzuhalten, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den jeweiligen Betreibern der Leitungen / Förderstellen abgestimmt werden. Die Beeinträchtigung von sehr guten (sehr ertragreichen) landwirtschaftlichen Böden wird durch die Realisierung als Freileitung minimiert, da hier nur eine punktuelle Belastung durch die Maststandorte entsteht.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Artenschutz	Zudem ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass die artenschutzrechtliche Vorgehensweise im Abschnitt zu den Umspannwerksstandorten nicht ausreichend nachvollziehbar ist. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass bei den Umspannwerken/Konvertern kleinräumig konzentriert verhältnismäßig die größten Eingriffe in einen Lebensraum zu erwarten sind. Denn selbst wenn die Böden in den Freiluftbereichen der Anlagen ggf. nicht vollständig versiegelt werden, wird der Boden dort vollständig verdichtet, um die hohen Lasten der Anlagen aufnehmen zu können. Auch wird unter den Anlagen maximal ein niedriger Grasbewuchs oder Schotter möglich sein. Im Falle des Baus eines Konverters wird dieser in der Regel vollständig in eine sehr große Schutzhalle integriert. Es findet also eine vollständige Versiegelung statt. Konverterhallen haben nach hiesiger Erfahrung etwa eine Höhe von 20 m und benötigen eine Grundfläche von 10.000 bis 20.000 qm. Es geht also um sehr große und dominierende Bauwerke, die das Landschaftsbild industriell überprägen. Trotz der also relativ hohen Eingriffsintensität an den potentiellen UW-/Konverter-Standorten scheint es dort am wenigsten konkrete Erkenntnisse über die tatsächlich vorhandenen Arten zu geben. Das gilt für die Avifauna aber auch für Reptilien, Insekten, etc. Zudem erscheint fraglich, ob das z.B. in Tab. 20 auch für die UW-Räume verwendete Kriterium des Anteils schwer ausgleichbarer Lebensräume eine Aussagekraft hat. Denn z.B. beim Standort Varrelbusch ist dieser Anteil am höchsten. Aber wenn man den gesamten Anteil schwerer ausgleichbarer Lebensraum bei diesem Standort herausnimmt, verbliebe nach Tab. 20 des Artenschutzbeitrages immer noch eine Fläche von 1.227,70 ha. Das wäre noch immer ein Vielfaches des lt. Antragsunterlagen gut geeigneten Standorts Nutteln (131,7 ha Gesamtfläche). Benötigt werden lt. UVS-Bericht S. 225 für Umspannwerk und Konverter zusammen rund 20-25 ha. Die naturschutzrechtlich unproblematischen Flächen z.B. am Standort Varrelbusch könnten also rund 50 solche Anlagen aufnehmen. Dies zeigt u.E. besonders eindrücklich, dass	Im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) wird in Kapitel 10.2 zu den UW-Suchräumen ausgeführt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht kein UW-Suchraum vorzuziehen ist und dass auf Ebene des Raumordnungsverfahrens keine artenschutzrechtlichen Ausschlusskriterien identifiziert werden können. Dieses Vorgehen ist für alle UW-Suchräume identisch. Dass bestimmte UW-Suchräume größer sind und daher pot. "50 solche Anlagen" aufnehmen können ist kein Bewertungskriterium für die Einstufung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	dieses von der Vorhabenträgerin verwendete Kriterium jedenfalls dann sinnlos ist, wenn es – wie hier – von der Größe der in Anspruch zu nehmenden Fläche abgekoppelt wird und tatsächlich weitaus größere unproblematische Flächen zu Verfügung stehen als benötigt werden.	
--	---	--

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Fauna, auch Avifauna	7. Anfluggefährdete Vogelarten im Trassenkorridor, Artenschutz Aus Gründen des Arten-/Vogelschutzes ergeben sich für den Trassenkorridor der „Vorzugstrasse“ insb. im Bereich Sevelten / Bokel / Wißmühlen weitere Konflikte, die bisher in den ROV-Unterlagen nicht auftauchen. Sie sind aber relevant, weil sie im vorgenannten Bereich ggf. zu weiteren Barrieren führen; entweder direkt aus Artenschutzgründen oder aber, weil die Trasse deshalb im weiteren Verfahrensverlauf absehbar noch weiter in landesplanerische Siedlungspuffer oder andere Konfliktbereiche (Erdgasförderung, Biotope, Erholungsbereiche, sehr gute landwirtschaftliche Böden, Landschaftsschutzgebiete, Gyrokooperplatz, etc.) verschoben werden wird. So ist darauf hinzuweisen, dass es nach örtlichen ornithologischen Erkenntnissen im Bereich der Vorzugstrasse zwischen Sevelten und Cappeln (dort gibt es in den ROV-Unterlagen bisher keine avifaunistischen Untersuchungsflächen) offenbar ein seit Jahren stabiles Vor-kommen der Rohrweihe gibt - und zwar als Brutvogel. Hierauf hat die zertifizierte Waldpädagogin Kerstin Ottenweß-Bokel in ihrer Stellungnahme in diesem Verfahren aufmerksam gemacht. Die Rohrweihe hat als Brutvogel nach den auch von der Vorhabenträgerin verwendeten Erkenntnissen mind. ein mittleres Anflugrisiko. Weiterhin hat Frau Ottenweß-Bokel in diesem Bereich auch Lebensräume des Eisvogels und des Pirols festgestellt. Wir erwarten, dass diese Erkenntnisse für das weitere Verfahren geprüft und berücksichtigt werden und auch dargelegt wird, ob/welche Konsequenzen raumplanerischen Konsequenzen sich hieraus ggf. für die Gemeinde ergeben werden, wie z.B. weitere Querriegel, Engstellen, Verletzung von Siedlungspuffern.	Avifauna/Artenschutz:Die Rohrweihe wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 4A) als Brutvogelart mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen berücksichtigt, ebenso wie der Eisvogel (Brutvogelart ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse) und der Pirol (Brutvogelart mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitung). Die avifaunistischen Probeflächen wurden im Rahmen eines Kartierkonzeptes auf Grundlage von vorhandenen Informationen zur avifaunistischen Bedeutung des Raumes (bspw. vorhandene fachliche Gebietseinstufungen des NLWKN, vorhandene Kartier- und Arterfassungsdaten sowie bestehende Schutzgebietsausweisungen) sowie der Raumstruktur und Habitatausstattung festgelegt. Eine Betrachtung von avifaunistischen Probeflächen auf Ebene der Raumordnung für eine grobe Einschätzung und Übersicht ist ebenengerecht. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Weitere Konfliktbereiche: Alle genannten Aspekte (Landwirtschaft, Erholung, Biotope, Gyrokooperplatz, etc.) wurden im Rahmen der RVS (Unterlage 5) und der UVS (Unterlage 2) berücksichtigt. Zu Erdgasförderstellen und Gaspipelines sind anlagenspezifische Abstände einzuhalten, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den jeweiligen Betreibern der Leitungen / Förderstellen abgestimmt werden. Die Beeinträchtigung von sehr guten (sehr ertragreichen) landwirtschaftlichen Böden wird durch die Realisierung als Freileitung minimiert, da hier nur eine punktuelle Belastung durch die Maststandorte entsteht.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Fauna, auch Avifauna	Zudem ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass die artenschutzrechtliche Vorgehensweise im Abschnitt zu den Umspannwerksstandorten nicht ausreichend nachvollziehbar ist. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass bei den Umspannwerken/Konvertern kleinräumig konzentriert verhältnismäßig die größten Eingriffe in einen Lebensraum zu erwarten sind. Denn selbst wenn die Böden in den Freiluftbereichen der Anlagen ggf. nicht vollständig versiegelt werden, wird der Boden dort vollständig verdichtet, um die hohen Lasten der Anlagen aufnehmen zu können. Auch wird unter den Anlagen maximal ein niedriger Grasbewuchs oder Schotter möglich sein. Im Falle des Baus eines Konverters wird dieser in der Regel vollständig in eine sehr große Schutzhalle integriert. Es findet also eine vollständige Versiegelung statt. Konverter hallen haben nach hiesiger Erfahrung etwa eine Höhe von 20 m und benötigen eine Grundfläche von 10.000 bis 20.000 qm. Es geht also um sehr große und dominierende Bauwerke, die das Landschaftsbild industriell überprägen. Trotz der also relativ hohen Eingriffsintensität an den potentiellen UW-/Konverter-Standorten scheint es dort am wenigsten konkrete Erkenntnisse über die tatsächlich vorhandenen Arten zu geben. Das gilt für die Avifauna aber auch für Reptilien, Insekten, etc. Zudem erscheint fraglich, ob das z.B. in Tab. 20 auch für die UW-Räume verwendete Kriterium des Anteils schwer ausgleichbarer Lebensräume eine Aussagekraft hat. Denn z.B. beim Standort Varrelbusch ist dieser Anteil am höchsten. Aber wenn man den gesamten Anteil schwerer ausgleichbarer Lebensraum bei diesem Standort herausnimmt, verbliebe nach Tab. 20 des Artenschutzbeitrages immer noch eine Fläche von 1.227,70 ha. Das wäre noch immer ein Vielfaches des lt. Antragsunterlagen gut geeigneten Standorts Nutteln (131,7 ha Gesamtfläche). Benötigt werden lt. UVS-Bericht S. 225 für Umspannwerk und Konverter zusammen rund 20-25 ha. Die naturschutzrechtlich unproblematischen Flächen z.B. am Standort Varrelbusch könnten also rund 50 solche Anlagen aufnehmen. Dies zeigt u.E. besonders eindrücklich, dass	Im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) wird in Kapitel 10.2 zu den UW-Suchräumen ausgeführt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht kein UW-Suchraum vorzuziehen ist und dass auf Ebene des Raumordnungsverfahrens keine artenschutzrechtlichen Ausschlusskriterien identifiziert werden können. Dieses Vorgehen ist für alle UW-Suchräume identisch. Dass bestimmte UW-Suchräume größer sind und daher pot. "50 solche Anlagen" aufnehmen können ist kein Bewertungskriterium für die Einstufung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	dieses von der Vorhabenträgerin verwendete Kriterium jedenfalls dann sinnlos ist, wenn es – wie hier – von der Größe der in Anspruch zu nehmenden Fläche abgekoppelt wird und tatsächlich weitaus größere unproblematische Flächen zu Verfügung stehen als benötigt werden.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	8. Zwischenbilanz Nachdem zuvor Gesagten ist also u.a. für den 380-kV-Korridorbereich in der Gemeinde Cappeln besonders problematisch, dass · entgegen der ausliegenden Unterlagen ein Heranrücken der Freileitung in die landesplanerisch bestimmten Siedlungspuffer von Wohnhäuser im Außenbereich und an Wohngebiete bereits grundsätzlich nicht in Frage kommt; für die Gemeinde Cappeln und ihre Ortsteile gilt das angesichts des oben näher beschriebenen und für die Zukunft gutachtlich bestätigten Bevölkerungszuwachses erst recht; denn wo, wenn nicht anschließend an bestehende Siedlungen, kann die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weitergehen. Wegen bestehender Restriktionen und notwendiger Sicherheitsabstände z.B. zur bestehenden Gasförderung und den zugehörigen Gaspipelines, gelten bereits erhebliche Restriktionen. Das gilt z.B. auch für den zweitgrößten Ortsteil Sevelten und Cappeln selbst. Die wenigen noch bestehenden und zwingend erforderlichen Siedlungsreserven dürfen also nicht durch das gegenständliche Vorhaben bzw. nach dessen Umsetzung im Ergebnis zwingend für die Bauleitplanung einzuhaltende Abstände negativ determiniert werden; · zwischen 380 kV-Freileitungen und Windkraftanlagen technisch bedingte Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen, wodurch - ggf. auch im Zusammenspiel mit anderen örtlichen Restriktionen - die letzten potentiellen und geplanten Flächen für Windenergienutzungen unmöglich gemacht werden; · im Bereich des geplanten Trassenkorridors - wie oben dargestellt - div. Gaspipelines verlaufen und Gasbohrstellen vorhanden sind, die bisher entweder nicht und/oder unzureichend/fehlerhaft von den ROV-Unterlagen erfasst wurden; hiervon sind ebenfalls sowohl für Windkraftanlagen als auch für Freileitungen technisch bedingte Sicherheitsabstände einzuhalten; hierdurch werden einerseits weitere in Planung befindliche Windenergie-Sondergebiete unmöglich gemacht. Andererseits wird technisch bedingt eine weitere Annäherung der geplanten Freileitung an bestehende Wohnsiedlungen wahrscheinlich, was - wie oben dargestellt - mit der planerischen Aufgabe und	Zu Punkt 1) In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde dargelegt, dass die 200m und 400m Siedlungsabstände in der Gemeinde Cappeln grundsätzlich eingehalten werden können. Weiterhin wurden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinde abgefragt. Nur B-Pläne können als verfestigte Planungsabsichten gewertet werden. Aus diesen Daten sind keine aktuellen, konkreten Entwicklungs-/Erweiterungsabsichten der Gemeinde ableitbar. Zu Gaspipelines und Gasförderstationen sind vorhabensspezifische Abstände einzuhalten. Die von der Gemeinde Cappeln dargestellten 400m Abstände zu Gaspipelines sind nicht nachvollziehbar. Die spezifischen Abstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den Gasversorgern abgestimmt. Weiterhin ist aufzuführen, dass die Gemeinde Cappeln die identifizierten Konfliktbereiche falsch interpretiert oder interpretieren will. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Abstände zu Wohngebäuden bei der Prüfung einer Teilerdverkabelung gemäß der Vorgaben von Bund und Land prioritär zu berücksichtigen sind. Sofern ein weiterer Aspekt, wie z.B. eine Baumreihe (ebenfalls "hohes Konfliktpotenzial") als Querriegel im Korridor vorkommt, ist dieser Bereich als Konfliktbereich anzusehen, der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vertieft zu betrachten ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Zu Punkt 2) Die anlagenspezifischen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Zu Punkt 3) siehe Auswirkungen oben zu Punkt 4) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Notwendigkeit der Gemeinde Cappeln, den für die Bevölkerungszunahme notwendigen Siedlungsraum zur Verfügung zu stellen, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist; zumal eine Freileitung i.d.R. eine Lebensdauer von mehreren Generationen hat; · sich örtlich weitere Einschränkungen durch den Natur- und Artenschutz (z.B. Rohrdommelbrutplätze) ergeben, was bisher in den ROV-Unterlagen örtlich nicht erkannt wurde und zu weiteren Barrieren bzw. Trassenverschiebungen in oder an landesplanerische Siedlungspuffer führen wird; · die Belange eines Gyrokopterbetriebes, welcher Teil der örtlichen Gewerbestruktur ist und welcher für die Landwirtschaft relevante, ortsnah zu erbringende Dienstleistungen anbietet, in seinem Bestand und seinen Entwicklungszielen nicht ausreichend beachtet sowie von zu steilen Flugwinkeln ausgegangen wird; auch hierdurch entsteht im Bereich zwischen Sevelten und Cappeln jedenfalls in Kombination mit den übrigen Restriktionen ein Querriegel / eine Engstelle. Alleine aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass die örtlichen raumordnerischen Belange in Folge der gegenständlichen Freileitungsplanung nicht mehr „unter einen Hut“ zu bekommen sind. Ohne die Freileitung ist es schon sehr eng; mit Freileitung und der hieraus folgenden Zerschneidung und den notwendigen Abständen zu bestehender Infrastruktur und geplanten sowie absehbar notwendigen Siedlungsentwicklungen wird eine örtliche Raumplanung, die den Pflichten und Aufgaben der Gemeinde Cappeln noch Rechnung trägt, im Raum zwischen nördlicher Gemeindegrenze und einem UW-Nutteln unmöglich.	dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Der Hinweis zu dem Rohrdommelbrutplatz wird kritisch hinterfragt und es wird darum gebeten, den Brutplatz für die nachfolgende Planung mitzuteilen. Laut Niedersächsischem Verbreitungsatlas (Krüger et al. 2014) waren im Bereich der Gemeinde Cappeln weder im Zeitraum von 1981-1985 noch gemäß aktuelleren Daten (Jahre 2005-2008) Vorkommen der Rohrdommel bekannt (Jahr 2008: 14 Vorkommen in ganz Niedersachsen), was bei einem Brutvogel, der auf der Roten Liste 1 steht und eine relativ "prominente" Art ist, verwunderlich ist, wäre er im Bereich der Gemeinde Cappeln unentdeckt geblieben. Weiterhin fehlt der Nachweis, dass für diese Art, mit ihren sehr speziellen Habitatansprüchen (ausgedehnte, störungsarme Bereiche stehender Gewässer, wasserdurchflutete strukturreiche Röhrichte und Flachwasserzonen (Bauer et al. 2005, Vollzugshinweise des NLWKN 2011) geeignete Habitate in der Gemeinde Cappeln vorliegen. Aktuelle Vorkommen in Niedersachsen liegen u.a. auf den ostfriesischen Inseln, an der Unterweser und Mittelbe sowie am Dümmer und Steinhuder Meer (Vollzugshinweise des NLWKN 2011). Zu Punkt 5) Die Bestandssituation in der Gemeinde Cappeln unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Gemeinden. In allen Gemeinden bzw. im gesamten Planungsraum sind Ansprüche unterschiedlicher Belange zu berücksichtigen und auch in anderen Räumen sind seltene und gefährdete Vogelarten, Pipelines sowie Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist in der Gemeinde Cappeln eine Umgehung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden innerhalb des Trassenkorridors C möglich.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Auch beim Schutzgut Tiere und Pflanzen schneidet die Autobahnvariante bei den nachvoll-ziehbaren Kriterien im Vergleich gut bis sehr gut ab, wie sich aus der Tabelle der UVS auf S. 183 ergibt: Einziger Ausreißer bei F ist das Kriterium „Nutzungstypen“. Dass die Variante F hier schlechter stehe liege daran, dass besonders viel Wald betroffen sei. Hierzu ist einerseits nochmals zu betonen, dass bei dieser Variante bisher keine ausreichenden Optimierungen durchgeführt wurden. Die UVS-Karte 4 zeigt, dass kleinräumig viele Waldbereiche vermieden werden können. Zudem stellen wir in Frage, dass man jeglichen Wald - also auch reine Monokulturen zwecks Holzgewinnung - pauschal höherwertiger einordnen kann, als z.B. Grünlandlandschaften. Wir bezweifeln dies und damit auch die Geeignetheit dieses Kriteriums in der bisher angewandten Art und Weise.	Im Rahmen des ROV wurden 1.000m breite Trassenkorridore bzw. im Falle des Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die UG Zone 2 (1.000m beidseits der Trassenkorridore, insgesamt also ein 3.000m breiter Trassenkorridor) berücksichtigt. Alle Trassenkorridore wurden gleichermaßen berücksichtigt. Wie die genannte Tab. 87 auf S. 183 zeigt, schneidet auch der Korridor C bei diesem Schutzgut mit einem sehr deutlichen Vorteil ab, in Bezug auf die Nutzungstypen mit einem Vorteil gegenüber Korridor F. Eine Unterscheidung zwischen Laub- und Mischwald sowie Nadelwald inkl. der unterschiedlichen Konfliktpotenziale wurden ebenfalls berücksichtigt (vgl. Tab. 84 in der Unterlage 2A). In Bezug auf die Nutzungstypen ist festzustellen, dass eine Nutzung als Grünland unter einer Freileitung immer noch möglich ist, während ein Wald durch eine Überspannung bzw. die entsprechende Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Leitung so beeinträchtigt wird, dass darunter der ursprüngliche Biotoptyp in der Regel nicht bestehen bleiben kann. Da in der Gemeinde Emstek und Ahlhorn großflächige Waldgebiete an die Autobahn A29 angrenzen, ist eine Trassenoptimierung hinsichtlich des Kriteriums Wald ohne Aufgabe des Bündelungsprinzips nicht möglich. Mit der Variante F sollte jedoch gemäß Vorgaben des Untersuchungsrahmens im Wesentlichen dem Bündelungsprinzip (Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur Autobahn) Rechnung getragen werden.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Beim Schutzgut Boden wird behauptet, dass die Variante F am meisten Fläche beanspruche und daher die schlechteste sei. Ganz abgesehen davon, dass der Unterschied zur Vorzugstrasse nach der Tab. 94 (S. 198 UVS) nur 12,8 % beträgt liegt die Ursache für den Flächenmehrverbrauch offenbar in der vermehrten Verkabelung (inkl. Übergabestationen von Freileitung zur Erdkabel) bei der Variante F. Hier wurden mind. zwei relevante Fehler gemacht: · Erstens führen Prof. Brakelmann / Prof. Jarass in der bereits übersandten - Anlage 2 - zutreffend aus, dass es erprobte Erdkabeltechniken gibt, die weitaus weniger Fläche beanspruchen, als vorliegend angesetzt wurde. · Zweitens wurde - wie oben und ergänzend unten unter V. - dargelegt, dass sich insb. im Gebiet von Cappeln die Leitung - wenn überhaupt - nur als Erdkabel realisiert werden kann. Die Unterlagen insoweit aber div. Querriegel und Engstellen übersehen haben. D.h., der angebliche Vorteil der Vorzugsvariante besteht bei zutreffender Prüfung gar nicht oder wird sich gar ins Gegenteil verkehren.	Die Darstellung ist nicht korrekt. In der Unterlage 2B wird nicht behauptet, dass die Variante F am meisten Fläche beanspruche. In Unterlage 2A, Kapitel 5.3.3.2 wird ausgeführt, dass im Bereich der Trassenkorridore B, C und F Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial vorliegen. Diese ergeben sich überwiegend aus den Standorteigenschaften, im Trassenkorridor F zusätzlich aus der Archivfunktion. Die Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial liegen im Bereich der Teilerdverkabelungsabschnitte. Flächen mit hohem Konfliktpotenzial liegen etwa zwischen Kayhauserfeld und Achternmeer in den Korridoren C und F gleichermaßen vor, da hier beide Korridore deckungsgleich verlaufen. Entsprechend erfolgte für die Korridore C und F eine identische Bewertung für diesen Bereich. Für den Trassenkorridor F liegen bei der Ortschaft Sage-Haast und von Garthe bis Repke zwei weitere Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial vor. Darüber hinaus liegen im Korridor F die anteilig größten Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial sowie die anteilig kleinsten Flächen mit geringem Konfliktpotenzial vor. Daraus ist das in Tab. 94 dargestellte Ergebnis für das Schutzgut Boden abzuleiten.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	I. Betroffenheit der Gemeinde Cappeln und grundlegende örtliche raumordnerische Konflikte Die Gemeinde Cappeln spricht sich deutlich gegen die Realisierung der durch TenneT in den ROV-Unterlagen dargestellten Vorzugsvariante aus. Das gilt zumindest für das Gemeindegebiet Cappeln. Die Gemeinde Cappeln war und ist bereit, ihren Teil zu einer sicheren Energie-versorgung beizutragen. So ist sie nicht nur bereits jetzt von diversen Energieleitungen betroffen, sondern ermöglicht auch die Erdgasgewinnung auf ihrem Gemeindegebiet. Zudem wäre sie auch bei einer Autobahntrasse und ggf. bei der unten vorzuschlagenden westlichen Umgehung betroffen. Das Problem besteht aber darin, dass sie mit der jetzigen Vorzugsvariante eine Zerschneidung des Gemeindegebiets zu erwarten hat, die nicht nur landschaftlich negativ wirkt, sondern die sie auf Generationen prägen und in ihrem Selbstgestaltungs- und -entwicklungsrecht massiv beeinträchtigen und unzumutbar einschränken wird. Eine solche Freileitung wird mind. für 100 Jahre konzipiert.	Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Bzgl. des Landschaftsbildes ist der Bereich der Gemeinde Cappeln, in dem eine Neutrassierung vorgesehen ist, mit einem hohen Konfliktpotenzial im Variantenvergleich berücksichtigt worden. Ausschlaggebend für das bessere Abschneiden des Trassenkorridors C ist vor allem ein langer Abschnitt in der Gemeinde Garrel, in dem die Trasse in Bündelung mit der bestehenden 220 kV und 110 kV-Freileitung durch Landschaftsbildeinheiten geringer Wertigkeit verläuft. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. Es wurde sichergestellt, dass das Vorhaben weder eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, noch wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG 15.12.2016 - 4 A 3.15). In den Planungen wurden zunächst die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Darüber hinaus muss auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde insoweit Rücksicht genommen werden, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden (BVerwG 21. März 1996 - 4 C 26.94). Entsprechende konkrete Planungsabsichten sind aber nicht bekannt und auch nicht Gegenstand der Einwendung. Daneben kann das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde durch Maßnahmen beeinträchtigt werden, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

der Gemeinde einwirken (BVerwG 30. Mai 2012 - 9 A 35.10). Dies ist für den Trassenkorridor C aus den in den Kapiteln 4.1 und 5.2 in einzelnen dargelegten Gründen nicht der Fall. Für alle in Betracht kommenden Varianten wurden die für ein Raumordnungsverfahren erforderlichen und zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in den Variantenvergleich eingestellt. Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen 1 bis 7 sowie der übergreifende Variantenvergleich zeigen unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange die Vorzugswürdigkeit von Trassenkorridor C.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Ergänzend weisen wir auf folgende Gesichtspunkte hin: Selbst der UVS-Bericht kommt auf den S. 161 ff. zu dem Ergebnis, dass unter dem Schutzgut Mensch die Autobahnvariante F deutlich am besten abschneidet. Das gilt, obwohl bei der Trasse F noch gar nicht alle Optimierungsmöglichkeiten umgesetzt wurden. Und das gilt insbesondere für das Schutzgut Wohnen in der Einzelbetrachtung, bei der die Variante F um ganze 2 Klassen besser abschneidet als die sog. Vorzugsvariante C via CLP. Wir nehmen Bezug auf die Tabelle 77 des UVS Berichts: Schon deshalb, weil alle Trassenvarianten ohne großflächige Zerschneidungen europäischer Schutzgebiete, insb. SPAs auskommen, gehen wir davon aus, dass insbesondere dem Schutzgut Mensch bei der Alternativenabwägung ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist. Und hierbei ist die Erholung zwar auch wichtig, aber - wohl entgegen den ROV-Unterlagen - nicht gleichzusetzen mit dem Schutzgut Wohnen. Zu Erholungszwecken hat der Mensch die Möglichkeit, jedenfalls in gewissem Umfang und notfalls selbst anderweitige Alternativen aufzusuchen. Das Wohnen selbst ist aber in der Regel fix; es sei denn, man zieht weg, was aber nur als Mieter leicht ist. Gerade bei den hier betroffenen Wohnnutzungen im 200 m bzw. 400 m Siedlungspuffer handelt es sich aber weit überwiegend um selbst genutztes Wohneigentum. Das gibt man nicht leichtfertig auf - und kann es häufig nicht aufgeben, weil angesichts der Trassenplanung mit erheblichen Wertabschlägen zu rechnen ist. Zudem ist gerade die Wohnung ein geschützter Rückzugsort für sich und die Familie. Damit ist festzuhalten, dass selbst nach den UVS-Unterlagen die Variante F im klar wichtigsten Kriterium am besten abschneidet.	In der Unterlage 2A, Kapitel 5.1 wird das grundsätzliche methodische Vorgehen für die Auswirkungsprognose und den Variantenvergleich in der Umweltverträglichkeitsstudie erläutert. Die Ergebnisse in der genannten Tabelle 77 in der Unterlage 2A stellen lediglich Schritt 1 (schutzgutinterner Variantenvergleich) der Gesamtuntersuchung dar. Es ist richtig, dass Korridor F im schutzgutinternen Variantenvergleich Schutzgut Menschen - Wohnen im Vergleich der Korridore am besten abschneidet. Nicht zu vernachlässigen sind jedoch der Variantenvergleich unter Berücksichtigung aller gemäß UVPG zu betrachtenden Schutzgüter sowie die in Unterlage 2A, Kapitel 5.4 ermittelten Konfliktschwerpunkte. So schneidet im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich (Unterlage 2A, Kapitel 5.5.1) Korridor F bei den Schutzgütern Menschen sowie Tiere und Pflanzen mit einem sehr deutlichen Vorteil ab, gleiches gilt auch für den Korridor C (Unterlage 2A, Tab. 119). Bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter schneidet Korridor F jedoch am schlechtesten ab. Berücksichtigt man dazu die Konfliktschwerpunkte ergibt sich für Korridor F, wie auch für Korridor B, der dritte Rang im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A, Tab. 121). Die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte zeigt auf, dass zwar der Anteil an Flächen, die der Wohnnutzung dienen innerhalb des Untersuchungsgebietes geringer ist als bei den anderen Trassenkorridoren, jedoch ist die Anzahl der Wohngebäude (hohes Konfliktpotenzial), zu denen die 200 m-Abstände unterschritten werden müssten, deutlich höher als bei den anderen Trassenkorridoren (Unterlage 2A, Tab. 120). Darüber hinaus sind auch die Ergebnisse aus den weiteren Untersuchungen in das Gesamtergebnis einzubeziehen (Unterlage 1A, Kap. 5 Übergeordneter Variantenvergleich). Das Ergebnis des Variantenvergleichs der Technischen Realisierbarkeit (Unterlage 1), der Umweltverträglichkeit (Unterlage 2), der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3), des Artenschutzfachbeitrags (Unterlage 4) und der Raumverträglichkeit (Unterlage 5) ist in Unterlage 1A, Tab. 22 zusammengefasst. Der Korridor F erreicht in keiner der Unterlagen den ersten Rang und ist stets nachteilig gegenüber den anderen Korridoren. Aus Sicht der Umweltverträglichkeit und der

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Raumverträglichkeit belegt der Korridor den schlechtesten Rang, ebenso bei der technischen Realisierbarkeit. Aus Sicht des Artenschutzes ist der Korridor im Vergleich zu den Korridoren A und B besser zu bewerten. Dennoch schneidet in Bezug auf den Artenschutz Korridor C am besten ab.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Ergänzend weisen wir auf folgende Gesichtspunkte hin: Selbst der UVS-Bericht kommt auf den S. 161 ff. zu dem Ergebnis, dass unter dem Schutzgut Mensch die Autobahnvariante F deutlich am besten abschneidet. Das gilt, obwohl bei der Trasse F noch gar nicht alle Optimierungsmöglichkeiten umgesetzt wurden. Und das gilt insbesondere für das Schutzgut Wohnen in der Einzelbetrachtung, bei der die Variante F um ganze 2 Klassen besser abschneidet als die sog. Vorzugsvariante C via CLP. Wir nehmen Bezug auf die Tabelle 77 des UVS Berichts: Schon deshalb, weil alle Trassenvarianten ohne großflächige Zerschneidungen europäischer Schutzgebiete, insb. SPAs auskommen, gehen wir davon aus, dass insbesondere dem Schutzgut Mensch bei der Alternativenabwägung ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist. Und hierbei ist die Erholung zwar auch wichtig, aber - wohl entgegen den ROV-Unterlagen - nicht gleichzusetzen mit dem Schutzgut Wohnen. Zu Erholungszwecken hat der Mensch die Möglichkeit, jedenfalls in gewissem Umfang und notfalls selbst anderweitige Alternativen aufzusuchen. Das Wohnen selbst ist aber in der Regel fix; es sei denn, man zieht weg, was aber nur als Mieter leicht ist. Gerade bei den hier betroffenen Wohnnutzungen im 200 m bzw. 400 m Siedlungspuffer handelt es sich aber weit überwiegend um selbst genutztes Wohneigentum. Das gibt man nicht leichtfertig auf - und kann es häufig nicht aufgeben, weil angesichts der Trassenplanung mit erheblichen Wertabschlägen zu rechnen ist. Zudem ist gerade die Wohnung ein geschützter Rückzugsort für sich und die Familie. Damit ist festzuhalten, dass selbst nach den UVS-Unterlagen die Variante F im klar wichtigsten Kriterium am besten abschneidet.	In der Unterlage 2A, Kapitel 5.1 wird das grundsätzliche methodische Vorgehen für die Auswirkungsprognose und den Variantenvergleich in der Umweltverträglichkeitsstudie erläutert. Die Ergebnisse in der genannten Tabelle 77 in der Unterlage 2A stellen lediglich Schritt 1 (schutzgutinterner Variantenvergleich) der Gesamtuntersuchung dar. Es ist richtig, dass Korridor F im schutzgutinternen Variantenvergleich Schutzgut Menschen - Wohnen im Vergleich der Korridore am besten abschneidet. Nicht zu vernachlässigen sind jedoch der Variantenvergleich unter Berücksichtigung aller gemäß UVPG zu betrachtenden Schutzgüter sowie die in Unterlage 2A, Kapitel 5.4 ermittelten Konfliktschwerpunkte. So schneidet im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich (Unterlage 2A, Kapitel 5.5.1) Korridor F bei den Schutzgütern Menschen sowie Tiere und Pflanzen mit einem sehr deutlichen Vorteil ab, gleiches gilt auch für den Korridor C (Unterlage 2A, Tab. 119). Bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter schneidet Korridor F jedoch am schlechtesten ab. Berücksichtigt man dazu die Konfliktschwerpunkte ergibt sich für Korridor F, wie auch für Korridor B, der dritte Rang im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2A, Tab. 121). Die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte zeigt auf, dass zwar der Anteil an Flächen, die der Wohnnutzung dienen innerhalb des Untersuchungsgebietes geringer ist als bei den anderen Trassenkorridoren, jedoch ist die Anzahl der Wohngebäude (hohes Konfliktpotenzial), zu denen die 200 m-Abstände unterschritten werden müssten, deutlich höher als bei den anderen Trassenkorridoren (Unterlage 2A, Tab. 120). Darüber hinaus sind auch die Ergebnisse aus den weiteren Untersuchungen in das Gesamtergebnis einzubeziehen (Unterlage 1A, Kap. 5 Übergeordneter Variantenvergleich). Das Ergebnis des Variantenvergleichs der Technischen Realisierbarkeit (Unterlage 1), der Umweltverträglichkeit (Unterlage 2), der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3), des Artenschutzfachbeitrags (Unterlage 4) und der Raumverträglichkeit (Unterlage 5) ist in Unterlage 1A, Tab. 22 zusammengefasst. Der Korridor F erreicht in keiner der Unterlagen den ersten Rang und ist stets nachteilig gegenüber den anderen Korridoren. Aus Sicht der Umweltverträglichkeit und der

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1. Raumordnungsrechtlich relevante Entwicklungen der Gemeinde In den vergangenen 100 Jahren ist die Bevölkerung der Gemeinde Cappeln um ca. 385 Pro-zent gestiegen und dementsprechend auch die notwendigen Siedlungsflächen für die Unter-bringung der Bevölkerung, der örtlichen Infrastruktur, die Flächen für Betriebe (Arbeitsplätze) und für die Versorgung der Bevölkerung. Auch derzeit ist der örtliche Siedlungsdruck sehr groß. Die Gemeinde Cappeln kann sich glücklich schätzen, über Zuzug zu verfügen und mit die jüngste Bevölkerung in Niedersachsen zu haben. Laut einem aktuellen Gutachten vom 26.07.2017 unter dem Titel „Siedlungs- und Gemeindebedarfsentwicklung der Gemeinde Cappeln bis zum Jahr 2035“ steigt die relative Geburtenhäufigkeit auf bis zu 40% über dem Durchschnitt der alten Bundesländer an. Allein bis 2030 wird die Zahl der Einwohner auf 8.400 in der Gemeinde Cappeln steigen. Derartige Erfolge würden zu Nichte bzw. unmöglich gemacht und ins Gegenteil verkehrt, wenn die Gemeinde zukünftig nicht mehr die nötigen Siedlungsflächen vorhalten könnte. Das gegenständliche Vorhaben würde die Gemeinde Cappeln weiter und teils in neuen Bereichen zerschneiden, neue Abstandsrestriktionen z.B. für neue Siedlungsflächen begründen und damit die o.g. Weiterentwicklung und die hierfür unverzichtbare Planungshoheit der Gemeinde in wichtigen Bereichen blockieren. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die am 24.08.2017 beschlossene und dieser Stellungnahme beiliegende Resolution des Rates der Gemeinde Cappeln Bezug genommen.	Raumverträglichkeit belegt der Korridor F den schlechtesten Rang, ebenso bei der technischen Realisierbarkeit. Aus Sicht des Artenschutzes ist der Korridor im Vergleich zu den Korridoren A und B besser zu bewerten. Dennoch schneidet in Bezug auf den Artenschutz Korridor C am besten ab.
		Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. In den Unterlagen können nur die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1).

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung

Bei den UW-Suchräumen trägt die Vorgehensweise methodisch nicht. Das wird z.B. aus Abb. 15 auf S. 171 des UVS-Berichts deutlich. Aus dem angeblich geringen Anteil des hohen Konfliktpotentials soll für den Standort Nutteln ein Vorteil abgeleitet werden. Selbst der engere Suchraum der Nutteler Fläche hat eine Größe von rund 131 ha, wovon aber - vgl. oben - nach den ROV-Unterlagen nur 20-25 ha benötigt werden. Alle Suchräume bieten eine ganze Reihe ausreichend großer zusammenhängender Flächen angeblich ohne hohes Konfliktpotential an:

Wenn man also in jedem der der Suchräume die UW-Anlage errichten könnte, ohne hohes Konfliktpotential mit dem Schutzgut Wohnen zu tangieren, sind die Suchräume in so weit gleichwertig; eine Tendenz zu Nutteln lässt sich nicht ableiten. Interessant ist dagegen wieder die Abb. 16 der UVS, die zeigt, dass Nutteln der einzige Standort ist, der unter dem Schutzgut Erholung nicht in einer Fläche mit nur geringem Konfliktpotential errichtet werden könnte. Beim Schutzgut Mensch gibt es demnach keine Vorteile, sondern nur Nachteile für den Standort Nutteln.

Die Darstellung ist nicht korrekt. Weder in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2) noch in den weiteren Umweltunterlagen (Natura 2000, Artenschutz, Raumverträglichkeitsstudie) wird im Vergleich für einen der UW-Suchräume ein Vorteil abgeleitet. Wie in Unterlage 2A, Kapitel 5.3.1.3 dargestellt, ergibt der auf das Schutzgut Menschen bezogene Variantenvergleich, dass in allen UW-Suchräumen unter Berücksichtigung der Bereiche mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial ausreichend große zusammenhängende Flächen vorliegen, in denen ein UW mit der erforderlichen Flächengröße von ca. 20-25 ha errichtet werden kann, vorliegen. In der Unterlage 1A, Kapitel 5.2 erfolgt der übergeordnete Variantenvergleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der technischen Realisierbarkeit, Umweltverträglichkeit, Artenschutz und Natura 2000 sowie der Raumverträglichkeit. Es wird zusammenfassend dargestellt, welche UW-Suchräume ausreichend Platz für die Errichtung eines Umspannwerkes inkl. Konverteranlagen bieten. Potenziell kann in den UW-Suchräumen Cloppenburg Ost, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln und Varrelbusch ein Umspannwerk inkl. Konverteranlagen errichtet werden, die UW-Suchräume Autobahn und Friesoythe sind aufgrund der technischen Realisierbarkeit schlechter geeignet. Aus Sicht der technischen Realisierbarkeit wurden darüber hinaus bestimmte Standortpaare nach ihrer Eignung überprüft. In der Tab. 24 (Unterlage 1A) wurden die UW-Standortpaare mit den Trassenkorridoren, die diese UW-Suchräume anbinden, kombiniert und insgesamt bewertet. Daraus ergibt sich, dass insgesamt drei UW-Standortpaarungen in Verbindung mit zwei verschiedenen Korridoren zu bevorzugen sind. Im Gesamtergebnis ist die Paarung aus UW-Suchraum Nutteln und UW-Suchraum Nikolausdorf sehr gut geeignet, die Paarungen Nutteln-Cloppenburg Ost sowie Nutteln-Varrelbusch sind geeignet.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	V. Fazit und weitere Trassenalternativen Wenn Sie entgegen der hiesigen Auffassung weder zu dem Ergebnis kommen, dass das Verfahren wegen derzeitiger Überarbeitung / Unklarheit des Bedarfs einzustellen bzw. auszusetzen ist noch die Öffentlichkeitsbeteiligung wegen der o.g. Verfahrensprobleme wiederholen wollen, kommt man zu folgendem Fazit: Die raumordnungsrechtlichen Konflikte, Querbarrieren und Endstellen, die die sog. Vorzugstrasse gerade im Gebiet der Gemeinde Cappeln hervorruft, werden in den ROV-Unterlagen bisher nicht oder nicht ausreichend erkannt und beschrieben. Die Konflikte führen zu sehr ernsthaften und nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungs-hoheit der Gemeinde Cappeln. Sie wird erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, sie wird bereits laufende Siedlungs- und Windenergieplanungen nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzen können. Und sie wird ihrer planerischen Hauptaufgabe, auch zukünftig – und zwar unter Beachtung sozialer und umweltrelevanter Anforderungen – ausreichend Siedlungsräume für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gerecht werden können. Denn das Leitungsvorhaben zerteilt die Gemeinde nicht nur, es schränkt auch die ohnehin nur wenigen, vorhandenen Reserven für Siedlungsbereiche stark ein. Vor diesen Hintergründen würde der Gemeinde Cappeln weitgehend die Möglichkeit genommen, das für sie in der Vergangenheit realisierte und zukünftig für sie prognostizierte starke Bevölkerungswachstum sozial- und umweltgerecht planerisch zu begleiten. Damit würde unzumutbar in die gemeindlichen Kernaufgaben, -rechte und -pflichten eingegriffen. Schon vor diesem Hintergrund sind die anderen, von der Vorhabenträgerin betrachteten örtlichen und technischen Varianten neu zu bewerten. Zudem gibt es – wie oben dargestellt – bei der Betrachtung der Autobahnvariante F eine Reihe von Fehlern und teilweise eine fehlende Nachvollziehbarkeit. Deutlich ist nochmals daran zu erinnern, dass Sie im Untersuchungsrahmen vorgegeben haben, die Variante F in	Der Trassenkorridor F entlang der Autobahn wurde im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in gleicher Tiefe untersucht wie die Trassenkorridore A, B und C. Für die Bewertung, die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte sowie für den Variantenvergleich wurden die identischen Kriterien angesetzt. Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens mit der Variante F1 nicht entsprochen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	vergleichbarer Tiefe wie die Vorzugstrasse zu untersuchen. Das ist bisher nicht geschehen: Die Vorzugstrasse wurde immer wieder optimiert, um Konflikte (soweit sie erkannt wurden) zu minimieren. Dies ist bei der Variante F weder örtlich noch technisch erfolgt, wie auch die Gutachter Prof. Jarass / Prof. Brakelmann in der – Anlage 2 – herausarbeiten. Wir hielten es daher für grundfalsch, die Autobahnvariante auf dieser Basis „abzuschreiben“. Vielmehr halten wir sie nach wie vor für die verträglichste Variante; denn sie orientiert sich weitgehend an einer bestehenden, sehr raumbedeutsamen linienförmigen Infrastruktur (den betreffenden Autobahnen), statt zu neuen – mittigen - Zerschneidungen wie z.B. bei der Gemeinde Cappeln zu führen. Die Orientierung an dieser bestehenden linienförmigen Infrastruktur bedeutet allerdings nicht, dass nicht dann, wenn es hierfür raumordnerische Gründe im Sinne der Konfliktminimierung gibt, hiervon in Teilstrecken abzuweichen. Der raumordnungsrechtliche Bündelungsgrundsatz ist nur einer von vielen gleichberechtigten Grundsätzen. Dies meinen wir mit einer Optimierung der Trasse F. Damit ließen sich nach hiesiger Auffassung div. Autobahnquerungen (die im Übrigen ohnehin ständig und überall stattfinden und von ihrer Störintensität auch nur mäßig sind) und Engstellen im Trassenkorridor F vermeiden. es drängt sich aber die Erkenntnis auf, dass genau letzteres gar nicht das Ziel der Vorhabenträgerin war, sondern sie an ihrer schon vor ernsthaftem Prüfungsbeginn dieser Trasse feststehenden Vorzugstrasse festhalten wollte. Wir halten die Autobahntrasse demnach jedenfalls im Falle einer ernsthaften Konfliktminimierung nach wie vor für am raumverträglichsten.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	V. Fazit und weitere Trassenalternativen Wenn Sie entgegen der hiesigen Auffassung weder zu dem Ergebnis kommen, dass das Verfahren wegen derzeitiger Überarbeitung / Unklarheit des Bedarfs einzustellen bzw. auszusetzen ist noch die Öffentlichkeitsbeteiligung wegen der o.g. Verfahrensprobleme wiederholen wollen, kommt man zu folgendem Fazit: Die raumordnungsrechtlichen Konflikte, Querbarrieren und Endstellen, die die sog. Vorzugstrasse gerade im Gebiet der Gemeinde Cappeln hervorruft, werden in den ROV-Unterlagen bisher nicht oder nicht ausreichend erkannt und beschrieben. Die Konflikte führen zu sehr ernsthaften und nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Planungs- und Gestaltungs-hoheit der Gemeinde Cappeln. Sie wird erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, sie wird bereits laufende Siedlungs- und Windenergieplanungen nicht oder nur sehr eingeschränkt umsetzen können. Und sie wird ihrer planerischen Hauptaufgabe, auch zukünftig – und zwar unter Beachtung sozialer und umweltrelevanter Anforderungen – ausreichend Siedlungsräume für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gerecht werden können. Denn das Leitungsvorhaben zerteilt die Gemeinde nicht nur, es schränkt auch die ohnehin nur wenigen, vorhandenen Reserven für Siedlungsbereiche stark ein. Vor diesen Hintergründen würde der Gemeinde Cappeln weitgehend die Möglichkeit genommen, das für sie in der Vergangenheit realisierte und zukünftig für sie prognostizierte starke Bevölkerungswachstum sozial- und umweltgerecht planerisch zu begleiten. Damit würde unzumutbar in die gemeindlichen Kernaufgaben, -rechte und -pflichten eingegriffen. Schon vor diesem Hintergrund sind die anderen, von der Vorhabenträgerin betrachteten örtlichen und technischen Varianten neu zu bewerten. Zudem gibt es – wie oben dargestellt – bei der Betrachtung der Autobahnvariante F eine Reihe von Fehlern und teilweise eine fehlende Nachvollziehbarkeit. Deutlich ist nochmals daran zu erinnern, dass Sie im Untersuchungsrahmen vorgegeben haben, die Variante F in	Der Trassenkorridor F entlang der Autobahn wurde im Rahmen der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in gleicher Tiefe untersucht wie die Trassenkorridore A, B und C. Für die Bewertung, die Ermittlung der potenziellen Auswirkungen, die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte sowie für den Variantenvergleich wurden die identischen Kriterien angesetzt. Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens mit der Variante F1 nicht entsprochen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	vergleichbarer Tiefe wie die Vorzugstrasse zu untersuchen. Das ist bisher nicht geschehen: Die Vorzugstrasse wurde immer wieder optimiert, um Konflikte (soweit sie erkannt wurden) zu minimieren. Dies ist bei der Variante F weder örtlich noch technisch erfolgt, wie auch die Gutachter Prof. Jarass / Prof. Brakelmann in der – Anlage 2 – herausarbeiten. Wir hielten es daher für grundfalsch, die Autobahnvariante auf dieser Basis „abzuschreiben“. Vielmehr halten wir sie nach wie vor für die verträglichste Variante; denn sie orientiert sich weitgehend an einer bestehenden, sehr raumbedeutsamen linienförmigen Infrastruktur (den betreffenden Autobahnen), statt zu neuen – mittigen - Zerschneidungen wie z.B. bei der Gemeinde Cappeln zu führen. Die Orientierung an dieser bestehenden linienförmigen Infrastruktur bedeutet allerdings nicht, dass nicht dann, wenn es hierfür raumordnerische Gründe im Sinne der Konfliktminimierung gibt, hiervon in Teilstrecken abzuweichen. Der raumordnungsrechtliche Bündelungsgrundsatz ist nur einer von vielen gleichberechtigten Grundsätzen. Dies meinen wir mit einer Optimierung der Trasse F. Damit ließen sich nach hiesiger Auffassung div. Autobahnquerungen (die im Übrigen ohnehin ständig und überall stattfinden und von ihrer Störintensität auch nur mäßig sind) und Engstellen im Trassenkorridor F vermeiden. es drängt sich aber die Erkenntnis auf, dass genau letzteres gar nicht das Ziel der Vorhabenträgerin war, sondern sie an ihrer schon vor ernsthaftem Prüfungsbeginn dieser Trasse feststehenden Vorzugstrasse festhalten wollte. Wir halten die Autobahntrasse demnach jedenfalls im Falle einer ernsthaften Konfliktminimierung nach wie vor für am raumverträglichsten.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	I. Betroffenheit der Gemeinde Cappeln und grundlegende örtliche raumordnerische Konflikte Die Gemeinde Cappeln spricht sich deutlich gegen die Realisierung der durch TenneT in den ROV-Unterlagen dargestellten Vorzugsvariante aus. Das gilt zumindest für das Gemeindege-biet Cappeln. Die Gemeinde Cappeln war und ist bereit, ihren Teil zu einer sicheren Energie-versorgung beizutragen. So ist sie nicht nur bereits jetzt von diversen Energieleitungen betroffen, sondern ermöglicht auch die Erdgasgewinnung auf ihrem Gemeindegebiet. Zudem wäre sie auch bei einer Autobahntrasse und ggf. bei der unten vorzuschlagenden westlichen Umgehung betroffen. Das Problem besteht aber darin, dass sie mit der jetzigen Vorzugsvariante eine Zerschneidung des Gemeindegebiets zu erwarten hat, die nicht nur landschaftlich negativ wirkt, sondern die sie auf Generationen prägen und in ihrem Selbstgestaltungs- und -entwicklungsrecht massiv beeinträchtigen und unzumutbar einschränken wird. Eine solche Freileitung wird mind. für 100 Jahre konzipiert.	Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Bzgl. des Landschaftsbildes ist der Bereich der Gemeinde Cappeln, in dem eine Neutrassierung vorgesehen ist, mit einem hohen Konfliktpotenzial im Variantenvergleich berücksichtigt worden. Ausschlaggebend für das bessere Abschneiden des Trassenkorridors C ist vor allem ein langer Abschnitt in der Gemeinde Garrel, in dem die Trasse in Bündelung mit der bestehenden 220 kV und 110 kV-Freileitung durch Landschaftsbildeinheiten geringer Wertigkeit verläuft. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. Es wurde sichergestellt, dass das Vorhaben weder eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, noch wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG 15.12.2016 - 4 A 3.15). In den Planungen wurden zunächst die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Darüber hinaus muss auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde insoweit Rücksicht genommen werden, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden (BVerwG 21. März 1996 - 4 C 26.94). Entsprechende konkrete Planungsabsichten sind aber nicht bekannt und auch nicht Gegenstand der Einwendung. Daneben kann das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde durch Maßnahmen beeinträchtigt werden, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

der Gemeinde einwirken (BVerwG 30. Mai 2012 - 9 A 35.10). Dies ist für den Trassenkorridor C aus den in den Kapiteln 4.1 und 5.2 in einzelnen dargelegten Gründen nicht der Fall. Für alle in Betracht kommenden Varianten wurden die für ein Raumordnungsverfahren erforderlichen und zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in den Variantenvergleich eingestellt. Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen 1 bis 7 sowie der übergreifende Variantenvergleich zeigen unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange die Vorzugswürdigkeit von Trassenkorridor C.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die Aussage, dass die Variante F bei den Kultur- und Sachgütern am Schlechtesten abschneide, ist ebenfalls Fehlern der Vorhabenträgerin geschuldet. So hat sie nicht gesehen, dass die Vorzugsvariante die oben unter I.5. in Planung befindlichen Windkraftpotentialflächen zerstören würde und dass sie wegen der Sicherheitsabstände die bestehende und künftige Erdgas-gewinnung im Raum Cappeln beeinträchtigen und einengen würde (vgl. oben I.3.). Bereits damit relativiert sich der angebliche Vorteil der Vorzugsvariante. Auch wurde scheinbar verkannt, dass Wohnhäuser nicht nur der Ermöglichung geschützten Wohnens dienen, sondern auch Sachgüter darstellen. Und dies ist angesichts dessen, dass bei vielen die selbst genutzten Immobilien einen zentralen Teil der Altersvorsorge darstellen, sogar ein sehr wichtiges Sach-gut, welches in Mitleidenschaft gezogen würde. Die Vorzugsvariante ist diesbezüglich der Variante F unstrittig weit unterlegen (s.o. zum Wohnen). Bei sachgerechter Betrachtung ist hier also kein Vorteil für die Vorzugsvariante gegeben.	zu Windenergie:Die in der Stellungnahme der Gemeinde Cappeln unter I.5 dargestellten Windkraftpotentialflächen wurden im Rahmen der Datenanfragen 2016 von der Gemeinde nicht übermittelt. Die Gemeinde Cappeln stellt in Ihrer Stellungnahme einen Auszug aus einem Arbeitsentwurf des FNP mit Stand 2013 dar, welcher der Vorhabenträgerin nicht vorliegt. In dem uns vorliegenden Flächennutzungsplan mit Stand 2016 sind die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.3 und 33.4 als Sondergebiet Windenergie enthalten. Entsprechend wurden diese Flächen auch beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt sowie in Karte 9 (Unterlage 2B) dargestellt. Beide Flächen befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.1 und 33.2 nordwestlich von Elsten sind weder in dem uns vorliegenden pdf-Dokument zum FNP enthalten, noch können sie der von der Gemeinde Cappeln zur Verfügung gestellten dwg-Datei entnommen werden. Im Übrigen begründet sich das Projekt "380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen" gerade auch aus der Vielzahl im Raum Cloppenburg genehmigter Windpark-Projekte, deren erzeugter Strom abgeführt werden muss. zu Wohnhäusern:Weder das UVPG noch die Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates über die UVP definieren den Begriff Sachgut eindeutig. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) vom 18.09.1995 (UVPVwV) enthält keine konkreten Hinweise zur Berücksichtigung der Sachgüter im Rahmen der UVP. Gemäß Weiland (Weiland, J. (1995). Sachgüter als Schutzgut in der Planung. Ein Ansatz zur Bewertung. UVP-Report, 9(5), 236-239) zählen bauliche Anlagen jeglicher Art einschließlich der zugehörigen Nebenflächen zu den Sachgütern. Danach wären jedoch auch sämtliche Straßen und Wege, Brücken, Masten (Leitungen, Antennen etc.), Tierhaltungsanlagen, Vergasungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe, Fahnenmasten, Flutlichtmasten, Schwimmbäder, Werbeanlagen, Tankstellen, Uferbefestigungen, Schleusen, Sperrwerke, Siele, Schöpfwerke, Häfen, Anleger, Düker, Stützmauern, unterirdische Anlagen und viele weitere zu berücksichtigen. In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2B) werden Rohstoffgewinnungsgebiete, Windenergieanlagen und

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Biogasanlagen bei den Sachgütern behandelt, da diese in keinem anderen Schutzgut berücksichtigt werden. Wohngebäude sowie deren Abstandspuffer werden jedoch beim Schutzgut Menschen behandelt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine zusätzliche Behandlung der Wohngebäude bei den Sachgütern deshalb nicht erforderlich.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die Aussage, dass die Variante F bei den Kultur- und Sachgütern am Schlechtesten abschneide, ist ebenfalls Fehlern der Vorhabenträgerin geschuldet. So hat sie nicht gesehen, dass die Vorzugsvariante die oben unter I.5. in Planung befindlichen Windkraftpotentialflächen zerstören würde und dass sie wegen der Sicherheitsabstände die bestehende und künftige Erdgas-gewinnung im Raum Cappeln beeinträchtigen und einengen würde (vgl. oben I.3.). Bereits damit relativiert sich der angebliche Vorteil der Vorzugsvariante. Auch wurde scheinbar verkannt, dass Wohnhäuser nicht nur der Ermöglichung geschützten Wohnens dienen, sondern auch Sachgüter darstellen. Und dies ist angesichts dessen, dass bei vielen die selbst genutzten Immobilien einen zentralen Teil der Altersvorsorge darstellen, sogar ein sehr wichtiges Sach-gut, welches in Mitleidenschaft gezogen würde. Die Vorzugsvariante ist diesbezüglich der Variante F unstrittig weit unterlegen (s.o. zum Wohnen). Bei sachgerechter Betrachtung ist hier also kein Vorteil für die Vorzugsvariante gegeben.	zu Windenergie:Die in der Stellungnahme der Gemeinde Cappeln unter I.5 dargestellten Windkraftpotentialflächen wurden im Rahmen der Datenanfragen 2016 von der Gemeinde nicht übermittelt. Die Gemeinde Cappeln stellt in Ihrer Stellungnahme einen Auszug aus einem Arbeitsentwurf des FNP mit Stand 2013 dar, welcher der Vorhabenträgerin nicht vorliegt. In dem uns vorliegenden Flächennutzungsplan mit Stand 2016 sind die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.3 und 33.4 als Sondergebiet Windenergie enthalten. Entsprechend wurden diese Flächen auch beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt sowie in Karte 9 (Unterlage 2B) dargestellt. Beide Flächen befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die beiden Flächen mit der Bezeichnung 33.1 und 33.2 nordwestlich von Elsten sind weder in dem uns vorliegenden pdf-Dokument zum FNP enthalten, noch können sie der von der Gemeinde Cappeln zur Verfügung gestellten dwg-Datei entnommen werden. Im Übrigen begründet sich das Projekt "380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen" gerade auch aus der Vielzahl im Raum Cloppenburg genehmigter Windpark-Projekte, deren erzeugter Strom abgeführt werden muss. zu Wohnhäusern:Weder das UVPG noch die Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates über die UVP definieren den Begriff Sachgut eindeutig. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) vom 18.09.1995 (UVPVwV) enthält keine konkreten Hinweise zur Berücksichtigung der Sachgüter im Rahmen der UVP. Gemäß Weiland (Weiland, J. (1995). Sachgüter als Schutzgut in der Planung. Ein Ansatz zur Bewertung. UVP-Report, 9(5), 236-239) zählen bauliche Anlagen jeglicher Art einschließlich der zugehörigen Nebenflächen zu den Sachgütern. Danach wären jedoch auch sämtliche Straßen und Wege, Brücken, Masten (Leitungen, Antennen etc.), Tierhaltungsanlagen, Vergasungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe, Fahnenmasten, Flutlichtmasten, Schwimmbäder, Werbeanlagen, Tankstellen, Uferbefestigungen, Schleusen, Sperrwerke, Siele, Schöpfwerke, Häfen, Anleger, Düker, Stützmauern, unterirdische Anlagen und viele weitere zu berücksichtigen. In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2B) werden Rohstoffgewinnungsgebiete, Windenergieanlagen und

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Biogasanlagen bei den Sachgütern behandelt, da diese in keinem anderen Schutzgut berücksichtigt werden. Wohngebäude sowie deren Abstandspuffer werden jedoch beim Schutzgut Menschen behandelt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist eine zusätzliche Behandlung der Wohngebäude bei den Sachgütern deshalb nicht erforderlich.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	4. Erforderliche und geplante Siedlungsentwicklungen Wie bereits oben unter I.1. dargelegt, ist die Bevölkerung der Gemeinde Cappeln in den vergangenen 100 Jahren um rund 385 % gewachsen. 100 Jahre entsprechen in etwa der Lebensdauer einer Freileitung. Wie ebenfalls oben dargelegt, sprechen alle Prognosen dafür, dass sich das Bevölkerungswachstum in der Gemeinde unvermindert fortsetzt. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist es planerische Grundaufgabe der Gemeinde, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sorgen. Gerade im Falle von erheblichem Bevölkerungswachstum müssen demnach ausreichend Siedlungsflächen vorgehalten werden. Denn ansonsten steigen die Bodenpreise ins Unermessliche, es fehlt an Raum und es kommt zu erheblichen sozialen und städtebaulichen Konflikten. Gleichzeitig darf die Gemeinde nicht einfach Freiraum zersiedeln, sondern muss diesen schützen. Gleiches gilt für Natur- und Erholungsräume. Die zuvor abgedruckten Pläne und Karten zeigen, dass die Siedlungsreserven im Ortsteil Cappeln schon wegen der Gasförderungsinfrastruktur eng begrenzt sind. Umso wichtiger sind die - noch - bestehenden Siedlungsreserven samt angrenzender, für die örtliche Versorgung (Landwirtschaft) und die wohnnahe Erholung genutzte Flächen, im Bereich des Ortsteils Sevelten. Sevelten als zweitgrößte Ortschaft in der Gemeinde Cappeln ist in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen. Dies liegt u.a. an einer stetigen Bauplatznachfrage junger Familien aus Sevelten. Aber auch die unmittelbaren Nähe zur Kreisstadt Cloppenburg führt zu einer gesteigerten Nachfrage. Um Sevelten als attraktiven, zukunftsfähigen Gemeindeteil erhalten zu können, ist es auch zukünftig erforderlich, Bauwilligen in der eigenen Ortschaft Bauland zur Verfügung zu stellen. Aus immissionsrechtlichen Gründen kommen der westliche und südliche Teil von Sevelten für eine Erweiterung momentan nicht in Frage. Es ist daher vorgesehen, Sevelten nach Osten zu erweitern. Entsprechende Gespräche mit Flächeneigentümern finden momentan statt. Durch den dortigen, Trassenkorridor wird die Siedlungsentwicklung von Sevelten demnach in sehr	Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. In den Unterlagen können nur die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Offensichtlich stehen in Gemeinde Cappeln potenzielle Siedlungsflächen aus immissionsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Dies kann nicht dem im Bundesbedarfsplan gelisteten Projekt 380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen angelastet werden.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	erheblichem Umfang eingeschränkt und teils unmöglich gemacht. Auch hier ist die Kombination der bestehenden Restriktionen z.B. naturschutzrechtlicher Art aber auch wegen des bestehenden Windparks raumordnerisch zu betrachten. Diese Betrachtung ergibt, dass die ohnehin schon nur bestehenden eingeschränkten Siedlungsreserven vor dem Hintergrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses einerseits und der mind. 100jährigen Lebensdauer der Freileitung andererseits in Folge des 380-kV-Vorhabens unzumutbar eingeschränkt werden würden.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Dabei ist die Schaffung überregionaler Höchstspannungsverbindungen nur ein Belang von Vielen. Die von der Gemeinde in dieser Stellungnahme geltend gemachten raumordnerischen Belange und eigene Planungen werden (mind.) genauso durch die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG abgedeckt. So finden sich z.B. unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG die Aufträge, · Entwicklungspotenziale (auch in ländlichen Räumen) zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen; strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs [hier] von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; · die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenzuhalten [dagegen würde die gegenständliche Freileitung die Gemeinde Cappeln schon mangels inner-gemeindlicher Ausweichmöglichkeiten langfristig blockieren]. Auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG unterstützt die Sichtweise der Gemeinde, indem u.a. gefordert wird, dass dafür Sorge zu tragen sei, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre viel-fältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Und in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG finden sich direkt hinter dem Gesichtspunkt, dass auch dem Ausbau der Energienetze Rechnung zu tragen sei, folgende Ausführungen: Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigen-ständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Zusammengefasst: Die Gemeinde Cappeln ist einerseits in Folge von Zuzug und knapper Flächenverfügbarkeit in besonders hohem Maße darauf angewiesen, auch zukünftig - für die gesamte Lebenserwartung des gegenständlichen Freileitungsvorhabens - über ausreichend Flächenreserven verfügen zu können. Nur dann kann sie ihrem Recht auf	In einem Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit weiteren Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Belange der Raumordnung geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein (UVS, Unterlage 2A). Das Raumordnungsverfahren entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, die Ergebnisse sind dennoch in den nachfolgenden Verfahren sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, einen Trassenkorridor zu ermitteln, der möglichst mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist oder eine große Übereinstimmung mit diesen aufweist sowie die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG aufzeigt. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig für die Trassenkorridore den Umfang der unvermeidlichen Konflikte zwischen der Planung und den bestehenden Belangen von Raumordnung und Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei erfolgt eine Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage von 1.000 m breiten Trassenkorridorvarianten. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. In den Unterlagen können nur die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Umsetzung der Planungs- und Gestaltungshoheit nachkommen. U.a. aufgrund bestehender Energieinfrastruktur sind die verbleibenden Planungsmöglichkeiten aber schon jetzt sehr eingeschränkt, was die ROV-Unterlagen bei weitem nicht ausreichend erkennen und würdigen. Tatsächlich liegen im Bereich Cappeln mehrere weitere Querriegel und Engstellen vor, die die ROV-Unterlagen bisher nicht erkannt haben. Vor diesen Hintergründen ist insbesondere eine weitere mittige Zerschneidung - höher und mächtiger als alle bisherigen - durch eine 380 kV Freileitung für die Gemeinde Cappeln in-diskutabel. Die negativen Auswirkungen und Einschränkungen bei der zukünftigen Umsetzung der Planungshoheit muss z.B. für die Gemeinde Cappeln als wesentlicher Gesichtspunkt in die Variantenbetrachtung aufgenommen werden. Bisher dominieren dort Interessen der Vorhabenträgerin. Das Ganze gilt umso mehr, als dass es u.a. mit der Trasse F oder einer westlichen Umgehung bzw. der technischen Alternative Erdkabel (bzw. einer Kombination aus den räumlichen und technischen Varianten) sehr viel schonendere Varianten gibt (vgl. dazu im Folgenden noch	des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Für alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten wurden die für ein Raumordnungsverfahren erforderlichen und zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in den Variantenvergleich eingestellt. Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen 1 bis 7 sowie der übergreifende Variantenvergleich zeigen unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange die Vorzugswürdigkeit von Trassenkorridor C.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	2. Bereits erkannte aber nicht ausreichend berücksichtigte Konflikte und Querbarrieren sowie Querung von Siedlungspuffern Die UVS (Karte 10) sieht im Bereich Cappeln zu Recht (aber nicht vollständig) gleich eine ganze Reihe von Konfliktpunkten, die sich als Querbarrieren der Vorzugstrasse darstellen: Die gefunden Konflikte werden in der UVS-Tabelle 117 (S. 252 f. des UVS Berichts) erläutert. Das Schutzgut Mensch spielt dabei eine erhebliche Rolle, weil nicht „nur“ wichtige Naherholungsräume zerschnitten und zerstört werden, sondern weil auch der Abstand von 200 m zu etlichen Wohnnutzungen im Außenbereich offenbar nicht eingehalten werden kann (Hervorhebungen durch den Unterzeichner): Es irritiert, dass von Querriegeln von „mindestens“ 1 km Länge gesprochen wird, bzw. vom Vorliegen eines „definitiven“ Querriegels. Das bedeutet nichts anderes, dass sich die Betroffenheit als sogar nochmals deutlich größer erweisen kann. Dieses Vorgehen der Vorhabenträgerin halten wir nicht für zweckmäßig. Hier scheint eine Minimalabschätzung getroffen worden zu sein, jedenfalls für die sog. Vorzugstrasse. Es wäre im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit durchgehend der Worst-Case oder aber zumindest eine klar realistische Abschätzung erforderlich gewesen. Da dies nicht erkennbar ist, wird beantragt, der Vorhabenträgerin aufzugeben, eine worst-case Abschätzung der Konfliktbereiche abzugeben, insbesondere auch im Hinblick auf die Verletzung von Siedlungspuffern; denn letzteres ist unmittelbar von Bedeutung für die Frage, wo Erd-kabel eingesetzt werden können und somit für den Verlauf und das Ergebnis des ROV hoch relevant. Wie dicht sich die Besiedlung im von der sog. „Vorzugstrasse“ betroffenen Raum der Gemeinde Cappeln darstellt, lässt sich auch der Karte 1 der UVS entnehmen: Deutlich gelb sind die 400 m Siedlungspuffer zu Wohngebieten zu erkennen, hellgelb sind die 200 m Puffer zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Es ergibt sich aus hiesiger Sicht klar, dass es nicht möglich sein wird, eine konkrete Trassenlinie zu finden, die nicht in die 200 m Pufferzonen	Die Erläuterung zur Bildung von Konfliktschwerpunkten ist Unterlage 2A, Kapitel 5.1.3 zu entnehmen. Die Bildung von Konfliktschwerpunkten erfolgte in allen Trassenkorridorvarianten einheitlich. Die Verwendung von Formulierungen wie "mind. 1 km" ergibt sich lediglich aus der Maßstabsebene (1:25.000) für ein Raumordnungsverfahren. Hier erfolgt nicht, wie beispielsweise in einem Planfeststellungsverfahren, eine parzellen- oder flurstückscharfe Abgrenzung des Vorhabens. Dies ist in einem Raumordnungsverfahren nicht gefordert. Angaben wie 1.001 m sind weder sachgemäß noch für die Untersuchung förderlich. Bei der Formulierung "definitiver Querriegel" liegt zu unserem Bedauern ein redaktioneller Fehler vor. Wie oben erwähnt, erfolgte die Bildung von Konfliktschwerpunkten in allen Trassenkorridorvarianten einheitlich. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit ist eine klar realistische Abschätzung erfolgt. Wie die Karte 1 in Unterlage 2B deutlich zeigt, ist im Bereich der Gemeinde Cappeln eine Umgehung der 200 m und 400 m Abstände zur Wohnbebauung innerhalb des 1.000 m breiten Trassenkorridors grundsätzlich möglich. Gemäß Unterlage 6, Kapitel 0.5 wurden im Rahmen der Engstellensteckbriefe diejenigen Teilabschnitte der verschiedenen Korridorvarianten untersucht, für die eine Teilerdverkabelung gem. /§ 4 Abs. 2 BBPlG (Querung von 400-/200-Meter-Abständen zur Wohnbebauung) in Betracht kommt. Es befinden sich im Bereich der Gemeinde Cappeln keine Querriegel im Trassenkorridor C, welche sich ausschließlich aus 200 m und 400 m Abstandspuffern zur Wohnbebauung zusammensetzen.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	eingreifen wird. Zum Teil ist das offensichtlich, weil sich die hellgelben Flächen praktisch durchgehend quer zum Leitungskorridor befinden. Tatsächlich werden aber noch mehr geschützte Siedlungspuffer betroffen sein. Denn es wird bei weitem nicht immer die „Ideallinie“ zwischen den Siedlungspuffern (sofern es überhaupt relevante Lücken gibt) genutzt werden können. Dies wird teils aus technischen Gründen nicht gehen, teils aber auch wegen konkurrierender anderer Raumkonflikte, wie z.B. Schutzgebieten, Biotopen, Vogel-vorkommen, Waldflächen, anderer Infrastruktureinrichtungen (u.a. Gaspipelines, zu den we-gen Korrosionsgefahren erheblich Abstand zu halten ist, Windkraftanlagen, Landplätze, etc.). Insbesondere im Hinblick auf die Betrachtung des Einsatzes von (weiteren) Teilverkabelungen ist also die o.g. worst-case Betrachtung des Eingriffs in Siedlungspuffer notwendig. Zudem ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar, warum die Vorhabenträgerin diesen Bereich trotz der grundsätzlich erkannten Konflikte nicht als Engstelle definiert hat.	

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	8. Zwischenbilanz Nachdem zuvor Gesagten ist also u.a. für den 380-kV-Korridorbereich in der Gemeinde Cappeln besonders problematisch, dass · entgegen der ausliegenden Unterlagen ein Heranrücken der Freileitung in die landesplanerisch bestimmten Siedlungspuffer von Wohnhäuser im Außenbereich und an Wohngebiete bereits grundsätzlich nicht in Frage kommt; für die Gemeinde Cappeln und ihre Ortsteile gilt das angesichts des oben näher beschriebenen und für die Zukunft gutachtlich bestätigten Bevölkerungszuwachses erst recht; denn wo, wenn nicht anschließend an bestehende Siedlungen, kann die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weitergehen. Wegen bestehender Restriktionen und notwendiger Sicherheitsabstände z.B. zur bestehenden Gasförderung und den zugehörigen Gaspipelines, gelten bereits erhebliche Restriktionen. Das gilt z.B. auch für den zweitgrößten Ortsteil Sevelten und Cappeln selbst. Die wenigen noch bestehenden und zwingend erforderlichen Siedlungsreserven dürfen also nicht durch das gegenständliche Vorhaben bzw. nach dessen Umsetzung im Ergebnis zwingend für die Bauleitplanung einzuhaltende Abstände negativ determiniert werden; · zwischen 380 kV-Freileitungen und Windkraftanlagen technisch bedingte Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen, wodurch - ggf. auch im Zusammenspiel mit anderen örtlichen Restriktionen - die letzten potentiellen und geplanten Flächen für Windenergienutzungen unmöglich gemacht werden; · im Bereich des geplanten Trassenkorridors - wie oben dargestellt - div. Gaspipelines verlaufen und Gasbohrstellen vorhanden sind, die bisher entweder nicht und/oder unzureichend/fehlerhaft von den ROV-Unterlagen erfasst wurden; hiervon sind ebenfalls sowohl für Windkraftanlagen als auch für Freileitungen technisch bedingte Sicherheitsabstände einzuhalten; hierdurch werden einerseits weitere in Planung befindliche Windenergie-Sondergebiete unmöglich gemacht. Andererseits wird technisch bedingt eine weitere Annäherung der geplanten Freileitung an bestehende Wohnsiedlungen wahrscheinlich, was - wie oben dargestellt - mit der planerischen Aufgabe und	Zu Punkt 1) In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde dargelegt, dass die 200m und 400m Siedlungsabstände in der Gemeinde Cappeln grundsätzlich eingehalten werden können. Weiterhin wurden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Gemeinde abgefragt. Nur B-Pläne können als verfestigte Planungsabsichten gewertet werden. Aus diesen Daten sind keine aktuellen, konkreten Entwicklungs-/Erweiterungsabsichten der Gemeinde ableitbar. Zu Gaspipelines und Gasförderstationen sind vorhabensspezifische Abstände einzuhalten. Die von der Gemeinde Cappeln dargestellten 400m Abstände zu Gaspipelines sind nicht nachvollziehbar. Die spezifischen Abstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den Gasversorgern abgestimmt. Weiterhin ist aufzuführen, dass die Gemeinde Cappeln die identifizierten Konfliktbereiche falsch interpretiert oder interpretieren will. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Abstände zu Wohngebäuden bei der Prüfung einer Teilerdverkabelung gemäß der Vorgaben von Bund und Land prioritär zu berücksichtigen sind. Sofern ein weiterer Aspekt, wie z.B. eine Baumreihe (ebenfalls "hohes Konfliktpotenzial") als Querriegel im Korridor vorkommt, ist dieser Bereich als Konfliktbereich anzusehen, der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vertieft zu betrachten ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Abstände zu Wohngebäuden unterschritten werden. Zu Punkt 2) Die anlagenspezifischen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt und berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Zu Punkt 3) siehe Auswirkungen oben zu Punkt 4) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Notwendigkeit der Gemeinde Cappeln, den für die Bevölkerungszunahme notwendigen Siedlungsraum zur Verfügung zu stellen, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist; zumal eine Freileitung i.d.R. eine Lebensdauer von mehreren Generationen hat; · sich örtlich weitere Einschränkungen durch den Natur- und Artenschutz (z.B. Rohrdommelbrutplätze) ergeben, was bisher in den ROV-Unterlagen örtlich nicht erkannt wurde und zu weiteren Barrieren bzw. Trassenverschiebungen in oder an landesplanerische Siedlungspuffer führen wird; · die Belange eines Gyrokopterbetriebes, welcher Teil der örtlichen Gewerbestruktur ist und welcher für die Landwirtschaft relevante, ortsnahe zu erbringende Dienstleistungen anbietet, in seinem Bestand und seinen Entwicklungszielen nicht ausreichend beachtet sowie von zu steilen Flugwinkeln ausgegangen wird; auch hierdurch entsteht im Bereich zwischen Sevelten und Cappeln jedenfalls in Kombination mit den übrigen Restriktionen ein Querriegel / eine Engstelle. Alleine aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass die örtlichen raumordnerischen Belange in Folge der gegenständlichen Freileitungsplanung nicht mehr „unter einen Hut“ zu bekommen sind. Ohne die Freileitung ist es schon sehr eng; mit Freileitung und der hieraus folgenden Zerschneidung und den notwendigen Abständen zu bestehender Infrastruktur und geplanten sowie absehbar notwendigen Siedlungsentwicklungen wird eine örtliche Raumplanung, die den Pflichten und Aufgaben der Gemeinde Cappeln noch Rechnung trägt, im Raum zwischen nördlicher Gemeindegrenze und einem UW-Nutzein unmöglich.	Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Der Hinweis zu dem Rohrdommelbrutplatz wird kritisch hinterfragt und es wird darum gebeten, den Brutplatz für die nachfolgende Planung mitzuteilen. Laut Niedersächsischem Verbreitungsatlas (Krüger et al. 2014) waren im Bereich der Gemeinde Cappeln weder im Zeitraum von 1981-1985 noch gemäß aktuelleren Daten (Jahre 2005-2008) Vorkommen der Rohrdommel bekannt (Jahr 2008: 14 Vorkommen in ganz Niedersachsen), was bei einem Brutvogel, der auf der Roten Liste 1 steht und eine relativ "prominente" Art ist, verwunderlich ist, wäre er im Bereich der Gemeinde Cappeln, unentdeckt geblieben. Weiterhin fehlt der Nachweis, dass für diese Art, mit ihren sehr speziellen Habitatansprüchen (ausgedehnte, störungsarme Bereiche stehender Gewässer, wasserdurchflutete strukturreiche Röhrichte und Flachwasserzonen (Bauer et al. 2005, Vollzugshinweise des NLWKN 2011) geeignete Habitate in der Gemeinde Cappeln vorliegen. Aktuelle Vorkommen in Niedersachsen liegen u.a. auf den ostfriesischen Inseln, an der Unterweser und Mittelelbe sowie am Dümmer und Steinhuder Meer (Vollzugshinweise des NLWKN 2011). Zu Punkt 5) Die Bestandssituation in der Gemeinde Cappeln unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Gemeinden. In allen Gemeinden bzw. im gesamten Planungsraum sind Ansprüche unterschiedlicher Belange zu berücksichtigen und auch in anderen Räumen sind seltene und gefährdete Vogelarten, Pipelines sowie Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist in der Gemeinde Cappeln eine Umgehung der Abstandspuffer zu Wohngebäuden innerhalb des Trassenkorridors C möglich.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	Dabei ist die Schaffung überregionaler Höchstspannungsverbindungen nur ein Belang von Vielen. Die von der Gemeinde in dieser Stellungnahme geltend gemachten raumordnerischen Belange und eigene Planungen werden (mind.) genauso durch die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG abgedeckt. So finden sich z.B. unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG die Aufträge, · Entwicklungspotenziale (auch in ländlichen Räumen) zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen; strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs [hier] von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; · die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenzuhalten [dagegen würde die gegenständliche Freileitung die Gemeinde Cappeln schon mangels inner-gemeindlicher Ausweichmöglichkeiten langfristig blockieren]. Auch § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG unterstützt die Sichtweise der Gemeinde, indem u.a. gefordert wird, dass dafür Sorge zu tragen sei, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre viel-fältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Und in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG finden sich direkt hinter dem Gesichtspunkt, dass auch dem Ausbau der Energienetze Rechnung zu tragen sei, folgende Ausführungen: Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigen-ständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Zusammengefasst: Die Gemeinde Cappeln ist einerseits in Folge von Zuzug und knapper Flächenverfügbarkeit in besonders hohem Maße darauf angewiesen, auch zukünftig - für die gesamte Lebenserwartung des gegenständlichen Freileitungsvorhabens - über ausreichend Flächenreserven verfügen zu können. Nur dann kann sie ihrem Recht auf	In einem Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit weiteren Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Belange der Raumordnung geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein (UVS, Unterlage 2A). Das Raumordnungsverfahren entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, die Ergebnisse sind dennoch in den nachfolgenden Verfahren sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, einen Trassenkorridor zu ermitteln, der möglichst mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist oder eine große Übereinstimmung mit diesen aufweist sowie die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG aufzeigt. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig für die Trassenkorridore den Umfang der unvermeidlichen Konflikte zwischen der Planung und den bestehenden Belangen von Raumordnung und Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei erfolgt eine Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage von 1.000 m breiten Trassenkorridorvarianten. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. In den Unterlagen können nur die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Umsetzung der Planungs- und Gestaltungshoheit nachkommen. U.a. aufgrund bestehender Energieinfrastruktur sind die verbleibenden Planungsmöglichkeiten aber schon jetzt sehr eingeschränkt, was die ROV-Unterlagen bei weitem nicht ausreichend erkennen und würdigen. Tatsächlich liegen im Bereich Cappeln mehrere weitere Querriegel und Engstellen vor, die die ROV-Unterlagen bisher nicht erkannt haben. Vor diesen Hintergründen ist insbesondere eine weitere mittige Zerschneidung - höher und mächtiger als alle bisherigen - durch eine 380 kV Freileitung für die Gemeinde Cappeln in-diskutabel. Die negativen Auswirkungen und Einschränkungen bei der zukünftigen Umsetzung der Planungshoheit muss z.B. für die Gemeinde Cappeln als wesentlicher Gesichtspunkt in die Variantenbetrachtung aufgenommen werden. Bisher dominieren dort Interessen der Vorhabenträgerin. Das Ganze gilt umso mehr, als dass es u.a. mit der Trasse F oder einer westlichen Umgehung bzw. der technischen Alternative Erdkabel (bzw. einer Kombination aus den räumlichen und technischen Varianten) sehr viel schonendere Varianten gibt (vgl. dazu im Folgenden noch

des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Für alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten wurden die für ein Raumordnungsverfahren erforderlichen und zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in den Variantenvergleich eingestellt. Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen 1 bis 7 sowie der übergreifende Variantenvergleich zeigen unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange die Vorzugswürdigkeit von Trassenkorridor C.

Keine Themenzuordnung

Keine Themenzuordnung

Insgesamt ist damit festzustellen, dass bei sachgerechter Betrachtung die Variante F sehr starke Vorteile hat und sich deshalb aufdrängt. Da auch die energiewirtschaftlichen Argumente (UW-Standorte, Kombinationen, etc.) nicht überzeugen, was insb. aus der bereits übersandten - Anlage 2 - hervorgeht und auch alle weiteren Argumente nicht nachvollziehbar bzw. rechtlich völlig ungesichert sind (z.B. angebliche Mitnahmemöglichkeit einer 110 kV Trasse bei der Vorzugsvariante, vgl. auch hierzu - Anlage 2 -), ist die Auswahl der Vorzugsvariante aus hier-siger Sicht bisher nicht tragfähig begründet. Sie lässt sich angesichts der klaren Vorteile der Variante F beim wichtigen Schutzgut Wohnen u.E. auch nicht begründen. Auszuwählen ist daher die Variante F.

Die Vor- und Nachteile der Varianten können in den Unterlagen detailliert nachvollzogen werden.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 26.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Keine Themenzuordnung	Bei den UW-Standorten ergibt sich aus Tab. 91 (S. 192 UVS), dass alle Standorte ein Mehr-faches der benötigten Flächen von 20-25 ha in Bereichen mit geringem Konfliktpotential bieten. Vorteile z.B. für den Standort Nutteln lassen sich hieraus demnach methodisch nicht ableiten.	Schutzgutspezifisch können sich unterschiedliche Verteilungen der Anteile mit geringem Konfliktpotenzial ergeben. Die genannte Tab. 91 bezieht sich ausschließlich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Verteilung der Flächen mit geringem Konfliktpotenzial variiert je nach zu betrachtendem Schutzgut. So kann es für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu einer anderen Verteilung der geeignetsten Flächen für die UW-Standorte kommen als für die weiteren Schutzgüter gemäß UVPG. Bei der Herleitung von Vor- oder Nachteilen der einzelnen UW-Standorte und dem abschließenden Vergleich der UW-Suchräume, wurden schutzgutübergreifend zusammenhängende Flächen mit dem entsprechenden Konfliktpotenzial in der Kombination/Überlagerung aller Schutzgüter in die Betrachtung eingestellt. Ein geeigneter Standort kann im Zuge der UVS nur im Ergebnis aller zu betrachtenden Schutzgüter festgestellt werden, nicht anhand eines einzelnen. In der Unterlage 1A, Kapitel 5.2 erfolgt der übergeordnete Variantenvergleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der technischen Realisierbarkeit, Umweltverträglichkeit, Artenschutz und Natura 2000 sowie der Raumverträglichkeit. Es wird zusammenfassend dargestellt, welche UW-Suchräume ausreichend Platz für die Errichtung eines Umspannwerkes inkl. Konverteranlagen bieten. Potenziell kann in den UW-Suchräumen Cloppenburg Ost, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln und Varrelbusch ein Umspannwerk inkl. Konverteranlagen errichtet werden, die UW-Suchräume Autobahn und Friesoythe sind aufgrund der technischen Realisierbarkeit schlechter geeignet. Aus Sicht der technischen Realisierbarkeit wurden darüber hinaus bestimmte Standortpaare nach ihrer Eignung überprüft. In der Tab. 24 (Unterlage 1A) wurden die UW-Standortpaare mit den Trassenkorridoren, die diese UW-Suchräume anbinden, kombiniert und insgesamt bewertet. Daraus ergibt sich, dass insgesamt drei UW-Standortpaarungen in Verbindung mit zwei verschiedenen Korridoren zu bevorzugen sind. Im Gesamtergebnis ist die Paarung aus UW-Suchraum Nutteln und UW-Suchraum Nikolausdorf sehr gut geeignet, die Paarungen Nutteln-Cloppenburg Ost sowie Nutteln-Varrelbusch sind geeignet.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	Trassenkorridor A: Der Trassenkorridor schneidet die Gemeinde Edewecht im äußersten Westen im Bereich von Wittenberge. In diesem Bereich der Gemeinde sind in siedlungstechnischer Hinsicht insbesondere Splittersiedlungslagen im Außenbereich von Bedeutung. Besonders aber ist dieser Bereich in natur- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht von besonderem Belang. Es finden sich hier neben der Aue bzw. dem Godensholter Tief, das hier einen relativ natürlich belassenen Verlauf mit angrenzenden Flussniederungsflächen aufweist auch Wallheckenstrukturen sowie kleinere Waldflächen. Durch die hier vorzufindende ammerlandtypische Topographie findet sich hier ein besonders reizvolles Landschaftsbild mit entsprechend hohem Wert für die Naherholung. Es befindet sich in diesem Bereich mit dem Baudenkmal und Freilichtmuseum „Tollhus up'n Wurnbarg ein Gelände, das auch in kultureller Hinsicht ein Schutzgut von besonderer Wertigkeit darstellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie hat diesen Bereich bereits entsprechend als „Konfliktschwerpunkt 2" identifiziert. Eine Querung dieser Bereiche mittels Freileitung kann ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der Bewohner nicht erreicht werden. Für das Landschaftsbild würde sich eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung ergeben. Die Funktion als Erholungsgebiet würde vollständig verloren gehen. Aufgrund des mit der Verlegung eines Erdkabels verbunden durchgängigen und großflächigen Eingriffs in die Bodenstrukturen sowie in das Landschaftsbild, kann es nach Auffassung der Gemeinde Edewecht auch durch eine alternativ als Erdkabel vorgenommene Bauausführung in keiner Weise zu einer Entschärfung der oben genannten untragbaren negativen Auswirkungen kommen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im näheren Umfeld bereits erhebliche Vorbelastungen durch den im Bau befindlichen Windpark Kammersand in der Gemeinde Barßel sowie den bestehenden Windpark Hübscher Berg in Westerscheps vorhanden sind. Das Hinzutreten einer Freileitung oder eines Erdkabels würde sich nach Auffassung der Gemeinde Edewecht nicht als sinnvolle Bündelung in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. umfangreiche floristische und faunistische Erfassungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, die eine fundierte, flächendeckende Ermittlung der Wertigkeiten der Flächen innerhalb der Trassenkorridore ermöglichen.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	einem bereits vorbelasteten Raum darstellen. Vielmehr würde sich hierdurch eine Überfrachtung des Raumes ergeben, die mit Blick auf die oben beschriebene hohe Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht tragbar wäre. Da sich auch weiter östlich Bereiche mit ähnlich schutzwürdigem Landschaftsbild aber auch dichten Siedlungsstrukturen anschließen, wird auch für eine Verschiebung des Trassenkorridors A in Richtung Osten von Seiten der Gemeinde Edewecht kein Raum gesehen. Der Trassenkorridor A ist aus Sicht der Gemeinde Edewecht somit nicht geeignet.	
Teilerdverkabelung	Aus den vorgenannten Gründen stellt sich für die Gemeinde Edewecht unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise die Vorzugsvariante C in der Ausführung als Erdverkabelung als geeigneter Trassenkorridor dar und sollte entsprechend in der weiteren Planung vertiefend verfolgt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Teilerdverkabelung	Aufgrund der mit der Verlegung des Trassenkorridors in den Außenbereich ausgelösten Betroffenheit der dortigen Wohnbevölkerung ist die Option der Erdverkabelung von Seiten der Gemeinde Edewecht zu begrüßen. Die Realisierung als Freileitung hätte aufgrund der offenen Strukturen in diesem Bereich eine starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der dortigen Bevölkerung zur Folge, die im Falle der Erdverkabelung vermieden werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Teilerdverkabelung

Aufgrund der Charakteristik einer relativ offenen Landschaft kann eine Minderung der Betroffenheit durch abschirmende Wirkung etwaiger Gehölzstrukturen nicht erreicht werden. Die Leitungstrasse wäre über den gesamten Verlauf weithin sichtbar und deutlich wahrnehmbar. Dieser für das Schutzgut Mensch erhebliche Nachteil wäre als erhebliches Konfliktpotenzial in der Planung zu bewerten. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie Beeinträchtigungen der Flächennutzung und der Flächeneigenschaften wären auch bei der Errichtung einer Freileitung gegeben. Im Bereich von Klein Scharre! stellt sich aufgrund der Bundesstraße 401 , der Bundeswasserstraße Küstenkanal, der Außenbereichsbebauung entlang der Küstenkanalstraße sowie des Baugebietes „Sandkuhle" ein Raumwiderstand dar, der mittels Freileitung nicht überwunden werden kann.

Da der hier angesprochene Bereich in den Unterlagen des ROV als Erdkabel-Abschnitt eingestellt wurde, wurden die Auswirkungen (Konfliktpotenzial beim Schutzgut Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit) auch so bilanziert. Die Engstellensteckbriefe dienten der Ermittlung, in welchen Abschnitten die Voraussetzungen einer Teilerdverkabelung gegeben sind, dafür mussten jedoch vorab die pot. Sichtbeziehungen ermittelt werden. Zwar wird durch die Teilerdverkabelung eine Entlastung für das Schutzgut Mensch erreicht, es bedeutet jedoch auch eine größere Belastung für das Schutzgut Boden; bei einem Erdkabel entstehen größere Eingriffe in den Boden als bei einer punktuellen Belastung durch Maststandorte. Auch dieser Aspekt wurde in der Variantenprüfung berücksichtigt. Aus diesem Grund schneidet der Korridor C in Bezug auf das Schutzgut Boden auch nicht vorzugswürdig ab. Generell ist festzustellen, dass das Vorliegen einer Bundeswasserstraße oder einer Bundesstraße nicht automatisch zu einem Raumwiderstand führt, der mit einer Freileitung nicht überwunden werden könnten. Die B-Pläne Wohnen und die Innenbereichssatzung von Habern/Achternmeer (LK Oldenburg) führen zu einem 400 m Puffer, der zum Auslösekriterium für ein Erdkabel führt.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Mit der Erdverkabelung ist allerdings ein Eingriff in den Boden verbunden. Es wird von der Gemeinde Edewecht in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Verlauf des Trassenkorridors C auf dem überwiegenden Teil der Fläche mit Torfauflagen von rd. 2 m bis 4 m zu rechnen ist. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Verlegung eines Erdkabels mit erheblichen Bodenbewegungen verbunden sein wird. Aus dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass die Verlegung der Kabel in der Regel in einer Tiefe von rd. 1,8 m erfolgt und eine Bettung des Kabels auf einem dafür geeigneten Material zu erfolgen hat. Aufgrund der Moortiefen und des damit fehlenden tragfähigen Untergrundes in der Regeltiefe von 1,8 m ist deshalb damit zu rechnen, dass die Erdverkabelung hier mit der Einbringung entsprechender Mengen an Füllsand verbunden ist. Wo es nicht anders möglich ist, wird der Transport dieses Materials auch über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen haben. Beeinträchtigungen der hiervon betroffenen Straßenabschnitte sind hierbei zu minimieren und gegebenenfalls nach Abschluss der Arbeiten vollständig wieder auszugleichen.	Die Feintrassierung der Leitung findet im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren statt. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine genauen Aussagen über die spätere Bauausführung getätigt werden. Für die gesamte Trasse einschließlich des Erdkabelabschnitts werden spezielle Baugrunduntersuchungen beauftragt, um die Situationen vor Ort genau abzubilden und die spätere Bauausführung darauf abzustimmen. Generell werden dabei alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Teilerdverkabelung	Durch die Baumaßnahmen für eine Erdverkabelung erfolgen auch Einwirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Neben dem Nutzungsausfall während der Bauzeit ist mit dauerhaft veränderten Nutzungseigenschaften bis hin zum faktischen Entzug von Teilflächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen. Diese wirtschaftlichen Nachteile und Beeinträchtigungen sind in angemessenem Umfang auszugleichen.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Dies gilt auch für die Beeinträchtigung der Verwertbarkeit des Rohstoffes Torf auf den Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Flächen in ihrer Eignung als Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Dort, wo sich ein Bodenaustausch nicht vermeiden lässt, ist die wirtschaftliche Verwendung des Rohstoffes Torf zu gewährleisten. Hiermit kann der landesraumordnerischen Forderung einer vollständigen wirtschaftlichen Verwertung des Rohstoffes Torf entsprochen werden. Wir gehen davon aus, dass in üblicher Weise etwaige wirtschaftliche Nachteile und Beeinträchtigungen der Flächeneigentümer in angemessenem Umfang ausgeglichen werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.
Teilerdverkabelung	Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Boden im Zuge der Eingriffsbilanzierung vollständig zu ermitteln und umfassend durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Der Ausgleich des Eingriffs sollte hierbei vorrangig im näheren Umfeld des Eingriffes angestrebt werden.	Die Hinweise werden dankend zu Kenntnis genommen. Die Eingriffsbilanzierung der in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, weil erst dann eine Feintrassierung der Leitung sowie Maststandorte, KÜA und Umspannwerksstandorte feststehen.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Grundsätzliches: Herauszustellen ist zunächst, dass die Realisierung eines Leitungsneubaues sowohl im Bereich des Trassenkorridors A als auch des Korridors C zu einem Rückbau der bestehenden Trasse der 220 kV-Leitung in Friedrichsfehn führen würde. Die damit einhergehende faktische Entlastung der dortigen Wohnbereiche sowie die Freistellung zentraler Siedlungs-(erweiterungs-)bereiche von dieser Vorbelastung werden von der Gemeinde Edewecht mit Blick auf die Verbesserung des Wohnumfeldes für eine Vielzahl von Bürgern sowie in planungsrechtlicher Hinsicht sehr begrüßt.	Die 220-kV Leitung wird zurückgebaut, sobald beide neuen 380-kV Umspannwerke in Betrieb und die 110-kV Leitungen dort angeschlossen sind, da Cloppenburg/Ost dann nicht mehr als Höchstspannungs-Umspannwerk benötigt und somit die 220-kV Leitung ebenfalls nicht mehr benötigt wird.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Grundsätzliches: Herauszustellen ist zunächst, dass die Realisierung eines Leitungsneubaues sowohl im Bereich des Trassenkorridors A als auch des Korridors C zu einem Rückbau der bestehenden Trasse der 220 kV-Leitung in Friedrichsehn führen würde. Die damit einhergehende faktische Entlastung der dortigen Wohnbereiche sowie die Freistellung zentraler Siedlungs-(erweiterungs-)bereiche von dieser Vorbelastung werden von der Gemeinde Edewecht mit Blick auf die Verbesserung des Wohnumfeldes für eine Vielzahl von Bürgern sowie in planungsrechtlicher Hinsicht sehr begrüßt.	Die 220-kV Leitung wird zurückgebaut, sobald beide neuen 380-kV Umspannwerke in Betrieb und die 110-kV Leitungen dort angeschlossen sind, da Cloppenburg/Ost dann nicht mehr als Höchstspannungs-Umspannwerk benötigt und somit die 220-kV Leitung ebenfalls nicht mehr benötigt wird.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Mit der Erdverkabelung ist allerdings ein Eingriff in den Boden verbunden. Es wird von der Gemeinde Edewecht in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Verlauf des Trassenkorridors C auf dem überwiegenden Teil der Fläche mit Torfauflagen von rd. 2 m bis 4 m zu rechnen ist. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Verlegung eines Erdkabels mit erheblichen Bodenbewegungen verbunden sein wird. Aus dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass die Verlegung der Kabel in der Regel in einer Tiefe von rd. 1,8 m erfolgt und eine Bettung des Kabels auf einem dafür geeigneten Material zu erfolgen hat. Aufgrund der Moortiefen und des damit fehlenden tragfähigen Untergrundes in der Regeltiefe von 1,8 m ist deshalb damit zu rechnen, dass die Erdverkabelung hier mit der Einbringung entsprechender Mengen an Füllsand verbunden ist. Wo es nicht anders möglich ist, wird der Transport dieses Materials auch über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen haben. Beeinträchtigungen der hiervon betroffenen Straßenabschnitte sind hierbei zu minimieren und gegebenenfalls nach Abschluss der Arbeiten vollständig wieder auszugleichen.	Die Feintrassierung der Leitung findet im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren statt. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine genauen Aussagen über die spätere Bauausführung getätigt werden. Für die gesamte Trasse einschließlich des Erdkabelabschnitts werden spezielle Baugrunduntersuchungen beauftragt, um die Situationen vor Ort genau abzubilden und die spätere Bauausführung darauf abzustimmen. Generell werden dabei alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	Trassenkorridor A: Der Trassenkorridor schneidet die Gemeinde Edewecht im äußersten Westen im Bereich von Wittenberge. In diesem Bereich der Gemeinde sind in siedlungstechnischer Hinsicht insbesondere Splittersiedlungslagen im Außenbereich von Bedeutung. Besonders aber ist dieser Bereich in natur- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht von besonderem Belang. Es finden sich hier neben der Aue bzw. dem Godensholter Tief, das hier einen relativ natürlich belassenen Verlauf mit angrenzenden Flussniederungsflächen aufweist auch Wallheckenstrukturen sowie kleinere Waldflächen. Durch die hier vorzufindende ammerlandtypische Topographie findet sich hier ein besonders reizvolles Landschaftsbild mit entsprechend hohem Wert für die Naherholung. Es befindet sich in diesem Bereich mit dem Baudenkmal und Freilichtmuseum „Tollhus up'n Wurnbarg ein Gelände, das auch in kultureller Hinsicht ein Schutzgut von besonderer Wertigkeit darstellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie hat diesen Bereich bereits entsprechend als „Konfliktschwerpunkt 2“ identifiziert. Eine Querung dieser Bereiche mittels Freileitung kann ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der Bewohner nicht erreicht werden. Für das Landschaftsbild würde sich eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung ergeben. Die Funktion als Erholungsgebiet würde vollständig verloren gehen. Aufgrund des mit der Verlegung eines Erdkabels verbunden durchgängigen und großflächigen Eingriffs in die Bodenstrukturen sowie in das Landschaftsbild, kann es nach Auffassung der Gemeinde Edewecht auch durch eine alternativ als Erdkabel vorgenommene Bauausführung in keiner Weise zu einer Entschärfung der oben genannten untragbaren negativen Auswirkungen kommen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im näheren Umfeld bereits erhebliche Vorbelastungen durch den im Bau befindlichen Windpark Kammersand in der Gemeinde Barßel sowie den bestehenden Windpark Hübscher Berg in Westerscheps vorhanden sind. Das Hinzutreten einer Freileitung oder eines Erdkabels würde sich nach Auffassung der Gemeinde Edewecht nicht als sinnvolle Bündelung in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keinen der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Das Freilichtmuseum Tollhus up'n Wurnbarg wurde im Rahmen der UVS (Unterlage 2B, Karte 9.1, Kulturgüter) sowie im Rahmen der RVS (Unterlage 5B, Karte 1.2, Fläche besonderer funktionaler Prägung) berücksichtigt. Das Freilichtmuseum befindet sich außerhalb des Trassenkorridors, ca. 400 m östlich. In Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter schneiden die Varianten A und B als günstigste Varianten ab. Im Rahmen der RVS schneidet die Variante B als günstigste Variante ab, gefolgt von den Varianten A und C.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	einem bereits vorbelasteten Raum darstellen. Vielmehr würde sich hierdurch eine Überfrachtung des Raumes ergeben, die mit Blick auf die oben beschriebene hohe Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht tragbar wäre. Da sich auch weiter östlich Bereiche mit ähnlich schutzwürdigem Landschaftsbild aber auch dichteren Siedlungsstrukturen anschließen, wird auch für eine Verschiebung des Trassenkorridors A in Richtung Osten von Seiten der Gemeinde Edewecht kein Raum gesehen. Der Trassenkorridor A ist aus Sicht der Gemeinde Edewecht somit nicht geeignet.	
Landschaftsbild	Durch die Verlegung des Verlaufs werden andererseits neue Betroffenheiten ausgelöst. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich entlang der Straßen Portsloger Damm, Alpenrosenstraße, Schoolstraat, Querweg, Wiesenweg, Jeddeloher Damm, Rudenbrook, Mittelweg, Dorfstraße, Küstenkanalstraße zahlreiche Wohnnutzungen im Außenbereich. Mit der Wohnsiedlung „Sandkuhle“ wird in Klein Scharre! darüber hinaus ein förmlich ausgewiesenes Wohnbaugebiet vom Trassenkorridor berührt. Der Trassenkorridor ist vorrangig durch landwirtschaftliche Nutzungen und Bodenabbauvorhaben (Torf) geprägt. Auf nahezu der gesamte Fläche sind Hochmoorbereiche vorzufinden, die in der Regel intensiv als Grünland oder Ackerland landwirtschaftlich genutzt werden. Dementsprechend ist dieser Bereich großflächig als Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) raumordnerisch dargestellt. Das Landschaftsbild präsentiert sich aufgrund seiner großflächigen Gliederung insbesondere der Grünlandflächen als offen. Grünzüge bzw. Baumreihen finden sich im Wesentlichen nur entlang von Wegen und Straßen sowie als Abgrenzung verschiedener Parzellen.	Die genannten Aspekte (Landschaftsbild, Wohngebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft sowie Rohstoffgewinnung) sind in den einzelnen Unterlagen in die Variantenprüfung eingeflossen. Trotz des Vorhandenseins bestimmter Strukturen hat sich der Korridor C dennoch als vorzugswürdig erwiesen. Zwar kommt es zu einer Neubelastung durch die Verlegung des Trassenkorridors, allerdings ist in diesem Bereich die Verlegung als Erdkabel geplant, sodass die Belastung für die Anwohner sich auf die Bauzeit beschränken wird. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird im nachfolgenden Verfahren bilanziert und ausgeglichen. Durch die Verlegung des Trassenkorridors kommt es zusätzlich auch zu einer Entlastung von Wohnbereichen (Innenbereichen), die aktuell von der 220 kV-Leitung überspannt werden (Friedrichsfehn, Klein Scharrel).

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsbild	Trassenkorridor A: Der Trassenkorridor schneidet die Gemeinde Edewecht im äußersten Westen im Bereich von Wittenberge. In diesem Bereich der Gemeinde sind in siedlungstechnischer Hinsicht insbesondere Splittersiedlungslagen im Außenbereich von Bedeutung. Besonders aber ist dieser Bereich in natur- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht von besonderem Belang. Es finden sich hier neben der Aue bzw. dem Godensholter Tief, das hier einen relativ natürlich belassenen Verlauf mit angrenzenden Flussniederungsflächen aufweist auch Wallheckenstrukturen sowie kleinere Waldflächen. Durch die hier vorzufindende ammerlandtypische Topographie findet sich hier ein besonders reizvolles Landschaftsbild mit entsprechend hohem Wert für die Naherholung. Es befindet sich in diesem Bereich mit dem Baudenkmal und Freilichtmuseum „Tollhus up'n Wurnbarg ein Gelände, das auch in kultureller Hinsicht ein Schutzgut von besonderer Wertigkeit darstellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie hat diesen Bereich bereits entsprechend als „Konfliktschwerpunkt 2“ identifiziert. Eine Querung dieser Bereiche mittels Freileitung kann ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der Bewohner nicht erreicht werden. Für das Landschaftsbild würde sich eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung ergeben. Die Funktion als Erholungsgebiet würde vollständig verloren gehen. Aufgrund des mit der Verlegung eines Erdkabels verbunden durchgängigen und großflächigen Eingriffs in die Bodenstrukturen sowie in das Landschaftsbild, kann es nach Auffassung der Gemeinde Edewecht auch durch eine alternativ als Erdkabel vorgenommene Bauausführung in keiner Weise zu einer Entschärfung der oben genannten untragbaren negativen Auswirkungen kommen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im näheren Umfeld bereits erhebliche Vorbelastungen durch den im Bau befindlichen Windpark Kammersand in der Gemeinde Barßel sowie den bestehenden Windpark Hübscher Berg in Westerscheps vorhanden sind. Das Hinzutreten einer Freileitung oder eines Erdkabels würde sich nach Auffassung der Gemeinde Edewecht nicht als sinnvolle Bündelung in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keinen der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C eindeutig die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	einem bereits vorbelasteten Raum darstellen. Vielmehr würde sich hierdurch eine Überfrachtung des Raumes ergeben, die mit Blick auf die oben beschriebene hohe Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht tragbar wäre. Da sich auch weiter östlich Bereiche mit ähnlich schutzwürdigem Landschaftsbild aber auch dichteren Siedlungsstrukturen anschließen, wird auch für eine Verschiebung des Trassenkorridors A in Richtung Osten von Seiten der Gemeinde Edewecht kein Raum gesehen. Der Trassenkorridor A ist aus Sicht der Gemeinde Edewecht somit nicht geeignet.	
--	---	--

Landschaftsbild	Aufgrund der Charakteristik einer relativ offenen Landschaft kann eine Minderung der Betroffenheit durch abschirmende Wirkung etwaiger Gehölzstrukturen nicht erreicht werden. Die Leitungstrasse wäre über den gesamten Verlauf weithin sichtbar und deutlich wahrnehmbar. Dieser für das Schutzgut Mensch erhebliche Nachteil wäre als erhebliches Konfliktpotenzial in der Planung zu bewerten. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie Beeinträchtigungen der Flächennutzung und der Flächeneigenschaften wären auch bei der Errichtung einer Freileitung gegeben. Im Bereich von Klein Scharre! stellt sich aufgrund der Bundesstraße 401 , der Bundeswasserstraße Küstenkanal, der Außenbereichsbebauung entlang der Küstenkanalstraße sowie des Baugebietes „Sandkuhle“ ein Raumwiderstand dar, der mittels Freileitung nicht überwunden werden kann.	Da der hier angesprochene Bereich in den Unterlagen des ROV als Erdkabel-Abschnitt eingestellt wurde, wurden die Auswirkungen (Konfliktpotenzial beim Schutzgut Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit) auch so bilanziert. Die Engstellensteckbriefe dienen der Ermittlung, in welchen Abschnitten die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung gegeben sind, dafür mussten jedoch vorab die pot. Sichtbeziehungen ermittelt werden. Zwar wird durch die Teilerdverkabelung eine Entlastung für das Schutzgut Mensch erreicht, es bedeutet jedoch auch eine größere Belastung für das Schutzgut Boden; bei einem Erdkabel entstehen größere Eingriffe in den Boden als bei einer punktuellen Belastung durch Maststandorte. Auch dieser Aspekt wurde in der Variantenprüfung berücksichtigt. Aus diesem Grund schneidet der Korridor C in Bezug auf das Schutzgut Boden auch nicht vorzugswürdig ab. Generell ist festzustellen, dass das Vorliegen einer Bundeswasserstraße oder einer Bundesstraße nicht automatisch zu einem Raumwiderstand führt, die mit einer Freileitung nicht überwunden werden könnten. Die B-Pläne Wohnen und die Innenbereichssatzung von Habern/Achternmeer (LK Oldenburg) führen zu einem 400 m Puffer, der hier zum Auslösekriterium für ein Erdkabel wird.
-----------------	--	--

Gemeinde Edeweicht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Durch die Verlegung des Verlaufs werden andererseits neue Betroffenheiten ausgelöst. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich entlang der Straßen Portsloger Damm, Alpenrosenstraße, Schoolstraat, Querweg, Wiesenweg, Jeddeloher Damm, Rudenbrook, Mittelweg, Dorfstraße, Küstenkanalstraße zahlreiche Wohnnutzungen im Außenbereich. Mit der Wohnsiedlung „Sandkuhle“ wird in Klein Scharrel darüber hinaus ein förmlich ausgewiesenes Wohnbaugebiet vom Trassenkorridor berührt. Der Trassenkorridor ist vorrangig durch landwirtschaftliche Nutzungen und Bodenabbauvorhaben (Torf) geprägt. Auf nahezu der gesamte Fläche sind Hochmoorbereiche vorzufinden, die in der Regel intensiv als Grünland oder Ackerland landwirtschaftlich genutzt werden. Dementsprechend ist dieser Bereich großflächig als Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) raumordnerisch dargestellt. Das Landschaftsbild präsentiert sich aufgrund seiner großflächigen Gliederung insbesondere der Grünlandflächen als offen. Grünzüge bzw. Baumreihen finden sich im Wesentlichen nur entlang von Wegen und Straßen sowie als Abgrenzung verschiedener Parzellen.	Die genannten Aspekte (Landschaftsbild, Wohngebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft sowie Rohstoffgewinnung) sind in den einzelnen Unterlagen in die Variantenprüfung eingeflossen. Trotz des Vorhandenseins bestimmter Strukturen hat sich der Korridor C dennoch als vorzugswürdig erwiesen. Zwar kommt es zu einer Neubelastung durch die Verlegung des Trassenkorridors, allerdings ist in diesem Bereich die Verlegung als Erdkabel geplant, sodass die Belastung für die Anwohner sich auf die Bauzeit beschränken wird. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird im nachfolgenden Verfahren bilanziert und ausgeglichen. Durch die Verlegung des Trassenkorridors kommt es zusätzlich auch zu einer Entlastung von Wohnbereichen (Innenbereichen), die aktuell von der 220 kV-Leitung überspannt werden (Friedrichsfehn, Klein Scharrel).
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Dies gilt auch für die Beeinträchtigung der Verwertbarkeit des Rohstoffes Torf auf den Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Flächen in ihrer Eignung als Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden. Dort, wo sich ein Bodenaustausch nicht vermeiden lässt, ist die wirtschaftliche Verwendung des Rohstoffes Torf zu gewährleisten. Hiermit kann der landesraumordnerischen Forderung einer vollständigen wirtschaftlichen Verwertung des Rohstoffes Torf entsprochen werden. Wir gehen davon aus, dass in üblicher Weise etwaige wirtschaftliche Nachteile und Beeinträchtigungen der Flächeneigentümer in angemessenem Umfang ausgeglichen werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden der Flächeneigentümer werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Gemeinde Edeweicht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Wie oben bereits angedeutet, würde eine alternative Bauausführung als Freileitung auf dem Trassenkorridor C im gesamten Verlauf der Trasse zu erheblichen neuen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes für eine Vielzahl von Bewohnern des Außenbereiches führen und ebenfalls durch den Bau der Masten in die Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung eingreifen. Im Bereich Klein Scharrel würde sich die Betroffenheit aufgrund der dann im Vergleich zu der bestehenden Freileitung deutlich höheren Masten weiter erhöhen.	Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden die Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes im Zuge der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6) ausführlich behandelt. Eine Ausführung als Freileitung ist im Bereich der Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung im Trassenkorridor C nicht vorgesehen. In diesem Bereich erfolgt, im Ergebnis der Engstellensteckbriefe, die Ausführung als Erdkabel. Eine Beeinträchtigung der Vorranggebiete durch die Maststandorte kommt daher nicht zum Tragen. Die Betroffenheiten bei Klein Scharrel wurden im Raumordnungsverfahren unter den gleichen Bedingungen, wie auch die weiteren Trassenabschnitte betrachtet. Die Betroffenheit von Wohnbebauung wurde ausführlich im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6, Engstelle Nr. 13), bei Betrachtung des Schutzgutes Menschen (Unterlage 2A) und auch in der RVS (Unterlage 5A) betrachtet. Um den gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität in dem Bereich der Engstelle 13 zu gewährleisten, soll die geplante Leitung in diesem Bereich als Abschnitt mit Teilerdverkabelung (TEV) ausgeführt werden sodass sich durch die höheren Masten keine erhöhte Betroffenheit ergibt.
---	---	---

Landwirtschaft und Baumschulen	Durch die Baumaßnahmen für eine Erdverkabelung erfolgen auch Einwirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen . Neben dem Nutzungsausfall während der Bauzeit ist mit dauerhaft veränderten Nutzungseigenschaften bis hin zum faktischen Entzug von Teilflächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen. Diese wirtschaftlichen Nachteile und Beeinträchtigungen sind in angemessenem Umfang auszugleichen.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
--------------------------------	--	--

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Durch die Verlegung des Verlaufs werden andererseits neue Betroffenheiten ausgelöst. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich entlang der Straßen Portsloger Damm, Alpenrosenstraße, Schoolstraat, Querweg , Wiesenweg, Jeddeloher Damm, Rudenbrook, Mittelweg, Dorfstraße, Küstenkanalstraße zahlreiche Wohnnutzungen im Außenbereich. Mit der Wohnsiedlung „Sandkuhle“ wird in Klein Scharrel darüber hinaus ein förmlich ausgewiesenes Wohnbaugebiet vom Trassenkorridor berührt. Der Trassenkorridor ist vorrangig durch landwirtschaftliche Nutzungen und Bodenabbauvorhaben (Torf) geprägt. Auf nahezu der gesamte Fläche sind Hochmoorbereiche vorzufinden, die in der Regel intensiv als Grünland oder Ackerland landwirtschaftlich genutzt werden. Dementsprechend ist dieser Bereich großflächig als Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) raumordnerisch dargestellt. Das Landschaftsbild präsentiert sich aufgrund seiner großflächigen Gliederung insbesondere der Grünlandflächen als offen. Grünzüge bzw. Baumreihen finden sich im Wesentlichen nur entlang von Wegen und Straßen sowie als Abgrenzung verschiedener Parzellen.	Die genannten Aspekte (Landschaftsbild, Wohngebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft sowie Rohstoffgewinnung) sind in den einzelnen Unterlagen in die Variantenprüfung eingeflossen. Trotz des Vorhandenseins bestimmter Strukturen hat sich der Korridor C dennoch als vorzugswürdig erwiesen. Zwar kommt es zu einer Neubelastung durch die Verlegung des Trassenkorridors, allerdings ist in diesem Bereich die Verlegung als Erdkabel geplant, sodass sich die Belastung für die Anwohner auf die Bauzeit beschränken wird. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird im nachfolgenden Verfahren bilanziert und ausgeglichen. Durch die Verlegung des Trassenkorridors kommt es zusätzlich auch zu einer Entlastung von Wohnbereichen (Innenbereichen), die aktuell von der 220 kV-Leitung überspannt werden (Friedrichsfehn, Klein Scharrel).

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Trassenkorridor A: Der Trassenkorridor schneidet die Gemeinde Edewecht im äußersten Westen im Bereich von Wittenberge. In diesem Bereich der Gemeinde sind in siedlungstechnischer Hinsicht insbesondere Splittersiedlungslagen im Außenbereich von Bedeutung. Besonders aber ist dieser Bereich in natur- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht von besonderem Belang. Es finden sich hier neben der Aue bzw. dem Godensholter Tief, das hier einen relativ natürlich belassenen Verlauf mit angrenzenden Flussniederungsflächen aufweist auch Wallheckenstrukturen sowie kleinere Waldflächen. Durch die hier vorzufindende ammerlandtypische Topographie findet sich hier ein besonders reizvolles Landschaftsbild mit entsprechend hohem Wert für die Naherholung. Es befindet sich in diesem Bereich mit dem Baudenkmal und Freilichtmuseum „Tollhus up'n Wurnbarg ein Gelände, das auch in kultureller Hinsicht ein Schutzgut von besonderer Wertigkeit darstellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie hat diesen Bereich bereits entsprechend als „Konfliktschwerpunkt 2“ identifiziert. Eine Querung dieser Bereiche mittels Freileitung kann ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der Bewohner nicht erreicht werden. Für das Landschaftsbild würde sich eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung ergeben. Die Funktion als Erholungsgebiet würde vollständig verloren gehen. Aufgrund des mit der Verlegung eines Erdkabels verbunden durchgängigen und großflächigen Eingriffs in die Bodenstrukturen sowie in das Landschaftsbild, kann es nach Auffassung der Gemeinde Edewecht auch durch eine alternativ als Erdkabel vorgenommene Bauausführung in keiner Weise zu einer Entschärfung der oben genannten untragbaren negativen Auswirkungen kommen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im näheren Umfeld bereits erhebliche Vorbelastungen durch den im Bau befindlichen Windpark Kammersand in der Gemeinde Barßel sowie den bestehenden Windpark Hübscher Berg in Westerscheps vorhanden sind. Das Hinzutreten einer Freileitung oder eines Erdkabels würde sich nach Auffassung der Gemeinde Edewecht nicht als sinnvolle Bündelung in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. umfangreiche floristische und faunistische Erfassungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, die eine fundierte, flächendeckende Ermittlung der Wertigkeiten der Flächen innerhalb der Trassenkorridore ermöglichen.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	einem bereits vorbelasteten Raum darstellen. Vielmehr würde sich hierdurch eine Überfrachtung des Raumes ergeben, die mit Blick auf die oben beschriebene hohe Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht tragbar wäre. Da sich auch weiter östlich Bereiche mit ähnlich schutzwürdigem Landschaftsbild aber auch dichteren Siedlungsstrukturen anschließen, wird auch für eine Verschiebung des Trassenkorridors A in Richtung Osten von Seiten der Gemeinde Edewecht kein Raum gesehen. Der Trassenkorridor A ist aus Sicht der Gemeinde Edewecht somit nicht geeignet.	
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Boden im Zuge der Eingriffsbilanzierung vollständig zu ermitteln und umfassend durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Der Ausgleich des Eingriffs sollte hierbei vorrangig im näheren Umfeld des Eingriffes angestrebt werden.	Die Eingriffsbilanzierung der in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, weil erst dann eine Feintrassierung der Leitung sowie Maststandorte, KÜA und Umspannwerksstandorte feststehen.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Mit der Erdverkabelung ist allerdings ein Eingriff in den Boden verbunden. Es wird von der Gemeinde Edewecht in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Verlauf des Trassenkorridors C auf dem überwiegenden Teil der Fläche mit Torfauflagen von rd. 2 m bis 4 m zu rechnen ist. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Verlegung eines Erdkabels mit erheblichen Bodenbewegungen verbunden sein wird. Aus dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass die Verlegung der Kabel in der Regel in einer Tiefe von rd. 1,8 m erfolgt und eine Bettung des Kabels auf einem dafür geeigneten Material zu erfolgen hat. Aufgrund der Moortiefen und des damit fehlenden tragfähigen Untergrundes in der Regeltiefe von 1,8 m ist deshalb damit zu rechnen, dass die Erdverkabelung hier mit der Einbringung entsprechender Mengen an Füllsand verbunden ist. Wo es nicht anders möglich ist, wird der Transport dieses Materials auch über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen haben. Beeinträchtigungen der hiervon betroffenen Straßenabschnitte sind hierbei zu minimieren und gegebenenfalls nach Abschluss der Arbeiten vollständig wieder auszugleichen.	Die Feintrassierung der Leitung findet im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren statt. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine genauen Aussagen über die spätere Bauausführung getätigt werden. Für die gesamte Trasse einschließlich des Erdkabelabschnitts werden spezielle Baugrunduntersuchungen beauftragt, um die Situationen vor Ort genau abzubilden und die spätere Bauausführung darauf abzustimmen. Generell werden dabei alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Aufgrund der mit der Verlegung des Trassenkorridors in den Außenbereich ausgelösten Betroffenheit der dortigen Wohnbevölkerung ist die Option der Erdverkabelung von Seiten der Gemeinde Edewecht zu begrüßen. Die Realisierung als Freileitung hätte aufgrund der offenen Strukturen in diesem Bereich eine starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der dortigen Bevölkerung zur Folge, die im Falle der Erdverkabelung vermieden werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Wie oben bereits angedeutet, würde eine alternative Bauausführung als Freileitung auf dem Trassenkorridor C im gesamten Verlauf der Trasse zu erheblichen neuen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes für eine Vielzahl von Bewohnern des Außenbereiches führen und ebenfalls durch den Bau der Masten in die Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung eingreifen. Im Bereich Klein Scharrel würde sich die Betroffenheit aufgrund der dann im Vergleich zu der bestehenden Freileitung deutlich höheren Masten weiter erhöhen.	Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden die Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes im Zuge der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6) ausführlich behandelt. Eine Ausführung als Freileitung ist im Bereich der Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung im Trassenkorridor C nicht vorgesehen. In diesem Bereich erfolgt, im Ergebnis der Engstellensteckbriefe, die Ausführung als Erdkabel. Eine Beeinträchtigung der Vorranggebiete durch die Maststandorte kommt daher nicht zum Tragen. Die Betroffenheiten bei Klein Scharrel wurden im Raumordnungsverfahren unter den gleichen Bedingungen, wie auch die weiteren Trassenabschnitte betrachtet. Die Betroffenheit von Wohnbebauung wurde ausführlich im Rahmen der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6, Engstelle Nr. 13), bei Betrachtung des Schutzgutes Menschen (Unterlage 2A) und auch in der RVS (Unterlage 5A) betrachtet. Um den gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität in dem Bereich der Engstelle 13 zu gewährleisten, soll die geplante Leitung in diesem Bereich als Abschnitt mit Teilerdverkabelung (TEV) ausgeführt werden sodass sich durch die höheren Masten keine erhöhte Betroffenheit ergibt.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Trassenkorridor A: Der Trassenkorridor schneidet die Gemeinde Edewecht im äußersten Westen im Bereich von Wittenberge. In diesem Bereich der Gemeinde sind in siedlungstechnischer Hinsicht insbesondere Splittersiedlungslagen im Außenbereich von Bedeutung. Besonders aber ist dieser Bereich in natur- und landschaftsschutzfachlicher Hinsicht von besonderem Belang. Es finden sich hier neben der Aue bzw. dem Godensholter Tief, das hier einen relativ natürlich belassenen Verlauf mit angrenzenden Flussniederungsflächen aufweist auch Wallheckenstrukturen sowie kleinere Waldflächen. Durch die hier vorzufindende ammerlandtypische Topographie findet sich hier ein besonders reizvolles Landschaftsbild mit entsprechend hohem Wert für die Naherholung. Es befindet sich in diesem Bereich mit dem Baudenkmal und Freilichtmuseum „Tollhus up'n Wurnbarg ein Gelände, das auch in kultureller Hinsicht ein Schutzgut von besonderer Wertigkeit darstellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie hat diesen Bereich bereits entsprechend als „Konfliktschwerpunkt 2“ identifiziert. Eine Querung dieser Bereiche mittels Freileitung kann ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der Bewohner nicht erreicht werden. Für das Landschaftsbild würde sich eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung ergeben. Die Funktion als Erholungsgebiet würde vollständig verloren gehen. Aufgrund des mit der Verlegung eines Erdkabels verbunden durchgängigen und großflächigen Eingriffs in die Bodenstrukturen sowie in das Landschaftsbild, kann es nach Auffassung der Gemeinde Edewecht auch durch eine alternativ als Erdkabel vorgenommene Bauausführung in keiner Weise zu einer Entschärfung der oben genannten untragbaren negativen Auswirkungen kommen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im näheren Umfeld bereits erhebliche Vorbelastungen durch den im Bau befindlichen Windpark Kammersand in der Gemeinde Barßel sowie den bestehenden Windpark Hübscher Berg in Westerscheps vorhanden sind. Das Hinzutreten einer Freileitung oder eines Erdkabels würde sich nach Auffassung der Gemeinde Edewecht nicht als sinnvolle Bündelung in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der Kabelübergangsanlagen (KÜA) und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. umfangreiche floristische und faunistische Erfassungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, die eine fundierte, flächendeckende Ermittlung der Wertigkeiten der Flächen innerhalb der Trassenkorridore ermöglichen.

Gemeinde Edewecht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	einem bereits vorbelasteten Raum darstellen. Vielmehr würde sich hierdurch eine Überfrachtung des Raumes ergeben, die mit Blick auf die oben beschriebene hohe Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht tragbar wäre. Da sich auch weiter östlich Bereiche mit ähnlich schutzwürdigem Landschaftsbild aber auch dichten Siedlungsstrukturen anschließen, wird auch für eine Verschiebung des Trassenkorridors A in Richtung Osten von Seiten der Gemeinde Edewecht kein Raum gesehen. Der Trassenkorridor A ist aus Sicht der Gemeinde Edewecht somit nicht geeignet.	
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Aufgrund der Charakteristik einer relativ offenen Landschaft kann eine Minderung der Betroffenheit durch abschirmende Wirkung etwaiger Gehölzstrukturen nicht erreicht werden. Die Leitungstrasse wäre über den gesamten Verlauf weithin sichtbar und deutlich wahrnehmbar. Dieser für das Schutzgut Mensch erhebliche Nachteil wäre als erhebliches Konfliktpotenzial in der Planung zu bewerten. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie Beeinträchtigungen der Flächennutzung und der Flächeneigenschaften wären auch bei der Errichtung einer Freileitung gegeben. Im Bereich von Klein Scharre! stellt sich aufgrund der Bundesstraße 401, der Bundeswasserstraße Küstenkanal, der Außenbereichsbebauung entlang der Küstenkanalstraße sowie des Baugebietes „Sandkuhle“ ein Raumwiderstand dar, der mittels Freileitung nicht überwunden werden kann.	Da der hier angesprochene Bereich in den Unterlagen des ROV als Erdkabel-Abschnitt eingestellt wurde, wurden die Auswirkungen (Konfliktpotenzial beim Schutzgut Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit) auch so bilanziert. Die Engstellensteckbriefe dienen der Ermittlung, in welchen Abschnitten die Voraussetzungen einer Teilerdverkabelung gegeben sind, dafür mussten jedoch vorab die pot. Sichtbeziehungen ermittelt werden. Zwar wird durch die Teilerdverkabelung eine Entlastung für das Schutzgut Mensch erreicht, es bedeutet jedoch auch eine größere Belastung für das Schutzgut Boden; bei einem Erdkabel entstehen größere Eingriffe in den Boden als bei einer punktuellen Belastung durch Maststandorte. Auch dieser Aspekt wurde in der Variantenprüfung berücksichtigt. Aus diesem Grund schneidet der Korridor C in Bezug auf das Schutzgut Boden auch nicht vorzugswürdig ab. Generell ist festzustellen, dass das Vorliegen einer Bundeswasserstraße oder einer Bundesstraße nicht automatisch zu einem Raumwiderstand führt, die mit einer Freileitung nicht überwunden werden könnten. Die B-Pläne Wohnen und die Innenbereichssatzung von Habern/Achternmeer (LK Oldenburg) führen zu einem 400 m Puffer, der zum Auslösekriterium für ein Erdkabel führt.

Gemeinde Edeweicht vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung

Trassenkorridor C:
Der Trassenkorridor C quert - wie heute bereits die Bestandstrasse der 220 kV-Leitung - den östlichen Gemeindebereich von Nord nach Süd auf ganzer Länge. Vom Trassenkorridor betroffen sind hierbei die Sauerschaften Kleefeld, Jeddeloh 1, Klein Scharre! und Friedrichsfehn Süd. Positiv ist zu bewerten, dass die Verlegung des Trassenverlaufes in westliche Richtung unter Wegfall der Bestandstrasse zu einer erheblichen Entlastung der innerörtlichen Bereiche von Friedrichsfehn führt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung

Durch die Verlegung des Verlaufs werden andererseits neue Betroffenheiten ausgelöst. Innerhalb des Trassenkorridors befinden sich entlang der Straßen Portsloger Damm, Alpenrosenstraße, Schoolstraat, Querweg, Wiesenweg, Jeddeloher Damm, Rudenbrook, Mittelweg, Dorfstraße, Küstenkanalstraße zahlreiche Wohnnutzungen im Außenbereich. Mit der Wohnsiedlung „Sandkuhle“ wird in Klein Scharre! darüber hinaus ein förmlich ausgewiesenes Wohnbaugebiet vom Trassenkorridor berührt. Der Trassenkorridor ist vorrangig durch landwirtschaftliche Nutzungen und Bodenabbauvorhaben (Torf) geprägt. Auf nahezu der gesamte Fläche sind Hochmoorbereiche vorzufinden, die in der Regel intensiv als Grünland oder Ackerland landwirtschaftlich genutzt werden. Dementsprechend ist dieser Bereich großflächig als Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) raumordnerisch dargestellt. Das Landschaftsbild präsentiert sich aufgrund seiner großflächigen Gliederung insbesondere der Grünlandflächen als offen. Grünzüge bzw. Baumreihen finden sich im Wesentlichen nur entlang von Wegen und Straßen sowie als Abgrenzung verschiedener Parzellen.

Die genannten Aspekte (Landschaftsbild, Wohngebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, Natur und Landschaft sowie Rohstoffgewinnung) sind in den einzelnen Unterlagen in die Variantenprüfung eingeflossen. Trotz des Vorhandenseins bestimmter Strukturen hat sich der Korridor C dennoch als vorzugswürdig erwiesen. Zwar kommt es zu einer Neubelastung durch die Verlegung des Trassenkorridors, allerdings ist in diesem Bereich die Verlegung als Erdkabel geplant, sodass die Belastung für die Anwohner sich auf die Bauzeit beschränken wird. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird im nachfolgenden Verfahren bilanziert und ausgeglichen. Durch die Verlegung des Trassenkorridors kommt es zusätzlich auch zu einer Entlastung von Wohnbereichen (Innenbereichen), die aktuell von der 220 kV-Leitung überspannt werden (Friedrichsfehn, Klein Scharrel).

Gemeinde Emstek vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Teilerdverkabelung

Die ausschließlich mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten Abständen sind unzureichend. Es wird erwartet, dass Ausnahmen nur begründbar sind, wenn vergleichbare, auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen. Im maßgeblichen Trassenkorridor C im Bereich der Gemeinde Emstek sollte eine Unterschreitung der Abstandsregelung zum Wohnumfeldschutz in gesamter Länge ausgeschlossen werden.

Das LROP formuliert für die 200 m und 400 m-Abstandsvorgaben eine Ausnahmeregelung im Einzelfall. Die Abstände können ausnahmsweise unterschritten werden, wenn a. gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Die Bewertung der Wohnumfeldqualität und damit auch der Sichtbeziehungen kann lediglich anhand des Ist-Zustandes bzw. der derzeitig vorhandenen Wohnumfeldqualität erfolgen. Damit sind die Vorbelastung sowie die im Bestand vorhandenen Unterbrechungen der Sichtbeziehung durch Gebäude und Bewuchs zu berücksichtigen. Annahmen zu in der Zukunft entfallendem Bewuchs können nicht getroffen werden. Es wurden in die Abwägung neben den Sichtbeziehungen auch weitere Belange wie Vorbelastung und Bündelungsmöglichkeiten einbezogen. Es bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet, wenn die örtlichen Gegebenheiten den Wohnumfeldschutz auf gleichwertigem Niveau wie bei Abstandseinhaltung sichern. Die gesetzlichen Grenzwerte für Schall und elektromagnetische Felder werden eingehalten.

Gemeinde Emstek vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden (§§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB) hat die Tennet zum Bebauungsplan der Gemeinde Emstek Nr. 123 „Gewerbe und Industriegebiet Westeremstek, nördlich Alte Bundesstraße" den voraussichtlichen Trassenverlauf der 380-kV-Leitung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Freileitung eingereicht. Zum sicheren Betrieb und Schutz der Freileitung ist die Einrichtung eines Schutzstreifens eingefordert. Da die Schutzstreifenbreite insbesondere vom eingesetzten Masttyp, sowie der Masthöhe und dem Mastabstand (Spannfeldlängen) abhängt. ist der konkrete Schutzstreifen erst im Rahmen der Planfeststellung zu bestimmen. Angefügt erhalten Sie einen überarbeiteten Erschließungsplan für das Gewerbe und Industriegebiet. Es wird bereits an dieser Stelle des Verfahrens ausdrücklich und frühzeitig angeregt. sowohl bei der Mastwahl als auch beim Maststandort die geringste Beeinträchtigung für das Gewerbegebiet zu berücksichtigen. Hierzu wird angeregt, eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde Emstek.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren werden diese Berücksichtigt. Die Abstimmung mit der Gemeinde Emstek wird durch die Vorhabenträgerin und beauftragte Dienstleister in den folgenden Planungsschritten gerne wahrgenommen.

Gemeinde Emstek vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Im Trassenkorridor C im Bereich der Bauernschaft Hoheging-Kellerhöhe-Bürgermoor verläuft eine Bestandstrasse einer 220 kV- und einer 110 kV Leitung. Als ein entscheidender Vorteil des C-Korridors werden der Rückbau dieser Leitungen und der Bündelungsvorteil mit der 380kV-Leitung angenommen. Die Realisierung der Bündelung der Bestandstrassen 220-kV- und 110-kV-Leitungen und der neuen 380-kV-Leitung muss sichergestellt werden. Von Avacon, die Betreiber der Bestandstrassen ist, liegt hierzu keine Aussage vor. Im ROV fehlt bisher jegliche Bereitschaftserklärung der Avacon zur gemeinsamen Leitungsführung.	Derzeit ist eine Leitungsmitnahme im Bereich Beverbruch vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung, die sich im Eigentum der TenneT befindet, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Über die Bereiche Beverbruch und Bethen hinausgehende Bereitschaftserklärungen für die Leitungsmitnahme liegen durch die Avacon derzeit noch nicht vor. Gemäß LROP sind Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Es liegt eine unmittelbare Parallelführung bei z. B. Führung der Leiterseile auf gemeinsamen Masten oder bei Neubau einer Leitung im Schutzstreifen einer zurückzubauenden Leitung vor. In diesen Fällen kann die stärkste Bündelungswirkung mit anderen Höchst- und Hochspannungsleitungen erzielt werden. Eine Bündelung gem. LROP liegt jedoch nicht ausschließlich dann vor, wenn die Mitnahme der 110kV-Leitung gewährleistet ist, sondern auch bei einer Parallelführung der 380kV-Leitung mit anderer technischer Infrastruktur. Bei der Erstellung der Antragsunterlagen wurde mit der Bauklasse Bündelung mit linienhafter Infrastruktur dem Bündelungsprinzip gem. LROP Rechnung getragen. Eine Bündelung ist bei einer Parallelführung zur vorhandenen linienhaften Infrastruktur bis zu einem maximalen Abstand von 200 m gegeben. Dieser Grundsatz wird in Anlehnung an das Methodenpapier zur SUP der Bundesfachplanung festgelegt. Eine Bündelung wird in den Antragsunterlagen bei einer Parallelführung zur vorhandenen linienhaften Infrastruktur ab einer Länge von 1.000 m berücksichtigt. Eine Bündelung gilt als aufgehoben, sobald eine Parallelführung zur vorhandenen linienhaften Infrastruktur in einem Abstand von bis zu 200 m nicht mehr möglich ist. Für die Bereiche, in denen eine Bündelung in die Betrachtung eingestellt wurde, wurde der Worst Case angenommen. Es wurde in diesen Bereichen also davon ausgegangen, dass die 110 kV-Leitung als Freileitung weiterhin Bestand haben wird. In einigen Bereichen ist zudem der Vorteil gegeben, dass eine Mitnahme der 110kV-Leitung auf den Masten der 380kV-Leitung ggf. möglich ist. Dies wurde verbal-

Gemeinde Emstek vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden (§§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB) hat die Tennet zum Bebauungsplan der Gemeinde Emstek Nr. 123 „Gewerbe und Industriegebiet Westeremstek, nördlich Alte Bundesstraße" den voraussichtlichen Trassenverlauf der 380-kV-Leitung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Freileitung eingereicht. Zum sicheren Betrieb und Schutz der Freileitung ist die Einrichtung eines Schutzstreifens eingefordert. Da die Schutzstreifenbreite insbesondere vom eingesetzten Masttyp, sowie der Masthöhe und dem Mastabstand (Spannfeldlängen) abhängt, ist der konkrete Schutzstreifen erst im Rahmen der Planfeststellung zu bestimmen. Angefügt erhalten Sie einen überarbeiteten Erschließungsplan für das Gewerbe und Industriegebiet. Es wird bereits an dieser Stelle des Verfahrens ausdrücklich und frühzeitig angeregt, sowohl bei der Mastwahl als auch beim Maststandort die geringste Beeinträchtigung für das Gewerbegebiet zu berücksichtigen. Hierzu wird angeregt, eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde Emstek.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Emstek vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung

Die ausschließlich mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten Abständen sind unzureichend. Es wird erwartet, dass Ausnahmen nur begründbar sind, wenn vergleichbare, auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen. Im maßgeblichen Trassenkorridor C im Bereich der Gemeinde Emstek sollte eine Unterschreitung der Abstandsregelung zum Wohnumfeldschutz in gesamter Länge ausgeschlossen werden.

Das LROP formuliert für die 200 m und 400 m-Abstandsvorgaben eine Ausnahmeregelung im Einzelfall. Die Abstände können ausnahmsweise unterschritten werden, wenn a. gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Die Bewertung der Wohnumfeldqualität und damit auch der Sichtbeziehungen kann lediglich anhand des Ist-Zustandes bzw. der derzeitig vorhandenen Wohnumfeldqualität erfolgen. Damit sind die Vorbelastung sowie die im Bestand vorhandenen Unterbrechungen der Sichtbeziehung durch Gebäude und Bewuchs zu berücksichtigen. Annahmen zu in der Zukunft entfallendem Bewuchs können nicht getroffen werden. Es wurden in die Abwägung neben den Sichtbeziehungen auch weitere Belange wie Vorbelastung und Bündelungsmöglichkeiten einbezogen. Es bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet, wenn die örtlichen Gegebenheiten den Wohnumfeldschutz auf gleichwertigem Niveau wie bei Abstandseinhaltung sichern. Die gesetzlichen Grenzwerte für Schall und elektromagnetische Felder werden eingehalten.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	das Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen mit der Maßnahme 51 a (Conneforde - Cloppenburg) betrifft die Gemeinde Garrel in erheblichen Umfang. Sowohl die Leitungsführung der Vorzugstrasse C im östlichen Gemeindegebiet als auch der bevorzugte Suchraum für ein Umspannwerk inkl. Konverterstation beeinträchtigen die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Garrel in erheblichem Maße. Die Korridore A, B und B via CLP, C und C via CLP sind in den Planunterlagen weiterhin als mögliche Leitungsführungen aufgenommen. Auch wenn die TenneT sich nunmehr für die Variante C ausgesprochen hat, werden die Korridore A und B seitens der Gemeinde Garrel weiterhin, wie auch die Variante C abgelehnt.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Die von TenneT vorgelegten Unterlagen sind hinsichtlich der Vollständigkeit in Bezug auf das Planvorhaben zu ergänzen. Diese enthalten keine Aussagen bzgl. der oder einer möglichen Anbindung der Freileitungsnetze an die Umspannwerksuchräume. Weiter enthalten die Suchräume der Umspannwerke in erheblichem Umfang nicht verwertbare Flächen wie die dichte Bebauung des Kirchdorfes Nikolausdorf, der Bereich des bestehenden Windparks Rote Erde nördlich von Nikolausdorf sowie die Flugplatzfläche in Varrelbusch. Es handelt sich hierbei um irreführende Darstellungen die eine Vielzahl von Bürgern verunsichert und beunruhigt. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Festlegung des Umspannwerkstandortes und den damit angepassten Leitungsführungen erneut durchzuführen. Bedingt durch neue Betroffenheiten sind weitergehende Stellungnahmen zu erwarten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Suchräume sind entsprechend abgegrenzt um hinsichtlich des Grunderwerbes ausreichend Spielräume zu haben. Der Grunderwerbsprozess läuft aktuell. Eine Beteiligung potentiell Betroffener findet in diesem Rahmen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren sowie im eigentlichen Verfahren statt. Vermeintlich nicht verwertbare Flächen können sich durch Grunderwerbsvorgänge als geeignet erweisen indem z.B. komplette Hofstellen erworben werden und somit bewohnte Gebäude als Hinderungsgrund für die Errichtung eines Umspannwerkes entfallen. Die Abgrenzung des Suchraumes wird somit als Zweckmäßig erachtet.

Gemeinde Garrel vom 25.02.2018

Thema	Inhalt	Stellungnahme
sonstige Stellungnahmen	wie bereits in der amtlichen Bekanntmachung zur wiederholten Auslegung erläutert, sind die Antragsunterlagen gegenüber der ersten Auslegung unverändert geblieben. Diesbezüglich verweist die Gemeinde Garrel in vollem Umfang auf ihre Stellungnahme vom 31.08.2017. In der Stellungnahme wurde unter anderem bereits auf den Sachverhalt der Suchräume für die Umspannwerke in Kombination mit der Erstellung von Konverteranlagen hingewiesen. Insbesondere wird begrüßt, dass nunmehr nur noch eine von bisher drei geplanten Offshore-Erdkabelleitungen von den Windparks in der Nordsee zum Netzverknüpfungspunkt im Bereich Cloppenburg geführt werden soll und die beiden anderen Leitungen direkt in Lingen-Hanekenfähr angebunden werden. Somit verringert sich der Platzbedarf für die Umspannwerke, so dass die nachfolgende Standortfrage neu zu stellen ist. Es ergeben sich hierdurch wesentlich mehr Möglichkeiten ein nunmehr „kleiner ausfallendes Umspannwerk" mit angegliederter Konverteranlage im Raum zu platzieren. Dieser Gesichtspunkt hat mit in die raumordnerische Beurteilung einzufließen.	Die Vorteile des Suchraumes Nikolausdorf ergeben sich insb. aus der Lage im Bereich des 110-kV Leitungskreuzes. Durch die Platzierung des Umspannwerkes dort kann der Ausbau/Neubau von Leitungen in der nachgelagerten Netzebene gering gehalten werden (Vgl. dazu Unterlage 7). Durch den Wegfall der genannten Konverter sind ggf. weitere Flächen innerhalb des Suchraumes beplanbar, die Orientierung am Leitungskreuz der 110-kV Leitungen bleibt zur Minimierung des gesamten Netzausbaus in der Region und zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe geboten.
Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	Die von der TenneT vorgelegte Trassenplanung wird seitens der Gemeinde Garrel auch vor dem Hintergrund des von der Gemeinde Cappel in Auftrag gegebenen Gutachtens abgelehnt. In die Netzentwicklungsplanung müssen alle neuen Netztechniken Einfluss finden. Bei Anwendung neuer Technik würde die Netzanbindung von Offshoreleitungen und Umspannwerke im Raum Cloppenburg nicht, oder nicht in der Größenordnung erforderlich sein.	Die Planungen erfolgen auf Grundlage des gültigen Netzentwicklungsplanes und auf Grundlage der Bundesgesetzgebung (BBPIG). Die Vorhabenträgerin bewegt sich innerhalb des Rechtsrahmens und agiert entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages.
Windenergie	Der Korridor B im äußersten Norden des Gemeindegebiets verläuft direkt durch den bestehenden Windpark Rote Erde, so dass deren Umsetzung nicht mehr möglich ist. Die Planungen des Windparks und deren Bestand wurde der TenneT frühzeitig und wiederholt mitgeteilt. Umso verwunderlich ist es nunmehr, dass derartige Planungen überhaupt aufgenommen wurden.	Der Verlauf im Bereich eines Windparks ist kein Hinderungsgrund. Innerhalb des 1000m breiten Trassenkorridors wird im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren die Feintrasse festgelegt. Hier sind Anlagenspezifische Abstände gemäß DIN 50341 zu beachten. Abstimmungen mit dem Betreiber der Windenergieanlagen werden entsprechend getroffen. Ferner können die Anlagen des genannten Windparks umgangen werden.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	Im nördlichen Bereich des Korridors A wird der Peterwald auf nicht unerheblicher Länge durchquert, was mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt mit sich bringt. Weiter durchschneidet der Korridor nördlich des Peterwaldes den Windpark Thüler Straße - Süd mit bestehenden Windkraftanlagen.	Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt und ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieb daher nicht unberücksichtigt. Bestehende und geplante Windenergieanlagen wurden in der Unterlage 2A (Kapitel 4.7 und 5.3.7) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A) behandelt und gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein. Zu Windenergieanlagen ist ein anlagenspezifischer Abstand gemäß DIN 50341 einzuhalten. Windenergieanlagen innerhalb eines Trassenkorridors führen nicht automatisch zu einem Ausscheiden einer Korridorvariante.
Windenergie	Die von TenneT vorgelegten Unterlagen sind hinsichtlich der Vollständigkeit in Bezug auf das Planvorhaben zu ergänzen. Diese enthalten keine Aussagen bzgl. der oder einer möglichen Anbindung der Freileitungsnetze an die Umspannwerksuchräume. Weiter enthalten die Suchräume der Umspannwerke in erheblichem Umfang nicht verwertbare Flächen wie die dichte Bebauung des Kirchdorfes Nikolausdorf, der Bereich des bestehenden Windparks Rote Erde nördlich von Nikolausdorf sowie die Flugplatzfläche in Varrelbusch. Es handelt sich hierbei um irreführende Darstellungen die eine Vielzahl von Bürgern verunsichert und beunruhigt. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Festlegung des Umspannwerkstandortes und den damit angepassten Leitungsführungen erneut durchzuführen. Bedingt durch neue Betroffenheiten sind weitergehende Stellungnahmen zu erwarten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Suchräume sind entsprechend abgegrenzt um hinsichtlich des Grunderwerbes ausreichend Spielräume zu haben. Der Grunderwerbsprozess läuft aktuell. Eine Beteiligung potentiell Betroffener findet in diesem Rahmen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren sowie im eigentlichen Verfahren statt. Vermeintlich nicht verwertbare Flächen können sich durch Grunderwerbsvorgänge als geeignet erweisen indem z.B. komplette Hofstellen erworben werden und somit bewohnte Gebäude als Hinderungsgrund für die Errichtung eines Umspannwerkes entfallen. Die Abgrenzung des Suchraumes wird somit als Zweckmäßig erachtet. Zum Windpark sind Abstände gemäß DIN 50341 zu berücksichtigen. Abstimmungen mit dem Betreiber des Windparks zu Näherungen würden im konkreten Fall getroffen. Die erfolgt im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	Die von Bürgern im Rahmen von Bürgerversammlungen aber auch in den vielen privaten Stellungnahmen aufgeführten Ängste vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen schließt sich die Gemeinde Garrel an. Das Gesundheitsamt des Landkreises Cloppenburg hat aktuell in einer Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren in Beverbruch wie folgt Stellung genommen: „Aus Sicht meines Gesundheitsamtes bestehen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Hochspannungsfreileitungen Anhaltspunkte, dass eine gesundheitliche Gefährdung nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Daher wurde zusätzlich das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) um Stellungnahme gebeten“. Vor dem Hintergrund des anstehenden Ausbaus der sogenannten Stromautobahnen durch Deutschland will das Bundesamt für Strahlenschutz das Gesundheitsrisiko durch Hochspannungsleitungen erforschen lassen. Nach Aussage der Präsidentin des Bundesamts für Strahlenschutz gebe es gewisse „Verdachtsmomente“ bei den Auswirkungen von Stromtrassen auf Menschen. Ein diesbezüglich vom Umweltministerium in Auftrag gegebenes Untersuchungsprogramm ist auf sechs Jahre angelegt. Man sei zwar heute davon überzeugt, dass wir durch die gesetzlichen Regelwerke, soweit die Grenzwerte eingehalten werden, gut gesichert sind. Es seien aber bisher nicht alle Fragen geklärt. Nach Auffassung der Gemeinde würde das Umweltministerium die Kosten in Höhe von 18 Millionen Euro nicht übernehmen, wenn eine gesundheitliche Gefährdung von vornherein ausgeschlossen wäre. Bevor nicht alle gesundheitlichen Bedenken ausgeschlossen werden können, wird eine derartige Leitungsplanung abgelehnt.	Immissionen: Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html, letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Sollte widererwarten an der Planung festgehalten werden, fordert die Gemeinde Garrel eine Erdverkabelung der 380kV Leitung in einem ausreichenden Abstand zur vorhandenen und geplanten Wohnbebauung in Beverbruch. In den Abschnitt der Erdverkabelung sind alle kritischen Engstellen einzubeziehen. Das Raumordnungsverfahren ist mit einem eindeutigen Bekenntnis zur Erdverkabelung abzuschließen. Nur so kann zu einem frühen Zeitpunkt den Bürgern gegenüber signalisiert werden, dass deren Ängste und Bedenken berechtigter Weise Berücksichtigung finden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind dann diese Vorgabe in entsprechende Ausbaupläne umzusetzen.	Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Zusätzlich ist im Bereich Beverbruch geplant, die bestehende 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitzunehmen. Die bestehenden zwei Leitungstrassen werden zukünftig auf eine Leitungstrasse mit einem größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich reduziert. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Deshalb sind nach fachplanerischer Einschätzung für den Bereich Beverbruch die Auslösekriterien für eine Teilerdverkabelung nicht erfüllt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Teilerdverkabelung	Die Gemeinde Garrel lehnt die vorgeschlagenen Korridorvarianten in den möglichen Standorten für Umspannwerke in den Suchräumen der Gemeinde Garrel ab. Die Antragsunterlagen widersprechen sich in vielen Punkten der Beeinträchtigung von Umwelt und Natur sowie den Einfluss auf die Bewohner. Zu den bereits untersuchten Engstellen kommt noch eine Vielzahl an weitere kritische Bereiche hinzu, die bisher nicht aufgeführt wurden. So wie an weitaus mehr Stellen der in der Raumordnung geforderte Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden unterschritten. Alle „Engstellen“ sind einer nachvollziehbaren Untersuchung zu unterziehen. Als Ergebnis wird der vorgeschlagene Korridor so nicht umsetzbar sein.	Die Untersuchung in der Unterlage 6 erfolgte gemäß der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen, erstellt von der NLStBV, dem ArL-LG und dem ArL W-E. Dabei wurden die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung berücksichtigt. Alle Bereiche, in denen die potenzielle Trassenachse die 200 m- oder 400 m-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden unterschreitet, wurden in der Unterlage 6 im Rahmen der Engstellensteckbriefe untersucht. Als Datengrundlage für die Ermittlung der vorhandenen Wohngebäude dienten die Daten vom Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS-Daten). Die Bebauungspläne sowie die Innen- und Außenbereichssatzungen wurden von den jeweiligen Kommunen zur Verfügung gestellt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Die Gemeinde Garrel fordert eine weitere Ausdehnung der Suchräume für Umspannwerke. Insbesondere vor dem Hintergrund der Anbindung von nur einer Offshore Gleichstromleitung ist eine weitaus kleinere Fläche erforderlich. Es ergeben sich somit neue Suchräume östlich des Trassenkorridors C. Ein in Bundesbesitz befindliches ehemaliges Munitionslager der Bundeswehr belegen an der Landesstraße 871 zwischen den Ortschaften Beverbruch und Bissel sollte mit in die Standortwahl für ein Umspannwerk einbezogen werden.	Suchräume östlich des Trassenkorridores werden nicht als sinnvoll erachtet. Zum einen liegen östlich des aktuellen Suchraumes Nikolausdorf mit dem FFH-Gebiet Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe ein erheblicher Widerstand für eine Leitungsführung vor. Ferner liegt der Suchraum Nikolausdorf netztopologisch günstig innerhalb eines Kreuzungspunktes im 110-kV Netz (Leitungen Cloppenburg-Oldenburg und Abzweigungen nach Friesoythe und Großenkneten). Durch die Möglichkeit der Einbindung der Leitungen in ein UW im Bereich des Kreuzungspunktes kann der Netzausbau in der 110-kV Ebene im Vergleich am geringsten gehalten werden (siehe Unterlage 7).
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Zusätzlich ist auf dem gesamten Abschnitt der Gemeinde Garrel nicht nur eine Leitungsbündelung mit der vorhandenen 110 kV Leitung, sondern eine Leitungsmitnahme als zwingend festzuschreiben werden. Gegenüber dem Bestand würde somit eine geringere Beeinträchtigung der betroffenen Bürger einhergehen.	Eine Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung ist unter Berücksichtigung der geringeren Beeinträchtigung und der Akzeptanz der Bevölkerung wünschenswert. Die Vorhabenträgerin ist dieser Maßnahme gegenüber aufgeschlossen. Derzeit ist eine Leitungsmitnahme im Bereich östlich Beverbruchs vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung, die sich im Eigentum der TenneT befindet, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Die Abstimmungen mit der Betreiberin der 110-kV Leitungen (Avacon) laufen.
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	Für die Trassenfindung der Leitungsführung sind alle neuen Entwicklungen insbesondere der erdbasierten Leitungsverlegung mit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Seitens der Gemeinde Garrel wird auf die Prüfung und Durchführbarkeit der AGS-Verfahrenstechnik zur Erdverkabelung mit erheblich geringerem Eingriff in Natur und Bodenbeschaffenheit hingewiesen. Neue Techniken sind zum Wohle der Bevölkerung und für einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft einzusetzen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Festlegung der technischen Parameter erfolgt im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren. Voraussetzung für den Einsatz neuer Techniken ist der rechtzeitige Nachweis entsprechender Eignung und eine erfolgreiche Präqualifizierung.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	Die von der TenneT vorgelegte Trassenplanung wird seitens der Gemeinde Garrel auch vor dem Hintergrund des von der Gemeinde Cappeln in Auftrag gegebenen Gutachtens abgelehnt. In die Netzentwicklungsplanung müssen alle neuen Netztechniken Einfluss finden. Bei Anwendung neuer Technik würde die Netzanbindung von Offshoreleitungen und Umspannwerke im Raum Cloppenburg nicht, oder nicht in der Größenordnung erforderlich sein.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die von TenneT vorgelegten Unterlagen sind hinsichtlich der Vollständigkeit in Bezug auf das Planvorhaben zu ergänzen. Diese enthalten keine Aussagen bzgl. der oder einer möglichen Anbindung der Freileitungsnetze an die Umspannwerksuchräume. Weiter enthalten die Suchräume der Umspannwerke in erheblichem Umfang nicht verwertbare Flächen wie die dichte Bebauung des Kirchdorfes Nikolausdorf, der Bereich des bestehenden Windparks Rote Erde nördlich von Nikolausdorf sowie die Flugplatzfläche in Varrelbusch. Es handelt sich hierbei um irreführende Darstellungen die eine Vielzahl von Bürgern verunsichert und beunruhigt. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Festlegung des Umspannwerkstandortes und den damit angepassten Leitungsführungen erneut durchzuführen. Bedingt durch neue Betroffenheiten sind weitergehende Stellungnahmen zu erwarten.	Die Abgrenzung der Suchräume für Umspannwerke/Konverter basiert auf den Ergebnissen der Raumwiderstandsanalyse. Innerhalb der z.T. größer abgegrenzten Suchräume befinden sich auch kleinflächig Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen, wie Wohngebäude und der Flugplatz Varrelbusch. Auch bestehende oder im Rahmen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzte Windenergieanlagen mit den erforderlichen Abständen stehen einer Errichtung eines Umspannwerkes entgegen, wie in Unterlage 5A (Tab. 3, S. 14) dargestellt. Diese Bereiche von vornherein aus den Untersuchungen, dargestellt in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren, auszuschließen ist methodisch nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Vielmehr erfolgen im Raumordnungsverfahren eine Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit und damit eine Untersuchung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie eine Untersuchung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Darüber hinaus werden die verschiedenen Suchräume für Umspannwerke/Konverter miteinander verglichen. Als Ergebnis der Untersuchungen wird dargestellt, in welchen Bereichen die Errichtung von Umspannwerken/Konvertern raumverträglich und mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Dazu wurden in den Unterlagen 2A (Kap. 5.4.2) und 5A (Kap. 6.2) Konfliktbereiche ermittelt und in den Unterlagen 2B (Karte 10.3) und 5B (Karte 2.3) zeichnerisch dargestellt. Das methodische Vorgehen ist in den Unterlagen 2A (Kap. 2.5, Kap. 5.1) und 5A (Kap. 2, Kap. 6.2) dargestellt und die Konfliktbereiche eindeutig in den Texten und Karten gekennzeichnet. Neue Betroffenheiten durch die Anbindung der Leitung an das Umspannwerk sind nicht zu erwarten, da bereits bei der Abgrenzung der UW-Suchräume berücksichtigt wurde, dass diese im Bereich der Trassenkorridore für die 380 kV-Leitung liegen oder direkt an diese angrenzen. Die Anbindung der Leitung an das Umspannwerk wird also innerhalb der dargestellten Trassenkorridore und ggf. innerhalb der UW-Suchräume erfolgen. Die Festlegung der konkreten Standorte für ein Umspannwerk erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bzw. BImSch-Verfahren. Im Rahmen

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

		des PFV ist gem. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Darüber hinaus plant die Vorhabenträgerin sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Bürger über den weiteren Planungsverlauf im Rahmen verschiedener Beteiligungsformate zu informieren.
--	--	--

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Gemäß den Planungen der Vorzugstrasse C wird im Wesentlichen die Bestandstrasse als Trassenkorridor dargestellt. Diese Leitungsführung unterschreitet an vielen Stellen die in der Landesraumordnung angegebenen 200 m Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich. Das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Garrel dargestellte Sondergebiet Sport und Museum im Bereich Nikolausdorf sowie die Schießhalle des Schützenvereins Beverbruch-Nikolausdorf werden entsprechend intensive durch eine Vielzahl an Vereinsmitgliedern und Gästen alltäglich genutzt. Hier verläuft die potentielle Leitungstrasse ebenfalls in einem Abstand von unter 200 m.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. In dem hier angesprochenen Bereich der Bestandstrasse besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen und parallel zueinander verlaufenden 220 kV und 110 kV-Leitungen. In dem an der Oldenburger Straße gelegenen Bereich mit Sportflächen erfolgt eine sportliche Nutzung, jedoch keine Wohnnutzung. Nordöstlich an die Sportflächen angrenzend befindet sich ein Wohngebäude. Entsprechend ist in der Unterlage 2B (Karte 1.3) ein 200m Abstandspuffer dargestellt. Südlich an die Sportflächen angrenzend befindet sich das Buurnmuseum. Gem. der ALKIS-Daten dient das westlich an das Museum angrenzende Gebäude dem Wohnen (Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung). Entsprechend gilt für dieses Gebäude die 200m-Abstandsregelung. Für das Museumsgebäude gilt diese Regelung nicht, da es nicht dem Wohnen dient. Die Schießhalle des Schützenvereins befindet sich zwischen Beverbrucher Damm und den bestehenden 220 kV und 110 kV-Leitungen in Garrel. Zusätzlich verläuft in Ost-West-Richtung eine weitere 110 kV-Leitung über das Gelände des Schützenvereins. Es erfolgt eine sportliche Nutzung, jedoch keine Wohnnutzung. In beiden Bereichen (Sport und Museum, Schützenverein) ist innerhalb des Trassenkorridors ein Verlauf der 380 kV-Leitung ohne Querung der 200 m Abstände zu Wohngebäuden möglich.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Im nördlichen Bereich des Korridors A wird der Peterwald auf nicht unerheblicher Länge durchquert, was mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt mit sich bringt. Weiter durchschneidet der Korridor nördlich des Peterwaldes den Windpark Thüler Straße - Süd mit bestehenden Windkraftanlagen.	Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt und ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieb daher nicht unberücksichtigt. Bestehende und geplante Windenergieanlagen wurden in der Unterlage 2A (Kapitel 4.7 und 5.3.7) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A) behandelt und gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein. Zu Windenergieanlagen ist ein anlagenspezifischer Abstand einzuhalten. Windenergieanlagen innerhalb eines Trassenkorridors führen nicht automatisch zu einem Ausscheiden einer Korridorvariante.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Das Themenfeld Boden und Landwirtschaft wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend abgearbeitet. Der Landkreis Cloppenburg ist für die nachhaltige Nahrungsversorgung der gesamten Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Säule. Neben der höchsten Dichte an Veredelungsbetrieben ist er auch ein bedeutender Standort für die Obst- und Gemüseproduktion (Quelle: Industrie und Handelskammer, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). Als Argument für den Netzausbau und für die Aushebelung einzelner Betroffenheit wird immer vorgelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit über dem Wohl des Einzelnen steht. Eine funktionierende Stromversorgung der Bundesrepublik ist demnach höher anzusehen, als einzelne Konflikte beim Bau einer Leitung. Den Ausbauplänen in dieser Region steht jedoch die Versorgungssicherheit der immer größer werdenden Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber. Dieses nationale Interesse ist weitaus höher anzusehen, denn für den Netzausbau gibt es technische und räumliche Alternativen. Die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg ist von freien Flächen und möglichst wenig baulicher Beschränkung abhängig. Daher widersprechen die bisherigen Planungen ganz klar den Grundsätzen der Versorgungssicherheit und dem Wohl der Allgemeinheit. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch auf die Flächenknappheit in der hiesigen Veredelungsregion hingewiesen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf die Bewirtschaftung der Böden angewiesen. Durch eine derart großzügige Entnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen werden einzelne Betriebe in ihrer Existenz gefährdet bzw. erhöhten Bewirtschaftungskosten insbesondere durch erhöhte Pachtzahlungen ausgesetzt.	Boden: Entsprechend der Zielvorgabe für die Planungsebene eines Raumordnungsverfahrens beschränken sich die Antragsunterlagen auf die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens. Kleinräumige Auswirkungen sind Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Erst im Planfeststellungsverfahren werden durch die sog. Feinplanung die Trassenachsen, Maststandorte sowie Standorte für KÜA und UW parzellenscharf fixiert. Hier erfolgt dann die Darstellung des Eingriffs in sog. Lage- und Grunderwerbsplänen um die rechtliche Situation und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken erkennen zu können. Die Inanspruchnahme von einzelnen Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Gemäß den Vorgaben im Landesraumordnungsprogramm ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (LROP, Ziel 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1). Dazu wurden in der Unterlage 2A im Kapitel 6 bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert. Weitere ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Es ist darüber hinaus vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Landwirtschaft: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanant. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Dies

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		indem Entschädigungszahlungen als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Eine Gefährdung der Nahrungsversorgung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch das geplante Vorhaben kann nicht erkannt werden.
Fauna, auch Avifauna	Die Gemeinde Garrel hat im Rahmen der Planung des Windparks Thüler Straße Süd 2015/2016 eine Untersuchung der Bestandsgrößen, Raumnutzung und Flugbewegungen nordischer Schwäne im Bereich der Thülsfelder Talsperre in Auftrag gegeben. Die Unterlagen wurden der TenneT bereits frühzeitig zur Verfügung gestellt. Die Trassenvariante beschneidet die Raumnutzung von Zwerg- und Singschwänen mit internationaler Bedeutung. Hier wurden Truppenstärken von bis zu 550 Schwänen ermittelt. Auf den zu berücksichtigenden sensiblen Bereich für Sing- und Zwergschwäne wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 4) wurde dies mit dem Konfliktbereich 5 berücksichtigt. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.
Natur und Landschaft allgemein	Im nördlichen Bereich des Korridors A wird der Peterwald auf nicht unerheblicher Länge durchquert, was mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt mit sich bringt. Weiter durchschneidet der Korridor nördlich des Peterwaldes den Windpark Thüler Straße - Süd mit bestehenden Windkraftanlagen.	Der Wald wurde sowohl im Rahmen der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 4.2 und 5.3.2) als auch im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4A) behandelt und ging als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein und blieb daher nicht unberücksichtigt. Bestehende und geplante Windenergieanlagen wurden in der Unterlage 2A (Kapitel 4.7 und 5.3.7) sowie in der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 5A) behandelt und gingen als Kriterium in den Variantenvergleich der Trassenkorridorvarianten ein. Zu Windenergieanlagen ist ein anlagenspezifischer Abstand einzuhalten. Windenergieanlagen innerhalb eines Trassenkorridors führen nicht automatisch zu einem Ausscheiden einer Korridorvariante.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Das Themenfeld Boden und Landwirtschaft wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend abgearbeitet. Der Landkreis Cloppenburg ist für die nachhaltige Nahrungsversorgung der gesamten Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Säule. Neben der höchsten Dichte an Veredelungsbetrieben ist er auch ein bedeutender Standort für die Obst- und Gemüseproduktion (Quelle: Industrie und Handelskammer, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). Als Argument für den Netzausbau und für die Aushebelung einzelner Betroffenheit wird immer vorgelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit über dem Wohl des Einzelnen steht. Eine funktionierende Stromversorgung der Bundesrepublik ist demnach höher anzusehen, als einzelne Konflikte beim Bau einer Leitung. Den Ausbauplänen in dieser Region steht jedoch die Versorgungssicherheit der immer größer werdenden Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber. Dieses nationale Interesse ist weitaus höher anzusehen, denn für den Netzausbau gibt es technische und räumliche Alternativen. Die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft im Landkreis Cloppenburg ist von freien Flächen und möglichst wenig baulicher Beschränkung abhängig. Daher widersprechen die bisherigen Planungen ganz klar den Grundsätzen der Versorgungssicherheit und dem Wohl der Allgemeinheit. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch auf die Flächenknappheit in der hiesigen Veredelungsregion hingewiesen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf die Bewirtschaftung der Böden angewiesen. Durch eine derart großzügige Entnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen werden einzelne Betriebe in ihrer Existenz gefährdet bzw. erhöhten Bewirtschaftungskosten insbesondere durch erhöhte Pachtzahlungen ausgesetzt.	Boden: Entsprechend der Zielvorgabe für die Planungsebene eines Raumordnungsverfahrens beschränken sich die Antragsunterlagen auf die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens. Kleinräumige Auswirkungen sind Gegenstand des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens. Erst im Planfeststellungsverfahren werden durch die sog. Feinplanung die Trassenachsen, Maststandorte sowie Standorte für KÜA und UW parzellenscharf fixiert. Hier erfolgt dann die Darstellung des Eingriffs in sog. Lage- und Grunderwerbsplänen um die rechtliche Situation und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken erkennen zu können. Die Inanspruchnahme von einzelnen Flächen sowie die Auswirkungen auf Grundlage der konkreten bautechnischen Angaben auf die einzelnen Schutzgüter sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Gemäß den Vorgaben im Landesraumordnungsprogramm ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (LROP, Ziel 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1). Dazu wurden in der Unterlage 2A im Kapitel 6 bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert. Weitere ggf. festzulegende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Es ist darüber hinaus vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Landwirtschaft: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanant. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Flächen ist insb. bei Einsatz der Freileitungstechnologie gering. Alle direkt

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Dies, indem Entschädigungszahlungen als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss erteilt werden. Eine Gefährdung der Nahrungsversorgung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch das geplante Vorhaben kann nicht erkannt werden.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die von TenneT vorgelegten Unterlagen sind hinsichtlich der Vollständigkeit in Bezug auf das Planvorhaben zu ergänzen. Diese enthalten keine Aussagen bzgl. der oder einer möglichen Anbindung der Freileitungsnetze an die Umspannwerksuchräume. Weiter enthalten die Suchräume der Umspannwerke in erheblichem Umfang nicht verwertbare Flächen wie die dichte Bebauung des Kirchdorfes Nikolausdorf, der Bereich des bestehenden Windparks Rote Erde nördlich von Nikolausdorf sowie die Flugplatzfläche in Varrelbusch. Es handelt sich hierbei um irreführende Darstellungen die eine Vielzahl von Bürgern verunsichert und beunruhigt. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Festlegung des Umspannwerkstandortes und den damit angepassten Leitungsführungen erneut durchzuführen. Bedingt durch neue Betroffenheiten sind weitergehende Stellungnahmen zu erwarten.	Die Abgrenzung der Suchräume für Umspannwerke/Konverter basiert auf den Ergebnissen der Raumwiderstandsanalyse. Innerhalb der z.T. größer abgegrenzten Suchräume befinden sich auch kleinflächig Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen, wie Wohngebäude und der Flugplatz Varrelbusch. Auch bestehende oder im Rahmen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzte Windenergieanlagen mit den erforderlichen Abständen stehen einer Errichtung eines Umspannwerkes entgegen, wie in Unterlage 5A (Tab. 3, S. 14) dargestellt. Diese Bereiche von vornherein aus den Untersuchungen, dargestellt in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren, auszuschließen ist methodisch nicht sachgerecht und auch nicht erforderlich. Vielmehr erfolgt im Raumordnungsverfahren eine Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit und damit eine Untersuchung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie eine Untersuchung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Darüber hinaus werden die verschiedenen Suchräume für Umspannwerke/Konverter miteinander verglichen. Als Ergebnis der Untersuchungen wird dargestellt, in welchen Bereichen die Errichtung von Umspannwerken/Konvertern raumverträglich und mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Dazu wurden in den Unterlagen 2A (Kap. 5.4.2) und 5A (Kap. 6.2) Konfliktbereiche ermittelt und in den Unterlagen 2B (Karte 10.3) und 5B (Karte 2.3) zeichnerisch dargestellt. Das methodische Vorgehen ist in den Unterlagen 2A (Kap. 2.5, Kap. 5.1) und 5A (Kap. 2, Kap. 6.2) dargestellt und die Konfliktbereiche eindeutig in den Texten und Karten gekennzeichnet. Neue Betroffenheiten durch die Anbindung der Leitung an das Umspannwerk sind nicht zu erwarten, da bereits bei der Abgrenzung der UW-Suchräume berücksichtigt wurde, dass diese im Bereich der Trassenkorridore für die 380 kV-Leitung liegen oder direkt an diese angrenzen. Die Anbindung der Leitung an das Umspannwerk wird also innerhalb der dargestellten Trassenkorridore und ggf. innerhalb der UW-Suchräume erfolgen. Die Festlegung der konkreten Standorte für ein Umspannwerk erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bzw. BImSch-Verfahren. Im Rahmen

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		des PFV ist gem. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Darüber hinaus plant die Vorhabenträgerin sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Bürger über den weiteren Planungsverlauf im Rahmen verschiedener Beteiligungsformate zu informieren.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Der Korridor A befindet sich im Bereich des westlichen Gemeindegebiets und betrifft insbesondere die Kirchdörfer Falkenberg und Varrelbusch. Die geplanten Freileitungen würden Ortsteile optisch voneinander und vom Hauptort Garrel trennen. Für Falkenberg wäre eine geordnete städtebauliche Entwicklung nur noch bedingt möglich. Die Trassenvariante führt sehr nah an den Ort vorbei, so dass langfristig negative Auswirkungen in Bezug von Neuansiedlungen zu erwarten sind.	Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden im Frühjahr und Sommer 2016 bei den einzelnen Kommunen innerhalb des Untersuchungsgebietes alle Flächennutzungspläne (FNP), Bebauungspläne (B-Pläne) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen abgefragt. Die Ausweisungen der Bauleitplanungen werden in der Unterlage 2A im Kapitel 4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie in der Unterlage 5A (Kapitel 5.2 Raum- und Siedlungsstruktur) berücksichtigt sowie in der Unterlage 2B (Karte 1.1 bis Karte 1.4) dargestellt. In den Unterlagen können nur die Bereiche berücksichtigt und in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, für die eine hinreichend planerisch verfestigte Grundlage vorliegt (Unterlage 2A, Kapitel 4.1.3.1). Östlich von Falkenberg sind keine entsprechenden Flächen ausgewiesen.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die Gemeinde Garrel lehnt die vorgeschlagenen Korridorvarianten in den möglichen Standorten für Umspannwerke in den Suchräumen der Gemeinde Garrel ab. Die Antragsunterlagen widersprechen sich in vielen Punkten der Beeinträchtigung von Umwelt und Natur sowie den Einfluss auf die Bewohner. Zu den bereits untersuchten Engstellen kommt noch eine Vielzahl an weitere kritische Bereiche hinzu, die bisher nicht aufgeführt wurden. So wie an weitaus mehr Stellen der in der Raumordnung geforderte Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden unterschritten. Alle „Engstellen“ sind einer nachvollziehbaren Untersuchung zu unterziehen. Als Ergebnis wird der vorgeschlagene Korridor so nicht umsetzbar sein.	Die Untersuchung in der Unterlage 6 erfolgte gemäß der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen, erstellt von der NLStBV, dem ArL-LG und dem ArL W-E. Dabei wurden die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung berücksichtigt. Alle Bereiche, in denen die potenzielle Trassenachse die 200 m- oder 400 m-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden unterschreitet, wurden in der Unterlage 6 im Rahmen der Engstellensteckbriefe untersucht. Als Datengrundlage für die Ermittlung der vorhandenen Wohngebäude dienten die Daten vom Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS-Daten). Die Bebauungspläne sowie die Innen- und Außenbereichssatzungen wurden von den jeweiligen Kommunen zur Verfügung gestellt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Gemäß den Planungen der Vorzugstrasse C wird im Wesentlichen die Bestandstrasse als Trassenkorridor dargestellt. Diese Leitungsführung unterschreitet an vielen Stellen die in der Landesraumordnung angegebenen 200 m Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich. Das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Garrel dargestellte Sondergebiet Sport und Museum im Bereich Nikolausdorf sowie die Schießhalle des Schützenvereins Beverbruch-Nikolausdorf werden entsprechend intensive durch eine Vielzahl an Vereinsmitgliedern und Gästen alltäglich genutzt. Hier verläuft die potentielle Leitungstrasse ebenfalls in einem Abstand von unter 200 m.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. In dem hier angesprochenen Bereich der Bestandstrasse besteht bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen und parallel zueinander verlaufenden 220 kV und 110 kV-Leitungen. In dem an der Oldenburger Straße gelegenen Bereich mit Sportflächen erfolgt eine sportliche Nutzung, jedoch keine Wohnnutzung. Nordöstlich an die Sportflächen angrenzend befindet sich ein Wohngebäude. Entsprechend ist in der Unterlage 2B (Karte 1.3) ein 200m Abstandspuffer dargestellt. Südlich an die Sportflächen angrenzend befindet sich das Buurnmuseum. Gem. der ALKIS-Daten dient das westlich an das Museum angrenzende Gebäude dem Wohnen (Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung). Entsprechend gilt für dieses Gebäude die 200m-Abstandsregelung. Für das Museumsgebäude gilt diese Regelung nicht, da es nicht dem Wohnen dient. Die Schießhalle des Schützenvereins befindet sich zwischen Beverbrucher Damm und den bestehenden 220 kV und 110 kV-Leitungen in Garrel. Zusätzlich verläuft in Ost-West-Richtung eine weitere 110 kV-Leitung über das Gelände des Schützenvereins. Es erfolgt eine sportliche Nutzung, jedoch keine Wohnnutzung. In beiden Bereichen (Sport und Museum, Schützenverein) ist innerhalb des Trassenkorridors ein Verlauf der 380 kV-Leitung ohne Querung der 200 m Abstände zu Wohngebäuden möglich.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Sollte widererwarten an der Planung festgehalten werden, fordert die Gemeinde Garrel eine Erdverkabelung der 380kV Leitung in einem ausreichenden Abstand zur vorhandenen und geplanten Wohnbebauung in Beverbruch. In den Abschnitt der Erdverkabelung sind alle kritischen Engstellen einzubeziehen. Das Raumordnungsverfahren ist mit einem eindeutigen Bekenntnis zur Erdverkabelung abzuschließen. Nur so kann zu einem frühen Zeitpunkt den Bürgern gegenüber signalisiert werden, dass deren Ängste und Bedenken berechtigter Weise Berücksichtigung finden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind dann diese Vorgabe in entsprechende Ausbaupläne umzusetzen.	Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Zusätzlich ist im Bereich Beverbruch geplant, die bestehende 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitzunehmen. Die bestehenden zwei Leitungstrassen werden zukünftig auf eine Leitungstrasse mit einem größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich reduziert. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Deshalb sind nach fachplanerischer Einschätzung für den Bereich Beverbruch die Auslösekriterien für eine Teilerdverkabelung nicht erfüllt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Im Weiteren wird im Bereich Beverbruch der Abstand von 400 m zu mit Bebauungsplänen ausgewiesenen Wohngebieten und bebauten Flächen deutlich unterschritten. Mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird „lediglich“ ein ca. 1.000 m breiter Trassenkorridor als Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zur Feinplanung festgelegt. Die für einzelne Abschnitte ausgearbeiteten Engstellensteckbriefe beinhalten jedoch detaillierte Aussagen über mögliche Trassenführungen, so dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Betroffenheiten erkennbar sind. Dies zeigt insbesondere der Bereich östlich Beverbruchs. Dort befinden sich in dem Puffer von 400 m zur potentiellen Trassenführung nicht wie den Unterlage zum Engstellensteckbrief zu entnehmen ist, 46 betroffene Wohnhäuser sondern 60 betroffene Wohngrundstücke mit ein- zwei und mehreren Wohneinheiten in ausgewiesenen Wohngebieten und in dem 200 m Abstand östlich der Trassenführung zwei weitere Wohnhäuser. Zusätzlich befinden sich im Einwirkungsbereich kirchliche und soziale Einrichtungen (Kirche, Friedhof, Tagespflege). Insgesamt muss somit von über 500 ständig betroffenen Personen ausgegangen werden. In die Abwägung zur potentiellen Trassenfindung wurde lediglich auf Sichtbeziehungen zur Trasse eingegangen. Hierbei werden Gehölzbestände und sogar Hecken privater Gärten als unterbindende Sichtbeziehungen gewertet. Es ist nicht nachvollziehbar wie einzelne vorhandene Bepflanzungen die Beeinträchtigungen einer Höchstspannungsfreileitung mit bis zu 60 m hohe Gittermaste kompensieren kann. Im Rahmen der visuellen Betrachtung wird nicht auf die Dauerhaftigkeit der unterbrechenden Sichtbeziehung eingegangen. In vielen Fällen kann ein langfristiger Bestand der Bäume nicht sichergestellt werden. Häufig liegt es in der Entscheidung eines unbetroffenen Einzelnen, ob der Bestand überhaupt erhalten bleibt. Gern. dem Landesraumordnungsprogramm sind mit Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 11 OkV 400 m zu Wohngebieten und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten. Die TenneT bezieht sich bei ihren Planungen auf formulierte	Im Bereich Beverbruch werden im Rahmen der Engstellensteckbriefe zwei mögliche Trassenführungen betrachtet. Eine der beiden Varianten verläuft östlich der beiden bereits bestehenden Freileitungen (110 kV- und 220 kV-Leitung). Die 220 kV-Leitung ist im Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. In die Bewertung der Auswirkungen ist an dieser Stelle sowohl die Vorbelastung als auch die Nutzung von Bündelungspotenzialen einzubeziehen. Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 4). Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Satz 5). Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP, Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24). Bei dem hier beantragten Projekt handelt es sich um einen Ersatzneubau, d.h. die vorhandene 220 kV-Leitung wird nach Installation der 380 kV-Leitung zurückgebaut. Zusätzlich ist geplant, die bestehende 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380 kV-Leitung mitzunehmen. Die bestehenden zwei Leitungstrassen werden zukünftig auf eine Leitungstrasse mit einem größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich reduziert. In einem Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit weiteren Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Belange der Raumordnung geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein

Gemeinde Garrel vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ausnahmen, wobei diese Abstände unterschritten werden können. Dem Zielausnahmetatbestand kann seitens der Gemeinde Garrel nicht gefolgt werden. Eine in die Abwägung der Trassenfindung eingestellte Vorbelastung durch Bestandsleitungen und der damit begründbaren allgemeinen Unterschreitung von Mindestabständen wird nicht gesehen. Bei einem Trassenneubau sind alle in der Landesraumordnung benannten Abstände einzuhalten. Mit dem Kirchdorf Beverbruch handelt es sich um einen intakten Ort mit öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Kirche, kirchliche Einrichtungen, Gaststätte, Lebensmittelladen und eine Vielzahl an aktiven Vereinen. Vieles ist dort noch selbstverständlich, was in vergleichbaren Orten nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Das bestehende Orts- und Vereinsleben sowie die öffentlichen Einrichtungen können langfristig nur am „Leben“ gehalten werden, wenn die Jugend des Ortes auch entsprechende Wohnmöglichkeiten vorfindet. Durch die nun vorgelegte Planung wird die Entwicklung Beverbruchs auf „Eis“ gelegt. Die aktuelle Aufgabe eines Viehhaltungsbetriebs hat die Möglichkeit einer Ausweisung eines Baugebiets eröffnet. Nach bisherigen Aussagen handelt es sich bei der Trassenplanung nicht um einen Ersatz, sondern um einen Neubau einer Leitung, so dass entsprechende Abstände von mindestens 400m zur Bestandsbebauung einzuhalten sind. Dieses würde den aktuellen Planungen der Gemeinde entgegen kommen. Anderweitige Flächen für die Ausweisung von Wohnbauland stehen aufgrund von landwirtschaftlichen Immissionen, hervorgerufen durch Tierhaltung in Vollerwerbsbetriebe mit Hofnachfolge nicht zur Verfügung. Die bauwillige Jugend von Beverbruch wird wegziehen und es entsteht ein „Seniorenort“ ohne Schule, Kindergarten und aktives Vereinsleben.

(UVS, Unterlage 2A). Das Raumordnungsverfahren entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, die Ergebnisse sind dennoch in den nachfolgenden Verfahren sowie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, einen Trassenkorridor zu ermitteln, der möglichst mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist oder eine große Übereinstimmung mit diesen aufweist sowie die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG aufzeigt. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig für die Trassenkorridore den Umfang der unvermeidlichen Konflikte zwischen der Planung und den bestehenden Belangen von Raumordnung und Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei erfolgt eine Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage von 1.000 m breiten Trassenkorridorvarianten. Für die Bearbeitung der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6) ist es jedoch erforderlich für die Darstellung der Abstände zu Wohngebäuden eine potenzielle Trassenachse bzw. je nach Engstelle auch mehrere Varianten für eine potenzielle Trassenachse zu betrachten. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 116 befinden sich im 400 m Abstandsbereich einige noch unbebaute Grundstücke. Hier konnten entsprechende Abstände zur Wohnbebauung deshalb nicht ermittelt werden. Die zukünftig auf diesen Grundstücken errichteten Wohngebäude werden sich in einem Abstand bis 200 m bzw. bis 250 m zur potenziellen Trassenachse befinden. Zu zwei weiteren Wohngebäuden im Außenbereich östlich der potenziellen Trassenachse (über die in Unterlage 6, Kapitel 16, Abb. 55 dargestellten hinaus) liegen uns leider bisher keine Informationen vor. Hierzu bitten wir um Übermittlung der entsprechenden Daten. Wie zuvor dargestellt wurden in die Abwägung neben den Sichtbeziehungen auch weitere Belange wie Vorbelastung und Bündelungsmöglichkeiten einbezogen. Gemäß Unterlage 6, Kapitel 16.3 wurden weitere Belange in der Untersuchung berücksichtigt, welche jedoch im Vergleich der beiden Varianten in der Engstelle Beverbruch keine Vor- oder Nachteile für die eine oder andere Variante aufzeigen. Das LROP formuliert für die 200 m und 400 m-Abstandsvorgaben eine Ausnahmeregelung im Einzelfall. Die Abstände können ausnahmsweise unterschritten werden, wenn a.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Die Bewertung der Wohnumfeldqualität und damit auch der Sichtbeziehungen kann lediglich anhand des Ist-Zustandes bzw. der derzeit vorhanden Wohnumfeldqualität erfolgen. Damit sind die Vorbelastung sowie die im Bestand vorhandenen Unterbrechungen der Sichtbeziehung durch Gebäude und Bewuchs zu berücksichtigen. Annahmen zu in der Zukunft entfallendem Bewuchs können nicht getroffen werden. Wie zuvor dargestellt wurden in die Abwägung neben den Sichtbeziehungen auch weitere Belange wie Vorbelastung und Bündelungsmöglichkeiten einbezogen. Gemäß Unterlage 6, Kapitel 16.3 wurden weitere Belange in der Untersuchung berücksichtigt, welche jedoch im Vergleich der beiden Varianten in der Engstelle Beverbruch keine Vor- oder Nachteile für die eine oder andere Variante aufzeigen.

Gemeinde Großenkneten vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Ohne die Vorgehensweise von TenneT/ERM in Frage zu stellen, führt demnach allein der Abgleich mit den aktuellen städtebaulichen und bauleitplanerischen Rahmenbedingungen zu der Beurteilung, dass der Trassenkorridor Finder Gemeinde Großenkneten nach den von TenneT/ ERM unverändert übernommenen Kriterien aufgrund vorhandener, hoher/sehr hoher Raumwiderstände für den Bau einer 380-kV-Freileitung nicht geeignet ist.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
Windenergie	Eine im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten dargestellte Konzentrationszone für Windenergie, mit der die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch erreicht werden soll, überlagert den westlichen Teil des Trassenkorridors auf Höhe des Windparks Bisse! (RWK 4 - hoch). Diese Sonderfläche wird bei der ERM-Untersuchung nicht korrekt berücksichtigt.	Bei den ERM Unterlagen handelt es sich um die Unterlagen zur Antragskonferenz. Die Datengrundlage wurde für die nun ausgelegten Unterlagen aktualisiert. Das genannte Gebiet wird in den Raumordnungsunterlagen berücksichtigt. Die Standorte können u.a. den Karten zur Raumverträglichkeitsstudie entnommen werden.
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Für den Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes in Ahlhorn („Metropolpark Hansalinie“) wurden insgesamt fünf Bebauungspläne aufgestellt, mit denen u. a. die allgemeine Zulässigkeit der Nutzung „Fremdenbeherbergung“ erreicht wird (B-Plan Nr. 109/IV). Dies hat nach hiesiger Einschätzung - wie bei Wohnsiedlungsflächen - ebenfalls eine Einstufung in die RWK 5 (sehr hoch) zur Folge, die den östlichen Teil des Trassenkorridors überlagert. Auch hier kommt die ERM-Untersuchung zu einem anderen Ergebnis.	Der südlich des Flugplatzes Ahlhorn liegende Bereich Metropolpark Hansalinie ist im B-Plan 109/IV als Sondergebiet Flugplatz/Gewerbe in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (s. Unterlage 2B, Karte 1.4). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. So sind die 400 m-Abstandsvorgaben für Wohngebäude, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen maßgeblich, sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen. In dem aufgestellten B-Plan 109/IV ist zwar eine Fremdenbeherbergung zugelassen, das Gewerbegebiet wurde jedoch nicht für den Zweck einer Wohnnutzung ausgewiesen. In erster Linie erfüllt es den Zweck einer gewerblichen Nutzung. Eine Einhaltung eines 400 m-Abstandes zur Bebauung im Gewerbegebiet ist demnach nicht zu berücksichtigen.

Gemeinde Großenkneten vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Für den Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes in Ahlhorn („Metropolpark Hansalinie“) wurden insgesamt fünf Bebauungspläne aufgestellt, mit denen u. a. die allgemeine Zulässigkeit der Nutzung „Fremdenbeherbergung“ erreicht wird (B-Plan Nr. 109/IV). Dies hat nach hiesiger Einschätzung - wie bei Wohnsiedlungsflächen - ebenfalls eine Einstufung in die RWK 5 (sehr hoch) zur Folge, die den östlichen Teil des Trassenkorridors überlagert. Auch hier kommt die ERM-Untersuchung zu einem anderen Ergebnis.	Der südlich des Flugplatzes Ahlhorn liegende Bereich Metropolpark Hansalinie ist im B-Plan 109/IV als Sondergebiet Flugplatz/Gewerbe in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren berücksichtigt (s. Unterlage 2B, Karte 1.4). Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. So sind die 400 m-Abstandsvorgaben für Wohngebäude, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen maßgeblich, sofern diese Gebiete dem Wohnen dienen. In dem aufgestellten B-Plan 109/IV ist zwar eine Fremdenbeherbergung zugelassen, das Gewerbegebiet wurde jedoch nicht für den Zweck einer Wohnnutzung ausgewiesen. In erster Linie erfüllt es den Zweck einer gewerblichen Nutzung. Eine Einhaltung eines 400 m-Abstandes zur Bebauung im Gewerbegebiet ist demnach nicht zu berücksichtigen.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die baurechtlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilende Bebauung mit Wohnhäusern entlang der „Bisseler Straße“ (Ortsteil Bisse!), die den Trassenkorridor F auf gesamter Breite sperrt (RWK 5 - sehr hoch), wurde bei der ERM-Untersuchung ebenfalls nicht berücksichtigt.	Die 2016 für die Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz verwendeten Datengrundlagen wurden für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren aktualisiert. Entsprechend fand die baurechtlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilende Bebauung mit Wohngebäuden entlang der Bisseler Straße sowohl in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 6), in der UVS (Unterlage 2A, Kapitel 5.3.1) als auch in der RVS (Unterlage 5A, Kapitel 5.2) Berücksichtigung in der Bewertung des Korridors F sowie im anschließenden Variantenvergleich.
Keine Themenzuordnung	die Gemeinde Großenkneten ist von der oben genannten Maßnahme betroffen. Ich habe die Anbindung der unverändert von TenneT/ERM übernommenen Kriterien, aus denen sich die jeweiligen Raumwiderstände ergeben, anhand aktueller Rauminformationen (zum Beispiel Katasterdaten 1 : 1.000, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) untersuchen lassen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Großenkneten vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Keine Themenzuordnung	Die Prüfung beschränkt sich räumlich auf den Trassenkorridor F, sofern das Gemeindegebiet von Großenkneten betroffen ist. Eine Abänderung der Kriterien oder die Aufnahme zusätzlicher Kriterien (nur) innerhalb der Gemeinde Großenkneten erfolgte nicht, weil dies mit den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges und nachvollziehbares Konzept für den gesamten Planungsraum der geplanten 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen nicht vereinbar wäre. Wie bei ERM wurden zunächst folgende Schutzgüter, die jeweils durch verschiedene Einzelkriterien definiert werden, betrachtet (vergleiche die beiliegende Analyse): 1. Mensch/Siedlung 200 m Abstandspuffer zu Wohnsiedlungsflächen im Außenbereich 400 m Abstandspuffer zu (sonstigen) Wohnsiedlungsflächen (zum Beispiel § 34 Baugesetzbuch, § 30 Baugesetzbuch) 2. Natur und Landschaft Naturpark Wildeshauser Geest Landschaftsschutzgebiete Naturdenkmale Wald- und Gehölzflächen FFH-Gebiete Naturschutzgebiete 3. Avifauna für Brut- und Gastvögel wertvolle Gebiete mit offenem Status (NL WKN) für Brut- und Gastvögel wertvolle Gebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung (NL WKN) IBA-Gebiete 4. Sonstige Belange Sonderbauflächen (Windenergie etc.) gemäß Bauleitplanung Die sich daraus ergebenden Raumwiderstandsklassen (R WK) wurden entsprechend zu dem Vorgehen bei ERM anschließend kartografisch dargestellt. Diese Darstellung ist nur für den Trassenkorridor F vollständig.	Die Darstellungen erfolgten für sämtliche Korridore.

Gemeinde Visbek vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Sehr geehrte Damen und Herren, aus meiner Sicht wird das Ergebnis des Variantenvergleichs begrüßt. Der Korridor F ist im Vergleich der ungünstigste. Dies ist durch den Vorhabenträger mit Blick auf die Umweltverträglichkeit, Raumverträglichkeit, Engstellensteckbriefe (u. a. Engstellen 22-29), der technischen Realisierbarkeit sowie aus artenschutzrechtlicher Sicht bestätigt worden. Als Ergebnis des Variantenvergleichs stelle ich fest; dass der Korridor F nicht umsetzbar ist. Dies sollte vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems jetzt ebenfalls abschließend bestätigt werden. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Gemeinde Wardenburg vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Die Favorisierung der Trassenvariante C gegenüber der Trassenvariante F wird ausdrücklich begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wardenburg vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	1. Engstelle Klein-Scharre! - Küstenkanal - Querung des Küstenkanals Im Raumordnungsverfahren wird für diesen Bereich eine Erdverkabelung von Klein Scharre! kommend unter dem Küstenkanal hindurch bis hinter die Bebauung an der südlichen Kanalseite vorgesehen. Bei dieser Engstelle sind in den Unterlagen bisher nur Freileitungsvarianten betrachtet worden. Ein konkreter Trassenverlauf für das Erdkabel ist noch nicht vorgesehen. Denkbar wäre eine sogenannte östliche Variante, die sich in der Nähe des Böschungsbruches der Bundeswasserstraße Küstenkanal km 9,735 bis km 9,765 befindet bzw. eine westliche Variante, die sich an der Querung der großen Gasfernleitung unter dem Küstenkanal orientiert. Hinsichtlich der östlichen Variante ist zu beachten, dass in unmittelbarer Nähe der Böschungsbruch des Küstenkanals liegt und die Bodenverhältnisse insgesamt als schwierig gelten. Bei näherer Betrachtung dieser Variante sind unbedingt alle bisherigen Erkenntnisse der Wasser und Schifffahrtsverwaltung hierzu zu beachten. Der Antragsteller teilte auf Nachfrage weiter mit, dass eine Unterbohrung von Hausgrundstücken bzw. Häusern keinesfalls geplant ist. Insofern ist u.U. auch die westliche Variante denkbar. Mit einem 400m Abstandspuffer zur Wohnbebauung in der Straße „Am Kanal“ ist dann in Höhe des Dortmunder Moorweges mit der Errichtung einer Kabelübergangsanlage mit einem Flächenbedarf von einem bis zwei Hektar zu rechnen. Bis zu diesem Punkt müsste ein vollständiger Ausbau des Moores gegen tragfähigen Untergrund im Rahmen der Erdverkabelung erfolgen. Ausgehend von einer Baubreite von 45 Metern und einer Tiefe von 3 Metern ergibt sich ein abzufahrendes Volumen von 67 .500 cbm Moor. Das sind 6750 LKW a 10 cbm. Für eine solche Belastung ist die Gemeindestraße „Am Kanal“ keineswegs ausgelegt. Vor jeder baulichen Maßnahme in diesem Bereich muss insofern auch zwingend eine Beweissicherung durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich auch darum, die Freileitungsvariante weiter zu prüfen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Wardenburg vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Windenergie	6. Suchraum Umspannwerk Nikolausdorf Im äußersten südlichen Gemeindebereich reicht der Suchraum für den Umspannwerkstandort Nikolausdorf ins Gemeindegebiet hinein. Der westliche Teil dieses Suchraumes wird jedoch blockiert durch die vorhandenen drei Windenergieanlagen des Windparks Rote Erde, so dass nur östlich des Ohlhoffsweges noch ein kleiner Teil als Suchraum ausgewiesen ist. Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich ein Flächenbedarf von 15 bis 20 Hektar für ein Umspannwerk gesucht wird, ist nicht davon auszugehen, dass hier zusammenhängende Flächen für einen entsprechenden Standort zu finden sind.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Platzierung der Umspannwerke innerhalb der Suchräume hängt letzten Endes von den Möglichkeiten des Grunderwerbs ab.
-------------	---	---

Gemeinde Wardenburg vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	1. Engstelle Klein-Scharre! - Küstenkanal - Querung des Küstenkanals Im Raumordnungsverfahren wird für diesen Bereich eine Erdverkabelung von Klein Scharre! kommend unter dem Küstenkanal hindurch bis hinter die Bebauung an der südlichen Kanalseite vorgesehen. Bei dieser Engstelle sind in den Unterlagen bisher nur Freileitungsvarianten betrachtet worden. Ein konkreter Trassenverlauf für das Erdkabel ist noch nicht vorgesehen. Denkbar wäre eine sogenannte östliche Variante, die sich in der Nähe des Böschungsbruches der Bundeswasserstraße Küstenkanal km 9,735 bis km 9,765 befindet bzw. eine westliche Variante, die sich an der Querung der großen Gasfernleitung unter dem Küstenkanal orientiert. Hinsichtlich der östlichen Variante ist zu beachten, dass in unmittelbarer Nähe der Böschungsbruch des Küstenkanals liegt und die Bodenverhältnisse insgesamt als schwierig gelten. Bei näherer Betrachtung dieser Variante sind unbedingt alle bisherigen Erkenntnisse der Wasser und Schifffahrtsverwaltung hierzu zu beachten. Der Antragsteller teilte auf Nachfrage weiter mit, dass eine Unterbohrung von Hausgrundstücken bzw. Häusern keinesfalls geplant ist. Insofern ist u.U. auch die westliche Variante denkbar. Mit einem 400m Abstandspuffer zur Wohnbebauung in der Straße „Am Kanal“ ist dann in Höhe des Dortmunder Moorweges mit der Errichtung einer Kabelübergangsanlage mit einem Flächenbedarf von einem bis zwei Hektar zu rechnen. Bis zu diesem Punkt müsste ein vollständiger Ausbau des Moores gegen tragfähigen Untergrund im Rahmen der Erdverkabelung erfolgen. Ausgehend von einer Baubreite von 45 Metern und einer Tiefe von 3 Metern ergibt sich ein abzufahrendes Volumen von 67 .500 cbm Moor. Das sind 6750 LKW a 10 cbm. Für eine solche Belastung ist die Gemeindestraße „Am Kanal“ keineswegs ausgelegt. Vor jeder baulichen Maßnahme in diesem Bereich muss insofern auch zwingend eine Beweissicherung durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich auch darum, die Freileitungsvariante weiter zu prüfen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Prüfung einer Freileitungsvariante Engstelle Nr. 13 Klein Scharrel, Küstenkanal: Das Vorkommen von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, von Torfböden und der damit verbundene umfangreiche Bodenaustausch stehen einer Realisierung als Erdkabel entgegen. Einer Freileitung stehen jedoch die Vielzahl sowie die Länge der Unterschreitungen von Abständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich bzw. bei der östlichen Variante ausschließlich im Außenbereich entgegen. Ein gleichbleibender Wohnumfeldschutz kann für 17 Wohngebäude (östliche Variante) bzw. bei 52 Wohngebäuden (westliche Variante) bei einer Realisierung als Freileitung nicht gewährleistet werden.

Gemeinde Wardenburg vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	2. Querung Korsorsstraße Im weiteren Leitungsverlauf ergibt sich bei der Querung der 11Korsorstraße" ein geringfügiger Optimierungsbedarf hinsichtlich des Abstandes der Wohnbebauung. Falls die alten Maststandorte der 220 kV Leitung den optimalen Verlauf darstellen, sollte die alte Leitung vorübergehend auf Hilfskonstruktionen umgelegt werden, um dann für die 380 kV- Leitung die gleiche Trasse zu nutzen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	3. Querung NSG Benthullener Moor Im weiteren Verlauf wird u.a. derzeit der sogenannte 11 Hammerstiel" des Naturschutzgebietes Benthullener Moor gequert. Laut Aussage des Antragstellers soll dieses zukünftig nicht mehr nötig sein, da sich für eine optimale Trasse ausreichend Raum zwischen Wohnbebauung und Naturschutzgebiet befindet. Der konkrete Nachweis hierfür fehlt bis jetzt.	Die Planungen der genauen Trassierung werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Grundlage hierfür sind u.a. Vermessungsdaten, die dafür erhoben werden. Zum Zeitpunkt der aktuellen Erkenntnis kann die in den Unterlagen getroffene Aussage gehalten werden.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	4. Querung Böseler Straße Es ergibt sich ein geringfügiger Optimierungsbedarf gegenüber dem bisherigen Leitungsverlauf der 220 kV-Leitung bei Querung der Kreisstraße, um den größtmöglichen Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung zu erzielen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	5. Querung Mastenweg Durch eine Optimierung des zukünftig nur noch einen Maststandortes ist der größtmögliche Abstand zu den beiden dort vorhandenen Wohnhäusern zu erreichen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	4. Parallelverlegung mit 110 kV- Leitung ab Höhe Litteler Fuhrenkamp Grundsätzlich muss erreicht werden, dass die ab diesem Punkt parallel verlaufende 110 kV-Leitung der Firma Avacon auf die neue 380kV-Trasse mit übernommen wird. Er kann nicht sein, dass hier weiterhin zwei Leitungen parallel verlaufen.	Eine Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung ist unter Berücksichtigung der geringeren Beeinträchtigung und der Akzeptanz der Bevölkerung wünschenswert. Derzeit ist eine Leitungsmitnahme im Bereich Beverbruch und Bethen vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung, die sich im Besitz der TenneT befindet, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Über die Bereiche Beverbruch und Bethen hinausgehende Bereitschaftserklärungen der Avacon liegen derzeit für die Leitungsmitnahme noch nicht vor.

Gemeinde Wardenburg vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	1. Engstelle Klein-Scharre! - Küstenkanal - Querung des Küstenkanals Im Raumordnungsverfahren wird für diesen Bereich eine Erdverkabelung von Klein Scharre! kommend unter dem Küstenkanal hindurch bis hinter die Bebauung an der südlichen Kanalseite vorgesehen. Bei dieser Engstelle sind in den Unterlagen bisher nur Freileitungsvarianten betrachtet worden. Ein konkreter Trassenverlauf für das Erdkabel ist noch nicht vorgesehen. Denkbar wäre eine sogenannte östliche Variante, die sich in der Nähe des Böschungsbruches der Bundeswasserstraße Küstenkanal km 9,735 bis km 9,765 befindet bzw. eine westliche Variante, die sich an der Querung der großen Gasfernleitung unter dem Küstenkanal orientiert. Hinsichtlich der östlichen Variante ist zu beachten, dass in unmittelbarer Nähe der Böschungsbruch des Küstenkanals liegt und die Bodenverhältnisse insgesamt als schwierig gelten. Bei näherer Betrachtung dieser Variante sind unbedingt alle bisherigen Erkenntnisse der Wasser und Schifffahrtsverwaltung hierzu zu beachten. Der Antragsteller teilte auf Nachfrage weiter mit, dass eine Unterbohrung von Hausgrundstücken bzw. Häusern keinesfalls geplant ist. Insofern ist u.U. auch die westliche Variante denkbar. Mit einem 400m Abstandspuffer zur Wohnbebauung in der Straße „Am Kanal“ ist dann in Höhe des Dortmunder Moorweges mit der Errichtung einer Kabelübergangsanlage mit einem Flächenbedarf von einem bis zwei Hektar zu rechnen. Bis zu diesem Punkt müsste ein vollständiger Ausbau des Moores gegen tragfähigen Untergrund im Rahmen der Erdverkabelung erfolgen. Ausgehend von einer Baubreite von 45 Metern und einer Tiefe von 3 Metern ergibt sich ein abzufahrendes Volumen von 67 .500 cbm Moor. Das sind 6750 LKW a 10 cbm. Für eine solche Belastung ist die Gemeindestraße „Am Kanal“ keineswegs ausgelegt. Vor jeder baulichen Maßnahme in diesem Bereich muss insofern auch zwingend eine Beweissicherung durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich auch darum, die Freileitungsvariante weiter zu prüfen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Prüfung einer Freileitungsvariante Engstelle Nr. 13 Klein Scharrel, Küstenkanal: Das Vorkommen von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, von Torfböden und der damit verbundene umfangreiche Bodenaustausch stehen einer Realisierung als Erdkabel entgegen. Einer Freileitung stehen jedoch die Vielzahl sowie die Länge der Unterschreitungen von Abständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich bzw. bei der östlichen Variante ausschließlich im Außenbereich entgegen. Ein gleichbleibender Wohnumfeldschutz kann für 17 Wohngebäude (östliche Variante) bzw. bei 52 Wohngebäuden (westliche Variante) bei einer Realisierung als Freileitung nicht gewährleistet werden.

Gemeinde Wardenburg vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	3. Querung NSG Benthullener Moor Im weiteren Verlauf wird u.a. derzeit der sogenannte 11 Hammerstiel" des Naturschutzgebietes Benthullener Moor gequert. Laut Aussage des Antragstellers soll dieses zukünftig nicht mehr nötig sein, da sich für eine optimale Trasse ausreichend Raum zwischen Wohnbebauung und Naturschutzgebiet befindet. Der konkrete Nachweis hierfür fehlt bis jetzt.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Für den übrigen Trassenverlauf im nördlichen wie auch im südlichen an Gristede angrenzenden Gemeindegebiet wurden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Insgesamt ist ein sehr geringes Interesse während der Auslegungszeit vom 26.06. bis 18.08.2017 festzustellen gewesen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Ich bitte Sie, mich im weiteren Verlauf des Raumordnungsverfahrens weiter zu beteiligen, damit auch den Vertretern der Ortschaft Gristede diese Informationen von uns weitergeleitet werden können.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Da der Landkreis Ammerland die gemeindliche Stellungnahme bis Ende August 2017 vorgelegt bekommen möchte um eine zusammenfassende Stellungnahme aller betroffenen Kommunen abgeben zu können, ist eine öffentliche Beratung im Bau- und Umweltausschuss nicht mehr möglich gewesen. Die Öffentlichkeit soll aber im Nachhinein über die Stellungnahme der Gemeinde Wiefelstede zum Raumordnungsverfahren in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.09.2017 informiert werden. Die endgültigen dann noch konkreten Planungen werden im noch folgenden Planfeststellungsverfahren auch der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Der Ortsausschuss sieht die Erdverkabelung im letzten Absatz seiner Stellungnahme als Möglichkeit zur Vermeidung von Konflikten und Abständen und zur Verbesserung des Landschaftsbildes insgesamt. Die Gemeinde Wiefelstede hat in ihrer Stellungnahme vorrangig die Erdverkabelung gefordert. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist und die seinerzeit untersuchten Oststrassen ebenfalls nicht zum Zuge kommen, wurde erklärt, die westliche und weitreichende Umgehung von Gristede als zweite Priorität zu berücksichtigen. Meiner Auffassung nach hat der Ortsausschuss Gristede eine interessante Streckenführung ausgearbeitet, die nach Auffassung der Gemeinde Wiefelstede als weitere Möglichkeit ins Auge gefasst werden könnte, wobei die vorher beschriebenen Streckenführungen bzw. Bauformen als vorrangig zu betrachten sind.	Das gesamte Projekt wird als Höchstspannungsfreileitung geplant. Auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten kann die Leitung jedoch gemäß §4 Absatz 1 BBPlG auch als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Hierfür müssen die in § 4 Absatz 2 BBPlG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Im Raum Gristede sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine westliche Umgehung von Gristede wurde mittels Korridor A und B in den Unterlagen berücksichtigt. Beide Korridore haben sich jedoch unter Berücksichtigung aller Belange nicht als vorzugswürdig herausgestellt.
Teilerdverkabelung	Situationsbericht /Bisherige Beratung: Die bereits in 2015 vorgestellten Entwurfspläne des Raumordnungsverfahrens für den Bau der neuen 380 kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen sind den Gremien bekannt. Seinerzeit war die Erdverkabelung im Raum Gristede von der Gemeinde Wiefelstede und der Bevölkerung des Ortes Gristede favorisiert und gefordert worden (sh. Anlage 1). Nach wie vor wird diese Lösungsvariante gewünscht, die Realisierung ist jedoch aufgrund der Abwägungen des Netzbetreibers im Rahmen der Untersuchungen zur Vorzugstrasse für diesen Bereich wohl eher unwahrscheinlich. Der Ortsverein Gristede wurde zu der jetzt vorliegenden Planung nochmals mit Schreiben vom 11.08.2017 (siehe Anlage 2) um Stellungnahme gebeten. Dieser ausführlichen Stellungnahme vom 17.08.2017 (sh. Anlage 3) schließt sich die Verwaltung voll umfänglich an. Zur weiteren Kenntnisnahme wird die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.07.2017 (Anlage 4) beigelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Im Bereich des Gristeder Esches kreuzt der bisherige Untersuchungskorridor die alte Leitung. Dieses wird durch sehr hohe Masten bewerkstelligt, die auch nach Rückbau der alten Leitung so bestehen bleiben werden. Wir begrüßen es, dass Tennet jetzt den Untersuchungskorridor in diesem Bereich nach Osten erweitert hat, so dass eine Kreuzung und damit die hohen Masten ggfs. nicht gebaut werden müssten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Wenn wir die Mitte des jetzt beplanten Korridors betrachten, kreuzt die Leitung den Langenfurth genau zwischen den Gehöften Brumund und Dierks (Langenfurth 15). Diese Gehöfte liegen weniger als 300m auseinander und würden somit eine sehr nahe Vorbeiführung der Leitung bedeuten. Der Verlauf der Trasse an dieser Stelle ganz im Westen des Untersuchungskorridors würde hier verträglicher sein. Die Leitung würde dann den Langenfurth zwischen Strangmann (Fehrenkampstraße 12) und Brumund kreuzen. Diese Gehöfte liegen wesentlich weiter auseinander und es wäre Wald dazwischen, der einen Sichtschutz bietet. Bei dieser Trasse (ganz im westlichen Korridorbereich) würden außerdem ca. 400m weniger Wald in Gristede durchschnitten, der ja im Bereich der Leitung ca auf 50 m Breite beseitigt werden müsste.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Der Ortsausschuss sieht die Erdverkabelung im letzten Absatz seiner Stellungnahme als Möglichkeit zur Vermeidung von Konflikten und Abständen und zur Verbesserung des Landschaftsbildes insgesamt. Die Gemeinde Wiefelstede hat in ihrer Stellungnahme vorrangig die Erdverkabelung gefordert. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist und die seinerzeit untersuchten Osttrassen ebenfalls nicht zum Zuge kommen, wurde erklärt, die westliche und weitreichende Umgehende von Gristede als zweite Priorität zu berücksichtigen. Meiner Auffassung nach hat der Ortsausschuss Gristede eine interessante Streckenführung ausgearbeitet, die nach Auffassung der Gemeinde Wiefelstede als weitere Möglichkeit ins Auge gefasst werden könnte, wobei die vorher beschriebenen Streckenführungen bzw. Bauformen als vorrangig zu betrachten sind.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Bei unseren Beratungen wurde uns eine Frage immer wichtiger. Wird die alte Leitung tatsächlich zurückgebaut? Dieses ist in den Unterlagen von Tennet nicht genau zu ersehen. Wir bitten darum, dass eine konkrete Zusage von Tennet erteilt wird, dass die alte Leitung auch wirklich nach Bau der neuen Trasse kurzfristig zurückgebaut wird.	Die 220-kV Leitung wird zurückgebaut, sobald beide neuen 380-kV Umspannwerke in Betrieb und die 110-kV Leitungen dort angeschlossen sind, da Cloppenburg/Ost dann nicht mehr als Höchstspannungs-Umspannwerk benötigt und somit die 220-kV Leitung ebenfalls nicht mehr benötigt wird.
Landschaftsbild	Der Ortsausschuss sieht die Erdverkabelung im letzten Absatz seiner Stellungnahme als Möglichkeit zur Vermeidung von Konflikten und Abständen und zur Verbesserung des Landschaftsbildes insgesamt. Die Gemeinde Wiefelstede hat in ihrer Stellungnahme vorrangig die Erdverkabelung gefordert. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist und die seinerzeit untersuchten Osttrassen ebenfalls nicht zum Zuge kommen, wurde erklärt, die westliche und weitreichende Umgehung von Gristede als zweite Priorität zu berücksichtigen. Meiner Auffassung nach hat der Ortsausschuss Gristede eine interessante Streckenführung ausgearbeitet, die nach Auffassung der Gemeinde Wiefelstede als weitere Möglichkeit ins Auge gefasst werden könnte, wobei die vorher beschriebenen Streckenführungen bzw. Bauformen als vorrangig zu betrachten sind.	Das gesamte Projekt wird als Höchstspannungsfreileitung geplant. Auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten kann die Leitung jedoch gemäß §4 Absatz 1 BBPlG auch als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Hierfür müssen die in § 4 Absatz 2 BBPlG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Im Raum Gristede sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine westliche Umgehung von Gristede wurde mittels Korridor A und B in den Unterlagen berücksichtigt. Beide Korridore haben sich jedoch unter Berücksichtigung aller Belange nicht als vorzugswürdig herausgestellt.
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Allerdings weisen die Raumwiderstandskarten von Tennet in diesem Bereich hohe Raumwiderstände aus (in den Kartendunkelorange). Nach Rückfragen bei Tennet ist der Regionale Raumordnungsplan des Landkreises Ammerland der Grund für diesen hohen Raumwiderstand. Und zwar wird in der Karte des Regionalen Raumordnungsprogramms dieser Bereich als „Vorranggebiet für Erholung“ ausgewiesen während die angrenzenden Bereiche lediglich den Status „Vorsorgegebiet für Erholung hat“. Da die Gültigkeit dieses Planes unseres Wissens nach sowieso in diesem Jahr abläuft, bitten wir darum, zu prüfen, ob die Kreisverwaltung nicht doch diesen westlichen Korridorbereich für die Höchstspannungsleitung freigeben kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Im Ergebnis ist festzustellen, dass die jetzt favorisierte Trasse weiter östlich am Ort Gristede vorbei geplant wird, was für die vorhandene Siedlungsbebauung des Ortes Gristede als positiv angesehen wird. Die Belange der Baumschule Bruns bezüglich des Erhalts des Rhodoparks und des Schutzes der Baumschule wurden direkt dem Landkreis Ammerland vom Betreiber vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wald, Forst	Der Ort Gristede wird von dem Korridor im Bereich der Gristeder Büsche geschnitten. Es ist erfreulich, dass die Alternative C2N1, die an den Wohngebieten Gristedes sehr nahe vorbeigelaufen wäre, inzwischen nicht mehr zur Diskussion steht. Uns ist es bewusst, dass durch die jetzt geplante Alternative C2 große Teile der Gristeder Büsche durchschnitten werden und eine sehr lange Schneise in den Wald gehauen werden muß. Dieses betrifft sowohl die Niedersächsischen Landesforsten wie auch zum größeren Teil Privatwald.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaft und Baumschulen	Im Ergebnis ist festzustellen, dass die jetzt favorisierte Trasse weiter östlich am Ort Gristede vorbei geplant wird, was für die vorhandene Siedlungsbebauung des Ortes Gristede als positiv angesehen wird. Die Belange der Baumschule Bruns bezüglich des Erhalts des Rhodoparks und des Schutzes der Baumschule wurden direkt dem Landkreis Ammerland vom Betreiber vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Natur und Landschaft allgemein	Der Ort Gristede wird von dem Korridor im Bereich der Gristeder Büsche geschnitten. Es ist erfreulich, dass die Alternative C2N1, die an den Wohngebieten Gristedes sehr nahe vorbeigelaufen wäre, inzwischen nicht mehr zur Diskussion steht. Uns ist es bewusst, dass durch die jetzt geplante Alternative C2 große Teile der Gristeder Büsche durchschnitten werden und eine sehr lange Schneise in den Wald gehauen werden muß. Dieses betrifft sowohl die Niedersächsischen Landesforsten wie auch zum größeren Teil Privatwald.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Wenn wir die Mitte des jetzt beplanten Korridors betrachten, kreuzt die Leitung den Langenfurth genau zwischen den Gehöften Brumund und Dierks (Langenfurth 15). Diese Gehöfte liegen weniger als 300m auseinander und würden somit eine sehr nahe Vorbeiführung der Leitung bedeuten. Der Verlauf der Trasse an dieser Stelle ganz im Westen des Untersuchungskorridors würde hier verträglicher sein. Die Leitung würde dann den Langenfurth zwischen Strangmann (Fehrenkampstraße 12) und Brumund kreuzen. Diese Gehöfte liegen wesentlich weiter auseinander und es wäre Wald dazwischen, der einen Sichtschutz bietet. Bei dieser Trasse (ganz im westlichen Korridorbereich) würden außerdem ca. 400m weniger Wald in Gristede durchschnitten, der ja im Bereich der Leitung ca auf 50 m Breite beseitigt werden müsste.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Der Ort Gristede wird von dem Korridor im Bereich der Gristeder Büsche geschnitten. Es ist erfreulich, dass die Alternative C2N1, die an den Wohngebieten Gristedes sehr nahe vorbeigelaufen wäre, inzwischen nicht mehr zur Diskussion steht. Uns ist es bewusst, dass durch die jetzt geplante Alternative C2 große Teile der Gristeder Büsche durchschnitten werden und eine sehr lange Schneise in den Wald gehauen werden muß. Dieses betrifft sowohl die Niedersächsischen Landesforsten wie auch zum größeren Teil Privatwald.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Es bleibt im nach folgenden Planfeststellungsverfahren zu fordern, den Schutzansprüchen der jetzt noch betroffenen Einzelbebauungen gerecht zu werden und die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten.	Die gesetzlichen Mindestabstände wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstandsregelungen nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen gelten. Bei Vorliegen von Ausnahmeveroraussetzungen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) darf der 400 m-Abstand unterschritten werden. Diese liegen vor, wenn entweder: a. „gleichwohl (also trotz der Unterschreitung des Abstands) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ (ML NDS, 2017). Dies gilt ebenfalls für die 200 m-Abstände (gem. LROP 4.2-07 Satz 9). Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden diese raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Der Ortsausschuss sieht die Erdverkabelung im letzten Absatz seiner Stellungnahme als Möglichkeit zur Vermeidung von Konflikten und Abständen und zur Verbesserung des Landschaftsbildes insgesamt. Die Gemeinde Wiefelstede hat in ihrer Stellungnahme vorrangig die Erdverkabelung gefordert. Sofern diese Möglichkeit nicht gegeben ist und die seinerzeit untersuchten Osttrassen ebenfalls nicht zum Zuge kommen, wurde erklärt, die westliche und weitreichende Umgehung von Gristede als zweite Priorität zu berücksichtigen. Meiner Auffassung nach hat der Ortsausschuss Gristede eine interessante Streckenführung ausgearbeitet, die nach Auffassung der Gemeinde Wiefelstede als weitere Möglichkeit ins Auge gefasst werden könnte, wobei die vorher beschriebenen Streckenführungen bzw. Bauformen als vorrangig zu betrachten sind.	Das gesamte Projekt wird als Höchstspannungsfreileitung geplant. Auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten kann die Leitung jedoch gemäß §4 Absatz 1 BBPlG auch als Erdkabel errichtet und betrieben werden. Hierfür müssen die in § 4 Absatz 2 BBPlG genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Im Raum Gristede sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine westliche Umgehung von Gristede wurde mittels Korridor A und B in den Unterlagen berücksichtigt. Beide Korridore haben sich jedoch unter Berücksichtigung aller Belange nicht als vorzugswürdig herausgestellt.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Im Ergebnis ist festzustellen, dass die jetzt favorisierte Trasse weiter östlich am Ort Gristede vorbei geplant wird, was für die vorhandene Siedlungsbebauung des Ortes Gristede als positiv angesehen wird. Die Belange der Baumschule Bruns bezüglich des Erhalts des Rhodoparks und des Schutzes der Baumschule wurden direkt dem Landkreis Ammerland vom Betreiber vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Von der Gemeinde Wiefelstede wird davon ausgegangen, dass, wie Herr Sickelmann auf einer Veranstaltung des Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt hat, es sich bei dem Bau der 380 kV-Leitung um ein Neubauvorhaben handelt, bei dem alle gesetzlichen Abstandsgebote zu Einzelhäusern und insbesondere auch Wohngebieten einzuhalten sind. Seitens der Gemeinde Wiefelstede wird auch die Auffassung unterstützt, dass das Schutzgut Mensch absolut im Vordergrund zu stehen hat und dieses somit auch ganz vorrangig zu berücksichtigen ist vor Wirtschaftlichkeitsaspekten oder vorhandenen Leitungsrechten. Die Leitungsrechte können unserer Auffassung nach im Übrigen nicht zum Tragen, da hier durch die neuen Abstandsgebote die alte Trasse deutlich verlassen werden müsste. Verwaltungsseitig wird auch die Meinung unterstützt, dass eine Vorbelastung durch eine vorhandene aber abzureißende Stromleitung nicht dazu führen kann, die bestehende Schutzgüter zu relativen und dadurch im Prinzip das Schutzgut Mensch geringer als normal einzustufen.	zu Abständen zur Wohnbebauung: Die gesetzlichen Mindestabstände wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstandsregelungen nach dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen gelten. Bei Vorliegen von Ausnahmeveroraussetzungen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) dürfen die Abstandsvorgaben unterschritten werden. Diese liegen vor, wenn entweder: a. „gleichwohl (also trotz der Unterschreitung des Abstands) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder b. keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“ (ML NDS, 2017). Bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV wurden diese raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt. zu Leitungsrechten: Bestehende Leitungsrechte wurden nicht als Kriterium in die Bewertung der Trassenkorridore sowie in den Vergleich aller Trassenkorridorvarianten eingestellt. Für die Bewertung relevant ist jedoch die Festlegung der bestehenden Leitung als Vorranggebiet Leitungstrasse im Landesraumordnungsprogramm. So sind für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV die als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln (LROP, Ziel 4.2 Ziffer 07 Sätze 1 und 2). Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Ammerland sind die vorhandenen Leitungstrassen vorrangig zu nutzen und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft sind beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (RROP Lk Ammerland, Ziel D3.5 Ziffer 06 Abs. 1). zu Vorbelastung: Die wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgut Menschen resultieren aus der Sichtbarkeit der baulichen Anlagen einer Freileitung. Die Wirkung einer Freileitung in einem zuvor unbelasteten Raum ist dabei anders zu bewerten als in einem bereits vorbelasteten Raum. Die zuvor genannten Ziele der Landes- und Regionalplanung zur Nutzung bereits bestehender Leitungstrassen sind dabei zu beachten. Darüber hinaus sind

Gemeinde Wiefelstede vom 27.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		gemäß Landesraumordnungsprogramm bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (LROP Grundsatz 4.2 Ziffer 07 Satz 24).

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 24.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.	
allgemeine Hinweise	Vorbemerkung Die Netzbetreiber TenneT TSO GmbH und die Amprion GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigen die Errichtung einer 380 kV-Leitung zwischen Conneforde, Cloppenburg Ost und Merzen. Der Bedarf einer 380-kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg Ost nach Merzen ist im Bundesbedarfsplangesetz durch den Bundesgesetzgeber abschließend festgestellt. Mit einer Änderung des Energierechts wurde im Dezember 2015 für dieses Vorhaben die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung eröffnet. Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist ein Korridor für den nördlichen Trassenteil zwischen Conneforde und Cloppenburg Ost. Das Raumordnungsverfahren für den südlichen Teil von Cloppenburg Ost nach Merzen (Maßnahme 51 b) wird zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet.	
Kommunikation / Information	Die Trassenführung der Höchstspannungsleitungen sollte dabei möglichst im Konsens zwischen der Landesplanungsbehörde und den betroffenen Kommunen erfolgen, um eine hohe Akzeptanz auch in der Bevölkerung zu erreichen.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Ziel der Vorhabenträgerin ist die Fortsetzung des intensiven Austausches vor Ort um eine möglichst verträgliche Trassenführung zu erreichen. Der Austausch vor Ort wird auch in den nächsten Planungsschritten fortgesetzt.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Die Trassenführung der 380kV-Leitung darf künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen. Im Rahmen der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs regen wir daher an, eine möglichst betriebsferne Trasse zu wählen, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Führung von Leitungen über Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 24.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt den Ausbau der Energienetze, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	Die Trassenführung der 380kV-Leitung darf künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen. Im Rahmen der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs regen wir daher an, eine möglichst betriebsferne Trasse zu wählen, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Führung von Leitungen über Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Des weiteren bitten wir das Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems unsere Einwände auch der Bundesnetzagentur zu übermitteln: Die Kabel sollen als Gleichstromerkabel verlegt werden und nicht als Drehstromkabel.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)
allgemeine Hinweise	Gegenstand des Verfahrens ist die Planung der 380kV-Leitung in Trassenkorridoren zwischen Conneforde und Cloppenburg Ost (Maßnahme 51 a) sowie Flächen für zwei Umspannwerke inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg Ost. Dabei hat der Vorhabenträger mehrere Verläufe untersucht und dargestellt. Im Landkreis Ammerland sind betroffen Wiefelstede, Westerstede, Bad Zwischenahn, Edeweicht und möglicherweise tlw. Apen.	

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	Die Antragsunterlagen wurden von der Kreisjägerschaft eingesehen und es werden folgende Einwände gegen die Planungsabsichten erhoben: - das verwendete Kartenmaterial ist nicht auf Stand, so werden weder Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä. dargestellt. - Siedlungsgebiete sind nicht vollständig eingezeichnet. - Risiken der Leitungen sind unbekannt, die Auswirkungen der Gleichstromleitungen werden erst untersucht, Ergebnisse liegen keine vor. - geschützte Vogelarten (u.a. Rohrweihe, Seeadler) wurden im Planungsbereich beobachtet, seltene Tiere und Pflanzen leben hier. - Gleichstromerkabel sind nach neuen wissenschaftlichen Gutachten die bestgeeignete Lösung für das CCM-Projekt. Durch die geplante ober- und unterirdische Verkabelung kommt es unweigerlich zur Zerschneidung von Biotopen und Siedlungsgebiet, dabei werden tlw. Abstandsregelungen nicht eingehalten.	Zu Spiegelstrich 1: In der Karte 5 der UVS (Unterlage 2) werden alle internationalen und landesweiten Schutzgebiete dargestellt sowie die von den unteren Naturschutzbehörden übermittelten §30-Biotopse, Kompensationsflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen sowie Wallhecken. Außerdem werden in der Unterlage 3 (Natura 2000-Vorprüfung) sämtliche tangierte Natura 2000-Gebiete detailliert beschrieben und eine mögliche Betroffenheit bewertet. Der Einwand, die o.g. Gebiete wären nicht dargestellt, ist nicht nachvollziehbar. Zu Spiegelstrich 2: Es wurden die verfügbaren Daten zu Wohngebieten (ATKIS-DLM) verwendet sowie bei allen Gemeinden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt und in dem Verfahren berücksichtigt. Jedes Einzelhaus mit Wohnnutzung wurde mit einem entsprechenden Abstandspuffer in den Unterlagen berücksichtigt. Bei der Auswertung der Wohnhäuser mit 200m und 400m- Abständen wurde nicht "das gesamte Kartenblatt" ausgewertet, sondern die Gebiete, die in einem Abstand von 1.000m zum 100 m breiten Trassenkorridor, also insgesamt in einem 3.000m breiten Korridor ausgewertet. Zu Spiegelstrich 3: In diesem Projekt wird eine Wechselstromleitung mit der Ausbauform Freileitung geplant, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teilerdverkabelung realisiert werden kann. Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat in einer Studie 2009 Feldstärken von Wechselstrom-Freileitungen gemessen und kam dabei unter einer Freileitung zu einem Messwert von 4,8 Mikrottesla. Damit wird der zulässige Grenzwert von 100 Mikrottesla weit unterschritten. Zu Spiegelstrich 4: Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Zu Spiegelstrich 5: Der Bedarf der Errichtung der

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	Uns erscheint, bei dieser Maßnahme, mit diesem Streckenverlauf trotz unterschiedlichem Terrain, eine unterirdische Verkabelung als Gleichstromerkabel auf gesamter Länge für Mensch, Tier und Pflanze am sinnvollsten. Bei dieser Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung ist der Leitungsverlust auch geringer als bei Drehstrom. Auf die, auf gesamter Strecke verlaufende, (Gleichstrom !!-) Erdverkabelung (nicht nur Gemein-de Edeweicht) muss, unserer Meinung nach, daher das Raumordnungsverfahren abgestellt wer-den.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	Die Antragsunterlagen wurden von der Kreisjägerschaft eingesehen und es werden folgende Einwände gegen die Planungsabsichten erhoben: - das verwendete Kartenmaterial ist nicht auf Stand, so werden weder Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä. dargestellt. - Siedlungsgebiete sind nicht vollständig eingezeichnet. - Risiken der Leitungen sind unbekannt, die Auswirkungen der Gleichstromleitungen werden erst untersucht, Ergebnisse liegen keine vor. - geschützte Vogelarten (u.a. Rohrweihe, Seeadler) wurden im Planungsbereich beobachtet, seltene Tiere und Pflanzen leben hier. - Gleichstromerkabel sind nach neuen wissenschaftlichen Gutachten die bestgeeignete Lösung für das CCM-Projekt. Durch die geplante ober- und unterirdische Verkabelung kommt es unweigerlich zur Zerschneidung von Biotopen und Siedlungsgebiet, dabei werden tlw. Abstandsregelungen nicht eingehalten.	Zu Spiegelstrich 1: In der Karte 5 der UVS (Unterlage 2) werden alle internationalen und landesweiten Schutzgebiete dargestellt sowie die von den unteren Naturschutzbehörden übermittelten §30-Biotopse, Kompensationsflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen sowie Wallhecken dargestellt. Außerdem werden in der Unterlage 3 (Natura 2000-Vorprüfung) sämtliche tangierte Natura 2000-Gebiete detailliert beschrieben und eine mögliche Betroffenheit bewertet. Der Vorwurf, die o.g. Gebiete wären nicht dargestellt, ist nicht nachvollziehbar. Zu Spiegelstrich 2: Es wurden die verfügbaren Daten zu Wohngebieten (ATKIS-DLM) verwendet sowie bei allen Gemeinden die B- und F-Pläne abgefragt und in dem Verfahren berücksichtigt. Jedes Einzelhaus mit Wohnnutzung wurde mit einem entsprechenden Abstandspuffer in den Unterlagen berücksichtigt. Bei der Auswertung der Wohnhäuser mit 200m und 400m- Abständen wurde nicht "das gesamte Kartenblatt" ausgewertet, sondern die Gebiete, die in einem Abstand von 1.000m zum Trassenkorridor, also insgesamt in einem 3.000m breiten Korridor ausgewertet. Zu Spiegelstrich 3: In diesem Projekt wird eine Wechselstromleitung mit der Ausbauform Freileitung geplant, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teilerdverkabelung realisiert werden kann. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat in einer Studie 2009 Feldstärken von Wechselstrom-Freileitungen gemessen und kam dabei unter einer Freileitung zu einem Messwert von 4,8 Mikrottesla. Damit wird der zulässige Grenzwert von 100 Mikrottesla weit unterschritten. Zu Spiegelstrich 4: Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Zu Spiegelstrich 5: Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Die Antragsunterlagen wurden von der Kreisjägerschaft eingesehen und es werden folgende Einwände gegen die Planungsabsichten erhoben: - das verwendete Kartenmaterial ist nicht auf Stand, so werden weder Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä. dargestellt. - Siedlungsgebiete sind nicht vollständig eingezeichnet. - Risiken der Leitungen sind unbekannt, die Auswirkungen der Gleichstromleitungen werden erst untersucht, Ergebnisse liegen keine vor. - geschützte Vogelarten (u.a. Rohrweihe, Seeadler) wurden im Planungsbereich beobachtet, seltene Tiere und Pflanzen leben hier. - Gleichstromerkabel sind nach neuen wissenschaftlichen Gutachten die bestgeeignete Lösung für das CCM-Projekt. Durch die geplante ober- und unterirdische Verkabelung kommt es unweigerlich zur Zerschneidung von Biotopen und Siedlungsgebiet, dabei werden tlw. Abstandsregelungen nicht eingehalten.	Zu Spiegelstrich 1: In der Karte 5 der UVS (Unterlage 2) werden alle internationalen und landesweiten Schutzgebiete dargestellt sowie die von den unteren Naturschutzbehörden übermittelten §30-Biotopse, Kompensationsflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen sowie Wallhecken dargestellt. Außerdem werden in der Unterlage 3 (Natura 2000-Vorprüfung) sämtliche tangierte Natura 2000-Gebiete detailliert beschrieben und eine mögliche Betroffenheit bewertet. Der Vorwurf, die o.g. Gebiete wären nicht dargestellt, ist nicht nachvollziehbar. Zu Spiegelstrich 2: Es wurden die verfügbaren Daten zu Wohngebieten (ATKIS-DLM) verwendet sowie bei allen Gemeinden die B- und F-Pläne abgefragt und in dem Verfahren berücksichtigt. Jedes Einzelhaus mit Wohnnutzung wurde mit einem entsprechenden Abstandspuffer in den Unterlagen berücksichtigt. Bei der Auswertung der Wohnhäuser mit 200m und 400m- Abständen wurde nicht "das gesamte Kartenblatt" ausgewertet, sondern die Gebiete, die in einem Abstand von 1.000m zum Trassenkorridor, also insgesamt in einem 3.000m breiten Korridor ausgewertet. Zu Spiegelstrich 3: In diesem Projekt wird eine Wechselstromleitung mit der Ausbaumform Freileitung geplant, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teilerdverkabelung realisiert werden kann. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat in einer Studie 2009 Feldstärken von Wechselstrom-Freileitungen gemessen und kam dabei unter einer Freileitung zu einem Messwert von 4,8 Mikrottesla. Damit wird der zulässige Grenzwert von 100 Mikrottesla weit unterschritten. Zu Spiegelstrich 4: Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Zu Spiegelstrich 5: Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die Antragsunterlagen wurden von der Kreisjägerschaft eingesehen und es werden folgende Einwände gegen die Planungsabsichten erhoben: - das verwendete Kartenmaterial ist nicht auf Stand, so werden weder Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä. dargestellt. - Siedlungsgebiete sind nicht vollständig eingezeichnet. - Risiken der Leitungen sind unbekannt, die Auswirkungen der Gleichstromleitungen werden erst untersucht, Ergebnisse liegen keine vor. - geschützte Vogelarten (u.a. Rohrweihe, Seeadler) wurden im Planungsbereich beobachtet, seltene Tiere und Pflanzen leben hier. - Gleichstromerkabel sind nach neuen wissenschaftlichen Gutachten die bestgeeignete Lösung für das CCM-Projekt. Durch die geplante ober- und unterirdische Verkabelung kommt es unweigerlich zur Zerschneidung von Biotopen und Siedlungsgebiet, dabei werden tlw. Abstandsregelungen nicht eingehalten.	Zu Spiegelstrich 1: In der Karte 5 der UVS (Unterlage 2) werden alle internationalen und landesweiten Schutzgebiete dargestellt sowie die von den unteren Naturschutzbehörden übermittelten §30-Biotopse, Kompensationsflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen sowie Wallhecken. Außerdem werden in der Unterlage 3 (Natura 2000-Vorprüfung) sämtliche tangierte Natura 2000-Gebiete detailliert beschrieben und eine mögliche Betroffenheit bewertet. Der Einwand, die o.g. Gebiete wären nicht dargestellt, ist nicht nachvollziehbar. Zu Spiegelstrich 2: Es wurden die verfügbaren Daten zu Wohngebieten (ATKIS-DLM) verwendet sowie bei allen Gemeinden die Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt und in dem Verfahren berücksichtigt. Jedes Einzelhaus mit Wohnnutzung wurde mit einem entsprechenden Abstandspuffer in den Unterlagen berücksichtigt. Bei der Auswertung der Wohnhäuser mit 200m und 400m- Abständen wurde nicht "das gesamte Kartenblatt" ausgewertet, sondern die Gebiete, die in einem Abstand von 1.000m zum 100 m breiten Trassenkorridor, also insgesamt in einem 3.000m breiten Korridor ausgewertet. Zu Spiegelstrich 3: In diesem Projekt wird eine Wechselstromleitung mit der Ausbauform Freileitung geplant, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teilerdverkabelung realisiert werden kann. Die gesetzlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder werden eingehalten. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat in einer Studie 2009 Feldstärken von Wechselstrom-Freileitungen gemessen und kam dabei unter einer Freileitung zu einem Messwert von 4,8 Mikrottesla. Damit wird der zulässige Grenzwert von 100 Mikrottesla weit unterschritten. Zu Spiegelstrich 4: Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Zu Spiegelstrich 5: In diesem Projekt wird gemäß der

Jägerschaft Ammerland vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Vorgabe des Bundesbedarfsplans eine Wechselstromleitung mit der Ausbaufom Freileitung geplant, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teilerdverkabelung realisiert werden kann. Für einen Bau einer Gleichstromtrasse fehlt die gesetzliche Grundlage.

Kreislandvolk Cloppenburg e.V. vom 27.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

elektrische und
magnetische Felder,
Gesundheit

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass von der Leitung erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgehen können, insbesondere durch Elektrosmog, Strahlungen und Magnetfelder. Auch aus dem Grund sind entsprechende Abstände einzuhalten. Die Abstände sind so zu wählen, dass, wie oben bereits vorgetragen, baulichen Entwicklungen möglich sind.

Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Dabei werden die Grenzwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind weiterhin gegeben. Die einzuhaltenden Abstände gelten für die Leitungsplanung, eine Bebauung z.B. durch Wirtschaftsgebäude in Leitungsnähe ist möglich.

Kreislandvolk Cloppenburg e.V. vom 27.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	4. Die Verlegung der Wechselstromleitung bzw. von Teilen der Leitung als Erdkabel, wird nicht für sinnvoll erachtet und abgelehnt, da bislang nach unserer Kenntnis noch überhaupt keine Erfahrungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden und damit für die Landwirtschaft bestehen. Derzeit gibt es lediglich eine derartige Leitung in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden und damit auf die Landwirtschaft bestehen noch nicht. Im Gegensatz zu Gleichstromleitungen ist, aus unserer Sicht, von einer Erdverkabelung bei Wechselstrom abzusehen. Die Erdverkabelung führt zudem zu einem Flächenverbrauch, da durch den Übergang von der Überlandleitung zum Erdkabel und vom Erdkabel zur Überlandleitung jeweils erhebliche Flächen für zu errichtende Bauwerke benötigt werden.	Langzeitstudien zur Erderwärmung bei Erdkabeln liegen aktuell noch nicht vor, da diese Technologie noch sehr jung ist. Folgende Aussagen können zur Erderwärmung aber getroffen werden: Die Erwärmung der Kabel kann in deren unmittelbarer Umgebung zu einer Erwärmung des Bodens führen. Die Temperatur an der Kabeloberfläche eines 380-kV-Erdkabels hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab und kann in Extremfällen bei bis zu 90°C liegen. An der Außenseite des Schutzrohrs werden dann zu diesen Spitzenzeiten Temperaturen von bis 70°C erreicht. Im Regelbetrieb kann davon ausgegangen werden, dass direkt an den Kabeloberflächen Temperaturen von weniger als 40°C auftreten, die Temperaturen an der Außenseite des Schutzrohrs betragen dann etwas mehr als 30°C. In unmittelbarer Nähe der Kabel kann eine partielle Bodenaustrocknung in Abhängigkeit von der tatsächlichen Strombelastung auftreten. Eine mögliche Erwärmung gegenüber der unbeeinflussten Bodentemperatur in 20 cm unter Geländeoberkante wurde unter Annahme extremer Lastfaktoren auf ca. 2,6°C berechnet. In der Realität werden insbesondere landwirtschaftlich genutzte Böden erfahrungsgemäß deutlich geringere Werte aufweisen.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	6. Maststandorte sind mit den Eigentümern abzustimmen, damit möglichst flächenschonende Lösungen gefunden werden.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Abstimmungstermine mit den ET sind vorgesehen.
Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	Gleichzeitig muss geprüft werden, ob es möglich ist, den Strom direkt in die Zentren im Süden zu verbringen, wo er gebraucht wird, so dass im Landkreis Cloppenburg überhaupt keine Umspannwerke bzw. Konverterstationen zu errichten sind.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)

Kreislandvolk Cloppenburg e.V. vom 27.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	1. Es wird der Bedarf für den Bau der Leitung in Frage gestellt, da nach hiesiger Auffassung der Stromanfall nicht so hoch ist, dass es weiterer Leitungen, insbesondere der hier im Raumordnungsverfahren behandelten Leitung bedarf. Dies muss dringend überprüft und fachlich aufgearbeitet werden.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)
Bedarf	Darüber hinaus ist darzulegen, welche technischen Notwendigkeiten zu der Entscheidung geführt haben, im Landkreis Cloppenburg Konverterstationen bzw. Umspannwerke zu bauen. Es ist vor allem vor dem Hintergrund erheblicher Flächenknappheit im Landkreis vom Bau von Konverterstationen und Umspannwerken abzusehen.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP). Am 22.12.2017 wurde durch die BNetzA Cloppenburg als Netzverknüpfungspunkt für einen Offshore-Netzanschluss bestätigt. Dementsprechend ist nur noch ein Offshore-Netzanschluss im Raum Cloppenburg vorgesehen.
Landwirtschaft und Baumschulen	2. Es sind im Landkreis Cloppenburg Umspannwerke und Konverterstationen geplant. Durch den Bau derartiger Anlagen werden erhebliche Flächen in Anspruch genommen. Diese Flächenverluste führen für landwirtschaftliche Betriebe in vielen Fällen zu Existenzgefährdungen und entziehen den Betrieben die wirtschaftliche Grundlage. Dies ist nicht hinnehmbar. Es muss geprüft werden, ob es Möglichkeiten gibt, die Anzahl der Konverterstationen bzw. Umspannwerke zu reduzieren.	Der gültige Planungsrahmen ist der bestätigte NEP 2024. Dort ist festgelegt, dass zur Einbindung der 380-kV-Leitung und des unterlagerten Verteilnetzes in Cloppenburg zwei neue Umspannwerke errichtet bzw. alternativ ein Umspannwerk errichtet und das bestehende Umspannwerk Cloppenburg/Ost verstärkt werden soll. Die Anzahl der benötigten Umspannwerke ist u.a. durch den Bedarf der 110-kV Netzebene des Netzbetreibers Avacon als direkte Folge der Genehmigung von Windparks in der Region Cloppenburg gegeben (Vgl. Unterlage 7). Eine Reduktion der Anzahl der Umspannwerke ist folglich nicht möglich. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Kreislandvolk Cloppenburg e.V. vom 27.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	4. Die Verlegung der Wechselstromleitung bzw. von Teilen der Leitung als Erdkabel, wird nicht für sinnvoll erachtet und abgelehnt, da bislang nach unserer Kenntnis noch überhaupt keine Erfahrungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden und damit für die Landwirtschaft bestehen. Derzeit gibt es lediglich eine derartige Leitung in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden und damit auf die Landwirtschaft bestehen noch nicht. Im Gegensatz zu Gleichstromleitungen ist, aus unserer Sicht, von einer Erdverkabelung bei Wechselstrom abzusehen. Die Erdverkabelung führt zudem zu einem Flächenverbrauch, da durch den Übergang von der Überlandleitung zum Erdkabel und vom Erdkabel zur Überlandleitung jeweils erhebliche Flächen für zu errichtende Bauwerke benötigt werden.	Gesicherte Kenntnisse und langjährige Untersuchungen zu Teilerdverkabelungen bei Wechselstromleitungen liegen noch nicht vor. Die ""Auswirkungen der Erdverkabelung auf den Pflanzenbau"" des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestags (2017) fasst die bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisse zusammen. Dort steht u.a. dass ""eine Minderung der Ertragsfähigkeit durch Erwärmung eher unwahrscheinlich sei"" (S. 10) sowie dass ""in Bezug auf die Landwirtschaft möglicherweise aufgrund der im Normalbetrieb geringen Wärmeemissionen einerseits und der Robustheit heutiger Kultursorten andererseits nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen sei"" (S. 9)., aber auch, dass bei einem Feldversuch auf einer HGÜ-Trasse zwar eine reduzierte Jugendentwicklung von Winterweizen festgestellt wurde, aufgrund der sehr guten Witterungsverhältnisse habe es aber keine signifikanten Ertragsunterschiede gegeben (S. 13). Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
Landwirtschaft und Baumschulen	5. Mit Ausgleichsflächen, die im Rahmen des Vorhabens nötig sein werden, sollte die Landwirtschaft nicht belastet werden. Es muss nach anderen Möglichkeiten gesucht werden, einen Ausgleich zu schaffen.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Auch ggf. erforderliche Ausgleichsflächen werden im Planfeststellungsverfahren behandelt und festgelegt. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Kreislandvolk Cloppenburg e.V. vom 27.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	3. Es sind ausreichende Abstände zu den landwirtschaftlichen Betrieben und deren Wohnbebauung einzuhalten. Gleiches gilt für die Wohngebiete. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben ist zu berücksichtigen, dass diese sich insbesondere aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen (Anpassung an neue Tierhaltungsvorschriften, etc.) erweitern können müssen. Diese baulichen Erweiterungsmöglichkeiten müssen beachtet werden, da ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Betriebe gefährdet ist.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung bezüglich der Abstände zu Wohnbebauung werden berücksichtigt. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist ein 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägung erfolgte bereits ausführlich in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 6). Die Vermeidung von 200m-Pufferunterschreitungen wird als Planungsgrundsatz bei der Feintrassierung berücksichtigt. Etwaige Betriebserweiterungen werden berücksichtigt, soweit sie planerisch verfestigt sind.
Natur und Landschaft allgemein	5. Mit Ausgleichsflächen, die im Rahmen des Vorhabens nötig sein werden, sollte die Landwirtschaft nicht belastet werden. Es muss nach anderen Möglichkeiten gesucht werden, einen Ausgleich zu schaffen.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auch die Suche und Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird im Planfeststellungsverfahren behandelt und festgelegt. Dabei werden alle Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Kreislandvolk Cloppenburg e.V. vom 27.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	4. Die Verlegung der Wechselstromleitung bzw. von Teilen der Leitung als Erdkabel, wird nicht für sinnvoll erachtet und abgelehnt, da bislang nach unserer Kenntnis noch überhaupt keine Erfahrungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Boden und damit für die Landwirtschaft bestehen. Derzeit gibt es lediglich eine derartige Leitung in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf den Boden und damit auf die Landwirtschaft bestehen noch nicht. Im Gegensatz zu Gleichstromleitungen ist, aus unserer Sicht, von einer Erdverkabelung bei Wechselstrom abzusehen. Die Erdverkabelung führt zudem zu einem Flächenverbrauch, da durch den Übergang von der Überlandleitung zum Erdkabel und vom Erdkabel zur Überlandleitung jeweils erhebliche Flächen für zu errichtende Bauwerke benötigt werden.	Gesicherte Kenntnisse und langjährige Untersuchungen zu Teilerdverkabelungen bei Wechselstromleitungen liegen noch nicht vor. Die "Auswirkungen der Erdverkabelung auf den Pflanzenbau" des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestags (2017) fasst die bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisse zusammen. Dort steht u.a. dass "eine Minderung der Ertragsfähigkeit durch Erwärmung eher unwahrscheinlich sei" (S. 10) sowie dass "in Bezug auf die Landwirtschaft möglicherweise aufgrund der im Normalbetrieb geringen Wärmeemissionen einerseits und der Robustheit heutiger Kultursorten andererseits nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen sei" (S. 9)., aber auch, dass bei einem Feldversuch auf einer HGÜ-Trasse zwar eine reduzierte Jugendentwicklung von Winterweizen festgestellt wurde, aufgrund der sehr guten Witterungsverhältnisse habe es aber keine signifikanten Ertragsunterschiede gegeben (S. 13). Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	3. Es sind ausreichende Abstände zu den landwirtschaftlichen Betrieben und deren Wohnbebauung einzuhalten. Gleiches gilt für die Wohngebiete. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben ist zu berücksichtigen, dass diese sich insbesondere aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen (Anpassung an neue Tierhaltungsvorschriften, etc.) erweitern können müssen. Diese baulichen Erweiterungsmöglichkeiten müssen beachtet werden, da ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Betriebe gefährdet ist.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Soweit im Zuge der Bearbeitung des Verfahrens weitere Erkenntnisse hinsichtlich betroffener Flächen deutlich werden, behalten wir uns vor, entsprechende Ergänzungen zu dieser Einwendung nachzureichen. Darüber hinaus behalten wir uns ferner vor, zu einem später stattfindenden Erörterungstermin betroffene Landwirte mit Vollmacht zu vertreten und in diesem Termin zusätzliche Argumente vorzutragen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	zu den aktuell ausliegenden Unterlagen zum Bau einer 380 kV-Hochspannungsleitung nehmen wir wie folgt Stellung und machen Einwendungen und Anregungen geltend: Wir vertreten diverse in der Trassenführung betroffene Flächeneigentümer und Bewirtschafter. Von diesen werden persönlich wegen der individuellen Betroffenheit auch noch unterschiedliche Anregungen und Bedenken geltend gemacht. Insofern möchten wir uns im Rahmen dieser Stellungnahme mit den grundsätzlichen Fragestellungen befassen.	
Entschädigung	Im Bereich der Erdkabel muss aus unserer Sicht schon frühzeitig (auch nach einem festgelegten Raumkorridor) mit einem Beweissicherungsverfahren begonnen werden, um nach Fertigstellung des Bauwerks dauerhaft Erkenntnisse über die Veränderung der Bodenstruktur und der daraus nachzuweisenden möglichen Ertragsschäden ableiten zu können. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens, ist überdies mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Bereich zu rechnen. Daraus ergeben sich dauerhaft Produktionseinbußen, die vom Vorhabenträger ausgeglichen werden müssen. Ferner müssen in diesem Zusammenhang sehr sorgsam die Abwägungen der Trassenführung unter Beachtung von Kultur- und Naturflächen gemacht werden. Keine der Nutzungen darf wesentlich benachteiligt sein. Das Fortkommen der landwirtschaftlichen Betriebe hat für uns oberste Priorität gegenüber allen anderen Überlegungen.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen. Hinsichtlich der Bodenerwärmung konnten Auswirkungen auf die ökologische Funktion des Oberbodens in Experimenten nicht nachgewiesen werden (siehe Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflege 2013, Heft 84, S100-108).

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Ferner steht zu befürchten, dass eine ggfs. notwendige Beregnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich unter einer Überlandtrasse befinden unmöglich gemacht wird. Auch hierdurch kann es zu erheblichen Ertragseinbußen kommen, die vom Vorhabenträger, bzw. Betreiber der Anlagen finanziell auszugleichen sind.	Die neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12m am Punkt des tiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7m. Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden.
Technische Hinweise	Weiterhin werden von der Überlandtrasse starke Interferenzströme ausgehen, die die technische Ausstattung der Bewirtschaftungsfahrzeuge massiv stören können. Beispielsweise werden auch die GPS gestützten Arbeitsgänge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die Interferenzen stark gestört, wenn nicht gar unmöglich werden.	Durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG zur Beeinflussung von GPS Systemen durch Hochspannungsleitungen im Rahmen eines Forschungsprojektes Messfahrten durchgeführt. In der Auswertung der Messfahrten ergab sich kein Hinweis auf Beeinflussung durch ober- oder unterirdische Hochspannungsleitungen und eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen. (Vgl. Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Ausgabe 33, 2017)

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Das Erdkabel muss mit Rücksicht auf viele drainierte Flächen in ausreichender Tiefe (möglichst sogar über 1,50 hinaus) verlegt werden. Vorhandene Dränsysteme müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Soweit durch die Baumaßnahmen die Systeme durchschnitten werden, müssen sie in ihrer Funktionalität durch Fachfirmen wieder hergestellt werden und dauerhaft arbeiten. Außerdem darf bei ggfs. einmal mit dem Tiefengrubber oder Tiefenpflug zu bewirtschaftenden Flächen der Arbeitsgang nicht behindert werden. Insofern ist auch hier die Verlegetiefe möglichst über 1,50 mtr. hinaus zu wählen, um das Risiko eines Schadensfalls für den Bewirtschafter absolut gering zu halten. Für die Freileitungen gilt, dass die Mastgründungen und die hiermit in Zusammenhang stehenden Arbeiten (inklusive der Provisorien) zwangsläufig vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingen. Bei der Wahl der Maststandorte sind agrarstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen. Wege- und Straßenränder sowie Randbereiche der Bewirtschaftungseinheiten sind ausdrücklich anzustreben und im Rahmen der technischen Möglichkeiten umzuplanen. Die Einbeziehung der betroffenen Bewirtschafter bzw. Eigentümer hat sich als sinnvoll erwiesen und zu weniger Auseinandersetzungen bei der Durchführung der Arbeiten geführt. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die gesamten Bereiche der Erdverkabelung.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Infrastrukturmaßnahmen wie diese, zunehmend belastet. Hierdurch werden die Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung und ihren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht unwesentlich gehemmt. Insbesondere die mit dem Erdkabel verbundenen Erdbewegungen tragen bereits für die Zeit des Baus zu einem erheblichen Flächenverlust; aber auch zu Einkommensnachteilen bei. Den Betrieben werden aber auch durch die dauerhaft einzurichtenden Bauwerke beständig Produktionsflächen entzogen. Diese Bauwerke blockieren teilweise gesamte Flurstücke, die dann für die Eigentümer und Bewirtschafter unrentabel werden und somit der Landwirtschaft endgültig fehlen. Aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen sowie die vorgesehene Wasserhaltung und Anlage von Kompensationsmaßnahmen sind für die Landwirtschaft Bewirtschaftungserschwernisse bzw. dauerhafte Problemfelder.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung- wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Die vorgesehene Trassenführung ist später mit verschiedenen Bauwerken verbunden. Das bedeutet, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke durch diese technischen Einrichtungen ebenfalls mit Erschwernissen rechnen müssen. Insoweit muss über eine Führung entlang von Grundstücksgrenzen nachgedacht werden. Besonders betroffen machen uns die vorgesehene Größe und der Flächenverbrauch für die Kabelübergangsanlagen. Bei einigen Flurstücken wäre nach der Errichtung solcher Stationen eine landwirtschaftliche Nutzung für die Zukunft vollständig ausgeschlossen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und versucht umzusetzen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die allgemeine öffentliche Wegenutzung, insbesondere aber die auf privatem Grund zu errichtenden und dauerhaft verbleibenden Wege müssen in ordentlichem Zustand gehalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Erdkabelabschnitte sind an vielen Stellen mit Wasserabsenkungen verbunden – das bedeutet eine gravierende Einflussnahme auf die Ertragsfähigkeit der betroffenen und angrenzenden Wirtschaftsflächen. Dass muss für die betroffenen Bereiche entsprechend berücksichtigt werden. Da, wo vorhandene Grabensysteme gequert oder verändert werden, muss zukünftig gleichermaßen deren Funktionalität weiter ausreichend gewährleistet sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Dazu gehört auch, dass Drainagen grundsätzlich so wieder hergestellt werden, dass keine Einschränkungen entstehen. Im Bedarfsfall werden ganze Flächen neu drainiert oder die Richtungen der Drainagen gedreht. Konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.
Lärm	Jeglicher Trassenverlauf muss einen angemessenen Abstand von mindestens 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten, um die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht einzuschränken. Insbesondere muss bei Spannungsübertragungen und magnetischen Wirkungen sichergestellt sein, dass kein Einfluss davon auf die technischen Einrichtungen in den Ställen ausgeht. Auch darf ein „Knistern“ der Leitung bei extremen Wetterlagen nicht zu Folgeschäden in den Ställen führen, weil sich die Tiere erschrecken und ggfs. extrem drängen. Hier kann es zu erheblichen Verlusten kommen, für die der Netzbetreiber aufzukommen hat.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Das Erdkabel muss mit Rücksicht auf viele drainierte Flächen in ausreichender Tiefe (möglichst sogar über 1,50 hinaus) verlegt werden. Vorhandene Dränsysteme müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Soweit durch die Baumaßnahmen die Systeme durchschnitten werden, müssen sie in ihrer Funktionalität durch Fachfirmen wieder hergestellt werden und dauerhaft arbeiten. Außerdem darf bei ggfs. einmal mit dem Tiefengrubber oder Tiefenpflug zu bewirtschaftenden Flächen der Arbeitsgang nicht behindert werden. Insofern ist auch hier die Verlegetiefe möglichst über 1,50 mtr. hinaus zu wählen, um das Risiko eines Schadensfalls für den Bewirtschafter absolut gering zu halten. Für die Freileitungen gilt, dass die Mastgründungen und die hiermit in Zusammenhang stehenden Arbeiten (inklusive der Provisorien) zwangsläufig vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingen. Bei der Wahl der Maststandorte sind agrarstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen. Wege- und Straßenränder sowie Randbereiche der Bewirtschaftungseinheiten sind ausdrücklich anzustreben und im Rahmen der technischen Möglichkeiten umzuplanen. Die Einbeziehung der betroffenen Bewirtschafter bzw. Eigentümer hat sich als sinnvoll erwiesen und zu weniger Auseinandersetzungen bei der Durchführung der Arbeiten geführt. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die gesamten Bereiche der Erdverkabelung.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Infrastrukturmaßnahmen wie diese, zunehmend belastet. Hierdurch werden die Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung und ihren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht unwesentlich gehemmt. Insbesondere die mit dem Erdkabel verbundenen Erdbewegungen tragen bereits für die Zeit des Baus zu einem erheblichen Flächenverlust; aber auch zu Einkommensnachteilen bei. Den Betrieben werden aber auch durch die dauerhaft einzurichtenden Bauwerke beständig Produktionsflächen entzogen. Diese Bauwerke blockieren teilweise gesamte Flurstücke, die dann für die Eigentümer und Bewirtschafter unrentabel werden und somit der Landwirtschaft endgültig fehlen. Aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen sowie die vorgesehene Wasserhaltung und Anlage von Kompensationsmaßnahmen sind für die Landwirtschaft Bewirtschaftungserschwernisse bzw. dauerhafte Problemfelder.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung- wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.
Landwirtschaft und Baumschulen	Jeglicher Trassenverlauf muss einen angemessenen Abstand von mindestens 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten, um die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht einzuschränken. Insbesondere muss bei Spannungsübertragungen und magnetischen Wirkungen sichergestellt sein, dass kein Einfluss davon auf die technischen Einrichtungen in den Ställen ausgeht. Auch darf ein „Knistern“ der Leitung bei extremen Wetterlagen nicht zu Folgeschäden in den Ställen führen, weil sich die Tiere erschrecken und ggfs. extrem drängen. Hier kann es zu erheblichen Verlusten kommen, für die der Netzbetreiber aufzukommen hat.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Weiterhin werden von der Überlandtrasse starke Interferenzströme ausgehen, die die technische Ausstattung der Bewirtschaftungsfahrzeuge massiv stören können. Beispielsweise werden auch die GPS gestützten Arbeitsgänge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die Interferenzen stark gestört, wenn nicht gar unmöglich werden.	Durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG zur Beeinflussung von GPS Systemen durch Hochspannungsleitungen im Rahmen eines Forschungsprojektes Messfahrten durchgeführt. In der Auswertung der Messfahrten ergab sich kein Hinweis auf Beeinflussung durch ober- oder unterirdische Hochspannungsleitungen und eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen. (Vgl. Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, Ausgabe 33, 2017)
Landwirtschaft und Baumschulen	Ferner steht zu befürchten, dass eine ggfs. notwendige Beregnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich unter einer Überlandtrasse befinden unmöglich gemacht wird. Auch hierdurch kann es zu erheblichen Ertragseinbußen kommen, die vom Vorhabenträger, bzw. Betreiber der Anlagen finanziell auszugleichen sind.	Die neue 380-kV-Leitung wird so geplant, dass der geringste Bodenabstand in allen anzunehmenden Lastzuständen entsprechend DIN-EN 50341 mindestens 12m am Punkt des tiefsten Durchhanges beträgt. Dies erlaubt eine Durchfahrtshöhe unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände von mindestens 7m. Beregnung kann unter den Leiterseilen stattfinden.
Landwirtschaft und Baumschulen	Erdkabelabschnitte sind an vielen Stellen mit Wasserabsenkungen verbunden – das bedeutet eine gravierende Einflussnahme auf die Ertragsfähigkeit der betroffenen und angrenzenden Wirtschaftsflächen. Dass muss für die betroffenen Bereiche entsprechend berücksichtigt werden. Da, wo vorhandene Grabensysteme gequert oder verändert werden, muss zukünftig gleichermaßen deren Funktionalität weiter ausreichend gewährleistet sein.	Die Herstellung des Kabelgrabens erfolgt in der Regel in offener Bauweise. Je nach Wasserverhältnissen ist keine, eine offene oder eine geschlossene Wasserhaltung erforderlich. Eine Absenkung des Grundwassers ist möglichst zu vermeiden. Mögliche Auswirkungen durch die kurzzeitige Wasserhaltung des Kabelgrabens auf die umliegenden Böden sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu thematisieren. Langfristige Auswirkungen aufgrund der temporären Grundwasserhaltung auf den Wasserhaushalt und auf die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten. Eine dauerhafte, dem Kabelsystem zugeordnete Entwässerung ist nicht vorgesehen. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Nach Errichtung der Kabelabschnitte werden bestehende Drainagen und ggf. umverlegte Gräben wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, bzw. gewährleistet, dass deren Funktion erhalten bleibt. Die genauen Rahmenbedingungen werden im Planfeststellungsverfahren detailliert und im Rahmen wasserrechtlicher Genehmigungsanträge beantragt (s. Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.8).

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Gemessen an den umweltrelevanten Anforderungen zur Kompensation wegen des Eingriffs in den Naturhaushalt wird in der jüngsten Zeit verstärkt darüber gesprochen, dass diese Kompensation unmittelbar in der Nähe zu dem Eingriff erfolgen soll. Die Diskussion um den Flächenverbrauch, wie schon mehrfach angeführt, ist in unserer Region vielfältig. Gleichwohl wird immer mehr Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Wir sind deshalb - auch zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe - nicht bereit, weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Fläche diesbezüglich zu akzeptieren und werden auf keinen Fall für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen Wirtschaftsflächen zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang sind mannigfaltige Vorschläge wie z.B. der Ausgleich in schlechten Nadelwaldbeständen durch Laubholzunterpflanzungen, Anpflanzungen an Wegeseitenrändern oder an Gewässerrändern gemacht worden. Hier gibt es ausreichend Potenzial, dass der Landwirtschaft nicht schadet. Derlei Möglichkeiten müssen zwingend genutzt werden. Die von uns vertretenen Eigentümer verfügen über entsprechende außerlandwirtschaftliche Fläche. Insoweit ist diesbezüglich mit den Eigentümern oder deren Zusammenschlüsse u.U ein Konsens zu finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern Flächen für die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, in der Nähe des Eingriffs oder zumindest im gleichen Naturraum liegen und sich für den Ausgleich der ermittelten Beeinträchtigung naturschutzfachlich eignen, werden die Vorschläge im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Im Bereich der Erdkabel muss aus unserer Sicht schon frühzeitig (auch nach einem festgelegten Raumkorridor) mit einem Beweissicherungsverfahren begonnen werden, um nach Fertigstellung des Bauwerks dauerhaft Erkenntnisse über die Veränderung der Bodenstruktur und der daraus nachzuweisenden möglichen Ertragsschäden ableiten zu können. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens, ist überdies mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Bereich zu rechnen. Daraus ergeben sich dauerhaft Produktionseinbußen, die vom Vorhabenträger ausgeglichen werden müssen. Ferner müssen in diesem Zusammenhang sehr sorgsam die Abwägungen der Trassenführung unter Beachtung von Kultur- und Naturflächen gemacht werden. Keine der Nutzungen darf wesentlich benachteiligt sein. Das Fortkommen der landwirtschaftlichen Betriebe hat für uns oberste Priorität gegenüber allen anderen Überlegungen.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Gemessen an den umweltrelevanten Anforderungen zur Kompensation wegen des Eingriffs in den Naturhaushalt wird in der jüngsten Zeit verstärkt darüber gesprochen, dass diese Kompensation unmittelbar in der Nähe zu dem Eingriff erfolgen soll. Die Diskussion um den Flächenverbrauch, wie schon mehrfach angeführt, ist in unserer Region vielfältig. Gleichwohl wird immer mehr Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Wir sind deshalb - auch zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe - nicht bereit, weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Fläche diesbezüglich zu akzeptieren und werden auf keinen Fall für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen Wirtschaftsflächen zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang sind mannigfaltige Vorschläge wie z.B. der Ausgleich in schlechten Nadelwaldbeständen durch Laubholzunterpflanzungen, Anpflanzungen an Wegeseitenrändern oder an Gewässerrändern gemacht worden. Hier gibt es ausreichend Potenzial, dass der Landwirtschaft nicht schadet. Derlei Möglichkeiten müssen zwingend genutzt werden. Die von uns vertretenen Eigentümer verfügen über entsprechende außerlandwirtschaftliche Fläche. Insoweit ist diesbezüglich mit den Eigentümern oder deren Zusammenschlüsse u.U ein Konsens zu finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern Flächen für die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, in der Nähe des Eingriffs oder zumindest im gleichen Naturraum liegen und sich für den Ausgleich der ermittelten Beeinträchtigung naturschutzfachlich eignen, können die Vorschläge im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Im Bereich der Erdkabel muss aus unserer Sicht schon frühzeitig (auch nach einem festgelegten Raumkorridor) mit einem Beweissicherungsverfahren begonnen werden, um nach Fertigstellung des Bauwerks dauerhaft Erkenntnisse über die Veränderung der Bodenstruktur und der daraus nachzuweisenden möglichen Ertragsschäden ableiten zu können. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens, ist überdies mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Bereich zu rechnen. Daraus ergeben sich dauerhaft Produktionseinbußen, die vom Vorhabenträger ausgeglichen werden müssen. Ferner müssen in diesem Zusammenhang sehr sorgsam die Abwägungen der Trassenführung unter Beachtung von Kultur- und Naturflächen gemacht werden. Keine der Nutzungen darf wesentlich benachteiligt sein. Das Fortkommen der landwirtschaftlichen Betriebe hat für uns oberste Priorität gegenüber allen anderen Überlegungen.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	In dem Planungsbereich ist wegen der Mooraufgabe mit Bodenversackungen zu rechnen. Im Sinne des Bodenschutzes muss eine sehr sorgsame Abwägung vorgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Jeglicher Trassenverlauf muss einen angemessenen Abstand von mindestens 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten, um die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht einzuschränken. Insbesondere muss bei Spannungsübertragungen und magnetischen Wirkungen sichergestellt sein, dass kein Einfluss davon auf die technischen Einrichtungen in den Ställen ausgeht. Auch darf ein „Knistern“ der Leitung bei extremen Wetterlagen nicht zu Folgeschäden in den Ställen führen, weil sich die Tiere erschrecken und ggfs. extrem drängen. Hier kann es zu erheblichen Verlusten kommen, für die der Netzbetreiber aufzukommen hat.	Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Es wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Bergaufsicht Meppen unter Aktenzeichen L3.3-L68532-03-2016-0068 vom 16.08.2016 verwiesen. Diese Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Da derzeit noch wenige Erkenntnisse über die langfristigen Auswirkungen des Betriebs von Erdkabeln auf den Wasser-, Wärme- und Nährstoffhaushalt der Böden, auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sowie auf die Bodennutzung vorliegen, sollte im Erdkabelabschnitt ein bodenkundliches Monitoring durchgeführt werden. Hierbei sind u.a. die Auswirkungen auf den Temperatur- und Wasserhaushalt, auf die Nährstoffdynamik, die Kulturpflanzenphysiologie, das Artenspektrum (Begleitflora, Bodenfauna und -flora) sowie die physikalischen Bodeneigenschaften (Verdichtung), auf die Befahrbarkeit und auf Erträge relevante Fragestellungen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Bislang konnten keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion des Oberbodens in Experimenten nachgewiesen werden (siehe Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflge 2013, Heft 84, S100-108).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Wir empfehlen für die weitere Planung und die Bauphase die Durchführung einer bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Ziele einer solchen Baubegleitung sind die Vermeidung sowohl stofflicher als auch bodenphysikalischer Bodenbeeinträchtigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen während und im Anschluss an die Baumaßnahmen. Bereits in der Planungsphase und im Vorfeld der eigentlichen Bauarbeiten sollte bodenkundlicher Sachverstand mit eingebunden werden, um entsprechende Potenziale und Empfindlichkeiten der Böden und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigen zu können. Aufgabe der BBB ist zunächst die Einbringung der bodenschutzrelevanten Aspekte in den Trassenfindungsprozess. Im Weiteren geht es um die Erstellung eines detaillierten Bodenschutzkonzeptes nach dem heutigen Stand des Wissens für Planung, Bauausführung sowie Wiederinstandsetzung und Rekultivierung. Hierzu gehört z.B. die Erstellung eines Maschinenkatasters mit definierten, zulässigen Kontaktflächendrücken und Radlasten unter Berücksichtigung der Boden-, und Feuchtebedingungen, die Festlegung von Bedingungen und Regelungen für einen möglichen Baustopp oder die Erarbeitung von Konzepten für eine bodenschonenden Baustelleneinrichtung und die Errichtung von Baustraßen. Des Weiteren geht es um Massebilanzierungen, die Erarbeitung von Konzepten zur Grundwasserhaltung, den Schutz von Tabuflächen, die Überprüfung der Einhaltung einer bodenschonenden Arbeitsweise auf der Baustelle oder die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird im Rahmen der weiteren Planungen vorgesehen.
Technische Hinweise	Die zwei Umspannwerke sollten vorzugsweise außerhalb der Salzstockhochlage errichtet werden. Diesbezüglich sollte im Zuge der weiteren Planung der östliche Teil des Suchraumes Nikolausdorf als Standort verworfen werden.	Die aktuelle Planung des potenziellen UW-Standorts in Nikolausdorf konzentriert sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf den westlichen und süd-westlichen Bereich des ausgewiesenen UW-Suchraums. Generell werden im Vorfeld der UW-Planung umfangreiche Baugrundvoruntersuchungen durchgeführt - mögliche Salzstockhochlagen werden dabei berücksichtigt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	In den Planungsbereich~n außerhalb der Salzstockhochlage liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher in diesen Planungsbereichen verzichtet werden.	Im Rahmen der Feintrassierung findet eine umfangreiche und abschließende Baugrundvoruntersuchung statt. Potenzielle Standorte mit Salzstockhochlage werden dabei berücksichtigt und bewertet.
Technische Hinweise	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine umfassende und abschließende Baugrundvoruntersuchung wird im Rahmen der weiteren Planungen durchgeführt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Technische Hinweise	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Trassenkorridor für den geplanten Bau der 380 kV Hochspannungsfreileitung im Abschnitt Conneforde - Cloppenburg Ost (Maßnahme 51a) quert südwestlich von Oldenburg (zwischen Westerholt und Beverbruch) die Hochlage des Salzstockes Sagermeer. In diesem Planungsabschnitt liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips, Anhydrit) in einer Tiefe, in der durch reguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. infolge von Lösungsprozessen können sich im Untergrund vereinzelt Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). In diesem Gebiet liegen zwei bekannte Erdfälle (Kleines Sager Meer, Großes Sager Meer). Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäufttes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Dabei ist zu beachten, dass die im Kartenserver des LBEG ersichtliche Abgrenzung der Salzstockhochlage auf Grundlage der Ergebnisse von seismischen Untersuchungen erfolgte. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die tatsächliche Ausdehnung der Salzstockhochlage weiter südlich fortsetzt bis in den Bereich der zwei bekannten Erdfälle (Kleines Sager Meer, Großes Sager Meer). Eine Neuabgrenzung der Salzstockhochlage ist aktuell in Bearbeitung. Wir empfehlen im Planungsabschnitt innerhalb der Salzstockhochlage die Gründungen der Masten für die Freileitung so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist.
---------------------	---

Die Hinweise werden dankend zu Kenntnis genommen. Im Rahmen der Feintrassierung der geplanten 380kV-Hochspannungsfreileitung werden umfangreiche Baugrundvoruntersuchungen vorgenommen - der Untergrund der potenziellen Maststandorte wird abschließend analysiert. Da die geplante 380kV-Hochspannungsfreileitung in weiten Teilen der Strecke der bestehenden 220KV-Hochspannungsfreileitung folgt, kann zudem auf die bereits erfolgten Baugrundvoruntersuchungen zurückgegriffen werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Bei den Moorböden sind insbesondere folgende Aspekte zu prüfen bzw. zu berücksichtigen: - Die Befahrbarkeit kann saisonal oder ganzjährig eingeschränkt sein. Eine Befahrung in den Sommer- oder Herbstmonaten (nach der Ernte) ist zu bevorzugen. Verdichtungsschäden durch Befahrung im nassen Zustand (v.a. im Winterhalbjahr) sind zu vermeiden. - In nassen Mooren sollte der Leitungsbau grabenlos erfolgen. - In weitgehend entwässerten, meist landwirtschaftlich genutzten Mooren kann ein Aufgraben erfolgen. Die Bauzeit ist möglichst kurz zu halten, um ein Austrocknen der Torfe zu verhindern, ggf. sind die Torfe feucht zu halten. Beim Trassenbau ist auf eine schichtenkonforme Materialtrennung bei der Zwischenlagerung zu achten. Zu trennen sind vor allem im liegenden die Bodenarten Sand, Schluff und Ton/Lehm, sowie bei den Moorbodenhorizonten Mudden (soweit vorhanden), Niedermoortorfe, Hochmoor-Schwarztorf und Hochmoor-Weißtorf sowie der gestörte Oberboden (ca. 20-30 cm ab Bodenoberfläche). Der Wiedereinbau hat schichten treu unter Berücksichtigung der o.a. Trennungskriterien zu erfolgen. - Grundwasserabsenkungen im Bereich der Moore sind, soweit erforderlich und genehmigt, so kurz wie möglich zu halten. Entwässerung von Torten führt zu Sackung und Schrumpfungsprozessen sowie mittelfristigen zu Torfzehrung infolge mikrobieller Aktivitäten. - Die drainierende Wirkung der in Füllsand gelegten Leitungen kann zu deutlichen Veränderungen des Wasserhaushaltes führen. Dies ist möglichst zu unterbinden.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Bei dem Bau der Freileitung sowie des geplanten Erdkabels werden alle genannten Aspekte berücksichtigt sowie baurechtliche Vorgaben eingehalten. Generell wird der Bau der Leitung/Kabel so bodenschonend wie möglich durchgeführt. Außerdem wird versucht, alle bodenrelevanten Eingriffe auf ein Minimum zu reduzieren. Auf Grundlage der Baugrunduntersuchungen werden geeignete Maßnahmen zur Bodenschonung festgelegt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen.
Technische Hinweise	Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“, Heft 28, enthält Informationen zur Bodenkundlichen Baubegleitung und zu den am LBEG hierzu vorliegenden Daten und Auswertungsmethoden. Er ist in der Publikationsreihe Geo Berichte erschienen und als Download auf unserer Internetseite eingestellt (unter Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).	Die Stellungnahme inklusive der enthaltenen Hinweise wurde zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Die zwei Umspannwerke sollten vorzugsweise außerhalb der Salzstockhochlage errichtet werden. Diesbezüglich sollte im Zuge der weiteren Planung der östliche Teil des Suchraumes Nikolausdorf als Standort verworfen werden.	Die Errichtung der Umspannwerke hängt letztendlich noch von den Möglichkeiten zum Flächenerwerb ab. Die Anregungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des vom o. g. Raumordnungsverfahren betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind und die teilweise auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiete festgelegt sind. Diese Flächen sollten nicht überplant werden. Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen - NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im LROP (2017) und in den aktuell gültigen RROP festgelegten Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowie die Bodenabbauflächen der Landkreise Ammerland, Friesland Cloppenburg, Oldenburg und Vechta wurden bei der Erstellung der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren in der Unterlage 5A berücksichtigt.
Landwirtschaft und Baumschulen	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zu den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren haben wir keine Hinweise oder Bedenken.	Es ist keine Erwiderung erforderlich.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Wir empfehlen für die weitere Planung und die Bauphase die Durchführung einer bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Ziele einer solchen Baubegleitung sind die Vermeidung sowohl stofflicher als auch bodenphysikalischer Bodenbeeinträchtigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen während und im Anschluss an die Baumaßnahmen. Bereits in der Planungsphase und im Vorfeld der eigentlichen Bauarbeiten sollte bodenkundlicher Sachverstand mit eingebunden werden, um entsprechende Potenziale und Empfindlichkeiten der Böden und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigen zu können. Aufgabe der BBB ist zunächst die Einbringung der bodenschutzrelevanten Aspekte in den Trassenfindungsprozess. Im Weiteren geht es um die Erstellung eines detaillierten Bodenschutzkonzeptes nach dem heutigen Stand des Wissens für Planung, Bauausführung sowie Wiederinstandsetzung und Rekultivierung. Hierzu gehört z.B. die Erstellung eines Maschinenkatasters mit definierten, zulässigen Kontaktflächendrücken und Radlasten unter Berücksichtigung der Boden-, und Feuchtebedingungen, die Festlegung von Bedingungen und Regelungen für einen möglichen Baustopp oder die Erarbeitung von Konzepten für eine bodenschonenden Baustelleneinrichtung und die Errichtung von Baustraßen. Des Weiteren geht es um Massebilanzierungen, die Erarbeitung von Konzepten zur Grundwasserhaltung, den Schutz von Tabuflächen, die Überprüfung der Einhaltung einer bodenschonenden Arbeitsweise auf der Baustelle oder die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen.	Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Bei den Moorböden sind insbesondere folgende Aspekte zu prüfen bzw. zu berücksichtigen: - Die Befahrbarkeit kann saisonal oder ganzjährig eingeschränkt sein. Eine Befahrung in den Sommer- oder Herbstmonaten (nach der Ernte) ist zu bevorzugen. Verdichtungsschäden durch Befahrung im nassen Zustand (v.a. im Winterhalbjahr) sind zu vermeiden. - In nassen Mooren sollte der Leitungsbau grabenlos erfolgen. - In weitgehend entwässerten, meist landwirtschaftlich genutzten Mooren kann ein Aufgraben erfolgen. Die Bauzeit ist möglichst kurz zu halten, um ein Austrocknen der Torfe zu verhindern, ggf. sind die Torfe feucht zu halten. Beim Trassenbau ist auf eine schichtenkonforme Materialtrennung bei der Zwischenlagerung zu achten. Zu trennen sind vor allem im liegenden die Bodenarten Sand, Schluff und Ton/Lehm, sowie bei den Moorbodenhorizonten Mudden (soweit vorhanden), Niedermoor- und Hochmoor-Schwarztorf und Hochmoor-Weißtorf sowie der gestörte Oberboden (ca. 20-30 cm ab Bodenoberfläche). Der Wiedereinbau hat schichten treu unter Berücksichtigung der o.a. Trennungskriterien zu erfolgen. - Grundwasserabsenkungen im Bereich der Moore sind, soweit erforderlich und genehmigt, so kurz wie möglich zu halten. Entwässerung von Torten führt zu Sackung und Schrumpfungsprozessen sowie mittelfristigen zu Torfzehrung infolge mikrobieller Aktivitäten. - Die drainierende Wirkung der in Füllsand gelegten Leitungen kann zu deutlichen Veränderungen des Wasserhaushaltes führen. Dies ist möglichst zu unterbinden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“, Heft 28, enthält Informationen zur Bodenkundlichen Baubegleitung und zu den am LBEG hierzu vorliegenden Daten und Auswertungsmethoden. Er ist in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download auf unserer Internetseite eingestellt (unter Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 21.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Da derzeit noch wenige Erkenntnisse über die langfristigen Auswirkungen des Betriebs von Erdkabeln auf den Wasser-, Wärme- und Nährstoffhaushalt der Böden, auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sowie auf die Bodennutzung vorliegen, sollte im Erdkabelabschnitt ein bodenkundliches Monitoring durchgeführt werden. Hierbei sind u.a. die Auswirkungen auf den Temperatur- und Wasserhaushalt, auf die Nährstoffdynamik, die Kulturpflanzenphysiologie, das Artenspektrum (Begleitflora, Bodenfauna und -flora) sowie die physikalischen Bodeneigenschaften (Verdichtung), auf die Befahrbarkeit und auf Erträge relevante Fragestellungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zu den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren haben wir keine Hinweise oder Bedenken.	Es ist keine Erwiderung erforderlich.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Karten bei den ausgelegten Unterlagen nicht aktuell sind, sondern um mindestens 15 Jahre veraltet sind. Diverse Neubauten, so auch am Kammersand, an der Lohorster Straße und am „Hübscher Berg“ sind nicht erfasst (Unterlagen 5, Karte 2). Dies gilt auch für Kiesabbauseen an der Kortenmoorstraße in Westerscheps/Harkebrügge.	Als Kartengrundlage wurden die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 2016 zur Verfügung gestellten Daten verwendet. In der Karte 2, Unterlage 5 wurden, wie auch in anderen Karten, die Daten für das Digitale Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM) verwendet. Zusätzlich wurden die Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS-Daten) mit Stand 2016 für die Darstellung der Wohngebäude verwendet. Im Landesraumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung sowie die von den Landkreisen zur Verfügung gestellten Daten zu Bodenabbauvorhaben wurden in der Unterlage 2 (Karte 9) sowie in der Unterlage 5 (Karte 1) berücksichtigt. Wir bitten um Übermittlung der in Ihrer Stellungnahme genannten Neubauten, um diese im Weiteren berücksichtigen zu können.
allgemeine Hinweise	Wir erklären hiermit, dass wir als BI mehr als 500 Direktanlieger im Bereich der 380 kV-Leitungstrasse, Variante A/B, sowie zahlreiche Bürgerinnen und Bürger von Wittenberge und Lohorst (Gemeinde Edewecht) sowie Rothenmethen (Gemeinde Apen) und Harkebrügge (Gemeinde Barßel) im nahen Umfeld des ausgewiesenen Trassenkorridors vertreten. Sie sprechen sich bzw. wir sprechen uns gegen eine mögliche Errichtung einer Stromleitung der Variante A/B aus folgenden Gründen aus:	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	Aus den zahlreichen oben genannten ~runden bitten wir als Vertreter der Bürger und Bürgerinnen vom Kammersand/Harkebrügge, Lohorst, Wittenberge, Westerscheps und Rothenmethen eine geplante 380 kV-Stromleitung nicht zu installieren.	Alle von den Bürgern und Bürgerinnen aus Kammersand/Harkebrügge, Lohorst, Wittenberge, Westerscheps und Rothenmethen sowie deren Vertretern eingereichten Stellungnahmen im Rahmen des ROV zum Trassenabschnitt 51a werden vom ArL bei der Entscheidungsfindung bezüglich der potenziellen Trassenführung der 380kV-Höchstspannungsleitung berücksichtigt und bewertet. Die Bundesnetzagentur sowie der aktuelle Netzentwicklungsplan der Bundesregierung sehen einen Ausbau des bestehenden Höchstspannungsnetzes in Deutschland vor, um die Versorgungssicherheit mit Strom langfristig gewährleisten zu können und den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben und umzusetzen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Aus den zahlreichen oben genannten ~runden bitten wir als Vertreter der Bürger und Bürgerinnen vom Kammersand/Harkebrügge, Lohorst, Wittenberge, Westerscheps und Rothenmethen eine geplante 380 kV-Stromleitung nicht zu installieren.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (i. F. LabÜN) bedankt sich für die Übersendung der Antragsunterlagen in dem oben genannten Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Verbandsbeteiligung. Im Namen und mit Vollmacht seiner Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) gibt das LabÜN folgende Stellungnahme ab:	
allgemeine Hinweise	Wir erklären hiermit, dass wir als BI mehr als 500 Direktanlieger im Bereich der 380 kV-Leitungstrasse, Variante A/B, sowie zahlreiche Bürgerinnen und Bürger von Wittenberge und Lohorst (Gemeinde Edeweicht) sowie Rothenmethen (Gemeinde Apen) und Harkebrügge (Gemeinde Barßel) im nahen Umfeld des ausgewiesenen Trassenkorridors vertreten. Sie sprechen sich bzw. wir sprechen uns gegen eine mögliche Errichtung einer Stromleitung der Variante A/B aus folgenden Gründen aus:	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
allgemeine Hinweise	hiermit erheben wir als Bürgerinitiative (BI) LohorsUROthenmethen/Wittenberge/ Kammersand Einwände gegen das Vorhaben 380 kV-Leitung ConnefordeCloppenburg Ost-Merzen Die obengenannte BI , in Kurzform auch BI Kammersand genannt, ist Mitglied des LBU, ein nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Verband.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Nicht nur Freileitungen -stellen eine Gefahr für Tiere dar. Auch Erdkabel haben durch ihre niederfrequenten elektromagnetischen Felder Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Beeinträchtigungen des Orientierungssinns u.a. sind daher bei Erdkabeln in der Planung zu berücksichtigen. Eine Abschirmung sollte gewährleistet werden, um Tiere und auch den Menschen zu schützen.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	• Ein weiterer Grund, warum sich die Menschen in diesem Raum gegen eine Hochspannungsleitung aussprechen ist die immense Vorbelastung durch zahlreiche Windparks in diesem Gebiet. Ein Großteil der BI-Mitglieder wohnt in einer drei Kilometer-Radius-Schnittmenge von drei oder mehr Windparks. Besonders betroffen sein werden alle Ortschaften auch durch den jetzt im Bau befindlichen Windpark Kammersand in Harkebrügge (Gemeinde Barßel) mit den 200 Meter hohen Windkraftanlagen. Eine weitere Industrialisierung dieser Landschaft mit den optischen, akustischen und gesundheitlichen Auswirkungen wäre nicht mehr hinnehmbar. Ob für die Bürger am Kammersand, in Wittenberge, Lohorst oder Rothenmethen, für alle bedeutet eine Stromtrasse eine zusätzliche Beeinträchtigung in ihrer Lebensqualität und der Gesundheit. In einem 12 Kilometer-Radius um Wittenberge/Lohorst befinden sich der Windpark „Hübscher Berg“, der Windpark Karlshof, der Windpark Kündelmoor bei Bösel/Overlahe, die neuen Windparks in Heinfeld und am Kammersand/Harkebrügge sowie die Windparks Reekenmoor und Scharrel.	Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich diejenige Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Die Windenergieanlagen/Windparks wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) sowie im Rahmen der RVS (Unterlage 5) berücksichtigt.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	• Ein weiterer Grund, warum sich die Menschen in diesem Raum gegen eine Hochspannungsleitung aussprechen ist die immense Vorbelastung durch zahlreiche Windparks in diesem Gebiet. Ein Großteil der BI-Mitglieder wohnt in einer drei Kilometer-Radius-Schnittmenge von drei oder mehr Windparks. Besonders betroffen sein werden alle Ortschaften auch durch den jetzt im Bau befindlichen Windpark Kammersand in Harkebrügge (Gemeinde Barßel) mit den 200 Meter hohen Windkraftanlagen. Eine weitere Industrialisierung dieser Landschaft mit den optischen, akustischen und gesundheitlichen Auswirkungen wäre nicht mehr hinnehmbar. Ob für die Bürger am Kammersand, in Wittenberge, Lohorst oder Rothenmethen, für alle bedeutet eine Stromtrasse eine zusätzliche Beeinträchtigung in ihrer Lebensqualität und der Gesundheit. In einem 12 Kilometer-Radius um Wittenberge/Lohorst befinden sich der Windpark „Hübscher Berg“, der Windpark Karlshof, der Windpark Kündelmoor bei Bösel/Overlahe, die neuen Windparks in Heinfeld und am Kammersand/Harkebrügge sowie die Windparks Reekenmoor und Scharrel.	Der Trassenkorridor B wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich nur in Bezug auf die technische Realisierbarkeit sowie in der Unterlage 5 (RVS) als vorzugswürdig heraus. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Gesamtvergleich diejenige Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante B, wie auch die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild als schlechteste Variante ab. Die Windenergieanlagen/Windparks wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) sowie im Rahmen der RVS (Unterlage 5) berücksichtigt.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	Für die Direktanlieger ist ein grundsätzlich geplanter Abstand von 200 Metern zwischen der 380 kV-Leitung und der Wohnbebauung viel zu gering. Denn in mehreren Fällen liegt der Abstand weit unter 200 Metern, an einer der Engstellen in Rothenmethen beträgt der Abstand sogar nur knapp über 70 Meter bis knapp über 100 Meter. Für den Bereich Lohorst wäre eine 400-Meter-Abstandsregelung einzuhalten, da sie als eine sogenannte Streusiedlung zu betrachten ist. Dies wird in den ausliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Generell sind die Abstandsunterschiede (400 Meter zu den Häusern im Siedlungsbereich, 200 Meter im Außenbereich) ohnehin nicht nachvollziehbar, da für alle Personen das Recht auf Unversehrtheit gleichermaßen gelten muss. Denn es gibt genügend Studien, die einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und Krankheiten aufgezeigt haben. Dazu später mehr.	Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Dabei werden die Grenzwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html, letzter Zugriff 07.11.17) Die Einordnung in Innen- und Außenbereich erfolgte auf Grundlage der bei sämtlichen Gemeinden angefragten bauplanerischen Festlegungen (B- und F-Pläne, Innenbereichssatzungen, etc.). Die Abstandsregelung ergibt sich für die Vorhabenträgerin aus dem BBPlG und dem LROP.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	• In den Ortschaften Wittenberge, Lohorst, Rothenmethen sowie am Kammersand gibt es zahlreiche Tierhalter von Pferden sowie auch zwei größere Pferdehöfe, die ihre Pferdeweiden innerhalb des Trassenkorridors haben. Bekannt ist, dass Pferde sehr sensibel auf elektrische und vor allem auf magnetische Felder sowie elektromagnetische Strahlungen unter bzw. im Bereich von Hochspannungsleitungen reagieren. Für einen Pferdezuchtbetrieb am Kammersand wie auch für einen Betrieb in Wittenberge, der u.a. junge Pferde für namhafte Springreiter ausbildet, wären die Existenzen gefährdet, wenn sie ihre arrondierten Weideflächen wegen der Hochspannungsleitung nicht mehr nutzen könnten. Pferde und Ponys reagieren auf die Leitungsspannungen mit Dauerstress, der sich nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Gesundheit der Tiere auswirkt. Auch Landwirte mit Milchwirtschaft sind betroffen: Bei Kühen im Hochspannungsbereich sind Einbußen in der Milchleistung und in der Tiergesundheit zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie nicht mehr trächtig werden oder zu Verkaltungen neigen.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	Für die Direktanlieger ist ein grundsätzlich geplanter Abstand von 200 Metern zwischen der 380 kV-Leitung und der Wohnbebauung viel zu gering. Denn in mehreren Fällen liegt der Abstand weit unter 200 Metern, an einer der Engstellen in Rothenmethen beträgt der Abstand sogar nur knapp über 70 Meter bis knapp über 100 Meter. Für den Bereich Lohorst wäre eine 400-Meter-Abstandsregelung einzuhalten, da sie als eine sogenannte Streusiedlung zu betrachten ist. Dies wird in den ausliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Generell sind die Abstandsunterschiede (400 Meter zu den Häusern im Siedlungsbereich, 200 Meter im Außenbereich) ohnehin nicht nachvollziehbar, da für alle Personen das Recht auf Unversehrtheit gleichermaßen gelten muss. Denn es gibt genügend Studien, die einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und Krankheiten aufgezeigt haben. Dazu später mehr.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html, letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Aus Abbildung24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Die

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		Einordnung in Innen- und Außenbereich erfolgte auf Grundlage der bei sämtlichen Gemeinden angefragten bauplanerischen Festlegungen (B- und F-Pläne, Innenbereichssatzungen, etc.). Die Abstandsregelung ergibt sich für die Vorhabenträgerin aus dem BBPlG und dem LROP.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	• Hinsichtlich der direkten Gefährdung der Gesundheit durch Hochspannungsleitungen sind besonders die möglichen Leukämie-Erkrankungen von Kindern zu erwähnen. Gerade im Verlauf der Trasse A gibt es in diesem Bereich zahlreiche junge Familie mit kleinen Kindern. Ohnehin empfehlen Baubiologen einen Mindestabstand von einem Meter pro kV der Hochspannungsleitung, das wären mindestens 380 Meter bei der 380 kV-Leitung, um ein Gesundheitsrisiko zu minimieren. Statt 380 Meter Abstand müssen sich hier einige Bürger an der Engstelle sogar mit 74 bis 100 Metern abfinden. Das ist nicht zu verantworten.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	• Zu den oben erwähnten Gesundheitsrisiken: Eine der bisher umfangreichsten Studien, die vom Gesundheitsministerium Großbritanniens bei Wissenschaftlern der Universität Oxford in Auftrag gegeben wurde, hat bereits vor mehr als zehn Jahren aufgezeigt, dass das Krebsrisiko bei Kindern steigt, wenn sie im Bereich von Hochspannungsleitungen leben. Untersucht wurden bei der Studie 35 000 Kinder, die an Krebs erkrankt waren. Dabei wurde ermittelt, wie weit sie von Hochspannungsleitungen entfernt leben. Es wurde dabei festgestellt, „dass die Gefahrenzone 100 Meter zu den Hochspannungsleitungen beträgt. Unter Hochspannungsleitungen steigt das Krebsrisiko bei Kindern um 100 Prozent. In dem Gefahrenbereich von 100 Metern verdoppelt sich das Risiko an Leukämie zu erkranken bei unter 15-Jährigen,„ .. "Auch andere Krebsarten sowie Missbildungen während der Schwangerschaft können die Auswirkungen von starkem Elektrosmog sein, heißt es weiter in der Studie. Zudem haben internationale Studien belegt, dass schon bei einer magnetischen Dauerexposition von über 0,2 Mikrottesla mit einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern zu rechnen ist. 100 Mikrottesla sind jedoch die Obergrenze laut Gesetz. Ein Grenzwert, der in keinsten Weise mehr zeitgemäß ist. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass gerade im angegebenen Trassenkorridor A/B viele Familien mit Kleinstkindern und Kindern und Kindern unter 15 Jahren leben, im Engstellenbereich Rothenmethen wären gleich zwei Familien mit Kindern betroffen. In zwei weiteren Familien sind zudem ältere Personen mit ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen (Herzinfarkt, Schlaganfall).	Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Alle Höchstspannungsfreileitungen von TenneT werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, unterschreitet TenneT die Grenzwerte deutlich. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flusssdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner überprüft das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an den Grenzwerten gibt. Im Jahre 2009 äußerte sich das BfS wie folgt: „Bei Einhaltung der Grenzwerte ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Aufgrund bestehender wissenschaftlicher Unsicherheiten sollte aber vorsorglich die Einwirkung niederfrequenter Magnetfelder, wie sie auch von Hochspannungsleitungen erzeugt werden, möglichst gering gehalten werden – auch unterhalb der Grenzwerte.“ Darüber hinaus hat das BfS eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html, letzter Zugriff 07.11.17)

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	• Zu den oben erwähnten Gesundheitsrisiken: Eine der bisher umfangreichsten Studien, die vom Gesundheitsministerium Großbritanniens bei Wissenschaftlern der Universität Oxford in Auftrag gegeben wurde, hat bereits vor mehr als zehn Jahren aufgezeigt, dass das Krebsrisiko bei Kindern steigt, wenn sie im Bereich von Hochspannungsleitungen leben. Untersucht wurden bei der Studie 35 000 Kinder, die an Krebs erkrankt waren. Dabei wurde ermittelt, wie weit sie von Hochspannungsleitungen entfernt leben. Es wurde dabei festgestellt, „dass die Gefahrenzone 100 Meter zu den Hochspannungsleitungen beträgt. Unter Hochspannungsleitungen steigt das Krebsrisiko bei Kindern um 100 Prozent. In dem Gefahrenbereich von 100 Metern verdoppelt sich das Risiko an Leukämie zu erkranken bei unter 15-Jährigen,„ .. "Auch andere Krebsarten sowie Missbildungen während der Schwangerschaft können die Auswirkungen von starkem Elektrosmog sein, heißt es weiter in der Studie. Zudem haben internationale Studien belegt, dass schon bei einer magnetischen Dauerexposition von über 0,2 Mikrottesla mit einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern zu rechnen ist. 100 Mikrottesla sind jedoch die Obergrenze laut Gesetz. Ein Grenzwert, der in keinsten Weise mehr zeitgemäß ist. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass gerade im angegebenen Trassenkorridor A/B viele Familien mit Kleinstkindern und Kindern und Kindern unter 15 Jahren leben, im Engstellenbereich Rothenmethen wären gleich zwei Familien mit Kindern betroffen. In zwei weiteren Familien sind zudem ältere Personen mit ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen (Herzinfarkt, Schlaganfall).	Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Alle Höchstspannungsfreileitungen von TenneT werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, unterschreitet TenneT die Grenzwerte deutlich. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flusssdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner überprüft das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] kontinuierlich neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an den Grenzwerten gibt. Im Jahre 2009 äußerte sich das BfS wie folgt: „Bei Einhaltung der Grenzwerte ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Aufgrund bestehender wissenschaftlicher Unsicherheiten sollte aber vorsorglich die Einwirkung niederfrequenter Magnetfelder, wie sie auch von Hochspannungsleitungen erzeugt werden, möglichst gering gehalten werden – auch unterhalb der Grenzwerte.“ Darüber hinaus hat das BfS eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html, letzter Zugriff 07.11.17)

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	• In den Ortschaften Wittenberge, Lohorst, Rothenmethen sowie am Kammersand gibt es zahlreiche Tierhalter von Pferden sowie auch zwei größere Pferdehöfe, die ihre Pferdeweiden innerhalb des Trassenkorridors haben. Bekannt ist, dass Pferde sehr sensibel auf elektrische und vor allem auf magnetische Felder sowie elektromagnetische Strahlungen unter bzw. im Bereich von Hochspannungsleitungen reagieren. Für einen Pferdezuchtbetrieb am Kammersand wie auch für einen Betrieb in Wittenberge, der u.a. junge Pferde für namhafte Springreiter ausbildet, wären die Existenzen gefährdet, wenn sie ihre arrondierten Weideflächen wegen der Hochspannungsleitung nicht mehr nutzen könnten. Pferde und Ponys reagieren auf die Leitungsspannungen mit Dauerstress, der sich nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Gesundheit der Tiere auswirkt. Auch Landwirte mit Milchwirtschaft sind betroffen: Bei Kühen im Hochspannungsbereich sind Einbußen in der Milchleistung und in der Tiergesundheit zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie nicht mehr trächtig werden oder zu Verkaltungen neigen.	Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Dabei werden die Grenzwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17)

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Nicht nur Freileitungen -stellen eine Gefahr für Tiere dar. Auch Erdkabel haben durch ihre niederfrequenten elektromagnetischen Felder Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Beeinträchtigungen des Orientierungssinns u.a. sind daher bei Erdkabeln in der Planung zu berücksichtigen. Eine Abschirmung sollte gewährleistet werden, um Tiere und auch den Menschen zu schützen.	Beim Einsatz von Erdkabeln für die Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung entsteht keine äußeres elektrisches Feld. Die Entstehung von magnetischen Feldern wurde als Wirkfaktor in den Unterlagen berücksichtigt. Die Auswirkungen sind jedoch so geringfügig, dass diese keinen nennenswerten Einfluss auf die Tiere haben. Generell muss die Vorhabenträgerin in Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und TA-Lärm nachweisen. Dieser Nachweis ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Dabei werden die Grenzwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17)

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Für die Direktanlieger ist ein grundsätzlich geplanter Abstand von 200 Metern zwischen der 380 kV-Leitung und der Wohnbebauung viel zu gering. Denn in mehreren Fällen liegt der Abstand weit unter 200 Metern, an einer der Engstellen in Rothenmethen beträgt der Abstand sogar nur knapp über 70 Meter bis knapp über 100 Meter. Für den Bereich Lohorst wäre eine 400-Meter-Abstandsregelung einzuhalten, da sie als eine sogenannte Streusiedlung zu betrachten ist. Dies wird in den ausliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Generell sind die Abstandsunterschiede (400 Meter zu den Häusern im Siedlungsbereich, 200 Meter im Außenbereich) ohnehin nicht nachvollziehbar, da für alle Personen das Recht auf Unversehrtheit gleichermaßen gelten muss. Denn es gibt genügend Studien, die einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und Krankheiten aufgezeigt haben. Dazu später mehr.	Abstände zur Wohnbebauung: Gemäß den Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung wird zwischen Wohnen im Innenbereich (400m Abstand) und Wohnen im Außenbereich (200m Abstand) unterschieden. Bezüglich Lärm und weiteren Immissionen sind die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten. Bereich Lohorst: Bei den Kommunen wurden für das Verfahren alle Bebauungspläne Flächennutzungspläne sowie Außen- und Innenbereichssatzungen abgefragt, auf deren Grundlage die 200m und 400m Abstände zur Wohnbebauung generiert wurden. Für den Bereich Lohorst liegen keine Informationen vor, diesen Bereich als Innenbereich zu behandeln.
Teilerdverkabelung	Für die Direktanlieger ist ein grundsätzlich geplanter Abstand von 200 Metern zwischen der 380 kV-Leitung und der Wohnbebauung viel zu gering. Denn in mehreren Fällen liegt der Abstand weit unter 200 Metern, an einer der Engstellen in Rothenmethen beträgt der Abstand sogar nur knapp über 70 Meter bis knapp über 100 Meter. Für den Bereich Lohorst wäre eine 400-Meter-Abstandsregelung einzuhalten, da sie als eine sogenannte Streusiedlung zu betrachten ist. Dies wird in den ausliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Generell sind die Abstandsunterschiede (400 Meter zu den Häusern im Siedlungsbereich, 200 Meter im Außenbereich) ohnehin nicht nachvollziehbar, da für alle Personen das Recht auf Unversehrtheit gleichermaßen gelten muss. Denn es gibt genügend Studien, die einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und Krankheiten aufgezeigt haben. Dazu später mehr.	Abstände zur Wohnbebauung: Gemäß den Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung wird zwischen Wohnen im Innenbereich (400m Abstand) und Wohnen im Außenbereich (200m Abstand) unterschieden. Bezüglich Lärm und weiteren Immissionen sind die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten. Bereich Lohorst: Bei den Kommunen wurden für das Verfahren alle Bebauungspläne Flächennutzungspläne sowie Außen- und Innenbereichssatzungen abgefragt, auf deren Grundlage die 200m und 400m Abstände zur Wohnbebauung generiert wurden. Für den Bereich Lohorst liegen keine Informationen vor, diesen Bereich als Innenbereich zu behandeln.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Wir weisen darauf hin, dass als „konfliktvermeidende Maßnahmen" hier nur die Umgehung der für Trassenkorridor C im Fachbeitrag genannten Wälder, Moore und Gebiete mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung in Betracht kommen kann.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln. Dabei werden alle Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Laut §15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	an den Leitungen stets für Vogelschutzmarker zu sorgen ist, um die Sichtbarkeit insbesondere der Erdseile für Vögel zu erhöhen und das Risiko des Leitungsanflugs zu reduzieren. Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge und Ergänzungen berücksichtigen werden.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen. Die Ermittlung zur Leitungsmarkierung erfolgt dabei anhand anerkannter Methoden und kann nicht per se für die gesamte Leitungsführung vorgesehen werden. Vielmehr spielt die Kombination aus vorkommenden Arten und der räumlichen Ausstattung und Nutzung des Lebensraumes eine Rolle bei der Auswahl der zu markierenden Leitungsabschnitte.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Das LabÜN begrüßt folgende Aspekte der Vorzugsvariante C: a) kürzeste Streckenführung aller geprüften Trassen, b) geringster Anteil von Waldflächen mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung, c) über weite Streckenabschnitte die Bündelung mit der bestehenden und rückzubauenden 220kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg und damit Verminderung der Beeinträchtigung bisher unberührter Flächen. Gleichwohl weisen wir darauf hin, folgende Aspekte, die dem Vorhaben kritisch gegenüberliegen, ins Verfahren aufzunehmen und zu berücksichtigen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Ebenso ist zu beachten, dass sich die Rechtslage erheblich weiterentwickelt hat und die Belange des Gebiets- und des Artenschutzes auch bei der Bündelung mit Bestandsleitungen - wie für Trasse C vorgesehen - zu prüfen sind. Eine Führung der Leiterseile alter und neuer Leitungen auf gemeinsamen Masten bzw. der Neubau einer Leitung im bestehenden Schutzstreifen einer zurückzubauenden Leitung und damit eine Vermeidung der Inanspruchnahme neuer unberührter Naturflächen sind anzustreben.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden auf Grundlage der konkret erhobenen faunistischen und floristischen Daten die Belange des Gebiets- und Artenschutzes auch in den Bereichen behandelt, in denen eine Bündelung oder ein Rückbau stattfindet. Derzeit ist eine Leitungsmitnahme im Bereich Beverbruch und Bethen vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung, die sich im Eigentum der TenneT befindet, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Über die Bereiche Beverbruch und Bethen hinausgehende Bereitschaftserklärungen der Avacon liegen derzeit für die Leitungsmitnahme noch nicht vor.
Bedarf	Zunächst ist übergeordnet zu betrachten, dass der Bedarf für die in Rede stehende Leitung im Verlauf des Verfahrens immer wieder mit dem aktuellen Netzentwicklungsplan (demnächst NEP 2017) abzugleichen ist. Dies auch im Zusammenhang mit anderen 380 kV-Leitungen, damit eine Gesamtbetrachtung gewährleistet ist. Das schließt am Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg auch die Neuerrichtung bzw. Verstärkung des Umspannwerkes Cloppenburg/Ost sowie von mindestens einer Konverterstation ein. Zur Bedarfsfrage weisen wir auf die aktuellste Stellungnahme des BUND hin (siehe https://www.bund.net/fileadmin/user_upload/bund/publikationen/energieward_e/stromnetze/energieward_netzentwicklungsplan_stellungnahme.pdf). Wir weisen außerdem hin auf den Flyer „Dezentral läuft's besser - Stromnetzausbau minimieren“. Die dort benannten Forderungen beziehen sich nicht nur auf den Suedlink. Es handelt sich um grundsätzliche Forderungen des BUND, die sich auf das Leitungssystem insgesamt beziehen (siehe Anhang: Suedlink_Flyer_042017 .pdf).	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt. TenneT agiert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages zur Errichtung des Vorhabens, der sich aus dem Rechtsrahmen ableitet (BBPIG, NEP)

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	• Neben den gesundheitlichen Aspekten ist vor allem auch die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Aueniederung in den Bauernschaften Wittenberge/Rothenmethen/Lohorst ein wesentlicher Faktor, warum sich die Bürger hier gegen die mächtige Hochspannungsleitung aussprechen. Für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Bürger hier hat ihr jetziges Landschaftsbild eine sehr hohe Bedeutung, das zu erhalten gilt. Die Aueniederung ist einzigartig und schützenswert. Ihren besonderen Reiz hat sie vor allem auch durch die eiszeitlich geprägten Sanddünenenerhebungen, die den lieblichen landschaftsbildenden Charakter der Aueniederung von Godensholt bis Osterscheps bestimmen. Diese Landschaft hat für die hiesigen Bewohner nicht nur einen besonderen Naherholungswert, sondern diese landschaftsprägende Niederung bedeutet für die Bürger hier ihre Heimat. Mit einer Hochspannungsleitung und den riesigen Masten würde das Landschaftsbild in Wittenberge und Rothenmethen zerstört werden. Das einmalige Landschaftsbild mit dem alten Zollhaus des Heimatvereins „Vernögde Goodheit“ und den altammerländischen Gehöften in dieser Region würde nicht nur verloren gehen, sondern die Bewohner verlieren ein großes Stück ihrer heimatlichen Kulturlandschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich auch der Heimatverein „Vernögde Goodheit“ mit Sitz in Wittenberge mit seinen 500 Mitgliedern gegen den geplanten Windpark im Bereich Lohorst/Harkebrücke am Kammersand ausgesprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Der Heimatverein Vernögde Goodheit e.V. bzw. das Freilichtmuseum Tollhus upn Wurnbarg wurde im Rahmen der UVS (Unterlage 2B, Karte 9.1, Kulturgüter) sowie im Rahmen der RVS (Unterlage 5B, Karte 1.2, Fläche besonderer funktionaler Prägung) berücksichtigt. Das Freilichtmuseum befindet sich außerhalb des Trassenkorridors, ca. 400 m östlich. In Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter schneiden die Varianten A und B als günstigste Varianten ab. Im Rahmen der RVS schneidet die Variante B als günstigste Variante ab, gefolgt von den Varianten A und C.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	Neben den gesundheitlichen Aspekten ist vor allem auch die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Aueniederung in den Bauernschaften Wittenberge/Rothenmethen/Lohorst ein wesentlicher Faktor, warum sich die Bürger hier gegen die mächtige Hochspannungsleitung aussprechen. Für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Bürger hier hat ihr jetziges Landschaftsbild eine sehr hohe Bedeutung, das zu erhalten gilt. Die Aueniederung ist einzigartig und schützenswert. Ihren besonderen Reiz hat sie vor allem auch durch die eiszeitlich geprägten Sanddünenenerhebungen, die den lieblichen landschaftsbildenden Charakter der Aueniederung von Godensholt bis Osterscheps bestimmen. Diese Landschaft hat für die hiesigen Bewohner nicht nur einen besonderen Naherholungswert, sondern diese landschaftsprägende Niederung bedeutet für die Bürger hier ihre Heimat. Mit einer Hochspannungsleitung und den riesigen Masten würde das Landschaftsbild in Wittenberge und Rothenmethen zerstört werden. Das einmalige Landschaftsbild mit dem alten Zollhaus des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“ und den altammerländischen Gehöften in dieser Region würde nicht nur verloren gehen, sondern die Bewohner verlieren ein großes Stück ihrer heimatlichen Kulturlandschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich auch der Heimatverein „Vergnögde Goodheit“ mit Sitz in Wittenberge mit seinen 500 Mitgliedern gegen den geplanten Windpark im Bereich Lohorst/Harkebrügge am Kammersand ausgesprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich diejenige Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Der Heimatverein Vergnögde Goodheit e.V. bzw. das Freilichtmuseum Tollhus upn Wurnburg wurde im Rahmen der UVS (Unterlage 2B, Karte 9.1, Kulturgüter) sowie im Rahmen der RVS (Unterlage 5B, Karte 1.2, Fläche besonderer funktionaler Prägung) berücksichtigt. Das Freilichtmuseum befindet sich außerhalb des Trassenkorridors, ca. 400 m östlich. In Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter schneiden die Varianten A und B als günstigste Varianten ab. Im Rahmen der RVS schneidet die Variante B als günstigste Variante ab, gefolgt von den Varianten A und C.
Landschaftsbild	Eine ca. 50 bis 60 Meter breite Hochspannungstrasse würde eine Zerstörung oder Beeinträchtigung reizvoller Blickmöglichkeiten und Sichtbeziehungen in diesem Raum zur Folge haben. Das ist zu vermeiden. Der freie Blick auf die Aueniederung und damit auf unsere Kulturlandschaft wäre stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass diese Landschaft auch für den Tourismus und für die Feriengäste seine Attraktivität verliert. Für viele Anbieter von Ferienwohnungen bedeutet das Installieren von Hochspannungsmasten also eine erhebliche finanzielle Einbuße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keinen der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A (und auch B) in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsbild	• Eine ca. 50 bis 60 Meter breite Hochspannungstrasse würde eine Zerstörung oder Beeinträchtigung reizvoller Blickmöglichkeiten und Sichtbeziehungen in diesem Raum zur Folge haben. Das ist zu vermeiden. Der freie Blick auf die Aueniederung und damit auf unsere Kulturlandschaft wäre stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass diese Landschaft auch für den Tourismus und für die Feriengäste seine Attraktivität verliert. Für viele Anbieter von Ferienwohnungen bedeutet das Installieren von Hochspannungsmasten also eine erhebliche finanzielle Einbuße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keinen der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A (und auch B) in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab.
Landschaftsbild	• Neben den gesundheitlichen Aspekten ist vor allem auch die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Aueniederung in den Bauernschaften Wittenberge/Rothenmethen/Lohorst ein wesentlicher Faktor, warum sich die Bürger hier gegen die mächtige Hochspannungsleitung aussprechen. Für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Bürger hier hat ihr jetziges Landschaftsbild eine sehr hohe Bedeutung, das zu erhalten gilt. Die Aueniederung ist einzigartig und schützenswert. Ihren besonderen Reiz hat sie vor allem auch durch die eiszeitlich geprägten Sanddünenenerhebungen, die den lieblichen landschaftsbildenden Charakter der Aueniederung von Godensholt bis Osterscheps bestimmen. Diese Landschaft hat für die hiesigen Bewohner nicht nur einen besonderen Naherholungswert, sondern diese landschaftsprägende Niederung bedeutet für die Bürger hier ihre Heimat. Mit einer Hochspannungsleitung und den riesigen Masten würde das Landschaftsbild in Wittenberge und Rothenmethen zerstört werden. Das einmalige Landschaftsbild mit dem alten Zollhaus des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“ und den altammerländischen Gehöften in dieser Region würde nicht nur verloren gehen, sondern die Bewohner verlieren ein großes Stück ihrer heimatlichen Kulturlandschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich auch der Heimatverein „Vergnögde Goodheit“ mit Sitz in Wittenberge mit seinen 500 Mitgliedern gegen den geplanten Windpark im Bereich Lohorst/Harkebrügge am Kammersand ausgesprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keinen der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. umfangreiche floristische und faunistische Erfassungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, die eine fundierte, flächendeckende Ermittlung der Wertigkeiten der Flächen innerhalb der Trassenkorridore ermöglichen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsbild	• Neben den gesundheitlichen Aspekten ist vor allem auch die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Aueniederung in den Bauernschaften Wittenberge/Rothenmethen/Lohorst ein wesentlicher Faktor, warum sich die Bürger hier gegen die mächtige Hochspannungsleitung aussprechen. Für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Bürger hier hat ihr jetziges Landschaftsbild eine sehr hohe Bedeutung, das zu erhalten gilt. Die Aueniederung ist einzigartig und schützenswert. Ihren besonderen Reiz hat sie vor allem auch durch die eiszeitlich geprägten Sanddünenenerhebungen, die den lieblichen landschaftsbildenden Charakter der Aueniederung von Godensholt bis Osterscheps bestimmen. Diese Landschaft hat für die hiesigen Bewohner nicht nur einen besonderen Naherholungswert, sondern diese landschaftsprägende Niederung bedeutet für die Bürger hier ihre Heimat. Mit einer Hochspannungsleitung und den riesigen Masten würde das Landschaftsbild in Wittenberge und Rothenmethen zerstört werden. Das einmalige Landschaftsbild mit dem alten Zollhaus des Heimatvereins „Vergnögde Goodheit“ und den altammerländischen Gehöften in dieser Region würde nicht nur verloren gehen, sondern die Bewohner verlieren ein großes Stück ihrer heimatlichen Kulturlandschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich auch der Heimatverein „Vergnögde Goodheit“ mit Sitz in Wittenberge mit seinen 500 Mitgliedern gegen den geplanten Windpark im Bereich Lohorst/Harkebrücke am Kammersand ausgesprochen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keinen der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich auch als schlechteste Variante ab. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Grundlage hierfür sind u.a. umfangreiche floristische und faunistische Erfassungen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, die eine fundierte, flächendeckende Ermittlung der Wertigkeiten der Flächen innerhalb der Trassenkorridore ermöglichen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	• In den Ortschaften Wittenberge, Lohorst, Rothenmethen sowie am Kammersand gibt es zahlreiche Tierhalter von Pferden sowie auch zwei größere Pferdehöfe, die ihre Pferdeweiden innerhalb des Trassenkorridors haben. Bekannt ist, dass Pferde sehr sensibel auf elektrische und vor allem auf magnetische Felder sowie elektromagnetische Strahlungen unter bzw. im Bereich von Hochspannungsleitungen reagieren. Für einen Pferdezuchtbetrieb am Kammersand wie auch für einen Betrieb in Wittenberge, der u.a. junge Pferde für namhafte Springreiter ausbildet, wären die Existenzen gefährdet, wenn sie ihre arrondierten Weideflächen wegen der Hochspannungsleitung nicht mehr nutzen könnten. Pferde und Ponys reagieren auf die Leitungsspannungen mit Dauerstress, der sich nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Gesundheit der Tiere auswirkt. Auch Landwirte mit Milchwirtschaft sind betroffen: Bei Kühen im Hochspannungsbereich sind Einbußen in der Milchleistung und in der Tiergesundheit zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie nicht mehr trächtig werden oder zu Verkaltungen neigen.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Die arrondierten Weiden können demnach auch weiterhin genutzt werden. Es verbleiben auf den Weideflächen auch Bereiche die nicht durch die Hochspannungsleitung eingenommen werden, sodass besonders

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		sensitive Tiere auf diese Flächen ausweichen können. Zudem nutzen insbesondere Rinder und Pferde die Masten auf den Weiden gerne als Sonnenschutz und als Ruheplatz.
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	• Eine ca. 50 bis 60 Meter breite Hochspannungstrasse würde eine Zerstörung oder Beeinträchtigung reizvoller Blickmöglichkeiten und Sichtbeziehungen in diesem Raum zur Folge haben. Das ist zu vermeiden. Der freie Blick auf die Aueniederung und damit auf unsere Kulturlandschaft wäre stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass diese Landschaft auch für den Tourismus und für die Feriengäste seine Attraktivität verliert. Für viele Anbieter von Ferienwohnungen bedeutet das Installieren von Hochspannungsmasten also eine erhebliche finanzielle Einbuße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich (wie auch Variante B) als schlechteste Variante ab.
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	• Eine ca. 50 bis 60 Meter breite Hochspannungstrasse würde eine Zerstörung oder Beeinträchtigung reizvoller Blickmöglichkeiten und Sichtbeziehungen in diesem Raum zur Folge haben. Das ist zu vermeiden. Der freie Blick auf die Aueniederung und damit auf unsere Kulturlandschaft wäre stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass diese Landschaft auch für den Tourismus und für die Feriengäste seine Attraktivität verliert. Für viele Anbieter von Ferienwohnungen bedeutet das Installieren von Hochspannungsmasten also eine erhebliche finanzielle Einbuße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenkorridor A wurde im Rahmen des ROV mit den weiteren Trassenkorridoren verglichen und stellt sich in keiner der Unterlagen als vorzugswürdig heraus, im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) wird in der Zusammenfassung der Unterlagen auch herausgearbeitet, dass die Variante C im Vergleich die Variante mit den geringsten Auswirkungen ist und deshalb als Vorzugsvariante vorgeschlagen wurde. Im Rahmen der UVS (Unterlage 2A) schneidet die Variante A in Bezug auf das Landschaftsbild tatsächlich (wie auch Variante B) als schlechteste Variante ab.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	• In den Ortschaften Wittenberge, Lohorst, Rothenmethen sowie am Kammersand gibt es zahlreiche Tierhalter von Pferden sowie auch zwei größere Pferdehöfe, die ihre Pferdeweiden innerhalb des Trassenkorridors haben. Bekannt ist, dass Pferde sehr sensibel auf elektrische und vor allem auf magnetische Felder sowie elektromagnetische Strahlungen unter bzw. im Bereich von Hochspannungsleitungen reagieren. Für einen Pferdezuchtbetrieb am Kammersand wie auch für einen Betrieb in Wittenberge, der u.a. junge Pferde für namhafte Springreiter ausbildet, wären die Existenzen gefährdet, wenn sie ihre arrondierten Weideflächen wegen der Hochspannungsleitung nicht mehr nutzen könnten. Pferde und Ponys reagieren auf die Leitungsspannungen mit Dauerstress, der sich nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Gesundheit der Tiere auswirkt. Auch Landwirte mit Milchwirtschaft sind betroffen: Bei Kühen im Hochspannungsbereich sind Einbußen in der Milchleistung und in der Tiergesundheit zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie nicht mehr trächtig werden oder zu Verkaltungen neigen.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Die arrondierten Weiden können demnach auch weiterhin genutzt werden. Es verbleiben auf den Weideflächen auch Bereiche die nicht durch die Hochspannungsleitung eingenommen werden, sodass besonders

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		sensitive Tiere auf diese Flächen ausweichen können. Zudem nutzen insbesondere Rinder und Pferde die Masten auf den Weiden gerne als Sonnenschutz und als Ruheplatz.
Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Karten bei den ausgelegten Unterlagen nicht aktuell sind, sondern um mindestens 15 Jahre veraltet sind. Diverse Neubauten, so auch am Kammersand, an der Lohorster Straße und am „Hübscher Berg“ sind nicht erfasst (Unterlagen 5, Karte 2). Dies gilt auch für Kiesabbauseen an der Kortenmoorstraße in Westerscheps/Harkebrügge.	Als Kartengrundlage wurden die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 2016 zur Verfügung gestellten Daten verwendet. In der Karte 2, Unterlage 5 wurden, wie auch in anderen Karten, die Daten für das Digitale Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM) verwendet. Zusätzlich wurden die Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS-Daten) mit Stand 2016 für die Darstellung der Wohngebäude verwendet. Im Landesraumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung sowie die von den Landkreisen zur Verfügung gestellten Daten zu Bodenabbauvorhaben wurden in der Unterlage 2 (Karte 9) sowie in der Unterlage 5 (Karte 1) berücksichtigt. Wir bitten um Übermittlung der in Ihrer Stellungnahme genannten Neubauten, um diese im Weiteren berücksichtigen zu können.
Wald, Forst	Das LabÜN begrüßt folgende Aspekte der Vorzugsvariante C: a) kürzeste Streckenführung aller geprüften Trassen, b) geringster Anteil von Waldflächen mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung, c) über weite Streckenabschnitte die Bündelung mit der bestehenden und rückzubauenden 220kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg und damit Verminderung der Beeinträchtigung bisher unberührter Flächen. Gleichwohl weisen wir darauf hin, folgende Aspekte, die dem Vorhaben kritisch gegenüberliegen, ins Verfahren aufzunehmen und zu berücksichtigen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	2.) Umweltverträglichkeit, Gebiets-/Habitat- und Artenschutz Laut Umweltverträglichkeitsstudie soll der Trassenkorridor C hochwertige Waldbestände, empfindliche Böden und nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope queren. Im Artenschutzfachbeitrag sind zudem im Trassenverlauf C Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung festgestellt und es sind dort mindestens folgende Arten zu erwarten: Fledermäuse, Wespenbussard, Grün- und Grauspecht. Auch ist im Untersuchungsgebiet mit Arten von Brut- und Rastvögeln zu rechnen, „ die gemäß Bernotat & Dierschke (2016) eine hohe bis sehr hohe Gefährdung durch den Anflug an Freileitungen aufweisen, wodurch Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG auftreten können. Da die Möglichkeit besteht, dass weitere potenzielle Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot, Beschädigungsverbot) hinzukommen, können konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich sein.“ (IBL Umweltplanung GmbH & planungsgruppe grün gmbh, Artenschutzfachbeitrag, 2017, S: 86).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke ermittelt. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erreichen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	2.) Umweltverträglichkeit, Gebiets-/Habitat- und Artenschutz Laut Umweltverträglichkeitsstudie soll der Trassenkorridor C hochwertige Waldbestände, empfindliche Böden und nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope queren. Im Artenschutzfachbeitrag sind zudem im Trassenverlauf C Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung festgestellt und es sind dort mindestens folgende Arten zu erwarten: Fledermäuse, Wespenbussard, Grün- und Grauspecht. Auch ist im Untersuchungsgebiet mit Arten von Brut- und Rastvögeln zu rechnen, „ die gemäß Bernotat & Dierschke (2016) eine hohe bis sehr hohe Gefährdung durch den Anflug an Freileitungen aufweisen, wodurch Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG auftreten können. Da die Möglichkeit besteht, dass weitere potenzielle Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot, Beschädigungsverbot) hinzukommen, können konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich sein." (IBL Umweltplanung GmbH & planungsgruppe grün gmbh, Artenschutzfachbeitrag, 2017, S: 86).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke ermittelt. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erreichen.
Wald, Forst	Wir weisen darauf hin, dass als „ konfliktvermeidende Maßnahmen" hier nur die Umgehung der für Trassenkorridor C im Fachbeitrag genannten Wälder, Moore und Gebiete mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung in Betracht kommen kann.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke ermittelt. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erreichen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	• In den Ortschaften Wittenberge, Lohorst, Rothenmethen sowie am Kammersand gibt es zahlreiche Tierhalter von Pferden sowie auch zwei größere Pferdehöfe, die ihre Pferdeweiden innerhalb des Trassenkorridors haben. Bekannt ist, dass Pferde sehr sensibel auf elektrische und vor allem auf magnetische Felder sowie elektromagnetische Strahlungen unter bzw. im Bereich von Hochspannungsleitungen reagieren. Für einen Pferdezuchtbetrieb am Kammersand wie auch für einen Betrieb in Wittenberge, der u.a. junge Pferde für namhafte Springreiter ausbildet, wären die Existenzen gefährdet, wenn sie ihre arrondierten Weideflächen wegen der Hochspannungsleitung nicht mehr nutzen könnten. Pferde und Ponys reagieren auf die Leitungsspannungen mit Dauerstress, der sich nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Gesundheit der Tiere auswirkt. Auch Landwirte mit Milchwirtschaft sind betroffen: Bei Kühen im Hochspannungsbereich sind Einbußen in der Milchleistung und in der Tiergesundheit zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie nicht mehr trächtig werden oder zu Verkaltungen neigen.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Die arrondierten Weiden können demnach auch weiterhin genutzt werden. Es verbleiben auf den Weideflächen auch Bereiche die nicht durch die Hochspannungsleitung eingenommen werden, sodass besonders

Thema	Inhalt	Stellungnahme
--------------	---------------	----------------------

		sensitive Tiere auf diese Flächen ausweichen können. Zudem nutzen insbesondere Rinder und Pferde die Masten auf den Weiden gerne als Sonnenschutz und als Ruheplatz.
--	--	--

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	• In den Ortschaften Wittenberge, Lohorst, Rothenmethen sowie am Kammersand gibt es zahlreiche Tierhalter von Pferden sowie auch zwei größere Pferdehöfe, die ihre Pferdeweiden innerhalb des Trassenkorridors haben. Bekannt ist, dass Pferde sehr sensibel auf elektrische und vor allem auf magnetische Felder sowie elektromagnetische Strahlungen unter bzw. im Bereich von Hochspannungsleitungen reagieren. Für einen Pferdezuchtbetrieb am Kammersand wie auch für einen Betrieb in Wittenberge, der u.a. junge Pferde für namhafte Springreiter ausbildet, wären die Existenzen gefährdet, wenn sie ihre arrondierten Weideflächen wegen der Hochspannungsleitung nicht mehr nutzen könnten. Pferde und Ponys reagieren auf die Leitungsspannungen mit Dauerstress, der sich nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf die Gesundheit der Tiere auswirkt. Auch Landwirte mit Milchwirtschaft sind betroffen: Bei Kühen im Hochspannungsbereich sind Einbußen in der Milchleistung und in der Tiergesundheit zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie nicht mehr trächtig werden oder zu Verkaltungen neigen.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Die arrondierten Weiden können demnach auch weiterhin genutzt werden. Es verbleiben auf den Weideflächen auch Bereiche die nicht durch die Hochspannungsleitung eingenommen werden, sodass besonders

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		sensitive Tiere auf diese Flächen ausweichen können. Zudem nutzen insbesondere Rinder und Pferde die Masten auf den Weiden gerne als Sonnenschutz und als Ruheplatz.
Artenschutz	Ebenso ist zu beachten, dass sich die Rechtslage erheblich weiterentwickelt hat und die Belange des Gebiets- und des Artenschutzes auch bei der Bündelung mit Bestandsleitungen - wie für Trasse C vorgesehen - zu prüfen sind. Eine Führung der Leiterseile alter und neuer Leitungen auf gemeinsamen Masten bzw. der Neubau einer Leitung im bestehenden Schutzstreifen einer zurückzubauenden Leitung und damit eine Vermeidung der Inanspruchnahme neuer unberührter Naturflächen sind anzustreben.	Die Antragstellerin steht einer gemeinsamen Leitungsführung der 110 kV-Bestandsleitung und der zu bauenden 380 kV-Leitung nicht entgegen. Auch in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 6) wurde dies thematisiert. Die 110-kV Leitung befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Antragstellerin, sodass unterschiedliche Eigentumsrechte berücksichtigt werden müssen. Wo möglich, wird die neue Leitung im bestehenden Schutzstreifen der zu ersetzenden 220 kV Leitung gebaut, jedoch sind auch Abweichungen, um beispielsweise Konflikte mit dem Wohnbau zu entschärfen, vorgesehen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung von Verbotstatbeständen ist für alle Bereiche, unabhängig von einem Neubau, Ersatzneubau oder Bündelung durchzuführen.
Artenschutz	2.) Umweltverträglichkeit, Gebiets-/Habitat- und Artenschutz Laut Umweltverträglichkeitsstudie soll der Trassenkorridor C hochwertige Waldbestände, empfindliche Böden und nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope queren. Im Artenschutzfachbeitrag sind zudem im Trassenverlauf C Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung festgestellt und es sind dort mindestens folgende Arten zu erwarten: Fledermäuse, Wespenbussard, Grün- und Grauspecht. Auch ist im Untersuchungsgebiet mit Arten von Brut- und Rastvögeln zu rechnen, „die gemäß Bernotat & Dierschke (2016) eine hohe bis sehr hohe Gefährdung durch den Anflug an Freileitungen aufweisen, wodurch Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG auftreten können. Da die Möglichkeit besteht, dass weitere potenzielle Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot, Beschädigungsverbot) hinzukommen, können konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich sein.“ (IBL Umweltplanung GmbH & planungsgruppe grün gmbh, Artenschutzfachbeitrag, 2017, S: 86).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Artenschutz	2.) Umweltverträglichkeit, Gebiets-/Habitat- und Artenschutz Laut Umweltverträglichkeitsstudie soll der Trassenkorridor C hochwertige Waldbestände, empfindliche Böden und nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope queren. Im Artenschutzfachbeitrag sind zudem im Trassenverlauf C Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung festgestellt und es sind dort mindestens folgende Arten zu erwarten: Fledermäuse, Wespenbussard, Grün- und Grauspecht. Auch ist im Untersuchungsgebiet mit Arten von Brut- und Rastvögeln zu rechnen, „ die gemäß Bernotat & Dierschke (2016) eine hohe bis sehr hohe Gefährdung durch den Anflug an Freileitungen aufweisen, wodurch Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG auftreten können. Da die Möglichkeit besteht, dass weitere potenzielle Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot, Beschädigungsverbot) hinzukommen, können konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich sein.“ (IBL Umweltplanung GmbH & planungsgruppe grün gmbh, Artenschutzfachbeitrag, 2017, S: 86).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	FFH-Gebiete liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Nach dem Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG ist jede Betroffenheit von Natura2000-Gebieten kritisch zu sehen. Dies ist vorzeitig zu beachten - insbesondere, da auf der vorliegenden Planungsebene noch kein~ genaue Kenntnis der tatsächlichen Trassenführung vorliegt. Wir weisen daher darauf hin, die weiträumige Umgehung vorhandener Schutzgebiete unbedingt zu gewährleisten. Von der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch jegliche auch minimalste Flächeninanspruchnahme bzw. unzureichende Distanzen zur Trasse ist jederzeit abzugehen. Für den Trassenkorridor C betrifft dies insbesondere mindestens folgende Gebiete: - FFH-Gebiet „Mansholter Holz, Schippstroht" (DE-2714-331} - FFH-Gebiet „Elmendorfer Holz" (DE-2714-332} - FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy" (DE-2814-331} - FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe" (DE-2815-33'1) Es betrifft zudem mindestens folgende Naturschutzgebiete: - „Benthullener Moor" (NSG WE 00156) - „Harberner Heide" (NSG WE 00228) - „Böseler Moor" (NSG WE 00185} - „BaUfTIWeg" (NSG WE 00061) - „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor" (NSG WE 00252} - „Ahlhorner Fischteiche" (NSG WE 00216) Auch Auswirkungen auf die für Gastvögel wertvollen Strukturen - mindestens „Zwischenahner Meer" und „Vehnemoor" - sollten in die Planungen einbezogen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch in der Unterlage 3 (Natura 2000-Vorprüfung) wurde festgehalten, dass eine Verträglichkeit nur besteht, sofern eine Umgehung der Waldgebiete möglich ist bzw. eine Inanspruchnahme durch Maststandorte außerhalb der FFH-Gebiete (z.B. beim Überspannen des FFH-Gebiets Lahe oder Haaren und Wold bei Wechloy) gewährleistet ist. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland	Die Hochspannungstrasse A/B durchschneidet nicht nur das Naturschutzgebiet Fintlandsmoor, berührt nicht nur das FFH- bzw. Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“, sondern überstreicht auch ein etwa 5 Hektar große Moorbiotop im Loher Forst, geschützt nach § 30 BNatSchG. Optisch beeinträchtigt wird auch das Naturdenkmal „Wurnbarg“ in Wittenberge, ein nach § 29 bis § 30 NNatG geschützter Landschaftsbestand.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trassenkorridore haben eine Breite von 1.000m, sodass es unweigerlich dazu führt, dass schützenswerte Bereiche von Natur und Landschaft, ebenso wie z.B. die Abstandspuffer von Wohngebäuden mit 200m und 400m, innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine direkte Betroffenheit löst dies jedoch noch nicht aus, da im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren versucht wird, hochwertige Bereiche zu umgehen. Die potenzielle Beeinträchtigung von dem FFH-Gebiet "Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor" wäre in einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zu überprüfen. Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich außerhalb des 1.000m breiten Korridors und beginnt ca. 500 m weiter westlich. Zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets und der sich darin befindenden FFH-Lebensraumtypen kommt es demnach nicht. Das Naturdenkmal "Wurnbarg in Wittenberge" (GLB WST 00027) befindet sich ebenfalls ca. 350m außerhalb des 1.000m breiten Trassenkorridors.
Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland	Die Hochspannungstrasse A/B durchschneidet nicht nur das Naturschutzgebiet Fintlandsmoor, berührt nicht nur das FFH- bzw. Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“, sondern überstreicht auch ein etwa 5 Hektar große Moorbiotop im Loher Forst, geschützt nach § 30 BNatSchG. Optisch beeinträchtigt wird auch das Naturdenkmal „Wurnbarg“ in Wittenberge, ein nach § 29 bis § 30 NNatG geschützter Landschaftsbestand.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Trassenkorridore haben eine Breite von 1.000m, sodass es unweigerlich dazu führt, dass schützenswerte Bereiche von Natur und Landschaft, ebenso wie z.B. die Abstandspuffer von Wohngebäuden mit 200m und 400m, innerhalb des Trassenkorridors liegen. Eine direkte Betroffenheit löst dies jedoch noch nicht aus, da im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren versucht wird, hochwertige Bereiche zu umgehen. Die potenzielle Beeinträchtigung von dem FFH-Gebiet "Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor" wäre in einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zu überprüfen. Das FFH-Gebiet "Godensholter Tief" befindet sich außerhalb des 1.000m breiten Korridors und beginnt ca. 500 m weiter westlich. Zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets und der sich darin befindenden FFH-Lebensraumtypen kommt es demnach nicht. Das Naturdenkmal "Wurnbarg in Wittenberge" (GLB WST 00027) befindet sich ebenfalls ca. 350m außerhalb des 1.000m breiten Trassenkorridors.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland	Ebenso ist zu beachten, dass sich die Rechtslage erheblich weiterentwickelt hat und die Belange des Gebiets- und des Artenschutzes auch bei der Bündelung mit Bestandsleitungen - wie für Trasse C vorgesehen - zu prüfen sind. Eine Führung der Leiterseile alter und neuer Leitungen auf gemeinsamen Masten bzw. der Neubau einer Leitung im bestehenden Schutzstreifen einer zurückzubauenden Leitung und damit eine Vermeidung der Inanspruchnahme neuer unberührter Naturflächen sind anzustreben.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden auf Grundlage der konkret erhobenen faunistischen und floristischen Daten die Belange des Gebiets- und Artenschutzes auch in den Bereichen behandelt, in denen eine Bündelung oder ein Rückbau stattfindet.
Fauna, auch Avifauna	Nicht nur Freileitungen - stellen eine Gefahr für Tiere dar. Auch Erdkabel haben durch ihre niederfrequenten elektromagnetischen Felder Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Beeinträchtigungen des Orientierungssinns u.a. sind daher bei Erdkabeln in der Planung zu berücksichtigen. Eine Abschirmung sollte gewährleistet werden, um Tiere und auch den Menschen zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Fauna, auch Avifauna	Beeinträchtigungen und Schädigungen des Schutzgutes Tiere können auch durch Ortswechsel auftreten. Beispielsweise können Flugbewegungen der Vögel zwischen FFH- und NSG-Gebieten zur Begegnung mit der Trasse und damit zum Leitungsanflug und zu Stromschlägen führen. Daher weisen wir darauf hin, dass an den Leitungen stets für Vogelschutzmarker zu sorgen ist, um die Sichtbarkeit insbesondere der Erdseile für Vögel zu erhöhen und das Risiko des Leitungsanflugs zu reduzieren. Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge und Ergänzungen berücksichtigen werden.	Die Markierung der Erdleiterseile als Vermeidungsmaßnahme für kollisionsgefährdete Vogelarten wurde bereits als Maßnahme im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 4) thematisiert. Auf Grundlage der konkret erhobenen avifaunistischen Daten werden im Planfeststellungsverfahren mögliche Leiterseilmarkierung sowie weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen konkretisiert.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Fauna, auch Avifauna	• In den Herbst- und Wintermonaten bis zum Frühjahr gibt es in Ost-West Richtung über Wittenberge/Rothenmethen sowie in Süd-Nord-Richtung über den Bereich Kammersand einen bedeutsamen Gänse- und Kranichzug. Mehrere hundert Gänse pro Tag und an die fünfzig bis hundert Kraniche fliegen fast täglich auf den obengenannten Flugkorridoren, die von der Stromtrasse gleich zweimal durchschnitten werden würden. Eine Kollision der Vögel, darunter auch Züge von Schwänen, mit der Hochspannungsleitung wäre damit vorprogrammiert. Mitten im Trassenkorridor befindet sich auch der Horst eines Rotmilans, der hier seit Jahren brütet. Einen Kranich-Brutnachweis seit 2012 gibt es zudem in dem nach § 30 geschützten Moorbiotop im Loher Wald.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die Brut- und Gastvögel nach anerkannten Verfahren erfasst und unter umweltfachlichen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet.
Fauna, auch Avifauna	• In den Herbst- und Wintermonaten bis zum Frühjahr gibt es in Ost-West Richtung über Wittenberge/Rothenmethen sowie in Süd-Nord-Richtung über den Bereich Kammersand einen bedeutsamen Gänse- und Kranichzug. Mehrere hundert Gänse pro Tag und an die fünfzig bis hundert Kraniche fliegen fast täglich auf den obengenannten Flugkorridoren, die von der Stromtrasse gleich zweimal durchschnitten werden würden. Eine Kollision der Vögel, darunter auch Züge von Schwänen, mit der Hochspannungsleitung wäre damit vorprogrammiert. Mitten im Trassenkorridor befindet sich auch der Horst eines Rotmilans, der hier seit Jahren brütet. Einen Kranich-Brutnachweis seit 2012 gibt es zudem in dem nach § 30 geschützten Moorbiotop im Loher Wald.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die Brut- und Gastvögel nach anerkannten Verfahren erfasst und unter umweltfachlichen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Flora	Wir weisen darauf hin, dass als „konfliktvermeidende Maßnahmen" hier nur die Umgehung der für Trassenkorridor C im Fachbeitrag genannten Wälder, Moore und Gebiete mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung in Betracht kommen kann.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Natur und Landschaft allgemein	Das LabÜN begrüßt folgende Aspekte der Vorzugsvariante C: a) kürzeste Streckenführung aller geprüften Trassen, b) geringster Anteil von Waldflächen mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung, c) über weite Streckenabschnitte die Bündelung mit der bestehenden und rückzubauenden 220kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg und damit Verminderung der Beeinträchtigung bisher unberührter Flächen. Gleichwohl weisen wir darauf hin, folgende Aspekte, die dem Vorhaben kritisch gegenüberliegen, ins Verfahren aufzunehmen und zu berücksichtigen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Natur und Landschaft allgemein	Der gewählte Planungsansatz ist anhand des Maßstabs zu messen, für die Trasse der Maßnahme 51a Conneforde-Cloppenburg den umwelt- und naturverträglichsten Verlauf zu ermitteln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Im Rahmen von Bau, Betrieb, Wartung und Reparaturen der Leitungen, Schutzstreifen, Zuwegungen, Kabelübergangsanlagen und Umspannwerke inkl. Konverteranlagen erfolgen auch bei Trasse C unweigerlich Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräume durch Aushub, Abtrag, Einbau, Verdichtung und Versiegelung der Böden, die Rodung von Vegetation, Stoff- und Lärmemissionen sowie magnetische und elektrische Felder. Biotop gehen verloren oder degenerieren. Laut Unterlage zur Antragskonferenz rechnet der Vorhabenträger u.a. mit einer Breite des späteren Schutzstreifens von bis zu 40 Metern und einer Baustellenbreite während der Bauphase von bis zu 60 Metern. Wir weisen vor diesem Hintergrund darauf hin, a) jegliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt durch Bau, Betrieb, Wartung, Schutzstreifen, Zuwegungen, Kabelübergangsanlagen und Umspannwerke auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren und bei Realisierung des Vorhabens die schonendste schnellstmögliche Durchführung der Maßnahmen zu garantieren und überprüfend zu begleiten, b) die in Anspruch genommenen Flächen durch nachweisbar angemessene Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen deckungsgleich zum Maße der Beeinträchtigungen zu kompensieren. Es ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuwirken, in die späteren Planungsstadien die Kompensation der Standortflächen von Anlagen, Masten und Leitungen aufzunehmen, da die Überbauungen und Versiegelungen zu Boden- und Biotopverlusten führen. Insbesondere für Gebäude der Umspannanlagen ist von einem vollständigen Verlust der Lebensraum- und Bodenfunktionen auszugehen.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Ebenso ist zu beachten, dass sich die Rechtslage erheblich weiterentwickelt hat und die Belange des Gebiets- und des Artenschutzes auch bei der Bündelung mit Bestandsleitungen - wie für Trasse C vorgesehen - zu prüfen sind. Eine Führung der Leiterseile alter und neuer Leitungen auf gemeinsamen Masten bzw. der Neubau einer Leitung im bestehenden Schutzstreifen einer zurückzubauenden Leitung und damit eine Vermeidung der Inanspruchnahme neuer unberührter Naturflächen sind anzustreben.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden auf Grundlage der konkret erhobenen faunistischen und floristischen Daten die Belange des Gebiets- und Artenschutzes auch in den Bereichen behandelt, in denen eine Bündelung oder ein Rückbau stattfindet.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	1.) Rechtlicher Hintergrund und Planungsansatz Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Im Rahmen von Bau, Betrieb, Wartung und Reparaturen der Leitungen, Schutzstreifen, Zuwegungen, Kabelübergangsanlagen und Umspannwerke inkl. Konverteranlagen erfolgen auch bei Trasse C unweigerlich Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräume durch Aushub, Abtrag, Einbau, Verdichtung und Versiegelung der Böden, die Rodung von Vegetation, Stoff- und Lärmemissionen sowie magnetische und elektrische Felder. Biotop gehen verloren oder degenerieren. Laut Unterlage zur Antragskonferenz rechnet der Vorhabenträger u.a. mit einer Breite des späteren Schutzstreifens von bis zu 40 Metern und einer Baustellenbreite während der Bauphase von bis zu 60 Metern. Wir weisen vor diesem Hintergrund darauf hin, a) jegliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt durch Bau, Betrieb, Wartung, Schutzstreifen, Zuwegungen, Kabelübergangsanlagen und Umspannwerke auf das kleinstmögliche Maß zu minimieren und bei Realisierung des Vorhabens die schonendste schnellstmögliche Durchführung der Maßnahmen zu garantieren und überprüfend zu begleiten, b) die in Anspruch genommenen Flächen durch nachweisbar angemessene Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen deckungsgleich zum Maße der Beeinträchtigungen zu kompensieren. Es ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuwirken, in die späteren Planungsstadien die Kompensation der Standortflächen von Anlagen, Masten und Leitungen aufzunehmen, da die Überbauungen und Versiegelungen zu Boden- und Biotopverlusten führen. Insbesondere für Gebäude der Umspannanlagen ist von einem vollständigen Verlust der Lebensraum- und Bodenfunktionen auszugehen.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotoppe ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Für viele Menschen gilt das eigene Haus als Altersvorsorge, wenn sie später ihren Altersruhesitz in einem Wohnheim, in der Stadt oder bei ihren Kindern einnehmen wollen. Doch der Verkauf eines Hauses im Bereich von Stromtrassen bedeutet eine erhebliche finanzielle Einbuße. Vielfach sind jedoch Häuser in Sichtweite von Windkraftanlagen oder auch Stromtrassen nicht mehr zu verkaufen oder zu vermieten, weil keiner mehr dort wohnen will oder kann.	Eine Aussage zur potentiellen Immobilienwertentwicklung kann durch die Vorhabenträgerin nicht getroffen werden.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Für viele Menschen gilt das eigene Haus als Altersvorsorge, wenn sie später ihren Altersruhesitz in einem Wohnheim, in der Stadt oder bei ihren Kindern einnehmen wollen. Doch der Verkauf eines Hauses im Bereich von Stromtrassen bedeutet eine erhebliche finanzielle Einbuße. Vielfach sind jedoch Häuser in Sichtweite von Windkraftanlagen oder auch Stromtrassen nicht mehr zu verkaufen oder zu vermieten, weil keiner mehr dort wohnen will oder kann.	Eine Aussage zur Immobilienwertentwicklung kann durch die Vorhabenträgerin nicht getroffen werden.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Für die Direktanlieger ist ein grundsätzlich geplanter Abstand von 200 Metern zwischen der 380 kV-Leitung und der Wohnbebauung viel zu gering. Denn in mehreren Fällen liegt der Abstand weit unter 200 Metern, an einer der Engstellen in Rothenmethen beträgt der Abstand sogar nur knapp über 70 Meter bis knapp über 100 Meter. Für den Bereich Lohorst wäre eine 400-Meter-Abstandsregelung einzuhalten, da sie als eine sogenannte Streusiedlung zu betrachten ist. Dies wird in den ausliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Generell sind die Abstandsunterschiede (400 Meter zu den Häusern im Siedlungsbereich, 200 Meter im Außenbereich) ohnehin nicht nachvollziehbar, da für alle Personen das Recht auf Unversehrtheit gleichermaßen gelten muss. Denn es gibt genügend Studien, die einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und Krankheiten aufgezeigt haben. Dazu später mehr.	Bezüglich der Abstandsvorschriften: Die Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung sind eindeutig formuliert. 200 m Abstände sind einzuhalten zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen. Im Gegensatz zu den Abstandsvorgaben im Innenbereich (400 m), die im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind, ist der 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Landesraumordnungsprogramm als Grundsatz der Raumordnung ausgewiesen und damit nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Abwägung erfolgte ausführlich in den Engstellensteckbriefen (Unterlage 6). Bezüglich Bereich Lohorst: Bei den Städten und Gemeinden wurden für das Verfahren alle B- und F-Pläne sowie Außen- und Innenbereichssatzungen abgefragt, auf dessen Grundlage die 200m und 400m Abstände generiert wurden. Für den Bereich Lohorst liegen keine Information vor, diesen Bereich als Innenbereich zu behandeln. Bezüglich Krankheiten im Zusammenhang mit Hochspannungsleitungen: Die gesetzlichen Grenzwerte für Schall und elektromagnetische Felder werden eingehalten.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Für die Direktanlieger ist ein grundsätzlich geplanter Abstand von 200 Metern zwischen der 380 kV-Leitung und der Wohnbebauung viel zu gering. Denn in mehreren Fällen liegt der Abstand weit unter 200 Metern, an einer der Engstellen in Rothenmethen beträgt der Abstand sogar nur knapp über 70 Meter bis knapp über 100 Meter. Für den Bereich Lohorst wäre eine 400-Meter-Abstandsregelung einzuhalten, da sie als eine sogenannte Streusiedlung zu betrachten ist. Dies wird in den ausliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt. Generell sind die Abstandsunterschiede (400 Meter zu den Häusern im Siedlungsbereich, 200 Meter im Außenbereich) ohnehin nicht nachvollziehbar, da für alle Personen das Recht auf Unversehrtheit gleichermaßen gelten muss. Denn es gibt genügend Studien, die einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und Krankheiten aufgezeigt haben. Dazu später mehr.	Abstände zur Wohnbebauung: Gemäß den Vorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung wird zwischen Wohnen im Innenbereich (400m Abstand) und Wohnen im Außenbereich (200m Abstand) unterschieden. Bezüglich Lärm und weiteren Immissionen sind die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte einzuhalten. Bereich Lohorst: Bei den Kommunen wurden für das Verfahren alle Bebauungspläne, Flächennutzungspläne sowie Außen- und Innenbereichssatzungen abgefragt, auf deren Grundlage die 200m und 400m Abstände zur Wohnbebauung generiert wurden. Für den Bereich Lohorst liegen keine Informationen vor, diesen Bereich als Innenbereich zu behandeln. Krankheiten: die gesetzlichen Grenzwerte zu Schall und elektromagnetischen Feldern werden eingehalten.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Karten bei den ausgelegten Unterlagen nicht aktuell sind, sondern um mindestens 15 Jahre veraltet sind. Diverse Neubauten, so auch am Kammerstrand, an der Lohorster Straße und am „Hübscher Berg“ sind nicht erfasst (Unterlagen 5, Karte 2). Dies gilt auch für Kiesabbauseen an der Kortenmoorstraße in Westerscheps/Harkebrügge.	Als Kartengrundlage wurden die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) 2016 zur Verfügung gestellten Daten verwendet. In der Karte 2, Unterlage 5 wurden, wie auch in anderen Karten, die Daten für das Digitale Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM) verwendet. Zusätzlich wurden die Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS-Daten) mit Stand 2016 für die Darstellung der Wohngebäude verwendet. Im Landesraumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung sowie die von den Landkreisen zur Verfügung gestellten Daten zu Bodenabbauvorhaben wurden in der Unterlage 2 (Karte 9) sowie in der Unterlage 5 (Karte 1) berücksichtigt. Wir bitten um Übermittlung der in Ihrer Stellungnahme genannten Neubauten, um diese im Weiteren berücksichtigen zu können.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Keine Themenzuordnung	Trassenkorridor C schneidet bei der Umweltverträglichkeit und dem Artenschutz im Vergleich zu den anderen geprüften Trassenverläufen laut Verfahrensunterlagen am besten ab und wird vom Vorhabenträger als Vorzugsvariante behandelt. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass bei einer Realisierung des Vorhabens von den übrigen Varianten A bis F abgesehen wird. Insbesondere gehen wir davon aus, dass die von Ihnen nicht untersuchten Korridorvarianten D und E aus den von Ihnen selbst genannten Ausschlussgründen (Ziff. 2.4.4.I S. 25 des Erläuterungsberichts) nicht mehr in die Planung einbezogen werden. Daher bezieht sich diese Stellungnahme ausschließlich auf Vorzugsvariante C. Einen ausführlichen Einwand der Bürgerinitiative (BI) Lohorst/Rothenmethen/Wittenberge/Kammersand - Mitglied des LBU - gegen die Trassenvariante A/B legen wir im Anhang bei. Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU) macht sich die Einwendungen seiner Mitgliedsvereinigung gegen die Trassenvariante A/B zu Eigen und fordert die Berücksichtigung der Einwendungen bei der Trassenplanung. Die Verbände stellen heraus, dass sie insbesondere die Einwände der BI, welche Natur, Landschaft und Umwelt des Menschen betreffen, unterstützen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Laut des Erläuterungsberichtes sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des hohen Grundwasserstands grundsätzlich Wasserhaltungen zu erwarten, dessen Art- und Umfang zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahren jedoch noch nicht benannt worden sind. Vor dem Hintergrund einer möglichen Verockerung, weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass bei einer Entwässerung der Baufelder (Kabelgräben etc.) die Einleitung von möglicherweise eisenhaltigen Wässern in Oberflächengewässer zu vermeiden ist, um einer schädigenden Wirkung der Eisenverbindungen auf aquatische Organismen entgegenzuwirken. Da bei der Verockerung unterschiedliche Oxidationsstufen eine entscheidende Bedeutung spielen, empfehlen wir die Wasserhaltungsmaßnahmen so vorzunehmen, dass die Oxidation von eisenhaltigem Grundwasser vor Eintritt in die Oberflächengewässer erfolgt. Möglicherweise ist hierzu, beispielsweise durch Anreicherung mit Sauerstoff, eine künstliche Eisenfällung vorzusehen. Einer offenen Querung von Gewässern stehen wir zusätzlich kritisch gegenüber. Durch einen möglichen Eintrag von Sedimenten in die Gewässer könnte eine Beeinträchtigung aquatischer Lebensräume erfolgen. Wir halten in diesem Fall eine Kompensation für erforderlich und bieten hierzu gerne unsere Unterstützung an. Nach Angaben der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3A) sind Beeinflussungen des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserhaltung, Drainagewirkung) beim Bau einer Freileitung nicht relevant. Dennoch weisen wir auch hier darauf hin, dass mögliche Sedimenteinträge erfolgen könnten, die zu verhindern sind.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Konkrete Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen für erhebliche Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Das anfallende Grund- und Oberflächenwasser wird vor Einleitung in Oberflächengewässer analysiert und ggf. aufbereitet. Für die angebotene Unterstützung bedanken wir uns und kommen im Bedarfsfall auf Sie zu.

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Laut des Erläuterungsberichtes sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des hohen Grundwasserstands grundsätzlich Wasserhaltungen zu erwarten, dessen Art- und Umfang zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahren jedoch noch nicht benannt worden sind. Vor dem Hintergrund einer möglichen Verockerung, weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass bei einer Entwässerung der Baufelder (Kabelgräben etc.) die Einleitung von möglicherweise eisenhaltigen Wässern in Oberflächengewässer zu vermeiden ist, um einer schädigenden Wirkung der Eisenverbindungen auf aquatische Organismen entgegenzuwirken. Da bei der Verockerung unterschiedliche Oxidationsstufen eine entscheidende Bedeutung spielen, empfehlen wir die Wasserhaltungsmaßnahmen so vorzunehmen, dass die Oxidation von eisenhaltigem Grundwasser vor Eintritt in die Oberflächengewässer erfolgt. Möglicherweise ist hierzu, beispielsweise durch Anreicherung mit Sauerstoff, eine künstliche Eisenfällung vorzusehen. Einer offenen Querung von Gewässern stehen wir zusätzlich kritisch gegenüber. Durch einen möglichen Eintrag von Sedimenten in die Gewässer könnte eine Beeinträchtigung aquatischer Lebensräume erfolgen. Wir halten in diesem Fall eine Kompensation für erforderlich und bieten hierzu gerne unsere Unterstützung an. Nach Angaben der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3A) sind Beeinflussungen des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserhaltung, Drainagewirkung) beim Bau einer Freileitung nicht relevant. Dennoch weisen wir auch hier darauf hin, dass mögliche Sedimenteinträge erfolgen könnten, die zu verhindern sind.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Konkrete Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen für erhebliche Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Das anfallende Grund- und Oberflächenwasser wird vor Einleitung in Oberflächengewässer analysiert und ggf. aufbereitet. Für die angebotene Unterstützung bedanken wir uns und kommen im Bedarfsfall auf Sie zu.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Es wird um Berücksichtigung dieser Punkte auch im anschließenden Planfeststellungsverfahren gebeten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in dem Punkt Konfliktschwerpunkte (siehe auch Karte) das Naturschutzgebiet Fintlandsmoor als Schutzgebiet bzw. in diesem Bereich auch richtigerweise als Waldfläche hätte berücksichtigt werden müssen.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Teilerdverkabelung	Grundsätzlich wird die Variante C (Vorzugstrasse) auch vom Landkreis Ammerland bevorzugt, da sie der bereits bestehenden, rückzubauenden 220 kV-Leitung folgt und es sich daher um bereits vorbelastete Bereiche handelt. Die Trasse stößt auf keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Betroffen sind im Bereich des Landkreises Ammerland Vorranggebiete für „ruhige Erholung“ und für „Natur und Landschaft“, die sich vermutlich bei der Feintrassierung weitestgehend umplanen lassen. Bei den betroffenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Süden des Landkreises gehen wir davon aus, dass gerade im Hinblick auf die dort geplante Teilerdverkabelung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren genauere Informationen zum Umgang mit dem Rohstoff Torf folgen werden. Der Netzbetreiber sollte die technische Machbarkeit einer sicheren Verlegung eines Erdkabels in Mooregebieten sehr sorgfältig prüfen, nachweisen und offenlegen. Es ist nachvollziehbar, dass das Schutzgut Mensch bei den Planungen ein hohes Gewicht hat und versucht wurde, Betroffenheiten zu minimieren.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Teilerdverkabelung	Wir setzen bei unserer Stellungnahme voraus, dass die bestehende 220-kV-Leitung nach der Errichtung der neuen Trasse in jedem Fall unverzüglich abgebaut wird. Zudem gehen wir davon aus, dass es, abgesehen von den in Unterlage 6 der Antragsunterlagen aufgeführten Engstellen, keine weiteren Bereiche im Verlauf der Trassen gibt, bei denen eine Unterschreitung des 400- bzw. 200-Meter-Abstandes zu Wohngebäuden notwendig ist.	Nach Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung erfolgt der Rückbau der 220-kV Leitung. Die Engstellen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf Grundlage der zu erfassenden Umweltdaten (z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen, Biotoptypenkartierungen) und der weiterentwickelten Feintrassierung überprüft.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Von der Vorzugstrasse sind im Bereich der Gemeinden Bad Zwischenahn und Wiefelstede zwei große Baumschulbetriebe betroffen (Gebr. Barth Baumschulen und Bruns Pflanzen-Export GmbH & Co. KG). Der Landkreis Ammerland bittet bei der Feintrassierung und auch bei der Wahl des Standortes der Kabelübergangsanlage zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsflächen dieser Baumschulen und auch aller anderen landwirtschaftlichen Betriebe in den beiden Trassenvarianten möglichst nicht zerschnitten werden.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Von der Vorzugstrasse sind im Bereich der Gemeinden Bad Zwischenahn und Wiefelstede zwei große Baumschulbetriebe betroffen (Gebr. Barth Baumschulen und Bruns Pflanzen-Export GmbH & Co. KG). Der Landkreis Ammerland bittet bei der Feintrassierung und auch bei der Wahl des Standortes der Kabelübergangsanlage zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsflächen dieser Baumschulen und auch aller anderen landwirtschaftlichen Betriebe in den beiden Trassenvarianten möglichst nicht zerschnitten werden.	Die Hinweise werden im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es bestehen bereits intensive Kontakte zum BdB und den Betrieben in den Trassenkorridoren.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Grundsätzlich wird die Variante C (Vorzugstrasse) auch vom Landkreis Ammerland bevorzugt, da sie der bereits bestehenden, rückzubauenden 220 kV-Leitung folgt und es sich daher um bereits vorbelastete Bereiche handelt. Die Trasse stößt auf keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Betroffen sind im Bereich des Landkreises Ammerland Vorranggebiete für „ruhige Erholung“ und für „Natur und Landschaft“, die sich vermutlich bei der Feintrassierung weitestgehend umplanen lassen. Bei den betroffenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Süden des Landkreises gehen wir davon aus, dass gerade im Hinblick auf die dort geplante Teilerdverkabelung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren genauere Informationen zum Umgang mit dem Rohstoff Torf folgen werden. Der Netzbetreiber sollte die technische Machbarkeit einer sicheren Verlegung eines Erdkabels in Mooregebieten sehr sorgfältig prüfen, nachweisen und offenlegen. Es ist nachvollziehbar, dass das Schutzgut Mensch bei den Planungen ein hohes Gewicht hat und versucht wurde, Betroffenheiten zu minimieren.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Wir setzen bei unserer Stellungnahme voraus, dass die bestehende 220-kV-Leitung nach der Errichtung der neuen Trasse in jedem Fall unverzüglich abgebaut wird. Zudem gehen wir davon aus, dass es, abgesehen von den in Unterlage 6 der Antragsunterlagen aufgeführten Engstellen, keine weiteren Bereiche im Verlauf der Trassen gibt, bei denen eine Unterschreitung des 400- bzw. 200-Meter-Abstandes zu Wohngebäuden notwendig ist.	Die 220-kV Leitung wird zurückgebaut, sobald beide neuen 380-kV Umspannwerke in Betrieb und die 110-kV Leitungen dort angeschlossen sind, da Cloppenburg/Ost dann nicht mehr als Höchstspannungs-Umspannwerk benötigt und somit die 220-kV Leitung ebenfalls nicht mehr benötigt wird.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsbild	Dennoch weist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland darauf hin, dass der Trassenkorridor C zwischen Gristede und Wiefelstede ein großes zusammenhängendes Waldareal quert. Dabei befindet sich ein kleiner Teil der Trasse im Bereich des Flächenpools „Horstbüsche“ der Niedersächsischen Landesforsten (Anlage 1). Die Trasse kreuzt die landesweit wertvollen Waldbereiche Nr. 22 und 25 (Anlage 2) mit den Waldbereichen bodensauerer Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Mischwald und Erlen- Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche. Nach der forstlichen Rahmenplanung liegen in diesem Bereich alte Waldstandorte. Die Waldflächen sind einem Vorranggebiet für ruhige Erholung zugeordnet. Im Zusammenhang mit dem Rhododendronpark der Baumschule Bruns sind die Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Naherholung und stellen einen überregionalen touristischen Anziehungspunkt im Ammerland dar. Durch die Neuanlage einer Leitung im Bereich der Waldfläche wird dieser für den Landkreis Ammerland bedeutsame Bereich für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung in der Landschaft zerschnitten und erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des ROV wurden unterschiedliche Trassenvarianten untersucht, um alle Belange bestmöglich zu berücksichtigen. Eine Entlastung der Ortschaft Gristede mit einer Umgehung Richtung Osten hat unweigerlich die Beanspruchung von Waldflächen zur Folge. Eine andere Alternative ist der Verlauf des Korridor B, der sich im Rahmen der Untersuchungen jedoch nicht als vorzugswürdig herausgestellt hat. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Auch die Betroffenheit von Baumschulen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau geklärt und Lösungsvorschläge zusammen mit den Baumschulbetrieben erarbeitet.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Grundsätzlich wird die Variante C (Vorzugstrasse) auch vom Landkreis Ammerland bevorzugt, da sie der bereits bestehenden, rückzubauenden 220 kV-Leitung folgt und es sich daher um bereits vorbelastete Bereiche handelt. Die Trasse stößt auf keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Betroffen sind im Bereich des Landkreises Ammerland Vorranggebiete für „ruhige Erholung“ und für „Natur und Landschaft“, die sich vermutlich bei der Feintrassierung weitestgehend umplanen lassen. Bei den betroffenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Süden des Landkreises gehen wir davon aus, dass gerade im Hinblick auf die dort geplante Teilerdverkabelung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren genauere Informationen zum Umgang mit dem Rohstoff Torf folgen werden. Der Netzbetreiber sollte die technische Machbarkeit einer sicheren Verlegung eines Erdkabels in Moorgebieten sehr sorgfältig prüfen, nachweisen und offenlegen. Es ist nachvollziehbar, dass das Schutzgut Mensch bei den Planungen ein hohes Gewicht hat und versucht wurde, Betroffenheiten zu minimieren.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
---	--	--

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Dennoch weist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland darauf hin, dass der Trassenkorridor C zwischen Gristede und Wiefelstede ein großes zusammenhängendes Waldareal quert. Dabei befindet sich ein kleiner Teil der Trasse im Bereich des Flächenpools „Horstbüsche“ der Niedersächsischen Landesforsten (Anlage 1). Die Trasse kreuzt die landesweit wertvollen Waldbereiche Nr. 22 und 25 (Anlage 2) mit den Waldbereichen bodensauerer Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Mischwald und Erlen- Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche. Nach der forstlichen Rahmenplanung liegen in diesem Bereich alte Waldstandorte. Die Waldflächen sind einem Vorranggebiet für ruhige Erholung zugeordnet. Im Zusammenhang mit dem Rhododendronpark der Baumschule Bruns sind die Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Naherholung und stellen einen überregionalen touristischen Anziehungspunkt im Ammerland dar. Durch die Neuanlage einer Leitung im Bereich der Waldfläche wird dieser für den Landkreis Ammerland bedeutsame Bereich für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung in der Landschaft zerschnitten und erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des ROV wurden unterschiedliche Trassenvarianten sowohl aus umweltplanerischer, raumordnerischer und auch technischer Sicht untersucht, um alle Belange bestmöglich zu berücksichtigen. Eine Entlastung der Ortschaft Gristede mit einer Umgehung Richtung Osten hat unweigerlich die Beanspruchung von Waldflächen zur Folge. Eine andere Alternative ist der Verlauf des Korridor B, der sich im Rahmen der Untersuchungen in der Kombination aller Belange nicht als vorzugswürdig herausgestellt hat. Die Vorzugsvarianten kann nur unter Berücksichtigung aller zu betrachtenden Belange festgestellt werden. Bei der Feintrassierung können insbesondere Bereiche von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Naherholung Berücksichtigung finden sodass viele dieser Areale im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können bzw. es erfolgt lediglich eine randliche Tangierung. Im Bereich des Vorranggebietes für ruhige Erholung wird sich zur Entlastung der Ortschaft Gristede eine Inanspruchnahme der Waldflächen nicht vermeiden lassen. Eine Inanspruchnahme wird im Rahmen der Feintrassierung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	Grundsätzlich wird die Variante C (Vorzugstrasse) auch vom Landkreis Ammerland bevorzugt, da sie der bereits bestehenden, rückzubauenden 220 kV-Leitung folgt und es sich daher um bereits vorbelastete Bereiche handelt. Die Trasse stößt auf keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Betroffen sind im Bereich des Landkreises Ammerland Vorranggebiete für „ruhige Erholung“ und für „Natur und Landschaft“, die sich vermutlich bei der Feintrassierung weitestgehend umplanen lassen. Bei den betroffenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Süden des Landkreises gehen wir davon aus, dass gerade im Hinblick auf die dort geplante Teilerdverkabelung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren genauere Informationen zum Umgang mit dem Rohstoff Torf folgen werden. Der Netzbetreiber sollte die technische Machbarkeit einer sicheren Verlegung eines Erdkabels in Mooregebieten sehr sorgfältig prüfen, nachweisen und offenlegen. Es ist nachvollziehbar, dass das Schutzgut Mensch bei den Planungen ein hohes Gewicht hat und versucht wurde, Betroffenheiten zu minimieren.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
---	---	--

Wald, Forst	Im Trassenkorridor A befindet sich westlich des Zwischenahner Meeres das geplante Naturschutzgebiet „ehemaliger Flugplatz in Rostrup“, das auch vom NLÖ als landesweit bedeutsame Waldfläche eingestuft worden ist, (Anlage 4), zwischen Elmendorf und der Autobahn 28 befindet sich im Korridor ein naturnahes Waldareal mit einem besonders geschützten Biotop (Anlage 5). Bei den aufgeführten Waldflächen handelt es sich um für den Naturschutz bedeutsame Flächen, die zu erhalten sind. Gegen eine Inanspruchnahme der Flächen bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.	Das geplante Naturschutzgebiet "ehemaliger Flugplatz in Rostrup" besteht seit 1997 und ist bis dato in keiner Verordnung zu einem rechtskräftigen Naturschutzgebiet umgesetzt. Aus diesem Grund konnte es im ROV auch nicht als Naturschutzgebiet berücksichtigt werden. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.
-------------	--	--

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Es wird um Berücksichtigung dieser Punkte auch im anschließenden Planfeststellungsverfahren gebeten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in dem Punkt Konfliktschwerpunkte (siehe auch Karte) das Naturschutzgebiet Fintlandsmoor als Schutzgebiet bzw. in diesem Bereich auch richtigerweise als Waldfläche hätte berücksichtigt werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren geprüft und berücksichtigt.
Wald, Forst	Mit dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung, dass der Trassenkorridor C unter Berücksichtigung aller Belange die günstigste Trassenvariante darstellt, sollte von Seiten des Planungsträgers eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland und dem Niedersächsischen Landesforsten als das uns beratende Forstamt stattfinden. Dabei sind Fragen des Artenschutzes, Maßnahmen zur Vermeidung und des Ausgleichs von Beeinträchtigungen zu erörtern.	Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Betroffene Träger öffentlicher Belange werden im Planfeststellungsverfahren weiterhin beteiligt.
Wald, Forst	Teilweise gehen Moorbirkenwälder als naturnahe Offenlandflächen in die Bewertung mit ein. Für das Ammerland betreffend handelt es sich jedoch bei den betroffenen Flächen des Naturschutzgebietes Fintlandsmoor und des Naturschutzgebietes Engelsmeer hauptsächlich um Moorbirkenwälder und nicht um naturnahe Offenlandflächen. Dies müsste entsprechend sowohl in die Bestandsaufnahme und Bewertung Schutzgut „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit-Erholung“ eingehen, in dem die Wälder hoch bewertet werden. als auch in die Bestandsaufnahme und Bewertung Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Nutzungstypen“. Auch im Wildenlohs Moor, dem Gebiet südlich des Lüneburger Damms, werden einige Flächen als naturnahe Offenlandflächen dargestellt, die tatsächlich Moorbirkenwälder	Im Rahmen des ROV wurde das ATKIS-Basis-DLM als Datengrundlage verwendet, die als sog. "Nutzungstypen" zusammengestellt wurden. Diese Daten sind die einzigen, flächendeckend, für alle Landkreise auf einen einheitlichen Stand zur Verfügung stehenden Daten. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Durch die Biotopkartierung und die faunistischen Erfassungen werden die Daten aus dem ROV für das Planfeststellungsverfahren aktualisiert und präzisiert.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Dennoch weist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland darauf hin, dass der Trassenkorridor C zwischen Gristede und Wiefelstede ein großes zusammenhängendes Waldareal quert. Dabei befindet sich ein kleiner Teil der Trasse im Bereich des Flächenpools „Horstbüsche“ der Niedersächsischen Landesforsten (Anlage 1). Die Trasse kreuzt die landesweit wertvollen Waldbereiche Nr. 22 und 25 (Anlage 2) mit den Waldbereichen bodensauerer Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Mischwald und Erlen- Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche. Nach der forstlichen Rahmenplanung liegen in diesem Bereich alte Waldstandorte. Die Waldflächen sind einem Vorranggebiet für ruhige Erholung zugeordnet. Im Zusammenhang mit dem Rhododendronpark der Baumschule Bruns sind die Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Naherholung und stellen einen überregionalen touristischen Anziehungspunkt im Ammerland dar. Durch die Neuanlage einer Leitung im Bereich der Waldfläche wird dieser für den Landkreis Ammerland bedeutsame Bereich für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung in der Landschaft zerschnitten und erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des ROV wurden unterschiedliche Trassenvarianten untersucht, um alle Belange bestmöglich zu berücksichtigen. Eine Entlastung der Ortschaft Gristede mit einer Umgehung Richtung Osten hat unweigerlich die Beanspruchung von Waldflächen zur Folge. Eine andere Alternative ist der Verlauf des Korridor B, der sich im Rahmen der Untersuchungen jedoch nicht als vorzugswürdig herausgestellt hat. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Auch die Betroffenheit von Baumschulen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau geklärt und Lösungsvorschläge zusammen mit den Baumschulbetrieben erarbeitet.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland	Grundsätzlich wird die Variante C (Vorzugstrasse) auch vom Landkreis Ammerland bevorzugt, da sie der bereits bestehenden, rückzubauenden 220 kV-Leitung folgt und es sich daher um bereits vorbelastete Bereiche handelt. Die Trasse stößt auf keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Betroffen sind im Bereich des Landkreises Ammerland Vorranggebiete für „ruhige Erholung“ und für „Natur und Landschaft“, die sich vermutlich bei der Feintrassierung weitestgehend umplanen lassen. Bei den betroffenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im Süden des Landkreises gehen wir davon aus, dass gerade im Hinblick auf die dort geplante Teilerdverkabelung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren genauere Informationen zum Umgang mit dem Rohstoff Torf folgen werden. Der Netzbetreiber sollte die technische Machbarkeit einer sicheren Verlegung eines Erdkabels in Moorgebieten sehr sorgfältig prüfen, nachweisen und offenlegen. Es ist nachvollziehbar, dass das Schutzgut Mensch bei den Planungen ein hohes Gewicht hat und versucht wurde, Betroffenheiten zu minimieren.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Natur und Landschaft allgemein	Im Bereich des Richtmoores sollte der Flächenpool KP WE 055 der Gemeinde Wiefelstede von der Trasse ausgenommen werden (Anlage 3).	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Dennoch weist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland darauf hin, dass der Trassenkorridor C zwischen Gristede und Wiefelstede ein großes zusammenhängendes Waldareal quert. Dabei befindet sich ein kleiner Teil der Trasse im Bereich des Flächenpools „Horstbüsche“ der Niedersächsischen Landesforsten (Anlage 1). Die Trasse kreuzt die landesweit wertvollen Waldbereiche Nr. 22 und 25 (Anlage 2) mit den Waldbereichen bodensauerer Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Mischwald und Erlen- Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche. Nach der forstlichen Rahmenplanung liegen in diesem Bereich alte Waldstandorte. Die Waldflächen sind einem Vorranggebiet für ruhige Erholung zugeordnet. Im Zusammenhang mit dem Rhododendronpark der Baumschule Bruns sind die Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Naherholung und stellen einen überregionalen touristischen Anziehungspunkt im Ammerland dar. Durch die Neuanlage einer Leitung im Bereich der Waldfläche wird dieser für den Landkreis Ammerland bedeutsame Bereich für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung in der Landschaft zerschnitten und erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des ROV wurden unterschiedliche Trassenvarianten untersucht, um alle Belange bestmöglich zu berücksichtigen. Eine Entlastung der Ortschaft Gristede mit einer Umgehung Richtung Osten hat unweigerlich die Beanspruchung von Waldflächen zur Folge. Eine andere Alternative ist der Verlauf des Korridor B, der sich im Rahmen der Untersuchungen jedoch nicht als vorzugswürdig herausgestellt hat. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Dies um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Auch die Betroffenheit von Baumschulen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genau geklärt und Lösungsvorschläge zusammen mit den Baumschulbetrieben erarbeitet.
Natur und Landschaft allgemein	Es wird um Berücksichtigung dieser Punkte auch im anschließenden Planfeststellungsverfahren gebeten. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in dem Punkt Konfliktschwerpunkte (siehe auch Karte) das Naturschutzgebiet Fintlandsmoor als Schutzgebiet bzw. in diesem Bereich auch richtigerweise als Waldfläche hätte berücksichtigt werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren geprüft und berücksichtigt.
Natur und Landschaft allgemein	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird begrüßt, dass die Trassenvarianten A 1 N 1 und A 1 N2 sowie die Trassenvariante A3 N1 (Naturschutzgebiet Fintlandsmoor) herausfallen. Die Wahl der favorisierten Variante Trasse C wird in der Umweltverträglichkeitsstudie schlüssig belegt und ist nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Im Trassenkorridor A befindet sich westlich des Zwischenahner Meeres das geplante Naturschutzgebiet „ehemaliger Flugplatz in Rostrup“, das auch vom NLÖ als landesweit bedeutsame Waldfläche eingestuft worden ist, (Anlage 4), zwischen Elmendorf und der Autobahn 28 befindet sich im Korridor ein naturnahes Waldareal mit einem besonders geschützten Biotop (Anlage 5). Bei den aufgeführten Waldflächen handelt es sich um für den Naturschutz bedeutsame Flächen, die zu erhalten sind. Gegen eine Inanspruchnahme der Flächen bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.	Das geplante Naturschutzgebiet "ehemaliger Flugplatz in Rostrup" besteht seit 1997 und ist bis dato in keiner Verordnung zu einem rechtskräftigen Naturschutzgebiet umgesetzt. Aus diesem Grund konnte es im ROV auch nicht als Naturschutzgebiet berücksichtigt werden. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen, um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.
Natur und Landschaft allgemein	Mit dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung, dass der Trassenkorridor C unter Berücksichtigung aller Belange die günstigste Trassenvariante darstellt, sollte von Seiten des Planungsträgers eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland und dem Niedersächsischen Landesforsten als das uns beratende Forstamt stattfinden. Dabei sind Fragen des Artenschutzes, Maßnahmen zur Vermeidung und des Ausgleichs von Beeinträchtigungen zu erörtern.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen, um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Betroffene Träger öffentlicher Belange werden im Planfeststellungsverfahren weiterhin beteiligt.

Landkreis Ammerland vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Teilweise gehen Moorbirkenwälder als naturnahe Offenlandflächen in die Bewertung mit ein. Für das Ammerland betreffend handelt es sich jedoch bei den betroffenen Flächen des Naturschutzgebietes Fintlandsmoor und des Naturschutzgebietes Engelsmeer hauptsächlich um Moorbirkenwälder und nicht um naturnahe Offenlandflächen. Dies müsste entsprechend sowohl in die Bestandsaufnahme und Bewertung Schutzgut „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit-Erholung“ eingehen, in dem die Wälder hoch bewertet werden. als auch in die Bestandsaufnahme und Bewertung Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Nutzungstypen“. Auch im Wildenlohs Moor, dem Gebiet südlich des Lüneburger Damms, werden einige Flächen als naturnahe Offenlandflächen dargestellt, die tatsächlich Moorbirkenwälder	Im Rahmen des ROV wurde das ATKIS-Basis-DLM als Datengrundlage verwendet, die als sog. "Nutzungstypen" zusammengestellt wurden. Diese Daten sind die einzigen, flächendeckend für alle Landkreise auf einem einheitlichen Stand zur Verfügung stehenden Daten. Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden spezielle naturschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen oder Biotoptypenkartierungen, um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen. Durch die Biotopkartierung und die faunistischen Erfassungen werden die Daten aus dem ROV aktualisiert und präzisiert.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Gesamtbetrachtung mit 51b und Offshore	1.3 Vorfestlegungen für das Verfahren 51b nicht betrachtet Die Festlegung eines Umspannwerkstandortes im ROV 51a stellt im Rahmen des Gesamtvorhabens CCM in jedem Fall eine Vorfestlegung für das Vorhaben 51b dar, welches dazu dient, die Leitung nach Merzen fortzuführen. Die im Verfahren 51b weiter geführten Korridorvarianten werden jeweils unterschiedlich lange Anbindungen zum zuvor festgelegten Umspannwerksstandort berücksichtigen müssen. In besonderem Maße unterscheidet sich hierbei der auf Höhe von Cloppenburg sehr weit östlich verlaufende F-Korridor von den übrigen Korridoren. Erforderlich wäre eine zumindest überschlägige großräumliche Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Effekte einer Umspannwerksfestlegung auf das ROV 51b. Dies ist nicht erfolgt.	Im Kapitel 6.3. des Erläuterungsberichts (Unterlage 1A) wird ausgeführt, dass durch die Wahl eines Vorzugstrassenkorridors in Maßnahme 51a keine Vorfestlegung für die Maßnahme 51b geschaffen wurde.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Im abschließenden Variantenvergleich wurde für den Vorschlagskorridor „C“ sowie den Trassenkorridor „F“ die höchste Anzahl an Natura 2000-Gebieten festgestellt, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele anhand des derzeitigen Planungsmaßstabs „auch unter Einbeziehung von grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen“ nicht auszuschließen ist. Demnach sind in der späteren Planungsphase für jeweils drei Gebiete konkrete Verträglichkeitsprüfungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Die angeführte Argumentation, dass „etwaig erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden“ sowie eine Umgehung der Gebiete durch Feintrassierung greifen zu kurz. Hier sollten weitere Minderungsmaßnahmen außer den grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen benannt und diskutiert werden. Zudem wird es durch eine Umgehung von Natura 2000 Gebieten unweigerlich zu Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter kommen. An dieser Stelle fehlen mögliche Querverweise auf die weiteren Unterlagen (Engstellensteckbriefe, UVS, etc.), um den Gesamtkontext verständlich zu erfassen.	Generell ist vorgesehen, so wie in der Natura 2000 Voruntersuchung (Unterlage 3) dargestellt, keine Maststandorte innerhalb von FFH-Gebieten zu planen. Weiterhin wird in der Unterlage ausgeführt, dass "baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Rodung von Vegetation nicht in einem FFH-Gebiet durchzuführen sind. Dies ist als Eigenschaft des Vorhabens festzuhalten und bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen der Wirkfaktoren zu berücksichtigen." (Unterlage 3, S. 5). Eine Betrachtung der Natura 2000-Gebiete auf dieser Ebene (Möglichkeitsmaßstab) ist für ein ROV ebenengerecht und ist laut Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW 2004) auch so vorgesehen (S. 11 unter Ziffer b): "Hat keine Linienbestimmung stattgefunden (...) sind die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die ggf. erforderliche FFH-Ausnahmeprüfung bei der Entwurfsbearbeitung, spätestens zur Planfeststellung bzw. -Genehmigung durchzuführen." Im Rahmen des ROV wurden 1.000m breite Trassenkorridore (+ spez. UG) untersucht und miteinander verglichen, für die Natura 2000-Voruntersuchung wurde die UG Zone 2 (1.000 m Korridor und 1.000m links und rechts) berücksichtigt. Erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt die Feintrassierung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Basis wird dann die Verträglichkeit des konkretisierten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erneut geprüft.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

allgemeine Hinweise		
---------------------	--	--

	Im abschließenden Variantenvergleich wurde für den Vorschlagskorridor „C“ sowie den Trassenkorridor „F“ die höchste Anzahl an Natura 2000-Gebieten festgestellt, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele anhand des derzeitigen Planungsmaßstabs „auch unter Einbeziehung von grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen“ nicht auszuschließen ist. Demnach sind in der späteren Planungsphase für jeweils drei Gebiete konkrete Verträglichkeitsprüfungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Die angeführte Argumentation, dass „etwaig erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden“ sowie eine Umgehung der Gebiete durch Feintrassierung greifen zu kurz. Hier sollten weitere Minderungsmaßnahmen außer den grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen benannt und diskutiert werden. Zudem wird es durch eine Umgehung von Natura 2000 Gebieten unweigerlich zu Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter kommen. An dieser Stelle fehlen mögliche Querverweise auf die weiteren Unterlagen (Engstellensteckbriefe, UVS, etc.), um den Gesamtkontext verständlich zu erfassen.	
--	--	--

		Generell ist vorgesehen, so wie in der Natura 2000 Voruntersuchung (Unterlage 3) dargestellt, keine Maststandorte innerhalb von FFH-Gebieten zu planen. Weiterhin wird in der Unterlage ausgeführt, dass "baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenaushub, -abtrag und –einbau und Rodung von Vegetation nicht in einem FFH-Gebiet durchzuführen sind. Dies ist als Eigenschaft des Vorhabens festzuhalten und bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen der Wirkfaktoren zu berücksichtigen." (Unterlage 3, S. 5). Eine Betrachtung der Natura 2000-Gebiete auf dieser Ebene (Möglichkeitsmaßstab) ist für ein ROV ebenengerecht und ist laut Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW 2004) auch so vorgesehen (S. 11 unter Ziffer b): "Hat keine Linienbestimmung stattgefunden (...) sind die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die ggf. erforderliche FFH-Ausnahmeprüfung bei der Entwurfsbearbeitung, spätestens zur Planfeststellung bzw. -Genehmigung durchzuführen." Im Rahmen des ROV wurden 1.000m breite Trassenkorridore (+ spez. UG) untersucht und miteinander verglichen, für die Natura 2000-Voruntersuchung wurde die UG Zone 2 (1.000 m Korridor und 1.000m links und rechts) berücksichtigt. Erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt die Feintrassierung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Auf dieser Basis wird dann die Verträglichkeit des konkretisierten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erneut geprüft.
--	--	--

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Die vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin weisen, wie dargestellt, an vielen Punkten Argumentationsschwächen und Erkenntnislücken auf. Das schlechte Abschneiden des F-Korridors ist aufgrund der nicht optimierten Planungsgrundlage vorprogrammiert gewesen. An Engstellen wird fast ausnahmslos der Freileitung ein Vorzug gegeben. Die Ausnahmebegründungen von dem im LROP geforderten Wohnumfeldschutz sind wenig stichhaltig, insbesondere da der Wohnumfeldschutz von der Antragstellerin extrem einseitig ausgelegt wird. Verschiedene Aspekte von Raumrelevanz bleiben undiskutiert. Dazu gehört insbesondere der Verbleib des Umspannwerks „Cloppenburg Ost“, falls dieses im Zuge des geplanten Leitungsbaus nicht ausgebaut wird. Der Landkreis Cloppenburg sowie die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Landkreises erwarten, dass die vorgelegten Antragsunterlagen anhand der hier aufgeführten Hinweise den gesetzlichen Ansprüchen genügend überarbeitet werden, bevor es zu einer „Landesplanerischen Feststellung“ kommt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Inbetriebnahme der beiden neuen UW wird der 220-kV Teil der Anlage Cloppenburg/Ost außer Betrieb genommen und zurück gebaut werden. Dies wird im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens mit beantragt.
Technische Hinweise	Avacon bewertet aus Sicht einer technischen Realisierbarkeit bestimmte Umspannwerks-Standortpaare nach ihrer Eignung. Dies erscheint grundsätzlich plausibel, allerdings bleiben grundlegende Annahmen zu den Lastschwerpunkten ungeklärt. Ein Karte der prognostizierten Lastschwerpunkte und entsprechende Quellenhinweise sind unbedingte Erfordernisse einer Nachvollziehbarkeit. Ohne eine solche, lastschwerpunkte darstellende Unterlage kann z.B. nicht nachvollzogen werden, dass der UW-Suchraum „Autobahn“ ausgeschlossen wird, weil er nicht innerhalb eines Lastschwerpunktes und damit neben deutlichen Leitungsertüchtigungsmaßnahmen auch einen 2-systemigen Leitungsneubau in neuer Trasse zur Folge hätte.	Die Darstellung der Lastschwerpunkte kann Unterlage 7 entnommen werden. Ferner sind darin die Quellen der Zahlen (NEP 2024) genannt.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
sonstige Standort- und Flächenanforderungen	2.2 Unzutreffender Vergleich der Flächenbeanspruchung Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) kommt zu folgender Feststellung: „Bei einer Realisierung als Erdkabel wird grundsätzlich eine größere Fläche in Anspruch genommen (Kabelgraben, Schutzstreifen), was zu stärkeren Einschränkungen für andere Raumnutzungen führt“ (S. 11) und weiter: „Mit einer Freileitung erfolgt eine geringere direkte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte)...“. Diese Feststellung ist in ihrer Absolutheit falsch. So wird zwar der Arbeitsstreifen für einen Erdkabelabschnitt voraussichtlich eine Gesamtbreite von ca. 45 m aufweisen (RVS S. 34, Abb. 5) und der spätere Schutzstreifen, welcher dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist, ca. 25 m betragen. Der von hochwüchsigen Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifen beträgt bei Freileitungen jedoch 55 m (S. 33) und ist dementsprechend mehr als doppelt so breit wie bei Erdkabeln. Darüber hinaus erzeugen Freileitungen großflächige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, während für Erdkabel in der Betriebsphase nur noch von einer geringen Landschaftsbildbeeinträchtigung auszugehen ist.	Die Herleitung der spezifischen Restriktionsniveaus für einzelne Kriterien der Raumordnung für Erdkabel und Freileitung resultieren aus der direkten anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme. Hierbei handelt es sich anlagebedingt bei der Freileitung im Wesentlichen um die durch Maststandorte benötigte Fläche. Bei den Erdkabelabschnitten resultieren die direkten Flächeninanspruchnahmen im Wesentlichen aus dem Kabelgraben sowie aus der je Erdkabelabschnitt benötigten Fläche für die beiden KÜA. Es ist richtig, dass der Schutzstreifen der Freileitung breiter angesetzt ist als im Falle der Teilerdverkabelung. Allerdings gelten für den Schutzstreifen der Freileitung lediglich Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbestände. Bei der Teilerdverkabelung dürfen im Bereich des Schutzstreifens keine Gehölze aufwachsen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung erfolgte deshalb eine korrekte Einstufung des Restriktionsniveaus. Das Landschaftsbild wurde in der UVS, Unterlage 2A in den Kapiteln 4.6 und 5.3.6 ausführlich behandelt.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplangesetz	1.1 Veränderter Rahmen durch NEP und ONEP unberücksichtigt Der Erläuterungsbericht nimmt als Rahmen des ROV auf den Netzentwicklungsplan (NEP) Bezug. Zu berücksichtigen wäre dabei jedoch auch der gegenwärtige Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2030, welcher inzwischen sehr weit gediehen ist. Eine Erforderlichkeit von drei Offshore- Konvertern in Cloppenburg, die im ROV für die Maßnahme 51a vorausgesetzt werden, ist danach nicht mehr gegeben. Die Bestätigungsergebnisse der BNetzA für NEP/ONEP 2030 sehen keine Bestätigung für das Projekt P235 (lastflusststeuernde Maßnahme in Cloppenburg) vor, weil die Verschiebung von zwei Netzverknüpfungspunkten nach Hanekenfähr von der BNetzA als insgesamt sinnvollere Alternative betrachtet wird. NOR-3-2 und NOR-6-3 bleiben im O-NEP zwar bestätigfähig, allerdings sieht die BNetzA einer Verlagerung des Netzverknüpfungspunktes nach Hanekenfähr gegenüber Cloppenburg als netztechnisch und volkswirtschaftlich sinnvollere Lösung an.	Der gültige Planungsrahmen ist der bestätigte NEP 2024. Die Bedarfsbegründung des Projektes ist unabhängig von der Anzahl der Offshore-Netzverknüpfungspunkte im Raum Cloppenburg gegeben. Die Anzahl der benötigten Umspannwerke ist u.a. durch den Bedarf der 110-kV Netzebene des Netzbetreibers Avacon gegeben (Vgl. Unterlage 7).
---	---	--

elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	Deutlich zu kurz greifen auch die Ausführungen der UVS (S. 158) zu Feldemissionen: „in der technischen Ausplanung der Leitungen wird diese so ausgeführt, dass sämtliche Grenzwerte entsprechend eingehalten werden. „Beim Betrieb von Freileitungen werden die Grenzwerte der 26. BIm- SchV von 100 µT bzw. 5 kV/m deutlich unterschritten“. Hier handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die dem in einer UVS zu bedienenden Informationsanspruch in keiner Weise genügen. Die UVS stellt beim Schutzgut Mensch einen angemessenen Rahmen dar, um die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldimmissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse darzulegen. Dies ist nicht geschehen. Fragen z.B. zu den unterschiedlichen Wirkungsabständen von 380 kV-, 220 kV- und 110 kV Feldwirkungen bleiben offen.	Eine Abarbeitung zu den Feldimmissionen kann erst mit Vorliegen einer exakten Trassenführung erfolgen. Das Thema wird im Rahmen der Planfeststellung ausführlich behandelt werden.
--	---	--

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Engstelle 15: Nikolausdorf In dieser Engstelle kommt es durch die geplante Neutrassierung zu einer Annäherung an zwei Wohnhäuser im 200 m Außenbereich, die zuvor nicht durch die zu ersetzende 220 kV-Trasse betroffen waren. Daher ist für diese Wohnhäuser von einer Verschlechterung gegenüber dem Istzustand auszugehen. Die Engstelle 15 erhält jedoch eine Ausnahmebegründung, weil eine „Verschlechterung der Wohnfeldfunktion [...] unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu prognostizieren“ sei. Die Begründung dafür ist nicht stichhaltig. Die für diese Einschätzung ausschlaggebenden Abwägungen sind aus dem Dokument nicht ersichtlich.	In Kap. 15.2 der Unterlage 6 erfolgt die Analyse der Betroffenheit. Es erfolgt eine Bewertung gemäß der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung anhand einer Bewertung des nahen Wohnumfeldes, Ausrichtung des Wohnumfeldes und Abstände zu Wohngebäuden. In Kapitel 15.3 werden darüber hinaus weitere Beurteilungskriterien sowie Vorbelastungen durch andere Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt. Die parallel verlaufende 220 kV-Bestandsleitung befindet sich in einem Abstand von mehr als 200 m zu den beiden westlich gelegenen Wohngebäuden, jedoch in einem kleineren Abstand zum östlich der Trasse gelegenen Wohngebäude. Mit dem geplanten Ersatzneubau der Leitung ist die Möglichkeit gegeben, den Abstand der Trasse zum östlichen Wohngebäude zu vergrößern. Wie in Unterlage 6, Kapitel 15 dargestellt, ist vor allem unter Berücksichtigung der vorhandenen Sichtverschattung der beiden westlich der Trasse gelegenen Gebäude nach Norden und Nordosten hin keine Verschlechterung des Wohnumfeldes zu prognostizieren. Darüber hinaus erfolgt für das östlich der Trasse gelegene Gebäude eine Optimierung des Abstandes zur Leitung.
Teilerdverkabelung	Engstelle 25: Ahlhorner Heide Bei der Engstelle 25 wird eine Reihe von Häusern gequert, u. a. in 105 m und 108 m Distanz. Die Ausnahmebegründung, in der es heißt: „Bei der überwiegenden Zahl der Häuser ist von einem gleichbleibenden Wohnumfeldschutz auszugehen“ (Engstellensteckbriefe, S. 186), ist in verschiedener Hinsicht wenig überzeugend. Dies insbesondere, da eine erhebliche Abstandsunterschreitung bei mehreren Häusern erfolgt und Betroffenheiten last but not least auch nicht nach Engstellen-internen Mehrheiten beurteilt werden dürfen. Es handelt sich um eine Querungsstrecke von 700 m - die Argumentation, eine solche Strecke sei technisch/wirtschaftlich nicht effizient genug, greift an dieser Stelle allein aus dem Grund zu kurz, weil sich die Engstelle 25 in die nachfolgende Erdkabelstrecke zwischen den Engstellen 26 und 28 integrieren ließe.	Im Bereich der Engstelle 25, Ahlhorner Heide, sind insgesamt 6 Wohnhäuser betroffen. Wie in Unterlage 6 hinreichend dargestellt, besteht von vier Wohngebäuden (u.a. das Gebäude in 108 m Entfernung) keine Sichtbeziehung zur potenziellen Trassenachse. Bei den beiden anderen Wohngebäuden wird die Sichtbeziehung durch Gehölzstrukturen und neu errichtete Gebäude auf die potenzielle Trassenachse zu mehreren Seiten unterbrochen. Bei einer Durchschneidungslänge der Pufferbereiche von ca. 720 m kann davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Erdkabelabschnitt unter einem Kilometer lang wäre. In der Folge wären beiderseits Kabelübergangsanlagen zu errichten, deren visuelle Wirkung, Flächenverbrauch und zusätzlichen Kosten der Errichtung der Trasse als Erdkabel hier entgegen stehen. Die Möglichkeit mehrere Engstellen zusammen zu betrachten und einen längeren Erdkabelabschnitt zu bilden, ist in diesem Falle nicht gegeben, da die angesprochene nächste südliche Engstelle 26, bei der eine Erdverkabelung ggf. in Frage kommt, ca. 3,6 km entfernt liegt.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Im Hinblick auf Bodenerwärmungen durch Erdkabel finden sich an mehreren Stellen innerhalb der UVS Angaben zur erwarteten Bodenerwärmung von bis zu 2,6°C in 20 cm u. GOK (S. 176, 194 und 206f). Abgesehen von der pauschalen Anmerkung „in der Realität werden insbesondere landwirtschaftlich genutzte Böden erfahrungsgemäß deutlich geringere Werte aufweisen“ ermangelt es greifbarer Informationen. Unklar bleibt, woher diese Angaben stammen, welche Erfahrungswerte existieren und ob den Angaben reale Messungen oder Modellierungen zugrunde liegen. Dieser Abschnitt ist nicht nachvollziehbar und wird in den Unterlagen nicht näher begründet.	Die Aussagen stammen aus dem Immissionsbericht zum Vorhaben Wahle - Mecklar, Teilabschnitt C. Hier sind für den Erdkabelabschnitt Immissionsberechnungen durchgeführt worden. Darüber hinaus konnten Auswirkungen auf die ökologische Funktion des Oberbodens in Experimenten nicht nachgewiesen werden (siehe Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflege 2013, Heft 84, S100-108).

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Engstelle 16: Beverbruch (Westvariante) Die als Westvariante geplante Trassenführung an der Engstelle 16 geht unter Berücksichtigung der Mitführung der bestehenden 110 kV-Leitung auf den 380 kV-Masten davon aus, dass sich ein bis auf 184 m reduzierter Abstand als Ausnahme vom 400 m Abstand für den Wohnumfeldschutz begründen lässt. Als Referenz für die vom LROP geforderte Gleichwertigkeit wird hier der Istzustand, nicht der vom LROP geforderte Wohnumfeldschutz (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9a) bemüht. Ein Erdkabel wird in den Unterlagen ausgeschlossen, denn „im Falle der Realisierung als Erdkabelabschnitt im Bereich der Engstelle ließe sich keine Verbesserung der Abstände zwischen Freileitungen und den Wohngebäuden im Innenbereich erreichen“ (Engstellensteckbriefe S. 135). Hierbei wird auf die an der Oberfläche verbleibende 110 kV-Leitung Bezug genommen. Die dem Erdkabelausschluss der Antragstellerin zugrunde liegende Gleichsetzung von 110 kV- und 380 kV-Freileitung ist weder in visueller Hinsicht noch im Hinblick auf die Intensität der Feldwirkungen sachgerecht. Eine verbleibende 110 kV-Leitung löst weder die Wohnumfeldschutz-Abstände des LROP aus, noch gehen von einer solchen Leitung die mit einer Höchstspannungsleitung verbundenen Umweltwirkungen aus. Andererseits wird die hier auf rd. 900 m beabsichtigte, erhebliche Ausnahme von dem als zu beachtendes Ziel formulierten Wohnumfeldschutz des LROP mit der vagen Absicht begründet, die 110-kV-Leitung von Avacon mit aufzunehmen. Die Realitätstauglichkeit dieser Absicht der Antragstellerin wird in keiner Weise substantiiert. Von Avacon ist keine Positionierung hinsichtlich einer Aufgabe dieser Leitungstrasse bekannt. Nach Auffassung des Landkreises Cloppenburg sowie der unterzeichnenden Städte und Gemeinden darf die Engstelle 16 auf der sogenannten Westvariante einzig auf dem Wege eines Erdkabels gequert werden. Die in den Antragsunterlagen herangezogenen Ausnahmebegründungen halten einer Prüfung nicht stand. Darüber hinaus engt bereits die bestehende 220 kV-Trasse eine Siedlungsentwicklung unnötig ein. Der Neubau einer 380 kV-Freileitung würde diesen Zustand perpetuieren.	110 kV-Leitungsmitnahme und Wohnumfeldschutz: Die Abstimmungen mit der Betreiberin der 110 kV-Leitungen (Avacon) laufen. Aufgrund der Reduzierung von zwei Leitungstrassen auf zukünftig eine Leitungstrasse sowie der Vergrößerung des Abstandes zur vorhandenen Wohnbebauung im Innenbereich um 130 m ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Immissionen: Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter. Siedlungsentwicklung
Beverbruch:Im Rahmen des ROV wurden bei den betroffenen Kommunen die Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt und für die Unterlagen ausgewertet. Für den Bereich liegen keine B- und F-Pläne vor, die eine geplante Siedlungsentwicklung in östliche Richtung darlegen. Darüber hinaus ist im LROP der Bereich als Vorranggebiet Leitungstrasse als Ziel der Raumordnung festgelegt. Eine Ausweisung eines B-Plans zur Wohnnutzung in diesem Bereich würde Kapitel 4.2, Absatz 07, Satz 16 des LROP Niedersachsen (2017) widersprechen. Danach gilt das folgende Ziel der Raumordnung: "Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen [...] Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen, [...] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind."

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	3.1 Unklare Vergleichsmaßstäbe für Engstellen Die Antragstellerin orientiert sich bei den Engstellensteckbriefen eng an der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen (NLStBV et al. 2017), versäumt es jedoch, die darin nur sehr allgemein aufgeführten Vergleichskriterien projektspezifisch zu präzisieren. Auf diese Weise bleibt u. a. offen, welche Marginalschwellen für eine Unterschreitung der 200 bzw. 400 m Abstände angenommen werden dürfen und welche Mindestlänge einer Erdkabelstrecke bei normalen Bodenverhältnissen als technisch/wirtschaftlich vertretbar angenommen wird. Eine Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen kann nur mit einem übergeordneten Bewertungsrahmen erreicht werden, welcher über alle Engstellen hinweg eine Einheitlichkeit der Gewichtungen sichert und bei der einzelnen Beurteilung einer Engstelle als Orientierung dient. Ein solcher Bewertungsrahmen fehlt für den Engstellenvergleich, so dass die individuellen Gründe einer Beurteilung vielfach nicht nachvollzogen werden können. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, auf welche Weise bei der weit überwiegenden Zahl der Engstellen eine Entscheidung zugunsten der Bauart „Freileitung“ getroffen wird (Ausnahmen für Cloppenburg: Engstelle 19 sowie 26 und 28). Für die im Landkreis Cloppenburg gelegenen Engstellen kommt es zu einer Unterschreitung des 400 m Puffers im Sinne des § 34 BauGB an den Engstellen 16, 18 sowie 28. Unterschreitungen bis zu 200 m an Wohngebäuden im Sinne des § 35 BauGB werden an allen betrachteten Engstellen angetroffen. Unter anderem ist mangels Bewertungsrahmen auch schwer nachvollziehbar, inwiefern viele der einem Erdkabel entgegenstehenden Belange einem vorsorgenden Wohnumfeldschutz als gleichrangig oder höher eingestuft werden. Hierzu zählen u.a. Baumschulen (S. 51, S. 53, S. 55, S. 56), Wald (S. 56) und Wallhecken (S. 51, S. 53, S. 55, S. 56). Bei der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als häufigste Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, fehlt die Angabe übergeordneter	Bewertungsrahmen: Maßgeblich für die Frage, ob im konkreten Fall eine Teilerdverkabelung erforderlich ist, ist gem. Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV u. a., 2017) stets die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Die Begründungen für die jeweilige Einstufung in die Bauklasse Erdkabel oder Freileitung sind in den einzelnen Engstellensteckbriefen in der Unterlage 6 enthalten. Die einem Erdkabel entgegenstehenden Belange wie Baumschulen, Wald und Wallhecken werden gem. der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV u. a., 2017) neben den Eingriffen in den in besonderem Maße geschützten Bereich des Wohnumfeldes als Beurteilungskriterien berücksichtigt. Diese werden jedoch bei der Bewertung gegenüber dem Wohnumfeldschutz nicht höher gestuft. In Kap. 0.3 (Unterlage) sind die Trassierungsgrundlagen/Planungsgrundsätze formuliert. Es erfolgt eine Abwägung auf Basis aller im Einzelfall relevanten Belange, dabei wird der Schutz des Wohnumfeldes maßgeblich berücksichtigt. Für jede Engstelle erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls. Eine Annahme von Marginalschwellen für eine Unterschreitung der 200 bzw. 400 m Abstände kommt deshalb nicht in Betracht. Gem. der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV u. a., 2017) ist bei Verletzung der Abstandsvorgaben die Betroffenheit des jeweiligen Wohnumfelds zu ermitteln und ggf. eine abwägende Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit einer Kabelausführung im betreffenden Abschnitt vorzunehmen. Dies ist in Unterlage 6 erfolgt. Bewertung des Wohnumfeldes: In der Unterlage 6 erfolgt eine Bewertung gemäß der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung anhand einer Bewertung des nahen Wohnumfeldes, Ausrichtung des Wohnumfeldes, Vorbelastungen durch andere Infrastrukturmaßnahmen, Abstände sowie weiterer Beurteilungskriterien (Belange von Natur und Landschaft, Raumnutzungen, sonstige Belange und technische Risiken). Lediglich für die Prüfung der Abstandsvorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung erfolgte eine Ermittlung der Abstände von der potenziellen Trasse zu den Wohngebäuden. Maßgeblich ist dabei gemäß dem Urteil des BVerwG vom 06.04.2017 für die 380-kV Höchstspannungsfrei- und -Erdkabel

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Bewertungsmaßstäbe ebenfalls. So kommt es dazu, dass eine visuelle Erheblichkeit selbst in den Fällen unberücksichtigt bleibt, in denen Abstand und Anlagenhöhe sich auf nahezu 1:1 annähern (z.B. Engstelle 25). Eine Orientierung an gültigen Fachkonventionen (z.B. W. Nohl 1992: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe) kann nur zu dem Ergebnis kommen, dass ein solches Abstandsverhältnis selbst unter Berücksichtigung sichtmindernder Gehölze höchst fragwürdig ist. Angesichts der Bedeutung von Sichtachsen und Sichtverschattungen in der Argumentation für Abstandsunterschreitungen ist höchst unzureichend, dass bei einer überschaubaren Anzahl von Engstellen die Höhe von Sichtverschattungen allein aus Luftbildern entnommen und nicht vor Ort überprüft wurde. So bleibt es verschiedentlich bei Vermutungen wie etwa: „....sodass die Möglichkeit besteht, dass die Sichtbeziehung zur potenziellen Trassenachse unterbrochen wird.“ (Engstellensteckbriefe, S. 185) oder „...Dem Luftbild nach zu urteilen handelt es sich um ein relativ neues Gebäude, vermutlich ein Anbau...“ (Engstellensteckbriefe, S. 53). Es ist im Übrigen zu bezweifeln, dass sich die Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht allein auf die Sichtachse eines einzigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf, denn wie aus der o.g. Begründung zu Ziffer 07, Satz 8 des LROP hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der „typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten“ und ist somit nicht auf einen einzigen Punkt bezogen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Gehölzreihen) in ihrer sichtverschattenden Wirkung erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen.

Leitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes. Diese Abstände sind in den Engstellensteckbriefen in der Unterlage 6 dargestellt. Gehölzstrukturen, jahreszeitliche Aspekte: Die optisch bedrängende Wirkung einer baulichen Anlage entfällt nicht erst dann, wenn die Sicht auf die Anlage völlig gehindert wird. Es ist zu berücksichtigen, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch vorhandene Gehölzstrukturen abgemildert wird.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	2.4 Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird durch kaum ein Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (ML NDS 2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die Antragstellerin in der RVS unter verschiedenlicher Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelungen fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch stets auf die visuellen Komponenten reduziert. Aus der Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP wird demgegenüber aber unmissverständlich klar, dass visuelle Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung bei den Abständen zum Wohnumfeldschutz haben: „Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei. Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen...“ (LROP 2012, Begründung S. 51). Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz	Maßgeblich für die Frage, ob im konkreten Fall eine Teilerdverkabelung erforderlich ist, ist gem. Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen (NLStBV u. a., 2017) stets die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Die Begründungen für die jeweilige Einstufung in die Bauklasse Erdkabel oder Freileitung sind in den einzelnen Engstellensteckbriefen in der Unterlage 6 enthalten. Bewertung des Wohnumfeldes: In der Unterlage 6 erfolgt eine Bewertung gemäß der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung anhand einer Bewertung des nahen Wohnumfeldes, Ausrichtung des Wohnumfeldes, Vorbelastungen durch andere Infrastrukturmaßnahmen, Abstände sowie weiterer Beurteilungskriterien (Belange von Natur und Landschaft, Raumnutzungen, sonstige Belange und technische Risiken). Lediglich für die Prüfung der Abstandsvorgaben des Bundes und der niedersächsischen Landesplanung erfolgte eine Ermittlung der Abstände von der potenziellen Trasse zu den Wohngebäuden. Maßgeblich ist dabei der Abstand von der Trassenmitte bis zum nächstgelegenen Punkt der Außenwand eines Wohngebäudes (so auch BVerwG 06.04.2017, 4 A 2.16 u.a.). Diese Abstände sind in den Engstellensteckbriefen in der Unterlage 6 dargestellt. Immissionen: Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern v. a. deren betriebliche Aspekte auf: „Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau und Betrieb von Höchstspannungsleitungen reduziert werden“ (NLStBV et al. 2017 S.3, Unterstreichung hinzugefügt.). Die ausschließlich mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten Abständen sind in keiner Weise stichhaltig. Es darf erwartet werden, dass Ausnahmen nur begründbar sind, wenn, wie im LROP vorgesehen, vergleichbare, auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen. Die Ziel-Ausnahme-Regelung des LROP greift, wenn „ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist“ (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9a). Ein Marginalschwellenwert der Abstandsunterschreitung wird nach gängiger Auffassung höchstens 10% betragen dürfen. Der Begründungsaufwand für alle anderen Abstandsunterschreitungen ist hoch anzusetzen. Letztlich gilt dies insbesondere für Engstellen, in denen es zu einer Annäherung der geplanten 380 kV-Freileitung auf unterhalb oder knapp oberhalb von 100 m kommt. Mit diesen reduzierten Abständen ist die vom LROP angestrebte planerische Vorsorge um mehr als die Hälfte unterschritten und die individuellen Begründungen dafür überzeugen nicht (vgl. zu Engstellensteckbriefen unten). Die o.g. Gleichwertigkeit des vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität bezieht sich dem LROP zufolge auf die im LROP genannten Abstandsnormen. In der Argumentation der Antragstellerin wird die Gleichwertigkeit jedoch verschiedentlich auf den gegenwärtigen Ist-Zustand des Planungsgebiets bezogen (z.B. Engstelle 16 und 18). Dies ist nicht gleichzusetzen.	schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	2.3 Restriktive Kriterieneinstufungen für Erdkabel Das spezifische Restriktionsniveau einzelner Kriterien zur Raumverträglichkeit wird in Tab. 3 (RVS S. 12 – 15) für Erdkabel sehr restriktiv ausgelegt. Die Einstufung „entgegenstehend“ für „Vorranggebiet Schifffahrt“ erscheint z. B. unsinnig, weil ein Kabel in diesen Abschnitten in einer geschlossenen Bohrung verlegt werden wird. Fraglich auch, dass Erdkabel im „Vorranggebiet für industrielle Anlagen“ die Einstufung „entgegenstehend“ erhält, Freileitung jedoch eine „mittlere Einstufung“. Auch bei „Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung“, „Rüstungsaltslasten“, „Sperrgebiete“ sowie „Altablagerungen“ (S. 145, S. 146 RVS) könnten Einzelfallbetrachtungen sinnvoll sein, bevor Erdkabel gänzlich ausgeschlossen wird. Die restriktiven Kriterieneinstufungen gegenüber Erdkabel reduzieren die Möglichkeiten des Einsatzes von Erdkabeln unnötig.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPIG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. Im Bereich der "Vorranggebiete für industrielle Anlagen" resultiert die als entgegenstehend eingestufte Restriktion des Erdkabels daraus, dass keine bauliche Anlage auf dem Schutzstreifen des Erdkabels errichtet werden darf. Je nach Höhe und Ausführung ist mit einer Freileitung über eine durchdachte Positionierung der Maststandorte eine Überspannung der Anlage ggf. möglich. Die Verlegung eines Erdkabels innerhalb eines "Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung" ist nicht möglich, da für die Verlegung von zwei Erdkabeln nicht derselbe Kabelgraben genutzt werden kann. Somit ist das Vorranggebiet mit der dafür vorgesehenen Leitung bereits besetzt. Es erfolgt jedoch zu jedem Belang eine verbal-argumentative Beschreibung der potenziellen Auswirkungen, da hier z.B. ein paralleler Verlauf (eine Bündelung) eines Erdkabelabschnittes für das Projekt CCM mit der für das "Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung" vorgesehenen Leitung sinnvoll sein kann. Auch bei der Betrachtung der weiteren Belange wurden bei der Abprüfung der Konformität die entsprechenden Bereiche verbal-argumentativ behandelt. Es wurde hierbei geprüft ob eine Trassenführung ohne eine direkte Inanspruchnahme möglich ist. Im direkten Bereich von z.B. bekannten Rüstungs- und Altslasten kann ein Erdkabel nicht eingesetzt werden woraus die entgegenstehende Restriktion resultiert.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Engstelle 17: Dickes Bruch Die Ausführungen zur Engstelle 17 enthalten einen Widerspruch. So heißt es: „unter Berücksichtigung der weiteren Belange der Umwelt und der Raumordnung ist hier dem Erdkabel der Vorzug gegenüber einer Freileitung zu geben“ (Engstellensteckbriefe, S. 140). Weiter unten wird jedoch die Freileitung in den Variantenvergleich eingestellt.	Es handelt sich dabei nicht um einen Widerspruch. In dem angesprochenen Absatz wird das Teilergebnis für die Betrachtung der weiteren Belange der Umwelt und der Raumordnung formuliert. Im darauf folgenden Absatz wird das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung aller Belange, so auch der Vorbelastung, formuliert.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	2.5 Siedlungsabstände für Umspannwerke Den Ausführungen der Raumverträglichkeitsstudie zufolge gelten die Abstandsregeln „dem eindeutigen Wortlaut nur für Freileitungen“ (S. 61). Eine Geltung für Umspannwerke sei ausgeschlossen. Zwar werden die zur Netzinfrastruktur zuzählenden Umspannwerke nicht explizit im LROP genannt, jedoch gehen der Landkreis Cloppenburg sowie die unterzeichnenden Städte und Gemeinden davon aus, dass im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz für Umspannwerke die gleichen vorsorgebezogenen Abstandsmaßstäbe wie für Freileitungen gelten, handelt es sich bei Umspannwerken doch um unmittelbar damit verknüpfte Infrastrukturen. Zwar ist den Ausführungen von TenneT zufolge „in allen UW-Suchräumen eine Errichtung außerhalb der 400 m Puffer“ als auch „eine Errichtung außerhalb der 200 m Puffer“ möglich. Einzige Ausnahme sei hierbei der UW-Suchraum Cloppenburg Ost, wo „durch die teilweise Nutzung des Bestandsstandortes und eines optimierten Layouts des Umspannwerks inkl. Konverteranlagen eine Errichtung außerhalb der 200 m Puffer“ nur „wahrscheinlich“ möglich ist (S. 61). Einer behaupteten Ausnahme vom Wohnumfeldschutz bei Umspannwerken sei hier jedoch ausdrücklich widersprochen.	Für die Zulassung der Umspannwerke im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens/ Zulassungsverfahrens nach BImSchG gelten die entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Festlegungen des BImSchG/der 26. BImSchV. Eine Einhaltung der Abstandsregelungen nach LROP sind jedoch bei der Planung der Umspannwerke angestrebt und insb. für die Vorzugsvariante einhaltbar. Die genaue Positionierung der Umspannwerke wird in den nächsten Planungsschritten erfolgen und hängt u.a. von den Möglichkeiten des Grunderwerbs ab.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	Avacon bewertet aus Sicht einer technischen Realisierbarkeit bestimmte Umspannwerks-Standortpaare nach ihrer Eignung. Dies erscheint grundsätzlich plausibel, allerdings bleiben grundlegende Annahmen zu den Lastschwerpunkten ungeklärt. Ein Karte der prognostizierten Lastschwerpunkte und entsprechende Quellenhinweise sind unbedingte Erfordernisse einer Nachvollziehbarkeit. Ohne eine solche, lastschwerpunkte darstellende Unterlage kann z.B. nicht nachvollzogen werden, dass der UW-Suchraum „Autobahn“ ausgeschlossen wird, weil er nicht innerhalb eines Lastschwerpunktes und damit neben deutlichen Leitungsertüchtigungsmaßnahmen auch einen 2-systemigen Leitungsneubau in neuer Trasse zur Folge hätte.	Die Darstellung der Lastschwerpunkte kann u.a. Abbildung 1 in Unterlage 7 entnommen werden
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	Avacon bewertet aus Sicht einer technischen Realisierbarkeit bestimmte Umspannwerks-Standortpaare nach ihrer Eignung. Dies erscheint grundsätzlich plausibel, allerdings bleiben grundlegende Annahmen zu den Lastschwerpunkten ungeklärt. Ein Karte der prognostizierten Lastschwerpunkte und entsprechende Quellenhinweise sind unbedingte Erfordernisse einer Nachvollziehbarkeit. Ohne eine solche, lastschwerpunkte darstellende Unterlage kann z.B. nicht nachvollzogen werden, dass der UW-Suchraum „Autobahn“ ausgeschlossen wird, weil er nicht innerhalb eines Lastschwerpunktes und damit neben deutlichen Leitungsertüchtigungsmaßnahmen auch einen 2-systemigen Leitungsneubau in neuer Trasse zur Folge hätte.	Die Darstellung der Lastschwerpunkte kann u.a. Abbildung 1 in Unterlage 7 entnommen werden

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	1.3 Vorfestlegungen für das Verfahren 51b nicht betrachtet Die Festlegung eines Umspannwerkstandortes im ROV 51a stellt im Rahmen des Gesamtvorhabens CCM in jedem Fall eine Vorfestlegung für das Vorhaben 51b dar, welches dazu dient, die Leitung nach Merzen fortzuführen. Die im Verfahren 51b weiter geführten Korridorvarianten werden jeweils unterschiedlich lange Anbindungen zum zuvor festgelegten Umspannwerksstandort berücksichtigen müssen. In besonderem Maße unterscheidet sich hierbei der auf Höhe von Cloppenburg sehr weit östlich verlaufende F-Korridor von den übrigen Korridoren. Erforderlich wäre eine zumindest überschlägige großräumliche Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Effekte einer Umspannwerksfestlegung auf das ROV 51b. Dies ist nicht erfolgt.	Im Kapitel 6.3. des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) wird ausgeführt, dass durch die Wahl eines Vorzugstrassenkorridors in Maßnahme 51a keine Vorfestlegung für die Maßnahme 51b geschaffen wurde.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Vergleich der untersuchten Korridore und Suchräume	1.2 F-Korridor nicht gleichrangig trassenoptimiert Die Antragstellerin hat infolge der nachträglichen Aufforderung des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Entwicklung einer Autobahnparallelen F-Trasse eine „strikte Trassierung in paralleler Lage zur Autobahn A29 und A1“ (Erläuterungsbericht S. 20) in den Korridorvergleich eingestellt. Der auf diese Weise verlegte F-Korridor entbehrt mit 38 Engstellen die Trassenoptimierungen insbes. durch Umgehung von Siedlungsgebieten und Einzelhäusern, die bei den übrigen Korridoren vorgenommen wurden. Ein nicht gleichrangig optimierter Korridor ist für einen Vergleich wertlos, denn sein schlechtes Abschneiden ist bereits vorprogrammiert. Eine optimierte F1-Trasse wurde zwar entwickelt, jedoch von vornherein vom Vergleich ausgeschlossen. Die dabei vorgenommene Bewertung, die Länge der verbleibenden Bündelungen reiche für eine Vorteilhaftigkeit dieser Trasse nicht aus, hätte nicht vorgezogen werden dürfen, sondern wäre erst im abschließenden Korridorvergleich unter Abwägung sämtlicher	Im Korridor F wurden insgesamt 18 Engstellen und nicht 38 identifiziert (Unterlage 6, Kapitel 31). Davon liegen 9 Engstellen in dem Abschnitt, welcher strikt mit der Autobahn bündelt. Weitere 9 Engstellen liegen in dem Bereich, der deckungsgleich mit dem Korridor C ist (vom UW Conneforde bis ca. Litteler Fuhrenkamp). Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) beziehen sich auf die Festlegungen des Untersuchungsrahmens, in dem steht "Weiterhin ist eine neue Trassenvariante zu entwickeln, die von Conneforde zunächst der 220 kV-Bestandsleitung folgt, südlich von Wardenburg an die Autobahn A 29 führt und von dort parallel zur A 29 und südlich parallel zur A 1 verläuft um in gleicher Weise wie die Variante D3 Richtung Merzen zu führen." Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird jedoch von einer weiteren Untersuchung des Korridors abgesehen. Dies liegt darin begründet, dass dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Ein völlig unbeachteter Aspekt, der nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Raumbedeutsamkeit unterschiedlicher Standortkombinationen hat, ist die Frage eines potentiellen Rückbaus des Umspannwerks „Cloppenburg-Ost“ im Falle eines Standortpaars ohne Beteiligung dieses Standortes. Der Rückbau der 220 kV-Komponenten am Standort Cloppenburg Ost ist zwar eine Selbstverständlichkeit, der Verbleib der 110 kV-Komponenten von Avacon ist jedoch völlig ungeklärt. Avacon sollte in seiner Unterlage auf diesen Punkt Bezug nehmen. Solange Avacon keinen Rückbau beabsichtigt, muss bei einer Standortwahl ohne Beteiligung von „Cloppenburg Ost“ davon ausgegangen werden, dass der Raum Cloppenburg demnächst drei statt nur zwei Umspannwerke beherbergen wird. Diese raumbedeutsame Tatsache muss bei der Bewertung der Umspannwerksstandortalternativen berücksichtigt werden – dies ist nicht geschehen.	somit nicht entsprochen wird. In der Abb. 93 der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6, Kapitel 30.2) wird außerdem deutlich, dass die Korridorvariante F1 im Bereich östlich von Beverbruch sogar fast bis an den Korridor C zurückgeführt werden muss, um die Abstandspuffer von Wohngebäuden zu umgehen.
		Im Bereich des Umspannwerks "Cloppenburg Ost" wird unabhängig davon, ob der Standort in die Kombination gewählt wird oder nicht der 220kV-Teil des Umspannwerkes rückgebaut. Hierauf wurde in Unterlage 1A eingegangen. Ob die 110-kV seitige Teil als Schaltanlage erhalten bleiben muss, muss bei avacon erfragt werden. Durch den Rückbau der 220-kV Seite des Umspannwerkes entfällt in jedem Fall der größte Teil der Anlage und damit auch die Transformatoren am Standort.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	1.2 F-Korridor nicht gleichrangig trassenoptimiert Die Antragstellerin hat infolge der nachträglichen Aufforderung des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Entwicklung einer Autobahnparallelen F-Trasse eine „strikte Trassierung in paralleler Lage zur Autobahn A29 und A1“ (Erläuterungsbericht S. 20) in den Korridorvergleich eingestellt. Der auf diese Weise verlegte F-Korridor entbehrt mit 38 Engstellen die Trassenoptimierungen insbes. durch Umgehung von Siedlungsgebieten und Einzelhäusern, die bei den übrigen Korridoren vorgenommen wurden. Ein nicht gleichrangig optimierter Korridor ist für einen Vergleich wertlos, denn sein schlechtes Abschneiden ist bereits vorprogrammiert. Eine optimierte F1-Trasse wurde zwar entwickelt, jedoch von vornherein vom Vergleich ausgeschlossen. Die dabei vorgenommene Bewertung, die Länge der verbleibenden Bündelungen reiche für eine Vorteilhaftigkeit dieser Trasse nicht aus, hätte nicht vorgezogen werden dürfen, sondern wäre erst im abschließenden Korridorvergleich unter Abwägung sämtlicher	Im Korridor F wurden insgesamt 18 Engstellen und nicht 38 identifiziert (Unterlage 6, Kapitel 31). Davon liegen 9 Engstellen in dem Abschnitt, welcher mit der Autobahn bündelt. Weitere 9 Engstellen liegen in dem Bereich, der deckungsgleich mit dem Korridor C ist (vom UW Conneforde bis ca. Litteler Fuhrenkamp). Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) beziehen sich auf die Festlegungen des Untersuchungsrahmens, in dem steht "Weiterhin ist eine neue Trassenvariante zu entwickeln, die von Conneforde zunächst der 220 kV-Bestandsleitung folgt, südlich von Wardenburg an die Autobahn A 29 führt und von dort parallel zur A 29 und südlich parallel zur A 1 verläuft um in gleicher Weise wie die Variante D3 Richtung Merzen zu führen." Es wurde zusätzlich die Korridorvariante F1 entwickelt, die neben der Berücksichtigung räumlicher, umweltplanerischer und technischer Belange (wie z.B. großflächiger Windparks) die weitgehende Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ermöglicht. Vielerorts liegen durchgängige Querriegel vor, z.B. durch Abstandspuffer zu Wohngebäuden. Diese finden sich insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse und den Siedlungsriegeln, die sich von diesen Anschlüssen entlang der von den Autobahnanschlüssen wegführenden Straßen orientieren. Diese Sachlagen führen dazu, dass stellenweise in der Korridorführung immer wieder deutlich von der Bündelung mit der Autobahn abgewichen werden muss. Die Bündelung der Freileitung mit den Autobahnen ist in der Konsequenz nur auf gut 1/3 der Korridorlänge möglich. In der Folge kann weder dem Grundsatz des möglichst geradlinigen Verlaufs noch dem Bündelungsprinzip entlang der Autobahnen entsprochen werden. Der entwickelte Korridor F1 entspricht zwar weitgehend der Einhaltung von 400 m-Abständen zur Wohnbebauung, eine vollständige Einhaltung der 200 m-Abstände ist aber auch bei dieser Variante nicht möglich. Hinzu kommt bei dieser Variante in weiten Teilen eine Neubelastung in einem zuvor unbelasteten Raum. Vor dem Hintergrund der nur noch auf verhältnismäßig kurzen Abschnitten realisierbaren Autobahnbündelung wird jedoch von einer weiteren Untersuchung des Korridors abgesehen. Dies liegt darin begründet, dass dem Ziel der Untersuchung einer Bündelungsvariante entsprechend des Untersuchungsrahmens

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

		somit nicht entsprochen wird. In der Abb. 93 der Engstellensteckbriefe (Unterlage 6, Kapitel 30.2) wird außerdem deutlich, dass die Korridorvariante F1 im Bereich östlich von Beverbruch sogar fast bis an den Korridor C zurückgeführt werden muss, um die Abstandspuffer von Wohngebäuden zu umgehen.
--	--	--

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	2.6 Bündelung mit vorhandener 110 kV-Freileitung Status-Quo im untersuchten Cloppenburger Raum ist in den parallel verlaufenden Korridoren B (via CLP) und C (via CLP) der Bestand einer 220 kV- als auch einer 110 kV-Freileitung. Die beabsichtigte Bündelung der neuen 380 kV-Leitung mit der von Avacon betriebenen 110 kV Leitung wird als ein entscheidender Vorteil des C-Korridors beschrieben, da mit dem Rückbau der 110 kV Leitung Leitungsabstände vergrößert und visuelle Beeinträchtigungen reduziert werden können. Die als erzielbar angenommenen Bündelungsvorteile haben letztlich erheblichen Anteil an der Auswahl des C-Korridors als den Vorzugskorridor der Antragstellerin. Folgende Angaben fehlen jedoch, um auch den betroffenen Gebietskörperschaften zu ermöglichen, die Realisierbarkeit der angestrebten Bündelungsvorteile nachzuvollziehen: · Die Realisierung der Bündelungsvorteile ginge auf Kosten der Firma Avacon, die auf ihre Leitungstrasse verzichten und ohne eigene Veranlassung einen Leitungsumbau vornehmen müsste. Würde TenneT zur Realisierung der Bündelungsvorteile die Kosten dieses Umbaus auch für Avacon übernehmen? Von Avacon, die nicht Antragsteller dieses ROV sind, fehlt bisher jegliche Bereitschaftserklärung zur gemeinsamen Leitungsführung. · Die technische Umsetzbarkeit der Mitnahme der 110 kV-Leitung auf den Masten der 380 kV-Freileitung wurde in einigen Engstellenprüfungen (Engstelle 16-West, sowie -Ost und 18) in den Antragsunterlagen geprüft, in anderen wiederum nicht (Engstelle 15 und 17). In wieder Anderen finden sich keine Angaben (Engstelle 16-Ost). Die Frage, warum an einigen Engstellen die Mitnahme der 110 kV-Leitung abschließend prüfbar ist, während bei anderen Engstellen die „Mitnahme der 110 kV-Leitung und deren technische Umsetzbarkeit [...] in den weiteren Planungen geprüft“ werden soll, (Engstellensteckbriefe, S. 122 bzw. 140) wird in den Antragsunterlagen nicht beantwortet. In den Fällen, in denen eine Realisierbarkeit der Bündelung noch in Frage steht bzw. die Prüfung der technischen Umsetzbarkeit der Mitnahme der 110 kV-Leitung auf die weiteren Planungen verschoben wird,	Punkt 1: Der Vorteil der Bündelung ergibt sich aus der Parallellage der genannten Infrastrukturen (Vgl. Ausführungen im Folgenden). Die Bündelung bedeutet nicht automatisch Mitnahme der 110-kV Leitungen. In den genannten Engstellen wurde die Mitnahme planerisch vorgesehen um entsprechende Vorteile im Bereich der Engstellen zu erreichen. Es muss also zwischen Bündelung und Mitnahme unterschieden werden. Mitnahmen bringen aus betrieblicher Sicht grundsätzlich Nachteile mit sich, da beispielsweise Arbeiten an 380-kV Stromkreisen die gleichzeitige Abschaltung von 110-kV Stromkreisen nach sich ziehen können. In den Bereichen, für die eine Mitnahme genannt wurde, ist diese mit Avacon abgestimmt. Abstimmungen zu weiteren darüber hinausgehenden Leitungsmitnahmen gibt es bislang nicht. Avacon muss hier immer zustimmen, TenneT kann nicht über das Eigentum der Avacon verfügen. Punkt 2: Eine Leitungsmitnahme der 110 kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung ist unter Berücksichtigung der geringeren Beeinträchtigung und der Akzeptanz der Bevölkerung wünschenswert. Derzeit ist eine Leitungsmitnahme im Bereich Beverbruch vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der 110 kV-Leitung nicht um eine Leitung der TenneT, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. In den Engstellensteckbriefen wurde die Mitnahme der 110kV-Leitung bei den Engstellen abschließend behandelt, bei denen durch die Avacon die Bereitschaftserklärung zur gemeinsamen Leitungsführung kommuniziert wurde. Gemäß LROP sind Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Es liegt eine unmittelbare Parallelführung bei z. B. Führung der Leiterseile auf gemeinsamen Masten oder bei Neubau einer Leitung im Schutzstreifen einer zurückzubauenden Leitung vor. In diesen Fällen kann die stärkste Bündelungswirkung mit anderen Höchst- und Hochspannungsleitungen erzielt werden. Eine Bündelung gem. LROP liegt jedoch nicht ausschließlich dann vor, wenn die Mitnahme der 110kV-Leitung gewährleistet ist sondern auch durch eine Parallelführung mit der 380kV-Leitung mit anderer technischer Infrastruktur. Bei der Erstellung der Antragsunterlagen wurde mit der Bauklasse Bündelung mit linienhafter Infrastruktur dem Bündelungsprinzip gem. LROP Rechnung getragen. Eine

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	kann folglich auch keine Aussage zum zukünftigen Verbleib der 110 kV-Leitung getroffen werden. Mindestens in den nicht (näher) untersuchten oder beschriebenen Fällen ist zwingend von der Option auszugehen, dass neben dem Neubau der 380 kV-Freileitungstrasse (nach Rückbau der 220 kV-Trasse) weiterhin die 110 kV als Freileitung Bestand haben wird. Demnach sind zwei mehr oder weniger parallel führende oberirdische Trassen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander als eine realistische Option in die Betrachtung und ebenso in den Vergleich miteinzubeziehen. Es unterbleibt jedoch verschiedentlich (vgl. Abschnitt zu Engstellensteckbriefen unten). Dies beeinflusst letztlich auch den Korridorvergleich.	Bündelung ist bei einer Parallelführung zur vorhandenen linienhaften Infrastruktur bis zu einem maximalen Abstand von 200 m gegeben. Dieser Grundsatz wird in Anlehnung an das Methodenpapier zur SUP der Bundesfachplanung festgelegt. Eine Bündelung ist bei einer Parallelführung zur vorhandenen linienhaften Infrastruktur erst ab einer Länge von 1.000 m gegeben. eine Bündelung gilt als aufgehoben, sobald eine Parallelführung zur vorhandenen linienhaften Infrastruktur in einem Abstand von bis zu 200 m nicht mehr möglich ist. Für die Bereiche in denen eine Bündelung in die Betrachtung eingestellt wurde, wurde der Worst Case angenommen. In diesen Bereichen wurde also davon ausgegangen, dass die 110 kV-Leitung als Freileitung weiterhin Bestand haben wird. In einigen Bereichen ist zudem der Vorteil gegeben, dass eine Mitnahme der 110kV-Leitung auf den Masten der 380kV-Leitung möglich ist. Dies wurde verbal-argumentativ in die Betrachtung mit einbezogen.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	2.1 Methodische Anmerkung zur RVS nicht nachvollziehbar Die Antragstellerin merkt in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) S. 8 an, sich an der Methodik der BNetzA für die RVS im Bundesfachplanungsverfahren zu orientieren. Diese Methodik zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass neben einem allgemeinen Restriktionsniveau für verschiedene Gebietstypen unter den jeweils örtlichen Gesichtspunkten spezifischer Vorbelastungen ein „spezifisches Restriktionsniveau“ bestimmt wird. Diese Vorgehensweise wirkt sich dann insbesondere für diejenigen Korridorflächen positiv aus, in denen Vorbelastungen auf dem Wege der Bündelung „aufgefangen“ werden können. Faktisch ist diese Vorgehensweise in der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie allerdings nicht erkennbar. Das in dieser Studie benannte „spezifische Restriktionsniveau“ bezieht sich auf allgemeine Gebietstypen und entspricht damit dem „allgemeinen Restriktionsniveau“ im Sinne der BNetzA-Methodik.	Für die Erstellung der Unterlagen gilt es, eine sachgerechte, dem Verfahren angemessene Verfahrensweise bzw. Methode anzuwenden, um das Ziel eines Raumordnungsverfahrens zu erreichen. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist es, einen Trassenkorridor zu ermitteln, der möglichst mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist oder eine große Übereinstimmung mit diesen aufweist sowie die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG aufzeigt. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig für die Trassenkorridore den Umfang der unvermeidlichen Konflikte zwischen der Planung und den bestehenden Belangen von Raumordnung und Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei erfolgt eine Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Grundlage von 1.000 m breiten Trassenkorridorvarianten. Das Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung gibt eine Orientierung zu den Anforderungen an (Keine Vorschläge) und soll deren Erarbeitung unterstützen. Das Methodenpapier soll laufend überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Es handelt sich bei dem beantragten Raumordnungsverfahren nicht um ein nach Bundesfachplanung geregeltes Projekt. Die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens (Wirkungsanalyse) erfolgte angelehnt an das Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (BNetzA, 2015). Daher kann hier das spezifische Restriktionsniveau nicht synonym mit dem spezifischen Restriktionsniveau der Bundesfachplanung verwendet werden. Die Behandlung spezieller örtlicher Gesichtspunkte, wie z.B. Berücksichtigung von Bündelungspotenzialen, erfolgte in der RVS zum Vorhaben verbal-argumentativ. Im Rahmen der Auswirkungsprognose sowie der Konformitätsprüfung mit den Belangen der Raumordnung wurden diese Aspekte berücksichtigt. Eine strikte Einhaltung der im Methodenpapier dargestellten Vorgehensweise ist nicht vorgegeben, sie bietet aber auch für das ROV Conneforde-Cloppenburg-Merzen eine Orientierung zur methodischen Vorgehensweise. Die in der RVS (Unterlage 5A) beschriebene Methodik ist nachvollziehbar dargestellt und wurde für alle Korridorvarianten angewendet. Es erfolgte eine angemessene und sachgerechte Prüfung der Konformität des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Korridore B und C: Die Korridore berühren die Planungen zum Ausbau der E233 im Planungsabschnitt 8 zwischen dem Anschluss der B213 bei Cloppenburg-Bethen und dem Anschluss der L836 bei der Anschlussstelle Emstek-West. Der derzeitige Planungsstand sieht vor, die E233 hier in nördlicher Richtung zu verbreitern, ein Ausbau nach Süden scheidet aus mehreren Gründen (Siedlungsstrukturen, Umwelt) aus. Hiervon betroffen ist somit auch der Suchraum für ein Umspannwerk an der Anschlussstelle Cloppenburg-Ost. Bei Wahl einer der genannten Korridore muss die endgültige Trassierung der Freileitung mit den Planungen zum Ausbau der E233 abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Entscheidung zugunsten des hier gelegenen Suchraumes für ein Umspannwerk.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Korridor A: Der Korridor quert die Trasse der E233 zwischen Nieholte und Stapelfeld. Die derzeitige Planung sieht vor, die E233 in diesem Abschnitt in südlicher Richtung abgesetzt parallel zur Bestandstrasse zu führen. Davon ausgehend, dass die 380 kV-Leitung hier als Freileitung realisiert würde, sind keine grundlegenden Konflikte mit den Planungen zum Ausbau der E233 erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Generell ist hinzuzufügen, dass von Freileitungen (bzw. Hochbauten) zu Bundesstraßen und Bundesautobahnen spezifische Bauverbotszonen einzuhalten sind.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Korridore B und C: Die Korridore berühren die Planungen zum Ausbau der E233 im Planungsabschnitt 8 zwischen dem Anschluss der B213 bei Cloppenburg-Bethen und dem Anschluss der L836 bei der Anschlussstelle Emstek-West. Der derzeitige Planungsstand sieht vor, die E233 hier in nördlicher Richtung zu verbreitern, ein Ausbau nach Süden scheidet aus mehreren Gründen (Siedlungsstrukturen, Umwelt) aus. Hiervon betroffen ist somit auch der Suchraum für ein Umspannwerk an der Anschlussstelle Cloppenburg-Ost. Bei Wahl einer der genannten Korridore muss die endgültige Trassierung der Freileitung mit den Planungen zum Ausbau der E233 abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Entscheidung zugunsten des hier gelegenen Suchraumes für ein Umspannwerk.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Korridor F betrifft die Planungen zum Ausbau der E233 im Bereich der AS Cloppenburg an der A 1. Die Planungen sehen vor, die Anschlussstelle zu einem vollständigen Kleeblatt auszubauen. Im Südwestquadranten des Kleeblattes ist unmittelbar südlich der Rampe J nördlich des Schierenbaches zudem die Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens erforderlich. Die Autobahn A 1 wird von der AS Cloppenburg aus in beiden Fahrtrichtungen beidseitig um Ein-/Ausfädelungsspuren verbreitert. Bei einer Entscheidung für den Korridor F muss die endgültige Trasse mit dem Ausbau der E233, der Verbreiterung der A 1 und insbesondere dem Umbau der AS Cloppenburg abgestimmt werden. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Planungsabschnitt 8 ist nach derzeitiger Planung für 2018 vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die Korridore B, C und F mit den Varianten B via CLP und C via CLP verlaufen östlich von Cloppenburg und berühren den Planungsabschnitt 8 der Planungen zum Ausbau der E233.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die Korridore B, C und F mit den Varianten B via CLP und C via CLP verlaufen östlich von Cloppenburg und berühren den Planungsabschnitt 8 der Planungen zum Ausbau der E233.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Das ROV vergleicht vier Korridore mit insgesamt sechs Varianten. Korridor A umgeht Cloppenburg auf der Westseite und quert somit den Planungsabschnitt 6 der Planungen zum Ausbau der E233.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Kreisstraßen: Es wird auf die Stellungnahme der NLStBV, Geschäftsbereich Lingen vom 14.07.2017 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die Korridore B, C und F mit den Varianten B via CLP und C via CLP verlaufen östlich von Cloppenburg und berühren den Planungsabschnitt 8 der Planungen zum Ausbau der E233.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	Denkmalschutz: Es wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Die Trassen Bund C (und evtl. auch F) könnten dagegen innerhalb des Korridors so gelegt werden, dass kein Wasserschutzgebiet tangiert wird.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Trasse A: Betroffene Wasserschutzgebiete: . / Wasserschutzgebiet Thülsfelde o Zone III A (nördl. von Falkenberg) und o Zone III B (zwischen Falkenberg und Resthausen) Trinkwasservorranggebiet Lastrup: o westl. von Vahren über Stapelfeld bis Nutteln Betroffene Überschwemmungsgebiete: . / ÜSG Soeste (südl. von Ambühren) . / ÜSG Löninger Mühlenbach (südl. von Nutteln)	Die Überschwemmungsgebiete und die Wasserschutzgebiete wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) im Schutzgut Wasser berücksichtigt. Das Trinkwasservorranggebiet wurde im Rahmen der RVS (Unterlage 5) berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Trasse A/ 8: Betroffene Überschwemmungsgebiete: . / ÜSG Lohe (südl. von Küstenkanal und südl. Edewechterdamm) . / ÜSG Altenoyther-Kämpe-Graben (südl. Edewechterdamm) . / ÜSG Böseler Kanal (östl. Wolfstange)	Die Überschwemmungsgebiete wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) im Schutzgut Wasser berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Trasse B: Betroffene Überschwemmungsgebiete: . / ÜSG Vehne (nördl. von Petersdorf)	Die Überschwemmungsgebiete wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) im Schutzgut Wasser berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Trasse B/ C: Betroffene Wasserschutzgebiet Großenkneten, Fassung Baumweg o Zone III A (nördl. von Petersdorf) Betroffene Überschwemmungsgebiete: . / ÜSG Lethe (östl. von Nikolausdorf) . / ÜSG Soeste (nördl. u. östl. von Cloppenburg) . / ÜSG Calhorer Mühlenbach (nördl. von Wißmühlen)	Die Überschwemmungsgebiete und das Wasserschutzgebiet wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) im Schutzgut Wasser berücksichtigt.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Trasse B/ C: Betroffene Wasserschutzgebiet Großenkneten, Fassung Baumweg o Zone III A (nördl. von Petersdorf) Betroffene Überschwemmungsgebiete: . / ÜSG Lethe (östl. von Nikolausdorf) . / ÜSG Soeste (nördl. u. östl. von Cloppenburg) . / ÜSG Calhorer Mühlenbach (nördl. von Wißmühlen)	Die Überschwemmungsgebiete und die Wasserschutzgebiete wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) im Schutzgut Wasser berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	In den Wasserschutzgebieten sind in den Zonen III A und III B Bodeneingriffe in einer Tiefe von > 3 m Tiefe genehmigungspflichtig. Erdaufschlüsse < 3 m sind zwar zulässig, sofern sie räumlich und zeitlich eng begrenzt sind - sie sollten jedoch m.E. vermieden werden, falls es Alternativen gibt. Trasse A ist sowohl mit einer Durchquerung des Wasserschutzgebietes Thülsfelde als auch einer Durchquerung des Trinkwasservorranggebietes Lastrup verbunden. Diese Variante ist m.E. aus wasserschutzrechtlicher Sicht die ungeeignetste!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wasserrechtliche Genehmigungen für Eingriffe in Wasserschutzgebiete werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Die Trassen Bund C (und evtl. auch F) könnten dagegen innerhalb des Korridors so gelegt werden, dass kein Wasserschutzgebiet tangiert wird.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Gemäß den jeweiligen ÜSG-Verordnungen ist das Verlegen von Leitungen genehmigungsfrei, sofern das Gelände nach Abschluss der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand versetzt wird. Hier darf es insbesondere zu keinen Geländeerhöhungen kommen. Während der Bauarbeiten darf anfallender Boden nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Trasse A/B: Betroffene Überschwemmungsgebiete: . / ÜSG Lohe (südl. von Küstenkanal und südl. Edewechterdamm) . / ÜSG Altenoyther-Kämpe-Graben (südl. Edewechterdamm) . / ÜSG Böseler Kanal (östl. Wolfstange)	Die Überschwemmungsgebiete wurden im Rahmen der UVS im Schutzgut Wasser berücksichtigt.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Die in den Ergebnissen und im Fazit angeführte Argumentation zu hydrologischen Veränderungen während der Bauphase (= Fundamentierung und Errichtung) erscheint jedoch oberflächlich und zu pauschal gefasst. Den Ausführungen nach sind generell „Beeinflussungen des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserhaltung, Drainagewirkung) beim Bau einer Freileitung nicht relevant“. Demgegenüber sind in den Schutz- und Erhaltungszielen zahlreicher potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete wasserbeeinflusste Lebensraumtypen wie Auwälder, Moore oder Staudenfluren gemeldet, die gegenüber anthropogenen Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse hochgradig empfindlich sind und vom Bundesamt für Naturschutz als regelmäßig relevant mit besonderer Intensität eingestuft werden (Quelle: http://ffh-vp-info.de). Eine tiefergreifende Diskussion dieser gegensätzlichen Aspekte findet nicht statt und wird auf eine spätere Planungsphase geschoben.	In der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 3A) wird beschrieben, dass bereits in den Planungsgrundsätzen festgehalten ist, "dass (unter anderem) die Querung von Natura 2000-Gebieten zu vermeiden ist. Wenn dies nicht möglich ist, so ist es durch die Bauweise der Freileitung möglich, Schutzgebiete, insofern ihre Lage zur Trasse dies erforderlich machen sollte, zu überspannen. Dadurch können Maststandorte und damit verbundene Wirkfaktoren in einem Natura 2000-Gebiet in der Regel verhindert werden. Auch baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Rodung von Vegetation sind nicht in einem FFH-Gebiet durchzuführen. Dies ist als Eigenschaft des Vorhabens festzuhalten und bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen der Wirkfaktoren zu berücksichtigen." (S. 5). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auf Grundlage der genauen bautechnischen Angaben eine erneute Prüfung von pot. betroffenen Natura 2000-Gebieten durchzuführen. Auch werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens genaue Kartierungen durchgeführt, sodass auch Informationen zur Lage und Ausbreitung der FFH-Lebensraumtypen in den Schutzgebieten vorliegen, sodass eine genaue Abschätzung zur potentiellen Betroffenheit erfolgen kann. Unter Berücksichtigung, dass keine Flächeninanspruchnahme in Natura 2000-Gebieten erfolgt, ist dieser Ansatz für ein Raumordnungsverfahren ebenengerecht.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Trasse F: Betroffenes Wasserschutzgebiet Großenkneten, Fassung Sage/ Hagel o Zone III B (westl. von Ahlhorn)	Das Wasserschutzgebiet wurden im Rahmen der UVS (Unterlage 2) im Schutzgut Wasser berücksichtigt.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Lärm	Die Umweltverträglichkeitsstudie stellt die auf Biotop- und Artenschutz bezogenen Aspekte umfassend dar, lässt aber dort, wo es bei den Schutzgütern Mensch, Landschaft und Boden um die spezifischen Vorhabenwirkungen geht, viele Fragen offen. So wären etwa nähere Angaben zu schallbedingten Emissionen an Kabelübergangsanlagen, Schall und Koronaeffekten an Freileitung hilfreich. Aussagen über die zu erwartenden Lärmemissionen wie: „die im Betrieb der Leitung und der erforderlichen Anlagen entstehenden Lärmemissionen sind auf den Nahbereich beschränkt bzw. nehmen mit zunehmender Entfernung schnell ab“, (UVS S. 159) sind extrem pauschal und greifen in ihren Ausführungen bei weitem zu kurz.	Durch die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Anlagen kommt es zu Lärmemissionen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der relevanten Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu gewährleisten. Im Bau wird auf eine schonende, schadstoff- und schallemissionsarme Durchführung der Maßnahmen geachtet und die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Weitere Festlegungen werden im Planfeststellungsverfahren u.a. im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Immissionsberichtes getroffen. Für die Schallemissionen der Kabelübergangsanlagen gelten zudem im Betrieb die Vorgaben der TA-Lärm (Unterlage 1A).
Landschaftsbild	In ähnlicher Weise wären in der UVS zum Schutzgut Landschaft u.a. die Rahmenbedingungen zur vergleichenden Beurteilung unterschiedlicher Leitungstechnologien und zu visuellen Abschirmwirkungen zu klären. So bleiben etwa die unterschiedlichen Masthöhen von 110 kV-, 220 kV-, 380 kV sowie 380 kV-Leitungen bei Mitnahme einer 110 kV-Leitung ungenannt – die Vergleichbarkeit ihrer unterschiedlichen visuellen Wirkung bleibt ungeklärt.	Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1A) sind in Kapitel 3.2.1.4 (S. 50) unterschiedliche Masttypen beispielhaft dargestellt. In der UVS (Unterlage 2A) ist in Kapitel 5.3.6.1 (S. 218) erläutert, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die Wahl der Masten möglich ist, da dies von der baulichen Ausführung abhängig ist, die im Rahmen der technischen Planung zur Beantragung der Planfeststellung konkretisiert wird. Aus diesem Grund ist ein Vergleich der unterschiedlichen visuellen Wirkung in der jetzigen Planungsebene nicht möglich. Die gemeinsame Leitungsführung der 110 kV-Leitung und der zu bauenden 380 kV-Leitung ist anzustreben und wird von der Vorhabensträgerin auch befürwortet. Die 110 kV-Leitung befindet sich nicht im Eigentum der Vorhabensträgerin, so dass abschließende Aussagen dazu im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geklärt werden müssen.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natura 2000, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete	Die in den Ergebnissen und im Fazit angeführte Argumentation zu hydrologischen Veränderungen während der Bauphase (= Fundamentierung und Errichtung) erscheint jedoch oberflächlich und zu pauschal gefasst. Den Ausführungen nach sind generell „Beeinflussungen des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserhaltung, Drainagewirkung) beim Bau einer Freileitung nicht relevant“. Demgegenüber sind in den Schutz- und Erhaltungszielen zahlreicher potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete wasserbeeinflusste Lebensraumtypen wie Auwälder, Moore oder Staudenfluren gemeldet, die gegenüber anthropogenen Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse hochgradig empfindlich sind und vom Bundesamt für Naturschutz als regelmäßig relevant mit besonderer Intensität eingestuft werden (Quelle: http://ffh-vp-info.de). Eine tiefgreifende Diskussion dieser gegensätzlichen Aspekte findet nicht statt und wird auf eine spätere Planungsphase geschoben.	Generell ist vorgesehen, so wie in der Natura 2000 Voruntersuchung (Unterlage 3) dargestellt, keine Maststandorte innerhalb von FFH-Gebieten zu planen. Weiterhin wird in der Unterlage ausgeführt, dass "baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenaushub, -abtrag und –Einbau und Rodung von Vegetation nicht in einem FFH-Gebiet durchzuführen sind. Dies ist als Eigenschaft des Vorhabens festzuhalten und bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen der Wirkfaktoren zu berücksichtigen." (Unterlage 3, S. 5).
Fauna, auch Avifauna	Der Artenschutzfachbeitrag erfüllt weitgehend die fachlichen Anforderungen und Standards. Es wurden für Teile des Untersuchungsraumes aktuelle Datengrundlagen und Erkenntnisse zu Gefährdungen einzelner Artengruppen durch Freileitungen genutzt. Nach örtlichen ornithologischen Erkenntnissen im Bereich der Vorzugstrasse zwischen Sevelten und Cappeln (dort gibt es in den ROV Unterlagen bisher keine avifaunistischen Untersuchungsflächen) ist ein seit Jahren stabiles Vorkommen der Rohrweihe vorhanden, welches nachzutragen und in der Bewertung zu berücksichtigen sein wird – 2007/2012/2013/2016/2017 ist dabei eine Jungenaufzucht dokumentiert. Kerstin Ottenweiß-Bokel (zertifizierte Waldpädagogin) hat dies in einer Stellungnahme zu diesem Verfahren bereits bekannt gemacht (ebenfalls Vorkommen des Eisvogels und des Pirols).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zudem werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens spezielle, artspezifische Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen und Biotoptypenkartierungen. Damit werden kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt überprüft und bewertet. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung mit genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke vorgenommen. Auf dieser Grundlage lassen sich sowohl die genauen Wertigkeiten der betroffenen Arten ermitteln als auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festlegen.

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Grundsätzlich werden die Anforderungen an eine Natura 2000 Vorprüfung durch die Unterlage erfüllt. Es wurden alle zwölf potenziell betroffenen Natura 2000 Gebiete entlang der Trassenkorridore und Suchräume für Umspannwerke dargestellt und die spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele angegeben. Entsprechend anerkannter Standards erfolgte eine schutzgebietsbezogene Prognose möglicher erheblicher Beeinträchtigungen um den Bedarf einer Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren. Dieser „Möglichkeitsmaßstab“ ist für eine Vorprüfung korrekt gewählt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Natur und Landschaft allgemein	Die artenschutzrechtliche Vorgehensweise im Abschnitt zu den Umspannwerksstandorten ist nur bedingt nachvollziehbar. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei diesen kleinräumig konzentriert die größten Eingriffe in bodennahe Lebensräume zu erwarten sind. Es findet i.Allg. eine vollständige Versiegelung statt. Demgegenüber gibt es an den potentiellen UW-Standorten nur wenig konkrete Erkenntnisse über die tatsächlich vorhandenen Arten.	Die Datenlage zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen des ROV ist für die Flächen der Trassenkorridore und der Umspannwerke identisch. Im Rahmen des ROV wurden bei avifaunistischer Erfassungen Probeflächen untersucht. Im Planfeststellungsverfahren werden spezielle, artengruppenspezifische Erhebungen für das geplante Vorhaben durchgeführt, wie z.B. Brut- und Gastvogelerfassungen, weitere faunistische Erfassungen oder Biotoptypenkartierungen. Damit werden auch kleinräumige Auswirkungen, bspw. der Umspannwerke, auf die Umwelt geprüft und bewertet; auch die Auswirkungen vollständiger Versiegelung werden damit hinreichend beschrieben und bewertet werden. Auf der Grundlage der genauen Wertigkeiten der betroffenen Biotope werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Im Hinblick auf Bodenerwärmungen durch Erdkabel finden sich an mehreren Stellen innerhalb der UVS Angaben zur erwarteten Bodenerwärmung von bis zu 2,6°C in 20 cm u. GOK (S. 176, 194 und 206f). Abgesehen von der pauschalen Anmerkung „in der Realität werden insbesondere landwirtschaftlich genutzte Böden erfahrungsgemäß deutlich geringere Werte aufweisen“ ermangelt es greifbarer Informationen. Unklar bleibt, woher diese Angaben stammen, welche Erfahrungswerte existieren und ob den Angaben reale Messungen oder Modellierungen zugrunde liegen. Dieser Abschnitt ist nicht nachvollziehbar und wird in den Unterlagen nicht näher begründet.	Die Aussagen stammen aus dem Immissionsbericht zum Vorhaben Wahle - Mecklar, Teilabschnitt C. Hier sind für den Erdkabelabschnitt Immissionsberechnungen durchgeführt worden. Darüber hinaus konnten Auswirkungen auf die ökologische Funktion des Oberbodens in Experimenten nicht nachgewiesen werden (siehe Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflege 2013, Heft 84, S100-108).

Landkreis Cloppenburg vom 05.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	2.2 Unzutreffender Vergleich der Flächenbeanspruchung Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) kommt zu folgender Feststellung: „Bei einer Realisierung als Erdkabel wird grundsätzlich eine größere Fläche in Anspruch genommen (Kabelgraben, Schutzstreifen), was zu stärkeren Einschränkungen für andere Raumnutzungen führt“ (S. 11) und weiter: „Mit einer Freileitung erfolgt eine geringere direkte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte)...“. Diese Feststellung ist in ihrer Absolutheit falsch. So wird zwar der Arbeitsstreifen für einen Erdkabelabschnitt voraussichtlich eine Gesamtbreite von ca. 45 m aufweisen (RVS S. 34, Abb. 5) und der spätere Schutzstreifen, welcher dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist, ca. 25 m betragen. Der von hochwüchsigen Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifen beträgt bei Freileitungen jedoch 55 m (S. 33) und ist dementsprechend mehr als doppelt so breit wie bei Erdkabeln. Darüber hinaus erzeugen Freileitungen großflächige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, während für Erdkabel in der Betriebsphase nur noch von einer geringen Landschaftsbildbeeinträchtigung auszugehen ist.	Die Herleitung der spezifischen Restriktionsniveaus für einzelne Kriterien der Raumordnung für Erdkabel und Freileitung resultieren aus der direkten anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme. Hierbei handelt es sich anlagebedingt bei der Freileitung im Wesentlichen um die durch Maststandorte benötigte Fläche. Bei den Erdkabelabschnitten resultieren die direkten Flächeninanspruchnahmen im Wesentlichen aus dem Kabelgraben sowie aus der je Erdkabelabschnitt benötigten Fläche für die beiden KÜA. Es ist richtig, dass der Schutzstreifen der Freileitung breiter angesetzt ist als im Falle der Teilerdverkabelung. Allerdings gelten für den Schutzstreifen der Freileitung lediglich Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbestände. Bei der Teilerdverkabelung dürfen im Bereich des Schutzstreifens keine tiefwurzelnden Gehölze aufwachsen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung erfolgte deshalb eine korrekte Einstufung des Restriktionsniveaus. Das Landschaftsbild wurde in der UVS, Unterlage 2A in den Kapiteln 4.6 und 5.3.6 ausführlich behandelt.

Landkreis Friesland vom 20.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: Fachbereich Umwelt: Fachbereich Straßenverkehr: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung: Es bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Landkreis Vechta vom 31.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	Ich weise außerdem darauf hin, dass bei einer Auswahl des Korridors F Konflikte mit den Planungsabsichten der Stadt Vechta im Rahmen der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ bestehen. Dieser befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Der potenzielle WindenergieStandort „Deine“ liegt direkt an der BAB 1. In der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Stadt Vechta entsprechende Plan Unterlagen zur Verfügung gestellt.	Der Korridor F wurde von TenneT nicht als Vorzugskorridor im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) beim ArL eingereicht. Der von TenneT favorisierte Vorzugskorridor ist Korridor C. Die eingereichten Unterlagen werden aktuell vom ArL im Rahmen des ROV geprüft. Generell werden von TenneT bei der Errichtung von Höchstspannungsleitungen die Regelungen der DIN 50341 eingehalten.
Natur und Landschaft allgemein	Zum Korridor F weise ich darauf hin, dass im Bereich nordwestlich von Deindrup, östlich der BAB 1, in den Jahren 2015 und 2016 der parallel zur Autobahn fließende Schierenbach umfangreich renaturiert wurde. Dabei wurden auf einer Länge von ca. 2,8 km Gewässerabschnitte verlegt, naturnah umgestaltet und großflächig Sekundärauen mit eigendynamischer Entwicklung hergestellt. Die umgesetzten Maßnahmen dienen als Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB 1 und für die Bauleitplanung der Stadt Vechta. Aufgrund der bereits vorhandenen hohen ökologischen Wertigkeit und des ökologischen Potentials ist die Errichtung einer 380 kV-Leitung in diesem Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.	Die Kompensationsflächen wurden durch die UNB Vechta zur Verfügung gestellt. Der hier angesprochene Bereich befindet sich östlich der Autobahn und erstreckt sich nicht riegelartig über den Trassenkorridor. Innerhalb des 1.000 m breiten Trassenkorridors können diese Bereiche umgangen werden. Weiterhin können §30 Biotope und Kompensationsflächen generell überspannt werden.
Keine Themenzuordnung	Aus meiner Sicht wird das Ergebnis des Variantenvergleichs begrüßt. Der Korridor F ist im Vergleich der ungünstigste. Dies ist durch den Vorhabenträger mit Blick auf die Umweltverträglichkeit, Raumverträglichkeit und technischen Realisierbarkeit sowie aus artenschutzrechtlicher Sicht bestätigt worden.	Zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Entgegen den Landes- und Regionalplanungen einiger benachbarter Bundesländer verfügt Niedersachsen flächendeckend nicht über die raum planerische Gebietskulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgrund der besonderen Boden- und Flächennutzungsqualitäten. Die LWK empfiehlt daher, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Boden- und Flächenschutz andererseits angemessen berücksichtigt werden. Dies sollte grundsätzlich durch entsprechende Raumwiderstandsanalysen-, Variantenvergleiche und Betroffenheitsanalysen in den zeitlich gestaffelten Planungsabschnitten erfolgen.	Im Rahmen der Planungen wurden sämtliche gültigen planerischen Festlegungen berücksichtigt. Im Rahmen der Planungen zur Planfeststellung wird versucht, die Betroffenheiten, auch für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, so gering wie möglich zu halten. Um diesem Ziel möglichst weitreichend gerecht werden zu können, ist ein intensiver Austausch mit potentiell betroffenen in den nächsten Planungsschritten vorgesehen und teilweise bereits umgesetzt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Abschließendes Fazit: - Die LWK Niedersachsen setzt sich für ein flächen- und bodenschonendes Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen ein. Hierauf ist bereits im Planungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine schonende Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten (bodenkundliche Baubegleitung/frühzeitiges Bodenschutzkonzept). Eine ordnungsgemäße und kontrollierte Rekultivierung begünstigt die Nachnutzung der beanspruchten Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. - Es wird ein möglichst langjähriges Monitoring (Beweissicherung) angeregt, um ein ausgewogenes und sachgerechtes Entschädigungsverfahren für die Flächenbewirtschafter bzw. Grundeigentümer zu gewährleisten. Dabei werden umfassende Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen angeregt. - Die LWK spricht sich für eine flächenschonende Kompensation unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange aus. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollten konsequenter genutzt werden. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus und der Berufsfischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden. Unsere Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung und den zu berücksichtigen agrarstrukturellen Belangen beim Erdkabelausbau liegen dieser Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung bei.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im folgenden Planungsprozess berücksichtigt. So ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung beispielsweise vorgesehen. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation wird versucht die verschiedenen Belange und Erfordernisse vereinbar zu machen. Für dezidierte Aussagen hierzu muss auf einen späteren Planungszeitraum verwiesen werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Mit Schreiben vom 15.06.2017 sind wir darüber informiert worden, dass der Übertragungsnetzbetreiber TenneT den Nordteil zwischen den Netzanknüpfungspunkten Conneforde und Cloppenburg Ost inklusive weiterer Flächen für zwei Umspannwerke mit Konverteranlagen (Maßnahme 51 a) erneut beplant. Das ROV für den südlichen Teil von Cloppenburg Ost bis Merzen (Maßnahme 51 b), für das der Netzbetreibers Amprion zuständig ist, soll zu einem späteren Zeitpunkt beplant werden. Auf unsere Stellungnahme vom 22.09.2015 zum Verfahren mit dem gleichen Aktenzeichen ArL-WE.15-32341 /1-135 wird hiermit verwiesen. Zu den überarbeiteten und ergänzten Planungen, die uns in analoger und über das Internet in digitaler Form vorgelegt haben, nehmen wir aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Berufsfischerei zunächst im Allgemeinen und später im Speziellen Stellung.	
Entschädigung	Während der Umsetzung der Baumaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung mit einem entsprechenden Bodenschutzkonzept empfohlen, welches über ein Monitoring bzw. eine Beweissicherung nach Abschluss der Baumaßnahmen ein ausgewogenes Entschädigungsverfahren unterstützen kann.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Entschädigung	Die durch Bauarbeiten verursachten Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen, sowie an dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetz sind zu beseitigen oder durch eine angemessene Ausgleichsleistung abzugelten. Auch später auftretende Schäden (z. B. Sackungen) sind auf Kosten des Leitungsunternehmens zu beseitigen. Dies gilt auch für unerwartete bzw. unvorhergesehene Schäden, die durch die Baumaßnahme auf angrenzenden Grundstücken, die nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen sind, entstehen oder ihre Nutzung beeinträchtigen. Viele Folgeschäden zeigen sich erst nach Jahren. In Anlehnung an die VOB ist auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zu bestehen. Auf die möglichst langjährige Ersatzpflicht wird hingewiesen.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt. Verursachte Schäden werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Gemäß §§ 823, 249 ff. BGB gilt die Schadensersatzpflicht. Spätfolgen werden, so diese eindeutig zugeordnet werden können, entschädigt. Bei Dissens wird in öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Entschädigung	Letztlich ist sicherzustellen, dass betriebliche Flächenverluste, die sich beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen, Stationen, Umspannwerken etc. ergeben, in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung und entsprechender Wertigkeit als Ersatz für die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellt oder finanziell ausgeglichen werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Modalitäten zum Flächenerwerb werden mit den verkaufsbereiten Eigentümern bilateral verhandelt.
Entschädigung	Wir empfehlen eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, so gehen wir davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter angemessen entschädigt werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Eine frühzeitige Einbindung Betroffener strebt die Vorhabenträgerin an. Sollten sich Nutzungseinschränkungen ergeben, so werden diese entsprechend entschädigt.
Entschädigung	Auch wenn nach dem Leitungsausbau eine geordnete Bewirtschaftung wieder möglich ist, entsteht durch die Grunddienstbarkeit ein Wertverlust des betroffenen Grundstücks. Dieser muss angemessen entschädigt werden. Vorübergehende oder dauerhafte Bewirtschaftungerschwernisse sind ebenfalls voll auszugleichen. Eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwerwiegenden Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, sollte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Eintragung von Dienstbarkeiten wird entschädigt. Die Bestellung von Sachverständigen zur Ermittlung der Flurschäden steht den Betroffenen frei.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kommunikation / Information	Wir empfehlen eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, so gehen wir davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter angemessen entschädigt werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Eine frühzeitige Einbindung Betroffener strebt die Vorhabenträgerin an.
Technische Hinweise	Alle landwirtschaftlichen Besonderheiten (u. a. Dränagen, Beregnungsanlagen, Feldwege, Viehtränken) sind qualitativ und quantitativ zu erfassen. Auf besondere Standorte und Produktionsbedingung regionaler Art, sollte in besonderer Weise eingegangen werden. Eine fachliche Planungs und Abwägungsgrundlage über die Flächenverhältnisse halten wir somit für erforderlich. Ein frühzeitiges Agieren ist nach unserer Ansicht dringend geboten, zumal dies die Akzeptanz vor Ort fördert.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Bei der Erdverkabelung sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z. B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, da durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Streifen zu rechnen ist. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb sollten neue Verfahren (u.a. AGS Verfahren) geprüft werden, die mit weniger Flächenverbrauch, Wärmebildung und Muffenstandorten durch größere Kabellängen verbunden sind. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Die LWK erwartet in den Planungsunterlagen Aussagen zu umfassenden Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Es konnten keine Auswirkungen durch Erdkabelabschnitte auf die ökologische Funktion des Oberbodens in Experimenten nachgewiesen werden (siehe Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflege 2013, Heft 84, S100-108). Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Die Antragsunterlagen sehen vor, dass nach abgeschlossener Erdkabelverlegung eine landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung wird allerdings soweit eingeschränkt, dass in dem sogenannten Schutzstreifen u. a. tiefwurzelnde Gehölze nicht zulässig sind. Die Bearbeitungstiefe wird erheblich begrenzt. Der Anbau von z. B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst, Spargel etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich. Zu prüfen wäre, ob beispielsweise Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstreifen ebenfalls nicht mehr möglich sind. Des Weiteren müssen betriebliche Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen etc. nutzbar bleiben. Die o. g. gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Der mögliche Verlust von z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. führt zu wirtschaftlichen Einbußen und kann, vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Flächenkonkurrenz, für betroffene Gartenbaubetriebe auch zur Existenzbedrohung führen. In diesem Zusammenhang ist die Verlegung des Erdkabels außerhalb von gärtnerischen Produktionsflächen, wie z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. wünschenswert. Hierdurch kann der mögliche Verlust von gärtnerischen Produktionsflächen vermieden werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit durch eine tiefere Verlegung der Kabel eine Nutzung der Flächen für gartenbauliche Kulturen erhalten bleiben könnte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen, die Hinweise und Anregungen der Baumschulbetreiber stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Die Trassenfeinplanungen sollten mit der LWK als landwirtschaftliche Fachbehörde, den berufsständischen Vertretungen, sowie den betroffenen Landwirten sowie Grundeigentümern abgestimmt werden, um die agrarstrukturellen Belange angemessen zu berücksichtigen. Ferner sollten die Entwicklungsmöglichkeiten von Hofstellen/Betriebsstandorten nicht unterbunden werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und versucht umzusetzen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bedarf	Grundsätzlich ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) der Auffassung, dass der Erzeugung regenerativer Energien unter energie- und klimapolitischen, als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Sie unterstützt daher die Ziele der Energiewende. Die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei als ein wichtiger Partner anzusehen. Ferner kann nachvollzogen werden, dass es zwingend erforderlich ist, den erzeugten Strom aus Regionen mit Erzeugungsüberschuss in Gebiete mit hohem Verbrauch abzuleiten und hierzu das Stromnetz zügig auszubauen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dies gilt gleichermaßen auch für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Aus Sicht der Berufsfischerei sollte darauf geachtet werden, dass bei den Bauarbeiten große und kleine Fließgewässer in ihrer Wasserführung und Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden. Fischereien und Teichanlagen sind auf ausreichende Wassermenge und Wasserqualität angewiesen. Ebenso verhält es sich mit dem Grundwasser, da viele Teichanlagen Grundwasser gespeist sind. Grundwasserabsenkungen im Einzugsbereich von Teichanlagen und Fließgewässern sind zu vermeiden .	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt.
Fischerei	Aus Sicht der Berufsfischerei sollte darauf geachtet werden, dass bei den Bauarbeiten große und kleine Fließgewässer in ihrer Wasserführung und Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden. Fischereien und Teichanlagen sind auf ausreichende Wassermenge und Wasserqualität angewiesen. Ebenso verhält es sich mit dem Grundwasser, da viele Teichanlagen Grundwasser gespeist sind. Grundwasserabsenkungen im Einzugsbereich von Teichanlagen und Fließgewässern sind zu vermeiden .	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Grundsätzlich ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) der Auffassung, dass der Erzeugung regenerativer Energien unter energie- und klimapolitischen, als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Sie unterstützt daher die Ziele der Energiewende. Die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei als ein wichtiger Partner anzusehen. Ferner kann nachvollzogen werden, dass es zwingend erforderlich ist, den erzeugten Strom aus Regionen mit Erzeugungsüberschuss in Gebiete mit hohem Verbrauch abzuleiten und hierzu das Stromnetz zügig auszubauen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wald, Forst	Die durch Bauarbeiten verursachten Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen, sowie an dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetz sind zu beseitigen oder durch eine angemessene Ausgleichsleistung abzugelten. Auch später auftretende Schäden (z. B. Sackungen) sind auf Kosten des Leitungsunternehmens zu beseitigen. Dies gilt auch für unerwartete bzw. unvorhergesehene Schäden, die durch die Baumaßnahme auf angrenzenden Grundstücken, die nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen sind, entstehen oder ihre Nutzung beeinträchtigen. Viele Folgeschäden zeigen sich erst nach Jahren. In Anlehnung an die VOB ist auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zu bestehen. Auf die möglichst langjährige Ersatzpflicht wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Die Land- und Forstwirtschaft ist von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen, sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen stark betroffen. Der Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge. Unter Agrarstruktur ist dabei die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (u.a. Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden. Die LWK hat die agrarstrukturellen Aspekte, die durch die Erdverkabelung berührt werden können, in einem Papier zusammengefasst. Dieses liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei. Schädlich sind aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen etc., weil Bewirtschaftungserschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein; genauso wie die Energiewende selbst. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in der aktuellen UVP-Gesetznovelle gemäß dem Referentenentwurf die „Fläche“ als neues UVPG-Schutzgut mit aufgenommen werden und dabei im engen Zusammenhang mit dem Schutzgut „Boden“ stehen soll.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln. In der UVS erfolgte eine Berücksichtigung des Flächenverbrauchs im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden (Unterlage 2A, Kapitel 5.3.3.1). Es erfolgte auf der Planungsebene des ROV eine überschlägige Ermittlung des Flächenverbrauchs. Dieser wurde im Rahmen der Bewertung und des Variantenvergleichs berücksichtigt. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Neben der selbstverständlich zu prüfenden landschafts- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollte im Wege des Kompensationsmanagements auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, um den aus dem Netzausbau resultierenden Verbrauch von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten. Das Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollte dabei genutzt werden. Beim Realausgleich sollten vorrangig flächenschonende Maßnahmen gewählt werden. Dies sind u. a. Ansätze, wie ökologische Aufwertung von Wald-, Naturschutz- und Biotopflächen, Flächenentsiegelungen oder naturnahe Gewässergestaltungen.	Sofern Flächen für die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, in der Nähe des Eingriffs oder zumindest im gleichen Naturraum liegen und sich für den Ausgleich der ermittelten Beeinträchtigung naturschutzfachlich eignen, können die Vorschläge im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.
Wald, Forst	Entgegen den Landes- und Regionalplanungen einiger benachbarter Bundesländer verfügt Niedersachsen flächendeckend nicht über die raumplanerische Gebietskulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgrund der besonderen Boden- und Flächennutzungsqualitäten. Die LWK empfiehlt daher, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Boden- und Flächenschutz andererseits angemessen berücksichtigt werden. Dies sollte grundsätzlich durch entsprechende Raumwiderstandsanalysen-, Variantenvergleiche und Betroffenheitsanalysen in den zeitlich gestaffelten Planungsabschnitten erfolgen.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dies gilt gleichermaßen auch für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Wald, Forst	Vor diesem Hintergrund ist es nach unserer Auffassung allerdings inakzeptabel, dass in den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen die Land- und Forstwirtschaft nur unzureichend berücksichtigt wird. Zumal das Gros der Leitungen über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wird.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wald, Forst	Abschließendes Fazit: - Die LWK Niedersachsen setzt sich für ein flächen- und bodenschonendes Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen ein. Hierauf ist bereits im Planungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine schonende Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten (bodenkundliche Baubegleitung/frühzeitiges Bodenschutzkonzept). Eine ordnungsgemäße und kontrollierte Rekultivierung begünstigt die Nachnutzung der beanspruchten Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. - Es wird ein möglichst langjähriges Monitoring (Beweissicherung) angeregt, um ein ausgewogenes und sachgerechtes Entschädigungsverfahren für die Flächenbewirtschafter bzw. Grundeigentümer zu gewährleisten. Dabei werden umfassende Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen angeregt. - Die LWK spricht sich für eine flächenschonende Kompensation unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange aus. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollten konsequenter genutzt werden. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus und der Berufsfischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden. Unsere Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung und den zu berücksichtigen agrarstrukturellen Belangen beim Erdkabelausbau liegen dieser Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung bei.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Sofern Flächen für die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, in der Nähe des Eingriffs oder zumindest im gleichen Naturraum liegen und sich für den Ausgleich der ermittelten Beeinträchtigung naturschutzfachlich eignen, können die Vorschläge im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Für die Suche nach Standorten für zwei Umspannwerke inkl. Konverteranlagen im Raum Cloppenburg Ost ist zu berücksichtigen, dass sich die dafür benötigte Fläche auf jeweils 20 bis 25 ha beläuft. Hierbei handelt es sich überwiegend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Landwirtschaft entzogen werden und somit den recht hohen Flächendruck im Raum Cloppenburg und Garrel noch erhöhen. Die Suchräume Nutteln, Nikolausdorf und Varrelbusch sind u. E. groß genug, um die Errichtung eines Umspannungswerkes zu realisieren, ohne vorhandene landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Die Standortfeinplanung für diese Objekte sollten mit den landwirtschaftlichen Fachdienststellen und den betroffenen Landwirten im Vorfeld abgestimmt werden, um die agrarstrukturellen Belange angemessen zu berücksichtigen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Hofstellen bzw. Betriebsstandorten nicht einzuschränken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung- wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Im Rahmen der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren werden Flächeneigentümer, die von dem Vorhaben (Leitung, Maststandorte, KÜA, Umspannwerk) voraussichtlich betroffen sind, frühzeitig informiert und in die Planung einbezogen.
Landwirtschaft und Baumschulen	Die Alternativ-Variante B verläuft von Garnholt kommend in Richtung Elmendorf (Gemeinde Bad Zwischenahn) und berührt Standorte am Grenzweg 24 und 20 sowie an der Langebrügger Str. 2. Im weiteren Verlauf über Karlshof liegen Standorte an der Ohrweger Str. 20 und Karlshofer Str. 45 im Untersuchungsraum. In der Gemeinde Edeweicht sind in der Ortschaft Wittenberge Höfe an der Wittenberger Str. 31 und 32 sowie zum Uhlenhof 5 betroffen.	Zu den Hofstandorten Grenzweg 20 und 24: In diesem Bereich liegt keine Engstelle vor, sodass ein Abstand von 200m zu den Wohnhäusern eingehalten wird. In unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus des Grenzweg 20 verläuft aktuell die 220 kV-Leitung. Sobald die neue 380 kV-Leitung steht und beide neuen 380-kV Umspannwerke in Betrieb sowie die 110-kV Leitungen dort angeschlossen sind, wird die 220 kV-Leitung zurückgebaut, sodass hier die Bestandssituation für das Wohnhaus verbessert wird. Langebrügger Str. 2: In diesem Bereich befindet sich die Engstelle Nr. 3 (Helle). Zu einem Wohnhaus beträgt der Abstand 189m, statt der für den Außenbereich geltenden 200m. Ohrweger Str. 20, Karlshofer Str. 45: in diesem Bereich befinden sich keine Engstellen, die 200m-Abstände zu Wohngebäuden werden eingehalten. Wittenberger Str. 31 und 32, Uhlenhof 5: In diesem Bereich liegt die Engstelle Nr. 5, Rothenmethen. Die Feintrassierung erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die Vorzugsvariante (Trasse C) verläuft danach in Richtung Gristede und betrifft die Hofstandorte Zwischenahner Str. 6, Dingsfelder Weg 20 und Landwehrstr. 1. Zwischen Aschhauserfeld und Neuenkrüge bzw. Kayhauserfeld (Gemeinde Bad Zwischenahn) sind Standorte am Neuenkrüger Damm 4 und Mittellinie 203 im Untersuchungsraum. Des Weiteren sind entsprechende Abstände zu den landwirtschaftlichen Standorten in Kleefeld mit den Hofstandorten am Portsloger Damm 8, am Querweg 4 und 6 und im weiteren Verlauf in Jeddelloh Betriebe am Jeddelloher Damm 49, 54 und 60 zu berücksichtigen.	zu den Hofstandorten: Zwischenahner Str. 6 und Dingsfelderweg 20: In diesem Bereich liegt keine Engstelle vor, ein Abstand von 200m zu den Wohnhäusern wird eingehalten. Landwehrstr. 1: Eine Unterschreitung des 200m Puffers in diesem Bereich ist aktuell nicht gegeben. Die umliegenden Baumschulflächen werden bei der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Neuenkrüger Damm 4: in diesem Bereich liegt eine Engstelle vor (Engstelle Nr. 8, Hohes Moor). Die Detailplanung findet im Planfeststellungsverfahren statt. Hierbei wird auch auf die Stellungnahme der Gemeinde Bad Zwischenahn verwiesen, die im Mittellinie 203, Portsloger Damm 8, Querweg 4 und 6, Jeddelloher Damm 49;54, 60: Die genannten Hofstellen liegen in einem Abschnitt, der als Teilerdverkabelung realisiert werden soll (Engstelle Nr. 10 Engelsmeer bis Nr. 12 Friedrichsfehn). Die Feinplanung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.
Landwirtschaft und Baumschulen	Wir empfehlen eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein. Sollten gartenbaulich genutzte Flächen während der Bauphase nur eingeschränkt nutzbar sein, so gehen wir davon aus, dass betroffene Eigentümer bzw. Bewirtschafter angemessen entschädigt werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Alle Flächeneigentümer werden, sofern sie von der Planung betroffen sind, umfassend informiert, auch wird durch vorherige Kontaktaufnahme während der Bauphase sichergestellt, dass Produktionsflächen weiterhin erreichbar sind. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
Landwirtschaft und Baumschulen	Aus Sicht des Gartenbaues wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Trassenkorridore gartenbauliche Nutzflächen mit mehrjährigen Kulturen, wie z. B. Freilandbaumschulflächen, Weihnachtsbaumplantagen sowie Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen, Spargel etc. vorhanden sein können. Eine Trassenführung durch Flächen mit o. g. Kulturen wird diese gartenbauliche Produktion erheblich einschränken bzw. unterbinden.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen, die Hinweise und Anregungen der Baumschulbetreiber stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die Antragsunterlagen sehen vor, dass nach abgeschlossener Erdkabelverlegung eine landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung wird allerdings soweit eingeschränkt, dass in dem sogenannten Schutzstreifen u. a. tiefwurzelnde Gehölze nicht zulässig sind. Die Bearbeitungstiefe wird erheblich begrenzt. Der Anbau von z. B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst, Spargel etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich. Zu prüfen wäre, ob beispielsweise Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstreifen ebenfalls nicht mehr möglich sind. Des Weiteren müssen betriebliche Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen etc. nutzbar bleiben. Die o. g. gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Der mögliche Verlust von z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. führt zu wirtschaftlichen Einbußen und kann, vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Flächenkonkurrenz, für betroffene Gartenbaubetriebe auch zur Existenzbedrohung führen. In diesem Zusammenhang ist die Verlegung des Erdkabels außerhalb von gärtnerischen Produktionsflächen, wie z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. wünschenswert. Hierdurch kann der mögliche Verlust von gärtnerischen Produktionsflächen vermieden werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit durch eine tiefere Verlegung der Kabel eine Nutzung der Flächen für gartenbauliche Kulturen erhalten bleiben könnte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen, die Hinweise und Anregungen der Baumschulbetreiber stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar.
Landwirtschaft und Baumschulen	Letztlich ist sicherzustellen, dass betriebliche Flächenverluste, die sich beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen, Stationen, Umspannwerken etc. ergeben, in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung und entsprechender Wertigkeit als Ersatz für die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung gestellt oder finanziell ausgeglichen werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Eine Besonderheit besteht bei Gartenbaubetrieben, die sich auf die Produktion von Obstgehölzen und Rosen (Rosaceen) spezialisiert haben. Hier ist eine Freilandproduktion nur im regelmäßigen Tausch mit landwirtschaftlichen Flächen möglich, da nach der üblichen Kulturdauer (ca. 2 - 3 Jahre) Bodenmüdigkeit auftritt. Das bedeutet, dass ein unmittelbarer Nachbau mit Rosaceen nicht möglich ist. Aus diesem Grund ist ein regelmäßiger Flächentausch mit anderen Landwirten für die o. g. Gartenbaubetriebe zwingend erforderlich. Die zwischenzeitliche landwirtschaftliche Nutzung mit z. B. Getreideanbau o. a. wird dementsprechend als Zwischenkultur genutzt. Daher weisen wir darauf hin, dass derzeit ackerbaulich genutzte Flächen Produktionsflächen des Gartenbaus sein können. Eine Überplanung dieser gartenbaulichen Eigentumsflächen kann für betroffene, auf den Anbau von Rosaceen spezialisierte Gartenbaubetriebe erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Es muss auch künftig sichergestellt sein, dass diesen Spezialbetrieben Wechselflächen zur Verfügung stehen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hält Kontakt zu den ansässigen Baumschulen und Gartenbaubetrieben, die Hinweise und Anregungen stellen eine wichtige Informationsgrundlage für die weitere Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar.
Landwirtschaft und Baumschulen	Auch wenn nach dem Leitungsausbau eine geordnete Bewirtschaftung wieder möglich ist, entsteht durch die Grunddienstbarkeit ein Wertverlust des betroffenen Grundstücks. Dieser muss angemessen entschädigt werden. Vorübergehende oder dauerhafte Bewirtschaftungsschwernisse sind ebenfalls voll auszugleichen. Eine Regelung zur Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Bei kleineren Schäden kann eine Entschädigung nach Richt- und Durchschnittswerten vorgenommen werden. Bei schwerwiegenden Schäden oder solchen, deren Folgen sich kaum übersehen lassen, sollte ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden.	Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Bei der Erdverkabelung sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z. B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, da durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Streifen zu rechnen ist. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb sollten neue Verfahren (u.a. AGS Verfahren) geprüft werden, die mit weniger Flächenverbrauch, Wärmebildung und Muffenstandorten durch größere Kabellängen verbunden sind. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Die LWK erwartet in den Planungsunterlagen Aussagen zu umfassenden Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen.	Gesicherte Kenntnisse und langjährige Untersuchungen zu Teilerdverkabelungen bei Wechselstromleitungen liegen noch nicht vor. Die "Auswirkungen der Erdverkabelung auf den Pflanzenbau" des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags (2017) fasst die bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisse zusammen. Dort steht u.a. dass "eine Minderung der Ertragsfähigkeit durch Erwärmung eher unwahrscheinlich sei" (S. 10) sowie dass "in Bezug auf die Landwirtschaft möglicherweise aufgrund der im Normalbetrieb geringen Wärmeemissionen einerseits und der Robustheit heutiger Kultursorten andererseits nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen sei" (S. 9)., aber auch, dass bei einem Feldversuch auf einer HGÜ-Trasse zwar eine reduzierte Jungendentwicklung von Winterweizen festgestellt wurde, aufgrund der sehr guten Witterungsverhältnisse habe es aber keine signifikanten Ertragsunterschiede gegeben (S. 13). Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Abschließendes Fazit: - Die LWK Niedersachsen setzt sich für ein flächen- und bodenschonendes Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen ein. Hierauf ist bereits im Planungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine schonende Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten (bodenkundliche Baubegleitung/frühzeitiges Bodenschutzkonzept). Eine ordnungsgemäße und kontrollierte Rekultivierung begünstigt die Nachnutzung der beanspruchten Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. - Es wird ein möglichst langjähriges Monitoring (Beweissicherung) angeregt, um ein ausgewogenes und sachgerechtes Entschädigungsverfahren für die Flächenbewirtschafter bzw. Grundeigentümer zu gewährleisten. Dabei werden umfassende Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen angeregt. - Die LWK spricht sich für eine flächenschonende Kompensation unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange aus. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollten konsequenter genutzt werden. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus und der Berufsfischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden. Unsere Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung und den zu berücksichtigen agrarstrukturellen Belangen beim Erdkabelausbau liegen dieser Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung bei.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Sofern Flächen für die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, in der Nähe des Eingriffs oder zumindest im gleichen Naturraum liegen und sich für den Ausgleich der ermittelten Beeinträchtigung naturschutzfachlich eignen, können die Vorschläge im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Neben der selbstverständlich zu prüfenden landschafts- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollte im Wege des Kompensationsmanagements auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, um den aus dem Netzausbau resultierenden Verbrauch von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten. Das Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollte dabei genutzt werden. Beim Realausgleich sollten vorrangig flächenschonende Maßnahmen gewählt werden. Dies sind u. a. Ansätze, wie ökologische Aufwertung von Wald-, Naturschutz- und Biotopflächen, Flächenentsiegelungen oder naturnahe Gewässergestaltungen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Sofern Flächen für die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, in der Nähe des Eingriffs oder zumindest im gleichen Naturraum liegen und sich für den Ausgleich der ermittelten Beeinträchtigung naturschutzfachlich eignen, werden die Vorschläge im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Landwirtschaft und Baumschulen	Während der Bauphase ist eine Zuwegung zu den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit sicherzustellen, um notwendige Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten termingerecht durchführen zu können. Dies gilt gleichermaßen auch für die Zuwegungen zu den betroffenen Betrieben selbst.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Durch die Beteiligung unserer Dienststellen Oldenburg-Nord und Oldenburg-Süd haben sich über die allgemeinen Hinweise hinaus die nachfolgend aufgeführten, regionsspezifischen Hinweise ergeben: Im Landkreis Ammerland verläuft die Trasse ab Conneforde. Auch hier ist die Vorzugstrasse in besonderer Nähe zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten (Dobbenweg 3, Zwischenmoorsweg 1) dargestellt. Es ist ebenfalls auf ausreichende Abstände zu achten, die die betrieblichen Entwicklungsspielräume der landwirtschaftlichen Betriebe nicht einschränken. Wir empfehlen, abgesehen von besonderen Konstellationen, bei denen größere Abstände sinnvoll sein können, mindestens 200 m Abstand einzuhalten. Das gleiche gilt für die Ortschaft Petersfeld (Stadt Westerstede) mit den Höfen Alpenrosenstraße 50 und 42. Im weiteren Verlauf sind in Garnholt Betriebe am Mühlendamm 3 und 4, sowie am Imkerweg 6 (Gemeinde Bad Zwischenahn) betroffen.	Die Abstandsvorschriften gelten für Wohnhäuser, Wohnhäuser im Außenbereich werden mit einem Abstand von 200m, Wohnhäuser im Innenbereich mit 400m berücksichtigt. Das sehen die Vorgaben aus dem LROP und dem BBPIG vor. Abstände zu landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen, Ställe, etc.) sind rechtlich nicht vorgesehen. Flächen unterhalb von Freileitungen können auch nach der Errichtung ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Für die hier genannten Höfe liegen aktuell keine B- und F-Pläne für Hoferweiterungen vor, B- und F-Pläne wurden für das ROV bei den Gemeinden angefragt. Im Rahmen des Verfahrens können nur hinreichend verfestigte Planungen berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden betroffene Flächeneigentümer frühzeitig in die Feintrassierung mit eingebunden, sofern sie bzw. ihre Flächen von Maststandorten betroffen sein können. Zu den genannten Höfen ist folgendes zu sagen:- Dobbenweg 3, Zwischenmoorsweg 1: in diesem Bereich liegt keine Engstelle vor, ein Abstand zu den Wohnhäusern von 200m wird eingehalten.- Alpenrosenstraße 50 und 42: In diesem Bereich liegt die Engstelle Nr. 1, Garnholterfeld vor (Engstellensteckbriefe, Unterlage 6). Dieser Bereich ist durch die bestehende 220 kV Leitung bereits vorbelastet. Im Rahmen der Neutrassierung wird die Ist-Situation optimiert. Sobald die 380 kV-Leitung betriebsbereit ist, wird die 220 kV-Leitung zurückgebaut. - Mühlendamm 3 und 4: Auch in diesem Bereich verläuft die 220 kV-Bestandsleitung z.T. sehr nah an dem Haus Mühlendamm 4 vorbei. Eine Engstelle liegt in diesem Bereich nicht vor, ein Abstand zu den Wohnhäusern von 200m wird mit der 380 kV-Leitung eingehalten. Der Rückbau der 220 kV-Leitung erfolgt, sobald die 380 kV-Leitung und die 380 kV-Umspannwerke betriebsbereit sowie die 110 kV-Leitungen dort angebunden sind.- Imkerweg 6: In diesem Bereich liegt eine Engstelle vor (Unterlage 6, Engstellensteckbriefe; Engstelle Nr. 2 Hellerbäke). Die bestehende 220 kV-Leitung läuft sehr nah an dem besagten Haus entlang. In diesem Bereich soll die Bestandssituation optimiert werden, sodass ein größerer Abstand zu dem Haus Imkerweg 6 eingehalten wird, allerdings ergibt sich dadurch voraussichtlich zusätzlich eine Abstandsunterschreitung bei dem

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
		Haus im Buchweizenweg.
Landwirtschaft und Baumschulen	Entgegen den Landes- und Regionalplanungen einiger benachbarter Bundesländer verfügt Niedersachsen flächendeckend nicht über die raum planerische Gebietskulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft aufgrund der besonderen Boden- und Flächennutzungsqualitäten. Die LWK empfiehlt daher, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft einerseits und der Boden- und Flächenschutz andererseits angemessen berücksichtigt werden. Dies sollte grundsätzlich durch entsprechende Raumwiderstandsanalysen-, Variantenvergleiche und Betroffenheitsanalysen in den zeitlich gestaffelten Planungsabschnitten erfolgen.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die durch Bauarbeiten verursachten Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen, sowie an dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetz sind zu beseitigen oder durch eine angemessene Ausgleichsleistung abzugelten. Auch später auftretende Schäden (z. B. Sackungen) sind auf Kosten des Leitungsunternehmens zu beseitigen. Dies gilt auch für unerwartete bzw. unvorhergesehene Schäden, die durch die Baumaßnahme auf angrenzenden Grundstücken, die nicht Gegenstand der derzeitigen Planungen sind, entstehen oder ihre Nutzung beeinträchtigen. Viele Folgeschäden zeigen sich erst nach Jahren. In Anlehnung an die VOB ist auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zu bestehen. Auf die möglichst langjährige Ersatzpflicht wird hingewiesen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
Landwirtschaft und Baumschulen	Vor diesem Hintergrund ist es nach unserer Auffassung allerdings inakzeptabel, dass in den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen die Land- und Forstwirtschaft nur unzureichend berücksichtigt wird. Zumal das Gros der Leitungen über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wird.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die Land- und Forstwirtschaft ist von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur und Verkehrsmaßnahmen, sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen stark betroffen. Der Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge. Unter Agrarstruktur ist dabei die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (u.a. Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden. Die LWK hat die agrarstrukturellen Aspekte, die durch die Erdverkabelung berührt werden können, in einem Papier zusammengefasst. Dieses liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei. Schädlich sind aber auch Flächendurchschneidungen, Flächenteilungen etc., weil Bewirtschaftungserschwernisse geschaffen werden. Der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte mit Blick auf die multifunktionellen zukünftigen Produktionsmöglichkeiten ein gesamtgesellschaftliches Ziel sein; genauso wie die Energiewende selbst. So fordert u. a. das BauGB in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in der aktuellen UVP-Gesetzesnovelle gemäß dem Referentenentwurf die „Fläche“ als neues UVPG-Schutzgut mit aufgenommen werden und dabei im engen Zusammenhang mit dem Schutzgut „Boden“ stehen soll.	Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie hier - die Planung einer 380 kV-Leitung - wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanant. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Bei der Korridorfindung im Raumordnungsverfahren wurde unter anderem eine Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldbereichen angestrebt (Unterlage 1A, Kapitel 2.3). Für die Festlegung des Trassenverlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gilt dieser Planungsgrundsatz gleichermaßen. Bei unvermeidbaren Querungen von Wald- und Gehölzbereichen gilt für den Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel eine Aufwuchsbeschränkung auf eine Höhe von 7 m (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.1.4) und ist der Schutzstreifen bei Erdkabeln von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (Unterlage 1A, Kapitel 3.2.2.5). Die Betroffenheit von Wald und Gehölzen ist im Planfeststellungsverfahren rechtlich und naturschutzfachlich zu behandeln. In der UVS erfolgte eine Berücksichtigung des Flächenverbrauchs im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden (Unterlage 2A, Kapitel 5.3.3.1). Es erfolgte auf der Planungsebene des ROV eine überschlägige Ermittlung des Flächenverbrauchs. Dieser wurde im Rahmen der Bewertung und des Variantenvergleichs berücksichtigt. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die Trassenfeinplanungen sollten mit der LWK als landwirtschaftliche Fachbehörde, den berufsständischen Vertretungen, sowie den betroffenen Landwirten sowie Grundeigentümern abgestimmt werden, um die agrarstrukturellen Belange angemessen zu berücksichtigen. Ferner sollten die Entwicklungsmöglichkeiten von Hofstellen/Betriebsstandorten nicht unterbunden werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Landwirtschaft und Baumschulen	Grundsätzlich ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) der Auffassung, dass der Erzeugung regenerativer Energien unter energie- und klimapolitischen, als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Sie unterstützt daher die Ziele der Energiewende. Die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei als ein wichtiger Partner anzusehen. Ferner kann nachvollzogen werden, dass es zwingend erforderlich ist, den erzeugten Strom aus Regionen mit Erzeugungsüberschuss in Gebiete mit hohem Verbrauch abzuleiten und hierzu das Stromnetz zügig auszubauen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaft und Baumschulen	Alle landwirtschaftlichen Besonderheiten (u. a. Dränagen, Beregnungsanlagen, Feldwege, Viehtränken) sind qualitativ und quantitativ zu erfassen. Auf besondere Standorte und Produktionsbedingung regionaler Art, sollte in besonderer Weise eingegangen werden. Eine fachliche Planungs- und Abwägungsgrundlage über die Flächenverhältnisse halten wir somit für erforderlich. Ein frühzeitiges Agieren ist nach unserer Ansicht dringend geboten, zumal dies die Akzeptanz vor Ort fördert.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Neben der selbstverständlich zu prüfenden landschafts- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollte im Wege des Kompensationsmanagements auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, um den aus dem Netzausbau resultierenden Verbrauch von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten. Das Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollte dabei genutzt werden. Beim Realausgleich sollten vorrangig flächenschonende Maßnahmen gewählt werden. Dies sind u. a. Ansätze, wie ökologische Aufwertung von Wald-, Naturschutz- und Biotopflächen, Flächenentsiegelungen oder naturnahe Gewässergestaltungen.	Die rechtlichen Vorgaben des §15 BNatSchG werden im Planfeststellungsverfahren umgesetzt.
Natur und Landschaft allgemein	Um den Druck auf die Fläche möglichst gering zu halten, sollte zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Landschaft ein frühzeitiges Kompensationsmanagement eingeleitet und begleitet werden. Dies sollte auch die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen nutzen.	Im Rahmen des ROV wurde 1.000m breite Trassenkorridore untersucht, ohne bereits Kenntnis von dem genauen Trassenverlauf, Maststandorten und Standorten der Umspannwerke zu haben. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Kompensationskonzepte und -Maßnahmen sind Teil der umweltfachlichen Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens und werden auf dieser Planungsebene detailliert bearbeitet und abgestimmt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Natur und Landschaft allgemein	Abschließendes Fazit: - Die LWK Niedersachsen setzt sich für ein flächen- und bodenschonendes Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen ein. Hierauf ist bereits im Planungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine schonende Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten (bodenkundliche Baubegleitung/frühzeitiges Bodenschutzkonzept). Eine ordnungsgemäße und kontrollierte Rekultivierung begünstigt die Nachnutzung der beanspruchten Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. - Es wird ein möglichst langjähriges Monitoring (Beweissicherung) angeregt, um ein ausgewogenes und sachgerechtes Entschädigungsverfahren für die Flächenbewirtschafter bzw. Grundeigentümer zu gewährleisten. Dabei werden umfassende Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen angeregt. - Die LWK spricht sich für eine flächenschonende Kompensation unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange aus. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollten konsequenter genutzt werden. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus und der Berufsfischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden. Unsere Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung und den zu berücksichtigen agrarstrukturellen Belangen beim Erdkabelausbau liegen dieser Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung bei.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Zu Spiegelstrich 1: Ein schonender Umgang mit Ressourcen wird als Grundsatz der Planung angesehen. Im Planfeststellungsverfahren werden für die spätere Bauausführung ökologische und bodenkundliche Baubegleitungen festgesetzt. Zu Spiegelstrich 2: Monitorings und Abstimmungen zu Entschädigungen sind Teil des Planfeststellungsverfahrens und werden dort mit den betroffenen Stellen geregelt. Dabei wird auch die Landwirtschaftskammer beteiligt sein. Zu Spiegelstrich 3: Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert erarbeitet und abgestimmt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Bei der Erdverkabelung sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z. B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, da durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 bis 40 m breiten Streifen zu rechnen ist. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Deshalb sollten neue Verfahren (u.a. AGS Verfahren) geprüft werden, die mit weniger Flächenverbrauch, Wärmebildung und Muffenstandorten durch größere Kabellängen verbunden sind. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Die LWK erwartet in den Planungsunterlagen Aussagen zu umfassenden Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Während der Umsetzung der Baumaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung mit einem entsprechenden Bodenschutzkonzept empfohlen, welches über ein Monitoring bzw. eine Beweissicherung nach Abschluss der Baumaßnahmen ein ausgewogenes Entschädigungsverfahren unterstützen kann.	Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Elemente und Funktionen
des landesweiten
Freiraumverbundes,
Bodenschutz

In jedem Falle sind stark wechselnde Bodentypen mit unterschiedlichen Profilen und Eigenschaften betroffen. Auf Grund dieser heterogenen, oft kleinräumig stark wechselnden Böden ist eine besonders sensible und den Verhältnissen angepassten Vorgehensweise während der Bauphase erforderlich, um keine nachhaltigen Bodenschäden zu verursachen. Das Befahren des Bodens sollte unter schonender Behandlung bei möglichst trockenem Zustand erfolgen. Bodenschonende Bereifung und/oder Gleiskettenfahrwerke bzw. zeitliche Arbeitsfenster innerhalb definierender, weniger empfindlicher Spannen sind zu wählen. Auf die Handlungsempfehlungen des LBEG und der LWK zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung, die wir dieser Stellungnahmen als Anlage beifügen, wird hiermit verwiesen. Zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen bei der unterirdischen Trassenführung ist eine fachlich versierte und erfahrende Bauleitung vom Vorhabenträger einzusetzen. Die Bestellung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzunehmen, mit den Aufgaben, die Bauarbeiten und die Rekultivierung unter den Aspekten Naturschutz, Bodenschutz und Landwirtschaft zu koordinieren, zu dokumentieren und die beteiligten Institutionen zu informieren.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 04.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Abschließendes Fazit: - Die LWK Niedersachsen setzt sich für ein flächen- und bodenschonendes Vorgehen beim Ausbau der Energietrassen ein. Hierauf ist bereits im Planungsverfahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Eine schonende Bauausführung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten (bodenkundliche Baubegleitung/frühzeitiges Bodenschutzkonzept). Eine ordnungsgemäße und kontrollierte Rekultivierung begünstigt die Nachnutzung der beanspruchten Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. - Es wird ein möglichst langjähriges Monitoring (Beweissicherung) angeregt, um ein ausgewogenes und sachgerechtes Entschädigungsverfahren für die Flächenbewirtschafter bzw. Grundeigentümer zu gewährleisten. Dabei werden umfassende Untersuchungen über die längerfristigen Auswirkungen von Erdkabeln auf die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen angeregt. - Die LWK spricht sich für eine flächenschonende Kompensation unter Einbeziehung agrarstruktureller Belange aus. Auf die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der ordnungsgemäßen Nutzung sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Möglichkeiten der Ersatzgeldzahlungen sollten konsequenter genutzt werden. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Gartenbaus und der Berufsfischerei. Ferner gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren beteiligt werden. Unsere Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung und den zu berücksichtigen agrarstrukturellen Belangen beim Erdkabelausbau liegen dieser Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung bei.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Alle direkt mit der Planung zusammenhängenden wirtschaftlichen Schäden werden im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Verfahrensthemen	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen - ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Für die Belange der Bundesautobahn 29 und der Bundesautobahn 1 (nordöstlicher Teil) ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27 in 26122 Oldenburg zu beteiligen. Außerdem ist für die Belange der Bundesautobahn 1 (südlicher Teil) im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11 in 49080 Osnabrück. zu beteiligen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Verfahrensthemen	Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere beim südlichen Teil der projektierten Leitung (Maßnahme 51b), da diese durch die Landkreise Vechta und Osnabrück, d. h. im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Osnabrück, verlaufen wird.	
allgemeine Hinweise	der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) ist in den Trassenkorridoren der 380 kV-Leitung des o.g. Vorhabens für die Bundesautobahnen A 1, A 28 und A 29 sowie für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Landkreisen Ammerland und Oldenburg zuständig. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen und der Landkreise Oldenburg und Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind direkt betroffen.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahn 1 von der AS Osnabrück-Hafen bis zur AS Cloppenburg. Ferner ist der Geschäftsbereich Osnabrück ebenfalls zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der Landkreise Vechta und Osnabrück. In dem hier vorliegenden Verfahren soll der Streckenabschnitt der projektierten 380kV-Leitung von Conneforde im Landkreis Friesland bis südlich von Cloppenburg (Maßnahme 51 a) raumordnerisch festgestellt werden.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Technische Hinweise	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen - ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Für die Belange der Bundesautobahn 29 und der Bundesautobahn 1 (nordöstlicher Teil) ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27 in 26122 Oldenburg zu beteiligen. Außerdem ist für die Belange der Bundesautobahn 1 (südlicher Teil) im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11 in 49080 Osnabrück. zu beteiligen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Planungen werden das NLStBV sowie die jeweiligen zuständigen Geschäftsbereiche beteiligt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Die vom GB Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch mehrere innerhalb der Korridorvarianten verlaufenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Seitens des GB Lingen bestehen gegen die geplanten Trassenverläufe (Korridorvarianten) keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen: - Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesstraßen sowie nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für die Landes- und Kreisstraßen - 20 m Bauverbotszone gern. § 9 (1) FStrG I § 24 (1) NStrG - 40 m Baubeschränkungszone gern. § 9 (2) FStrG I § 24 (2) NStrG jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Demnach dürfen entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen wie Leitungsmaste sind Hochbauten im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG. Bei hochgeführten Leitungen ist für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend. Sollten Kabel (Erdkabel) innerhalb der Bauverbotszone der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen unterirdisch verlegt werden, ist der Abstand zum Fahrbahnrand der entsprechenden Straße mit dem GB Lingen abzustimmen. Eine unterirdische Verlegung von Kabeln innerhalb der Bauverbotszone bedarf einer Zustimmung der Straßenbauverwaltung. - Zur rechtlichen Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bund- und Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung sind im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Leitungen mit dem Vorhabensträger TenneT TSO bereits Rahmenverträge geschlossen worden. Hierzu wird auf den Abschluss der Rahmenverträge zwischen	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die frühzeitige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wird gesucht.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	dem Bund, und dem Land durch die Niedersächsische Straßenbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover und der Firma TenneT TSO, Bayreuth, vom 01.04./02.05.2011 hingewiesen. Für die Kreuzung der geplanten 380kV-Leitung mit den Bundes- und Landesstraßen ist eine Ergänzung des bereits geschlossenen Rahmenvertrages erforderlich. Für die Kreuzung der geplanten Leitungen mit den Kreisstraßen innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Cloppenburg zu schließen. - Die Umspannwerke sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Sollten Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem GB Lingen durchzuführen. - Es wird darauf hingewiesen, dass z. Zt. von den Landkreisen Emsland und Cloppenburg die Planungen für den vierstreifigen Ausbau der E 233 (B213) zwischen der A 31 (Anschlussstelle Meppen) und der A 1 (Anschlussstelle Cloppenburg) durchgeführt werden. - Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.	

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Folgendes ist grundsätzlich zu beachten: 1. Bei der Querung der klassifizierten Straßen ist die jeweils maßgebliche Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 40 m bei der BAB bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Bundes-, Landes und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten. Bei der Festlegung der Standorte der Masten ist die jeweilige Bauverbotzone von baulichen Anlagen freizuhalten. 2. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV-OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 3. Es sind für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den o.g. klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV - OL abzustimmen. Nähere Angaben zu den betroffenen Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) können der Straßeninformationsbank Niedersachsen unter: http://www.nwsibniedersachsen.de/ entnommen werden. Vor Baubeginn sind für die Kreuzungen mit den o.g. klassifizierten Straßen zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast gemäß § 8 FStrG bzw. § 18 NStrG Nutzungsverträge zu schließen. Die v.g. Planungsunterlagen werden Bestandteil der Verträge. Die technischen Einzelheiten für den Abschluss eines Nutzungsvertrages sind zu gegebener Zeit mit meiner Behörde abzustimmen. 4. Mit Bezug auf Kapitel 3.2, Seite 48 des Erläuterungsberichtes ist die Erschließung über bestehende Gemeindestraßen zu realisieren. Sofern die Einrichtung einer temporären Baustellenzufahrt im Zuge der Bundes- und Landesstraßen erforderlich ist, ist mit Bezug auf §§ 18 ff NStrG die entsprechende Sondernutzungserlaubnis bei meiner Behörde	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zur Klärung von Kreuzungen, Zufahrten, etc. wird die Abstimmung mit der NLStBV-OL frühzeitig gesucht.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	zu beantragen. An Kreisstraßen ist der Antrag an den zuständigen Landkreis zu richten. Erst nach Abstimmung mit meiner Behörde und der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis darf mit dem Bau einer Baustellenzufahrt begonnen werden. 5. Ich weise besonders auf die parallel der Autobahnen vorhandenen Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen "AUSA-Netz / Autobahn-Selbstwähl-Anlage" hin. Ansprechpartner hierfür ist die Fernmeldemeisterei Oyten: Achimer Straße 32 B, 28876 Oyten Tel.: 04207-91143.	

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 15.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Alternativ zu der Vorzugsvariante wurde auch noch der Korridor F (sog. Autobahnkorridor) untersucht. Aus Sicht des Geschäftsbereiches Osnabrück hat diese Variante folgende Nachteile: Die Abstände der Masten sollen hierbei in einem Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 verlaufen. Teilweise lassen sich diese Abstände jedoch nicht immer einhalten, u. a. aufgrund vorhandener Bebauung. Gern. Erläuterungsbericht, S. 50, hier Pkt. 3.2.1.4 Freileitungsmasten, hat der Mastentyp „Eineebene“ eine Ausladung von 20 bis 25 m. Dieses würde bedeuten, dass der Trägemast ständig innerhalb der Bauverbotszone verlaufen würde und ggf. sogar bis an den Rand des Standstreifens hineinragen könnte. Dieses kann aus Sicht des Geschäftsbereiches Osnabrück nicht hingenommen werden, da u. a. durch diesen Mastentyp die Böschungen der Bundesautobahn auf einem sehr langen Streckenabschnitt überspannt würden. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an der Böschung der Autobahn wären somit ständig beeinträchtigt. Darüber hinaus wäre auch der Bewuchs der Böschungen durch die Freileitung in seiner Höhe beeinträchtigt. Diese Restriktionen für den Betrieb der Bundesautobahn können nicht hingenommen werden. Insofern gebe ich zu bedenken, dass bei einem etwaigen Parallelverlauf der Leitungstrasse auf einem langen Streckenabschnitt zur Bundesautobahn nicht der Mastenstandort in einem 40 m Abstand zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn zu berücksichtigen wäre, sondern die äußerste Spitze des Kragarmes des Masten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Folgendes ist grundsätzlich zu beachten: 1. Bei der Querung der klassifizierten Straßen ist die jeweils maßgebliche Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 40 m bei der BAB bzw. gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m bei Bundes-, Landes und Kreisstraßen von baulichen Anlagen freizuhalten. Bei der Festlegung der Standorte der Masten ist die jeweilige Bauverbotzone von baulichen Anlagen freizuhalten. 2. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV-OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. 3. Es sind für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den o.g. klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV - OL abzustimmen. Nähere Angaben zu den betroffenen Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) können der Straßeninformationsbank Niedersachsen unter: http://www.nwsibniedersachsen.de/ entnommen werden. Vor Baubeginn sind für die Kreuzungen mit den o.g. klassifizierten Straßen zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast gemäß § 8 FStrG bzw. § 18 NStrG Nutzungsverträge zu schließen. Die v.g. Planungsunterlagen werden Bestandteil der Verträge. Die technischen Einzelheiten für den Abschluss eines Nutzungsvertrages sind zu gegebener Zeit mit meiner Behörde abzustimmen. 4. Mit Bezug auf Kapitel 3.2, Seite 48 des Erläuterungsberichtes ist die Erschließung über bestehende Gemeindestraßen zu realisieren. Sofern die Einrichtung einer temporären Baustellenzufahrt im Zuge der Bundes- und Landesstraßen erforderlich ist, ist mit Bezug auf §§ 18 ff NStrG die entsprechende Sondernutzungserlaubnis bei meiner Behörde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Für die Querung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden die technischen Details für den Bereich der Straßenkreuzungen behandelt. Die Hinweise auf Straßenplanungen und Bauverbotszonen bzw. -beschränkungszone werden im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 24.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	zu beantragen. An Kreisstraßen ist der Antrag an den zuständigen Landkreis zu richten. Erst nach Abstimmung mit meiner Behörde und der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis darf mit dem Bau einer Baustellenzufahrt begonnen werden. 5. Ich weise besonders auf die parallel der Autobahnen vorhandenen Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen "AUSA-Netz / Autobahn-Selbstwähl-Anlage" hin. Ansprechpartner hierfür ist die Fernmeldemeisterei Oyten: Achimer Straße 32 B, 28876 Oyten Tel.: 04207-91143.	
Mobilität, Verkehr, Logistik	Meine Behörde hat mit Schreiben vom 25.05.2015 den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den ersten Abschnitt der A 20 von Westerstede (A 28) nach Jaderberg (A 29) gestellt. Mit Bezug auf die Stellungnahme der TenneT vom 12.01.2017, Az. 15-013481 in diesem Verfahren, verweise ich auf das gültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen, in dem die Küstenautobahn A 20 als Vorranggebiet Autobahn ausgewiesen ist und im Zuge dieses Raumordnungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen ist. Auf die geltende Veränderungssperre gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) weise ich besonders hin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Der Trassenkorridor kreuzt im Bereich zwischen Westerstede und Wiefelstede den geplanten Bau der A20. Im Planfeststellungsverfahren werden die technischen Details für den Bereich von Straßenkreuzungen behandelt. Die Hinweise auf Straßenplanungen und Bauverbotszonen bzw. -beschränkungen werden im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist die bestehende 220 kV Leitung ebenfalls als "Vorranggebiet Leitung" ausgewiesen. Eine Vereinbarkeit von beiden Vorhaben (Bau der Autobahn A20 sowie Bau der 380 kV-Leitung) ist grundsätzlich gegeben.
Mobilität, Verkehr, Logistik	der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) ist in den Trassenkorridoren der 380 kV-Leitung des o.g. Vorhabens für die Bundesautobahnen A 1, A 28 und A 29 sowie für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Landkreisen Ammerland und Oldenburg zuständig. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen und der Landkreise Oldenburg und Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind direkt betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 30.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	im Bereich des geplanten Trassenverlaufs befinden sich folgende Landeplätze: - Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde - Verkehrslandeplatz Cloppenburg - Sonderlandeplatz Ahlhorn In einem Gespräch in meinem Hause wurden die flugbetrieblichen Belange der o.g. Landeplätze mit der IBL Umweltplanung GmbH, Oldenburg ausführlich erörtert, insofern bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken gegen das o. g. Raumordnungsverfahren. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahn 1 von der AS Osnabrück-Hafen bis zur AS Cloppenburg. Ferner ist der Geschäftsbereich Osnabrück ebenfalls zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der Landkreise Vechta und Osnabrück. In dem hier vorliegenden Verfahren soll der Streckenabschnitt der projektierten 380kV-Leitung von Conneforde im Landkreis Friesland bis südlich von Cloppenburg (Maßnahme 51 a) raumordnerisch festgestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die vom GB Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch mehrere innerhalb der Korridorvarianten verlaufenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Seitens des GB Lingen bestehen gegen die geplanten Trassenverläufe (Korridorvarianten) keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen: - Entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesstraßen sowie nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für die Landes- und Kreisstraßen - 20 m Bauverbotszone gern. § 9 (1) FStrG I § 24 (1) NStrG - 40 m Baubeschränkungszone gern. § 9 (2) FStrG I § 24 (2) NStrG jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Demnach dürfen entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen wie Leitungsmaste sind Hochbauten im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 NStrG. Bei hochgeführten Leitungen ist für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend. Sollten Kabel (Erdkabel) innerhalb der Bauverbotszone der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen unterirdisch verlegt werden, ist der Abstand zum Fahrbahnrand der entsprechenden Straße mit dem GB Lingen abzustimmen. Eine unterirdische Verlegung von Kabeln innerhalb der Bauverbotszone bedarf einer Zustimmung der Straßenbauverwaltung. - Zur rechtlichen Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bund- und Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung sind im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Leitungen mit dem Vorhabensträger TenneT TSO bereits Rahmenverträge geschlossen worden. Hierzu wird auf den Abschluss der Rahmenverträge zwischen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Für die Querung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden entsprechende Kreuzungsregelungen getroffen. Im Planfeststellungsverfahren werden die technischen Details für den Bereich der Straßenkreuzungen behandelt. Die Hinweise auf Straßenplanungen und Bauverbotszonen bzw. -beschränkungszone werden im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der erforderlichen Flächen erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	dem Bund, und dem Land durch die Niedersächsische Straßenbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover und der Firma TenneT TSO, Bayreuth, vom 01.04./02.05.2011 hingewiesen. Für die Kreuzung der geplanten 380kV-Leitung mit den Bundes- und Landesstraßen ist eine Ergänzung des bereits geschlossenen Rahmenvertrages erforderlich. Für die Kreuzung der geplanten Leitungen mit den Kreisstraßen innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Cloppenburg zu schließen. - Die Umspannwerke sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Sollten Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem GB Lingen durchzuführen. - Es wird darauf hingewiesen, dass z. Zt. von den Landkreisen Emsland und Cloppenburg die Planungen für den vierstreifigen Ausbau der E 233 (B213) zwischen der A 31 (Anschlussstelle Meppen) und der A 1 (Anschlussstelle Cloppenburg) durchgeführt werden. - Alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.	

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen - ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig. Für die Belange der Bundesautobahn 29 und der Bundesautobahn 1 (nordöstlicher Teil) ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27 in 26122 Oldenburg zu beteiligen. Außerdem ist für die Belange der Bundesautobahn 1 (südlicher Teil) im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11 in 49080 Osnabrück. zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Die Vorzugsvariante gern. Korridor B/C verläuft westlich der von hier betreuten Bundesautobahn 1. Insofern bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken gegen die Vorzugsvariante, da das von hier betreute Straßennetz nicht betroffen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	mit Schreiben vom 15.06.2017 haben Sie dem NLWKN die Antragsunterlagen für die Einleitung des Raumordnungsverfahren für die Planung einer 380 KV Leitung zwischen Conneforde und Cloppenburg Ost (Maßnahme 51a) übersandt. Für die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) verweise ich auf die bei Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen des NLWKN, siehe Anlagen. Diese haben weiterhin Gültigkeit. Für die jetzige Stellungnahme wird von Seiten der NLWKN Betriebsstellen Brake-Oldenburg, Cloppenburg und Hannover-Hildesheim (Strahlenschutz) einvernehmlich auf folgende Punkte hingewiesen:	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.
Technische Hinweise	b) Grundwasser Die beabsichtigten Trassenvarianten können, je nach Verlauf, unterschiedliche Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete queren. Sofern eine Querung von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten nicht zu vermeiden ist, sollte der Trassenverlauf so gewählt werden, dass sich ein möglichst großer Abstand zur Trinkwasserfassung (Förderbrunnen, Zone 2) ergibt. Ein Trassenverlauf in Schutzzone I ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Querung von Wasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen WSG Verordnungen sowie einschlägige Regelwerke, z.B. RiStWag, DVGW W101) zu beachten. Folgende Konfliktbereiche sind besonders zu erwähnen: · Ausführung der offenen und geschlossenen Erdkabelverlegung (Einsatz wassergefährdender Stoffe, z.B. Bentonit oder andere Bohrsuspensionen) · Eingriffe in potentiell sulfatsaure Böden (Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen – Geofakten 24 und 25 des LBEG) · Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase · Bodenauffüllungen (Hier ist nur unbedenkliches Material zu verwenden).	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Meidung von Wasserschutzgebieten wird grundsätzlich angestrebt, Schutzzone I nicht durchschnitten. Sollten Querungen unvermeidlich sein, wird die Abstimmung mit dem NLWKN frühzeitig gesucht.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	c) Strahlenschutz Aus Sicht des Strahlenschutzes (Abteilung H35) besteht hinsichtlich des Schutzgutes Mensch in Bezug auf die Einwirkung von elektrischen und magnetischen Feldern keine Bedenken. Die Anforderungen nach 26. BImSchV scheinen eingehalten zu sein.	Generell muss die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Grenzwerte nach 26. BImSchV und der TA-Lärm nachweisen. Dabei werden die Grenz- und Richtwerte – unabhängig der Mastbauform – immer weit unterschritten. Aus Abbildung 24 in Unterlage 1A geht zudem hervor, dass die magnetische Flussdichte direkt unter der Freileitung bzw. über dem Erdkabel am höchsten und dann mit zunehmender Entfernung rasch nicht mehr messbar ist. Das heißt, die höchsten zu erwartenden Werte treten innerhalb des Leitungsschutzstreifens auf, der grundsätzlich von jeglicher Wohnbebauung freizuhalten ist. Ferner hat das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auch auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html , letzter Zugriff 07.11.17) Das Bundesamt für Strahlenschutz führte ferner Untersuchungen durch zu von Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei unterschiedlichen technischen Realisierungen von Stromversorgungsstrassen. Nach den Ergebnissen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass der in der 26. BImSchV festgelegte zulässige Grenzwert der elektromagnetischen Flussdichte nur bei einem Bodenabstand weniger als 10,0 m überschritten wird. Und auch dies nur kleinräumig im Bereich der Trassenmitte. Es wird jedoch mindestens ein Bodenabstand von 12 m eingehalten. Die Grenzwerte werden für die technisch mögliche Maximalauslastung berechnet. Eine Stromleitung wird aus Gründen der n-1 Sicherheit jedoch nicht mit maximaler Auslastung betrieben. Folglich liegen die im tatsächlichen Betrieb auftretenden Werte regelmäßig nochmals deutlich darunter.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	a) Oberirdische Gewässer: Bei den vorgesehenen Erdverkabelungen (vorgesehen sind offene sowie geschlossene Bauweise) werden in allen Trassenkorridoren Gewässer gequert, u.a. auch EU-Wasserrahmenrichtlinien- Fließgewässer. Die Maßnahmen dürfen zu keiner Verschlechterung der ökologischen Situation der gequerten Gewässer führen, z.B. durch Baumaßnahmen, Temperaturerhöhungen, Einleitungen (wie durch Einleitungen aus Grundwasserhaltungen, Drainagewasser, etc.). Falls erforderlich sind Maßnahmen vorzusehen um Auswirkungen entgegenzuwirken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen, falls erforderlich, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	b) Grundwasser Die beabsichtigten Trassenvarianten können, je nach Verlauf, unterschiedliche Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete queren. Sofern eine Querung von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten nicht zu vermeiden ist, sollte der Trassenverlauf so gewählt werden, dass sich ein möglichst großer Abstand zur Trinkwasserfassung (Förderbrunnen, Zone 2) ergibt. Ein Trassenverlauf in Schutzzone I ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Querung von Wasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen WSG Verordnungen sowie einschlägige Regelwerke, z.B. RiStWag, DVGW W101) zu beachten. Folgende Konfliktbereiche sind besonders zu erwähnen: · Ausführung der offenen und geschlossenen Erdkabelverlegung (Einsatz wassergefährdender Stoffe, z.B. Bentonit oder andere Bohrsuspensionen) · Eingriffe in potentiell sulfatsaure Böden (Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen – Geofakten 24 und 25 des LBEG) · Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase · Bodenauffüllungen (Hier ist nur unbedenkliches Material zu verwenden).	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt dabei außerhalb von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebiete der Zonen I und II. Sollte die Querung von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten der Schutzzonen III, IIIa und IIIb unvermeidbar sein, werden die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 23.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	b) Grundwasser Die beabsichtigten Trassenvarianten können, je nach Verlauf, unterschiedliche Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete queren. Sofern eine Querung von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten nicht zu vermeiden ist, sollte der Trassenverlauf so gewählt werden, dass sich ein möglichst großer Abstand zur Trinkwasserfassung (Förderbrunnen, Zone 2) ergibt. Ein Trassenverlauf in Schutzzone I ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Querung von Wasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen WSG Verordnungen sowie einschlägige Regelwerke, z.B. RiStWag, DVGW W101) zu beachten. Folgende Konfliktbereiche sind besonders zu erwähnen: · Ausführung der offenen und geschlossenen Erdkabelverlegung (Einsatz wassergefährdender Stoffe, z.B. Bentonit oder andere Bohrsuspensionen) · Eingriffe in potentiell sulfatsaure Böden (Entsprechende Maßnahmen sind vorzusehen – Geofakten 24 und 25 des LBEG) · Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase · Bodenauffüllungen (Hier ist nur unbedenkliches Material zu verwenden).	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt dabei außerhalb von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten der Zonen I und II. Sollte die Querung von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten der Schutzzonen III, IIIa und IIIb unvermeidbar sein, werden die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	a) Oberirdische Gewässer: Bei den vorgesehenen Erdverkabelungen (vorgesehen sind offene sowie geschlossene Bauweise) werden in allen Trassenkorridoren Gewässer gequert, u.a. auch EU-Wasserrahmenrichtlinien- Fließgewässer. Die Maßnahmen dürfen zu keiner Verschlechterung der ökologischen Situation der gequerten Gewässer führen, z.B. durch Baumaßnahmen, Temperaturerhöhungen, Einleitungen (wie durch Einleitungen aus Grundwasserhaltungen, Drainagewasser, etc.). Falls erforderlich sind Maßnahmen vorzusehen um Auswirkungen entgegenzuwirken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen werden, falls erforderlich, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.

Nord-West Oelleitung GmbH vom 20.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Nowega GmbH vom 25.06.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Wir haben uns aufgrund der Menge der Pläne bei der Auskunft auf die Vorzugsvariante beschränkt. Vorgenannte Ausführungen gelten entsprechend auch für jede andere Trassenvariante. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen im Landkreis Cloppenburg der Dienststellenleiter Herr Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel : 04495 / 924111, im Landkreis Ammerland der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel : 04488 / 845211, sowie im Landkreis Oldenburg der Dienststellenleiter Herr Westerman von unserer Betriebsstelle in Hude, Tel: 04408 / 938111 bzw. Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Tel : 04431 / 997911, in der Örtlichkeit an.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Grundwasserschutz: Aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes ist es angeraten, den Trassenverlauf so zu legen, dass Wasserschutz- und -gewinnungsgebiete sowie -vorranggebiete möglichst nicht durchquert werden. Der Bau von Kabeltrassen in den Schutzzonen 1 und II ist nicht zulässig. In den Schutzzonen III, III A und III Bund auch in Wassergewinnungsgebieten müssen strenge Sicherheitsvorschriften während der Bauphase eingehalten werden, da die Baumaßnahmen ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser, das daraus gewonnen wird, mit sich bringen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten: Während der Bauphase ist das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen erhöht. Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge und -maschinen sind in Schutzzone II nicht zulässig. In den Schutzzonen III, III A und B darf die Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen wie z. B. Auffangvorrichtungen, tropfsichere Umfülleinrichtungen etc. erfolgen. Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge und -maschinen sind vom Fahrer des Tankwagens sowie zusätzlich von dem verantwortlichen Maschinisten des Fahrzeuges ständig zu überwachen. Vor dem Beginn des Befüllungsvorganges ist der aktuelle Füllstand durch Peilen zu ermitteln. Sollten gleichwohl wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, ist umgehend die Untere Wasserbehörde des betroffenen Landkreises oder die Einsatzleitstelle bzw. die Feuerwehr zu informieren. Verunreinigtes Bodenmaterial und belastete Aufsaugmittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch den Einsatz von qualifiziertem Personal sowie von Baumaschinen und Baufahrzeugen, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und durch die Verwendung biologisch abbaubarer Betriebsstoffe, kann das Risiko von Schadstoffeinträgen verringert werden. Das Aufstellen von Notfallplänen vor Beginn der Baumaßnahme	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Meidung entsprechender Schutzbereiche wird in der Trassierung im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren angestrebt. Sollte in den Schutzzonen III, IIIA und IIIB und/oder in Wassergewinnungsgebieten gearbeitet werden müssen, so wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig um Abstimmung und Einholung entsprechender Informationen bemühen.

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	sorgt dafür, dass bei einem Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen das Schadensausmaß reduziert werden kann . Wichtig dafür ist, dass das Personal entsprechend geschult und über die Notfallpläne informiert ist. Das Vorhalten von Materialien (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, ...) und Gerätschaften, die im Havariefall benötigt werden, ist eine Voraussetzung dafür, dass das Ausmaß der Schädigung minimiert werden kann . Wird beim Bau der Fundamente für die Freileitungsmasten eine Grundwasser-hemmende Deckschicht über einem Grundwasserleiter beseitigt, beschädigt oder soweit verringert, dass ihre schützende Funktion nicht mehr sicher gewährleistet ist, muss der betroffene Bereich durch den Einbau von bindigem Material so abgedichtet werden, dass der Schutz des Grundwasserleiters sicher wieder hergestellt wird. Der Einsatz schwerer Maschinen kann zu Bodenverdichtungen führen, mit denen Porenverluste und eine Verschlechterung der Wasserwegsamkeit und eine Verringerung der Grundwasserneubildung einhergehen. Sowohl die Korrosionsschutzarbeiten, die beim Bau der Masten erfolgen, als auch die Entrostungs- und Streicharbeiten für die Erneuerung des Korrosionsschutzes im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen stellen insbesondere bei unsachgemäßer Durchführung ein Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Allgemeines: Die am Bau beteiligten Personen müssen vom Vorhabenträger darauf hingewiesen werden, dass sich das Vorhaben im direkten Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet und daher besondere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Gewässerverunreinigung vorzusehen und Auflagen einzuhalten sind. Außerdem sind sie über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie über die erforderlichen Maßnahmen beim Freisetzen wassergefährdender Stoffe regelmäßig zu unterweisen. Beim Herstellen von Baustraßen müssen die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWaG) eingehalten werden. Im Wasserschutz- oder -gewinnungsgebiet sind Materiallager nur zulässig, wenn von den dort gelagerten Stoffen/Materialien	

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	keine Gefährdung von Boden und Gewässern, insbesondere auch des Grundwassers, ausgehen können. Es muss durch die Verwendung geeigneter Baumaterialien sichergestellt sein, dass eine Verlagerung von Schadstoffen aus den Mastfundamenten in den Boden oder das Grundwasser nicht stattfinden kann. Das gilt für die gesamte ‚Lebensdauer‘ des Bauwerkes. Die witterungsbedingte Auswaschung von Stoffen (z. B. Schwermetalle wie Zink) aus den Korrosionsschutzanstrichen birgt ein zusätzliches Risiko für das Grundwasser. Daher gilt es, möglichst schadstoffarme Anstriche zu verwenden. Im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ist Grünland wieder mit Gras anzusäen. Ackerland und sonstige unbebaute Flächen sind in jedem Fall vor Wiederbestellung oder -bepflanzung mit nährstoffbindenden Zwischenfrüchten anzusäen (z. B. Phacelia, Raps, Senf etc.). Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser weisen wir ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) sowie die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil 11); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) hin. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
--	---	--

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	wir haben die oben genannte Maßnahme zur Kenntnis genommen. Im Bereich der 380kV-Leitungstrassen befinden sich Versorgungsanlagen, teilweise auch Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Es wird gebeten, bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahme auf die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen beim Kreuzen der Ver- und Entsorgungsleitungen sind nach DVGW (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen) W 400-1. 12 zu berücksichtigen. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen sind Such- bzw. Probesehachtungen von Hand vorzunehmen. Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen deshalb nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden. Von Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Ver- und Entsorgungsanlagen, ist der OOWV freigestellt. Schäden am Ver- und Entsorgungsnetz, die durch Bauarbeiten verursacht werden, sind auf Kosten des Veranlassers zu beheben. Abweichungen bezüglich der Vorgehensweise bei Annäherung an Leitungen sind in jedem Fall mit dem OOWV abzustimmen. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Angaben nur der Information für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Bauarbeit nicht von der Erkundungs und Anzeigepflicht gegenüber der jeweiligen Betriebsstelle des OOWV. Nach Abschluss der Verlegearbeiten erbitten wir die Ausfertigung von Bestandsplänen für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der kV-Leitung eingetragen und die	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Vielen Dank für die Übergabe Ihrer Bestandspläne. Die Vorhabenträgerin und beauftragte Dienstleister werden im Rahmen der weiteren Planungen Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

	technischen Daten vermerkt sind. Die aktuellen Leitungspläne des OOWV werden Ihnen im .pdf-Format zur Verfügung gestellt.	
--	---	--

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Grundwasserschutz: Aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes ist es angeraten, den Trassenverlauf so zu legen, dass Wasserschutz- und -gewinnungsgebiete sowie -vorranggebiete möglichst nicht durchquert werden. Der Bau von Kabeltrassen in den Schutzzonen 1 und II ist nicht zulässig. In den Schutzzonen III, III A und III Bund auch in Wassergewinnungsgebieten müssen strenge Sicherheitsvorschriften während der Bauphase eingehalten werden, da die Baumaßnahmen ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser, das daraus gewonnen wird, mit sich bringen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten: Während der Bauphase ist das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen erhöht. Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge und -maschinen sind in Schutzzone II nicht zulässig. In den Schutzzonen III, III A und B darf die Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen wie z. B. Auffangvorrichtungen, tropfsichere Umfülleinrichtungen etc. erfolgen. Betankungsvorgänge der Baufahrzeuge und -maschinen sind vom Fahrer des Tankwagens sowie zusätzlich von dem verantwortlichen Maschinisten des Fahrzeuges ständig zu überwachen. Vor dem Beginn des Befüllungsvorganges ist der aktuelle Füllstand durch Peilen zu ermitteln. Sollten gleichwohl wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, ist umgehend die Untere Wasserbehörde des betroffenen Landkreises oder die Einsatzleitstelle bzw. die Feuerwehr zu informieren. Verunreinigtes Bodenmaterial und belastete Aufsaugmittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch den Einsatz von qualifiziertem Personal sowie von Baumaschinen und Baufahrzeugen, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und durch die Verwendung biologisch abbaubarer Betriebsstoffe, kann das Risiko von Schadstoffeinträgen verringert werden. Das Aufstellen von Notfallplänen vor Beginn der Baumaßnahme	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Festlegung des Trassenverlaufs erfolgt dabei außerhalb von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten der Zonen I und II. Sollte die Querung von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten der Schutzzonen III, IIIa und IIIb unvermeidbar sein, werden die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	sorgt dafür, dass bei einem Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen das Schadensausmaß reduziert werden kann . Wichtig dafür ist, dass das Personal entsprechend geschult und über die Notfallpläne informiert ist. Das Vorhalten von Materialien (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, ...) und Gerätschaften, die im Havariefall benötigt werden, ist eine Voraussetzung dafür, dass das Ausmaß der Schädigung minimiert werden kann . Wird beim Bau der Fundamente für die Freileitungsmasten eine Grundwasser-hemmende Deckschicht über einem Grundwasserleiter beseitigt, beschädigt oder soweit verringert, dass ihre schützende Funktion nicht mehr sicher gewährleistet ist, muss der betroffene Bereich durch den Einbau von bindigem Material so abgedichtet werden, dass der Schutz des Grundwasserleiters sicher wieder hergestellt wird. Der Einsatz schwerer Maschinen kann zu Bodenverdichtungen führen, mit denen Porenverluste und eine Verschlechterung der Wasserwegsamkeit und eine Verringerung der Grundwasserneubildung einhergehen. Sowohl die Korrosionsschutzarbeiten, die beim Bau der Masten erfolgen, als auch die Entrostungs- und Streicharbeiten für die Erneuerung des Korrosionsschutzes im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen stellen insbesondere bei unsachgemäßer Durchführung ein Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Allgemeines: Die am Bau beteiligten Personen müssen vom Vorhabenträger darauf hingewiesen werden, dass sich das Vorhaben im direkten Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet und daher besondere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Gewässerverunreinigung vorzusehen und Auflagen einzuhalten sind. Außerdem sind sie über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie über die erforderlichen Maßnahmen beim Freisetzen wassergefährdender Stoffe regelmäßig zu unterweisen. Beim Herstellen von Baustraßen müssen die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWaG) eingehalten werden. Im Wasserschutz- oder -gewinnungsgebiet sind Materiallager nur zulässig, wenn von den dort gelagerten Stoffen/Materialien	

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
	keine Gefährdung von Boden und Gewässern, insbesondere auch des Grundwassers, ausgehen können. Es muss durch die Verwendung geeigneter Baumaterialien sichergestellt sein, dass eine Verlagerung von Schadstoffen aus den Mastfundamenten in den Boden oder das Grundwasser nicht stattfinden kann. Das gilt für die gesamte ‚Lebensdauer‘ des Bauwerkes. Die witterungsbedingte Auswaschung von Stoffen (z. B. Schwermetalle wie Zink) aus den Korrosionsschutzanstrichen birgt ein zusätzliches Risiko für das Grundwasser. Daher gilt es, möglichst schadstoffarme Anstriche zu verwenden. Im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ist Grünland wieder mit Gras anzusäen. Ackerland und sonstige unbebaute Flächen sind in jedem Fall vor Wiederbestellung oder -bepflanzung mit nährstoffbindenden Zwischenfrüchten anzusäen (z. B. Phacelia, Raps, Senf etc.). Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser weisen wir ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) sowie die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil 11); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) hin. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	

Ortsverein Gristede vom 27.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Die Querung des Langenfurth zwischen den Häusern Nr. 7 und 17 erscheint uns problematisch. Der größte Abstand zwischen der an der Langenfurth vorhandenen Wohnbebauung (Gebäude Langenfurth 15 und 17) beträgt lediglich 250m. Wir schlagen einen Trassenverlauf innerhalb des Vorzugskorridors südlich der Wohnbebauung Langenfurth 17 (Hofstelle Brumund) im Bereich der Kreuzung Langenfurth und Köntjeweg vor. Westlich dieses Kreuzungspunktes ist die Entfernung zur Wohnbebauung Fehrenkampstrasse 12 (Fam. Strangmann) zu beachten.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungen geprüft.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	Südlich der Gristeder Straße, insbesondere im Bereich des Gristeder Eschs (Ackerflächen), präferieren wir den Verlauf der Trasse im östlichen Erweiterungsraum des Vorzugskorridors C2. In Verbindung mit oben Formuliertem ließe sich die Kreuzung der bestehenden 220kV-Leitung mit sehr hohen Masten vermeiden, sofern die südöstliche Ecke des FFH-Gebietes „Mansholter Büsche“ überspannt werden könnte (vgl. UVS Karte 5).	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Die Anmerkungen werden geprüft.
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Für viele Mitglieder unsere Dorfgemeinschaft ist die Führung der Trasse durch die Gristeder Büsche erträglich und akzeptabel. Die Planungen des Neubaus der 380kV-Leitung ist stets mit dem Hinweis verknüpft worden, dass die bestehende ortsnahe 220kV-Leitung umgehend nach Fertigstellung der neuen Leitung zurück gebaut wird. Wesentlich erscheinen uns folgende Fragen: Wird diese Zusage verbindlich und terminiert in das Planungs- und Genehmigungsverfahren der 380kV Leitung aufgenommen? Könnte der verbindliche Rückbau der 220kV-Freileitung als Ausgleich für die das Landschaftsbild beeinträchtigende Wirkung der 380kV Freileitung verbindlich in die Genehmigung eingebunden werden?	Der Rückbau der bestehenden 220kV-Leitung wird bei der Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch die geplante 380kV-Leitung konfliktmindernd berücksichtigt. Die 220-kV Leitung wird zurückgebaut, sobald beide neuen 380-kV Umspannwerke in Betrieb und die 110-kV Leitungen dort angeschlossen sind, da Cloppenburg/Ost dann nicht mehr als Höchstspannungs-Umspannwerk benötigt und somit die 220-kV Leitung ebenfalls nicht mehr benötigt wird.

Ortsverein Gristede vom 27.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Die Trasse würde hier Waldflächen, die sich im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten und zu einem größeren Teil in privatem Besitz befinden, zerschneiden. Die Karten des regionalen Raumordnungsprogramms weisen im Bereich des Köntjeweg verschiedene Gebietskategorisierungen aus (vgl. UVS Karte 2). Hier wird zwischen Vorranggebiet und Vorsorgegebiet für Erholung unterschieden. Die unserer Einschätzung nach sinnvolle potentielle Trassenführung südwestlich des Köntjeweges, bzw. zwischen den Hofstellen Brumund und Strangmann wird hierdurch z.Zt. eingeschränkt. Wir regen daher an, im Zuge der anstehenden Neufassung des Raumordnungsplanes, kleinräumig Veränderungen der Kategorisierung vorzunehmen, um einen günstigen Verlauf der Trasse möglich zu machen. Insbesondere könnten bestehende Vorsorgegebiete, beispielsweise in den nördlichen Gristeder Büschen ersatzweise zu Vorranggebieten umgewidmet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die Querung des Langenfurth zwischen den Häusern Nr. 7 und 17 erscheint uns problematisch. Der größte Abstand zwischen der an der Langenfurth vorhandenen Wohnbebauung (Gebäude Langenfurth 15 und 17) beträgt lediglich 250m. Wir schlagen einen Trassenverlauf innerhalb des Vorzugskorridors südlich der Wohnbebauung Langenfurth 17 (Hofstelle Brumund) im Bereich der Kreuzung Langenfurth und Köntjeweg vor. Westlich dieses Kreuzungspunktes ist die Entfernung zur Wohnbebauung Fehrenkampstrasse 12 (Fam. Strangmann) zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In diesem Bereich liegt laut Unterlage 6 (Engstellensteckbriefe) keine Engstelle vor. Die Abstände zu Wohngebäude im Außenbereich (200m) werden daher eingehalten. Generell erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke im Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erreichen.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
allgemeine Hinweise	Ich bitte Sie daher, meine vorstehenden Ausführungen in das weitere Ra-Verfahren und die vorzunehmende fachliche und rechtliche Bewertung sowie Abwägung und Entscheidung einzubeziehen.	
Teilerdverkabelung	Vieles spricht daher für eine konsequente Ausbildung der Stromtrasse als Erdverkabelung im Verlauf ab der Betroffenheit der Ortslage Kellerhöhe, entlang Bethen, Osterfeld, GE/GI CloppenburgOst/ Westeremstek sowie Ortslage Emstekerfeld mit Weiterführung in den Umspannstandort Nutteln.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPIG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. In den genannten Bereichen sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.
Teilerdverkabelung	Aus diesen Gründen wird daher für den Fall der Beibehaltung der Vorzugsvariante C auch hier nachdrücklich seitens der Stadt Cloppenburg eine Erdverkabelung eingefordert. Auch südlich der Emsteker Straße trifft die Vorzugsvariante C städtebauliche Entwicklungsflächen für GE/GI-Gebiete mit dem dazugehörigen Betriebswohnen im Nahbereich Emstekerfeld.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPIG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. Im genannten Bereich sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Das Land Niedersachsen ist hier im Rahmen des RoV gefordert, auf die Einhaltung der landesplanerischen Abstandsregelungen zu achten und zu bestehen sowie der TenneT Auflagen und Bedingungen vorzugeben, die Raumverträglichkeit, insbesondere bezüglich des Schutzfaktors Mensch durch weitere Erdverkabelungen im Raum Cloppenburg (Kellerhöhe, Bethen und Ge/Gi Cloppenburg - Emstekerfeld) sicherzustellen.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPlG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. Diese liegen in den genannten Bereichen nicht vor. Es bleibt ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet, da bei Berücksichtigung der Vorbelastung die Ziel-Ausnahme-Regelung (gleichwertiger vorsorgender Schutz des Wohnumfeldes) greift.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Teilerdverkabelung	Aus diesem Grunde wird bei Beibehaltung der von der TenneT ins RO-Verfahren eingebrachten Vorzugsvariante C nicht nur vorgeschlagen, sondern hiermit auch zur Sicherung städtebaulich verträglicher Verhältnisse und zum bauplanungsrechtlichen Schutz städtischer Bürger die Verlegung der Freileitung entlang dieser beiden Ortsbereiche als Erdverkabelung eingefordert. Eine Erdverkabelung entspräche auch dem Willen der Bundesregierung, Konfliktlagen im Zuge der Planungen zur Leitungstrasse CCM durch Erdverkabelung zu lösen und im Sinne von betroffenen Kommunen und vor allem ihrer Bürger vor Ort für vertretbare Verhältnisse zu sorgen. Bürger, Städte und Gemeinden sind enttäuscht von dem Verhalten der TenneT, dieses Angebot der Bundesregierung mit Öffnung der planerischen Möglichkeiten im Rahmen des Pilotprojektes Erdverkabelung CCM nicht aufgreifen und annehmen zu wollen. Bei den gegebenen günstigen Boden-/Landschafts- und Raumverhältnissen wäre eine Erdverkabelung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten jederzeit zu rechtfertigen. Es ist offensichtlich im RO-Verfahren nicht einmal annähernd anhand örtlicher Gegebenheiten abgeglichen und ermittelt worden, für welche Abschnitte Erdverkabelungen sinnvoller und notwendigerweise in Frage kämen und welcher Kosten-(Mehr)umfang damit verbunden wäre. Auch fehlt in der Gesamtbetrachtung eine Aussage, in welcher Höhe ein finanzieller Ausgleich bei Erdverkabelung Auswirkungen auf die Preisgestaltung des Strombezugs als zwangsläufige Folge hätte. Wäre eine angemessene Strompreiserhöhung vertretbar, um einen ohnehin schon arg belasteten Raum konfliktfreier zu queren? Diese fehlende Betrachtung stellt sich als Abwägungsdefizit und gegebenenfalls rechtlich später sogar als Abwägungsausfall dar mit der Folge der Unrechtmäßigkeit der TenneT-Planung.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPlG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Prüfkriterien erwägbar. Nach Abwägung der Prüfkriterien wird im Ergebnis eine Teilerdverkabelung für den Fall der Anbindung des Bestandsstandortes Cloppenburg/Ost im Bereich Bethen vorgesehen. Für die Vorzugsvariante ist keine Teilerdverkabelung im Bereich Cloppenburgs vorgesehen, da die Voraussetzung nach Abwägung sämtlicher Belange nicht vorliegen (Vgl. Unterlage 6). Die Kriterien des BBPlG geben den Rahmen für die Abwägung vor. Ferner sind die Netzbetreiber nach §1 EnWG u.a. zur Sicherung einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit verpflichtet.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Seitens der Stadt wird generell davon ausgegangen, dass mit einer Neuordnung der Netze im Raum Cloppenburg nachgeordnete Netze anderer Stromversorger abgebaut oder in Leitungserneuerungen eingebunden werden. Nicht mehr benötigte Umspannwerke und Leitungen sollten konsequent zurückgebaut werden.	Im Bereich des Umspannwerks "Cloppenburg Ost" werden, unabhängig davon ob der Standort als UW-Standort für die 380kV-Leitung realisiert wird, die 220kV-Anlagen des Umspannwerks zurückgebaut. Hierauf wurde in Unterlage 1A eingegangen. Ob die 110kV-Anlagen erhalten bleiben müssen, ist bei der avacon zu erfragen. Es handelt es sich bei den anderen Leitungen im Raum Cloppenburg nicht um Leitungen, die sich im Eigentum der TenneT befinden, sodass hier nicht über fremdes Eigentum abschließend bestimmt werden kann. Eine abschließende Abstimmung zur Leitungsmitnahme gibt es bislang nur in den Bereichen Beverbruch und Bethen.
Bedarf	Grundsätzlich wird die Notwendigkeit des Ausbaues bzw. des Neubaus der vorhandenen 220 kV Freileitung Conneforde-Cloppenburg Ost auf zwei 380 kV-Trägersysteme als Höchstspannungsfreileitung in Frage gestellt. Gleiches gilt für die Führung der Offshore-HGÜ-Stromtrasse, die in die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) über eine neue Einspeisestation (Konverterstation und Umspannwerk) im Raum Cloppenburg eingebunden werden soll. Hierzu wird verwiesen auf die städtische Stellungnahme vom 22.08.2017 zum entsprechenden HGÜ-Ro-Verfahren. Das RoV zur HGÜ-Stromtrasse lässt bereits jetzt erkennen, dass sowohl der Bund, die Bundesnetzplanung als auch die TenneT aufgrund neuerer Erkenntnisse eigene Zielaussagen zum notwendigen Netzausbau aktuell hinterfragt. Für zwei der ursprünglich 3 geplanten HGÜ's in den Raum Cloppenburg werden bereits alternative Trassenführungen ernsthaft in Erwägung gezogen und die Sinnhaftigkeit der Umleitung von Strom über Cloppenburg mit deutlich längeren Streckenverläufen, erhöhten Investitionskosten und deutliche größeren Umweltauswirkungen hinterfragt. Allein die verfrühte Einleitung eines RO-Verfahrens durch den Antrag der TenneT aus dem Jahre 2012 (Antragskonferenz) begründet nicht ein Festhalten an überkommene Planvorstellungen. Konsequenz wäre ein genereller HGÜ-Verzicht über den Raum Cloppenburg.	Der Bedarf der Errichtung der Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen in Wechselstromtechnik ist im Rahmen des NEP-Prozesses wiederholt durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Der Bedarf ergibt sich u.a. aus der Einspeisung aus der 110-kV Ebene (Vgl. hierzu Unterlage 7). Durch die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Dialogforums am 29.5. dieser nochmals bestätigt.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Landwirtschaft und Baumschulen	Die „Autobahnvariante“ würde im Raum Cloppenburg für Städte und Gemeinden zu weniger Eingriffen in schutzbedürftige Interessen führen. Dieses wären insbesondere - minimierte Eingriffe in Boden, Landschaft, Umwelt - verminderte Eingriffe in Lebensräume des Menschen, von Tieren und Pflanzen - verminderte Eingriffe in Siedlungsbereiche mit geschlossenen Wohnsiedlungen, Außenbereichsbebauungen und gewerblichen Baugebieten (mit Arbeitsstätten und zulässigen notwendigen Betriebswohnungen) - Vermeidung von Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebsflächen (Hinweis: Flächenknappheit, Nachweisflächen für landwirtschaftliche Bewirtschaftungen) - Vermeidung von Beeinträchtigungen/Hindernissen für notwendige städtebaulich/gemeindliche Entwicklungen, insbesondere ortsnahe Wohngebiete und die Schaffung arbeitssichernder gewerblicher Bauflächen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf frühere Stellungnahmen der Stadt Cloppenburg und Verfahren zu den Konsultationen auf Bundesebene und dem bisherigen Verfahren der Raumordnung, die sowohl die Stromtrassen HGÜ als auch die Höchstspannungsfreileitung CCM betreffen. Diese Stellungnahmen werden hiermit zum Bestandteil der städtischen Einwendungen erhoben.	Die Autobahnvariante wurde im Raumordnungsverfahren unter den gleichen Bedingungen mit den Korridoren A, B und C verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass der Korridor F aus Sicht der Umweltverträglichkeit gegenüber der Variante C nicht vorzugswürdig ist. Im Bezug auf die angesprochenen Argumente (Siedlung, Tiere und Pflanzen) ist festzustellen, dass der Korridor F bei den beiden Aspekten gleichrangig zu dem Vorzugskorridor C zu betrachten ist. Dem Aspekt, dass der Korridor F weniger Eingriffe in den Boden bringt, kann nicht gefolgt werden. Tatsächlich hat der Korridor F durch den weiteren langen Erdkabelabschnitt einen größeren Eingriff in den Boden und die landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge. Im Weiteren ist festzustellen, dass auch entlang der Autobahn Siedlungsbereiche liegen und sich ebenfalls Gewerbegebiete ansiedeln, der aufgeführte Aspekt ist kein Alleinstellungsmerkmal der Stadt Cloppenburg. Aus Sicht der Raumverträglichkeit ist allerdings festzustellen, dass im Korridor F die meisten Konfliktschwerpunkte liegen, in denen eine Konformität nicht erreicht werden kann, zu nennen sei hier bspw. der Bauschutzbereich des Flughafens Ahlhorn. In diesem Bereich liegen Bauhöhenbeschränkungen vor, weswegen eine Freileitung in diesem Bereich nicht zulässig ist. Ein vergleichbarer Konflikt liegt im Trassenkorridor C nicht vor.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Natur und Landschaft
allgemein

Die „Autobahnvariante“ würde im Raum Cloppenburg für Städte und Gemeinden zu weniger Eingriffen in schutzbedürftige Interessen führen. Dieses wären insbesondere

- minimierte Eingriffe in Boden, Landschaft, Umwelt
- verminderte Eingriffe in Lebensräume des Menschen, von Tieren und Pflanzen
- verminderte Eingriffe in Siedlungsbereiche mit geschlossenen Wohnsiedlungen, Außenbereichsbebauungen und gewerblichen Baugebieten (mit Arbeitsstätten und zulässigen notwendigen Betriebswohnungen)
- Vermeidung von Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebsflächen (Hinweis: Flächenknappheit, Nachweisflächen für landwirtschaftliche Bewirtschaftungen)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen/Hindernissen für notwendige städtebaulich/gemeindliche Entwicklungen, insbesondere ortsnahe Wohngebiete und die Schaffung arbeitssichernder gewerblicher Bauflächen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf frühere Stellungnahmen der Stadt Cloppenburg und Verfahren zu den Konsultationen auf Bundesebene und dem bisherigen Verfahren der Raumordnung, die sowohl die Stromtrassen HGÜ als auch die Höchstspannungsfreileitung CCM betreffen. Diese Stellungnahmen werden hiermit zum Bestandteil der städtischen Einwendungen erhoben.

Die Autobahnvariante wurde im Raumordnungsverfahren unter den gleichen Bedingungen mit den Korridoren A, B und C verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass der Korridor F aus Sicht der Umweltverträglichkeit gegenüber der Variante C nicht vorzugswürdig ist. Im Bezug auf die angesprochenen Argumente (Siedlung, Tiere und Pflanzen) ist festzustellen, dass der Korridor F bei den beiden Aspekten gleichrangig zu dem Vorzugskorridor C zu bewerten ist. Dem Aspekt, der Korridor F greife weniger in den Boden ein, kann nicht gefolgt werden. Tatsächlich hat der Korridor F durch den weiteren langen Erdkabelabschnitt einen größeren Eingriff in den Boden und die landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge. Im Weiteren ist festzustellen, dass auch entlang der Autobahn Siedlungsbereiche liegen und sich ebenfalls Gewerbegebiete ansiedeln, der aufgeführte Aspekt ist kein Alleinstellungsmerkmal der Stadt Cloppenburg. Aus Sicht der Raumverträglichkeit ist allerdings festzustellen, dass im Korridor F die meisten Konfliktschwerpunkte liegen, in denen eine Konformität nicht erreicht werden kann. Zu nennen sei hier der Bauschutzbereich des Flughafens Ahlhorn. In diesem Bereich liegen Bauhöhenbeschränkungen vor, weshalb eine Freileitung in diesem Bereich nicht zulässig ist. Ein vergleichbarer Konflikt liegt im Trassenkorridor C nicht vor.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Die „Autobahnvariante“ würde im Raum Cloppenburg für Städte und Gemeinden zu weniger Eingriffen in schutzbedürftige Interessen führen. Dieses wären insbesondere - minimierte Eingriffe in Boden, Landschaft, Umwelt - verminderte Eingriffe in Lebensräume des Menschen, von Tieren und Pflanzen - verminderte Eingriffe in Siedlungsbereiche mit geschlossenen Wohnsiedlungen, Außenbereichsbebauungen und gewerblichen Baugebieten (mit Arbeitsstätten und zulässigen notwendigen Betriebswohnungen) - Vermeidung von Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebsflächen (Hinweis: Flächenknappheit, Nachweisflächen für landwirtschaftliche Bewirtschaftungen) - Vermeidung von Beeinträchtigungen/Hindernissen für notwendige städtebaulich/gemeindliche Entwicklungen, insbesondere ortsnahe Wohngebiete und die Schaffung arbeitssichernder gewerblicher Bauflächen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf frühere Stellungnahmen der Stadt Cloppenburg und Verfahren zu den Konsultationen auf Bundesebene und dem bisherigen Verfahren der Raumordnung, die sowohl die Stromtrassen HGÜ als auch die Höchstspannungsfreileitung CCM betreffen. Diese Stellungnahmen werden hiermit zum Bestandteil der städtischen Einwendungen erhoben.	Die Autobahnvariante wurde im Raumordnungsverfahren unter den gleichen Bedingungen mit den Korridoren A, B und C verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass der Korridor F aus Sicht der Umweltverträglichkeit gegenüber der Variante C nicht vorzugswürdig ist. Im Bezug auf die angesprochenen Argumente (Siedlung, Tiere und Pflanze) ist festzustellen, dass der Korridor F bei den beiden Aspekten gleichrangig zu dem Vorzugskorridor C zu betrachten ist. Der Aspekt, dass der Korridor F weniger Eingriffe in den Boden bringt, kann nicht gefolgt werden. Tatsächlich hat der Korridor F durch den weiteren langen Erdkabelabschnitt einen größeren Eingriff in den Boden und den landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge. Auch bei dieser Variante. Im Weiteren ist festzustellen, dass auch entlang der Autobahn Siedlungsbereiche liegen und sich ebenfalls Gewerbegebiete ansiedeln, der aufgeführte Aspekt ist kein alleinstellungsmerkmal der Stadt Cloppenburg. Aus Sicht der Raumverträglichkeit ist allerdings festzustellen, dass im Korridor F die meisten Konfliktschwerpunkte liegen, in denen eine Konformität nicht erreicht werden kann, zu nennen sei hier der Bauschutzbereich des Flughafens Ahlhorn. In diesem Bereich liegen Bauhöhenbeschränkungen vor, weswegen eine Freileitung in diesem Bereich nicht zulässig ist. Ein vergleichbarer Konflikt liegt im Trassenkorridor C nicht vor.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
-------	--------	---------------

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung

Die „Autobahnvariante“ würde im Raum Cloppenburg für Städte und Gemeinden zu weniger Eingriffen in schutzbedürftige Interessen führen. Dieses wären insbesondere

- minimierte Eingriffe in Boden, Landschaft, Umwelt
- verminderte Eingriffe in Lebensräume des Menschen, von Tieren und Pflanzen
- verminderte Eingriffe in Siedlungsbereiche mit geschlossenen Wohnsiedlungen, Außenbereichsbebauungen und gewerblichen Baugebieten (mit Arbeitsstätten und zulässigen notwendigen Betriebswohnungen)
- Vermeidung von Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebsflächen (Hinweis: Flächenknappheit, Nachweisflächen für landwirtschaftliche Bewirtschaftungen)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen/Hindernissen für notwendige städtebaulich/gemeindliche Entwicklungen, insbesondere ortsnahe Wohngebiete und die Schaffung arbeitssichernder gewerblicher Bauflächen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf frühere Stellungnahmen der Stadt Cloppenburg und Verfahren zu den Konsultationen auf Bundesebene und dem bisherigen Verfahren der Raumordnung, die sowohl die Stromtrassen HGÜ als auch die Höchstspannungsfreileitung CCM betreffen. Diese Stellungnahmen werden hiermit zum Bestandteil der städtischen Einwendungen erhoben.

Die Autobahnvariante wurde im Raumordnungsverfahren unter den gleichen Bedingungen mit den Korridoren A, B und C verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass der Korridor F aus Sicht der Umweltverträglichkeit gegenüber der Variante C nicht vorzugswürdig ist. Im Bezug auf die angesprochenen Argumente (Siedlung, Tiere und Pflanzen) ist festzustellen, dass der Korridor F bei den beiden Aspekten gleichrangig zu dem Vorzugskorridor C zu betrachten ist. Dem Aspekt, dass der Korridor F weniger Eingriffe in den Boden verursacht, kann nicht gefolgt werden. Tatsächlich hat der Korridor F durch den weiteren langen Erdkabelabschnitt einen größeren Eingriff in den Boden und in landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Folge. Im Weiteren ist festzustellen, dass auch entlang der Autobahn Siedlungsbereiche liegen und sich ebenfalls Gewerbegebiete ansiedeln. Somit ist der aufgeführte Aspekt kein Alleinstellungsmerkmal der Stadt Cloppenburg. Aus Sicht der Raumverträglichkeit ist allerdings festzustellen, dass im Korridor F die meisten Konfliktschwerpunkte liegen, in denen eine Konformität mit der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Zu nennen sei hier bspw. der Bauschutzbereich des Flughafens Ahlhorn. In diesem Bereich liegen Bauhöhenbeschränkungen vor, weswegen eine Freileitung in diesem Bereich nicht zulässig ist. Ein vergleichbarer Konflikt liegt im Trassenkorridor C nicht vor.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Weiterhin ist festzustellen, dass die sog. Verstärkung der vorhandenen 220 kV-Freileitung Conneforde Cloppenburg-Ost nördlich von Cloppenburg sich als kompletter Neubau einer 380 kV Höchstspannungsfreileitung mit 2 Netzsystemen darstellt. Die Abstände zu schutzwürdiger Wohnbebauung sind daher mit dem Neubau der 380 kV-Freileitung auf die raumordnerischen Vorgaben des Landes Niedersachsen mit 400 m/200 m Abstand auszurichten. Vor allem ausreichende Abstände zu den geschlossen bebauten Ortslagen und den Wohngebieten in Kellerhöhe und Bethen, jeweils mit im Freien gelegenen öffentlichen Spielplätzen für Kleinkinder ausgestattet, sind zu beachten. Die axiale Linienführung der sog. Vorzugsvariante „C“ der TenneT lässt befürchten, dass notwendige Abstände zu geschlossen bebauten Ortslagen nicht eingehalten werden können.	Die gesetzlichen Mindestabstände des Landes Niedersachsen (ML NDS 2017, LROP 4.2-07 Satz 9) wurden ausführlich im Rahmen der Engstellenanalyse (Unterlage 6) behandelt und bei der Erstellung der Unterlagen zum ROV berücksichtigt. Insbesondere wurde im Rahmen der RVS die Konformität mit den Belangen der Raumordnung mit dem Vorhaben abgeprüft. Für die Vorzugsvariante "C" ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität in den Engstellen 16 (Beverbruch) und 18 (Bethen) durch den Verlauf der potenziellen Trassenachse, die Verbesserung der Bestandssituation durch den Rückbau der bisherigen 220-kV-Leitung sowie die Mitnahme der 110-kV-Leitung gewährleistet (Unterlage 5A, Kap. 5.2.3.1, S. 47). Eine Konformität mit den Zielen und Grundsätzen kann erreicht werden.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die geplante südliche Fortführung von Cloppenburg-Ost nach Merzen über den Umspann-Standort Nutteln hatte in den bisherigen Planverfahren der TenneT kaum eine Rolle gespielt und ist jetzt erstmals für Betroffene erkennbar Bestandteil eines öffentlichen Verfahrens im Rahmen der Raumordnung. Der Verlauf einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung östlich von Cloppenburg-Emstekerfeld entlang der Gemeindegrenze zu Emstek/Westeremstek stellt sich aus örtlicher Sicht als unvertretbare planerische Härte bezüglich der interkommunal abgestimmten städtebaulichen Entwicklung Cloppenburg/Emstek dar. Das gemeinsame Ziel des städtebaulichen Zusammenwachsens mit Gewerbe/Industrie mit gemeinsam organisierter sehr aufwendiger Infrastruktur läuft bei Zerschneidung der Entwicklungs- und Planungsflächen in's leere. Eine über 400 m kaum städtebaulich und kaum gewerblich mit Arbeitsplätzen nutzbare Schneise würde planerisch sinnvolle Entwicklungen und mit viel öffentlichen Zuschüssen eingerichtete Infrastruktur beider Gemeinden schwer und unerträglich treffen. Für die Stadt Cloppenburg sind es die letzten verbliebenen Entwicklungsflächen in attraktiver und konkurrenzfähiger Lage für Gewerbe- und Industrieflächenangebote.	Bei der Abgrenzung der UW-Suchräume und ihrer Eignungsvergleiche wurden insbesondere Bereiche mit sehr hohen und hohen Raumwiderständen berücksichtigt. Die geplante südliche Fortführung über den Umspann-Standort Nutteln wurde im Raumordnungsverfahren unter den gleichen Bedingungen, wie auch die weiteren Umspannwerk-Standorte betrachtet. Hierbei wurden die UW-Standorte unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit, Umweltverträglichkeit, Artenschutz und Natura 2000 sowie der Raumverträglichkeit betrachtet. Es wurden die gemäß des LROP und der RROP geltenden raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung der einzelnen Belange stellte sich der Trassenkorridor C mit den Umspannwerksstandorten Nutteln/Nikolausdorf bzw. Nutteln/Varrelbusch oder Nutteln/Cloppenburg Ost als vorzugswürdig heraus. Östlich von Cloppenburg-Emstekerfeld im Bereich des Korridors befindet sich eine im FNP der Gemeinde Emstek als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche. Der B-Plan 123 der Gemeinde Emstek befindet sich aktuell in Aufstellung. Da bisher keine Bebauung im B-Plan-Gebiet vorhanden ist, kann der Verlauf der Leitung in Abstimmung mit der Gemeinde so geplant werden, dass die zukünftige Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes erhalten bleibt und Konflikte mit der Gewerbenutzung vermieden werden.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Aus diesen Gründen wird daher für den Fall der Beibehaltung der Vorzugsvariante C auch hier nachdrücklich seitens der Stadt Cloppenburg eine Erdverkabelung eingefordert. Auch südlich der Emsteker Straße trifft die Vorzugsvariante C städtebauliche Entwicklungsflächen für GE/GI-Gebiete mit dem dazugehörigen Betriebswohnen im Nahbereich Emstekerfeld.	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Projekt um die Realisierung einer 380 kV-Leitung in der Standardbauweise Freileitung handelt und eine Erdverkabelung nur in Teilabschnitten möglich ist. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) normiert in § 43 die Freileitungsbauweise als Regeltechnik im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz). Eine abweichende Ausführung als Erdkabel ist nur bei Pilotprojekten und nur bei Vorliegen gesetzlich festgelegter Ausnahmetatbestände auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilerdverkabelung für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden in § 4 BBPlG umrissen und sind in Unterlage 6, Kap. 0.1 ausführlich dargelegt. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände möglich. Im genannten Bereich sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Die halb-ringartig um Cloppenburg Ost und Süd verlaufende 380 kV-Höchstspannungsfreileitung trifft mit der Trennung der Ortslagen Cappeln und Sevelten nicht nur die Nachbargemeinde in unerträglicher Art und Weise, sondern kesselt das Stadtgefüge Cloppenburg's geradezu ein. Das Stadtgebiet ist im Westen und Norden durch die 4-spurige Bundesstraße B 213/B 72 auch als Europastraße E 233 bereits von der freien Landschaft abgeschirmt. Jetzt soll die 380 kV-Höchstspannungsfreileitung den Ring um Cloppenburg durch eine erdrückende Stromtrasse schließen. Cloppenburg wäre dann allseitig eingekesselt; eine für die Stadt und ihre Bewohner unerträgliche Vorstellung.	In allen Gemeinden bzw. im gesamten Planungsraum sind Ansprüche unterschiedlicher Belange und Ausprägungen zu berücksichtigen. Im Vergleich aller untersuchten Korridorvarianten sowie in der Gesamtschau aller Unterlagen hat sich der Trassenkorridor C als Vorzugsvariante herausgestellt. Für alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten wurden die für ein Raumordnungsverfahren erforderlichen und zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in den Variantenvergleich eingestellt. Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen 1 bis 7 sowie der übergreifende Variantenvergleich zeigen unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange die Vorzugswürdigkeit von Trassenkorridor C. Der insbesondere auch vom Landkreis Cloppenburg im Zusammenhang mit der Autobahnvariante regelmäßig geforderten Bündelung wird im Bereich der Stadt Cloppenburg durch die Bündelung mit der E 233 Rechnung getragen.

Stadt Cloppenburg vom 03.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Keine Themenzuordnung	Eine generelle Neubewertung bezüglich Raumwiderstände, Notwendigkeit des Eingriffs in Schutzgüter sowie Abwägung planungsrelevanter Daten und Kriterien würde sich bei Aufgabe der HGÜ völlig anders in einer abschließenden Bewertung darstellen, die zu einer fast kompletten Neubeurteilung vor allem auch der „Trassenvariante Autobahn“ (A 29/A 1) führen müsste. Die von der Stadt, weiteren Nachbargemeinden und dem Landkreis favorisierte Trassenbündelung entlang der Autobahn A 29/A 1 stünde dann verstärkt im Vordergrund für die Bestimmung der sogenannten Vorzugsvariante.	Das Projekt ist entsprechend BBPlG und NEP als Wechselstromleitung zu errichten.

Stadt Vechta vom 30.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass bei Auswahl des Korridors F zudem Konflikte mit den Planungsabsichten der Stadt Vechta im Rahmen der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ bestünden. Dieser befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Der potenzielle Windenergie-Standort „Deine“ liegt direkt an der BAB 1. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ haben wir Sie am Verfahren beteiligt und Ihnen damit entsprechende Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Unterlagen wurden sämtliche gültigen Flächenausweisungen berücksichtigt, so diese der Vorhabenträgerin bekannt waren. Windparks stellen Hindernisse für die Errichtung einer Leitungstrasse dar, verhindern diese jedoch nicht zwingend, da Umgehungen möglich sein können, bzw. durch die Wahl entsprechender Abstände gem. DIN 50341 eine Trassierung in Annäherung zu Windenergieanlagen möglich ist.
Keine Themenzuordnung	die Stadt Vechta unterstützt das Ergebnis des Variantenvergleichs und befürwortet, dass der Korridor F die Variante darstellt, der die meisten ungünstigen Auswirkungen hervorruft. Dies ist vollumfänglich durch den Vorhabenträger im Variantenvergleich aus Sicht der Umweltverträglichkeit, Raumverträglichkeit und technischen Realisierbarkeit sowie aus artenschutzrechtlicher Sicht bestätigt worden.	Zur Kenntnis genommen.

Stadt Westerstede vom 09.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Windenergie	- der Fortbestand und ein mögliches Repowering des Windenergieparks Garnholt sollte durch die Planung nicht eingeschränkt werden. Mit dem Betreiber ist der Leitungsverlauf frühzeitig abzustimmen.	Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. Abstimmungstermine sind vorgesehen.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	- der Trassenkorridor im Bereich „Petersfeld“ sollte den bisherigen Trassenverlauf der 220 kV Leitung großzügiger aufnehmen, sodass Alternativen östlich der Bestandstrasse weiter zu prüfen sind. und Varianten innerhalb des Verlaufs sollten geprüft werden.	Im Bereich "Petersfeld" verläuft der Korridor A, der von TenneT nicht als Vorzugskorridor in das Raumordnungsverfahren ROV (CCM Teilabschnitt 51a) eingebracht wurde. Der Vorzugskorridor C (aktuelles ROV beim ArL) orientiert sich weitestgehend am bestehenden Verlauf der 220kV-Leitung, speziell der Abschnitt zwischen Oldenburg und Cloppenburg. Varianten östlich der Bestandstrasse zögen eine wenig geradlinige Leitungsführung mit sich, die deutlich nachteilig wäre. Abstimmungen zum genauen Verlauf der Leitung können noch im Rahmen der Planungen zum Planfeststellungsverfahren getroffen werden.
neue oder veränderte Korridore und Suchräume, Hinweise zur Trassenkonkretisierung	- die Maststandorte sind im Planfeststellungsverfahren so zu wählen, dass bestehende Betroffenheiten reduziert und neue erst nicht ausgelöst werden. Wir bitten um Beachtung der Hinweise und Anmerkungen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und versucht umzusetzen.
Keine Themenzuordnung	- die Vorzugsvariante C sollte aus unserer Sicht die Grundlage im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bilden. Diese Variante ist geeignet die geringsten direkten Neubetroffenheiten der Westersteder Bürgerinnen und Bürger auszulösen. Aus diesem Grund sollte der Vorzugsvariante vorrangig weiter betrachtet werden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

UHV 107 Ammerländer Wasseracht vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Kommunikation / Information	Die Ammerländer Wasseracht bittet d.W. um Beteiligung i.R. weiterer Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren (u.a. nach Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit Nds. Wassergesetz).	
Kommunikation / Information	Gegen die Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit werden von der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken erhoben. Es wird um Unterrichtung und weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	
Teilerdverkabelung	Bei der abschnittsweisen Ausführung als Erdkabel und gleichzeitiger Kreuzung von Verbandsgewässern wird von einer erheblichen Beeinträchtigung während der Bauphase ausgegangen. Die wasserwirtschaftlichen Belange, insbesondere die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasser-abflusses, sind daher im weiteren Plangenehmigungsverfahren darzustellen und mit der Ammerländer Wasseracht abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauzeit werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt und mit den zuständigen Verbänden abgestimmt.
Mobilität, Verkehr, Logistik	Durch den geplanten Bau der BAB A20 im Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg sind umfangreiche Gewässerbaumaßnahmen am Verbandsgewässer II. Ordnung Otterbäke (Wzg.-Nr. 5.02) und weiteren Gewässern III. Ordnungen vorgesehen. Der gepl. Trassenverlauf der BAB überplant das Gewässer, so dass Gewässerverlegungen i.V. mit naturnahen Ausbauvarianten vorgesehen sind. Für den gepl. Bau der BAB A20 wird aktuell das Planfeststellungsverfahren durchgeführt, es wird um entspr. Berücksichtigung gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Die geplante 380 kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg Ost Merzen, Maßnahme 51a berührt das östliche Verbandsgebiet des Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverbandes Ammerländer Wasseracht. Bei der Vorzugsvariante C werden zahlreiche Verbandsgewässer II. und III. Ordnung von der geplanten 380 kV-Leitung gekreuzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

UHV 107 Ammerländer Wasseracht vom 25.09.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Durch den geplanten Bau der BAB A20 im Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg sind umfangreiche Gewässerbaumaßnahmen am Verbandsgewässer II. Ordnung Otterbäke (Wzg.-Nr. 5.02) und weiteren Gewässern III. Ordnungen vorgesehen. Der gepl. Trassenverlauf der BAB überplant das Gewässer, so dass Gewässerverlegungen i.V. mit naturnahen Ausbauvarianten vorgesehen sind. Für den gepl. Bau der BAB A20 wird aktuell das Planfeststellungsverfahren durchgeführt, es wird um entspr. Berücksichtigung gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Andere Vorhaben, für die eine formelle Planreife besteht, werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Bei der abschnittswisen Ausführung als Erdkabel und gleichzeitiger Kreuzung von Verbandsgewässern wird von einer erheblichen Beeinträchtigung während der Bauphase ausgegangen. Die wasserwirtschaftlichen Belange, insbesondere die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasser-abflusses, sind daher im weiteren Plangenehmigungsverfahren darzustellen und mit der Ammerländer Wasseracht abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauzeit werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt und mit den zuständigen Verbänden abgestimmt.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Laut Beschreibung des Vorhabens soll die geplante 380-kV-Leitung als Freileitung und in einem Teilabschnitt (Kayhauserfeld – Harbern) als Erdkabel ausgeführt werden. Bei Ausführung als Freileitung wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen von Oberflächengewässer, die sich im Zuständigkeitsbereich der Ammerländer Wasseracht befinden, nicht eintreten werden. Es wird angeregt, die im weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren noch festzulegenden Maststandorte außerhalb von Gewässerrand- und Uferschutzstreifen vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten, der KÜA und der Umspannwerke. Dabei werden alle Belange berücksichtigt um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Unterhaltungsverband Wüstring vom 28.08.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	da die Trassenkorridore D und E nicht mehr untersucht werden, sind die Belange des Unterhaltungsverbandes Wüstring nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen vom 26.10.2017

Thema	Inhalt	Stellungnahme
Technische Hinweise	Bei der Wahl der möglichen Kreuzungstechniken Freileitung bzw. Erdkabel sind vom Vorhabenträger folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. zu beachten: 1. Die Mindestüberdeckungshöhe bei HDD-Verfahren zwischen Rohrscheitel und der aktuell festgestellten/gepeilten Gewässersohle der Bundeswasserstraße beträgt 5,00 m (bis zu einem Rohraußendurchmesser von 0,50 m). 2. Das Spülbohrverfahren (HDD-Verfahren) ist nur an im Einschnitt liegenden Bundeswasserstraßen zulässig. 3. Im unmittelbaren Nahbereich von Betriebsanlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wehre, Schleusen, Hebewerke, Sicherheitstore, Brücken etc.) sind aus Sicherheitsgründen Kreuzungen von Leitungen mit Bundeswasserstraßen nicht zugelassen.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Mobilität, Verkehr, Logistik	wie schon auf Seite 87 des mir vorliegenden Erläuterungsberichtes beschrieben, ist die Anzahl der Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen für sämtliche Varianten gleich. Gegen die dargestellten Trassenvarianten bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise zu allgemeinen Themen:

Einführung

In den folgenden Abschnitten nimmt die Vorhabenträgerin Stellung zu einigen grundlegenden Themen des Leitungsbauvorhabens Conneforde – Cloppenburg – Merzen. Neben Fragen zu den technischen oder räumlichen Alternativen der geplanten Höchstspannungsleitung sind dies auch Themen wie Schallimmissionen, Abstände zur Wohnbebauung oder Gesundheit. Diese Aspekte wurden nicht nur in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) benannt, sondern waren auch Bestandteil der Einwendungen von Privatpersonen.

Technische und räumliche Alternativen

Gleich- oder Wechselstrom: Die technische Ausführung der Leitung

Das vermaschte deutsche Stromnetz wird mit Drehstrom betrieben. Die sogenannte Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eignet sich nur für lange Direktverbindungen zwischen zwei Punkten. Da die Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen Versorgungsengpässe im vermaschten Stromnetz beseitigen soll, wurde sie seit 2012 als Drehstromleitung in allen Netzentwicklungsplänen bestätigt und ist als Vorhaben Nr. 6 im Bundesbedarfsplangesetz enthalten. TenneT hat damit den gesetzlichen Auftrag, die Leitung als Drehstromverbindung zu realisieren, um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten.

Die Alternative, den in Cloppenburg ankommenden Offshore-Windstrom mit einer Gleichstromleitung direkt nach Süden zu bringen, wurde in den Netzentwicklungsplänen umfassend geprüft. Selbst wenn eine solche Gleichstromleitung gebaut würde, bliebe die Notwendigkeit der Drehstromleitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen bestehen. Damit gäbe es also zwei neue Leitungen in der Region – eine für den Offshore-, und eine für den Onshore-Strom. Eine solche Planung wäre ineffizient und ist damit zu vermeiden.

Nur die von TenneT geplante Drehstromleitung beseitigt die drohenden Engpässe im Übertragungsnetz und ermöglicht eine sichere Energieversorgung. Denn sie überträgt nicht nur den Strom, den die Windenergieanlagen im Norden produzieren, nach Süden. Sie versorgt im Lastfall auch umgekehrt die Menschen im Norden mit Energie aus dem vermaschten Netz.

Wohnen, Arbeit, Freizeit

Wohnen: Abstände zur Wohnbebauung und Erdverkabelung

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen nennt für Wohngebäude im Innenbereich einen Abstand von 400 Metern zu neuen Höchstspannungsleitungen. Für Wohngebäude im Außenbereich ist ein Abstand von 200 Metern vorgesehen. Die 400-Meter-Abstandsregelung ist ein *Ziel*, die 200-Meter-Regelung ein *Grundsatz* der Raumordnung.

TenneT ist auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus bestrebt, bei der Planung neuer Leitungen möglichst große Abstände zu Wohngebäuden einzuhalten. Überspannungen von Wohngebäuden mit der neuen Leitung werden grundsätzlich ausgeschlossen.

Für alle Bereiche aber, in denen die neue Leitung die vorgesehenen Abstände von 200 und 400 Metern nicht einhalten kann, wurden in den Engstellensteckbriefen folgende Aspekte geprüft:

- Welcher Trassenverlauf hält den größten Abstand zur Wohnbebauung ein?
- Wie groß ist der Abstand für jedes einzelne Gebäude?
- Wie wirkt sich die Leitung auf das Wohnumfeld aus?

- Besteht eine direkte Sichtbeziehung zwischen Wohnhaus und Leitung? Oder wird die Sichtbeziehung dadurch eingeschränkt, dass Baumreihen und andere Gebäude zwischen Haus und Leitung stehen, oder dadurch, dass das nähere Wohnumfeld, wie der Garten und die Terrasse, zu einer anderen Seite als zur Leitung hin ausgerichtet sind?

Falls die Untersuchung ergibt, dass kein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gegeben ist, wird bei Vorliegen der technisch-wirtschaftlichen Effizienz entsprechend des §4 BBPlG die Ausführung in Erdkabeltechnik geprüft. Im Projekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen werden Kabelabschnitte im Bereich des Küstenkanals, in Beverbruch und, falls ein Umspannwerk am Standort des jetzigen Umspannwerks Cloppenburg/Ost errichtet werden sollte, in Cloppenburg geprüft. Der Netzbetreiber Amprion, der ab der Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück für die Planung verantwortlich ist, sieht zudem einen knapp vier Kilometer langen Prüfabschnitt in Quakenbrück vor.

Arbeiten: Landwirtschaft und Gewerbe

Sowohl landwirtschaftliche Arbeiten als auch der Bau neuer Stromleitungen finden in der Regel nicht innerhalb von Wohngebieten, sondern im Außenbereich statt. TenneT legt daher ein besonderes Augenmerk darauf, die neue Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen im Einklang mit den Interessen der Landwirtschaft zu realisieren. Die Leitung wird deshalb so geplant, dass möglichst wenig Fläche benötigt und die landwirtschaftliche Nutzung bestmöglich weiter betrieben werden kann.

Die Fläche unter den bei Wind seitlich ausschwingenden Seilen der **Freileitung** bezeichnet man als Schutzstreifen. Dieser dient dem sicheren Betrieb der Leitung. Die Breite dieses Streifens hängt vom eingesetzten Masttyp, der Masthöhe und dem Abstand zwischen zwei Masten ab und kann daher erst im Planfeststellungsverfahren genau angegeben werden. Um die Betriebssicherheit der Leitung zu gewährleisten, gibt es im Schutzstreifen eine Wuchshöhenbeschränkung für Pflanzen und die Regelung, dass TenneT vorher zustimmen muss, wenn der Eigentümer hier neue Bauwerke errichten möchte. Die Abstände der Leiterseile zum Boden betragen mindestens zwölf Meter. So können die üblichen landwirtschaftlichen Maschinen gefahrlos unter der Leitung eingesetzt werden.

Bei der Verlegung eines **Erdkabels** wird der in Anspruch genommene Boden nach dem Bau rekultiviert. Die Erdkabeltrasse kann dann wie vorher landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden. Sie muss lediglich von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden.

Erholen: Tourismus und Freizeit

Eine Region wie der Raum zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen wird von den Menschen, die dort leben, auf vielfältige Art und Weise genutzt. Freizeit und Erholung spielen, wie wir aus vielen Einwendungen und Stellungnahmen wissen, dabei eine wichtige Rolle.

Die Naherholungsmöglichkeiten werden durch den Bau der Leitung nicht eingeschränkt, da in Strukturen wie das Wegenetz nicht eingegriffen wird. Zwar verändert sich das Landschaftsbild in seiner natürlichen Ausprägung. Die Erholung in Natur und Landschaft sowie die Nutzung der Landschaft zum Wandern oder Radfahren ist aber weiter möglich.

Gesundheit

Elektrische und magnetische Felder

Elektrische und magnetische Felder sind ständige Begleiter in Natur und Alltag. Ein elektrisches Feld entsteht, sobald ein Körper elektrisch geladen ist. Dafür reicht es zum Beispiel aus, eine Lampe ans Stromnetz anzuschließen, ohne sie anzuschalten. Ein magnetisches Feld tritt erst dann auf, wenn elektrischer Strom fließt – also: sobald die Lampe angeht.

Auch von ober- und unterirdisch verlaufenden Stromleitungen gehen daher elektrische und magnetische Felder aus. Am stärksten sind sie in unmittelbarer Nähe der Leitung. Bewegt man sich von der Leitung weg, werden sie schnell schwächer. Stehen Gebäude oder Baumreihen vor Ort, reduziert sich das elektrische Feld weiter. Vom Erdreich wird es sogar vollständig abgeschirmt. Die

Stärke eines elektrischen Feldes wird gemessen in Kilovolt pro Meter (kV/m). Für das magnetische Feld misst man in der Regel die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT).

In Deutschland gelten zum vorsorglichen Schutz vor Umwelteinwirkungen verbindliche Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder. Diese stehen in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) und betragen für die elektrische Feldstärke 5 Kilovolt pro Meter (kV/m), für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla (μT). Das Bundesamt für Strahlenschutz vertritt die Ansicht, dass die geltenden Grenzwerte im Stromnetzausbau vor gesundheitlichen Auswirkungen schützen. TenneT hält bei allen Projekten diese Grenzwerte nicht nur ein, sondern unterschreitet sie. Die Einhaltung der Grenzwerte ist im Rahmen der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen.

Schallimmissionen

Während des Betriebs von Freileitungen kann es insbesondere bei Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit zu sogenannten Korona-Entladungen kommen. Dabei können, zeitlich begrenzt, Geräusche entstehen.

Für Lärm gilt in Deutschland die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)“. Die Richtwerte der TA Lärm legen zum Schutz vor Lärmimmissionen folgende Grenzwerte fest:

- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
- in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- in reinen Wohngebieten: tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).

Im Verlauf der Leitung liegen die zu erwartenden Geräuschimmissionen an den sogenannten maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterhalb von 40 dB(A). In der Regel wird sogar in allen Bereichen der Trasse der strengste aller Werte – also die Grenze von 35 dB(A) für reine Wohngebiete bei Nacht – eingehalten. Die Einhaltung der Grenzwerte muss auch hier im Rahmen der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

Nutzung von Grundstücken

Flächen für den Bau der Leitung

Beim Leitungsbau werden auch private Grundstücke genutzt. Dafür wird eine sogenannte „beschränkte persönliche Dienstbarkeit“ gemäß § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ins Grundbuch eingetragen. Die Dienstbarkeit berechtigt TenneT dazu, die Fläche zum Betrieb und zur Instandhaltung der Leitung zu nutzen.

Die Grundstücke für den Bau der Leitung – unabhängig, ob eine Freileitung oder ein Erdkabel gebaut wird – werden von TenneT nicht erworben, sondern bleiben im Privatbesitz. Für die Nutzung zahlt TenneT jedem Eigentümer einmalig eine finanzielle Entschädigung. Um zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen, führt TenneT während des Planfeststellungsverfahrens zahlreiche Gespräche mit den Grundstückseigentümern, über deren Flächen die Leitung führen soll. Eine Entschädigung erhalten die Eigentümer von Flächen,

- auf denen ein Mast gebaut wird,
- die von der Leitung überspannt werden,
- die während der Bauphase temporär genutzt werden,
- die im Bereich des Erdkabel-Schutzstreifens liegen.

Die Entschädigung gleicht die Wertminderung des Grundstückes durch die Eintragung einer „Dienstbarkeit“ aus. Die Summe enthält darüber hinaus auch mögliche Ausfallflächen und den Umfahrungsaufwand. Die Höhe der Entschädigung richtet sich im Allgemeinen nach dem

Verkehrswert der Fläche und berücksichtigt Nutzungsart, Flächenerträge, Bodenrichtwerte, Bodenwertzahlen, Belastungen der Grundstücke sowie die Größe der nutzungseingeschränkten Fläche oder Ausfallfläche.

Der Wunsch nach wiederkehrenden Zahlungen zielt im Kern nicht auf die Form, sondern auf die Gesamthöhe der Zahlungen. Die „richtige“ Entschädigungshöhe ist aus den berechtigten Interessen der Grundeigentümer und dem notwendigen Schutz der Verbraucher vor unangemessenen Kosten zu bestimmen. Als Orientierungswert für die einzelnen Summen trifft TenneT eine Rahmenvereinbarung mit den regionalen Landvolkverbänden.

Sollten während der Bauphase oder aufgrund späterer Wartungsmaßnahmen Flurschäden oder Ernteauffälle entstehen, werden diese ebenfalls ausgeglichen.

Werte von Grundstücken und Immobilien

Indirekte Auswirkungen des Leitungsbaus und der daraus resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nur schwer messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Wertveränderungen von Grundstücken und Immobilien, die sich durch die neue Leitung ergeben könnten, sind vergleichbar mit anderen Veränderungen von Wohnumfeld und öffentlicher Infrastruktur (wie beispielsweise ÖPNV-Anbindung oder Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten). Für Fälle wie diese sieht der Gesetzgeber keine Entschädigung vor.

Natur und Landschaft

Naturschutz

Ziel der Vorhabenträgerin ist eine optimierte Trassenplanung, die sich bestmöglich in Natur und Landschaft einfügt. Neben dem Schutz des Wohnumfeldes werden daher auch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Natur- und Kulturdenkmäler sowie FFH- und Vogelschutzgebiete betrachtet. Im gesamten Untersuchungsraum der Maßnahme 51a liegen als Teil des Netzes Natura 2000 zwölf FFH-Gebiete sowie im gesamten Gebiet der Maßnahme 51b drei FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet. Im vorgeschlagenen Vorzugskorridor C (51a) und Vorzugskorridor A/B (51b, TenneT Gebiet) sind insgesamt 3 FFH-Gebiete von dem 1 km breiten Trassenkorridor berührt. Ziel der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren ist die vollständige Meidung einer Beeinträchtigung dieser Gebiete.

Teil der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren ist daher eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsstudie. In der Unterlage wurde für jede Korridorvariante ermittelt, wie sie sich auf die unterschiedlichen Schutzgüter – vom Wasser über den Boden bis zur biologischen Vielfalt – auswirkt. Die beiden Korridore, die TenneT als Vorzugsvarianten in das Raumordnungsverfahren eingebracht hat, schneiden bei den Belangen Umweltverträglichkeit und Artenschutz am besten ab.

Für eine möglichst umweltschonende Planung berücksichtigt TenneT die einschlägigen Vorschriften wie die Europa-Normen (EN), die DIN-VDE-Bestimmungen oder die Kriterien der Raumordnung und orientiert sich unter anderem an den folgenden Grundsätzen:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Meidung der Querung bisher unzerschnittener Freiräume und Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen (insb. bestehende Freileitungen, aber auch Autobahnen, Straßen und Bahnstrecken) Einbinden der Leitungstrasse in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse
- Platzierung von Masten an ökologisch und ökonomisch möglichst verträglichen Standorten, unter der Maßgabe möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen, zum Beispiel primär an Wegen beziehungsweise Flurstücksgrenzen

- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natur- und Kulturdenkmälern
- Berücksichtigung der Avifauna
- Berücksichtigung weiterer unter Schutz stehender Räume, wie zum Beispiel bedeutsame Gebiete oberflächennaher Rohstoffvorkommen
- Berücksichtigung von Standorten seltener oder gefährdeter Pflanzenarten im Mastbereich
- Meidung der Querung von Waldflächen

Landschaftsbild

Eine Leitungsplanung anhand dieser Grundsätze reduziert nicht nur die Wirkung auf Natur und Wohnumfeld, sondern auch den Eingriff ins Landschaftsbild. TenneT bemüht sich um möglichst kurze und geradlinige Leitungsführungen, die, wenn möglich, entlang bestehender linienförmiger Infrastrukturen wie insb. anderen Freileitungstrassen oder anderen linienhaften Infrastrukturen verlaufen.

Im Projekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen haben wir uns in beiden Leitungsabschnitten für die jeweils kürzeste Korridorvariante ausgesprochen. Der Nord-Teil verläuft zudem auf ca. 25 Kilometern innerhalb der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse zwischen Conneforde und Cloppenburg und wird mit der Bundesstraße B 72 und bestehenden 110-kV-Leitungen der Avacon AG gebündelt. Auch der südliche Abschnitt von Cloppenburg bis Merzen weist auf einer Länge von etwa 3,1 Kilometern Bündelungen mit bestehenden Stromleitungen auf.

Bei der Errichtung der Umspannwerke im Raum Cloppenburg versucht TenneT die Eingriffe in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Der höchste sichtbare Bestandteil eines Umspannwerks ist mit rund 18 bis 20 Metern das Portal, das ankommende und abgehende Freileitungen aufnimmt. Hinzu kommen einzelne Blitzschutzmaste mit maximal 24 Metern Höhe. Alle anderen Anlagenteile sind deutlich niedriger. Nur ein kleiner Teil der Gesamtfläche eines Umspannwerks ist durch Betriebsstraßen, Fundamente oder das Betriebsgebäude versiegelt, sodass der größte Teil der Fläche mit Gräsern und Kräutern bepflanzt werden kann.

Tierwelt

Auch der Schutz der Tierwelt ist ein wichtiges Anliegen bei der Planung. Dafür wurden bereits in Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren umfangreiche Kartierarbeiten, wie zum Beispiel Avifaunistische- und Waldstrukturkartierungen geleistet. In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren werden die Untersuchungen nochmals deutlich um weitere Artengruppen aufgeweitet und beispielsweise die avifaunistischen Untersuchungen flächendeckend durchgeführt.